





Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1889.





Cassel.
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Freitag den 4. Januar **1889.**

Den bisherigen Amtsblatts-Empfängern zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1888 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen ist.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Schulverordnungsblatt Nr. 1 für das Jahr 1889 beigefügt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. December 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1833 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 17ten December 1888; und unter

Nr. 1834 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Erhöhung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 5. März d. J. aufzunehmenden Anleihe. Vom 17. December 1888.

Die Nummer 44 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. December 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1835 das Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das National-Denkmal Kaiser Wilhelm's I. Vom 23. December 1888; unter

Nr. 1836 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. October 1867. Vom 23. December 1888; unter

Nr. 1837 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 18. December 1888; und unter

Nr. 1838 die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 22. December 1888.

Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. December 1888 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1839 den Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23sten Mai 1881. Vom 11. November 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

1. Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Granton (Schottland) und Thorshavn (Faröer) während des Jahres 1889 sich, wie folgt, gestalten:

aus Kopenhagen 15. Januar, 1. März, 18. April, 5. Mai, 1. Juni, 30. Juni, 12. Juli, 14. August, 6. September, 29. September, 8. November,

in Reykjavik 26. Januar, 14. März, 30. April, 26. Mai, 11. Juni, 23. Juli, 23. Juli, 25. August, 26. September, 11. October, 21. November,

aus Reykjavik 3. Februar, 21. März, 14. Mai, 2. Juni, 26. Juni, 27. Juli, 28. Juli, 7. September, 2. October, 18. October, 29. November,

in Kopenhagen 14. Februar, 3. April, 24. Mai, 23. Juni, 6. Juli, 7. August, 18. August, 19. September, 25. October, 30. October, 12. December.

Berlin W. am 23. December 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

2. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. September 1888 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksverein Hohenkirchen, Aktiengesellschaft zu Berlin, unter dem Namen

„Dörnberg“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 189 000 qm (Zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend Quadratmetern) umfassend — in der Gemarkung Dörnberg, Kreis Wolfhagen, und in der Gemarkung Weimar, Kreis Cassel, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Oberbergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berge-

setzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 13. December 1888.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

3. **Nachweisung** der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat December 1888 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	26	4	35	3	36
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	26	4	35	3	36
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	96	4	20	3	41
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	96	4	20	3	41
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	29	3	41	3	31
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	29	3	41	3	31
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	29	3	41	3	31
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	06	3	70	2	89
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	06	3	70	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	06	3	70	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	06	3	70	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	12	4	26	3	19
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	12	4	26	3	19
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	12	4	26	3	19
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	09	4	20	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	64	4	20	3	68
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	64	4	20	3	68
18	„ Marburg .	Marburg .	6	99	3	68	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	99	3	68	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	99	3	68	3	15
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	3	94	3	15
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	94	3	15
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	16	4	20	3	68
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	67	3	91	3	68

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 28. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

4. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Vereins zu Frankfurt a/M. die Genehmigung ertheilt, zum Besten des Fonds für die Vermehrung der Vorbilder-Sammlung des Vereins eine Verloosung von kunstgewerblichen Erzeugnissen der Neuzeit zu veranstalten.

Die Zahl der Loose beträgt 30000 à 1 Mark und wird deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt. Die Verloosung selbst ist längstens bis zum 31. December d. J. abzuhalten.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Loose ein Hinderniß nicht entgegengesetzt wird.

Cassel am 3. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

5. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. December d. J. III. 21648 soll zur Beseitigung der erheblichen Uebelstände, welche sich für die Staatsbauverwaltung aus der großen Verschiedenheit in den Abmessungen der glatten Dachsteine (— sogen. Biberschwänze —) ergeben haben, fortab ein Normalformat und zwar:

die Länge von 365 mm,
„ Breite „ 155 mm,
„ Stärke „ 12 mm

eingeführt werden.

Die zulässige Abweichung von der Länge und Breite darf höchstens 5 mm und von der Stärke höchstens 3 mm betragen.

Unter Zugrundelegung dieses Normal-Formates ergiebt sich der Bedarf an glatten Dachsteinen

a) für das einfache Dach bei einer Lattung in Abständen von 200 mm zu 35 Stück auf 1 qm Fläche,
b) für das Doppeldach bei einer Lattung in Abständen von 140 mm zu 50 Stück auf 1 qm Fläche,
c) für das Kronendach bei einer Lattung in Abständen von 250 mm zu 55 Stück auf 1 qm Fläche.

Dieses Normalformat soll vom 1. Juli 1891 ab bei allen Staatsbauten den Entwürfen, Kostenanschlägen und Ausführungen zu Grunde gelegt werden.

In den Lieferungsbedingungen wird ferner die genaue Innehaltung dieser für das gebrannte Material zu verstehenden Maße ausdrücklich vorgeschrieben und zugleich die Forderung gestellt werden, daß die Dachsteine fest und wetterbeständig sein, mithin aus scharfgebrannter, womöglich gesinterter Thonmasse bestehen müssen. Cassel am 19. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

6. Das die Gemeinden Aue, Niederdünzebach, Oberdünzebach und Völkershausen, sowie die Gutsbezirke Aue und Völkershausen umfassende Standesamt Aue, im Kreise Eschwege, ist aufgehoben. An Stelle desselben sind vom 1sten l. M. an zwei neue Standesämter gebildet worden, und zwar eins für die Gemeinden Nieder- und Oberdünzebach mit dem Sitz in Niederdünzebach und eins für die Gemeinden und Gutsbezirke Völkershausen und Aue mit dem Sitz in Völkershausen.

Für den Standesamtsbezirk Niederdünzebach ist der Bürgermeister Gleim daselbst zum Standesbeamten und der Lehrer Gleim daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter, für den Standesamtsbezirk Völkershausen der Bürgermeister Zeuch daselbst zum Standesbeamten und der Lehrer Schwedes daselbst zum Stellvertreter ernannt worden.

Cassel am 29. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

7. Die nächsten Prüfungen für Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, werden Samstag den 2. März 1889, von Vormittags 8 Uhr an, in der Werkstätte des Schmiedemeisters M. Wilscheck dahier abgehalten.

Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung des Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr, welche 10 Mark beträgt, an den Unterzeichneten zu richten, worauf dann die Prüflinge von hier aus zur Prüfung einberufen werden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller. (Berlin, bei Paul Parey, Preis 1 Mark)“ angelegentlichst empfohlen.

Hanau am 27. December 1888.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

8. Nachdem der Gemeinde Bettenhausen durch Beschluß Königlicher Regierung zu Cassel vom 22sten November 1888 gestattet worden ist, von allem in Bettenhausen zum Verbrauch kommenden Biere vom 1. Januar 1889 an eine Abgabe von 0,65 Pf. für das Liter zu erheben, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß des, im Bürgermeisteramt, Wohnhäuser Nr. 99 im Dorf, bei den bestellten Controlbeamten, Bürgermeister Schweitzer und Secretair Hose, zu Jedermanns Einsicht offenliegenden Statuts — alle Diejenigen, welche Bier einführen, gehalten sind, dasselbe bei den genannten Controlbeamten (unter Vorlegung eines entsprechenden Begleitscheins in doppelter Ausfertigung) anzumelden und zu versteuern. —

Die Empfänger aber sind verpflichtet, jede Biersendung genau zu verzeichnen und den Controlbeamten auf Verlangen jede Auskunft zu ertheilen und die erhaltenen Begleitscheine vorzulegen.

Bettenhausen am 26. December 1888.

Der Ortsvorstand Schweitzer.

9. **4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880.** VIII. Ziehung 3. October 1888. Auszahlung am 30. März 1889.

Lit. A. Nr. 79 und 83 à 1000 Mark,
Lit. B. Nr. 45, 163, 266, 274 à 500 Mark,
Lit. C. Nr. 16, 26, 35, 90, 102, 260, 371, 397, 419, 497, 535, 546, 734 à 200 Mark.

Hanau am 4. October 1888.

Der Oberbürgermeister Westerburg.

Vacanzen.

10. Die zweite lutherische Pfarrstelle dahier ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden. Bei Wiederbesetzung derselben steht der hiesigen Stadt das Präsentationsrecht zu und wollen sich daher geeignete Bewerber innerhalb vier Wochen bei dem Stadtrathe dahier melden.

Frankenberg am 29. December 1888.

Der Stadtrath Renner.

11. Bewerber für die zum 1. Februar 1889 neu gegründete 2te Schulstelle zu Langenstein, deren Einkommen neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark auf 780 Mark festgesetzt worden ist, wollen ihre Gesuche bis zum 19. Januar 1889 an den Lokalschulinspector für Langenstein, Herrn Pfarrer Fett in Kirchhain, einreichen.

Kirchhain am 29. December 1888.

Der Königliche Schulvorstand von Langenstein.
In Vertr. des Königlichen Landrathes:
v. Hanstein, Kreissecretair.

12. Die Schulstelle zu Rodenhausen, mit welcher außer freier Wohnung und 90 Mark jährlicher Feuerungs-Entschädigung ein Diensteinkommen von 780 Mark verbunden ist, soll wegen Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Februar d. J. bei dem unterzeichneten Landrathe einreichen.

Marburg am 2. Januar 1889.

Der Königl. Schulvorstand. Dr. Wentzel, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rendant Fülling bei der Erziehungs-Anstalt in Wabern vom 1. April d. J. ab zum Rentmeister in Frankenau,

der Kataster-Landmesser Tent zum Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der frühere Sergeant Jacob Lölkes vom 1sten Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau,

die seitherigen Probeaufseher Martin Henne und Georg Calenberg zu Aufsehern bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden,

der Bürgermeister Wilh. Joh. Stroh in Marköbel an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Johs. Stroh daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des ersteren der Beigeordnete Peter Gärtner daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dasigen Bezirk,

der neu gewählte Bürgermeister Hartmann Ludwig in Treysa zum Standesbeamten für den Bezirk Treysa,

der neu bestellte Bürgermeister A. Müller in Thalitter an Stelle des aus dem Gemeindeamt scheidenden Bürgermeisters Mittler daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk,

der jetzige Bürgermeister Joh. Breitung in Großentaft an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Krieg daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Verliehen: dem bisherigen Spezialkommissar, Oekonomiekommissions-Rath Schad zu Hersfeld aus Anlaß

seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife.

Versetzt: der Königliche Rentmeister Weste vom 1. April 1889 ab von Frankenau nach Friedewald.

Entlassen: der Gerichtsassessor Schroeder in Cassel auf Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur Centralverwaltung des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Lißmann bei dem Amtsgericht in Birstein.

Uebernommen: von dem Apotheker H. F. Heraeus in Hanau die Einhorn-Apotheke daselbst.

Berichtigung: Seite 262 des Amtsblatts vom 28sten v. M. muß es Zeile 31 von Oben nicht „Referendar Rathmann, sondern ꝛc. Rattmann" heißen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Freitag den 4. Januar **1889.**

1. Nach einer Mittheilung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10ten d. Mts. ist im Einverständnisse mit den Herren Oberstaatsanwälten hier, zu Celle und zu Jena bezüglich des §. 13 und des Musters A der für den Regierungsbezirk Cassel erlassenen Bestimmungen über die Verbüßung der in Forstdiebstahlssachen erkannten Gefängnißstrafen durch Forst- oder Gemeindearbeit (Amtsblatt 1880 Nr. 22, S. 93 ff.) durch gemeinschaftliche Bekanntmachung vom 27. September / 6., 10., 12. October d. J. (Amtsblatt 1888 Nr. 49, S. 229 ff.) eine dahin gehende Abänderung getroffen worden, daß den in §. 13 Absatz 1 aufgeführten Befreiungsgründen von der Verpflichtung zur Strafarbeit ad f hinzugefügt worden ist:

„schulpflichtiges Alter, insofern der Verurtheilte während der festgesetzten Arbeitszeit zum Schulbesuche verpflichtet ist".

Die uns unterstellten Schulaufsichtsbehörden werden hierauf aufmerksam gemacht. (J. B. Nr. 13703.)

Cassel am 23. November 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

2. Als geeignetes Hülfsmittel für den geographischen Unterricht in den Volksschulen wird auf den im Verlage von Georg Lang in Metz erschienenen:

„Handatlas für die einfachen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel von Algermissen" (Preis 50 Pf.),

dessen Vertrieb die Buchhandlung von Max Brunnemann hierselbst übernommen hat, hierdurch empfehlend aufmerksam gemacht. (J. B. Nr. 11956.)

Cassel am 29. October 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

3. Auf die Schrift „Der Zeichenunterricht in der Volksschule" von dem Seminarlehrer Oswald Graßmann (Berlin 1888, Oehmigke's Verlag, 55, Kommandantenstraße, Preis Mk. 1,20), welche sich namentlich zur Anschaffung für Kreislehrerbibliotheken eignet, machen wir hierdurch aufmerksam. (B. 12390/88.)

Cassel am 29. October 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

4. Auf das neulich im Verlage von Rosenbaum & Hart in Berlin erschienene, von Schmidt-Weißenfels verfaßte Buch: „Krupp und sein Werk, Lebensbild einer industriellen Größe dieses Jahrhunderts," machen wir hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Büchlein als geeignet zur Anschaffung für die Bibliotheken der gewerblichen Fortbildungs- und der Handwerksschulen, sowie für Volksbibliotheken besonders zu empfehlen ist. (J. B. Nr. 13631.)

Cassel am 21. November 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

5. Der „Verband Cassel" der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, welcher mit dem Provinzialverein vom rothen Kreuze einmüthig zusammenwirkt, bringt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Um die in Cassel ansässigen aktiven Mitglieder der Genossenschaft als Krankenpfleger ausbilden zu können, hat im Frühling dieses Jahres das Königliche Kriegsministerium in Berlin auf ein Gesuch seitens der Genossenschaft das dortige Königliche Garnisonlazareth in bereitwilligster Weise zur Verfügung gestellt.

Von den 32 Herren, welche sich zu dem am 2ten Mai d. J. begonnenen Kursus gemeldet hatten, traten noch vor Beginn 10 zurück, während des Kursus noch 6, von denen sich jedoch 5 die Theilnahme an einem neuen Kursus ausdrücklich vorbehielten, da nur zwingende häusliche oder geschäftliche Umstände den Rücktritt herbeigeführt hatten.

Der am 31. Juli d. J. am Königlichen Garnisonlazareth stattgehabten Prüfung unterzogen sich im Ganzen 16 Herren, welche an dem von Herrn Stabsarzt Dr. Schmiedicke geleiteten Ausbildungskursus mit stets wachsendem Interesse und regstem Fleiße theilgenommen hatten. So konnte es nicht fehlen, daß die Prüfung, welche in Gegenwart des Herrn Korps- und Generalarztes des XI. Armeekorps Dr. Löwer und einiger Herren von den außerordentlichen Mitgliedern des Casseler Verbandes, namentlich des Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses, Herrn Oberregierungsrath Schönian und des Schriftführers, Herrn Pfarrer Schafft, durch Herrn Stabsarzt Dr. Schmiedicke abgehalten wurde, einen durchaus befriedigenden Verlauf nahm.

Die Prüfung umfaßte einen theoretischen und einen practischen Theil. Es fielen die Antworten auf die vorgelegten, die Pflege Kranker und Verwundeter betreffenden Fragen, ebenso die praktischen Uebungen, Anlegen von Verbänden rc. der Art aus, daß der Herr Generalarzt, welcher wiederholt selbst examinierte, seine volle Zufriedenheit aussprechen und alle Exami-

nanden als für die Krankenpflege im Kriege genügend ausgebildet erklären konnte. Nachdem derselbe in einer kurzen Ansprache diese Erklärung abgegeben und den Ausgebildeten ans Herz gelegt hatte, die erworbenen Kenntnisse an der Hand des Leitfadens durch Wiederholung festzuhalten und zu vertiefen, ergriff zunächst Herr Oberregierungsrath Schönian das Wort, um den Herren Aerzten, besonders dem Herrn Stabsarzt Dr. Schmiedicke, für die Treue und Umsicht und aufopfernde Hingabe an die ihm gestellte Aufgabe zu danken, welchem Dank auch aus der Mitte der Ausgebildeten durch Herrn Turndirigent Boppenhausen in warmen Worten Ausdruck gegeben wurde.

Aber auch den Theilnehmern des Kursus gebührt für ihre patriotische Haltung Dank und Anerkennung, umsomehr, als manche unter ihnen große Opfer an Zeit (während eines Vierteljahres wöchentlich 2 Abende von 2 resp. 3 Stunden pro Abend) haben bringen müssen, doch im Hinblick auf die gute Sache und in der Hoffnung, daß ihr Beispiel Nachahmung finden werde, gern gebracht haben. Dem bei der Prüfung ausgesprochenen Wunsche des Herrn Generalarztes sind die Ausgebildeten in dankenswerther Weise nachgekommen, indem sie beschlossen haben, während des kommenden Winters, von October an, monatliche Repetitionsabende zu halten, an welchen unter Leitung eines Arztes die gewonnenen Kenntnisse vertieft und erweitert werden sollen.

Möchte ein zweiter Kursus bald zu Stande kommen und sich dann auch unter den jungen militärfreien Beamten, Kaufleuten und besonders auch Lehrern höherer und niederer Schulen solche finden, welche bereit sind, im Kriegsfalle dem Vaterland auf dem Gebiete der Krankenpflege hülfreiche Hand zu bieten. — Ist, Gott sei Dank, die Aussicht auf Erhaltung des Friedens jetzt größer als bei Beginn des Jahres, dennoch gilt es, im Frieden die Kräfte zu sammeln und auszubilden, welche im Kriege unsern Verwundeten tröstend und helfend zur Seite stehen sollen.

Im Interesse der guten Sache machen wir die uns unterstellten hiesigen Lehrer auf das patriotische Unternehmen aufmerksam.

Cassel am 13. December 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Fortsetzung
der Bekanntmachung unter Nr. 17 des Schulverordnungsblatts vom 4. April d. J.

Ueber die Entwickelung und die Beschaffenheit des Kartoffelkäfers gibt das erwähnte Plakat folgende Auskunft:

Die Entwickelung des Käfers geht in folgender Weise vor sich: Mit Beginn des Monats Mai kommt der Käfer aus dem Erdreich, in welchem er überwintert hat, hervor. Nach Verlauf von 12 bis 14 Tagen setzt das Weibchen seine Eier zu je 10 bis 12 an die Unterseite der Kartoffelblätter ab und fährt hiermit etwa 40 Tage lang fort. Sowohl während dieser Zeit, als auch, nachdem es sich seines ganzen Eiervorrathes entledigt hat, befrißt es in Gemeinschaft mit dem männlichen Käfer längere Zeit hindurch das Kartoffelkraut. Dasselbe thun auch die aus den Eiern nach Verlauf von 5 bis 8 Tagen ausschlüpfenden Larven. Wenn die sehr gefräßigen Larven ausgewachsen sind, was in 17 bis 20 Tagen zu geschehen pflegt, so begeben sie sich von dem Kartoffelkraute hinab in die Erde, um sich daselbst zu verpuppen. Der aus der Puppe nach 10 bis 12 Tagen hervorgehende Käfer kann sich dann schon um die Mitte Juni anschicken, durch abermalige Absetzung von Eiern eine zweite Zucht von Fressern hervorzubringen, welche, da sie auch ihrerseits wieder in 50 bis 55 Tagen ihre Verwandlung durchgemacht haben, zu Anfang August noch eine dritte Zucht abgeben können. Die dieser letzten, bis in den September hinein am Kartoffelkraut fressenden Brut entstammenden Käfer sind es, welche, wie oben erwähnt, den Winter über in der Erde zubringen. Die Vermehrung dieser Thiere kann demnach eine ganz ungeheuere sein. Haben im Mai auch nur 100 Weibchen auf ein Kartoffelfeld ihre Eier abgesetzt, so würde ihre Nachkommenschaft bereits in diesem Monat sich auf 70000 bis 120000 Stück belaufen, von denen unter günstigen Umständen im Juni und Juli eine Anzahl von 24 bis 72 Millionen entstehen könnte, was dann für die dritte in den August fallende Entwickelung schon ganz unzählbare Massen von Thieren ergeben würde. Kein Wunder also, wenn in den von dieser Plage befallenen Gegenden Nord-Amerikas schon im Juli ganz kahlgefressene Kartoffelfelder aufgefunden werden.

Der Nahrungsmangel, welcher für den Käfer dann leicht eintritt, zwingt ihn zur Wanderung, um neue Kartoffelfelder aufzusuchen, und so ist es denn auch häufig beobachtet worden, daß große Schwärme des Käfers ostwärts zogen.

Der Kartoffelkäfer, wissenschaftlich Chrysomela (Doryphora) decemlineata benannt, ist durchschnittlich 1 Centimeter lang, von ovalem Umriß, halbkreisförmig gewölbtem Rücken, unbehaartem, etwas glänzendem Körper, von der Gestalt einer großen Kaffeebohne und von rothgelber Grundfarbe. Von schwarzer Färbung sind die fünf verdickten Endglieder der Fühlhörner, am Kopf die Augen und ein herzförmiger Stirnfleck, am Halsschilde außer dem Vorder- und Hintergrunde elf Fleckchen, deren mittelstes größer und von der Form einer römischen V ist, auf der Bauchseite zahlreiche in Querreihen angeordnete Punkte und Flecke, an den Beinen die Kniee und die viergliedrigen Füße. Die lichtgelb gefärbten Flügeldecken zeigen zusammengenommen elf schwarze Längsstreifen, deren mittelster die Naht einnimmt, von den übrigen sind der dritte und vierte jederseits nach hinten mit einander verbunden, der dem Außenrand zunächst verlaufende ist der schmalste. Die im Zustande der Ruhe unter den Flügeldecken zusammengeschlagenen häutigen Flügel sind von lebhaft rosenrother Färbung.

Die rothgelben Eier sitzen zu zehn bis zwölf an

der Unterseite der Kartoffelblätter. Die aus den Eiern ausschlüpfenden Larven sind zuerst dunkler, mehr blutroth gefärbt, mit zunehmendem Wachsthum werden sie allmählich lichter, mehr rothgelb. Hat die Larve ihre volle Größe von durchschnittlich 12 Millimeter erreicht, so ist sie bei der Ansicht von oben fast von birnförmigem Umriß, abweichend von dem hartschaligen Käfer, weichhäutig, mehr fleischig, der Hauptsache nach von orangegelber Färbung, nur der Kopf, der Hinterrand des ersten Leibesringes, die Beine und zwei Längsreihen rundlicher, warzenförmiger Erhabenheiten zu jeder Seite des bauchigen Hinterkörpers sind schwarz.

Die 4 bis 5 Zoll tief unter der Erdoberfläche in unmittelbarer Nähe der betreffenden Kartoffelpflanzen liegende **Puppe** stimmt in der hell mennigrothen Farbe, in der Weichhäutigkeit ihres Körpers mehr mit der Larve, in der Form dagegen mehr mit dem Käfer überein. Von ersterer unterscheidet sie sich u. A. durch den Mangel der schwarzen Seitenflecke, von letzterem durch die nur als Stummel vorhandenen, an der Bauchseite anliegenden Flügeldecken und Flügel, welche gleich den zwischen ihnen zusammengeschlagenen Beinen lichtbräunlich gefärbt sind. Die in der Erde völlig freiliegende Puppe mißt 9 bis 10 Millimeter in der Länge.

Schließlich bemerken wir, daß das auszugsweise mitgetheilte Plakat im Verlag von Paul Parey in Berlin S. W., 32 Wilhelmsstraße, erschienen ist. 50 Exemplare sind daselbst für 15 Mark, 100 Exemplare für 20 Mark (unter steigender Billigkeit weiterer Partiepreise) zu haben. (J. B Nr. 1584.)

Cassel am 9. Februar 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königlichen Schulvorstände und Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks.

6. Unter Bezugnahme auf unseren in Nr. 4 de 1885 d. Bl. veröffentlichten Cirkularerlaß vom 12. Juni 1876 zu B. 6435, die Erndteferien betreffend, machen wir hierdurch auch auf gleichem Wege den Wortlaut unserer Ferienordnung vom 10. April 1876 B. 2791 bekannt.

In Folge der, gemäß unserer Circular-Verfügung vom 23. October v. J. zu B. 11515, von den Königlichen Ober-Schulinspectoren, bezw. Kreis-Schulinspectoren vorgenommenen statistischen Ermittelungen über die bezüglich der Ferien in den Volksschulen des diesseitigen Bezirks herrschende Praxis hat sich herausgestellt, daß sowohl hinsichtlich der Zeit als der Dauer der Ferien eine überaus große Ungleichmäßigkeit vorhanden ist. Um diese thunlichst zu beseitigen und zugleich die hier und da in jener Beziehung eingerissenen Mißbräuche zu entfernen, setzen wir hierdurch, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, einschließlich der in den einzelnen Schulordnungen enthaltenen deshalbigen Normen, nachfolgende Ferienordnung für die Volksschulen unseres Aufsichtsbezirks fest:

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer, Cantor Ruppel zu Spangenberg, Kr. Melsungen, ist aus Anlaß seiner Pensionirung, sowie den Lehrern Schleucher zu Bruchköbel, Kr. Hanau, Cantor Hormel zu Kleinseelheim, Kr. Kirchhain, und Cantor Kleinfeller zu Kesselstadt, Kr. Hanau, aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, den drei Letztgenannten mit der Zahl 50, Allergnädigst verliehen worden.

Der bisherige Metropolitan Dettmering zu Dreihausen, jetzt luth. Oberpfarrer in Marburg, ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Oberschulinspectors über die Schulen der Klasse Fronhausen entbunden worden.

An Stelle des auf seinen Antrag von dem Amte eines Lokalschulinspectors entbundenen Metropolitans Ullrich zu Windecken ist dem Pfarrer Henß daselbst die Lokalschulinspection in Windecken übertragen worden.

Ferner wurden zu Lokalschulinspectoren bestellt die ev. Pfarrer Cornelius zu Münchhausen für die Schulen daselbst, Klein zu Rauschenberg für die Schulen in Rauschenberg und Ernsthausen, Gleim zu Treysa für die ev. Schule in Neustadt, Hocke zu Berge, Kr. Homberg, für die Schulen des Kirchspiels Berge, Rudolph zu Wollrode für die Schulen des Kirchspiels Wollrode, Wittekindt zu Oberissigheim für die Schule daselbst.

Die Wahl des Stadtrathsmitglieds Fabrikanten Euler, des Bürgerausschußmitglieds Bäckermeisters Friedrich, des Kaufmanns Arnold, des Pfarrers Weiß und des Rectors Mehle in Hofgeismar zu Mitgliedern der dasigen Stadtschuldeputation ist bestätigt worden.

Die Anstellung des Lehrers an den Nebenklassen der städt. Realschule in Cassel Fischer als Rector der städtischen Bürgerschule 5 daselbst ist bestätigt worden.

Der Lehrergehülfe Ebel zu Fulda ist zum Lehrer und die Lehrerin Braun zu Eitelborn, Reg.-Bezirk Wiesbaden, zur Lehrerin an den kathol. Schulen in Fulda ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Batz zu Oberhone, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Udenhausen, Kr. Hofgeismar, Schäfer zu Udenhausen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule in Oberhone, Kr. Eschwege, Simon zu Fechenheim, Kr. Hanau, an die ev. Schule in Langenselbold, dess. Kr., Manz zu Langenselbold, Kr. Hanau, an die ev. Schule in Fechenheim, dess. Kr., Mütze zu Bracht, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Reichenbach, Kr. Witzenhausen, Senzel zu Reichenbach, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule in Bracht, Kr. Marburg, Hellwig zu Roßbach, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule in Obervellmar, Landkr. Cassel, Gerhardt zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Willersdorf, dess. Kr., Geßner zu Herrenbreitungen, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule

in Wahles, dess. Kr., Huth zu Niederwetter, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Niedergründau, Kr. Gelnhausen, George zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule in Bergen, Kr. Hanau, Klassert zu Silges, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule in Sannerz, Kr. Schlüchtern, Textor zu Untersotzbach, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Fronhausen, Kr. Marburg, Volkwein zu Oberurff, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule in Aue, Kr. Eschwege, ferner die provis. Lehrer Pauli zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, provis. an die ev. Schule in Fechenheim, Kr. Hanau, Weber zu Germerode, Kr. Eschwege, provis. an die ev. Schule in Abterode, dess. Kr., Morkel zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, provis. an die ev. Schule in Bergen, Kr. Hanau, Heldmann zu Rechtebach, Kr. Eschwege, provis. an die ev. Schule in Roßbach, Kr. Witzenhausen.

Die definitive Anstellung des bisher provis. bestellten Lehrers Lüttebrandt II zu Cassel als Elementarlehrer an den städtischen Schulen daselbst und der bisher beauftragten Handarbeitslehrerin Gröll zu Marburg als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an der höheren Mädchenschule in Marburg ist bestätigt worden. Ferner wurden definitiv angestellt die bisher provis. bestellten Lehrer Mangold zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Schomberg zu Lobenhausen, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Heckmann zu Bischofferode, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Leichte zu Fürstenhagen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Gössel zu Josbach, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Hasenstein zu Niederhone, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Streb zu Somborn, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Burschel zu Balhorn, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Perlstein zu Zwesten, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der israel. Schule das., sowie die bisher provis. bestellte Lehrerin Hildebrandt zu Homberg als Lehrerin an der Stadtschule das.

Die provisorische Anstellung des Lehrers Buchenau zu Wickenrode als Elementarlehrer an den städt. Schulen in Cassel ist bestätigt worden. Ferner wurden provisorisch angestellt die Lehrergehülfen Schäfer zu Sterzhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Mildner zu Abterode als Lehrer an der ev. Schule in Wickenrode, Kr. Witzenhausen, Backhaus zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Boley zu Elberberg, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Umbach, zuletzt in Grandenborn, als Lehrer an der ev. Schule in Mosborn, Kr. Gelnhausen, Rohrbach in Hattendorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule in Herrenbreitungen, Kr. Schmalkalden, Brod in Bermbach als Lehrer an der ev. Schule in Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, die ev. Schulamtscandidaten Hoffmann aus Wollmar als Lehrer an der ev. Schule in Edderbringhausen, Kr. Frankenberg, Knauff aus Steina als Lehrer an der ev. Schule in Oberzell, Kr. Schlüchtern, Kohl aus Lenderscheid als Lehrer an der ev. Schule in Niederwetter, Kr. Marburg, Sinning aus Körle als Lehrer an der ev. Schule in Oberappenfeld, Kr. Homberg, Landgrebe aus Hoof als Lehrer an der ev. Schule in Großenritte, Landkr. Cassel, Dietrich aus Harleshausen als Lehrer an der ev. Schule in Bottendorf, Kr. Frankenberg, Homburg aus Stammen als Lehrer an der ev. Schule in Germerode, Kr. Eschwege, der kath. Schulamtscandidat Grün aus Großauheim als Lehrer an der kath. Schule in Silges, Kr. Hünfeld, sowie die geprüfte Lehrerin Reismann aus Ostbevern als Lehrerin an der kath. Schule in Volkmarsen, Kr. Wolfhagen.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtscandidaten Krohne aus Udenhausen für die ev. Schule in Marzhausen, Kr. Witzenhausen, Hassenpflug aus Schwarzenborn für die ev. Schule in Heina, Kr. Melsungen, Zimmermann aus Ehrsten für die ev. Schule in Ellingshausen, Kr. Homberg, Ochs aus Roppershain für die Stadtschule in Trendelburg, Kr. Hofgeismar, Mittler aus Gilserberg für die ev. Schule in Fronhausen (jetzt an der Stadtschule in Kirchhain beschäftigt), Heinz aus Sorga für die ev. Schule in Mansbach, Kr. Hünfeld, Freitag aus Schlüchtern für die ev. Schule in Lichenroth, Kr. Gelnhausen, Müller aus Frankershausen für die ev. Schule in Grumbach, Kr. Schmalkalden, Lehr aus Langenselbold für die ev. Schule in Binsförth, Kr. Melsungen, Fischer aus Eichenberg für die ev. Schule in Hubenrode, Kr. Witzenhausen, Appel aus Hanau für die Stadtschule in Schmalkalden, Peter aus Ehlen für die ev. Schule in Schlierbach, Kr. Fritzlar, der kath. Schulamtscandidat Schleichert aus Fulda für die kath. Schulen daselbst.

In den Ruhestand wurden versetzt die Lehrer Cantor Ruppel an der Stadtschule in Spangenberg, Kr. Melsungen, Herbener an der ev. Schule in Fronhausen, Kr. Marburg, Gerlach und Budenz an der stadtpfarrlichen Knabenschule in Fulda, sowie die Lehrerin Creuzer an der städt. Mädchenfreischule in Cassel.

Dem israel. Lehrer Strauß in Obernkirchen, Kr. Rinteln, ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden. Ferner wurde der provisorisch angestellte Lehrer Reid an der kath. Schule in Körnbach, Kr. Hünfeld, aus dem Schuldienste entlassen.

Gestorben sind die Lehrer Kathariner an der stadtpfarrlichen Knabenschule in Fulda, Bender an der ev. Schule in Fechenheim, Kr. Hanau, Neidhardt an der ev. Schule in Roth, Kr. Gelnhausen, Lotz an der ev. Schule in Ernsthausen, Kr. Frankenberg, und die Lehrerin Röse an der höheren Mädchenschule in Cassel.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 9. Januar 1889.

Den bisherigen Amtsblatts-Empfängern zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1888 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen ist.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. Januar 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9315 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 28. December 1888.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

13. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Mitbürger! Parteigenossen Berlins!“ beginnend mit den Worten: „Es ist eine alte Sitte aller Parteien“, und mit dem Schluß: „Es lebe die Zukunft! Hoch lebe die erlösende, völkerbefreiende Sozialdemokratie!“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 1. Januar 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

14. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. December v. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14ten d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13ten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14ten d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offenliegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin am 2. Januar 1889.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

15. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Vorsitzenden des Vereins für Geflügel- und Singvögelzucht zu Hanau beabsichtigten Verloosung von mustergültigen Hühnerstämmen, Singvögeln &c. im Gesammtwerthe von 915 Mark, welche vom 3. bis 5. März l. J. stattfinden soll, die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 6000 à 30 Pf. ausgegeben werden dürfen, bleibt auf den Umfang der Kreise Hanau (Stadt und Land), Gelnhausen und Schlüchtern beschränkt.

Cassel am 28. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

16. Der Herr Minister des Innern hat dem Komité für den Luxuspferdemarkt zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem im Frühjahre dieses Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reitutensilien &c. zu veranstalten, zu derselben 30000 Loose zu je 3 Mark auszugeben und diese im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 7. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

17. Folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse dahier:

1) Abth. VII. Ser. Ca. Nr. 1064 über 100 Thlr.,
2) —„— „ Da. „ 738 „ 50 „

welche von dem Regierungsprobator Kolbe an seinen Curanden Ernst Breitstadt, minderjährigen Sohn des verstorbenen Pfarrers Breitstadt zu Hassenhausen, unterm 15. December 1840 abgetreten sind,

3) Abth. VII. Ser. Da. Nr. 8573 über 50 Thlr., welche durch Vermerk der Direktion der Landeskreditkasse vom 20. Juni 1856 als rechtmäßiger Besitz der Kinder und Erben des zu Gilserberg verstorbenen Hans Heinrich Glänzer, nämlich: a. Elisabeth, b. Heinrich, c. Katharine, d. Elisabeth Glänzer, unter Vormundschaft des Jacob Heinmüller zu Mengsberg, bezeichnet ist, sind von dem Landgerichtsrath Spangenberg zu Marburg mit dem Antrag auf Umschreibung in kursfähige Papiere vorgelegt worden.

Gemäß §. 14 ff. der Verordnung vom 16. August

1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung ꝛc., wird Jeder, der an diesen Papieren irgend ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei unterzeichneter Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 10. März 1889, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der genannten Schuldverschreibungen erfolgen und der Antragsteller neue kursfähige erhalten wird.

Cassel am 28. August 1888.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

18. Die zweite lutherische Pfarrstelle dahier ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bei Wiederbesetzung derselben steht der hiesigen Stadt das Präsentationsrecht zu und wollen sich daher geeignete Bewerber innerhalb vier Wochen bei dem Stadtrathe dahier melden.

Frankenberg am 29. December 1888.

Der Stadtrath Renner.

19. Die Pfarrstelle zu Braach, in der Classe Rotenburg, ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 29. December 1888.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Ober-Steuer-Controleure Höping in Hanau und Schwarz in Marburg zu Steuer-Inspectoren,

der Königliche Oberförster Storck in Wetter zum Forstamtsanwalt für den Oberförstereibezirk Treisbach,

der Lehrer Wagner in Hintersteinau an Stelle des von dort verzogenen Lehrers Heimel zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Verliehen: dem Ober-Postdirectionssecretair Heitz der Charakter als Rechnungsrath,

dem Ober-Steuer-Kontroleur Löblich in Suhl der Charakter als Steuer-Inspector.

Versetzt: die Postdirectoren Falkner von Cassel nach Hamburg und Schlüter von Oberhausen (Rheinland) nach Cassel,

der Amtsrichter Bürner in Nentershausen an das Amtsgericht zu Schmalkalden,

aus dem geodätisch-technischen Büreau der Königlichen Generalkommission in Cassel der Landmesser Wegner an die Spezialkommission Cassel III, der Landmesser Schwarzkopf an die in Wolfhagen und der Landmesser Saal an die in Cassel IV,

der Landmesser Heyde von der Spezialkommission in Ziegenhain an die in Hanau.

Entlassen: der Gerichtsassessor Hirschfeld auf Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Pensionirt: die Vermessungs-Revisoren Weber in Cassel und Jacob in Hanau.

Gestorben: der Vermessungs-Revisor Maßmann in Cassel.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 16. Januar **1889.**

☛ Den bisherigen Amtsblatts-Empfängern zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1888 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen ist.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

20. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An das arbeitende Volk von Magdeburg und Umgegend", Druck und Verlag: Hottingen, Zürich, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Magdeburg den 5. Januar 1889.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf Baudissin.

21. Die vom Gr. Bezirksamt Kehl unterm 6ten d. M. vorläufig erlassene Beschlagnahme der Flugschrift: „An die Wähler des 7. bad. Reichstagswahlkreises", beginnend mit den Worten: „Wie vor der letzten Reichstagswahl" und endigend mit den Worten: „Das Arbeiterwahlcomité", wird hiemit bestätigt, und es wird demgemäß dieses Flugblatt auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Freiburg den 8. Januar 1889.

Der Großherzogliche Landeskommissär
für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg:
Siegel.

22. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 des zweiten Jahrganges der periodischen Druckschrift:

„Der Grundstein",

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen, Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands, Herausgeber und verantwortlicher Redacteur Johann Staningk in Hamburg, Verlag von J. Staningk, Druck von J. H. W. Dietz, Hamburg, — nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 8. Januar 1889.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

23. Am 26. März d. Js. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 30. Januar d. Js. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Attest und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 ff.). Cassel am 11. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

24. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 im §. 5 zu 5 dahin abgeändert, daß der Vater oder Vormund des Eintretenden sich zu verpflichten hat, demselben die Mittel zum Unterhalt nicht mehr, wie bisher, „auf mindestens noch 7 Jahre", sondern „auf mindestens noch 12 Jahre" zu gewähren.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir noch bekannt, daß dieselbe mit Rücksicht auf die zu bedeutend angewachsene Zahl der Forstassessoren und Forstreferendare erlassen ist.

Cassel am 27. December 1888.

Königliche Regierung.

25. Die in Folge Verloosung zur Rückzahlung gekündigten nachbezeichneten Schuldverschreibungen der vormals Kurhessischen Staatsanleihe vom Jahre 1863, als:

Lit. B. über 500 Thaler: Nr. 220. 1254. 3064. 3969. 4902. 4906. 6282. 6570. 7253. 7268. 7269. 7270. 7858;

Lit. C. über 200 Thaler: Nr. 301. 306. 337. 561. 562. 574. 926. 929. 932. 933. 947. 1714. 1715. 3929. 3934. 3937. 3948. 4436. 4452.

Lit. D. über 100 Thaler: Nr. 1851. 2102. 2134. 2304. 2310. 2314. 2320. 2329. 2339. 2552. 2560. 2592. 5057. 5076. 5087. 5101. 5254. 5266. 5278. 5279. 5290. 5291. 5292. 5601. 8255. 8264. 8303. 11314. 11315. 11316. 11324. 11329. 11331. 11333. 11335. 13321. 13322. 13338. 13339. 13340. 13351. 13355. 13360. 13373. 13384. 13387. 13408. 15296. 15298. 15303. 17572. 17573. 17574. 17583. 17584. 17585. 17593. 17600. 17605. 19131. 19156. 19409. 19411. 19414. 19422. 19426. 19433. 19437. 19443. 19448. 19450. 19453. 19455. 19458.

sind noch nicht zur Einlösung gekommen. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß solche bereits von dem Kündigungstage ab außer Verzinsung getreten sind. Cassel am 10. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

26. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat December 1888.

(Durchschnitts-Preis; a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stück Eier; jeweils ℳ ₰)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Kartoffeln ℳ ₰	Stroh ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Rindfleisch ℳ ₰	Kuhfleisch ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck, geräuchert ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Stück Eier ℳ ₰
1	Cassel	18 97	17 49	15 47	13 66	21 17	32 55	41 69	6 70	6 48	8 20	1 25	1 10	1 40	— 95	1 15	1 45	2 36	4 05
2	Fritzlar	18 72	17 19	14 63	13 34	14 86	25 —	36 —	5 —	6 20	6 83	1 10	1 —	1 10	— 85	— 80	1 60	2 —	3 60
3	Fulda	18 26	16 40	14 69	12 64	30 —	33 —	38 —	5 81	5 77	7 20	1 12	— 90	1 30	— 75	— 90	1 80	2 12	3 96
4	Hanau	19 58	16 26	15 74	14 32	23 —	25 —	40 —	4 45	5 54	8 40	1 20	— 94	1 30	1 06	— 75	1 90	2 16	5 10
5	Hersfeld	18 33	17 —	13 16	13 50	26 —	34 —	43 —	6 —	5 —	8 —	1 27	1 —	1 20	— 80	1 —	1 50	2 —	4 —
6	Hofgeismar	19 —	17 50	16 —	14 60	30 —	36 —	36 —	6 —	7 —	8 —	1 12	1 10	1 20	— 90	1 —	1 60	2 40	3 75
7	Marburg	20 —	16 50	15 50	14 —	16 50	30 —	48 —	6 50	6 —	8 —	1 30	1 —	1 20	— 90	— 80	1 40	2 15	4 20
8	Rotenburg	19 17	17 —	16 —	14 —	33 —	35 —	40 —	5 75	6 —	7 50	1 20	1 20	1 20	— 90	1 —	1 80	2 40	3 60
	Summa	152 03	135 34	121 19	110 06	194 53	250 55	322 69	46 21	47 99	62 13	9 56	8 24	9 90	7 11	7 40	13 05	17 59	32 26
	Durchschnittsbetrag	19 —	16 92	15 15	13 76	24 32	31 32	40 34	5 78	6 --	7 77	1 20	1 03	1 24	— 69	— 93	1 63	2 20	4 03

(Laden-Preise pro 1 Kilogramm; jeweils ℳ ₰)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl: Weizen- Nr. 1. ℳ ₰	Mehl: Roggen- Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze ℳ ₰	Buchweizengrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java ℳ ₰	Kaffee: Java-, mittlerer ℳ ₰	Kaffee: gelber (gebrannter) ℳ ₰	Schweineschmalz ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 28	— 50	— 40	— 50	— 38	— 50	2 90	3 99	1 40	— 18
2	Fritzlar	— 26	— 24	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 36	— 26	— 52	— 42	— 54	— 35	— 50	2 70	3 70	1 80	— 18
4	Hanau	— 42	— 29	— 64	— 56	— —	— 46	— 68	2 10	3 50	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 25	— 48	— —	— —	— 40	— 48	2 60	3 50	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 22	— 40	— 36	— —	— 40	— 48	2 60	3 60	1 60	— 20
7	Marburg	— 40	— 30	— 50	— —	— 40	— 40	— 50	2 30	2 80	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 34	— 26	— 48	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	2 76	2 10	3 92	2 64	1 44	3 19	4 08	20 60	27 49	12 60	1 54
	Durchschnittspreis	— 35	— 26	— 49	— 44	— 48	— 40	— 51	2 58	3 44	1 58	- 19

Cassel am 8. Januar 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

27. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der interimistische Verweser des Türkischen Konsulats in Frankfurt a/M., Kaufmann Maximilian Siegfried Rheinberg definitiv zum Konsul der Türkei daselbst ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Rheinberg in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 11. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

28. Ich bringe hierdurch besonders den Herren Apothekern zur Kenntniß, daß die mit dem 1. Januar 1889 in Kraft tretende Königlich Preußische Arzneitaxe für 1889 im Verlag von R. Gärtner (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen ist und vom Verleger selbst, sowie durch alle inländische Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. bezogen werden kann.

Cassel am 4. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

29. Am 30. März d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 1. März d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Str. 24 I.) zu richten.

Cassel am 10. Januar 1889.

Der Königl. Departementsthierarzt. Holzendorff.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

30. In einer Extra-Beilage wird der Bericht über den Geschäfts-Betrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt nebst Bilanz und einem nach Kreisen abgetheilten Verzeichniß von sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1887 veröffentlicht.

Cassel am 15. Januar 1889.

Der Landes-Director. J. V.: Dr. Knorz.

Vacanzen.

31. Die Stelle eines Aufsehers in dem katholischen Heiliggeist-Hospitale dahier ist durch die anderweite Verwendung des seitherigen Inhabers im städtischen Dienste erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Bewerber katholischer Confession werden hiermit zur alsbaldigen Meldung aufgefordert.

Der jährliche Gehalt beträgt 550 Mark baar und freie Station im Anschlage von 250 Mark.

Fulda am 12. Januar 1889.

Der Oberbürgermeister: F. Rang.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarramtscandidat Friedrich Herwig aus Unna zum Gehülfen des reformirten Pfarrers Brack in Rauschenberg,

der Bürgermeister Ritzel zu Unterbimbach zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberbimbach.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer zu Zierenberg, Theodor Carl Lohmann, die Pfarrstelle zu Riedenstein.

Niedergelassen: die Aerzte: Professor Dr. Rumpf, Dr Lucanus und Dr. Colbe in Marburg, sowie der practische Arzt Dr. Wigand in Fronhausen.

Entlassen: der Referendar Wittich aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Stürmer bei dem Amtsgericht zu Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 23. Januar **1889.**

Den bisherigen Amtsblatts-Empfängern zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1888 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen ist.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

32. Die vom Gr. Bezirksamt Offenburg unterm 9ten d. M. vorläufig erlassene Beschlagnahme der Flugschrift: „Wähler! Mitbürger!" beginnend mit den Worten: „Vor die Entscheidung gestellt" und endigend mit den Worten: „Das Arbeiter-Wahlcomité" wird hiermit bestätigt, und es wird demgemäß dieses Flugblatt auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Freiburg den 12. Januar 1889.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Siegel.

33. Das kürzlich in Pößneck verbreitete Flugblatt **ohne Angabe eines Druckers oder Verfassers: „Die Fliegen und die Spinnen", beginnend mit den Worten: „Ihr kennt es Alle", und schließend mit den Worten: „So lernt denn, zu wollen!" —, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.**

Meiningen den 16. Januar 1889.

Herzogliches Staats-Ministerium, Abth. des Innern.
Heim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

34. Polizei-Verordnung, betreffend die Ergänzung des §. 8 der „Polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome" in Anlage 4 der Weserschifffahrts-Additionalacte vom 3. September 1857. — **Nachdem die Regierungen der Weseruser-Staaten übereingekommen sind, den §. 8 der „Polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome" in Anlage 4 der Weserschifffahrts-Additionalacte vom 3. September 1857 (Preußische Gesetzsammlung für 1858, Seite 467, und Amtsblatt der Regierung zu Minden für 1858, Beilage zum 39. und 41. Stück; Hannoversche Gesetzsammlung für 1858, Seite 242; Kurhessische Gesetzsammlung für 1858, Seite 44) in folgender Weise zu ergänzen:**

§. 8. (Erster Absatz), unverändert wie bisher.

(Zweiter Absatz): Jedes Holzfloß muß in der Mitte seiner Länge und mindestens 2 Meter hoch über seiner Oberfläche eine in der Richtung der Längenachse fest angebrachte weiße Tafel führen, welche auf beiden Seiten die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Floßführers in schwarzen lateinischen Buchstaben von mindestens 15 Centimeter Höhe zu zeigen hat.

(Dritter Absatz), unverändert wie der bisherige zweite Absatz.

(Vierter Absatz): An den Längenseiten der Flöße dürfen weder Floßtheile, noch andere, für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände hervorragen., schreibe ich diese Ergänzung auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) und mit Bezug auf die §§. 39 und 40 der Eingangs gedachten „Polizeilichen Vorschriften" vom 1. Februar 1889 ab **als Polizei-Verordnung vor.**

Berlin am 5. Januar 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertr.: Magdeburg.

35. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Mai d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII Nr. 4 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1889 hört die Verzinsung

der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die in der 7ten Verloosung gezogenen, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Kündigungstermin, den 1. November 1888, aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 2. Januar 1889.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

36. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes:

§. 1. Als Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizei-Verordnung gelten:

die Lumpen-, Stroh- und Holzstoff-Kocher;
die Kartoffel-Kochfässer der Brennereien, der Stärke- und der Stärkezucker-Fabriken;
die Knochendämpfer der Leim-, Knochenkohle- und Düngerfabriken;
die Gefäße zum Vulkanisiren des Gummis;
die Ammoniakgefäße der Eismaschinen; ferner
die Gefäße zum Ausziehen von Farbhölzern (Farbholzkocher), sowie
die Gefäße zum Bleichen oder Dämpfen von Gespinnsten und von Geweben aller Art,

sofern dieselben bei geschlossener Bauart mit einem höheren als dem atmosphärischen Drucke betrieben werden, und sofern zugleich das Produkt aus dem Fassungsraume des Dampffasses in Litern und dem Betriebsdrucke in Atmosphären die Zahl 300 überschreitet.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

§. 2. Mit Dampf geheizte Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche es gestatten, sie einzeln für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Feuerungen, durch welche Dampffässer geheizt werden, müssen so eingerichtet sein, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§. 3. Jedes Dampffaß muß mit mindestens Einem zuverlässigen Sicherheitsventile und Einem zuverlässigen Manometer versehen sein, welche so einzurichten oder an einer solchen Stelle anzubringen sind, daß sie durch die kochende Masse nicht ungangbar gemacht werden können.

Werden mehrere Dampffässer von derselben Dampfleitung aus geheizt, so genügt die Anbringung eines gemeinsamen Sicherheitsventils, falls dieses vor den Absperrvorrichtungen für die einzelnen Dampffässer angebracht ist und eine dem Querschnitte des gemeinsamen Dampfzuleitungsrohres gleichkommende freie Durchgangsöffnung besitzt.

Bei denjenigen Dampffässern, welche mit Dampf, der einem anderen Dampferzeuger entnommen ist, geheizt werden, kann von der Anbringung des Sicherheitsventils und des Manometers in dem Falle Abstand genommen werden, daß der höchste Betriebsdruck im Dampferzeuger denjenigen im Dampffaß nicht übersteigt.

Die zuläßige Belastung des Ventils ist mittels des Manometers dem festgesetzten höchsten Betriebsdrucke gemäß zu regeln.

§. 4. An jedem Dampffasse muß der festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären, der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Anfertigungsnummer und das Jahr der Herstellung in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 5. An jedem Dampffaß muß sich eine Einrichtung (Flansch) befinden, welche das Anbringen des amtlichen Controlmanometers gestattet.

§. 6. Jedes neue Dampffaß muß nach Anbringung der Ausrüstung, jedoch vor der etwaigen Einmauerung oder Ummantelung, einer Wasserdruckprobe, sowie einer hiermit stets zu vereinigenden weiteren technischen Untersuchung (Constructionsprüfung) durch einen Sachverständigen unterzogen werden.

Diese ersten Untersuchungen können in der Fabrik, in welcher das Dampffaß angefertigt ist, oder an dem Orte der Benutzung erfolgen. Zu ihrer Ausführung sind die Dampfkessel-Revisoren, die zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfkesseln ermächtigten Vereins-Ingenieure, sowie die als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung amtlich anerkannten Beauftragten der Berufsgenossenschaften und sonstigen Personen befugt.

Die Auswahl des Sachverständigen aus dem Kreise der vorbezeichneten Personen bleibt dem Besitzer des Dampffasses überlassen.

Die Druckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebs-Ueberdrucks, mindestens jedoch mit einer denselben um Eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Die weitere technische Untersuchung (Constructionsprüfung) hat festzustellen, ob die Vorschriften der §§. 2 bis 5 dieser Verordnung beobachtet sind, und ob sämmtliche Verschlüsse zuverläßig wirken.

Hat das Dampffaß dem Probedrucke widerstanden, und hat auch die Constructionsprüfung zu Ausstellungen keinen Anlaß gegeben, so ist darüber von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Dieser Bescheinigung ist eine maßstäbliche Zeichnung des Dampffasses, sowie eine Beschreibung desselben und seiner bestimmungsmäßigen Verwendung beizufügen, welche von dem Sachverständigen zu bestätigen und, sofern das Dampffaß mit einem Sicherheitsventil ver-

sehen ist, mit einem Vermerke über die Bemessung der Belastung desselben zu versehen ist. Die Beschaffung der Zeichnung und Beschreibung liegt dem Besitzer des Dampffasses ob.

§. 7. Von der beabsichtigten Inbetriebnahme eines Dampffasses ist unter Vorlegung der Bescheinigung über die vorgenommenen Untersuchungen (§. 6) und unter Angabe des Aufstellungsortes Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche hierüber bei Rücksendung der Vorlagen ungesäumt Bescheinigung ertheilt.

Beide Bescheinigungen sind in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei dem Dampffasse aufzubewahren ist.

§. 8. Die Besitzer von Dampffässern oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die Besitzer von Dampffässern sind verpflichtet, in Zwischenräumen von längstens sechs Jahren, sowie außerdem nach jeder größeren Ausbesserung eines Dampffasses die Wiederholung der Wasserdruckprobe und der Constructionsprüfung (§. 6) zu veranlassen. Für diesen Zweck ist das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu verabredenden Zeit bereit zu stellen und die etwaige Einmauerung oder Ummantelung soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige für erforderlich erachtet.

Zugleich mit diesen Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen.

Der Sachverständige hat den Befund in das Revisionsbuch (§. 7) einzutragen und Abschrift der Eintragung der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, welche sich von der Abstellung der etwa ermittelten Mängel zu vergewissern hat.

Sind diese Mängel erheblicher Art und weigert sich der Besitzer des Dampffasses diese zu beseitigen, so hat der Sachverständige bei der Ortspolizeibehörde die Anordnung einer außerordentlichen technischen Untersuchung in angemessener Frist zu beantragen.

Findet der Sachverständige das Dampffaß in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde die Untersagung des Betriebs bis zur Beseitigung des gefahrdrohenden Zustandes zu beantragen.

§. 9. Auf die bereits in Betrieb genommenen Dampffässer finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die ersten Untersuchungen (§. 6) und die der Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige (§. 7) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Erlaß dieser Verordnung zu erfolgen hat.

§. 10. Den Landespolizeibehörden bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen von der Beachtung vorstehender Bestimmungen zu entbinden, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich scheint.

§. 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern durch einen vorgekommenen Unglücksfall nicht eine härtere Strafe bedingt ist, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Cassel am 18. December 1888.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

37. Durch Erlaß des Herrn Unterrichts-Ministers vom 14. Februar 1888 — U. III. Nr. 364/88 — ist bestimmt, daß an den staatlichen Präparanden-Anstalten je nach Bedürfniß alljährlich ein- oder zweimal eine Entlassungs-Prüfung abzuhalten ist, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung „zum Eintritt in ein Lehrerseminar“ erhalten. Für diese Prüfung sind die Vorschriften der Verfügung vom 15. October 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar, (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 611 ff.) maßgebend. Zu derselben sind auch Zöglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zuzulassen.

Nach Maßgabe dieses Erlasses haben wir die diesjährige Entlassungs-Prüfung in der Königlichen Präparanden-Anstalt in Fritzlar auf den 1. und 2ten Mär d. Js. angesetzt.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15ten Februar d. Js. unter Beifügung:

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, zu melden.

Cassel am 10. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

38. Durch Erlaß des Herrn Unterrichts-Ministers vom 14. Februar 1888 — U. III. Nr. 364/88 — ist bestimmt, daß an den staatlichen Präparanden-Anstalten je nach Bedürfniß alljährlich ein- oder zweimal eine Entlassungs-Prüfung abzuhalten ist, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung „zum Eintritt in ein Lehrerseminar“ erhalten. Für diese Prüfung sind die Vorschriften der Verfügung vom 15. October 1872,

betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar, (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 611 ff.) maßgebend. Zu derselben sind auch Zöglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zuzulassen.

Nach Maßgabe dieses Erlasses haben wir die diesjährigen **Entlassungs-Prüfungen** in der Königlichen Präparanden-Anstalt in **Herborn** auf den 13. März und den 3. September d. Js., an welchen Tagen die schriftliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sich drei Wochen zuvor unter Beifügung:

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Hopf zu Herborn, zu melden.

Cassel am 12. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

39. Am 26. März d. Js. soll in Cassel die diesjährige Prüfung für **Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 5. Februar d. Js. an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1887 S. 636). Cassel am 11. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

40. Am 27. März d. Js. soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 5. Februar d. Js. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874 S. 334). Cassel am 11. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

41. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 27. Februar d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 10. Februar d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum

Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. **Weiß in Fulda** zu melden. Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Fulda übersteigt oder nicht, wird ein „Zeugniß über die Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar" ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 11. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

42. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 25. Februar d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 11. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

43. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 6. Juni d. Js. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20sten Februar d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 6. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.)

Cassel am 11. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

44. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 7. März d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. Februar d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Otto in Homberg zu melden. Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Homberg übersteigt oder nicht, wird ein „Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar" ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schul-

lehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel am 11. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

45. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 4. März d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 20. Februar d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand.
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel am 11. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

46. Am 29. März d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20. Februar d. J. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- beziehungsweise Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Attest.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22sten October 1885 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1885. S. 733 Nr. 204.)

Cassel am 11. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

47. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 18. März d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 25. Februar d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel am 11. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

48. Zur Abhaltung der Prüfung **der Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 31. Mai d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. Js. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schulinspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt

bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 31. Mai d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath **Kannegießer** (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 ff.). Cassel am 12. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

49. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 20. März d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Lehrer, Herrn Dr. **Stein** in Cassel zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 12. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

50. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 14. November d. Js. in Homberg, Regierungsbezirk Cassel, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20. März d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Homberg statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 13ten November d. Js., Nachmittags 6 Uhr, daselbst bei dem Inspector der Taubstummenanstalt, Herrn **Keßler**, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, de 1878 S. 388 ff.). Cassel am 12. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

51. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. September 1888 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft der Braunkohlenzeche Frielendorf zu Frielendorf unter dem Namen

„Alexander“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2188800 qm (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundert Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Schellbach, Remsfeld, Reddinghausen, Rodemann, Wasmuthshausen und Homberg des Kreises Homberg, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Oberbergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal am 5. Januar 1889.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

52. An der Landwirthschaftsschule zu Weilburg soll auch im Jahre 1889 ein Fortbildungskursus

für Elementarlehrer abgehalten werden, und ist hierzu Termin in der Herbstferienzeit (Ende August bis Ende September) in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

1) Chemie I. Theil (Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff),
2) Pflanzenproduktionslehre,
3) Zoologie (Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere),
4) Unterrichtswesen.

Den theilnehmenden Lehrern aus dem Regierungsbezirke Cassel wird ein Zuschuß von 80 Mark in Aussicht gestellt, sobald die betreffende Gemeinde oder der Lehrer selbst mindestens 35 Mark zuzuschießen bereit ist. Den Gemeinden wird anheimgestellt, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß der von der Gemeinde subventionirte Lehrer den Betrag zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach dem Kursus die betreffende Gemeinde verläßt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 15. Mai d. Js. durch Vermittelung der Königlichen Schulvorstände bezw. der Stadtschul-Deputationen hierher einzureichen.

Cassel am 14. Januar 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Vacanzen.

53. Die evangelische Pfarrstelle zu Mottgers, Classe Schwarzenfels, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 9. Januar 1889.

Königliches Consistorium. In Vertr: Fuchs.

54. Bewerber um die erledigte evangelische 3te Lehrerstelle in Dörnigheim werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Schulvorstand einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mark nebst 90 Mark für Feuerung und freie Wohnung verbunden. Hanau am 14. Januar 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Graf Bismarck.

55. Zum alsbaldigen Antritt suche ich einen mit Registratur- und Journalführung vertrauten Büreaugehülfen mit schöner Handschrift. Mit guten Zeugnissen versehene Bewerber wollen sich unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche baldigst schriftlich bei mir melden.

Hünfeld am 14. Januar 1889.

Der Königliche Landrath von Wegnern.

56. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist in Folge Ablaufs der Dienstzeit des seitherigen Inhabers anderweit zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren. Das Gehalt beträgt unter Mitübernahme der Geschäfte des Stadtschreibers und Standesbeamten 1000 Mark pro anno. Geeignete Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen bis zum 25. Februar d. J. unter Angabe ihrer bisherigen Wirksamkeit und Beifügung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten einzureichen. Persönliche Vorstellung erwünscht.

Rauschenberg (Reg.-Bez. Cassel) am 19. Januar 1889.

Klingelhöfer, Vicebürgermeister.

57. Bei dem hiesigen Amtsgericht ist eine Kanzleigehülfenstelle sofort zu besetzen. Bewerber haben sich bis zum 1. Februar d. Js. zu melden.

Eiterfeld am 17. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht. Grohne.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Privatdocent an der Universität Göttingen, lic. theol. Carl Mirbt zum außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg,

der Metropolitanatsverweser, Pfarrer Philipp Ludwig Werner zu Obervellmar zum Metropolitan der Classe Ahna,

der jetzige Bürgermeister Bröske in Balhorn an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Grebe daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Beauftragt: der Königliche Regierungs-Baumeister Grubert zu Neuwegersleben vom 1. Februar bis 1. April d. J. mit der vacant werdenden Kreisbauinspector-Stelle in Fritzlar.

Uebernommen: von dem Vicebürgermeister E. Wenck in Carlshafen die Geschäfte des ersten Stellvertreters des Standesbeamten daselbst.

Uebertragen: dem Regierungs-Civil-Supernumerar Gustav Schneider die kommissarische Verwaltung der Stelle des Secretairs und Rendanten der Königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Wabern,

dem Förster Fiege in Hohenrode die Försterstelle in Mastberg, Oberförsterei Rumbeck.

Versetzt: der Kreis-Bauinspector Leithold in Fritzlar zum 1. Februar 1889 in die Kreis-Bauinspectorstelle für den östlichen Theil des Nieder-Barnimer Kreises zu Berlin.

Verliehen: dem Pächter des Universitätsgutes Caldern, Christian Brennemann, der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum „Amtsblatt."

Bericht

über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1887.

I. Versicherungsstand.

a) Versicherungssumme.

Die Gesammtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1886 . . 815 719 800 Mark
betrug, ist Ende 1887 auf . . . . 826 937 000 „

festgestellt worden, hat sich also um . . . . 11 217 200 Mark
vermehrt, so daß der Ende 1886 durch Vereinigung der Ortschaften: Bockenheim, Berkersheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim und Seckbach mit dem Regierungsbezirk Wiesbaden stattgehabte Ausfall an der Versicherungssumme im Betrag von . . . . 28 707 900 Mark
durch die Zugänge in 1886 und 1887 bis auf die Summe von . . . . 1 016 640 Mark
gedeckt erscheint.

Von der im Anfang des Jahres 1887 vorhandenen Gesammt-Versicherungssumme im Betrage von 815 719 800 Mark kamen auf die

Städte	317 441 800 Mark,
Landgemeinden	477 149 900 „
Gutsbezirke	21 128 100 „
=	815 719 800 Mark,

und zwar nach den Bauartklassen:

	Städte Mark.	Land-gemeinden Mark.	Gutsbezirke Mark.	Im Ganzen Mark.
in Klasse I	30 127 400	16 206 800	3 109 700	49 443 900
" " II	68 724 800	37 146 100	7 826 100	113 697 000
" " III	116 214 200	77 406 300	5 508 000	199 128 500
" " IV	57 827 500	174 607 600	2 864 300	235 299 400
" " V	44 547 900	171 783 100	1 820 000	218 151 000
Ueberhaupt .	317 441 800	477 149 900	21 128 100	815 719 800

In Prozenten ausgedrückt kamen auf

die Städte . . . . 38,92 %
die Landgemeinden . . . . 58,49 %
die Gutsbezirke . . . . 2,59 %
= 100,00 %

und zwar:

	Städte %.	Land-gemeinden %.	Gutsbezirke %.	Im Ganzen %.
in Klasse I	3,69	1,99	0,38	6,06
" " II	8,43	4,55	0,96	13,94
" " III	14,25	9,49	0,68	24,42
" " IV	7,09	21,40	0,35	28,84
" " V	5,46	21,06	0,22	26,74
Ueberhaupt .	38,92	58,49	2,59	100,00

b) Zahl der Versicherungs-Objekte.

	Zahl der Hofraithen				Zahl der Gebäude			
	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
Am 31. Dezember 1886 .	26 245	91 533	470	118 248	66 312	233 000	2764	302 076
Zugänge in 1887 . . .	219	200	4	423	290	1 097	23	1 410
Ueberhaupt .	26 464	91 733	474	118 671	66 602	234 097	2787	303 486

Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Gebäude

	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	Klasse V.	Im Ganzen.
1. In Städten:						
Am 31. Dezember 1886 . .	1 109	5 255	19 928	20 735	19 285	66 312
Zu- und Abgänge in 1887 . .	+ 87	+ 157	+ 207	— 16	— 145	+ 290
=	1 196	5 412	20 135	20 719	19 140	66 602
2. In Landgemeinden:						
Am 31. Dezember 1886 . .	1 578	9 585	33 668	94 965	93 204	233 000
Zu- und Abgänge in 1887 . .	+ 65	+ 400	+ 700	+ 528	— 596	+ 1 097
=	1 643	9 985	34 368	95 493	92 608	234 097
3. In Gutsbezirken:						
Am 31. Dezember 1886 . .	162	629	878	667	428	2 764
Zu- und Abgänge in 1887 . .	+ 9	+ 28	— 5	— 8	— 1	+ 23
=	171	657	873	659	427	2 787

Wegen Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit sind tarifpflichtig:

	Zahl der Hofraithen				Zahl der Gebäude			
	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
Am Schlusse von 1887 .	672	706	40	1418	2000	1687	88	3775

Nach den Zuschlagsstufen vertheilen sich die Gebäude wie folgt:

	Zuschlags-Stufe							
	A. ($^2/_{10}$)	B. ($^7/_{10}$)	C. ($^{15}/_{10}$)	D. ($^{20}/_{10}$)	E. ($^{30}/_{10}$)	F. ($^{40}/_{10}$)	G. ($^{50}/_{10}$)	Im Ganzen.
1. In Städten:								
Am 31. Dezember 1886 .	1291	552	116	40	28	—	5	2032
Zu- und Abgänge in 1887	— 26	+ 5	— 12	— 4	+ 5	—	—	— 32
=	1265	557	104	36	33	—	5	2000
2. In Landgemeinden:								
Am 31. Dezember 1886 .	905	636	79	7	32	—	6	1665
Zu- und Abgänge in 1887	+ 34	— 4	— 7	—	— 2	—	+ 1	+ 22
=	939	632	72	7	30	—	7	1687
3. In Gutsbezirken:								
Am 31. Dezember 1886 .	64	30	—	—	—	—	—	94
Zu- und Abgänge in 1887	— 4	— 2	—	—	—	—	—	— 6
=	60	28	—	—	—	—	—	88

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

An Brandsteuern wurden für das Jahr 1887 ausgeschrieben: 15 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital.

Nach diesem Vertheilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme

in Bauartklasse		I	=	0,75	Mark,
„	„	II	=	1,05	„
„	„	III	=	1,35	„
„	„	IV	=	1,65	„
„	„	V	=	2,10	„

Die Gesammt-Brandsteuern pro 1887 betragen = 1 287 894 Mark 56 Pfg.

Hiervon kommen auf die

Städte	449 928	Mark	76	Pfg.
Landgemeinden	811 176	„	95	„
Gutsbezirke	26 788	„	85	„
Ueberhaupt . .	1 287 894	Mark	56	Pf.

Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Städte Mark.	Pf.	Landgemeinden Mark.	Pf.	Gutsbezirke Mark.	Pf.	Im Ganzen Mark.	Pf.
Klasse I. . .	22 595	55	12 155	10	2 332	28	37 082	93
„ II. . .	72 161	04	39 003	41	8 217	40	119 381	85
„ III. . .	156 889	17	104 498	51	7 435	80	268 823	48
„ IV. . .	95 415	38	288 102	54	4 726	09	388 244	01
„ V. . .	93 550	59	360 744	51	3 822	—	458 117	10
Tarifirte Gebäude	9 317	03	6 672	88	255	28	16 245	19
Ueberhaupt	449 928	76	811 176	95	26 788	85	1 287 894	56

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesammt-Brandsteuer

auf die Städte . . . . 34,94 %
„ „ Landgemeinden . . . . 62,98 „
„ „ Gutsbezirke . . . . 2,08 „
= 100,00 %.

	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
und zwar in Klasse I . .	1,76 %	0,94 %	0,18 %	2,88 %
„ „ II . .	5,61 „	3,03 „	0,64 „	9,28 „
„ „ III . .	12,18 „	8,12 „	0,58 „	20,88 „
„ „ IV . .	7,40 „	22,37 „	0,37 „	30,14 „
„ „ V . .	7,27 „	28,01 „	0,30 „	35,58 „
für tarifpflichtige Gebäude . .	0,72 „	0,51 „	0,01 „	1,24 „
Ueberhaupt . .	34,94 %	62,98 %	2,08 %	100,00 %

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1887 = **279** und die hierfür verwilligte Gesammt-Entschädigung einschließlich 14 936 Mark 31 Pfg. für Löschbeschädigungen: **914517 Mark 67 Pfg.**

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofraithen.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die Städte	102	137	203	196 758	94
„ „ Landgemeinden	174	230	442	660 999	42
„ „ Gutsbezirke	3	3	13	41 773	—
Summa . .	279	370	658	899 531	36

Von der Gesammt-Brandentschädigung entfielen auf die

	Städte Mark.	Pf.	Landgemeinden Mark.	Pf.	Gutsbezirke Mark.	Pf.	Im Ganzen Mark.	Pf.
Klasse I . .	247	42	296	93	—	—	544	35
„ II . .	26 614	—	16 020	64	15 211	—	57 845	64
„ III . .	51 427	72	122 575	94	26 562	—	200 565	66
„ IV . .	69 273	05	242 203	33	—	—	311 476	38
„ V . .	49 196	75	279 902	58	—	—	329 099	33
Summa . .	196 758	94	660 999	42	41 773	—	899 531	36
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:								
a. an versicherten Gebäuden . .	3 516	46	4 742	01	16	—	8 274	47
b. an desgleichen unversicherten, an Einfriedigungen ꝛc. . .	2 217	38	4 324	46	170	—	6 711	84
Ueberhaupt . .	202 492	78	670 065	89	41 959	—	914 517	67

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesammt-Brandentschädigung excl. der Vergütung für Löschbeschädigungen auf

die Städte	21,88 %
„ Landgemeinden	73,48 „
„ Gutsbezirke	4,64 „
	100,00 %

und zwar:

	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
in Klasse I . .	0,03 %	0,03 %	—	0,06 %
„ „ II . .	2,96 „	1,78 „	1,69 %	6,43 „
„ „ III . .	5,72 „	13,62 „	2,95 „	22,29 „
„ „ IV . .	7,70 „	26,93 „	—	34,63 „
„ „ V . .	5,47 „	31,12 „	—	36,59 „
Summa . .	21,88 %	73,48 %	4,64 %	100,00 %

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

№		Betrag Mark.	Pf.
1	Retterode, Kreis Witzenhausen, am 10. Mai 1887	38 791	02
2	Hohnhorst, Kreis Rinteln, am 27. August 1887	36 648	80
3	Knallhütte, Kreis Cassel, am 7. Juli 1887	36 373	73
4	Rotenburg, Kreis Rotenburg, am 14. September 1887	34 294	89
5	Dottenfelder Hof, Kreis Hanau, am 13. October 1887	30 347	—
6	Niederzwehren, Kreis Cassel, am 10. October 1887.	26 124	—
7	Altenstädt, Kreis Wolfhagen, am 14. October 1887	25 759	59
8	Dalherda, Kreis Gersfeld, am 29. April 1887	22 034	60
9	Frieda, Kreis Eschwege, am 25. September 1887	17 877	52
10	Wannfried, Kreis Eschwege, am 9. August 1887	17 745	31
11	Sand, Kreis Wolfhagen, am 11. Februar 1887	16 182	60
12	Röhrenfurth, Kreis Melsungen, am 17. März 1887	15 410	—
13	Hofgeismar, Kreis Hofgeismar, am 24 Januar 1887	13 740	—
14	Struth, Kreis Schmalkalden, am 18. und 19. Juni 1887	14 762	90
15	Moischeid, Kreis Ziegenhain, am 25. September 1887	14 019	80
16	Beiseförth, Kreis Melsungen, am 19. November 1887	13 410	—
17	Großentaft, Kreis Hünfeld, am 1. Januar 1887.	12 769	39
18	Philippinenhof, Kreis Cassel, am 27. October 1887	12 640	—
19	Oberschönau, Kreis Schmalkalden, am 12. März 1887	12 596	50
20	Sontra, Kreis Rotenburg, am 20. Februar 1887	12 372	55
21	Steinbach-Hallenberg, Kreis Schmalkalden, am 20. März 1887.	11 916	30
22	Witzenhausen, Kreis Witzenhausen, am 9. Dezember 1887.	11 343	66
23	Beiseförth, Kreis Melsungen, am 7. Februar 1887	11 273	—
24	Großalmerode, Kreis Witzenhausen, am 25. Februar 1887	10 799	65
25	Danzwiesen, Kreis Gersfeld, am 24. August 1887	10 175	65

2) Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse			Im Ganzen		
	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist .	6	544	35	30	41 850	39	50	80 513	36	92	136 602	90	90	131 666	59	268	391 177	59
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat .	—	—	—	10	15 995	25	72	120 052	30	134	174 873	48	174	197 432	74	390	508 353	77
Summa .	6	544	35	40	57 845	64	122	200 565	66	226	311 476	38	264	329 099	33	658	899 531	36
C. Beschädigungen durch die Löschanstalten: a. an versicherten Gebäuden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 274	47
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen ꝛc. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 711	84
Ueberhaupt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	914 517	67

Die in den vorstehenden Bauartklassen aufgeführten Gebäude vertheilen sich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, Lage und Feuergefährlichkeit derselben in folgende Unterabtheilungen, nämlich:

	I. Klasse.					
	Freistehende massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung.			Nicht freistehende massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung, welche durch Brandmauern geschützt sind.		
	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist . . .	4	432	35	2	112	—
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat . . .	—	—	—	—	—	—
Summa .	4	432	35	2	112	—

	II. Klasse.											
	Nicht freistehende massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung.			Freistehende massive Gebäude, deren Hohlziegelbedachung Strohfiederunterlage hat.			Freistehende Fachwerksgebäude.			Nicht freistehende Fachwerksgebäude, welche durch Brandmauern geschützt sind.		
	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist	13	9 124	40	—	—	—	17	32 725	99	—	—	—
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat	6	4 279	75	—	—	—	2	2 124	50	2	9 591	—
Summa .	19	13 404	15	—	—	—	19	34 850	49	2	9 591	—

	III. Klasse.														
	Steinfachwerk mit feuersicherer Bedachung.			Lehmsteinfachwerk nach Außen mit Kalkmörtel übertüncht mit feuersicherer Bedachung.			Nicht freistehende massive Gebäude, deren Hohlziegelbedachung Strohfiederunterlage hat.			Freistehende Lehmsteinfachwerksgebäude ohne Bewurf und freistehende Fitzgerten (Stakelwerkgebäude.)			Massive Gebäude, welche mit Fachwerksgebäuden zusammenhängen.		
	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist . .	23	48 296	01	16	17 769	27	—	—	—	8	10 458	87	3	3 989	21
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat	26	53 309	13	32	44 984	15	1	82	—	3	3 174	02	10	18 503	—
Summa .	49	101 605	14	48	62 753	42	1	82	—	11	13 632	89	13	22 492	21

	IV. Klasse.														
	Lehmstein-Fachwerksgebäude mit feuersicherer Bedachung ohne Bewurf.			Fitzgerten-(Stakelwerk)-gebäude mit feuersicherer Bedachung.			Gebäude der III. Classe, deren Hohlziegelbedachung Strohfiederunterlage hat.			Freistehende Gebäude der V. Klasse.			Gebäude der II. u. III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen.		
	Gebäudezahl.	Schaden Mark	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist	4	2 688	99	39	41 011	55	7	7 384	79	35	78 617	47	7	6 900	10
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat	15	24 318	80	74	72 905	59	4	10 339	32	30	42 758	27	11	24 551	50
Summa	19	27 007	79	113	113 917	14	11	17 724	11	65	121 375	74	18	31 451	60

	V. Klasse.																	
	Gebäude mit offenen oder mit feuergefährlichem Material ausgefüllten Gefachen unter feuersicherer Bedachung.			Gebäude mit feuergefährlicher Bedachung (Stroh, Bretter 2c.)			Gebäude der IV. Classe, deren Hohlziegelbedachung Strohfiederunterlage hat.			Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind.			Fachwerksgebäude mit ausgeklotzten Gefachen unter feuersicherer Bedachung.			Gebäude der II., III. und IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen		
	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist	29	59620	87	1	2497	60	40	53582	04	9	2269	11	—	—	—	11	13696	97
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat	68	50237	04	8	16263	65	65	105725	66	2	488	98	—	—	—	31	24717	41
Summa .	97	109857	91	9	18761	25	105	159307	70	11	2758	09	—	—	—	42	38414	38

3) Hinsichtlich des Umfangs der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjecte gänzlich oder theilweise zerstört worden sind, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden			Partielle Schäden		
	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.
Bauartklasse I	—	—	—	6	544	35
" II	11	41 259	14	29	16 586	50
" III	58	161 389	83	64	39 175	83
" IV	152	295 243	01	74	16 233	37
" V	177	290 075	28	87	39 024	05
Ueberhaupt .	398	787 967	26	260	111 564	10

4) Die **Benutzungsweise** der unter 3 aufgeführten Gebäude ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Totalschäden									Partielle Schäden								
	in Städten			auf dem Lande			in Gutsbezirken			in Städten			auf dem Lande			in Gutsbezirken		
	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.
Wohnhäuser	25	80386	20	81	258142	75	—	—	—	78	12094	93	179	68087	12	—	—	—
Scheuern	19	39205	01	84	211500	25	2	19000	—	1	68	80	10	2659	23	1	130	—
Ställe	16	13625	81	65	61814	09	2	4220	—	8	6761	68	30	31195	74	5	15467	—
Andere Nebengebäude . . .	32	27859	94	59	35005	11	3	2956	—	14	2328	39	29	6577	21	—	—	—
Kirchen und Thürme . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	148	93	—	—	—
Gewerbliche Gebäude . . .	3	13483	—	7	20769	10	—	—	—	7	945	18	11	2895	87	—	—	—
Im Ganzen .	95	174559	96	296	587231	30	7	26176	—	108	22198	98	260	111564	10	6	15597	—

5) Nach der Zeit der Entstehung vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1887 auf die einzelnen Monate rc. wie folgt:

	Ueberhaupt.	Städte		Landgemeinden		Gutsbezirke		Im Ganzen	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar . . .	21	5	5	4	7	—	—	9	12
Februar . . .	26	3	10	4	9	—	—	7	19
März . . .	25	5	4	6	10	—	—	11	14
I. Quartal .	72	13	19	14	26	—	—	27	45
April	21	3	7	6	5	—	—	9	12
Mai	12	3	2	3	4	—	—	6	6
Juni	22	4	4	10	3	1	—	15	7
II. Quartal .	55	10	13	19	12	1	—	30	25
Juli	29	4	5	9	11	—	—	13	16
August . . .	20	1	2	10	7	—	—	11	9
September . .	26	3	5	13	5	—	—	16	10
III. Quartal .	75	8	12	32	23	—	—	40	35
October . . .	26	3	5	13	4	—	1	16	10
November . .	33	7	3	9	13	—	1	16	17
December . .	18	7	3	3	5	—	—	10	8
IV. Quartal .	77	17	11	25	22	—	2	42	35
Im ganzen Jahre	279	48	55	90	83	1	2	139	140

6) Art der Entstehung.

a) Von den 279 Schadensfällen sind entstanden:

	in Städten.	auf dem Lande.	in Gutsbezirken.	Ueberhaupt.
in Wohnhäusern	67	56	—	123
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	7	36	—	43
„ Scheuern	7	41	1	49
„ Ställen	2	12	2	16
„ anderen Nebengebäuden	12	14	—	26
„ Kirchen und Thürmen	—	1	—	1
„ gewerblichen Gebäuden	4	6	—	10
„ nicht versicherten Gebäuden	3	4	—	7
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	4	—	4
Summa	102	174	3	279

b) Von den oben unter a bezeichneten versichert gewesenen Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im Ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	4	21	27	42	29	123
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	—	2	5	15	21	43
Scheuern	—	2	5	19	23	49
Ställe	—	1	4	6	5	16
Andere Nebengebäude	—	3	6	5	12	26
Kirchen und Thürme	1	—	—	—	—	1
Gewerbliche Gebäude	1	1	3	4	1	10
Summa	6	30	50	91	91	268

7) Entstehungsursache.

Die Ursache des Schadens war:

in 12 Fällen	kalter Blitzschlag,		
„ 6 „	Blitzschlag, welcher gezündet hat,		
„ 10 „	vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht,		muthmaßlich.
„ 41 „	vorsätzliche Brandstiftung aus anderen Motiven, .	3 Fälle 38 „	erwiesen, muthmaßlich.
„ 57 „	Fahrlässigkeit einschließlich Rauchen, ...	24 „ 33 „	erwiesen, muthmaßlich.
„ 18 „	Spielen der Kinder mit Streichhölzchen	9 „ 9 „	erwiesen, muthmaßlich.
„ 3 „	Spielen der Kinder mit sonstigen Zündstoffen, . . .		erwiesen,
„ 41 „	vorschriftswidrige oder schadhafte Feuerungsanlagen .	24 „ 17 „	erwiesen, muthmaßlich.
„ 23 „	sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart, .	22 „ 1 Fall	erwiesen, muthmaßlich.
„ 3 „	der Gewerbebetrieb, ...	1 „ 2 Fälle	erwiesen, muthmaßlich.
„ 3 „	Selbstentzündung.		
„ 15 „	Gardinenbrände.		
„ 47 „	nicht zu ermitteln.		
279 Fälle.			

8) Der Gesammtschaden von den im Jahre 1887 entstandenen Schadensfällen betrug **914 517 Mk. 67 Pf.**

Wie sich dieser Gesammtschaden auf die einzelnen Kreise gegenüber der für 1887 ausgeschriebenen Brandsteuer vertheilt, ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung:

Lfd. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen		Brandsteuer	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1	Stadt Cassel	25	18 205	75	130 924	29
2	Land Cassel	16	79 977	94	70 720	59
3	Eschwege excl. der Stadt	12	55 411	49	44 251	19
	Eschwege Stadt	4	4 092	94	15 400	23
4	Frankenberg	7	16 842	25	37 612	59
5	Fritzlar	7	5 246	77	46 394	28
6	Fulda excl. der Stadt	8	3 426	72	52 429	81
	Fulda Stadt	2	71	53	26 798	46
7	Gelnhausen excl. der Stadt	5	3 011	41	36 801	11
	Gelnhausen Stadt	—	—	—	5 233	89
8	Gersfeld	6	44 663	45	31 649	82
9	Hanau excl. der Stadt	6	41 678	69	51 491	23
	Hanau Stadt	8	1 869	49	51 069	82
10	Hersfeld excl. der Stadt	8	8 794	03	33 461	84
	Hersfeld Stadt	1	110	42	11 811	11
	Zu übertragen	115	283 402	88	646 050	26

Lfd. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brand-entschädigungen		Brandsteuer	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
	Uebertrag . .	115	283 402	88	646 050	26
11	Hofgeismar	17	48 388	70	60 477	94
12	Homberg	10	18 887	63	39 485	90
13	Hünfeld	13	43 960	19	37 485	37
14	Kirchhain	5	546	80	38 388	62
15	Marburg excl. der Stadt	7	7 540	94	55 567	40
	Marburg Stadt	2	1 064	50	24 408	96
16	Melsungen	13	53 561	90	44 642	07
17	Rinteln excl. der Stadt	21	84 019	69	63 087	62
	Rinteln Stadt	2	313	29	8 091	81
18	Rotenburg	12	74 368	45	43 163	93
19	Schlüchtern	15	37 258	74	36 870	86
20	Schmalkalden excl. der Stadt	11	60 392	86	35 696	31
	Schmalkalden Stadt	2	7 287	98	14 984	98
21	Witzenhausen	11	86 844	32	43 713	59
22	Wolfhagen	12	80 965	97	41 794	46
23	Ziegenhain	11	25 712	83	53 984	48
	Ueberhaupt . .	279	914 517	67	1 287 894	56

Auch in dem Jahre 1887 gehören die Kreise Rinteln, Wolfhagen, Schmalkalden, Cassel (Land), Gersfeld und Hünfeld wieder zu den für die Anstalt ungünstigsten.

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern . . . . 1 Mark 58 Pf. und

an Brandentschädigungen . 1 Mark 12 Pf.

9) **Verwilligt** sind an Brandentschädigungen für die im Jahre 1887 entstandenen Schadensfälle:

in 1887 . . . . 676 496 Mark 92 Pf.

in 1888 . . . . 238 020 „ 75 „

= 914 517 Mark 67 Pf.

10) **Nachträglich verwilligt** sind für Schadensfälle

aus dem Jahre 1886 . . . . = 24 465 Mark 75 Pf.

aus dem Jahre 1885 = . 12 025 Mark 83 Pf.

abzüglich der in 1886 verrechneten

Beträge mit . . . . 6 193 „ 09 „ 5 832 „ 74 „

= 30 298 Mark 49 Pf.

Hierzu die im Jahre 1887 verwilligten Entschädigungen für Schadensfälle aus dem Jahre 1886 mit . . . . = 412 402 „ 82 „

= 442 701 Mark 31 Pf.

IV. An Beiträgen und Unterstützungen zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1887 verwilligt worden:

2 065 Mark zur Beschaffung neuer Feuerspritzen und Löschgeräthe ꝛc. an 10 Gemeinden,

1 060 Mark Unterstützungen an fünf im Feuerlöschdienst verletzte Feuerwehrleute.

Summa 3 125 Mark.

Aus Anstaltsfonds sind für solche Zwecke zur Verfügung gestellt:

in 1885 . . . . 5000 Mark,

in 1886 . . . . 5000 „

in 1887 . . . . 5000 „

Summa . 15 000 Mark.

Hierauf sind verwilligt:

in 1885 . . . . 2 275 Mark,

in 1886 . . . . 2 745 „

in 1887 . . . . 3 125 „ 8 145 Mark.

Mithin sind in Restausgabe weiter zu führen . . . . 6 855 Mark.

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am Schlusse des Jahres 1886 . . . . = 254 192 Mark 86 Pf.

betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1887 durch Ablieferung von Werthpapieren aus dem Betriebsfonds im Ankaufspreis von . 85 425 Mark — Pf.

und Zinseneinnahme mit . . . . 11 188 „ 50 „

96 613 Mark 50 Pf.

angewachsen auf . . . . 350 806 Mark 36 Pf.

und berechnet sich hiernach auf 0,04 % der Ende 1887 bestehenden Versicherungssumme.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Bilanz, vergl. Titel I = 123 248 Mk. 22 Pf. betragen, mithin pro mille der Versicherungssumme, gleichwie im vorigen Jahr, 15 Pfennig.

Hierin sind u. A. begriffen:

a. 3 % Erhebegebühren von den durch die Königlichen Steuerkassen abgelieferten Brandsteuern	36 692 Mk. 65 Pf.
b. Beiträge zu den Pensionen für die Königlichen Rentmeister	648 „ — „
c. Gebühren für Feststellung der Brandschäden an die Königlichen Landräthe	5 067 „ 01 „
d. Gebühren für Abschätzungen der Brandschäden an die Brandschadens-Taxatoren	3 370 „ 14 „
Summa . .	45 777 Mark 80 Pf.

VII. Bilanz.

Die Bilanz über das Gesammt-Vermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1887 ergiebt einen Ueberschuß der Activa, einschließlich des Reservefonds im Betrage von 350 806 Mark 36 Pf., von . . . . **547 304 Mark 24 Pf.**

Cassel, den 10. November 1888.

Der Landes-Director:

C. von Hundelshausen.

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1887.

Titel.	Einnahme.	Betrag. Mark.	Pf.
—	Bestand Ende 1886		
	a. in Baar	—	—
	b. in Werthpapieren 1 045 420 Mark 30 Pf.		
I.	Einnahme-Rückstände aus den Jahren 1886 und rückwärts	263	38
II.	Brandsteuern und Gebühren vom Jahre 1887	1 302 326	63
III.	Zinsen von Kapitalbeständen 2c.	50 359	28
IV.	Aufkommen von Grundbesitzungen	6 588	—
V.	Sonstige Einnahmen	479	20
	Summa der Einnahme	1 360 016	49
	Die Summa der Ausgabe beträgt	1 410 316	41
	Mithin Ueberzahlung	50 299	92
	Abgang durch Verkauf 2c. von Obligationen (einschließlich der an den Reservefonds gegen **Baar** umgetauschten Obligationen) . . . 8 782 Mark 65 Pf. Verzinslicher Vorschuß . . . 50 000 „ — „	58 782	65
	Bestand Ende 1887	8 482	73
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1886 . 1 045 420 Mark 30 Pf. Im Laufe des Jahres 1887 sind neu angelegt . . — „ — „ Summa . . 1 045 420 Mark 30 Pf. Hiervon sind in 1887 wieder eingezogen 8782 Mk. 65 Pf. Zum Reservefonds . . . . . 85425 „ — „ 94 207 „ 65 „	951 212	65
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1887	959 695	38

Titel.	Ausgabe.	Betrag. Mark.	Pf.
—	Ueberzahlung ꝛc.	225 404	88
I.	Verwaltungskosten	123 248	22
II.	a. auf die in früheren Jahren verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt . . . . 417 170 Mark 15 Pf.		
	b. von den im Jahre 1887 überhaupt, also auch für Brände ꝛc. aus früheren Jahren, verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt . 642 691 „ 13 „	1 059 861	28
	c. Prämien für Beseitigung von Feuersgefahr sind gezahlt	1 635	—
III.	Ablieferung an den Reservefonds	—	—
	(Die Ablieferung an den Reservefonds ist durch Ueberführung von Werthpapieren im Ankaufspreis von 85 425 Mark erfolgt.)		
IV.	Dispositionsfonds	—	—
V.	Einnahme-Rückstände	167	03
	Summa der Ausgabe	1 410 316	41

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Betrag. Mark.	Pf.
—	Bestand Ende 1886		
	a. in Baar	6 431	01
	b. in Werthpapieren: 247 761 Mark 85 Pf.		
I.	Nach dem Etat Titel III der Ausgabe	—	—
	(Die Ablieferung an den Reservefonds ist durch Ueberführung von Werthpapieren im Ankaufspreis von 85 425 Mark erfolgt.)		
II.	Ueberschuß aus der Hauptkasse	—	—
III.	Zinsen von den Effekten	11 188	50
IV.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Summa der Einnahme . .	17 619	51
	Die Summa der Ausgabe beträgt . .	—	—
	Mithin Bestand . .	17 619	51
	Abgang durch Ankauf bezw. gegen Baar umgetauschte Obligationen	6 030	—
	Baarbestand Ende 1887 . .	11 589	51
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1886 . 247 761 Mark 85 Pf.		
	Zugang im Jahre 1887 . . . . 91 455 „ — „	339 216	85
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand des Reservefonds Ende des Jahres 1887	350 806	36

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Betrag.	
		Mark.	Pf.
I.	In Werthpapieren angelegte zum Reservefonns geschlagene Kapitalien . . .	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—
III.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Summa der Ausgabe . .	—	—

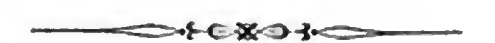
Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1887.

Activa.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	—	—
a. Bestand Ende 1887 in Baar	8 482	73	2. Rückständige Brandschadens-Vergütungen	642 343	78
b. Bestand Ende 1887 in Werthpapieren	951 212	65	3. Aufgenommenes Darlehn . .	50 000	—
2. Reservefonds:					
a. Bestand Ende 1887 in Baar	11 589	51			
b. Bestand Ende 1887 in Werthpapieren	339 216	85			
3. Einnahme-Rückstände	167	03			
4. Werth der Grundstücke und des Inventars	167 000	—			
Summa der Activa . .	1 477 668	77	Summa der Passiva . .	692 343	78

Der buchmäßige Ueberschuß der 1887er Activa beträgt mithin . . . . 785 324 Mark 99 Pf.

Hiervon gehen jedoch ab die Entschädigungen für diejenigen bis einschließlich 31. December 1887 angemeldeten Brände, für welche die Verwilligung erst nach Ablauf des Jahres 1887 erfolgt ist, mit . . . . 238 020 „ 75 „

Bleibt = 547 304 Mark 24 Pf.



I.

Verzeichniß

der vom

1. Januar bis einschließlich den 31. December 1887 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
	Cassel.					
1	Hohenzollernstraße .	9. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 4 . .	Hermann Faubel . . .	40	—
2	Obere Königsstraße .	14. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 1 . .	Geh. Hofrath a. D. Ruhl ꝛc.	85	—
3	Bahnhofsstraße . .	19. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 21 . .	Herm. Rudolf Roßteuscher	80	—
4	Garde du Corps-Platz	25. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 4 . .	Carl Wilhelm Gunkel .	50	—
5	An der Mombach .	6. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 5 . .	Carl August Eriksen . .	50	—
6	Am Altmarkt . . .	3. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 6 . .	Emanuel Kisselbach . .	70	—
7	Ständeplatz	21. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 18 . .	Herm. Rudolf Roßteuscher	150	—
8	Carlsplatz	26. Jan. 1887	Hintergebäude Lit. C bei Nr. 6*	Johannes Dötenbier . .	900	—
—	Frankfurterstraße . .		Hintergebäude Lit. D bei Nr. 31	Oberneustädt. Kirchenkasten	50	—
—	Obere Carlsstraße .		Hintergebäude Lit. D bei Nr. 26	Wilhelm Petzold . . .	10	—
—	Obere Carlsstraße .		Hintergebäude Lit. D bei Nr. 24	Wilhelm Schüßler . .	50	—
—	Frankfurterstraße . .		Stall Lit. C bei Nr. 29 Hofspalier	Nicolaus Schnell . . .	12	—
9	Sedanstraße . . .	25. März 1887	Wohnhaus Nr. 6 . .	Heinemann Grünbaum .	1050	—
			Kesselhaus und Anbau Lit. B bei Nr. 8 . .	Johann Friedrich Wilhelm August Engelhardt . .	158	—
				Zu übertragen .	2755	—

Anmerkung. Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
	Cassel.			Uebertrag .	2755	—
10	Graben	1. April 1887	Wohnhaus Nr. 18 . .	Joh. Michael Heckmann .	50	—
11	Am Töpfenmarkt . .	17. März 1887	Wohnhaus Nr. 4 . .	Wittwe Regine Adler .	40	—
12	Große Friedrichsstraße	10. April 1887	Wohnhaus Nr. 11 . .	Wilhelm Lingelbach . .	82	—
13	Königsthor	25. Mai 1887	Wohnhaus Nr. 21 . .	August Schmidtmann .	80	—
14	Hohenzollernstraße .	31. Mai 1887	Wohnhaus Nr. 16 . .	Carl Biedendorf . . .	32	—
15	Holländische Straße .	26. Juni 1887	Flügelgebäude mit Stallung Lit. A bei Nr. 77	David Buxbaum . . .	30	—
16	Weinbergsstraße . .	20. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 15 . .	Julius Zwenger . . .	25	—
17	Oelmühlenweg . . .	22. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 16 . .	Friedrich Braun's Ehefrau	116	—
18	Wolfsschlucht . . .	10. Oct. 1887	Schulhaus Nr. 14 . .	Residenzstadt Cassel . .	18	—
19	Pulvermühlenweg .	25. Sept. 1887	Kegelbahn Lit. B bei Nr. 9*	Balthasar Arnold Jacob		
			Gartenspalier		1640	—
			Gartenthür, Gartenernte	Johannes Malkomes . .	15	55
			Gartenernte	Wittwe Bode	29	45
			Gartenernte	Johannes Herbordt . .	4	50
			Gartenernte	David Hubert	11	30
			Gartenernte	Engelhard Schäfer . .	33	30
			Gartenernte	Wilhelm Heinemann . .	62	40
			Gartenernte	Balthasar Jacob . . .	38	25
20	Philippinenhof . .	27. Oct. 1887	Wohnhaus mit Scheuer und Stall bei Nr. 4*	Johannes Damm . . .		
			Stall Lit. A			
			Hofeinfriedigung . . .		12500	—
			Hofeinfriedigung . . .	Sauer's Erben . . .	120	—
			Garteneinfriedigung . .	Friedrich Möller . . .	20	—
21	Obere Carlsstraße .	17. Nov. 1887	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 6	Theodor Fischer . . .	50	—
22	Wildemannsgasse . .	21. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 13 . .	Daniel Breitbarth . .	32	—
23	Philosophenweg . .	14. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 17 . .	Carl Jacob Iserloh . .	300	—
24	Entengasse	20. Nov. 1887	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 15	Theodor Dubuisson . .	45	—
25	Jordanstraße . . .	6. Dec. 1887	Wohnhaus Nr. 4 . .	von Carlshausen und von Bardeleben	76	—
				Summe .	18205	75

2. Landkreis Cassel.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Eschenstruth . . .	14. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 81 . .	Georg Oeste	80	—
2	Altenbauna . . .	24. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 22 . .	Adam Diegler	100	—
3	Bettenhausen . . .	19. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 15 . .	Justus Osterberg . . .	185	—
4	Wehlheiden	2. Febr. 1887	Fabrikgebäude Lit. K bei Nr. 163	Wilhelm Urban . . .	1585	—
5	Elgershausen . . .	8. Febr. 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 73	Adam Göbel und Frau	1788	—
6	Niederzwehren . . .	13. Mai 1887	Wohnhaus Nr. 158 . .	Georg Gerlach und Frau		
			Stallung Lit. A* . . .			
			Schweinestall Lit. D . .			
			Gartenspalier		2104	—
			Stallung Lit. D bei Nr. 151	Conrad Wicke	10	—
7	Weimar	22. Juli 1887	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 60¼	Johannes Stiegenroth .	81	05
8	Rengershausen (Knallhütte).	7. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 36 . .	Heinrich Wilhelm Keim und Frau		
			Brauerei Lit. A . . .			
			Scheuer Lit. B . . .			
			Stall Lit. C*			
			Anbau Lit. D			
			Kesselhaus Lit. E . . .			
			Backhaus Lit. F . . .			
			Faßhalle Lit. G . . .			
			Wohnhaus Nr. 36½ . .		36373	73
9	Elmshagen	23. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 31 . .	Georg Spohr und Frau	70	—
10	Rothwesten . . .	30. Aug. 1887	Scheuer Lit. I bei Nr. 1*	Fiscus	13	—
			Staketen, Grasnutzung .	Förster Pfaff	15	—
11	Wehlheiden	1. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 50 . .	Wilhelm Nellstein . . .	70	—
12	Eschenstruth . . .	31. Aug. 1887	Wohnhaus mit Stallung Nr. 35*	Heinrich Brethauer . .		
			Anbau Lit. A			
			Staketen		2390	—
				Zu übertragen .	44864	78

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	44864	78
—	Eschenstruth . . .	31. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 37 . .	Conrad Siemon und Frau		
			Staketen		1478	—
			Staketen und Grasernte	Johannes Müller II. .	25	—
			Grasernte	Johann Jost Müller II.	2	—
			Grasernte	Johannes Mendel . .	3	—
13	Bettenhausen . . .	3. Dec. 1887	Wohnhaus Nr. 108½ .	Carl Wittich	30	50
14	Niedervellmar . . .	10. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 67* . .	Christoph Arend . . .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Schweineställe Lit B .			
			Gartenspalier		6915	—
			Wohnhaus Nr. 66½ .	Michael Reul	50	—
15	Niedervellmar . . .	25. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 14 . .	Friedrich Christoph Sehling und Frau . . .		
			Stall Lit. A*		485	66
16	Niederzwehren . . .	10. Oct. 1887	Stall Lit. A bei Nr. 150	Heinrich Wilhelm Hose II. und Frau		
			Scheuer und Stallung Lit. B*			
			Stall Lit. C			
			Holzschuppen Lit. D . .			
			Gartenspalier		11777	—
			Stall Lit. C bei Nr. 141	Johann Heinr. Siebert II.	6482	—
			Scheuer Lit. A bei Nr. 151	Conrad Wicke und Frau		
			Stall Lit. B			
			Stall Lit. C			
			Stall Lit. D			
			Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		7710	—
			Gartenspalier ꝛc. . . .	Joh. Heinr. Spangenberg	35	—
			Gartenspalier ꝛc. . . .	Georg Vogel	20	—
			Werkstätte Lit. A bei Nr. 158	Georg Gerlach	15	—
			Oeconomiegebäude Lit. A bei Nr. 142	Heinrich Vogel I. . .	85	—
				Summe .	79977	94

3. Kreis Eschwege.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Eschwege, Auf dem kleinen Wehre . .	8. Jan. 1887	Loh- und Schneidemühle Nr. 1	Ernst Christoph Schäfer, Reinhard und Julius Gebhard zu Eschwege und Christoph Gebhard zu Wannfried . . .	79	—
2	Oberhone	8. Febr. 1887	Wohnhaus mit Remise Nr. $26\frac{1}{4}$	Christoph Schäfer . .	55	—
3	Weißenborn . . .	2. März 1887	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Christoph Böttiger und Georg Christian Altstädt's Ehefrau . . .		
			Stallung Lit. A . . .			
			Schweinestall Lit. B* .			
			Scheuer und Stall Lit. C			
			Schuppen Lit. D . . .		2853	37
			Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 5	Johannes Ditzel . . .	57	70
4	Wannfried	10. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 239/240	Conrad Schabacker . .	16	—
5	Eschwege, Forstgasse .	11. März 1887	Wohnhaus Nr. 4 . . .	J. Lieberknecht's Wittwe	90	34
6	Frankershausen . .	19. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 136 . .	Jacob Schindewolf's Ehefrau	90	—
7	Wannfried	9. Aug. 1887	Scheuer Lit. A bei Nr. 233	Johann Georg Greine's		
			Staketen, Gemüse . . .	Wittwe und Kinder .	83	56
			Wohnhaus Nr. 234 . .	Heinrich Sieland und Frau		
			Schuppen Lit. A . . .			
			Stall Lit. B			
			Staketen, Gemüse . . .		2102	60
			Wohnhaus Nr. 235 . .	Conr. Schmerbach u. Frau		
			Stallung Lit. A . . .			
			Staketen		999	56
			Wohnhaus Nr. $235\frac{1}{2}$.	Johann Joseph Kremmer		
			Stallung Lit. A . . .			
			Scheuer Lit. B . . .			
			Staketen, Thorwegüberbau		10021	20
				Zu übertragen .	16448	33

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	16448	33
—	Wannfried	9. Aug. 1887	Scheuer Lit. D bei Nr. 239/240 . . .	Conrad Schabacker u. Frau		
			Holzstall Lit. E . . .			
			Stall u. Holzremise Lit. F			
			Kegelbahn Lit. G . . .			
			Staketen, Gartenzerstörungen		4256	83
			Hinterhaus Lit. A bei Nr. 241	Isaak Goldmann . . .	15	—
			Werkstatt Lit. A bei Nr. 242	Aron Ehrlich		
			Staketen, Abtritt, Gemüse		167	68
			Scheuer u. Stall Lit. C bei Nr. 243	Ludwig und Friederike Steinhardt		
			Staketen, Gartennutzung		53	50
			Wohnhaus Nr. 282 . .	Wittwe Mathilde Mainz	3	30
			Gartengewächse . . .	Johannes August Rexrodt	10	—
			Scheuer Lit. B bei Nr. 173	Heinrich Volkmar . . .		
			Staketen, Pumpe, Bretterwand, Gemüse . . .		23	—
			Staketen, 1 Zwetschenbaum	Joh. Gg. u. Joh. Jacob Breßler	9	08
8	Eschwege, Nicolaistraße	5. Sept. 1887	Scheuer Nr. 3* . . .	Bernhard Heinrich Heinemann und Frau . .	2185	—
	Eschwege, Nicolaistraße		Scheuer Nr. 1	Ludwig Heinemann und Ehefrau Louise Schott	1500	51
	Eschwege, Stad . .		Scheuer Lit. D bei Nr. 9	E. J. O. Brill's Ehefrau	80	50
9	Frieda	25. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 75 . .	Valentin Flügel's Wittwe		
			Stall Lit. A*		335	29
			Scheuer Lit. B bei Nr. 70	Joh. Hrch. Wiegand's Ehefrau	222	58
			Stall Lit. A bei Nr. 71	Carl Krug		
			Scheuer Lit. B . . .		4689	—
				Zu übertragen .	29999	60

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe	
					Mark.	Pf.
				Uebertrag .	29999	60
—	Frieda	25. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 72 . .	Jacob Schmerbach u. Frau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Oeconomiegebäude Lit. B			
			Schuppen Lit. C . . .			
			Staketen		3979	12
			Wohnhaus Nr. 73 . .	5 Geschwister Weyh . .		
			Stallung Lit. A . . .		501	86
			Wohnhaus Nr. 74 . .	Daniel Johs. Fröhlich .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Schweinestall Lit. B .		1250	—
			Wohnhaus Nr. 75½ .	Wilhelm Helwig's Ehefrau		
			Stall Lit. A	u. Tochter Anna Helwig	335	29
			Wohnhaus Nr. 76 . .	Wilhelm Schmerbach's Ehefrau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Stall Lit. B			
			Schweinestall Lit. C . .			
			Schuppen Lit. D . . .			
			Staketen		5718	73
			Scheuer Lit. B bei Nr. 77	Joh. Georg Herzog u. Frau		
			Staketen		834	25
			Staketen	Friedrich Arnold . . .	11	40
10	Herleshausen . . .	27. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 143 . .	Ferdinand Wilh. Meister's		
			Stall Lit. B	Ehefrau	766	50
11	Germerode	19. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 71 . .	Jacob Kistner	46	—
12	Friemen	1. Dec. 1887	Wohnhaus Nr. 31 . .	Wilhelm Martin Schneider		
			Scheuer und Stall Lit. A*			
			Schweinestall Lit. B .		5101	50
				Zu übertragen .	48544	25

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	48544	25
13	Wannfried	19. Dec. 1887	Brauhaus Lit. A bei Nr. 276	Heinrich Rexrodt u. Frau		
			Faß- und Wagenremise Lit. G*			
			Kegelbahn Lit. E . . .		2713	50
14	Eschwege	4. Dec. 1887	Wohn- u. Färbereigebäude Nr. 36	Gustav Pfuhl	157	59
15	Rechtebach	20. Dec. 1887	Wohnhaus Nr. 2½* . .	Martin Möller . . .		
			Anbau Lit. A		695	35
16	Rodebach	23. Juni 1887	Wohnhaus und Scheuer Nr. 29	Conrad Mengel's Ehefrau		
			Backhaus Lit. A . . .			
			Laubstall Lit. B* . . .		3242	49
			Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 30 . . .	Heinrich Henning . . .	4145	50
			Wohnhaus Nr. 28 . .	Johann Paulus Blum II.	5	75
				Summe .	59504	43

4. Kreis Frankenberg.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Frankenberg . . .	21. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 525 . .	Johannes Koch . . .	124	50
2	Edderbringhausen (Gippermühle.)	11. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 16 . .	Johannes Müller u Frau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Mühlengebäude Lit. D*		3678	—
3	Battenhausen . . .	17. Juni 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 8	Johann Jacob Möller .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Laubschuppen Lit. B* .			
			Schweinestall Lit. C . .		5951	—
			Scheuer Lit. A bei Nr. 6	Johannes Garthe's Wittwe und Kinder	1315	—
			Schafstall Lit. C . . .			
			Wohnhaus Nr. 7 . . .	Johannes Schröder und Conrad Müller . . .	62	—
				Zu übertragen .	11130	50

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	11130	50
4	Bottendorf	17. Juli 1887	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 1 . .	Gemeinde Bottendorf .	35	—
5	Grüßen	17. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 10 . .	Johann Peter Christ . .	104	75
6	Halgehausen . . .	4. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 18A* .	Friedrich Wilhelm Krause und Frau		
			Stall Lit. B			
			Gartenzaun		800	—
			Wohnhaus Nr. 22½ .	Heinrich Hesse als Vormund der Kinder des verst. Conrad Ochse .	30	—
7	Gemünden	27. Dec. 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 183/184* . . .	August Staude . . .		
			Anbau Lit. A			
			Anbau Lit. B		4380	—
			Wohnhaus mit Stall Nr. 182	Heinrich Heinzer . . .		
			Scheuer Lit. A . . .		300	—
			Wohnhaus ꝛc. Nr. 180 .	Johannes Gimpel . . .	6	—
			Wohnhaus ꝛc. Nr. 181 .	Johannes Bornscheuer .	12	—
			Wohnhaus Nr. 185 . .	Jacob Plaag's Ehefrau	44	—
				Summe .	16842	25

5. Kreis Fritzlar.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Gudensberg . . .	9.u.10.Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 96 . .	Johannes Waßmuth . .	30	—
2	Jesberg	11. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 92 . .	August Sporleder . . .	30	—
3	Maden	17. Juli 1887	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 34	Johannes Bobel . . .		
			Staketen		4885	82
			Garteneinfriedigung . .	Johannes Fuhrmann .	3	—
4	Großenenglis . . .	10. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 91 . .	Conrad Müller . . .	17	—
5	Jesberg	25. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 32½ .	Moses Katz	30	—
6	Wehren	14. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Balthas. Aug. Hochapfel	28	50
7	Haddamar	19. Dec. 1887	Wohnhaus Nr. 46 . .	Heinrich Arend . . .	222	45
				Summe .	5246	77

6. Kreis Fulda.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Fulda	1. u. 2. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 312	Joseph Bernhard Hammel	28	67
2	Müß	1. März 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 2*	Andreas Deuter und Frau	1541	—
			Wohnhaus Nr. 73	Casper Joseph Becker		
			Scheuer Lit. A			
			Hühnerstall		97	50
			Gartenmauer rc.	Johann Anton Reinhardt	30	—
3	Horas	29. Mai 1887	Wohnhaus Nr. 27½	Johann Daugel	36	50
4	Rothemann	10. April 1887	Wohnhaus mit Mühle Nr. 37	Johann Thomas Schad	556	22
5	Steinau	17. Mai 1887	Wohnhaus mit Stallung und Scheuer Nr. 42	Franz Schneider		
			Latterzaun		1001	08
6	Giesel	11. Mai 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 20	Alexander Block	40	25
7	Edelzell	7. u. 8. Juli 1887	Wohnhaus mit Stallung Nr. 3	Johann Philipp Jehn	45	—
8	Fulda	10. Aug. 1887	Anbau Lit. A bei Nr. 428	Andreas Joseph Klitsch's Wittwe	42	86
9	Magdlos	16. Aug. 1887	Schul- und Wohnhaus rc. Nr. 6	Gemeinde Magdlos	25	50
10	Salzschlirf	8. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 97¼	Heinrich Brehler's Wittwe	53	67
				Summe	3498	25

7. Kreis Gelnhausen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Hailer	4. April 1887	Anbau Lit. A bei Nr. 53	Johann Ernst Hartmann		
			Scheuer Lit. B*			
			Stall Lit. C		1423	50
			Staketen	Conrad Herbert's Wittwe	15	—
2	Waldensberg	30. Aug. 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 30	Heinrich Piston	1171	58
3	Streitberg	31. Dec. 1887	Wohnhaus Nr. 1	Johannes Eckert VIII. und Frau	308	73
4	Orb	16. Dec. 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 47	Anton Döppenschmidt	78	60
5	Kempfenbrunn	16. Dec. 1887	Wohnhaus Nr. 34	Joh. Heinrich Buchhold	14	—
				Summa	3011	41

8. Kreis Gersfeld.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Weyhers	11. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Raphael Bachmann . .	96	90
2	Seiferts	17. Febr. 1887	Brauhaus Lit. C bei Nr. 23*	Franz Joseph Rehm . .		
			Kühlschiffbau Lit. D . .		2676	10
3	Dalherda	29. April 1887	Wohnhaus Nr. 52* . .	Caspar Wilh. Gutermuth		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Knüppelzaun		3151	70
			Wohnhaus Nr. 53 1/2 .	Christian Keßler . . .		
			Schweinestall Lit. A . .		1392	10
			Wohnhaus mit Stall Nr. 53	Johann Maul jun. . .		
			Scheuer mit Stall Lit. A			
			Lattenzaun		2842	30
			Scheuer Lit. A bei Nr. 54	Balthasar Barth . . .		
			Knüppelzaun		6	40
			Wohnhaus Nr. 51 . .	Johann Jordan I. . .		
			Scheuer mit Stall Lit. A			
			Holzhalle Lit. B . . .			
			Backhaus Lit. C . . .		2221	55
			Latten- und Knüppelzaun	Nicolaus Gutermuth .	14	40
			Knüppelzaun	Christian Hartmann . .	27	20
			Wohnhaus Nr. 50 . .	Johann Peter Gröschl .		
			Stallung Lit. A . . .			
			Ladenanbau Lit. B . .			
			Wagenhalle Lit. C . .			
			Kellerhaus Nr. 50 1/4 .			
			Scheuer Lit. A . . .			
			Knüppelzaun		9888	75
			Grasnutzung	Caspar Ferdinand Maul	3	—
			Spritzenhaus Lit. A bei Nr. 13 1/2	Gemeinde Dalherda . .	498	60
				Zu übertragen .	22819	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	22819	—
—	Dalherda	29. April 1887	Schutzhalle, Grasnutzung	Johann Hartmann . .	16	—
			Wohnhaus Nr. 85 . .	Siegmund Gröſch . . .		
			Scheuer mit Stall Lit. A			
			Anbau Lit. B			
			Knüppelzaun		1938	60
			Grasnutzung	Förster Steinmeyer . .	5	—
			Gartenzaun des Försters Dienstgehöfts . . .	Königlicher Forstfiscus .	29	—
4	Reugersfeld (Kalbenhof)	3. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 20 . .	Jacob Helferich . . .		
			Scheuer und Stall Lit A*			
			Schweinestall Lit. B . .			
			Halle u. Schafstall Lit. C			
			Grasnutzung		7197	80
5	Dalherda	22. April 1887	Wohnhaus Nr. 59* . .	Caspar Gröſch		
			Scheuer Lit. A . . .		2469	60
			Wohnhaus Nr. 59½ .	Johann Georg Gröſch .		
			Scheuer Lit. A . . .		12	80
6	Danzwiesen . . .	24. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 10 . .	Pius Werner		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Lattenzaun		5805	35
			Wohnhaus Nr. 13 . .	Wittwe Elisabeth Trapp		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Nebenhaus Lit. B . .			
			Scheuer Lit. C . . .			
			Schweinestall Lit. E . .			
			Knüppelzaun		4370	30
				Summe .	44663	45

9. Stadtkreis Hanau.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Hanau, Vorstadt . .	20. März 1887	Wohnhaus Nr. 14 . .	Wilhelm Orschler . . .	123	58
2	Hanau, Neue Anlage	27. April 1887	Stallbau rechts Lit. D bei Nr. 49* . . . . Gewächshaus rechts Lit. C	August Ferdinand Jäger und Frau	1192	80
3	Hanau, Judengasse .	9. April 1887	Wohnhaus Nr. 32 . .	Andreas Steinberger .	4	40
4	Hanau, Hirschgasse .	15. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 10 . .	Peter Seitz	117	57
5	Hanau, Neue Anlage	2. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 2 . .	Georg Koch	30	71
6	Hanau, Fahrgasse .	26. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 9 . .	Geschwist. Hammerschmidt	82	—
7	Hanau, Langstraße .	26. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 8 . .	Georg Jaxtheimer . .	22	—
8	Hanau, Glockenstraße	16. Nov. 1887	Hinterbau Lit. B bei Nr. 16 . . . . . Hinterbau Lit. D* . . Anbau Lit. E	Anton Brech und Jean Bruno Möckel . . .	296	43
				Summe .	1869	49

9a. Landkreis Hanau.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Erbstadt	7. März 1887	Wohnhaus Nr. 11 . . Scheuer u. Stall Lit. A* Schweinestall Lit. B . . Schweinestall Lit. C . .	Friedrich Carl Rupp .	3628	22
			Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 8	Jacob Carl Störkel . .	40	50
			Stallgebäude Lit. A bei Nr. 10	Anna und Catharine Bär	55	97
2	Bischofsheim . . .	25. Juni 1887	Stall Lit A bei Nr. 63 Scheuer mit Stall Lit. B*	Andreas Krebs' IV. Ehefrau	2362	—
3	Großauheim . . .	30. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 93 . .	Simon Steigler's Ehefrau	45	—
				Zu übertragen .	6131	69

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	6131	69
4	Langenselbold . . .	26. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 43 . .	Heinrich Mohr VII. .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Viehstall Lit. C* . . .		2110	—
			Viehstall Lit. B bei Nr. 47	Heinrich Schießer III. .		
			Schweinestall Lit. C . .		36	—
5	Dottenfelder-Hof . .	13. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Se. Königliche Hoheit Landgraf Friedrich von Hessen		
			Holzschuppen Lit. C . .			
			Pferdestall Lit. D . .			
			Chaisenremise Lit. E . .			
			Schweineställe Lit. F .			
			Schweinestall Lit. G* .			
			Schweineställe Lit. H .			
			Scheuer Lit. J			
			Fruchthalle Lit. K . .			
			Scheuer Lit. L . . .			
			Hofthorflügel ꝛc. . . .		30347	—
6	Oberissigheim . . .	11. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 1* . .	Philipp Dauth . . .		
			Stall Lit. A			
			Stall Lit. B			
			Lattenzaun		3054	—
				Summe .	41678	69

10. Kreis Hersfeld.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Gittersdorf . . .	14. März 1887	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Adam Schmidt . . .	89	30
2	Niederaula	20. Jan. 1887	Wohnhaus ꝛc. Nr. 146*	Jacob Apt II.		
			Anbau Lit. A		936	30
			Wohnhaus Nr. 141 . .	Ferdinand Weissenbach und Frau		
			Schweinestall Lit. A . .		42	—
				Zu übertragen .	1067	60

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	1067	60
—	Niederaula	20. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 142 . .	Joseph Jacob		
			Anbau Lit. A			
			Scheuer und Stall Lit. B			
			Stall Lit. C		468	31
			Wohnhaus Nr. 144 . .	Philipp Rohrbach . .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Stall Lit. B			
			Schweinestall Lit. C . .		2224	09
			Stall Lit. B bei Nr. 147	Heinrich Schuch . . .	50	02
			Staketen	Salomon Oppenheim .	8	—
3	Kirchheim	20. April 1887	Wohnhaus mit Stallung Nr. 22 B	Jacob Braun's Ehefrau	5	26
4	Lengers	31. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 48 . .	Johannes Fromm II. .	20	—
5	Reckerode	3. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 20½* .	Heinrich Messing u. Frau		
			Anbau Lit. A			
			Staketen		1079	48
			Staketen	Kilian Trost	6	—
			Flachsernte	Georg Euler	3	—
6	Rothensee	28. Sept. 1887	Tanzsaal Lit. B bei Nr. 17	Nicolaus Diehl und Frau	43	35
7	Widdershausen . .	7. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 54¾ .	Conrad Volkenand u. Frau		
			Scheuer mit Stall Lit. A			
			Holzremise Lit. B* . .			
			Schweinestall Lit. C . .		2884	09
			Wohnhaus Nr. 55 . .	Heinrich Hofmann's II. Wittwe und deren Stiefsohn Heinrich Carl Hofmann		
			Stall Lit. A		43	33
8	Conrode	19. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 14⅞ .	Johannes Schütrumpf's Wittwe	888	50
			Scheuer Lit. A . . .			
			Scheuer Lit. B* . . .			
			Wohnhaus Nr. 13 . .	Wilhelm Diel	3	—
				Zu übertragen .	8794	03

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	8794	03
9	Hersfeld, Vor dem Petersthor.	8. Nov. 1887	Dampfkesselhaus Lit. A bei Nr. 12	Molkerei-Gesellschaft . .	110	42
				Summe .	8904	45

11. Kreis Hofgeismar.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Hofgeismar . . .	24. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. $318^1/_2$.	Fritz Brinkopp		
			Hinterhaus Lit. A . .			
			Scheuer Lit. B* . . .			
			Schuppen Lit. C . . .			
			Stallung Lit. D . . .			
			Einfriedigung		13640	—
			Remise Nr. $319^1/_2$ . .	Theodor Reiße . . .		
			Bretterzaun		90	—
			Staketen	August Breidenbach . .	10	—
2	Helmarshausen . .	31. März 1887	Wohnhaus Nr. 57* . .	Wilhelm Knippschild . .		
			Anbau Lit. A		3991	—
			Wohnhaus Nr. $55^1/_2$.	Heinrich Siebert . . .		
			Stall Lit. A			
			Staketen		126	—
			Wohnhaus Nr. 58 . .	Carl und Heinrich Blum		
			Anbau Lit. A		20	—
3	Liebenau	5. April 1887	Wohnhaus Nr. 83* . .	Franz Heinrich Ellermann		
			Stallung Lit. A . . .		175	—
			Wohnhaus Nr. 82 . .	Samuel Sundheim . .	10	—
4	Hofgeismar . . .	7. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 69 . .	August Wendelstadt . .	21	50
5	Carlshafen	15. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 88 . .	Philipp Rothhaus . .	38	50
6	Hofgeismar . . .	17. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 156 . .	Georg Koppen	21	—
7	Hohenkirchen . . .	5. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 18 . .	Friedrich Böttger . . .	40	50
				Zu übertragen .	18183	50

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	18183	50
8	Hofgeismar	19. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 358 . .	Joseph Reinach . . .	8	—
9	Hohenkirchen . . .	20. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 93* . .	Conrad Waldeck . . .		
			Stallung Lit. A . . .			
			Stallung Lit. B . . .		3060	—
			Staketen	Georg Schindehütte I. .	5	—
			Staketen	Wilhelm Neusel . . .	10	—
			Staketen	Georg Wilhelm Neusel .	25	—
10	Gottsbüren . . .	3 Sept. 1887	Nebengebäude Lit. B bei Nr. 30½*	Carl Blankenberg . . .		
			Anbau Lit. A		317	—
			Holzschuppen Lit. C bei Nr. 30	Carl Heinrich Dettmar .		
			Anbau Lit. D			
			Stallung Lit. A . . .		326	—
11	Trendelburg . . .	11. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 120 . .	Wilhelm Baumann's 2te Ehefrau und dessen Kinder erster Ehe . .	53	20
12	Gewissenruh . . .	3. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 14 . .	Heinrich Sequin und Frau		
			Anbau Lit. A			
			Anbau Lit. B* . . .		2136	—
			Wagenschuppen Lit. C bei Nr. 13	Joh. Peter Sequin u. Frau	670	—
13	Carlshafen	10. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 37* . .	Heinrich Tegethof . . .		
			Hinterhaus Lit. A . .			
			Stallung Lit. B . . .		879	—
			Wohnhaus Nr. 36 . .	Heinrich Döhrmann und Georg Ehmer's Ehefrau		
			Hinterhaus Lit. A . .			
			Schuttbeseitigung . . .		2446	—
			Wohnhaus Nr. 34/35 .	Johann Philipp Schmidt		
			Anbau Lit. A			
			Anbau Lit. B			
			Anbau Lit. C		4101	—
				Zu übertragen .	32219	70

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	32219	70
—	Carlshafen	10. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 31 . .	Carl Bachmann . . .		
			Spalier 2c.		150	—
			Wohnhaus Nr. 33 . .	Jacob Wertheim . . .		
			Anbau Lit. B		166	—
			Scheuer Lit. D bei Nr. 42	Heinrich Rothhaus . .	20	—
			Schuppen Lit. B bei Nr. 43	Carl Schwabe	10	—
			Wohnhaus Nr. 38 . .	A. Roux	20	—
			Wohnhaus Nr. 32 . .	Otto Müller	180	—
14	Deisel	3. Nov. 1887	Staketen und 2 Obstbäume	Heinrich Niemeyer . .	24	—
15	Wülmersen	17. Nov. 1887	Scheuer mit Stall Lit. D bei Nr. 3*	Hans Eckebrecht von Stockhausen		
			Stall Lit. E		6512	—
16	Friedrichsfeld . . .	18. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 21* . .	Georg Götte und Frau		
			Stall Lit. A		2966	—
			Staketen und Roggensaat	Ferdinand Höfter . . .	20	—
17	Hohenkirchen . . .	19. Nov. 1887	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 112* .	Christoph West . . .		
			Stall Lit. A		6038	—
			Wohnhaus Nr. 108 . .	Friedrich Euler . . .	20	—
			Staketen	Johann Heinrich Engel .	20	—
			Staketen	Johannes Leister . . .	20	—
			Staketen	Jacob Burghardt . . .	3	—
				Summe .	48388	70

12. Kreis Homberg.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Homberg	22. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 147 . .	Gottfried Walther . .	64	50
2	Völkershain . . .	24. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 27 . .	Jacob Harbusch's Wittwe	104	—
3	Mühlbach	28. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 65* . .	Johannes Heß' Ehefrau	621	—
			Wohnhaus Nr. 65½ .	Peter Hartmann's Ehefrau	447	50
				Zu übertragen .	1237	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	1237	—
4	Ellingshausen . . .	26. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 12 . .	Johannes Harle . . .	34	—
5	Welferode	13. Sept. 1887	Scheuer Lit. A bei Nr. 5*	Carl Heiner's Wittwe .	2285	—
			Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 4 .	Nicolaus Hoose . . .	477	05
			Schweinestall Lit. A . .			
6	Allendorf	23. Juli 1887	Wohnhaus Nr. $12^1/_2$* .	Wilhelm Meiser . . .		
			Anbau Lit. A		1828	95
			Lattenzaun	H. Eggena	5	—
			Grummeternte	Johannes Nickel . . .	30	—
7	Sondheim	27. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 46 . .	Carl Reitz		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Zwischenbau Lit. B* . .		3886	50
			Wohnhaus Nr. $46^1/_2$.	Ludwig Kaufmann u. Frau		
			Anbau Lit. A		791	—
			Wohnhaus Nr. 14 . .	Conrad Trieschmann II. u. Joh. Conrad Trieschmann II.	78	30
			Wohnhaus Nr. 15 . .	Johannes Zülch . . .		
			Schweinestall		850	35
			Wohnhaus Nr. 16 . .	Heinrich Heine	66	—
			Kirchhofsmauer, Gartenzaun beim Schulhause	Gemeinde Sondheim . .	51	—
			Lattenzaun	Johannes Leis	12	—
			Lattenzaun	Heinrich Leis' Wittwe .	40	—
			Gartenzaun, Gartenernte	Carl Reitz	79	—
			Gartenzaun	Adam Scheuer	33	—
			Gartengewächse	Lehrer Heinlein . . .	41	50
8	Steindorf	11. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Adam Kunz		
			Scheuer Lit. B . . .			
			Gartenzaun, Gemüsenutzung		2410	25
			Wiesenbeschädigung . .	Johannes Iber . . .	3	—
				Zu übertragen .	14238	90

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	14238	90
9	Berna	26. Oct. 1887	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. $60\frac{1}{2}$* . .	Peter Bipper und Frau		
			Anbau Lit. A			
			Schweinestall Lit. B . .			
			Gartenzaun		444	49
			Gartenzaun	Conrad Stiebeling und Kraft Rose	30	—
			Gartenzaun rc.	Johs. Trieschmann II. .	11	—
10	Hombergshausen . .	4. Oct. 1887	Wohnhaus und Stall Nr. 4	Joh. Wilhelm Schein .	4162	24
			Grummet	Conrad Wolf	1	—
				Summe .	18887	63

13. Kreis Hünfeld.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe Mark.	Pf.
1	Großentaft	1. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 54 . .	Carl Conrad Schmeißer		
			Scheuer mit Stall Lit. A*			
			Auszugshaus Lit. B . .			
			Schweinestall Lit. C . .			
			Staketen		8853	81
			Wohnhaus Nr. 52 . .	Sebastian Hohmann und Frau		
			Scheuer mit Stall Lit. A			
			Staketen und Steinpflaster		3599	21
			Scheuer Lit. A bei Nr. 56	Adam Münkel		
			Holzremise Lit. B . .		298	87
			Staketen, Bäume, Fensterscheiben	Anton Kummer . . .	17	50
2	Roßbach	1. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Franz Hohmann u. Frau		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Viehstall Lit. B . . .		3065	04
				Zu übertragen .	15834	43

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	15834	43
3	Roßbach	7. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 10 . .	Christoph Helmeke . .		
			Scheuer mit Stall Lit. B*			
			Halle Lit. C		3104	65
4	Arzell	22. April 1887	Backhaus mit Wohnung Lit. D bei Nr. 22 .	Jacob Wiegand . . .		
			Lattenzaun		135	72
5	Hünfeld	9. März 1887	Wohnhaus Nr. 89 . .	Gustav Dietz	28	–
6	Roßbach	4. März 1887	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Anton Ritz		
			Schweinestall Lit. A . .			
			Scheuer Lit. B* . . .			
			Holzremise Lit. C . . .		7334	71
7	Hünfeld	2. Mai 1887	Wohnhaus Nr. 83 . .	Amand Hodes		
			Seitenbau rechts Lit. A			
			Hinterhaus mit Scheuer Lit. B*		1821	45
			Wohnhaus Nr. 82 . .	Damian Pappert . . .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Nebenbau mit Stallung Lit. B			
			Wohnhausanbau Lit. C		971	59
			Wohnhaus Nr. 86 . .	Juda Steinberger . .		
			Anbau Lit. A			
			Anbau mit Stallung Lit. B		1077	90
			Wohnhaus Nr. 87 . .	Heinrich Faust		
			Stallbau Lit. A . . .			
			Anbau Lit. B		479	26
			Wohnhaus Nr. 89 . .	Gustav Dietz		
			Nebenbau Lit. A . . .			
			Scheuer Lit. B . . .		112	25
8	Roßbach	20. März 1887	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Levi und Bernhard Nußbaum	4372	19
			Scheuer mit Stall Lit. A*			
				Zu übertragen .	35272	15

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag	35272	15
9	Wölf	22. Mai 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 16*	Joseph Lübeck		
			Staugenzaun		1001	07
			Remise	Georg Adam Busold . .	10	—
10	Kirchhasel	7. Aug. 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 37	Joh. Franz Stehling .		
			Scheuer Lit. A . . .		733	96
			Wohnhaus mit Stall Nr. 38	Juliane und Anna Marie Biedenbach	50	—
11	Arzell	8. Aug. 1887	Anbau Lit. A bei Nr. 21	Aloys Kapelle		
			Scheuer und Schafstall Lit B*			
			Holzremise Lit. C . . .			
			Staketen		1976	87
12	Oberuffhausen . . .	9. Sept. 1887	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 47*	Aloysius Köller . . .		
			Stall Lit. B			
			Staketen		4834	64
13	Hünfeld	5. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 258 . .	Firma: F. C. Aha . .	81	50
				Summe .	43960	19

14. Kreis Kirchhain.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Allendorf	14. Jan. 1887	Wohnhaus mit Stallung Nr. 106	Wilhelm Martin . . .	20	—
2	Amöneburg	11. Mai 1887	Wohnhaus Nr. 60 . .	Isaak Strauß	50	—
3	Rauschenberg . . .	30. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 181 . .	Samuel Katz Stiefel . .	203	30
4	Amöneburg . . .	16. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 35 . .	Franz Weber	107	—
5	Schwabendorf . . .	6. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 20½ .	Jacob Braun	166	50
				Summe .	546	80

15. Kreis Marburg.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Marburg, Kasernenstraße	18. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 15 . .	Dietrich Eucker . . .	8	60
2	Marburg, Krumbogenweg	15. April 1887	Gartenhaus Nr. 17 . .	Jacob Louis Bühner und Frau	1055	90
3	Dreihausen	2. Mai 1887	Kirche mit Thurm Nr. 37¾	Gemeinde Dreihausen .	148	93
4	Schönstadt	9. Juli 1887	Stall mit Scheuer Lit. A bei Nr. 29*	Jacob Baupel	1216	66
			Einfriedigung	Wittwe Gertrude Baupel	10	—
5	Lohra	15. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 89 . .	Johannes Koob . . .	90	—
6	Münchhausen . . .	25. April 1887	Stall Lit. B bei Nr. 92*	Johannes Linne und Frau		
			Stall Lit. C		2142	25
7	Warzenbach . . .	29. Juni 1887	Scheuer Lit. B bei Nr. 14	Jacob Schmidt und Frau	1270	10
8	Oberndorf	7. Nov. 1887	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 20* .	Johannes Ludwig u. Frau	2158	—
			Leiterhaus Nr. 25 . .	Gemeinde Oberndorf . .	8	—
9	Niederasphe (Untersimtshausen.)	8. Oct. 1887	Backhaus Lit. D bei Nr. 3	Johannes Dersch und Frau	497	—
				Summe .	8605	44

16. Kreis Melsungen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Neuenbrunslar . .	7. u. 8. Jan. 1887	Wohnhaus Nr. 28 . .	Heinrich Kilian und Frau		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Schweineställe Lit. B .			
			Garteneinfriedigung . .		9479	—
			Wohnhaus Nr. 27 . .	August Hebel		
			Gartenspalier		12	—
			Wohnhaus Nr. 35½ .	Joh. Wilhelm Angersbach	7	—
2	Spangenberg . . .	3. März 1887	Wohnhaus Nr. 109 . .	Heinrich Asteroth . . .	320	—
				Zu übertragen .	9818	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	9818	—
3	Röhrenfurth . . .	17. März 1887	Wohnhaus Nr. 54* . .	Otto Heinrich Steinbach		
			Anbau Stall Lit. A . .			
			Scheuer Lit. B . . .			
			Schweinestall Lit. C . .			
			Kegelbahn Lit. D . .		15000	—
			Wohnhaus Nr. 54½ .	Johannes Holzhausen .		
			Obstbäume, Staketen . .		310	—
			Gartenspalier	Gemeinde Röhrenfurth .	40	—
			Hochstämmige Rosen . .	Christian Pflüger . . .	60	—
4	Beiseförth	7. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 25* . .	Heinrich Blum und Frau		
			Schweinestall Lit. A . .			
			Scheuer Lit. B . . .			
			Stallung Lit C . . .		11148	—
			Wohnhaus Nr. 23 . .	Conrad Fiedler . . .	125	—
5	Spangenberg . . .	5. Juli 1887	Rathhaus Nr. 191 . .	Stadtgemeinde Spangenberg	169	—
6	Gensungen	31. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 36⅝ .	Andreas Holzapfel . .	148	—
7	Felsberg	15. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 97 . .	August Kropf	54	—
8	Böddiger	6. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 45 . .	Heinrich Gipper's Wittwe	190	—
9	Altmorschen . . .	8. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 38 . .	Adam Steinhäuser . .	2950	—
			Gartenzaun	Wittwe Groh	15	—
10	Spangenberg . . .	19. Nov. 1887	Metropolitans-Wohnung Nr. 159	Stadtgemeinde Spangenberg	39	30
11	Böddiger	16. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Justus Ullmar	75	60
12	Beiseförth	19. Nov. 1887	Kunstmühle Nr. 59* . .	Ernst Friedrich Kaufmann		
			Stallgebäude Lit. A . .			
			Radüberbau Lit. B . .			
			Wohnhaus mit Scheuer Nr. 60		13410	—
13	Melsungen	10. Dec. 1887	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 418	Pfarrer Henkel	10	—
				Summe .	53561	90

17. Kreis Rinteln.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe	
					Mark.	Pf.
1	Beckedorf	1. Jan. 1887	Wohnhaus mit Anbau Nr. 79*	Wilhelm Friedrich Meier		
			Plankenzaun, Brunneneinfassung, 14 Obstbäume		2763	30
2	Rinteln	23. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 143 . .	Carl Stedler	290	—
3	Saarbeck-Strücken .	2. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 62* . .	Carl August Nacke . .		
			Stall Lit. A			
			Obstbäume		3304	—
			Zwetschenbaum, Staketen	Colon Boberg	12	—
4	Haddessen	8. April 1887	Backhaus mit Ofen und Wagenschuppen Lit. B bei Nr. 18	Wilhelm Beißner . . .	51	—
5	Saarbeck-Strücken .	14. März 1887	Wohnhaus Nr. 20* . .	Johann Conrad Nacke .		
			Stallgebäude Lit. A . .			
			Staketen und Obstbäume		2658	50
			Obstbäume	Bürgermeister Lauterbach	30	—
6	Friedrichsburg . . .	15. März 1887	Wohnhaus mit Mühlengebäude Nr. 5 . . .	Adolph Köhne	6601	64
7	Beckedorf	21. März 1887	Wohnhaus Nr. 81* . .	Christoph Heinrich Kerkmann		
			Stall Lit. A			
			Anbau Lit. B		2865	—
			Wohnhaus Nr. 68 . .	Wittwe Dorothea Busse	10	—
8	Uchtdorf	5. April 1887	Wohnhaus Nr. 26 . .	Heinrich Stock		
			Obstbäume		2418	—
9	Obernkirchen . . .	19. Mai 1887	Wohnhaus Nr. 244 . .	Conrad Bolte	2938	—
10	Auhagen	31. Juli 1887	Scheuer Lit. A bei Nr. 5	Hrch. Christian Wilh. Nolte	130	—
11	Exten	31. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 116 . .	Heinrich Gottlieb Schulz	108	50
12	Weibeck	17. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 20* . .	Heinrich Ferdinand Holste		
			Vorbau Lit. A . . .			
			Stallung u. Backofen Lit. B		5332	40
			Staketen, Rübenernte .	Wilhelm Brandt . . .	14	—
			Staketen	August Holste	27	50
				Zu übertragen .	29553	84

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	29553	84
13	Oldendorf	17. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 149* .	Wilhelm Schiebeler . .		
			Anbau Lit. A			
			Schuppen Lit. B . . .		5209	—
			Wohnhaus Nr. 150 . .	Heinrich Deiter . . .		
			Stallung Lit. A . . .			
			Staketen, Gartenernte .		58	50
			Wohnhaus Nr. 148 . .	Carl Tegtmeier . . .		
			Stallung Lit. A . . .		37	25
			Staketen 2c.	Simon Blumenthal . .	16	40
			Zwetschenbäume . . .	Wilhelm Kinkelden . .	10	—
14	Großenwieden . . .	13. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 29* . .	Friedrich Wilhelm Struckmeier und Frau . .		
			Stall Lit. A			
			Fruchtentschädigung . .		7517	50
			Fruchtentschädigung . .	Wilhelm Vieth	12	—
			Fruchtentschädigung und Heckenzaun	Carl Koch	7	—
15	Exten	2. Aug. 1887	Wohnhaus mit Mühle Nr. 45*	Heinrich August Schade		
			Verschiedene Schäden .		2175	50
			Einzäunung	W. Kretzer	3	90
			Rüben- und Bohnenernte	Heinrich Röhmeier . .	8	—
16	Oldendorf	22. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 132 . .	Eduard Nolte	160	—
17	Hohnhorst	27. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 11 . .	Johann Conrad Seegers und Frau		
			Anbau Lit. A			
			Scheuer Lit. B* . . .			
			Stall Lit. C			
			Staketen, Bäume . . .		14006	—
			Pfarrhaus Nr. 46 . .	Gemeinde Hohnhorst . .		
			Staketen		8525	—
			Drahtgitter	Pfarrer Meine	6	—
			Thorsäule und Gatterwerk	Colon Dohmeier I. . .	41	40
				Zu übertragen .	67347	29

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe	
					Mark.	Pf.
				Uebertrag .	67347	29
—	Hohnhorst	27. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 30 . .	Heinrich Conrad Stille .		
			Aepfelbäume		66	50
			Wohnhaus Nr. 5 . . .	Johann Heinrich Conrad Bruns		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Anbau Lit. C			
			StaketenBrunneneinfassung			
			Bäume		7070	—
			Wohnhaus Nr. 29 . .	Hrch. Ludw. Bruns' Wwe.	45	—
			Wohnhaus Nr. 4 . . .	Johann Philipp Christoph Weihe's Wittwe . .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Leibzuchthaus Lit. B .			
			Wagenschuppen Lit. C .			
			Staketen, Bäume, Pumpe		4659	—
			Wohnhaus Nr. 26 . .	Otto Eberding		
			Staketen		25	—
			Wohnhaus Nr. 27 . .	Hans Heinrich Rüssel .	44	—
			Wohnhaus Nr. 20 . .	Johann Conrad Bruns .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Einfriedigung, Hecke, Aepfelbaum		2115	90
			Staketen, Obstbäume . .	Hans Hrch. Philipp Büthe	45	—
18	Obernkirchen . . .	8. Oct. 1887	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 142	Wilhelm Struckmeyer .	30	—
19	Obernkirchen . . .	6. Juli 1887	Scheuer Lit. A bei Nr. 16*	Carl Hartmann . . .		
			Staketen		1018	—
			Drahtgeflechte	Frau Pape	7	—
20	Krankenhagen . . .	17. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 58* . .	Heinrich Wilhelm Ladage		
			Obstbäume		1710	—
21	Segelhorst	2. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 34 . .	Ludwig Feldmann . .	17	—
22	Lickwegen	11. Oct. 1887	Nebenhaus Lit. C bei Nr. 24	Heinrich Wilhelm Meyer	110	—
23	Rinteln	15. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 97 . .	Wilhelm König's Ehefrau	23	29
				Summa .	84332	98

18. Kreis Rotenburg.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Ulfen	6. März 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 63*	Wilhelm Siebert . . .		
			Scheuer Lit. A . . .		2505	70
			Wohnhaus Nr. 64 . .	Cyriacus Siebert . . .	30	—
2	Sontra	20. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 31 . .	Traugott Sippel . . .		
			Schweineställe Lit. A .			
			Scheuer und Stall Lit. B*		1210	80
			Wohnhaus Nr. 32 . .	Georg Heyn		
			Stallung Lit. A . . .			
			Scheuer Lit. B . . .			
			Stallung Lit. C . . .		5251	—
			Wohnhaus Nr. 33 . .	Friedrich Nölke und Frau		
			Stallung Lit. A . . .			
			Scheuer Lit. B . . .			
			Schweineställe Lit. C .		5540	—
			Wohnhaus Nr. 30 . .	Traugott Sippel . . .		
			Stallgebäude Lit. A . .			
			Gartenzaun, Hütte, Gartengewächse . . .		75	75
			Wohnhaus Nr. 34 . .	Martin Hartwig . . .		
			Anbau Lit. A		258	40
			Wohnhaus Nr. 35 . .	Carl Georg Hartwig . .	36	60
3	Breitau	22. Mai 1887	Wohnhaus Nr. 58 . .	Heinrich Rübesam . .		
			Scheuer mit Anbau Lit. A*			
			Schafstall Lit. B . . .			
			Schweinestall Lit. C . .		4556	70
			Scheuer Lit. B bei Nr. 62	Martin Görke		
			Grasnutzung		21	—
				Zu übertragen .	19485	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	19485	95
4	Tannenberg, Gutsbezirk	28. Juni 1887	Schweinestall Lit. B bei Nr. 2	Fiscus		
			Rindviehstall Lit. G* .		5100	—
5	Sontra	4. März 1887	Wohnhaus Nr. 234 . .	Carl Fuchs' Wwe. u. Kndr.	37	40
6	Oberjuhl	14. Sept. 1887	Schuppen Lit. C bei Nr. 45	Georg Schäfer's Ehefrau		
			Schmiede Lit. D* . .			
			Backhaus Lit. E . . .		151	25
7	Blankenbach . . .	22. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 16 . .	Peter Bach und Frau .		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Stallung Lit. B . . .			
			Gartenzaun		5558	35
8	Wölfterode	31. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 15 . .	Heinrich Schneider . .		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Kellerüberbau Lit. C .			
			Bäume ꝛc. ꝛc.		3101	40
9	Sontra	19. Nov. 1887	Pfarrhaus Nr. 126 . .	Pfarrei Sontra . . .	125	—
10	Oberjuhl (Hof Schildhof.)	7. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Johannes Deist . . .		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Pferdestall Lit. B . .			
			Schafstall Lit. D . . .			
			Holzremise Lit. E . .		4443	95
11	Rotenburg (Neustadt)	14. Sept. 1887	Fabrikgebäude Nr. 242 .	Georg Rössing		
			Dampfkesselhaus Lit. A			
			Farbenhaus Lit. B . .			
			Stall Lit. A bei Nr. 219			
			Waschhaus Lit. B . .			
			Wohnhaus Nr. 241 . .			
			Gartenzaun		20618	59
			Scheuer Lit. B bei Nr. 216	Conrad Aubel's Wittwe u 7 Kinder, sowie Elise Aubel	75	—
				Zu übertragen .	58696	89

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	58696	89
—	Rotenburg (Neustadt)	14. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 217 . .	Ludwig Hucke		
			Stall Lit. A			
			Schweinestall Lit. C . .		84	50
			Waschhaus Lit. A bei Nr. 221	Cappel Gans und Frau		
			Scheuer Lit. B . . .			
			Lattenzaun		48	40
			Scheuer Lit. C bei Nr. 233	Gabriel Wurst's Ehefrau	9	40
			Scheuer Lit. D bei Nr. 238	Moritz und Joseph Heß		
			Stallung Lit. E . . .		11710	—
			Wohnhaus Nr. 244 . .	Friedr. Hilgenberg's Wwe. und Kinder	1733	—
			Hinterbau Lit. A bei Nr. 246	Georg Schaub		
			Lohgerüst		16	—
12	Asmushausen . . .	24. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 11 . .	Wilhelm Gleim u. Frau		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Schweinestall			
			Gartenzaun		2051	26
			Staketen ꝛc.	Georg Apel VIII. . .	19	—
				Summa .	74368	45

19. Kreis Schlüchtern.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Salmünster . . .	25. u. 26 Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 58 . .	Maximilian Göbel's Wwe.	90	—
2	Elm	27. März 1887	Wohnhaus mit 2 Scheuern Nr. 90½	Johannes Müller u. Frau	6836	51
3	Jossa	22. u. 23. Jan. 1887	Schneidemühle Lit. E bei Nr. 1	Friedrich Wilhelm Zeller	20	—
4	Soden	10. April 1887	Geschäftshaus Lit. L bei Nr. 127*	Balthasar Emmerich und Bertha Vitriarius . .		
			Geschäftshaus Lit. M .		599	50
				Zu übertragen .	7546	01

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	7546	01
5	Vollmerz	20. März 1887	Wohnhaus Nr. 45 . .	Heinrich Freund und Frau		
			Wohnhaus mit Stall Lit. A			
			Scheuer Lit. B* . . .			
			Garteneinfriedigung . .		7762	20
			Wohnhaus und Scheuer Nr. 47½	Johannes Kirst und Frau		
			Staketen		1143	94
			Wohnhaus Nr. 47 . .	Liebmann Birk	6	—
6	Weichersbach . . .	5. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 83 . .	Johannes Gerlach . . .		
			Scheuer und Stall Lit. A*			
			Schweineställe Lit. B .			
			Backofen, Lattenzaun . .		3247	38
			Wohnhaus Nr. 82 . .	Ernst Jordan und Frau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Einfriedigung		2235	92
			Wohnhaus Nr. 81 . .	Johannes Rehm . . .	35	26
7	Schlüchtern . . .	17. Juli 1887	Wohnhaus Nr. ¼ . .	Carl Göhringer . . .	85	—
8	Salmünster . . .	21. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 47 . .	Carl Weisbecker . . .	12	50
9	Neuengronau . . .	6. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 40 . .	Johannes Maier . . .		
			Scheuer und Stallung Lit. A*		1939	98
10	Neuengronau . . .	10. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 40 . .	Johannes Maier . . .	98	02
11	Breunings	5. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 18 . .	Nicolaus Lober . . .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Holz- rc. rc. Stall Lit. B*			
			Staketen		1851	88
			Wohnhaus Nr. 18½ .	Adam Heil		
			Staketen		753	71
			Staketen	Heinrich Löffert . . .	20	16
				Zu übertragen .	26737	96

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	26737	96
12	Wallroth	3. Nov. 1887	Wohnhaus Nr. 79 . .	Johann Fehl III. und Frau		
			Scheuer und Stallung Lit. A*			
			Schaf- ꝛc. Stall Lit. C			
			Staketen		3837	97
13	Bellings	29. Nov. 1887	Backhaus Lit. B bei Nr. 19	Joh. Caspar Löffert und Frau	124	86
14	Gundhelm	15. Nov. 1887	Wohnhaus ꝛc. Nr. 72 .	Johannes Blum u. Frau		
			Scheuer Lit. A* . . .		2897	15
15	Weichersbach . . .	3. Nov. 1887	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 106	Justus August Dornemann und Frau	3660	80
				Summa .	37258	74

20. Kreis Schmalkalden.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Oberschönau . . .	11. März 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 42*	Georg Friedrich Holland-Letz und Frau . . .		
			Werkstatt Lit. A . . .		2571	50
			Wohnhaus Nr. 43 . .	Friedr. Ferdinand Scheerschmidt		
			Gartenzaun		1676	50
			Gartenzaun	Balthasar Bauroth . .	18	40
			Gartenzaun	Ernst Carl Weisheit . .	12	40
			Gartenzaun	Balthasar Bickel . . .	10	—
2	Floh	14. Juni 1887	Wohnhaus Nr. 39 . .	Joh Georg Stötzer's Wwe.		
			Anbau Lit. A* . . .			
			Anbau Lit. B			
			Gartenzaun		2897	40
			Gartenernte	Martin Thorwarth . .	10	—
			Anbau Lit. B bei Nr. 138	Friedr. Wilh. Back's Ehefrau u. Georg Friedrich Wick		
			Gartenzaun und Gartenmauer		7	40
				Zu übertragen .	7203	60

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe	
					Mark.	Pf.
				Uebertrag .	7203	60
3	Steinbach-Hallenberg	20. März 1887	Wohnhaus Nr. 51 . . Flügelgebäude Lit. A . Scheuer mit Stall Lit. B* Schweinestall Lit. C . . Gartenhaus, Gartenzaun Wohnhaus Nr. 52 . .	Christian Bernh. Holland und Frau	11912	30
			Einfahrtsthor, Gartenzaun	Isidor Vollmann . . .	2	—
			Gartenzaun	Valentin Häfner . . .	2	—
4	Struth	18.u.19.Juni 1887	Wohnhaus mit Ställen Nr. 55 . . . . . Anbau mit Stall Lit. A* Hintergebäude Lit. B .	David Eck	4600	—
			Wohnhaus mit Stall Nr. 56 . . . . . Werkstätte Lit. A . . . Gartenzaun	Richard Gratz	2927	20
			Wohnhaus Nr. 54 . . Viehstall Lit. A . . . Scheuer mit Kohlenschuppen Lit. B . . Gartenzaun	Caspar Friedr. Pfesdorf's Ehefrau und 4 Kinder erster Ehe	2605	40
			Wohnhaus und Stall Nr. 53 . . . . . Anbau Lit. A	Marie Eck Wittwe . .	4600	—
			Wohnhaus Nr. 52 . . Gartenzaun und Gartenernte	Gottlieb Frank's Ehefrau	30	30
—	Oberschönau . . .	11. März 1887	Schmiede Lit. A bei Nr. 39	Thielemann Häfner . .	10	80
5	Schmalkalden . . .	10. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 194 . .	Wilhelm Utendörffer . .	99	38
				Zu übertragen .	33992	98

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	33992	98
6	Herges-Hallenberg .	26. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 65 . .	Georg Wilhelm Wagner's Ehefrau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Werkstätte Lit. B* . .			
			Schweineställe Lit. C .			
			Holzschuppen Lit. D . .			
			Gartenzaun		4490	20
			Wohnhaus Nr. 64 . .	Wilhelm Döll und Frau		
			Scheuer &c. Lit. A . .			
			Gartenzaun		3716	80
			Gartenzaun und Gartenernte	Johannes Herrmann . .	18	40
			Gartenzaun	Caspar Wagner . . .	2	80
			Schweinestall, Gartenzaun	Valentin Wilhelm Döll		
			Gartenernte		54	—
			Wohnhaus Nr. 61 . .	Johann Georg Peter .	—	60
7	Schmalkalden . . .	2. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 573 . .	Blasius Leyh's Wittwe u. deren 6 Kinder . . .		
			Seitengebäude Lit. A .			
			Scheuer Lit. D* . . .			
			Gartenzaun		7152	40
			Gartenhaus, Gartenernte und 1 Obstbaum . .	Carl und Wilhelm Funk	32	50
			Scheuer Nr. 572 . . .	Julius Endter	3	70
8	Barchfeld	10. Sept. 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 51	Gustav Ferdinand Schmidt	119	45
9	Oberschönau . . .	12. März 1887	Wohnhaus &c. &c. Nr. 14*	Andreas Ferdinand Jäger		
			Werkstatt Lit. B . . .	Wilhelm Otto Jäger und Frau		
			Wohnhaus &c. &c. Nr. 13			
			Scheuer und Stall Lit. A			
			Flügelgebäude Lit. B .			
			Anbau Lit. C			
			Gartenzaun		12555	50
				Zu übertragen .	62139	33

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	62139	33
—	Oberschönau . . .	12. März 1887	Wohnhaus Nr. 15 . .	Matthäus Bickel . . .		
			Schweinestall, Einfriedigung		41	—
10	Breitenbach . . .	3. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 16 . .	August Louis Schatt .	1500	—
11	Springstille . . .	20. Juni 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 44*	Jacob Walther u. Frau u. Johs. Walther's Wwe.	1955	—
			Scheuer Lit. A bei Nr. 44	Jacob Walther und Frau	700	—
			Backhaus Lit. C bei Nr. 28	Gemeinde Springstille .	195	—
			Wohnhaus Nr. 46 . .	Heinr. Walther's Ehefrau	15	66
			Gartenernte	Johs. Walther's Wittwe	10	—
			Gartenernte	Peter Fischer	12	—
			Gartenzaun ꝛc. ꝛc. . .	Heinrich Kürschner . .	10	50
12	Schnellbach . . .	2. Dec. 1887	Wohnhaus Nr. 14 . .	Georg Friedrich Stadler	42	35
13	Springstille . . .	29. Juli 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 46	Heinr. Walther's Ehefrau	1060	—
				Summa .	67680	84

21. Kreis Witzenhausen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Oberrieden	24. Febr. 1887	Stallung Lit. A bei Nr. 29*	Johannes Kanngießer .		
			Schweinestall, Abtrittshäuschen		466	70
2	Allendorf	23. Febr. 1887	Scheuer Lit. A bei Nr. 48*	Carl Schaub		
			Stall Lit. B			
			Schuppen mit Stall Lit. C		3888	80
			Scheuer Lit. D bei Nr. 47	Max Theune's Ehefrau		
			Gartenzaun		1338	15
				Zu übertragen .	5693	65

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	5693	65
	ferner					
—	Allendorf	23. Febr. 1887	Scheuer Lit. C bei Nr. 46	Christian Schmidt u. Frau		
			Abtritt, Staketen . . .		913	45
			Mittelgebäude Lit. B bei Nr. 45	Johannes Groskurth . .		
			Scheuer mit Kuhstall Lit. E			
			Bretterzaun		1120	15
			Scheuer mit Kuhstall Lit. B bei Nr. 44 .	Eduard Eymer und Frau		
			Staketen		1680	50
			Scheuer Lit. E bei Nr. 43	Georg Nicolas Eschstruth		
			Kuhstall Lit. D . . .			
			Gartenzäune		520	25
			Scheuer Lit. B bei Nr. 42	Theodor Hartmann . .		
			Staketen		25	44
			Scheuer Lit. D bei Nr. 41	Johann Georg Wilhelm		
			Staketen	Hartmann's Ehefrau .	57	—
			Staketen und Bretterzaun	Christian Sperber . . .	14	69
			Latten- und Bretterzaun	Wilhelm Ernst	29	98
			Wohnhaus Nr. 38 . .	Philipp Vogt's Ehefrau		
			Lattenzaun		6	80
3	Großalmerode . . .	25. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 19 . .	Franz Ferdinand Kaufhold		
			Anbau Lit. A* . . .			
			Hintergebäude Lit. B .		2888	75
			Wohnhaus Nr. 21 . .	Bonifacius Rödler's Ehefrau		
			Hintergebäude Lit. A .			
			Staketen		1691	80
			Wohnhaus Nr. 20 . .	Franz Ferdinand Kaufhold und Frau		
			Hintergebäude Lit. A .			
			Schweinestall, Staketen .		2983	35
				Zu übertragen .	17625	81

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	17625	81
—	Großalmerode . . .	25. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. $18^1/_2$.	Theodor Gundlach und Frau		
			Anbau an Lit. A . . .			
			Abtritt, Staketen . . .		3234	25
			Thonstätte	Friedrich Hildebrandt. .	1	50
4	Großalmerode . . .	24. März 1887	Anbau Lit. B bei Nr. 239	August Piscantor . . .	28	50
5	Unterrieden	27. Juni 1887	Schweinestall Lit. B bei Nr. 41	Carl Jäger		
			Scheuer Lit. D . . .			
			Anbau Lit E			
			Schweine- und Hühnerstall Lit. F		7141	10
			Kartoffelernte	Wittwe Helene Schäfer	15	—
			1 Birnbaum	Wilhelm Funke . . .	10	—
6	Allendorf	14. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 434 . .	Christoph Scharf . . .	35	28
7	Allendorf	14. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 469 . .	Johannes Scharf . . .	64	50
8	Retterode	10. Mai 1887	Wohnhaus Nr. 32 . .	Justus Möller und Frau		
			Scheuer und Stall Lit A*			
			Durchfahrt Lit. B . .			
			Schweinestall Lit. C . .			
			Durchfahrt Lit. E . .			
			Backofen Lit. F . . .		14726	—
			Wohnhaus Nr. 28 . .	Gabriel und Ruben Goldschmidt	75	52
			Scheuer Lit. A . . .			
			Wohnhaus Nr. 29 . .	Johs. Ackermann u. Frau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Staketen		3005	50
			Wohnhaus Nr. 30 . .	Georg Aschenbrenner und Frau		
			Töpferwerkstatt Lit. A .			
			Scheuer Lit. B . . .			
			Schuppen Lit. C . . .			
			Staketen		3549	50
				Zu übertragen .	49512	46

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	49512	46
—	Retterode	10. Mai 1887	Wohnhaus Nr. 31 . .	Justus Drechsler u. Frau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Staketen		2828	—
			Wohnhaus Nr. 33 . .	Heinrich Otto Möller und Frau		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Pferdestall Lit. B . .			
			Anbau Lit. C			
			Scheuer Lit. D . . .			
			Schweinestall Lit. E . .			
			Durchfahrt Lit. F . .			
			Backhaus Lit. G . . .			
			Staketen		14561	—
			Wohnhaus Nr. 41 . .	Georg Hrch. Kube's Wwe.	15	—
			Wohnhaus Nr 50 . .	Kirchengemeinde Retterode	30	50
9	Großalmerode . . .	9. Dec. 1887	Wohnhaus Nr. 115/116	Carl Böhler	16	40
10	Wickersrode . . .	19. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 14 . .	Conrad Hollstein III. und		
			Oeconomiegebäude Lit. A*	Frau	8439	30
			Wohnhaus Nr. 13 . .	Conrad Dilchert . . .		
			Staketen		98	—
11	Witzenhausen . . .	9. Dec. 1887	Wohnhaus Nr. 307* . .	Philipp Küllmer's Erben		
			Anbau Lit. A			
			Stallung Lit. B . . .			
			Schuppen Lit. C . . .			
			Staketen		3087	70
			Wohnhaus Nr. 308 . .	Philipp Weishaupt's Wittwe		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Stall Lit. B			
			Staketen		4698	84
				Zu übertragen .	83287	20

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	83287	20
–	Witzenhausen . . .	9. Dec. 1887	Wohnhaus Nr. 309 . . Anbau mit Stallung Lit. A Scheuer mtt Stall Lit. B Staketen	Christian Müller . . .	2967	90
			Wohnhaus Nr. 310 . . Stall Lit. A . . . . Staketen	Christian Schulze . . .	524	06
			Hofthür	Elisabeth Vilmar . . .	4	—
			Staketen	Markus Wallach . . .	25	20
			Staketen und Baumschule	Jacob Gries	21	56
			Staketen	Friedrich Handwerk . .	3	60
			Staketen	Johannes Hesse . . .	3	60
			Staketen	Justus Elbrecht . . .	3	60
			Staketen	Carl Emmerling . . .	3	60
				Summa .	86844	32

22. Kreis Wolfhagen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Niederlistingen . .	12. Jan. 1887	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 1* Anbau Lit. A	Friedrich Wilhelm Cöster	2229	60
			Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 1 . Staketen	Friedrich Heinrich Cöster	1953	35
			Wohnhaus Nr. 2 . . . Anbau Lit. A . . . . Staketen	Heinrich Georg Lipphardt's Ehefrau . .	124	—
				Zu übertragen .	4306	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	4306	95
2	Zierenberg	24. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 78* . .	Christoph Schmidt . .	2537	—
			Wohnhaus Nr. 79 1/2 . .	Christoph Lucan . . .	40	—
			Wohnhaus Nr. 75 1/2 . . Staketen	Georg Scheuermann II.	14	90
			Wohnhaus Nr. 77 . . Schweinestall Lit. A . .	Justus Ledderhose . . .	34	65
3	Volkmarsen . . .	5. April 1887	Wohnhaus Nr. 406 1/2 .	Conrad Teppe	30	—
4	Sand	11. Febr. 1887	Wohnhaus Nr. 18 . . Scheuer und Stall Lit. A Backhaus Lit B . . .	Conrad Heinrich Krause	10606	40
			Wohnhaus Nr. 19 . .	Justus Heinrich Eduard u. Johs. Christoph Otto Rimm	5576	20
5	Volkmarsen . . .	13. April 1887	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 138 7/8 Ueberdachung des Brunnens und Staketen .	Hermann Burghard Gothmann	6672	50
			Gartenlaube, Staketen, Ziersträucher ꝛc. ꝛc. .	Ernstine Wilhelmine Block	43	50
6	Zierenberg	29. April 1887	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 117 . Waschhaus Lit. A . . Anbau Lit. C . . . . Staketen	August Ludwig Pötter's Ehefrau	5956	05
			Wohnhaus Nr. 116 . . Hintergebäude mit Stall Lit. A	David Waldeck	65	90
			Wohnhaus Nr. 115 . . Holzremise Lit. B . . Staketen, Gartengewächse	ꝛc. Mehrgardt's Ehefrau	43	60
			Staketen, Gartengewächse	Johannes Schaub . . .	6	90
				Zu übertragen .	35934	55

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	35934	55
–	Zierenberg	29. April 1887	Wohnhaus Nr. 118 . .	Georg Heyde		
			Abtritt		211	—
7	Niederelsungen . .	4. Oct. 1887	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 100*	Johann Christoph Löwenstein		
			Hinterhaus Lit. A . .			
			Staketen		3344	65
			Wohnhaus Nr. 101 . .	Marie Elisabeth Viehmann		
			Staketen		190	50
			Wohnhaus Nr. 98½ .	Anna Gertrude Gerhardt		
			Staketen		62	50
			Staketen	Wittwe Philipp Heinrich Gießelmann	9	—
			Staketen	Eberwein Dessel . . .	4	50
8	Altenstädt	14. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 31 . .	Christian Riedemann . .		
			Scheuer und Stall Lit. A*			
			Scheuer Lit. B . . .			
			Staketen		9135	50
			Wohnhaus Nr. 33 . .	Wilhelm Hamel und Frau		
			Stall Lit. A			
			Staketen		9685	57
			Wohnhaus Nr. 32 . .	Conrad Rißler		
			Scheuer Lit. B . . .			
			Schweineställe Lit. A .			
			Waschhaus Lit. C . .			
			Staketen		6618	12
			Scheuer Lit. A bei Nr. 30	Joh. Jost Heinrich Döring		
			Staketen		55	—
			Wohnhaus Nr. 36 . .	Heinrich Briel's Ehefrau	92	50
			Wohnhaus Nr. 36½ .	Heinrich Carl Orth . .	32	—
			Wohnhaus Nr. 34½ .	August Haupt und Frau		
			Staketen		76	90
				Zu übertragen .	65452	29

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	65452	29
—	Altenstädt	14. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 34 . .	Johs. Albeit und Frau	15	—
			Staketen, Bäume ꝛc. ꝛc. .	Johs. Schnellenpfeil . .	49	—
9	Volkmarsen . . .	3. Dec. 1887	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 64* .	Anna Marie Therese und Anna Marie Elisabeth Thilenius		
			Staketen		2168	30
			Staketen	Carl Funke	41	19
			Wohnhaus Nr. 63 . .	Ferdinand Block . . .	23	04
10	Volkmarsen . . .	20. Dec. 1887	Wohnhaus ꝛc. Nr. 192*	Theodor Schmidt . . .		
			Anbau Lit. A			
			Gartenstaket und Gemüse		2977	50
			Wohnhaus ꝛc. Nr. 193 .	Johann Bernhard Schrowanz		
			Gartenstaket und Gartennutzung		53	95
			Gemüsenutzung	Heinrich König . . .	4	—
11	Altenhasungen . . .	29. Sept. 1887	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 55* .	Joh. Georg Bierwind .		
			Anbau Lit. A			
			Staketen		4649	75
			Wohnhaus Nr. 54 . .	Baruch Alexander . . .	30	75
12	Niederelsungen . .	7. Nov. 1887	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 44* . . .	Johann Georg Philipp Gerhardt und Frau .		
			Anbau mit Stall Lit. A			
			Staketen		5437	15
			Wohnhaus mit Stall Nr. 29½	Eberwein Garte als Vormund	43	05
			Staketen	Heinrich Waßmuth's Wwe.	21	—
				Summa .	80965	97

23. Kreis Ziegenhain.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde	Zeit des Brandes	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer	Verwilligte Summe Mark	Pf.
1	Friedigerode . . .	1. Jan. 1887	Wohnhaus mit Stall Nr. 56	Conr. Bierwirth's Ehefrau	83	50
2	Schorbach	28. Febr. 1887	Auszugshaus mit Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 30	Johannes Hörner . . .	140	50
3	Wiera	16. April 1887	Backhaus Lit D bei Nr. 40	Gemeinde	10	—
4	Allendorf a. d. L. .	9. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 36 . .	Heinrich Stirn I. . . .	141	98
5	Treysa	10. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 144 . .	Sebastian Rockensüß . .	35	45
6	Lenderscheid . . .	5. Aug. 1887	Wohnhaus und Scheuer Nr. 34	Johannes Wiegand . .	54	—
7	Treysa	11. Juli 1887	Wohnhaus Nr. 171 . .	Friedrich Kappauf und Frau		
			Scheuer und Stall Lit. A*			
			Stallung Lit. B . . .		2318	10
8	Holzburg	25. Aug. 1887	Wohnhaus Nr. 15 . .	Georg Heinrich Fieser und Frau		
			Scheuer und Stall Lit. A*			
			Schweinestall Lit. C . .			
			Scheuervorbau Lit. D .			
			Holzremise Lit. E . .			
			Anbau Lit. F		8710	—
9	Moischeid	25. Sept. 1887	Wohnhaus Nr. 14 . .	Conrad Lomp und Frau		
			Scheuer und Stall Lit. A*		11195	50
			Wohnhaus Nr 13 . .	Johs Möller u. Frau und Conrad Plock und Frau		
			Gartenzaun		2639	80
			Tanzsaal und Wagenremise Nr. 15	Heinrich Riebeling . .		
			Wohnhaus und Stallung Nr. 16		80	—
			Stall Lit. A bei Nr. 48	Georg Heck III. . . .	47	50
			Kirche Nr. 47	Gemeinde Moischeid . .	42	—
			Gartenzaun	Johannes Löber . . .	15	—
10	Loshausen	26. Oct. 1887	Wohnhaus Nr. 65½ .	Johannes Heck	95	—
11	Schrecksbach . . .	9. Dec 1887	Wohnhaus:c Lit Bb. Nr. 33	Johannes Güldner . .	104	50
				Summa .	25712	83

Zusammenstellung 1887.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Kreise.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	18205	75
2	Landkreis Cassel	79977	94
3	Kreis Eschwege	59504	43
4	Kreis Frankenberg	16842	25
5	Kreis Fritzlar	5246	77
6	Kreis Fulda	3498	25
7	Kreis Gelnhausen	3011	41
8	Kreis Gersfeld	44663	45
9	Stadtkreis Hanau	1869	49
9a	Landkreis Hanau	41678	69
10	Kreis Hersfeld	8904	45
11	Kreis Hofgeismar	48388	70
12	Kreis Homberg	18887	63
13	Kreis Hünfeld	43960	19
14	Kreis Kirchhain	546	80
15	Kreis Marburg	8605	44
16	Kreis Melsungen	53561	90
17	Kreis Rinteln	84332	98
18	Kreis Rotenburg	74368	45
19	Kreis Schlüchtern	37258	74
20	Kreis Schmalkalden	67680	84
21	Kreis Witzenhausen	86844	32
22	Kreis Wolfhagen	80965	97
23	Kreis Ziegenhain	25712	83
	Summa	914517	67

II.

Verzeichniß

der für

Kreise aus den Jahren 1886 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
	Cassel.					
1	Am Zuchtberg . . .	11. Dec. 1886	Fabrikgebäude Nr. 4 . .	Leo Masurek und Frau .	40	—
2	Mittelgasse	22. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 50 . .	Witwe Wilhelm Strack .	80	—
3	Grimmstraße . . .	11. Nov. 1886	„ „ 1 . .	Conrad Grün	130	—
				Summa .	250	—

2. Landkreis Cassel.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Oberkaufungen . . .	30. Oct. 1886	Scheuer Lit. A bei Nr 171	Conrad Dieterich . . .		
			Einfriedigung und Bäume		4233	—
			Wohnhaus Nr. 170 . .	Peter Batz	2	—
			Scheuer Lit. B bei Nr. 159	Johann Heinrich Batz .		
			Gartenspalier und Bäume		60	—
			Gartenspalier	Georg Nolte	10	—
—	Oberzwehren . . .	11. Sept. 1886	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 17	Conrad Wachenfeld . .	787	50
2	Helsa	7. Dec. 1886	Wohnhaus Nr 157 . .	Witwe Marie Raabe .	270	—
—	Breitenbach	13. März 1885	Scheuer Lit. B bei Nr. 45	Georg Heinrich Friedrich	1050	—
—	Breitenbach	26. Nov. 1885	Wohnhaus mit Stall Nr. 29½	Hypothekargläubiger . .		
			Scheuer Lit. A* . . .			
			Stall Lit. B		2274	69
				Summa .	8687	19

3. Kreis Eschwege.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Eschwege, Forstgasse .	21. Sept. 1886	Hintergebäude Lit. B bei Nr. 2	Carl Friedrich Eduard Koch	91	50
2	Frieda	26. Juli 1886	Firnißküche Lit. P bei Nr. 37	Johann Rudolf Schäfer	200	—
3	Eschwege, Luisenstraße	7. Dec. 1886	Kohlenstall mit Remise Lit. A bei Nr. 2 . .	Hans Schlumberger . .	168	98
4	Kirchhosbach . . .	27. Sept. 1886	Stall Lit. A bei Nr. 36	Ehefrau Hrch. Koch II. und Gertrude Christine Mell	295	—
5	Wannfried	26. Aug. 1886	Wohnhaus Nr. 277 . .	Alexander Graeger . .		
			Anbau Lit. A			
			Anbau Lit. B			
			Kesselhaus Lit. C* . .		860	55
6	Herleshansen . . .	11. Aug. 1886	Wohnhaus Nr. 53 . .	Christian Fehr	7	—
7	Netra	10. Dec. 1886	Wohuhaus Nr. 79 . .	Nicolaus Jacob . . .		
			Anbau Lit. A			
			Scheuer Lit. B* . . .			
			Schweinestall Lit. C . .			
			Staketen		1591	85
			Wohuhaus mit Anbau Nr. 40	Conrad Fey		
			Scheuer mit Stall Lit. A			
			Schweinestall Lit. B . .			
			Wagenschuppen Lit. C .			
			Holzschuppen und Schafstall Lit. D . . : .			
			Brunnenüberbau . . .		5425	70
			Wohnhaus Nr. 40½. .	Dietrich Fey		
			Scheuer und Stall Lit. A			
			Anbau Lit. B			
			Schweinestall Lit. C .		2293	50
				Zu übertragen .	10933	88

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	10933	88
—	Netra	10. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 43 . .	Dietrich Hartmann . .		
			Anbau Lit. A			
			Scheuer mit Stallung Lit. B			
			Schuppen Lit. C . . .			
			Remise Lit. D			
			Staketen, Ziehbrunnen-Ueberbau		2375	88
			Wohnhaus mit Stall Nr. 79½	Friedrich Jacob . . .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Staketen		1560	89
			Wohnhaus Nr. 78 . .	Jacob Stern	15	63
			Wasserpumpe, Zwetschenbaum	Menko Stern	8	—
			Wohnhaus Nr. 44 . .	Adam Braun Oeconom .	8	—
			Staketen	Adam Braun Schreiner .	3	38
			Staketen, Einfahrtsthor	Martin Hartmann . .	11	10
			Wohnhaus Nr. 39 . .	Elise Koppen und Carl Koppen's Ehefrau . .	30	60
			Pumpe, Einfahrts-Thor			
			Wohnhaus Nr. 42 . .	Salomon Werthheim . .	54	—
			Wohnhaus und Schmiede Nr. 41	Martin Sauer	151	80
8	Waldkappel	29. Oct. 1886	Scheuer Lit. A bei Nr. 150	Johann Peter Rehbein .		
			Schuppen Lit. D* . .			
			Staketen		3127	13
			Wohnhaus Nr. 143 . .	Christian Heidenreich . .		
			Stallung Lit. A . . .			
			Staketen		2760	56
			Wohnhaus Nr. 144 . .	Wilhelm Vollmann . .		
			Staketen		817	90
				Zu übertragen .	21858	75

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag	21858	75
—	Waldkappel	29. Oct. 1886	Scheuer Lit. A bei Nr. 151 Staketen	Wilhelm Eimer's Witwe als Vormünderin ihrer Kinder	2426	33
			Scheuer Lit. A bei Nr. 152 Staketen	Heinrich Wilhelm Carl Mühlhausen und Frau	2514	08
			Stallung Lit. A bei Nr. 153 . . . . . Scheuer Lit. B . . . Staketen	Johannes Hanitsch . . .	2706	50
			Scheuer Lit. C bei Nr. 155 Staketen	Adam Mehler und Frau	2005	—
			Scheuer Lit. C bei Nr. 156 Staketen	Heinrich Möller's Ehefrau für sich und ihre Kinder	1613	50
			Scheuer Lit. A bei Nr. 157 Staketen	Peter Ruppert	1513	50
			Scheuer Lit. A bei Nr. 158 Staketen	Andreas Riemann . . .	1219	95
				Summa .	35857	61
			4. Kreis Frankenberg.			
1	Halgehausen . . .	8. Nov. 1886	Wohnhaus Nr. $1^1/_2$ . .	Joh. Daniel Seibel u Frau	897	—
2	Frankenberg . . .	15. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 429 . .	Joh. Georg Böhl . . .	25	—
—	Halgehausen . . .	8. Nov. 1886	Wohnhaus mit Stallung Nr. $1^1/_2$	Joh. Daniel Seibel und Frau	56	—
3	Kirchlotheim . . .	8. Dec. 1886	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 1*. . . . . . . Stall Lit. A	August Bock	5052	50
			Wohnhaus Nr. 8 . . .	Heinrich Bock	30	20
			Staketen	Heinrich Hamel . . .	4	90
			Staketen	Heinrich Schäfer I. . .	9	50
4	Halgehausen . . .	22. Dec. 1886	Wohnhaus Nr $21^1/_2$.	Heinrich Hesse	30	—
5	Thalitter	17. Nov. 1886	Mühlenbau nebst Wohnhaus Nr. 64 . . .	August Hennies . . .	197	30
				Summa .	6302	40

5. Kreis Fritzlar.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Dorla	18. Nov. 1886	Back- und Hirtenhaus Nr. 36	Gemeinde Dorla . . .	120	—
2	Obervorschütz . . .	23. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 14 . .	Jonas Griesel	50	—
3	Zimmersrode . . .	26. Juni 1885	Scheuer Lit. B bei Nr. 31	Die Herren von Gilsa .	81	15
				Summa .	251	15

6. Kreis Fulda.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Lüdermünd	18. Nov. 1886	Wohnhaus Nr. 24* . .	Johann Wendelin Kremer		
			Nebenhaus Lit. A . .			
			Knüppelzaun		2818	44
			Abtritt	Gemeinde Lüdermünd .		
			Knüppelzaun		37	52
2	Großenlüder . . .	21 Juli 1886	Scheuer Lit. A bei Nr. 114	Valentin Schlitzer . . .	29	—
3	Kerzell	26. Sept. 1886	Scheuer Lit. A bei Nr. 3*	Ehefrau des Carl Adolf Emil Kaul, Marie Louise, geb. Oemler .		
			Schweinestall Lit. C . .			
			Knüppel- und Lattenzaun		6195	95
			Schafstall Lit. C bei Nr. 1	David Diegelmann . .		
			Bretterzaun		25	60
			Scheuer Lit. A bei Nr. 2	Bernard Kramm . . .		
			Schweinestall Lit. B . .			
			Holzremise Lit C . . .			
			Reinigung des Brunnens incl. neuer Brunnen-Thür			
			Lattenzaun mit Thür Gartennutzung . . .		2389	93
			Wohnhaus Nr. 5 . . .	Romanus Diegelmann .		
			Lattenzaun, Grasnutzung		16	60
4	Steinhaus	21. Nov. 1886	Wohnhaus mit Stall Lit. B bei Nr. 21*	Leopold Kircher . . .	438	50
			Scheuer und Stall Lit. C bei Nr. 22	Heinrich Josef Schütz .	15	—
				Zu übertragen .	11966	54

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	11966	54
—	Fulda	3. Sept. 1886	Beseitigung von Schuttmassen von Nachbargebäuden	Wilhelm und Conrad Kircher	75	—
5	Ellers (Kahlberg) . .	12. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 76* . .	Methodius Krah . . .		
			Schweinestall Lit. A . .			
			Knüppel-, Latten- und Pferchzaun		2204	82
—	Dorfborn	12. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 18 . .	Quirinus Staubach . .		
			Lattenzaun		60	05
6	Riesig	12. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 15 . .	Eduard Anthes zu Frankfurt a. M.		
			Stall und Scheuer Lit. A			
			Stall, Scheuer und Durchfahrt Lit. B* . . .			
			Schweinestall Lit. C . .			
			Brennerei Lit. E . . .			
			Vorbau der Brennerei Lit. F			
			Maststall Lit. G . . .			
			Lagerraum Lit. H . .			
			Scheuer und Stall Lit. K			
			Bretterzaun			
			Wohnhaus Nr. 16 . .			
			Wohnhaus Nr. 17 . .		48485	23
			Wohnhaus Nr. 19½ . .	Ludgarius Sauer . . .		
			Knüppelzaun, Grasgarten		64	20
			Knüppel- und Pferchzaun	Nicolaus Günther . . .		
			Kleeacker		55	80
			Knüppelzaun, Kleeacker .	Adam Joseph Kreß . .	46	60
			Knüppelzaun, Kegelbahn	Richard Weber	23	30
			Kleeacker	Martin Helfrich . . .	23	—
—	Fulda	3. Sept. 1886	Färberei Lit. B und C bei Nr. 1031 (Herstellung v. Nothdächern)	Franz Rhabanus Köhler	150	—
—	Lüdermünd	18. Nov. 1886	Nebenhaus Lit. A bei Nr. 24	Johann Wendelin Kremer	80	—
				Summa .	63234	54

7. Kreis Gelnhausen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Horbach	1. Nov. 1886	Scheuer Lit. A bei Nr. 15*	Friedrich Keßler u. Frau		
			Stall Lit. B		969	38
			Schweineställe	Georg Seikel's Witwe .	63	50
			Scheuer Lit. A bei Nr. 53	Heinrich Keßler III. . .		
			Abtritt		27	—
			Bäume und Knüppelzaun	Johann Georg Geist . .	5	50
			Wohnhaus und Scheuer Nr. 13	Michael Rack's Ehefrau	2	—
				Summa .	1067	38

8. Kreis Gersfeld.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Seiferts	16. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 50 . .	Casimir Schleicher . .		
			Scheuer Lit. B . . .		271	95
—	Thaiden	16. Nov. 1885	Ersatz der Kosten eines Nothdaches	Aquilin Heumüller . .	80	—
2	Tann	1. Sept. 1886	Scheuer Lit. C bei Nr. 132*	Johann Jörges III., Heinrich Jörges II., Samuel Jörges	2193	70
			Scheuer Lit. B bei Nr. 5	Johannes Müller's Witwe	1493	70
			Scheuer Lit. C bei Nr. 257/258	Heinrich Bräutigam . .	48	50
				Summa .	4087	85

9. Stadtkreis Hanau.

Vacat.

9a. Landkreis Hanau.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Windecken	18. Sept. 1886	Schweinestall Lit. B bei Nr. 150	Johann Bretthauer . .	19	—
			Scheuer Lit. A bei Nr. 157*	Andreas Reul II. . . .	78	20
2	Bockenheim, Ginnheimerstraße . . .	22. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 22 . .	Jacob Görbert	90	—
—	Baiersröderhof . .	11. Oct. 1886	Stärkefabrik Lit. D b. Nr. 1	Fiscus	125	—
				Summa .	312	20

10. Kreis Hersfeld.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Ausbach	27. Nov. 1886	Wohnhaus Nr. $12^{1}/_{2}$* .	Johannes Hahn . . .	148	36
			Scheuer Lit. A bei Nr. $14^{1}/_{4}$	Peter Gebauer		
			Stall Lit. B		10	—
				Summa .	158	36

11. Kreis Hofgeismar.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Hombressen	24. Nov. 1886	Wasch- und Backhaus Lit. F bei Nr. 23* .	Albert Rosenthal vom Hof		
			Kuhstall Lit. G . . .		3470	—
			Wohnhaus Nr. 29 . .	Johann Conrad Hampe		
			Staketen		30	—
			Stall Lit. C bei Nr. 27	Ludwig Herbold . . .		
			Staketen		12	—
2	Hofgeismar	5. Dec. 1888	Wohnhaus Nr. 44 .	Wilhelm Theis' Witwe .	81	—
3	Grebenstein	13. Nov. 1886	Anbau Lit. B bei Nr. 52	Wilhelm Temme . . .	30	—
4	Carlshafen	3. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 26 . .	Ludwig Schirmer . . .		
			Cigarren-Fabrik-Gebäude Lit A*			
			Nebenhaus Lit. B. . .			
			Hinterhaus Lit. C . .			
			Wagenremise Lit. D . .			
			Holzremise Lit. E. . .		10608	—
			Staketen	H. Deubner	5	—
			Hinterhaus Lit. B bei Nr. 27	Friedrich Bartholdus Wwe.		
			Anbau Lit. C			
			Anbau Lit. E		50	—
				Summe .	14286	—

12. Kreis Homberg.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Salzberg	20. Nov. 1886	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 23* . .	Justus Deubner u. Frau		
			Stallgebäude Lit. A . .			
			Staketen		3833	—
			Staketen, Graswuchs . .	Justus Kimpel	3	—
2	Falkenberg	26. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 14 . .	Conrad Döring . . .		
			Fahrt und Stall Lit. A*		4345	—
			Staketen und Futtermauer	Wilhelm Nörper u. Frau	16	—
			Staketen	Wilhelm Wiederhold . .	24	—
			Anbau	Susmann Heilbronn . .	5	—
				Summa .	8226	—

13. Kreis Hünfeld.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
—	Rasdorf	15. April 1886	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Lyceumsfonds zu Fulda		
			Staketen		35	65
1	Hünhan	18. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 28 . .	August Waider		
			Scheuer mit Stall Lit. A*			
			Remise Lit. B			
			Staketen		4667	30
			Wohnhaus Nr. 27 . .	Joseph Gerhard		
			Staketen		17	—
2	Oberfeld	9. Dec. 1886	Schweineställe mit Backofen Lit. B bei Nr. 1	Caspar Michel und Frau	1620	04
3	Rückers (Leimbachshof)	19. Dec. 1886	Scheuer mit Schafstall Lit. A bei Nr. 1 . .	Emil Bernhard . . .	13970	—
—	Hünfeld	28. Sept. 1886	Wohnhaus Nr. 226 . .	Valentin Lühn	122	53
4	Hünfeld	28. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 255 . .	Hermann Aha	57	—
5	Leimbach	22. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 32 . .	Conrad Schäfer . . .	30	—
				Summa .	20519	52

14. Kreis Kirchhain.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Erfurtshausen . . .	11. Nov. 1886	Wohnhaus Nr. $31^1/_2$. .	Peter Schick.	21	—
2	Wohra	21. Dec. 1886	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 91	Heinrich Groll	4160	—
3	Neustadt.	17. Dec. 1886	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 222	Löb Kanter's Witwe . .	40	—
4	Schweinsberg . . .	23. Dec. 1886	Pachterhaus Lit. A bei Nr. 139	Freiherr Alexander von Schenk zu Schweinsberg	15	—
				Summa .	4236	—

15. Kreis Marburg.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Marburg, Wehrd.Weg	17. Aug. 1886	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Moritz Lederer und Frau	49	88
2	Marburg, H. d. Höfen	13. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 22 . .	Max Baumbach's Ehefrau	25	50
3	Fronhausen	19. Sept. 1886	Stall Lit. A bei Nr. 5	Heinrich Zick und Frau	55	—
4	Fronhausen	28. Oct. 1886	Scheuer mit Stall . . Lit. A bei Nr. 70. .	Johann Jost Kraft u. Frau	143	—
				Summa .	273	38

16. Kreis Melsungen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Melsungen	19. Sept. 1886	Wohnhaus Nr. 182 . .	Heinrich Kowes . . .		
			Wohnhaus Lit. A . .			
			Fabrikgebäude Lit. C* .		7350	—
			Waschhaus Lit. B bei Nr. 183	Freiherr von Riedesel zu Eisenbach		
			Holzschuppen Lit. C . .			
			Schweineställe Lit. E .		858	—
2	Spangenberg . . .	13. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 29 . .	Georg Ellrich	126	40
				Summa .	8334	40

17. Kreis Rinteln.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Oldendorf	17. Oct. 1886	Fabrikgebäude Lit. A bei Nr. 217	Louis Wehrhan . . .	70	—
2	Obernkirchen . . .	29. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 246*. .	Wilhelm Grimm als Vormund des Aug. Jordan		
			Stall Lit. A			
			Staketen		5575	26
3	Coverden	8. Dec. 1886	Vorwerk Lit. O bei Nr. 1	Königl. Preußischer Staat	102	24
4	Poetzen	16. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 57 . .	Friedrich Christian Schlenz	66	—
				Summa .	5813	50

18. Kreis Rotenburg.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Mark.	Pf.
1	Richelsdorf	4. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 41 . .	Wilhelm Schäfer's Ehefrau		
			Anbau Lit. A			
			Scheuer Lit. B . . .			
			Remise Lit. C* . . .		3626	83
			Wohnhaus Nr. 42 . .	Wilhelm Schäfer . . .	335	55
			Wohnhaus Nr. 45½. .	Joseph Köberich u. Frau	4	90
			Stallgebäude Lit. A bei Nr. 40	Johann Heinrich Fey .	68	69
			Scheuer Lit. D bei Nr. 30	Joh. Heinrich Koch u. Frau	580	—
2	Richelsdorf	6. Nov. 1886	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 7	Heinrich Busch		
			Scheuer mit Stall Lit. C*		6312	50
3	Bosserode	30. Oct. 1886	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 60	Johannes Taubert u. Frau	1178	—
			Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 41 . .	Anton Witzel	8	—
—	Richelsdorf	4. Oct. 1886	Staketen	Wilhelm Schäfer . . .	20	—
4	Bosserode	30. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 3* . .	Hulderich Viertümpfel und Frau		
			Schneidemühle Lit. B .		2878	—
				Zu übertragen .	15012	47

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	15012	47
5	Blankenbach . . .	14. Dec. 1885	Wohnhaus Nr. 41 . .	Jacob Wetterau . . .	87	90
6	Nentershausen . . . Richelsdorfer Gebirge (Stollenschmiede.)	13. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 26 . . Stall Lit. A . . . . Schweinestall Lit. B . .	Joh. Georg Hildebrandt	1268	—
			Wohnhaus Nr. 26½* . Stall Lit. A	Anton Hildebrandt's Wwe.	979	—
				Summa .	17347	37
	19. Kreis Schlüchtern.					
1	Schlüchtern	29. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 83* . .	Johannes Dehnhardt und Frau	351	21
			Wohnhaus Nr. 84 . .	Johann Carl Lampert u. Frau	32	67
			Scheuer Nr. 83/84 A .	Johs. Dehnhardt u. Frau sowie Carl Lampert .	33	24
			Wohnhaus Nr. 85 . .	Das Kloster Schlüchtern	34	40
2	Heubach	30. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 56 . .	Friedrich Schröder und Frau	696	38
				Summa .	1147	90
	20. Kreis Schmalkalden.					
1	Fambach	29. Juni 1885	Wohnhaus Nr. 103 . .	Georg Schmalz	12	—
2	Oberschönau . . .	1. Oct. 1886	Backhaus Lit. C bei Nr. 84	Balthasar Bickel . . .	90	—
3	Schnellbach	27. April 1886	Wohnhaus Nr. 43 . . Gartenzaun und Garten-ernte	Heinrich Hopf	35	—
				Zu übertragen .	137	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe	
					Mark.	Pf.
				Uebertrag .	137	—
—	Schnellbach	24. April 1886	Scheuer Lit. A bei Nr. 42*	Georg Friedrich Stötzer	794	—
			Wohnhaus mit Backofen Nr. 42	Caspar Friedrich Leyh's und Friedrich Meinschein's Ehefrauen . .		
			Gartenzaun und Gartenernte		1115	—
4	Schmalkalden . . .	28 Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 300* . .	Jacob Schüler und Frau		
			Anbau mit Stallung Lit. A		2250	—
			Wohnhaus Nr. 301 . .	Georg Ferdinand Mäder und Frau		
			Schmiede		1624	—
			Wohnhaus Nr. 296 . .	Leonhard Metz		
			Schweinestall		120	50
			Gartenzaun rc.	Johs. Adam Lehmann .	17	10
			Gartenzaun rc.	Salomon Simon . . .	7	95
5	Näherstille	10. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 35 . .	Adam Valentin Rössel's Witwe		
			Stall Lit. B*			
			Scheuer Lit. C . . .			
			Federviehstall Lit. D .			
			Wohnhaus Nr. 34 . .			
			Remise Lit. A		5742	30
			Scheuer Lit. A bei Nr. 38	Adam Valentin Rennstiel		
			Viehstall Lit. C . . .			
			Remise Lit. D		3087	20
			Wohnhaus Nr. 45 . .	Bernhard Jäger . . .		
			Schweineställe Lit. D .		8	40
			Holzschuppen, Gartenzaun	Georg Weisheit . . .	23	20
			Holzremise	Friedrich Reum . . .	6	—
6	Seligenthal	25. Nov. 1886	Wohnhaus mit Stall Nr. 95 1/2*	Ernst Hollandt	83	84
			Wohnhaus Nr. 95 . .	August Hollandt . . .	2	90
				Summa .	15019	39

21. Kreis Witzenhausen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Großalmerode . . .	4. Sept. 1886	Wohnhaus Nr. 2⁵/₈ . .	Carl Wilhelm und Frau		
			Anbau Lit. A			
			Anbau Lit. B*. . . .			
			Staketen			
			Gartenernte		1692	03
			Kartoffel- und Grummeternte	Franz Schenk	10	—
			Klee-Ernte	Franz Kaufhold . . .	9	—
			Kartoffel-, Rüben- und Grummeternte . . .	Friedrich Wilhelm Oest's Witwe	20	—
			Hafer- und Grummeternte	Bäcker Friedrich Oest .	15	—
			Grummeternte- u. Wiese-Einfriedigung . . .	Johannes Gundlach . .	5	—
2	Kleinalmerode . . .	21. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 30 . .	Justus Rippel		
			Stall 2c. Lit. A* . . .			
			Schuppen Lit. B . . .			
			Staketen		2853	35
			Wohnhaus Nr. 29 . .	Carl Rippel.		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Schuppen Lit. B . . .			
			Staketen		2766	40
			Wohnhaus Nr. 31 . .	Wilhelm Schaar's Witwe und deren Tochter Wilhelmine Schaar . . .		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Stallung Lit. B . . .			
			Stallgebäude Lit. C . .			
			Schweineställe			
			Staketen		326	98
			Wohnhaus Nr. 32 . .	Heinrich Jatho, Heinrich's Sohn		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Schweineställe Lit. B .			
			Staketen		2454	96
			Staketen	Heinrich Jäger's Ehefrau	19	80
				Zu übertragen .	10172	52

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	10172	52
3	Hopfelde	25. Oct. 1886	Wohnhaus ꝛc. Nr. 11 . Pferdestall Lit. B . . . Durchfahrt Lit. D* . . Schafstall Lit E . . .	Justus Heinrich Schweinsberg und Frau . . .	7531	—
			Anbau Lit. D bei Nr. 10	Heinrich Schröder's Witwe	7	60
			Wohnhaus Nr. 12 . . Staketen	Georg Kühlborn u. Kinder	3156	—
			Wohnhaus Nr. 19½ . Anbau Lit. A . . . . Scheuer Lit. B. . . .	Georg Peter Freudenberg und Frau.	23	20
			Wohnhaus ꝛc. Nr. 33 .	Peter Geilfuß und Frau	250	02
4	Lichtenau	24. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 24 . . Schmiede Lit. A . . . Scheuer Lit. B* . . . Staketen	Johann Heinrich Rasbieler und Christian Franz nebst Frau	5254	—
			Wohnhaus Nr. 19 . .	Heinrich Eisel und Carl Krause	61	—
			Wohnhaus Nr. 20 . . Stall Lit. A . . . . Staketen	Ewald Franz und Georg Streckert	447	83
			Wohnhaus Nr. 21 . . Hintergebäude Lit. A . Schuppen Lit. B . . .	Georg Wittich	8148	50
			Wohnhaus Nr. 22 . . Hintergebäude Lit. A . Scheuer Lit. B . . . . Scheuer Lit. C . . .	August Schweinsberg und Frau	6422	40
			Wohnhaus Nr. 23 . . Stallung Lit. A . . . Scheuer und Stall Lit. B Schuppen Lit. C . . .	Wilhelm Gundlach . .	7834	—
				Zu übertragen .	49308	07

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe	
					Mark	Pf.
				Uebertrag .	49308	07
—	Lichtenau	24. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 25 . . Scheuer Lit. B . . .	Nicolaus Vogt und Frau und Nicolaus Bischoff	4741	—
			Stall Lit. A bei Nr. 25	Nicolaus Vogt und Frau	490	50
			Wohnhaus Nr. 26 . . Stall Lit. A . . . . Scheuer Lit. B . . . Schweinestall Lit. C . .	Andreas Schaub's Ehefrau	10128	—
			Wohnhaus Nr. 27 . . Scheuer und Stall Lit. A	Witwe Elisabeth Kraft nebst Kinder und Carl Heppe's Frau . . .	4958	—
			Wohnhaus Nr. 28 . . Scheuer und Stall Lit. B	Conrad Hesselbein u. Frau	3997	50
			Wohnhaus Nr. 29 . . Stall Lit. A . . . . Stall Lit. C	Heinrich Graf und Frau	5029	60
			Wohnhaus Nr. 30 . . Hinterhaus u. Stall Lit. A	Ewald Reinhardt . . .	739	58
			Wohnhaus Nr. 31 . .	Jacob Werner	8	—
			Wohnhaus Nr. 55 . .	Johs. Hollstein's Witwe	57	30
			Wohnhaus Nr. 57 . . Waschhaus Lit. A . .	Carl Schröder's Witwe und Sohn Theodor Schröder	9835	—
			Wohnhaus Nr. 58 . .	Johs. Bockenroth u. Frau u. Friedrich Schellmann und 2 Frau. . . .	1881	50
			Schmiede und Stall Lit. A. bei Nr. 58	Friedrich Schellmann und 2. Ehefrau	984	—
			Wohnhaus Nr. 59 . . Stall Lit. A	Conrad Schweinsberg .	1963	—
			Wohnhaus Nr. 60 . . Stall Lit. A . . . . Stall Lit. B	Johs. Bockenroth's Witwe und Tochter Catharina Göbel u. Joh. Friedrich Nolte's Ehefrau . .	2073	50
				Zu übertragen .	96194	55

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
				Uebertrag .	96194	55
—	Lichtenau	24. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 61 . .	Ernst Ludwig Gebhardt u. Friedrich Gebhardt's Witwe		
			Stall Lit. A		240	07
			Wohnhaus Nr. 62 . .	Friedrich Rosenblath's Ehefrau u. Jacob Kiel		
			Stall Lit. A		14	20
			Wohnhaus Nr. 89 . .	Christian Siegmund Lenz		
			Scheuer und Stall Lit. B		54	78
			Wohnhaus Nr. 90/91 .	Wilhelm Miltner u. Frau		
			Scheuer mit Stall Lit. A			
			Waschhaus Lit. B . .			
			Schweinestall Lit. C . .			
			Hofthür, Lattenthor, Staketen		275	50
			Wohnhaus Nr. 92 . .	Carl Heydolph u. Frau		
			Wohnhaus Lit. A . .			
			Schweinestall und Remise Lit. B			
			Stallung Lit. C . . .			
			Scheuer und Stall Lit. D			
			Schweinestall Lit. E . .		26964	—
			Wohnhaus Nr. 93 . .	Georg Breitenstein's Witwe und Kinder		
			Färberei Lit. A . . .			
			Scheuer Lit. B . . .			
			Stall Lit. C		9429	—
			Wohnhaus Nr. 94 . .	Johann Heinrich Heydolph's Kinder . . .		
			Stall Lit. A			
			Scheuer und Stall Lit. B			
			Stall Lit. C		7305	50
			Wohnhaus Nr. 109 . .	Emil Breitenstein . . .	10	04
			" " 110 . .	Wilhelm Möller . . .	82	53
			" " 111 . .	Jacob Kiel	224	—
				Zu übertragen .	140794	17

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe	
					Mark.	Pf.
				Uebertrag .	140794	17
—	Lichtenau	24. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 112 . .	Heinrich Rosenblath . .	71	75
			„ „ 113 . .	Amalie Spies und Ida Heydolph	174	85
			„ „ 114/115.	Johannes Beinhauer . .	222	09
			„ „ 116 . .	Justus Rasbieler . . .	104	86
			„ „ 118 . .	Emil Rode	169	70
			Schulgebäude Nr. 54 .	Stadtgemeinde Lichtenau		
			Schulgebäude Nr. 56 .			
			Rathhaus Nr. 95 . . .			
			Vorbau Lit. A . . .			
			Hintergebäude Lit. A bei Nr. 96			
			Schulgebäude Nr. 117 .			
			Kirche u. Thurm Nr. 183			
			Innere Gegenstände der Kirche		63184	36
5	Walburg	31. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 47* . .	Heinrich Gölitz		
			Scheuer Lit. A . . .			
			Pferdestall Lit. B. . .		6868	50
			Wohnhaus Nr. 45 . .	Caspar Landsiedel . . .	79	02
			Wohnhaus Nr. 46 . .	Johannes Gundlach . .	10	—
				Summa .	211679	30

22. Kreis Wolfhagen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Niederlistingen . . .	30. Nov. 1886	1/2 Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 29*	August Gottlieb Hermann Cöster		
			Staketen		3556	40
			1/2 Wohnhaus m. Stallung Nr. 29	Georg Heinrich Lindemann und Frau . .		
			Staketen		4762	—
			Wohnhaus Nr. 30 . .	Gottfried Fritze u. Frau		
			Staketen		49	20
				Summa .	8367	60

23. Kreis Ziegenhain.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Schönstein	20. Oct. 1886	Wohnhaus Nr. 8* . .	Witwe Conrad Wagner		
			Stallung Lit. A . . .		6352	—
			Wohnhaus Nr. 9 . . .	Johannes Dörfler . . .	34	20
			„ „ 30 . . .	Johannes Möller . . .		
			Lattenzaun		39	—
2	Asterode	6. Sept. 1886	Wohnhaus mit Stall Nr. 42	Johannes Stiebing . .	540	11
3	Oberjossa	23. Dec. 1886	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Valentin Corell u. Frau		
			Bau für Oeconomiegeräthe und Maschinen Lit. C*		276	96
				Summa .	7242	27

Zusammenstellung 1886.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Kreise.	Verwilligte Summe Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	250	—
2	Landkreis Cassel	8687	19
3	Kreis Eschwege	35857	61
4	Kreis Frankenberg	6302	40
5	Kreis Fritzlar	251	15
6	Kreis Fulda	63234	54
7	Kreis Gelnhausen	1067	38
8	Kreis Gersfeld	4087	85
9	Stadtkreis Hanau	—	—
9a	Landkreis Hanau	312	20
10	Kreis Hersfeld	158	36
11	Kreis Hofgeismar	14286	—
12	Kreis Homberg	8226	—
13	Kreis Hünfeld	20519	52
14	Kreis Kirchhain	4236	—
15	Kreis Marburg	273	38
16	Kreis Melsungen	8334	40
17	Kreis Rinteln	5813	50
18	Kreis Rotenburg	17347	37
19	Kreis Schlüchtern	1147	90
20	Kreis Schmalkalden	15019	39
21	Kreis Witzenhausen	211679	30
22	Kreis Wolfhagen	8367	60
23	Kreis Ziegenhain	7242	27
	Summa	442701	31

Druck von Weber & Weidemeyer in Cassel.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 30. Januar 1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. Januar 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1840 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 2. Januar 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Januar 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9316 das Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Höxter, sowie die Abtretung einiger preußischer Gebietstheile an Lippe-Detmold. Vom 9. Mai 1888; und unter

Nr. 9317 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten December 1888, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

58. Polizei-Verordnung, betreffend die Wartung der Dampfkessel der auf dem Stromgebiete der Weser verkehrenden Flußschiffe. — Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird hinsichtlich der auf dem Stromgebiete der Weser verkehrenden Flußdampfschiffe für den Umfang der Provinzen Hannover, Westfalen und Hessen-Nassau verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Pflichten der Maschinisten, Kesselwärter und Heizer auf Dampfschiffen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Kesselraum ist stets rein, gehörig erleuchtet und frei von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen zu halten.

2. Der Kesselwärter oder Heizer darf Unbefugten den Aufenthalt in dem Kesselraume nicht gestatten.

3. Der Kessel ist während des Betriebes nicht ohne Aufsicht zu lassen.

Inbetriebsetzung des Dampfkessels.

4. Vor dem Füllen des Kessels ist zu untersuchen, ob derselbe in seinem Innern genügend gereinigt ist, und ob alle dazu gehörigen Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungsröhren nicht verstopft sind.

5. Das Anheizen darf erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Standes mit Wasser gefüllt ist.

6. Während des Anheizens ist das Dampfventil geschlossen und der Dampfraum mit der Atmosphäre in offener Verbindung zu erhalten.

7. Die Wasserstandsvorrichtungen sind während des Anheizens mehrmals zu probiren.

Betrieb des Dampfkessels.

8. Nachdem Dampfspannung im Kessel eingetreten, dürfen die Hähne und Ventile desselben nur langsam geöffnet und geschlossen werden.

9. Der Wasserstand darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Standes sinken.

Läßt sich der Wasserstand auf dieser Höhe mit Hülfe der Speisevorrichtungen nicht halten, so ist das Speisen einzustellen und das Feuer, ohne es aufzurühren, vorsichtig herauszuziehen.

Hierauf hat der Wärter oder Heizer seinen Vorgesetzten ungesäumt Anzeige von dem Geschehenen zu machen.

10. Die Wasserstandsvorrichtungen sind mindestens stündlich unter Benutzung aller Hähne zu probiren und von Schlamm zu reinigen. Jede Verstopfung ist zu beseitigen; gelingt dies nicht, und sind beide Vorrichtungen ungangbar, so ist das Feuer herauszuziehen und der Kessel kalt zu legen.

11. Sämmtliche Speisevorrichtungen sind täglich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Gerathen sie gleichzeitig in Unordnung, so ist das Feuer herauszuziehen und der Betrieb einzustellen.

12. Muß mit unreinem Wasser gespeist werden, so ist der Schlamm mindestens täglich abzublasen.

13. Der Dampfdruck darf die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Steigt der Dampfdruck darüber hinaus, so ist der Kessel zu speisen und der Zug zu vermindern; genügt dieses nicht, so ist das Feuer herauszuziehen.

14. Die Sicherheitsventile sind täglich mehrmals durch vorsichtiges Lüften beweglich zu erhalten; jede Aenderung der amtlich eingestellten Belastung ist verboten.

15. Die Manometer sind von Zeit zu Zeit auf ihre Uebereinstimmung, sowie mindestens täglich darauf

zu prüfen, daß die Zeiger bei Aufhebung des Dampfdruckes auf Null zurückgehen.

16. Zeigen sich am Kessel während des Betriebes Undichtigkeiten, Beulen, oder tritt ein Erglühen von Kesseltheilen ein, so ist nach Ziffer 9 Absatz 2 dieser Verordnung zu verfahren.

17. Beim Schichtenwechsel darf der Wärter den Kessel nicht eher verlassen, als bis die Ablösung sich von dem ordnungsmäßigen Zustande des Kessels, des Wasserstandes und des Dampfdruckes überzeugt, sowie die Wasserstandsvorrichtungen, Sicherheitsventile, Manometer und mindestens eine Speisevorrichtung probirt, ferner vorhandene Mängel beseitigt hat.

18. Das Decken (Bänken) des Feuers nach Beendigung der Fahrt ist nur dann gestattet, wenn der Kessel unter Aufsicht bleibt.

Außerbetriebsetzung und Reinigung des Dampfkessels.

19. Mit dem vollständigen Ablassen des Kesselwassers darf erst dann begonnen werden, wenn das Feuer vom Rost entfernt und nur noch ein Ueberdruck von höchstens einer Atmosphäre vorhanden ist.

20. Mit kaltem Wasser ist der Kessel erst wieder zu füllen, nachdem derselbe sich bis auf Handwärme abgekühlt hat.

21. Die Züge und die vom Feuer berührten Kesselwandungen sind von Asche und Ruß thunlichst frei zu halten.

Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kesselinnern oft und gründlich zu entfernen; beim Abklopfen des Kesselsteins ist die Anwendung scharfer Werkzeuge untersagt. Hierbei darf nicht auf die Nietköpfe, sondern nur auf die Stellen zwischen denselben geschlagen werden.

22. Bei der Untersuchung des Kessels durch den amtlich bestellten Sachverständigen haben der Maschinist und Heizer unaufgefordert die ihnen bekannten Mängel der Anlage dem Beamten mitzutheilen; keinenfalls dürfen sie dieselben zu verdecken oder zu verbergen suchen.

Artikel 2.

Die Führer der Dampfschiffe sind verpflichtet, die Maschinisten, Kesselwärter und Heizer mit den vorstehenden Pflichten genau bekannt zu machen und sich von dem richtigen Verständniß derselben zu überzeugen; auch haben sie dafür zu sorgen, daß ein Abdruck der Artikel 1 und 3 in dem Kesselraume ihres Schiffes an der dem Heizerstande zunächst belegenen Wandfläche stets aushängt und in leserlichem Zustande erhalten wird.

Artikel 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht etwa die im §. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (Ges.-Samml. Seite 515) vorgesehene höhere Strafe verwirkt sein sollte, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von einhundert Mark bestraft.

Artikel 4.

Alle mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehenden polizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

Berlin am 22. December 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertr.: Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

59. Die Königliche Prüfungs-Kommission der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren ist für das Jahr 1889 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Kannegießer hier, Vorsitzender,
Regierungs- und Schulrath Hasse hier,
Regierungs-, Schul- und Consistorialrath Risch in Wiesbaden,
Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern,
Oberlehrer Dr. Quiehl hier;
Seminarlehrer Franke in Usingen.

Die Prüfungs-Kommission tritt am hiesigen Orte zusammen. Die Prüfungstermine werden Seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums veröffentlicht werden. Cassel am 19. Januar 1889.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

60. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 17. Juni d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. April d. Js. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 10. April d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 17. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 ff. (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-

Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.).
Cassel am 15. Januar 1889.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

61. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel haben wir Termin auf den 22. October d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. Juli d. Js. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:
1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten August d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 22. October d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Dr. Stein in Cassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.).
Cassel am 15. Januar 1889.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

62. In neuerer Zeit sind in den Orten Riepen und Waltringhausen bei Nenndorf (Bad) Posthülfsstellen eingerichtet worden.
Minden (Westf.) am 24. Januar 1889.
Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Tybusch.

63. In dem zum Landbestellbezirke der Postagentur in Schöningen (Hannover) gehörigen Orte Bernawahlshausen ist am 20. Januar 1889 eine Posthülfsstelle eröffnet worden. Braunschweig am 26. Januar 1889.
Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Graefe.

64. Am 1. Februar d. J. tritt für die Strecke Hildesheim-Hoheneggelsen, sowie im Anschluß daran für die Strecke Hoheneggelsen-Braunschweig vom Tage der Betriebseröffnung ab (voraussichtlich der 1. Februar, worüber besondere Bekanntmachung erfolgt) folgender Fahrplan in Kraft:

Hildesheim-Braunschweig.							Braunschweig-Hildesheim.			
341	343	345	347		Stationen.		342	344	346	348
1-4	1-4	1-4	1-4	Wagencl.		Wagencl.	1-4	1-4	1-4	1-4
Abfahrt.							Ankunft.			
5.50	10.51	5.00	9 40	ab	Hildesheim	an	7.17	12.18	4.13	11 37
6.01	11.02	5.11	9 51		Bettmar		7.09	12.10	4.05	11 29
6.10	11.11	5.20	10 00		Garbolzum		7.00	12.01	3.56	11 20
6.19	11.20	5.29	10 09		Hoheneggelsen		6.51	11.52	3.47	11 11
6.29	11.30	5.39	10 19		Woltwiesche		6.43	11.44	3.39	11 03
6.36	11.37	5.45	10 26		Broistedt		6.37	11.38	3.33	10 57
6.44	11.45	5.53	10 34		Alvesse		6.29	11.30	3.25	10 49
6.51	11.52	6 00	10 41		Gr. Gleidingen		6.22	11.23	3.18	10 42
7.02	12.03	6 12	10 52	an	Braunschweig	ab	6.09	11.10	3,05	10 30
Ankunft.							Abfahrt.			

Hannover, 22. Januar 1889. Königl. Eisenbahn-Direction.

65. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Montag den 25. März d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den Unterzeichneten zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Lesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark)" hiermit ausdrücklich empfohlen. Marburg am 18. Januar 1889.
Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Königl. Kreisthierarzt.

66. Die nächste Prüfung der Hufschmiede bei der hiesigen Prüfungs-Commission findet den 28. März d. J. Statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vor derselben an den Unterzeichneten abzugeben und 10 Mark Prüfungsgebühren, sowie der Geburtsschein, auch etwaige Zeugnisse über Erlernung des Hufbeschlages beizufügen.

Die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller" wird den Prüf-

lingen zum gründlichen Erlernen empfohlen, und weitere Auskunft ertheilt auf Anfragen der Unterzeichnete.

Fulda am 18. Januar 1889.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

67. Vom 7. Januar l. Js. ab werden, an Stelle der in hiesiger Stadt bisher jährlich stattgefundenen 4 Zuchtschweinmärkte, an jedem ersten Montage eines jeden Monats Zuchtschweinmärkte abgehalten.

Cassel am 20. December 1888.

Der Oberbürgermeister der Residenz. Weise.

68. Die Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 25. Februar d. J. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 22. Januar 1889.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

69. Die erste reformirte Pfarrstelle zu Lichtenau, mit welcher das Metropolitanat der Classe Lichtenau verbunden ist, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Bemerkt wird, daß dem zu bestellenden Geistlichen die Verpflichtung auferlegt werden wird, sich die dem Kirchenregiment nöthig erscheinenden Parochialveränderungen gefallen zu lassen, ohne daß ihm daraus ein weiter gehender Anspruch, als auf das ihm seinem Dienstalter nach zustehende Einkommen, erwächst.

Cassel am 18. Januar 1889.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

70. Die Schulstelle zu Binsförth ist neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung und Feuerung jährlich 840 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Herrn Pfarrer Martin in Binsförth, den bestellten Vertreter des von Baumbach'schen Patronats, einsenden.

Melsungen am 16. Januar 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
v. Negelein, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der past. extr. Schneider in Hofbieber als Pfarrvikar zur Pastorirung der evangelischen Beamten und Bahnarbeiter bei Bieberstein,

der Pfarramtscandidat Adolph Wille aus Liebenau zum Gehülfen des Pfarrers Heise in Altmorschen,

der bisherige Pfarrgehülfe zu Altmorschen, past. extr. Bötte, zum Verweser der Pfarrei Friedewald,

der commissarische Kreisthierarzt Schnepel definitiv zum Kreisthierarzt in Rinteln,

der Kataster-Landmesser Voigt bei der Königlichen Regierung in Cassel zum Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Trier,

das Stadtrathsmitglied Joh. Heinrich Theis zu Rauschenberg zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

der Stellenanwärter, pensionirte Fußgendarm Geiersbach zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte zu Friedewald,

der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Weschke zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Spangenberg,

der frühere Vicefeldwebel Eduard Werner vom Infanterie-Regiment Nr. 97 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Hanau.

Verliehen: den Amtsgerichtsräthen Seelig und Zimmermann, sowie dem Rechtsanwalt, Justizrath Hupfeld in Cassel der Rothe Adler-Orden 4r Classe,

dem Gerichtsdiener Rickel bei dem Landgericht in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem bisherigen ersten Pfarrer an der Hofgemeinde und Hülfsprediger an der evangelischen Militairgemeinde zu Cassel, Bernhard Schafft, die Pfarrstelle zu Breitenau,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Sielen, Friedrich Hast, auf erfolgte Präsentation definitiv die dasige Pfarrstelle,

dem Kataster-Kontroleur, Steuerinspector Berghöffer in Cassel der Charakter als Rechnungsrath,

den Kirchenkastenmeistern Beyer zu Frankenberg und Kirchenältesten Schwarzhaupt zu Rüdigheim das Allgemeine Ehrenzeichen.

Uebertragen: dem zum Forstaufseher ernannten Vicefeldwebel der 2. Compagnie Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10 Dennert die Försterstelle zu Hohenrode in der Oberförsterei Rumbeck auf Probe.

Uebernommen: von dem jetzigen Bürgermeister Stucken zu Oedelsheim die Geschäfte des Standesbeamten daselbst.

Bestätigt: der auf die Dauer von acht Jahren wiedergewählte bisherige Bürgermeister Kupferschläger in Zierenberg als Bürgermeister dieser Stadt.

Entlassen: der Gerichtsassessor Peine auf Antrag aus dem Justizdienste behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern.

Gestorben: der Rentmeister v. Drach in Rotenburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 6. Februar 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

71. In Abänderung der von mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, unter dem 9. März 1882 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird hiermit bestimmt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind für die Genehmigung von Statuten gemeinsamer Innungsausschüsse sowie von Abänderungen solcher Statuten (§. 102 der Gewerbeordnung) in denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zur Einführung gelangt ist,

die Regierungs-Präsidenten,
in Berlin der Polizei-Präsident

zu verstehen.

Berlin am 19. Januar 1889.

Der Minister des Innern. Herrfurth. — Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertr.: Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

72. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 4. September d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Flügel in Dillenburg zu melden. Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Dillenburg übersteigt oder nicht, wird ein „Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar“ ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 23. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

73. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 27. September d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Wiegacker in Schlüchtern zu melden. Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Schlüchtern übersteigt oder nicht, wird ein „Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar“ ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 23. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

74. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 24. September d. Js. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. August d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel am 23. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

75. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 11. October d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. August d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 10. August d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 11. October d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Weiß in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.).

Cassel am 23. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

76. Am 29. April d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 11. April cr. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. März cr. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 30. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

77. Am 29. April d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 11. April d. Js. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. März d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des

Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 30. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

78. Nach Beschluß des Bundesraths findet, wie in den letzten Jahren, in der 2ten Hälfte des Monats Februar 1889 eine Ermittelung des Ernteertrages für 1888 statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfragen möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1888 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Die bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittelungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden. Dies berechtigt zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittelungen der diesjährigen Ernte-Ergebnisse sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als auch sonstige sachkundige und erfahrene Männer ihre thatkräftige Mitwirkung in den Schätzungs-Kommissionen nicht versagen werden.

Cassel am 15. December 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

79. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden 2c., zu welcher 30000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Cassel am 1. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

80. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten December 1875 (Amtsblatt 1876 Seite 2) und vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1879 Seite 27) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1889 die vorgeschriebenen Vierteljahrstermine auf den

29. und 30. März, 28. und 29. Juni,
27. und 28. September, 27. und 28. December

anberaumt worden sind.

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen an mich zu richten. Cassel am 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

81. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1889 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	17	4	31	3	40
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	17	4	31	3	40
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	83	4	20	4	20
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	83	4	20	4	20
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	26
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	26
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	26
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	85	3	78	3	41
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	85	3	78	3	41
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	85	3	78	3	41
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	85	3	78	3	41
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	97	4	60	3	64
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	97	4	60	3	64
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	97	4	60	3	64
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	09	4	20	3	15
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	67	4	20	3	68
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	67	4	20	3	68
18	" Marburg .	Marburg .	7	35	4	20	3	15
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	4	20	3	15
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	35	4	20	3	15
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	3	94	3	15
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	94	3	15
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	22	4	20	3	68
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	39	4	10	4	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 30. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

82. Der Königliche Polizeidirektor Graf Königsdorff hierselbst ist an Stelle des nach Magdeburg versetzten Polizeipräsidenten Keßler zum Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer vom Stadtkreise Cassel ernannt.

Cassel am 25. Januar 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

83. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** für die hiesige Präparanden-Anstalt ist auf den 11. u. 12ten März d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März d. Js. unter Beifügung

a. des Geburtsscheines,
b. eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c. für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d. der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle der Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Präparandenkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Unterzeichneten zu melden.

Homberg am 29. Januar 1889.

Der Königliche Seminardirector Dr. Otto.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

84. Mit Controlirung und Erhebung der in der Colonie Philippinenhof bestehenden Verbrauchsauflage von Spirituosen (Branntwein, Sprit, Rum, Arrac, Cognac, Liqueur u. s. w.) ist an Stelle des seitherigen Erhebers Johs. Damm von heute an der Colonie-Vorsteher Sauer in Haus Nr. 12 daselbst beauftragt worden.

Cassel am 26. Januar 1889.

Der Oberbürgermeister der Residenz: Weise.

85. **4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880.** VIII. Ziehung 3. October 1888. Auszahlung am 30. März 1889.

Lit. A. Nr. 79 und 83 à 1000 Mark,
Lit. B. Nr. 45, 163, 266, 274 à 500 Mark,
Lit. C. Nr. 16, 26, 35, 90, 102, 260, 371, 397, 419, 497, 535, 546, 734 à 200 Mark.

Hanau am 4. October 1888.

Der Oberbürgermeister Westerburg.

Vacanzen.

86. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld ist erledigt. Mit derselben ist neben der Berechtigung für die im veterinärpolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 25. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

87. Die Schulstelle zu Machtlos, mit welcher außer freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ein Diensteinkommen von 780 Mark verbunden ist, soll wegen Versetzung des seitherigen Inhabers anderweit besetzt werden. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathe einreichen.

Ziegenhain am 30. Januar 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
von Schwertzell, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landrath, Geheime Regierungsrath von Bismarck-Schönhausen in Hanau zum Präsidenten der Königlichen Regierung in Hannover,

die Referendare von Gehren und Steinhaus zu Gerichtsassessoren,

der bisherige Gerichtsreferendar Dr. jur. Ludwig von Doetinchem de Rande zum Regierungs-Referendar,

der bisherige Vermessungs-Revisor Förster I zum Vermessungs-Inspector bei der Königlichen Generalkommission in Cassel,

der Königliche Oberförster Wittig zu Bieber zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst,

der Postpractikant Schulz in Cassel zum Postsecretair.

Uebertragen: dem Postdirector Kapp in Schmalkalden die Verwaltung des Postamts in Rüdesheim (Rhein) und dem Geheimen Revisor Schrader in Potsdam probeweise die Verwaltung des Postamts in Schmalkalden.

Versetzt: der Oberlandesgerichtsrath Suppes in Cassel an das Oberlandesgericht zu Frankfurt a/M.,

der Stationsvorsteher I. Classe Freckmann in Geestemünde an Stelle des auf seinen Antrag in den Ruhestand tretenden Stationsvorstehers I. Classe Wachenfeld nach Station Cassel (Oberstadt).

Verliehen: dem Landrath Fliedner in Schmalkalden der Rothe Adlerorden 4r Classe.

Niedergelassen: Dr. Heinemann als praktischer Arzt in Wannfried.

Pensionirt: der Vermessungs-Inspector Immeckenberg bei der Königlichen Generalkommission in Cassel.

Gestorben: der Consistorial-Secretair Theodor Grobe in Cassel.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

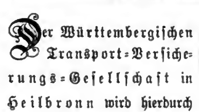
Koncessionirungs-Urkunde

für die

Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft

zu Heilbronn a. Neckar.

Zum Original cassirt ein Stempel im Betrage von einem halben Thaler = 15 Gr.



Der Württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die Erlaubniß ertheilt, innerhalb der Preußischen Staaten Agenten zu bestellen.

Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der genannten Gesellschaft anzusetzenden Agenten bleibt nach § 3 des erwähnten Gesetzes die Koncessionirung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen.

Berlin, den 5. August 1854.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Im Auftrage:	In Vertretung:
gez. Manteuffel.	gez. Pommer-Esche.

An den
Ausschuß der Württembergischen
Transport-Versicherungs-Gesellschaft
in
Heilbronn.

IV. 9854 } m. f. H.
II. 5203 }
I. 7098/973 M. d. J.

Zum Original cassirt ein Stempel im Betrage von ein und einer halben Mark = 1½ Mark.

Nachtrag

zu der Koncession für die Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn a. N.

Die Wirksamkeit der unter dem 5. August 1854 der Württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn a. N. ertheilten Koncession zum Betriebe des Transport-Versicherungs-Geschäfts in den Königlich Preußischen Staaten wird hierdurch auf sämmtliche, seit Ertheilung jener Koncession neu erworbenen Landestheile erstreckt.

Berlin, den 6. September 1889.

Königlich Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe
Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:
gez. Magdeburg.

A. 2329.

Statuten
der Württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft
zu Heilbronn.

Erneuert durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung am 12. August 1886 und eingetragen in das Handels-Register am 18. August 1886 (Bd. II, Bl. 24).

Firma und Sitz der Gesellschaft.

§ 1.

Die im Jahre 1837 in Heilbronn gegründete Versicherungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft im Sinne des Art. 207 des Handelsgesetzbuches, führt die Firma:

Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn

und hat ihren Sitz in der genannten Stadt.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand ihres Unternehmens ist die Versicherung gegen die Gefahren der Schiffahrt, wie auch des Land-Transportes.

Zeitdauer des Unternehmens.

§ 3.

Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt.

Grundkapital und dessen Verteilung.

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft, welches ursprünglich auf ℳ 1 000 000. — bestimmt war, wird auf **zweieinhalb Millionen** Mark Reichswährung erhöht, eingeteilt in 2 500 Stück auf Namen lautende Aktien zu 1000 Mark.

Hiervon sind 1000 Stück im Gesamtbetrag von einer Million Mark mit 20% Einzahlung bereits ausgegeben.

Auf diese 1000 Stück Aktien ist die Einzahlung bis auf 25% sofort nachzuholen.

Weitere 1500 Stück Aktien mit 25% Einzahlung sollen nach und nach mindestens zum Nennbetrag ausgegeben, es kann aber auch die Leistung eines höheren Betrages festgesetzt werden.

Das Aufgeld fließt dem Kapitalreservefonds zu.

Die Ausgabe dieser neuen Aktien ist nach Maßgabe des Beschlusses der Generalversammlung dem Vorstande unter Ueberwachung des Aufsichtsrates in der Art überlassen, daß jeweils nach Zeichnung von mindestens 100 Stück Aktien Eintrag in das Handelsregister zu erfolgen hat. Die neuen Aktien haben vom 1. Januar 1887 ab statutenmäßigen Anteil an Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Auf die vor diesem Termine geleisteten Einzahlungen findet eine Zinsenvergütung von 4% bis 31. Dezember 1886 statt.

Ein Aktionär darf nicht über sechszig Aktien besitzen.

Die weitere Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft ist vor der vollen Einzahlung desselben zulässig.

Art der Einzahlung.

§ 5.

Von den Aktionären ist auf jede Aktie eine bare Einlage zu machen von 25%, also von ℳ 250. —

für die auf jede Aktie weiter entfallenden ℳ 750. — sind von denselben Schuldscheine einzulegen, durch welche jeder Aktionär sich verpflichtet: 8 Tage nach erfolgter durch Postschein nachzuweisender Anforderung einzubezahlen . . . . ℳ 250. —

und 14 Tage nach jener Anforderung die restlichen . . . . ℳ 500. —

ℳ 1000. —

Die Echtheit der Unterschrift auf diesen Schuldurkunden ist gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

Eigenschaft der Aktien. Dividendenscheine. Talons.

§ 6.

Die Aktien sind unteilbar und auf Namen lautend. Sie können sowohl auf eine Person, als auch auf eine Firma, sowie auf eine Körperschaft oder juristische Person ausgestellt werden. Sie werden nach Formular A mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, beziehungsweise seines Stellvertreters, sowie derjenigen des Vorstandes ausgefertigt, und mit einer fünfjährigen Reihe von Dividendenscheinen nach Formular B, mit einem Talon nach Formular C ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Dividendenscheinen erfolgt nach Einreichung des Talons von fünf zu fünf Jahren.

§ 7.

Die Aktionäre werden nach Namen, bezw. Firma, Stand und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Der Gesellschaft gegenüber gelten nur diejenigen als die Eigentümer der Aktien, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§ 8.

Kein Agent oder sonstiger Beamter einer andern Transport-Versicherungs-Gesellschaft kann Aktionär gegenwärtiger Gesellschaft sein. Tritt ein Aktionär später in ein solches Verhältnis ein, so ist seine Aktie in derselben Weise einzuziehen, welche in § 13 für die dort genannten Fälle angegeben ist.

Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre.

§ 9.

Jeder Aktionär hat nach Verhältnis seines Aktienbesitzes Anteil an dem Eigentume, dem Gewinn und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft. Ueber den Nennbetrag hinaus ist derselbe für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet.

§ 10.

Sind Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Aktien gleichmäßig ausgeschrieben. Ueber das Bedürfnis, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den Antrag des Vorstandes der Aufsichtsrat. Eine Nachzahlung von mindestens 12½% des Grundkapitals muß angeordnet werden, wenn nach Ausweis der gemäß § 35 aufzustellenden Bilanz das eingezahlte Kapital 12½% des Grundkapitals nicht mehr beträgt. Die Einforderung eines Nachschusses erfolgt von Seiten des Aufsichtsrates durch eingeschriebene Briefe an die im Aktienbuche verzeichneten Aktionäre, wobei der Tag der Aufgabe zur Post als Tag der Zustellung an den Aktionär gilt. Gleichzeitig muß eine Generalversammlung berufen und derselben der Vermögensstand der Gesellschaft vorgelegt werden.

§ 11.

Der Vorstand schreibt die angeordneten Nachschüsse auf den eingelegten Schuldscheinen ab und erteilt dem Aktionär Bescheinigung darüber. Erfolgt die Zahlung der Nachschüsse nicht zu der bestimmten Verfallzeit, so ist der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates berechtigt, unter Beobachtung der Bestimmungen in Art. 219 Abs. 2 des deutschen Handelsgesetzbuches für Rechnung und auf Gefahr und Kosten des säumigen Aktionärs Aktien desselben zum Zwecke der Befriedigung seiner Verbindlichkeit gegen die Gesellschaftskasse zu verkaufen. Der Ueberschuß des Erlöses wird dem betreffenden Aktionär gegen Rückgabe seiner Aktie behändigt, während derselbe bei einem Mindererlös der Gesellschaft für den etwaigen Rest haftbar bleibt.

Uebertragung und Tilgung der Aktien.

§ 12.

Wenn das Eigentum von Aktien auf einen andern übergeht, so ist dieß unter Vorlegung der Aktien und des den Uebergang betreffenden Nachweises bei der Gesellschaft alsbald anzumelden. Insolange die Aktien nicht vollständig einbezahlt sind, kommen bei Uebertragung von Aktien die Bestimmungen des Art. 220 des deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung und es hat der Aufsichtsrat darüber zu entscheiden, ob der neue Erwerber angenommen und der seitherige Aktionär entlassen werden solle, aber auch dann, wenn die Aktien vollständig einbezahlt sind, ist der Aufsichtsrat berechtigt, sobald er es durch das Interesse der Gesellschaft für geboten erachtet, dem Eintritte des neuen Erwerbers die Genehmigung zu versagen, ohne die diesfallsigen Gründe anzugeben. Wenn die Genehmigung nicht erfolgt oder wenn neue Erwerber die vorgeschriebene Anmeldung und die Uebergabe von Schuldscheinen unterlassen hätten und nach vorgängiger von dem Vorstande an sie gerichteter Aufforderung innerhalb der ihnen anberaumten Frist mit der Erfüllung dieser Vorschriften im Rückstande geblieben wären, nicht minder, wenn ein Aktionär zahlungsunfähig geworden sein, oder aus anderen Gründen die Berechtigung zur Verwaltung seines Vermögens verloren haben sollte, oder wenn er verschollen wäre, so hat der Aufsichtsrat das Recht, die betreffenden Aktien einzufordern und auf Rechnung und Gefahr der Eigentümer zu verkaufen. Genehmigt der Aufsichtsrat den Eintritt, so erfolgt die Ueberschreibung im Aktienbuche und die Beurkundung des Ueberganges auf dem Aktienscheine.

Für die Uebertragung einer Aktie ist eine Umschreibungs-Gebühr von drei Mark für das Stück an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§ 13.

Verkäufe von Aktien, welche der Aufsichtsrat nach seinem Ermessen entweder nach den Börsenpreisen oder durch Versteigerung vorzunehmen berechtigt ist, müssen dreimal in den Gesellschaftsblättern, erstmals mindestens 14 Tage vor dem Verkaufs-Termine bekannt gemacht worden sein.

§ 14.

Wenn Aktionäre, ihre Rechtsnachfolger oder Vertreter sich weigern sollten, die eingeforderten Aktien auszuliefern, so ist der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrate befugt, die betreffenden Aktienscheine nebst Dividendenscheinen und Talons für ungiltig zu erklären, und eine gleiche Anzahl neuer Aktien unter denselben Nummern, mit der Bezeichnung „Duplikat“ auszugeben. Das Gleiche zu thun ist er berufen, wenn ein in dem Aktienbuche eingetragener Aktionär oder seine Rechtsnachfolger auf Ausstellung von Duplikaten nebst Dividendenscheinen und Talons an der Stelle von verlorenen Aktien den Antrag gestellt haben.

Der Ungiltigkeitserklärung von Aktienscheinen und der Ausfertigung von Duplikaten hat im letzteren Falle eine im Namen der Gesellschaft zu erlassende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern vorherzugehen, in welcher Dritte, wenn sie dagegen Einwendungen machen zu können vermeinen sollten, aufgefordert werden, dieselben bei dem Vorstande binnen 30 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls der Bitte des Antragstellers werde entsprochen werden.

In denjenigen Fällen, deren der erste Absatz dieses Paragraphen gedenkt, fordert der Vorstand den oder die betreffenden Beteiligten, insofern sie innerhalb des deutschen Reiches wohnen, auf amtlichem Wege, im andern Falle durch eingeschriebene Briefe auf, die verlangten Urkunden ihm auszuliefern. Wird solchem Begehren binnen 30 Tagen nicht entsprochen, so ist der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrate berechtigt, die betreffenden ursprünglichen Aktienscheine zu tilgen und dafür Duplikate auszustellen.

Sollte der Aufenthalt des beteiligten Aktionärs unbekannt sein, so erfolgt die Aufforderung in den öffentlichen Blättern. Daß die alten Urkunden für erloschen erklärt seien und die Duplikate nunmehr an ihrer Stelle allein Giltigkeit besitzen, ist in den Gesellschaftsblättern unter Angabe des Grundes bekannt zu machen. Die Kosten, welche durch solches Vorgehen und namentlich durch Bekanntmachungen entstehen, sind zu Lasten der betreffenden Aktionäre, bezw. ihrer Rechtsnachfolger.

Verlust oder Beschädigung von Dividendenscheinen und Talons.

§ 15.

Dividenden, welche innerhalb drei Jahren vom 31. Dezbr. desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden, nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines innerhalb einer ferneren vom Ablauf der drei Jahre an zu berechnenden Ausschlußfrist von einem Jahre nachgezahlt, insofern der Dividendenschein nicht etwa von einem Dritten vorgezeigt und erhoben ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Vorzeigers desselben zu prüfen oder die Einlösung des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Tilgung verlorener Dividendenscheine findet nicht statt. Auch verlorene Talons können nicht getilgt werden. Die Ausgabe von neuen Reihen von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgegeben werden, noch in dem nächstfolgenden vorgezeigt ist, an den eingetragenen Aktienbesitzer.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so können gegen Einlieferung der beschädigten Papiere auf Kosten des Antragsstellers neue gleichlautende Urkunden unter gleichen Nummern ausgefertigt und ausgegeben werden.

Organe der Gesellschaft.

§ 16.

In den Angelegenheiten der Gesellschaft sind thätig:

1. die Generalversammlung der Aktionäre,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand,
4. die Revisionskommission.

Generalversammlungen.

§ 17.

Die Gesamtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, zu welcher die ersteren insgesamt zu berufen sind.

Die Beschlüsse der Anwesenden haben für alle Mitglieder der Gesellschaft bindende Kraft.

§ 18.

Die ordentliche Generalversammlung wird spätestens im Monat Mai eines jeden Jahres durch den Vorstand an einem von dem Aufsichtsrate festzusetzenden und mindestens zwei Wochen vorher anzukündigenden Tage berufen.

Weitere Generalversammlungen hat der Aufsichtsrat zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und so oft der Vorstand es für nötig erachtet oder sobald es von einer Anzahl von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einladung zu den Generalversammlungen ist unter Bezeichnung der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen werden, mindestens 2 Wochen vor der Tagfahrt in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitales (§ 10), so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

§ 19.

An den Generalversammlungen können nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, welche zur Zeit der Berufung der Generalversammlung und auch noch am Tage derselben in dem Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen sind.

Jeder Aktionär oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, als er Aktien besitzt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte anwesende Aktionäre ausgeübt werden. Die Vollmachten bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Mehr als 100 Stimmen, eigene und fremde zusammengerechnet, kann ein Aktionär nicht abgeben.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hiebei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.

Die Verhandlung über die Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitales darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

§ 20.

Der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates bezw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz in den Generalversammlungen.

Jeder Beschluß der Generalversammlung ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden und es wird überhaupt über die Verhandlungen ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Notar zu unterzeichnen ist.

§ 21.

Jede in statutengemäßer Weise berufene General-Versammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in § 23 gedachten mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst schriftlicher Abstimmung und ebenfalls nach einfacher Stimmen-Mehrheit vollzogen. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 22.

Zur Tagesordnung der ordentlichen General-Versammlung gehören:

1. der Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrates über die Lage des Geschäftes im allgemeinen, sowie insbesondere über das Geschäftsergebnis des verflossenen Jahres;
2. Bericht und Anträge der Revisions-Kommission;
3. der Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes;
4. Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Aufsichtsrates oder des Vorstandes sowie einzelner Aktionäre, welch' letztere mindestens 20 Tage vor der General-Versammlung mit ihrer Begründung schriftlich dem Vorstande und von diesem sofort dem Aufsichtsrate vorzulegen sind;
5. die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Revisions-Kommission, sowie ihrer Ersatzmänner.

§ 23.

Die Beschlußfassung über:

1. Erhöhung oder Herabsetzung bezw. teilweise Zurückbezahlung des Aktienkapitales der Gesellschaft;
2. Abänderung der Statuten;
3. Abänderung bezw. Erweiterung des Gegenstandes der Unternehmung;
4. Auflösung der Gesellschaft;

kann nur in außerordentlicher Generalversammlung und unter Zustimmung von mindestens 1251 Stimmen, die jedoch wenigstens drei Vierteile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales repräsentieren müssen, erfolgen. Im Falle eine erste Generalversammlung diese Stimmenzahl nicht repräsentiert, so wird eine zweite berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit einer Mehrheit von drei Vierteilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales beschlußfähig ist.

Aufsichtsrat.

§ 24.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat durch die Generalversammlung bestellt. Von diesen müssen mindestens sechs ihren Wohnsitz in Heilbronn haben.

Dieselben werden auf einen Zeitraum von vier Jahren, welcher je von einer ordentlichen Generalversammlung zur andern zu rechnen ist, gewählt und die Wahlen so eingerichtet, daß ordentlicher Weise alle zwei Jahre abwechselnd für den Aufsichtsrat die Wahl von drei oder vier Mitgliedern stattfindet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter unter den Gewählten. Ihre Legitimation erhalten sie durch die Protokolle über die Verhandlungen der betreffenden Generalversammlungen, bezw. durch Auszüge, welche die Eintragung ihrer Wahl in das Handelsregister bestätigen. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Tritt ein Mitglied im Laufe seiner Wahlperiode aus, so findet in der darauf folgenden Generalversammlung für die Restzeit eine Neuwahl statt.

§ 25.

Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sind beide verhindert, so übernimmt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Vorsitz. Der Aufsichtsrat versammelt sich so oft, als eine Veranlassung dazu vorliegt, auf Berufung des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters oder auf schriftliches Verlangen von drei Mitgliedern des Aufsichtsrates. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, dem Vorsitzenden gebührt ebenfalls eine zählende Stimme, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zur Genehmigung vorzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 26.

Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand und regelt die Verträge mit demselben.

§ 27.

Aktien-Uebertragungen und sonstige Urkunden, welche der Aufsichtsrat ausstellt, müssen die Unterschrift des Vorsitzenden desselben bezw. seines Stellvertreters tragen, außerdem auch vom Vorstande gegengezeichnet werden.

Für sachgemäße Aufbewahrung der von den Aktionären hinterlegten Schuldurkunden, sowie der Wertpapiere der Gesellschaft hat der jeweilige Aufsichtsrat Bestimmung zu treffen.

Er ist insbesondere verpflichtet, durch einzelne seiner Mitglieder in jedem Jahre mindestens zweimal eine Revision der Gesellschaftskasse vornehmen zu lassen.

§ 28.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatze etwaiger im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung. Diese Entschädigung soll für sämtliche Mitglieder zusammen in einer Tantième von 5 % aus derjenigen Summe bestehen, welche sich ergibt, nachdem von dem verbleibenden Reingewinne (§ 35) der gesetzliche Reservefonds die statutenmäßige Zuweisung (§ 36) erhalten hat, und ferner 5% aus dem eingezahlten Aktienkapital abgezogen worden sind.

§ 29.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter desselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Vorstand.

§ 30.

Der von dem Aufsichtsrat bestellte Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Dieselben legitimieren sich durch den ihre Eintragung in das Handelsregister bestätigenden Auszug.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden, mit Ausnahme der von den Agenten ausgestellten Policen, für welche die Unterschrift des betreffenden Agenten genügt, müssen entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem derselben und einem von dem Aufsichtsrate hiefür bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterzeichnet sein, und zwar in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben eine von dem Aufsichtsrate zu bestimmende Kaution zu leisten.

Der Vorstand muß in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrate und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 31.

Der Vorstand, welcher die Gesellschaft in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertritt, hat sich bei der Geschäftsführung an die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlungen und die Instruktionen des Aufsichtsrates zu halten.

Er bedarf insbesondere der genehmigenden Zustimmungen des Aufsichtsrates:
1. bei Anstellung und Entlassung von Beamten der Gesellschaft;
2. bei Bewilligung von Tantièmen, Gratifikationen und Pensionen an Beamte der Gesellschaft;
3. bei Festsetzung der Normen für Policebedingungen Prämiensätze und Verträge mit anderen Versicherungsgesellschaften;
4. bei Anlage der Fonds der Gesellschaft.

Der Vorstand wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme bei und hat dem Aufsichtsrate vierteljährlich eine Uebersicht über den Stand des Geschäftes vorzulegen.

§ 32.

Die Besoldung des Vorstandes muß teils in einem festen Gehalte, teils in einem Anteil an dem Reingewinne (§ 35) bestehen. Die Höhe beider hat der Aufsichtsrat zu bestimmen.

Revisions-Kommission.

§ 33.

Die Revisions-Kommission, welche in jeder ordentlichen General-Versammlung behufs der Funktion bei dem nächstfolgenden Rechnungsabschlusse zu wählen ist, besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft. Außer denselben sind drei Ersatzmänner zu wählen.

§ 34.

Sie ist dazu berufen, die Bilanz und den Vorschlag bezüglich Verwendung des Gewinnes zu prüfen, von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft sich zu unterrichten, auch die auf die Nutzbarmachung der disponiblen Fonds bezüglichen Dokumente einer Durchsicht zu unterwerfen, zu welchem Zwecke ihr Einsichtnahme von den Büchern und sämtlichen Dokumenten der Gesellschaft freisteht.

Wenn die Tagfahrt für die Generalversammlung nach Abschluß der Bilanz bestimmt sein wird, hat der Vorstand die Mitglieder der Kommission zum Zusammentritt am Sitze der Gesellschaft einzuladen.

Kosten, welche aus Veranlassung dieser Funktion erwachsen, werden den Mitgliedern aus der Gesellschaftskasse vergütet.

Rechnungs-Abschluß und Dividenden-Verteilung. Reservefonds.

§ 35.

Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt und ist von dem Vorstande nach Maßgabe des Art. 239 b des deutschen Handelsgesetzbuches und nach soliden kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen.

In die Passiva ist namentlich auch die Reserve für schwebende Schäden, sowie die Reserve für die noch laufenden Risiken und etwaige sonstige Bedürfnisse aufzunehmen.

Die Höhen dieser Reserven, sowie die Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien bestimmt der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, zu welch' letzteren auch die Reservefonds des letzten Jahres und das Aktienkapital gehören, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 36.

Von diesem Reingewinn kommen in Abzug:
1. 10 % zur Zuweisung an den Reservefonds, und zwar insolange und insoweit als es nötig ist, um das Vermögen dieses Fonds auf der Höhe von 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals zu erhalten. Auf den Antrag des Aufsichtsrates kann die Generalversammlung die Schaffung weiterer Reservefonds beschließen.
2. Die Tantièmen des Aufsichtsrates (§ 28) und des Vorstandes (§ 32).

Aus dem alsdann verbleibenden Restgewinne wird nach dem im Geschäftsbericht gemachten Vorschlag durch die Generalversammlung die Dividende bestimmt, deren Ausbezahlung am 1. Juni des laufenden Jahres zu erfolgen hat.

Ergibt der Abschluß der Bilanz einen Verlust, so wird dieser zunächst aus dem gesetzlichen Reservefonds, insoweit dieser dazu ausreicht, ersetzt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 37.

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen oder verfügt, so wird die Liquidation durch Beschluß der Generalversammlung dem Vorstande oder einer besonderen Kommission übertragen.

Ihre Legitimation erhalten die Liquidatoren durch das Protokoll über ihre Wahl, bezw. beglaubigte Auszüge aus demselben.

Auf Antrag des Aufsichtsrates oder von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen.

Die Aktionäre müssen bei Stellung des Antrages auf Auflösung mindestens 6 Monate im Besitze der Aktien sein.

§ 38.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiken bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf auch nach Ablauf der Frist des Art. 245 des deutschen Handelsgesetzbuches nur soweit verteilt werden, als mit der Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen verträglich ist.

§ 39.

Auf Anordnung der Liquidations=Kommission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nötigen statutenmäßigen Geldzuschüsse zu leisten.

Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§ 40.

Bekanntmachungen, welche der Aufsichtsrat oder der Vorstand namens der Gesellschaft oder eintretenden Falles eine Liquidations=Kommission in öffentlichen Blättern zu erlassen hat, sind in die Neckar=Zeitung und in den Schwäbischen Merkur, und, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, in den deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, diese Blätter durch andere zu ersetzen oder hinzuzufügen, wenn er es von den Verhältnissen geboten erachtet, vorbehältlich des in dem Handelsregister hierüber zu veranlassenden Eintrages.

A. Formular für die Aktien.

Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn.

Aktie No. ....

In Gemäßheit der Statuten der Württembergischen Transport=Versicherungs=Gesellschaft zu Heilbronn hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von Eintausend Mark Reichswährung durch bare Einzahlung von Zweihundertfünfzig Mark und statutengemäße Sicherheitsbestellung für den Rest von Siebenhundertfünfzig Mark an dem Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, und hat vermöge dieser Aktie den statutenmäßigen Anteil an Vermögen, Gewinn und Verlust derselben.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro 18.......... bis 18.......... einschließlich nebst Talon beigefügt.

Heilbronn, den .... 18..........

Württembergische Transport=Versicherungs=Gesellschaft zu Heilbronn.

Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:

Eingetragen sub Fol. .... des Aktienbuches unter No. ....

(Unterschrift des Buchhalters.)

(Rückseite.)

Diese Aktie No. .... ist heute sub Fol. .... No. .... des Aktienbuches überschrieben worden auf:

(Name, Stand und Wohnort.)

Heilbronn, den .... 18..........

Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:

B. Formular für die Dividenden=Scheine.

(Vorderseite.)

Dividendenschein

zur Aktie No. ....

Am 1. Juni 18.......... zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Aktie No. .... für das Jahr 18.......... entfallende Dividende.

Heilbronn, den .... 18..........

Württembergische Transport=Versicherungs=Gesellschaft zu Heilbronn.

Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:

(Facsimile.) (Facsimile.)

(Rückseite.)

Dividenden, die innerhalb 3 Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht erhoben worden sind, verfallen nach § 15 der Statuten, welcher auch für das Verfahren im Falle des Verlustes dieses Scheines maßgebend ist, zu Gunsten der Gesellschaft.

C. Formular für den Talon.

(Vorderseite.)

Talon

zur Aktie No. ....

der

Württembergischen Transport=Versicherungs=Gesellschaft zu Heilbronn.

(Rückseite.)

Der unterzeichnete Besitzer dieses empfängt: am .... 18.......... die Reihe der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie. Im Falle des Verlustes wird nach § 15 der Statuten verfahren.

Heilbronn, den .... 18..........

Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:

(Facsimile.) (Facsimile.)

Schell'sche Buchdruckerei (Kraemer & Schell) Heilbronn.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 13. Februar **1889.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

88. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das am 27. und 28. v. M. in den Gemeinden Grefrath, Kempen und St. Tönis verbreitete Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Kreises Kempen! Arbeiter! Weber! Kleinbauern! Wähler des arbeitenden Volks!" beginnend: „Durch den Tod des früheren Vertreters unseres Kreises" .... und endigend: „Das Arbeiter-Wahlcomité des Kreises Kempen", am Schluß bezeichnet: C. Peters. Guelpen — verboten.

Düsseldorf, den 6. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: Koenigs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

89. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1893 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 4. März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinsscheinreihen zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihen von 1877 und 1881 die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1sten April 1893 bis 31. März 1903 umfassen werden und daß die mit den Zinsscheinreihen IV bezw. III ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin am 4. Februar 1889.

Reichsschuldenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

90. Zu Mitgliedern der Kommission für die diesjährige Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 22. October 1885 (S. Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung in Preußen 1885 S. 733 Nr. 204) in Cassel abgehalten werden wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der höheren Mädchenschule und des Lehrerinnen-Seminars hierselbst Dr. Krummacher, Vorsitzender;
2) Fräulein Köster, Lehrerin an der höheren Mädchenschule hierselbst;
3) Frau Rentier Stroh hierselbst;
4) Frau Kaufmann Julie Zwenger hierselbst;
5) Fräulein Selma Busch hierselbst.

Cassel am 4. Februar 1889.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

91. Zur Abhaltung der **2.** (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Hom-

berg haben wir Termin auf den 8. November d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. September d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 10. September d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 8. November d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Otto in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.).

Cassel am 23. Januar 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

92. Der Auswanderungs-Hauptagent Hermann Altenburg zu Hersfeld hat angezeigt, daß er die ihm gestattete Führung einer Hauptagentur zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern für die Schiffsexpedienten Lüdering & Co. zu Bremen niedergelegt habe. Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die von 2c. Altenburg hinterlegte Caution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, hier anzumelden sind.

Nach Ablauf der Frist wird 2c. Altenburg von seiner Verbindlichkeit hinsichtlich seiner Geschäftsführung als Auswanderungs-Hauptagent für 2c. Lüdering & Co. entbunden werden.

Cassel am 11. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

93. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover in nächster Zeit, sobald die Witterung es gestattet, die allgemeinen Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Linden (Küchengarten) nach Haste vornehmen lassen wird.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 6. Februar 1889.

Namen des Bezirks-Ausschusses:
der Vorsitzende Rothe.

94. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1889.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnitts-Preis: a. für 100 Kilogramm: Waizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen (gelbe) M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße) M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Stroh M. Pf.	Heu M. Pf.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch M. Pf.	Kuhfleisch M. Pf.	Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck, geräuchert M. Pf.	Eß-Butter M. Pf.	c. für 60 Std. Eier M. Pf.
1	Cassel	19 03	16 99	15 30	13 79	21 38	32 56	41 83	6 88	6 66	7 64	1 25	1 10	1 40	— 95	1 15	1 45	2 20	3 75
2	Fritzlar	19 —	17 21	14 31	13 18	16 —	25 —	36 —	5 60	6 —	7 —	1 10	1 —	1 10	— 85	1 —	1 60	2 —	3 60
3	Fulda	18 10	16 26	14 52	12 87	30 —	33 —	38 —	5 89	5 92	7 22	1 12	— 90	1 30	— 75	— 90	1 80	1 90	3 98
4	Hanau	19 97	16 19	16 28	14 38	25 —	25 —	39 —	4 49	5 70	8 83	1 20	— 91	1 36	1 10	1 08	1 90	1 87	4 65
5	Hersfeld	18 33	17 —	13 50	13 50	26 —	34 —	43 —	6 —	5 —	8 —	1 31	1 —	1 20	— 80	1 —	1 50	2 —	3 60
6	Hofgeismar	19 —	17 —	16 —	14 40	30 —	36 —	36 —	6 —	6 40	7 60	1 12	1 —	1 10	— 80	1 10	1 60	2 20	2 70
7	Marburg	19 50	16 —	14 —	14 —	16 —	28 —	46 —	7 —	7 —	8 —	1 30	1 —	1 20	— 90	— 90	1 40	1 80	4 —
8	Rotenburg	19 17	17 —	16 —	14 —	33 —	35 —	40 —	5 75	6 —	6 25	1 20	1 20	1 20	— 90	1 —	1 80	2 40	3 60
	Summa	152 10	133 65	119 91	110 12	197 38	248 56	319 83	47 61	48 68	60 54	9 60	8 14	9 86	7 05	8 13	13 05	16 37	29 88
	Durchschnittsbetrag	19 01	16 71	14 99	13 77	24 67	31 07	39 98	5 95	6 08	7 57	1 20	1 02	1 23	— 88	1 02	1 63	2 05	3 74

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																					
		Mehl.				Gersten-				Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweineschmalz.		Speisesalz.	
		Weizen. Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittlerer.		gelber (gebrannter).					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	—	32	—	28	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	40	—	18
2	Fritzlar	—	26	—	24	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	36	—	26	—	52	—	42	—	54	—	35	—	50	2	70	3	70	1	80	—	18
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	60	3	50	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	25	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	60	3	50	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	48	—	36	—	—	—	40	—	48	2	60	3	20	1	60	—	20
7	Marburg	—	40	—	30	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2	30	2	80	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	34	—	26	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa	2	76	2	10	4	—	2	64	1	44	3	21	4	08	21	30	27	29	12	40	1	54
	Durchschnittspreis	—	34	—	26	—	50	—	44	—	48	—	40	—	51	2	66	3	41	1	55	—	19

Cassel am 7. Februar 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

95. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13ten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß nachgenannte Grundstücke des Domanialgutsbezirks Fasanenhof, Landkreises Cassel, nämlich:

1) Gemarkung Gutsbezirk Fasanenhof Karte M. I. 2 in Größe von . . . . 0,2911 ha
2) Gemarkung Gutsbezirk Fasanenhof Karte M. II. 5 in Größe von . 0,2458 „
3) Gemarkung Gutsbezirk Fasanenhof Karte M. II. 8 in Größe von . 1,4908 „
4) Gemarkung Gutsbezirk Fasanenhof Karte M. III. 71 in Größe von . 0,9822 „
5) Gemarkung Gutsbezirk Fasanenhof Karte O. 18 in Größe von . . 0,1571 u. 0,1571 ha

Summa . 3,3241 ha

von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Cassel vereinigt werden.

Cassel am 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

96. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1889.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Professor Dr. Orth: Specieller Acker- und Pflanzenbau. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikultur-technischer Untersuchungen. Landwirthschaftliche Excursionen. — Professor Dr. Werner: Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre, 2. Theil. Rindviehzucht. Repetitorium der Betriebslehre. — Professor Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil II. (Die spezielle Ernährung der einzelnen Nutzthierklassen: Entwickelung und Anwendung der Fütterungsnormen.) Molkereiwesen, mit Demonstrationen der Milchuntersuchung. Pferdezucht. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für den Betrieb landwirthschaftlicher Nebengewerbe: Zuckerfabriken, Brennereien ꝛc. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe; Vortrag und Uebungen. Zeichen- und Constructions-Uebungen. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß. Forstschutz. — Garteninspector Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Cursus im botanischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirthschaft. Arbeiten für Fortgeschrittene im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Samenkunde. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit specieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzen-Anatomie.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degner: Grundzüge der allgemeinen Chemie. Praxis der Zuckerfabrikation. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation nebst Uebungen — Dr. Herzfeld: Fabrikation des Rübenzuckers. — Privatdocent Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinslehre. Der Boden Nord-Deutschlands. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Geognostische Excursionen.

d) Physik. Prof. Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Physikalische Uebungen. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof.

Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insecten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Prakticum.

3. Veterinairkunde.

Prof. Dr. Dieckerhoff: Die inneren Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Dr. Möller: Die äußeren Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere, (Organe der Bewegung, Nervensystem, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlaglehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Theoretische oder allgemeine National-Oekonomie. Ausgewählte Fragen der Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Culturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Gerhardt: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Prof. Schlichting: Bauconstructionslehre. Erdbau. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Zeichen-Uebungen. Geodätische Rechen-Uebungen (mit dem Assistenten Böbecker). Uebungen im Ausgleichen (mit dem Assistenten Hegemann). Meß-Uebungen im Freien. — Prof. Dr. Börnstein: Algebra. Mathematische Uebungen. — Prof. Dr. Reichel: Analytische Geometrie der Ebene und Differenzialrechnung. Geometrie. Mathematische Uebungen. Uebungen zur Analysis (mit dem Assistenten Hegemann).

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April 1889. Programme sind durch das Secretariat zu erhalten.

Berlin am 14. Januar 1889.

Der Rector der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule. Settegast.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

97. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serie 14.

Cassel am 4. Februar 1889.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

98. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld ist erledigt. Mit derselben ist neben der Berechtigung für die im veterinärpolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 25. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Schroeder zum Assessor bezw. Abtheilungs-Vorstand bei der Landes-Direction,

der Referendar Großkurth zum Gerichts-Assessor,

der bisherige Gerichts-Referendar Freiherr von Heintze zum Regierungs-Referendar bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der Rechtskandidat Wiedenfeld zum Referendar,

die Hülfsaufseherin, Witwe Marie Elisabeth Freitag zur Aufseherin bei dem Gerichtsgefängnisse zu Cassel.

Verliehen: dem Landes-Director des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel und des Provinzialverbandes der Provinz Hessen-Nassau von Hundelshausen zu Cassel der Kronen-Orden 2r Classe,

den Förstern Wagner zu Oberappenfeld in der Oberförsterei Wallenstein, Sorg zu Schmitteberg in der Oberförsterei Neuenstein, Kranz zu Rohrbacher-Hof in der Oberförsterei Marjoß, Kling zu Wirtheim in der Oberförsterei Kassel, Reinhardt zu Höchst in der Oberförsterei Kassel, Hillenbrand zu Hauswurz in der Oberförsterei Neuhof, Lipphard zu Holzheim in der Oberförsterei Niederaula, Falz zu Neukirchen I in der Oberförsterei Neukirchen, Wingenfeld zu Neuhof in der Oberförsterei Niederkalbach und Schmidt zu Langenschwarz in der Oberförsterei Burghaun,

das goldene Ehrenporteepée.

Versetzt: der Kreiswundarzt Dr. Seligmann aus dem Kreis Lauenburg i/Pom. in den Kreis Hanau,

der Kreisbauinspector Scheurmann in Sensburg zum 1. April d. J. in gleicher Amtseigenschaft nach Fritzlar,

die Stations-Aufseher Bergmann von Waldkappel nach Geismar und Müller von Sollstedt nach Waldkappel,

der Gerichtsdiener Huhn in Amöneburg an das Amtsgericht zu Birstein.

Pensionirt: der Gefangenaufseher Att bei dem Gerichtsgefängnisse in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 20. Februar 1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 5. Februar 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1841 das Gesetz, betreffend den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ost-Afrika. Vom 2. Februar 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

99. Das Flugblatt mit der Ueberschrift

„An alle Maurer Deutschlands!"

Verlag von Heinrich Fiedler in Berlin, Druck von A. Vogel in Braunschweig, wird auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 hierdurch verboten. Gandersheim den 7. Februar 1889.

Herzogliche Kreis-Direktion. Lerche.

100. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 3 des zweiten Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Der Werftarbeiter", verantwortlicher Redacteur Gustav Dräger in Bahrenfeld, Verlag von J. Brockmann in Hamburg, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 14. Februar 1889.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

101. Die nachstehend verzeichneten, zur baaren Rückzahlung gekündigten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, welche zur Einlösung noch nicht eingereicht sind, werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem betreffenden Kündigungstermin aufgehört hat.

A. Stamm-Aktien über je 100 Thlr. = 300 Mk.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1881.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII: Nr. 3906.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII. Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX: Nr. 787. 788.

B. Prioritäts-Obligationen über je 100 Thlr. = 300 Mk. Restkündigung.

Gekündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII: Nr. 64. 1008. 1331. 1478. 1480. 1569. 1627.

Berlin am 2. Februar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

102. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu **Droyßig** bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei den Königlichen Regierungen, bezw. in Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen zu dieser Anstalt sind an den Seminar-Director, Schulrath Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung für 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminar-Direction auf portofreies Ersuchen mitgetheilt werden.

Berlin am 6. Februar 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

103. Zu Mitgliedern der Kommission für die diesjährige Prüfung der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, welche nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 5. August 1887 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1887, S. 636) in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) Provinzial-Schulrath Kannegießer hier, Vorsitzender,
2) Direktor der höheren Mädchenschule hier, Dr. Krummacher,
3) Ordentlicher Lehrer an der höheren Mädchenschule hier, Dr. Hormel,

4) Ordentlicher Lehrer an der höheren Mädchenschule hier, Hildebrandt.

Cassel am 16. Februar 1889.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

104. Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung der Brücken mit eisernem Oberbau durch Fuhrwerke und Reiter. — Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (Gesetz-Samml. Seite 195 rc.) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. Seite 1529) werden, mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, für den Regierungs-Bezirk Cassel folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die in dem nachstehenden Verzeichnisse unter den Buchstaben A bis E aufgeführten Brücken dürfen von Fuhrwerken und Reitern nur in der daselbst angegebenen Weise benutzt werden.

Als „leichtes Fuhrwerk" sind alle Fuhrwerke bis zu einem Ladegewichte von höchstens 1500 kg anzusehen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

§. 3. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt nach Ablauf von vier Wochen von dem Tage ab in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück des Amtsblattes ausgegeben worden ist.

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Polizei-Vorschriften ihre Gültigkeit.

§. 4. Bei neuerbauten Brücken mit eisernem Oberbau macht der Königliche Regierungs-Präsident bekannt, zu welcher der in dem nachstehenden Verzeichniß unterschiedenen fünf Classen sie gehören.

Auf solche Brücken finden die §§. 1, 2 dieser Polizei-Verordnung nach Ablauf von vier Wochen von dem Tage ab Anwendung, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Amtsblattes ausgegeben worden ist.

Verzeichniß der Brücken mit eisernem Oberbau.

A. Von schweren Fuhrwerken und mehreren Reitern nur im Schritt, von leichten Fuhrwerken und einzelnen Reitern nur im Schritt oder Trabe zu überschreiten:

Kreis Cassel.

1) Brücke über die Main-Weser-Bahn bei Wahlershausen in Station 3,1 der Wilhelmshöher-Allee.

B. Von Fuhrwerken jeder Art und Reitern nur im Schritt zu überschreiten:

2) Brücke über die Losse in Oberkaufungen in Station 11,7 der Leipziger-Straße.

3) Brücke über die Ahna bei Niedervellmar im Landwege Niedervellmar-Frommershausen.

4) Brücke bei Wilhelmshausen im Landwege Knickhagen-Wilhelmshausen.

5) Brücke über die Main-Weser-Bahn bei Wehlheiden in Station 14 der Kohlenstraße.

6) Brücke über die Main-Weser-Bahn bei Kirchditmold in Station 2,2 des Cassel-Kirchditmolder Landweges.

Kreis Eschwege.

7) Brücke über die Werra in Station 56,0 der Cassel-Mühlhäuser-Straße in der Stadt Eschwege.

8) Brücke über die Wohra in Station 3,4 der Eschwege-Niederhoner-Straße.

9) Brücke über die Wohra in Station 47,6 + 20 der Cassel-Mühlhäuser-Straße.

10) Brücke über den Geudelbach in Station 0,4 + 76 des Landweges Reichensachsen-Oberhone.

11) Brücke über die Sontra in Station 0,2+22 des Landweges von der Bebra-Sontraer-Straße nach der Domaine Wellingerode.

12) Brücke über die Sontra in Station 0,1 des Landweges von der Bebra-Sontraer-Straße nach Mitterode.

13) Bachbrücke im Dorfe Wommen in Station 0,1 + 4,5 des Landweges von Wommen nach Neustadt.

14) Brücke über die Werra bei Wannfried.

15) Parallelwegsbrücke in Station 53,4 rechts der Bahnstrecke in der Gemarkung Reichensachsen.

16) Wegeüberführung in Station 60,9 + 63 der Bahnstrecke in der Gemarkung Waldkappel.

17) Wegeüberführung in Station 61,5 + 17,2 der Bahnstrecke in der Gemarkung Waldkappel.

18) Wegeüberführung in Station 65,8 + 72,3 der Bahnstrecke in der Gemarkung Burghofen.

Kreis Frankenberg.

19) Brücke über die Edder bei der Schiefermühle in der Gemarkung Röddenau.

20) Brücke über die Edder bei Edderbringhausen.

21) Fluthbrücke daselbst.

22) Brücke über die Orke in Niederorke.

23) Brücke über die Werba in Oberwerba.

24) Fluthbrücke bei Grüßen.

Kreis Fritzlar.

25) Brücke über die Edder bei Fritzlar.

26) Brücke über die Schwalm bei Uttershausen.

Kreis Fulda.

27) Fluthbrücke über die Wanne im Landwege Wellers-Burkards.

28) Brücke über den Schwarzfluß im Landwege Blankenau-Zahmen.

29) Brücke über die Haun bei Almendorf im Landwege Almendorf-Treisbach.

Kreis Gelnhausen.

30) Brücke über die Kinzig bei Gelnhausen (s. g. Ziegelbrücke).

31) Brücke über den Bieberbach im Laufe eines Feldweges beim Dorfe Kassel.

32) Brücke über die Kinzig beim Dorfe Höchst in Station 26,3 der Frankfurt-Leipziger-Straße.

33) Brücke über den Semenbach im Dorfe Wolferborn in Station 12,6 des Landweges Nr. 18 von Wächtersbach nach Wolferborn.

34) Brücke über den Gründaubach im Dorfe Breitenborn in Station 2,4 des Landwegs Nr. 17 von Haingründau nach Wittgenborn.

35) Brücke über den Mühlgraben in Dorf Burg-Gelnhausen in Station 0 + 65 des Landweges Burg-Gelnhausen-Altenhaßlau.

Kreis Gersfeld.

36) Brücke über die Ulster bei Batten in der Distrikts-Straße Friesenhausen-Batten.

Kreis Hanau.

37) Ueberführung des Hanau-Großkrotzenburger Landweges bei Hanau über die Geleise der Staatsbahn.

38) Ueberführung wie vor über die Geleise der Hessischen Ludwigsbahn.

39) Wegeüberführung in Station 10,5 + 934 der Friedberg-Hanauer-Eisenbahn.

40) Desgleichen in Station 16,7 + 122.

41) Desgleichen in Station 20,6 + 615.

42) Desgleichen in Station 22,0 + 707.

43) Wilhelmsbrücke bei Hanau in der Leipziger-Straße.

Kreis Hersfeld.

44) Brücke über den Geiß-Fluß in Station 13,5 der Bebra-Hersfelder-Straße.

45) Fluthbrücke in Station 0,9 der Hersfeld-Vachaer-Straße.

46) Brücke über das wilde Wasser in Station 85,5 der Marburg-Hersfelder-Straße.

47) Brücke über das Conroder-Wasser in Schenklengsfeld in Station 5,6 + 40 des Landweges Malkomes-Schenklengsfeld.

48) Brücke über die Werra bei Lengers im Landwege Lengers-Wolfershausen.

49) Brücke über die Werra bei Heringen.

50) Brücke über die Werra bei Widdershausen.

Kreis Hofgeismar.

51) Brücke über die Diemel bei Eberschütz im Landwege Hümme-Eberschütz.

52) Brücke über den Fluthgraben der Esse bei Grebenstein im Landwege Udenhausen-Grebenstein.

53) Brücke über die Diemel bei Haueda im Landwege Uebelngönne-Haueda.

54) Brücke über die Diemel bei Liebenau im Landwege Liebenau-Cörbecke.

55) Brücke über die Diemel bei Ostheim im Feldwege von Ostheim-Cörbecke.

Kreis Homberg.

56) Brücke über die Schwalm bei Gombeth.

57) Brücke über den Mühlgraben der Schwalm bei Gombeth.

58) Brücke über die Efze im Dorfe Wallenstein.

59) Brücke über die Efze im Dorfe Remsfeld.

60) Brücke über die Efze im Dorfe Relbehausen (Feldweg).

61) Brücke über die Rühne im Dorfe Rodemann.

62) Brücke über die Rühne bei Lützelwig im Landwege Homberg-Lützelwig.

Kreis Hünfeld.

63) Brücke über den Hasselbach in Station 105,5 der Hanau-Vachaer-Straße.

64) Brücke über den Roßbach in Station 2,2 der Hünfeld-Hersfelder-Straße.

65) Brücke über den Haune-Fluß bei Hermannspiegel in Station 0 + 10 des Hermannspiegeler Landweges.

66) Brücke über die Haune bei Rhina in Station 0,2 + 40 des Landweges Rhina-Wehrda.

Kreis Kirchhain.

67) Wegeüberführung in der Gemarkung Allendorf in Station 83,0 + 81 der Main-Weser-Bahn.

68) Brücke über die Ohm im Zuge des Landweges zwischen Schweinsberg und Mardorf.

69) Brücke über die Wohra im Zuge des befestigten Privatweges des Majors v. Bardeleben von dem Landwege zwischen Kirchhain und Ernsthausen nach Hof Fiddemühle.

70) Brücke über den Hundsbachsgraben in demselben Privatwege wie vor.

Kreis Marburg.

71) Brücke über die Allna in der Herborner-Straße.

72) Brücke über die Treisbach im Landwege Treisbach-Niederasphe.

73) Brücke über die Bahn bei Sarnau im Landwege von Sarnau nach der Wittgensteiner-Straße.

Kreis Melsungen.

74) Brücke über die Fulda bei Röhrenfurth in der Nürnberger-Landstraße.

75) Brücke über die Fulda im Landwege Altmorschen-Neumorschen.

76) Brücke über die Edder bei Gensungen im Landwege Gensungen-Felsberg.

77) Communal-Wegeüberführung bei Spangenberg bei Kilometerstation der Bahnstrecke 77,2 + 45,6.

78) Desgleichen bei Station 80,2 + 19,0.

79) Feldweg-Ueberführung bei Adelshausen bei Kilometerstation der Bahnstrecke 86,20 + 51,20.

80) Communal-Wegüberführung bei Malsfeld bei Kilometerstation der Bahnstrecke 90,0 + 68,20.

81) Feldweg-Ueberführung bei Niederbeisheim bei Kilometerstation der Bahnstrecke 99,0 + 94,70.

Kreis Rinteln.

82) Brücke über die Weser in Rinteln.

83) Bookenkumps-Brücke in Station 0,8 + 42 der Casseler-Straße bei Rinteln.

84) Stumpflaturm-Brücke in Station 0,8 + 87 der Lemgoer-Straße.

85) Riesenbach-Brücke in Station 3,2 + 26 der Rodenberger-Straße im Orte Apelern.

86) Aulbach-Brücke in Station 8,1 + 49 der Sachsenhagener-Straße in Sachsenhagen.

87) Brücke über die Exter in Exten in Station 0,9 + 90 des Hameler Landweges.

88) Auebach-Brücke bei Borstel im Landwege Borstel-Rolfshagen.

Kreis Rotenburg.

89) Brücke über die Fulda in Rotenburg in Station 0,3 des Landwegs Rotenburg-Rengshausen.

90) Brücke über die Fulda bei Breitenbach in der Landstraße Bebra-Hersfeld.

91) Brücke über den Bebra-Bach in Station 0,4 + 86,0 der Bebra-Wichmannshäuser-Straße.

92) Brücke über den Sontra-Bach bei Hornel in Station 0,1 des Landweges Hornel-Weisenhasel.

93) Brücke über die Hasel in Erkshausen.

94) Wegeüberführung vom nördlichen Theil des Bahnhofs Bebra.

95) Wegeüberführung am südlichen Theil des Bahnhofs Bebra.

96) Brücke über das Thumen-Wasser in Rengshausen in Station 20,6 + 40 des Landweges Rotenburg-Rengshausen.

Kreis Schlüchtern.

97) Brücke über die Kinzig bei Schlüchtern in Station 55,6 der Hanau-Fuldaer-Straße.

98) Brücke über die Kinzig bei Steinau in Station 13,4 des Landweges Steinau-Marborn.

99) Brücke über die Jossa im Dorfe Jossa in Station 15,3 + 28 des Landweges Altengronau-Jossa.

100) Brücke über die Jossa im Dorfe Marjoß auf einem Nebenweg.

Kreis Schmalkalden.

101) Brücke über den Haselbach in Steinbach-Hallenberg in Station 2,4 + 75 der Oberhofer-Straße.

102) Brücke über den Haselbach in Steinbach-Hallenberg in Station 2,8 + 60 der Oberhofer-Straße.

103) Brücke über den Haselbach in Unterschönau in Station 4,6 + 60 der Oberhofer-Straße.

Kreis Witzenhausen.

104) Brücke über den Vierbach in Station 30,4 + 50 der Witzenhäuser-Allendorfer-Straße.

105) Wegeüberführung am südlichen Theile des Bahnhofes Eichenberg.

Kreis Ziegenhain.

106) Brücke über die Schwalm bei Röllshausen in Station 9,6 des Landweges Ziegenhain-Alsfeld.

107) Brücke über die Bersa im Dorfe Bersa.

108) Brücke über die Bersa bei Schrecksbach in Station 15,1 des Landweges Ziegenhain-Alsfeld.

109) Brücke über die Schwalm bei Salmshausen in Station 7,6 des Landweges Ziegenhain-Alsfeld.

110) Brücke über den Rodenbach in Station 12,6 des Landweges Ziegenhain-Alsfeld.

111) Wegeüberführung in der Gemarkung Dittershausen in Station 58,6 + 80,9 der Main-Weser-Bahn.

112) Wegeüberführung in der Gemarkung Frielendorf in Station 117,3 + 40,25.

113) Wegeüberführung in der Gemarkung Röhrshain in Station 124,9 + 3,0.

C. Nur von leichten Fuhrwerken und einzelnen Reitern und zwar im Schritt zu überschreiten:

Kreis Gelnhausen.

114) Brücke über die Kinzig im Laufe eines Feldweges bei Rothenbergen (s. g. Spälebrücke).

Kreis Gersfeld.

115) Brücke über die Bieber im Landwege Langenbieber-Kleinsaßen im Dorfe Schackau.

D. Nur von Fuhrwerken mit einem Raddrucke bis zu 1500 kg und von einzelnen Reitern im Schritt zu überschreiten:

Kreis Eschwege.

116) Brücke über die Werra zwischen Niederhone und Fürstenstein.

E. Für Fuhrwerke und Reiter gesperrt:

Kreis Frankenberg.

117) Brücke über die Itter bei Dorfitter.

Cassel am 19. October 1888.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

97. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Pferdemarkt-Comité zu Fritzlar beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reit-Requisiten ꝛc., im Gesammtwerthe von 14 900 Mark, welche mit dem am 10. und 11. Juli d. J. stattfindenden Pferdemarkte verbunden werden soll, die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 7000 Stück à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, bleibt auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt. Cassel am 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

102. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13ten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Fulda, Amtsgericht Fulda, Gutsbezirk Oberförsterei Giesel belegenen 11 Grundstücksparzellen, Gemarkung Blankenau: Karte A. Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und Karte B. Nr. 68, 90/63, 70 in Gesammtgröße von 17,0522 ha aus dem genannten Gutsbezirke ausgeschieden und dem in demselben Kreise, Amtsgerichtsbezirk Großenlüder, gelegenen Gutsbezirke Domaine Blankenau einverleibt werden.

Cassel am 7. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

105. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. November 1888 B. 5130, betreffend die polizeiliche Regelung der Einrichtung und des Betriebes von Dampffässern, sind über die Gebührensätze, welche von den staatlichen Dampfkesselrevisoren für die auf Grund der §§. 6, 8 und 9 der Polizei-Verordnung vom 18. December 1888 (Amtsbl. 1889 Nr. 4) vorzunehmenden Untersuchungen erhoben werden können, folgende Bestimmungen getroffen:

1) Für die Wasserdruckprobe in Verbindung mit der Constructionsprüfung eines neuen Dampffasses ist eine Gebühr von 15 Mark zu entrichten.

2) Der gleiche Gebührensatz ist für die in Zwischenräumen von längstens sechs Jahren und außerdem nach jeder größeren Ausbesserung eines Dampffasses zu wiederholenden Wasserdruckprobe und Constructionsprüfung zu zahlen.

3) Werden mehrere Dampffässer in derselben Fabrik (gewerblichen Anlage) und an dem nämlichen Tage zur Untersuchung (N.Nr. 1 u. 2) gestellt, so ist nur

für die Untersuchung des ersten Dampffasses der volle Gebührensatz, für die Untersuchung jedes folgenden Dampffasses aber die Hälfte zu entrichten. Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn in derselben Fabrik (gewerblichen Anlage) und an dem nämlichen Tage zugleich ein Dampfkessel zur Untersuchung gestellt wird.

4) Bei denjenigen Untersuchungen, welche außerhalb des Wohnorts des Dampfkessel-Revisors erfolgen, hat dieser, sofern es sich nicht um eine der periodischen Untersuchungen (Nr. 2) handelt, auch auf Ersatz der bestimmungsmäßigen Reisekosten Anspruch.

Cassel am 7. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

105. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II, des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1889 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	25	4	01	3	50
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	25	4	01	3	50
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	09	4	20	4	20
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	09	4	20	4	20
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	99	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	99	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	99	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	89	3	79	3	49
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	89	3	79	3	49
10	„ Gersfeld	dgl. . . .	6	89	3	79	3	49
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	89	3	79	3	49
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	93	4	77	3	69
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	93	4	77	3	69
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	93	4	77	3	69
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	56	4	20	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	56	3	99	3	36
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	56	3	99	3	36
18	„ Marburg .	Marburg .	7	35	4	20	3	68
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	4	20	3	68
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	35	4	20	3	68
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	3	41	3	02
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	41	3	02
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	65	3	94	3	15
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	56	4	20	4	20

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

106. Der Nachtrag zu den Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den hiesigen Regierungsbezirk vom 13. Januar 1871 wird nebst dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. Januar d. J. nachstehend veröffentlicht.

Cassel am 15. Februar 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Nachtrag
zu den Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel, vom 13. Januar 1871.

§. 1. Die Gemeinden Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Berkersheim, Preungesheim und Seckbach scheiden aus dem Verbande der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel aus.

§. 2. Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Lehrer der im §. 1 gedachten Gemeinden hört mit dem 1. April 1886 auf.

Cassel den 15. November 1888.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.
Opitz.

Die Curatoren der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel.
Dieterich. H. Rabe. F. Wiegand.

Auf Ihren Bericht vom 16. Januar 1889 genehmige Ich hiermit den hierneben zurückfolgenden Nachtrag vom 17. October v. Js. zu den revidirten Statuten der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 13. Juli 1871, sowie den ebenfalls zurückfolgenden Nachtrag vom 15. November v. Js. zu den Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom 13. Januar 1871. Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Wiesbaden und Cassel zu publiciren. Berlin den 23. Januar 1889.

Wilhelm. R.
von Goßler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

107. In Gemäßheit des §. 8 der im Amtsblatt Nr. 45 im Jahre 1879 veröffentlichten Statuten der hiesigen Samson Selig und Julie Goldschmidt'schen Stipendien-Stiftung wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des nach Berlin verzogenen Herrn Sigmund Aschrott der am 7. Januar 1853 geborene Banquier Herr Leopold Plaut dahier zum Mitgliede des Curatoriums gewählt worden ist.

Cassel am 15. Februar 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

108. Jeder Landbriefträger führt ein Annahmebuch, in welches er die angenommenen Sendungen mit Werthangabe, die Einschreibsendungen, die Postanweisungen und gewöhnlichen Packete, sowie die Nachnahmesendungen und die für Zeitungen vorausbezahlten Beträge einzu-

tragen hat. Will der Absender die Eintragung selbst bewirken, so ist diesem das Annahmebuch vorzulegen. Auch kann der Absender die Vorlegung des Buches verlangen, um von der seine Sendung betreffenden Eintragung des Landbriefträgers Kenntniß zu nehmen.

Cassel am 13. Februar 1889.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector. Zielcke.

Vacanzen.

109. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld ist erledigt. Mit derselben ist neben der Berechtigung für die im veterinärpolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 25. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

110. Die durch Todesfall erledigte evangelische Lehrerstelle zu Gersfeld, deren Patronat dem Unterfertigten zusteht, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beilegung der nöthigen Atteste innerhalb einer Frist von vier Wochen an den Unterfertigten, derzeit in Bamberg (Bayern) wohnend, einsenden.

In der Musik, besonders im Violinspiele, ausgebildete Bewerber erhalten den Vorzug.

Gersfeld am 5. Februar 1889.

L. Graf von Montjoye.

111. Infolge Ablebens des seitherigen Stelleninhabers ist die 2te Schulstelle in Großenlüder, mit welcher ein Jahreseinkommen von 930 Mark nebst freier Wohnung verbunden ist, vacant geworden.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schell zu Großenlüder, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 13. Februar 1889.

Der Königliche Schulvorstand. Trott, Landrath.

112. Die Schulstelle zu Oberdünzebach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Einkommen von 840 Mark verbunden ist, wird in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Quentel zu Niederdünzebach einreichen.

Eschwege am 12. Februar 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Oberdünzebach. Königlicher Landrath.

J. V.: der Kreisdeputirte M. v. Eschwege.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs-Referendar Schneegans zum Regierungs-Assessor bei der Königlichen Regierung in Aurich,

der Regierungs-Referendar Duderstadt zum Regierungs-Assessor bei der Königlichen Regierung in Lüneburg,

der bisherige Forstaufseher Knoop zum Förster in Spangenberg.

Ueberwiesen: der Katasterlandmesser Arnold Bünz in Hilchenbach der Königlichen Regierung in Cassel.

Versetzt: der Förster Linz in Spangenberg in gleicher Eigenschaft nach Rehrenbach, Oberförsterei Eiterhagen.

Verliehen: den Förstern Keßler zu Merzhausen, Oberförsterei Neustadt, Haust zu Frankenhain, Oberförsterei Jesberg, Link zu Herrenbreitungen, Oberförsterei Brotterode, und Schäfer zu Dorfborn in der Oberförsterei Neuhof das Allgemeine Ehrenzeichen,

der Katharine Weskamm zu Wolfhagen in Anerkennung vierzigjähriger treuer Dienste ein goldenes Kreuz, sowie ein die Allerhöchste Namens-Unterschrift Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin Augusta tragendes Diplom.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Knoch in Felsberg.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen:

1. den nachstehenden Bestimmungen — Anlage A — zur Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, sowie der zugehörigen Instruktion zur Untersuchung von Chokolade, Konditorwaaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohrzucker — Anlage B — die Zustimmung zu ertheilen; (A.) (B.)
2. die Anwendung der vorbezeichneten Bestimmungen auf den von der Firma Sachsenroeder & Gottfried zu Leipzig hergestellten „flüssigen Raffinadezucker", sowie auf den nach dem deutschen Reichspatent Nr. 35487 hergestellten und zur Zeit als sogenannter „Fruchtzucker" in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup mit folgenden Maßgaben zu genehmigen:
   a) durch die Oberbeamten der Steuerverwaltung, denen die allgemeine Aufsicht über die betreffenden Fabriken in Gemäßheit des §. 39 Absatz 4 des Zuckersteuergesetzes übertragen wird, ist in geeigneter Weise zu kontroliren, daß zur Herstellung der fraglichen Zuckerwaaren mindestens Zucker der Klasse c des §. 6 desselben Gesetzes verwendet wird;
   b) die Feststellung des Zuckergehalts des „flüssigen Raffinadezuckers" erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den letzten vier Absätzen der Ziffer II g der Anlage B; bei der Berechnung der Steuervergütung ist, solange nicht ein geringerer Zuckergehalt nachgewiesen oder deklarirt ist, jedesmal ein Zuckergehalt von 75 Prozent zu Grunde zu legen;
   c) die Feststellung des Zuckergehalts des Invertzuckersyrups und die Berechnung der Steuervergütung für denselben hat nach Maßgabe der unter C beiliegenden Anweisung zur Feststellung des Bonifikationswerthes von Invertzuckersyrup zu erfolgen; (C.)
   d) die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, weitere durch das Steuerinteresse etwa gebotene Kontrolen anzuordnen.

Berlin, den 8. Juli 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

A.

Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

I. Chokolade;

II. Konditorwaaren, und zwar:
   a) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),
   b) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),

c) Santoninzeltchen (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Zuthat von Santonin),
d) Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Chokoladebonbons ꝛc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade),
e) Marzipanmasse und Fabrikat (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
f) Cakes und ähnliche Backwaaren,
g) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées);

III. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten als:

a) versüßte Spirituosen (Liköre),
b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrupe), sowie Fruchtbranntweine (z. B. Heidelbeerwein, Blackberrybrandy),

wird, wenn zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß eine Vergütung der Zuckersteuer nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

1. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur den Fabrikanten der Waaren, nicht auch anderen Versendern zu.

Die Steuervergütung begreift die Vergütung:

a) der Materialsteuer nach dem Satz c (§. 6 des Gesetzes) von 10 Mark für 100 kg,
b) der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesammtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

2. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate ist dadurch bedingt, daß dieselben, abgesehen von der Verwendung aus Stärkezucker bereiteter Couleur zum Färben der Waare, ohne Mitverwendung von Stärkezucker oder Honig hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Gewichts an vergütungsfähigem Zucker enthalten.

Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Minimalmenge zur Abfertigung gestellt werden,
b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

Für Fabrikate der unter IIg und IIIb bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

3. Die Fabrikate, für welche Steuervergütung beansprucht wird, sind von dem Fabrikanten bei einer zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art ermächtigten Steuerstelle nach Maßgabe des §. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz schriftlich anzumelden. Jedes Kollo darf nur Waaren gleicher Gattung und gleichen Zuckergehalts enthalten.

In der Anmeldung (Muster 2 der gedachten Ausführungsbestimmungen) hat der Versender

in Spalte 4 neben der Art der Fabrikate die Art und die Anzahl der inneren Umschließungen, in welchen sich die Fabrikate innerhalb der einzelnen in Spalte 2 und 3 bezeichneten Kolli befinden, und den Gehalt der Fabrikate an Zucker in Prozenten des Nettogewichts derselben, beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Grammen Zucker in einem Liter der Flüssigkeit,

in Spalte 6 das Nettogewicht der in dem einzelnen Kollo enthaltenen Fabrikate, d. h. das Gewicht derselben ohne alle Umschließungen, beziehungsweise, sofern in Spalte 4 der Zuckergehalt nach Litergrammen angegeben ist, die Menge der Flüssigkeit in Litern,

in Spalte 7 das Gewicht der Zuckermenge, für welche Steuervergütung beantragt wird, anzugeben.

In Spalte 4 kann statt des wirklichen Gehalts der Waare an Zucker ein niedrigerer (Mindestgehalt) und demgemäß auch in Spalte 7 eine entsprechende Zuckermenge angegeben werden.

4. Die amtliche Ermittelung des Nettogewichts der in einem Kollo enthaltenen Fabrikate kann durch probeweise Verwiegung des Inhalts eines Theils der in dem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen erfolgen. Dabei kommen sinngemäß die Vorschriften in §§. 35 bis 37 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in Anwendung.

Auch kann zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittelungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

5. Der Gehalt der Fabrikate an Zucker und das Nichtvorhandensein von Stärkezucker oder Honig in denselben wird durch eine Untersuchung von Mustern ermittelt, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch eine seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichnete Person oder Anstalt nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden Anweisung.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, der Steuerstelle zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

Der festgestellte Gehalt an Zucker ist von der Abfertigungsstelle in Spalte 11 der vorstehend unter Ziffer 3 bezeichneten Anmeldung (Muster 2) einzutragen. Demnächst erfolgt in Spalte 14 der Anmeldung gemäß den Ermittelungen in den Spalten 11 und 13 und eventuell unter Anwendung der Bestimmung im letzten Absatz der obigen Ziffer 2 die Feststellung der der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legenden Zuckermenge. Statt des amtlich ermittelten Zuckergehalts ist hierbei der deklarirte in Ansatz zu bringen, sofern der letztere geringer ist als der erstere.

6. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist und, wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

7. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein mit der Anmeldung übereinstimmendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern

ergiebt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

8. Im übrigen kommen bezüglich der Abfertigung der mit Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden oder niederzulegenden Fabrikate, bezüglich der weiteren Behandlung der Anmeldungen, der Liquidation und Zahlung der Steuervergütung, sowie der Buchführung die zur Ausführung des §. 6 des Zuckersteuergesetzes gegebenen bezüglichen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß in die Spalten 16 des Musters 3, 10 des Musters 4 und 8 des Musters 6 der amtlich festgestellte Zuckergehalt der Fabrikate, beziehungsweise, sofern der deklarirte Zuckergehalt derselben geringer ist, der letztere, und in die Spalten 17 des Musters 3, 11 des Musters 4 und 9 des Musters 6, sowie in den Text des Musters 5 die in Spalte 14 des Musters 2 festgestellte Zuckermenge zu übernehmen ist.

B.

Instruktion

zur

Untersuchung von Chokolade, Konditorwaaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohrzucker.

Vorbemerkungen.

A. Bei den zu untersuchenden Waaren, namentlich bei Chokolade, Südfruchtschalen und Likören, ist die Untersuchung zunächst auf das Vorhandensein von Stärkezucker oder Honig zu richten.

B. Zur Bestimmung des Rohrzuckergehalts dient das Soleil-Ventzkesche Saccharimeter. Für die Benutzung des Instruments sind die Vorschriften der den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 als Anlage C beigegebenen Anleitung zur Ausführung der Polarisation maßgebend.

Die sogenante Ventzkesche Skala ist so eingerichtet, daß der hundertste Punkt erreicht wird, wenn man eine 200 mm lange Röhre einlegt, gefüllt mit einer Zuckerlösung, welche in 100 ccm $26{,}_{048}$ g reinen Rohrzucker enthält.

Wiegt man von einem Material $26{,}_{048}$ g ab, stellt daraus 100 ccm Lösung dar und polarisirt diese in der 200 mm-Röhre, so drückt die an der Skala abgelesene Anzahl Grade die Gewichtsprozente Zucker in dem angewandten Material aus.

Dasselbe ist der Fall, wenn das halbe Normalgewicht, d. h. $13{,}_{024}$ g, abgewogen und in 50 ccm Lösung übergeführt werden. Bei Herstellung von 100 ccm Lösung muß die Ablesung am Saccharimeter verdoppelt werden.

Hat man irgend eine andere Gewichtsmenge (p. Gramm) der zuckerhaltigen Substanz abgewogen, zu 100 ccm gelöst und in der 200 mm-Röhre polarisirt, so giebt die abgelesene Anzahl Theilstriche (a), multiplizirt mit $0{,}_{26048}$, die Anzahl Gramme Rohrzucker an, welche in 100 ccm der Lösung enthalten sind. Die Prozente Zucker in der angewandten Substanz findet man aus $\frac{26{,}_{048} \cdot a}{p}$.

Die Polarisation giebt in allen denjenigen Fällen ein ganz richtiges Resultat, wo die zu untersuchende Substanz außer Rohrzucker keine anderen optisch aktiven Körper enthält. Sind solche vorhanden, wie z. B. Traubenzucker, Invertzucker, Maltose, Dextrin, Gummi, Pektinstoffe u. s. w., so wird die An-

wendung des Polarisationsapparats unsicher, und man kann nur in gewissen Fällen, welche in der Folge angegeben sind, noch einigermaßen zuverlässige Bestimmungen erhalten.

Bezüglich der Herstellung der zu polarisirenden Lösungen ist Folgendes zu bemerken: Von Fabrikaten, welche größtentheils nur aus Zucker bestehen und beim Behandeln mit Wasser wenig Rückstand hinterlassen, kann die in einer Neusilberschale abgewogene Substanz in dieser selbst gelöst werden, worauf man die Flüssigkeit in ein Meßkölbchen (gewöhnlich von 100 ccm) spült. Bei Materialien dagegen, welche viel unlösliche Bestandtheile enthalten, dürfen die letzteren nicht in das Meßkölbchen kommen, indem sonst das Volumen der entstehenden Zuckerlösung nicht 100 ccm, wie es werden soll, sondern weniger betragen würde. Man hat in diesem Falle die Flüssigkeit von dem Rückstand durch Filtration zu trennen und den letzteren auszuwaschen.

Die meisten der zuckerhaltigen Substanzen liefern beim Filtriren nicht sofort ganz durchsichtige Flüssigkeiten, und es müssen diese daher mit Klärungsmitteln behandelt werden. Als solche dienen:

1. Bleiessig, von welchem man je nach Erforderniß 1 bis 10 ccm zusetzt, stark umschüttelt, sodann $1/4$ bis $1/2$ Stunde stehen läßt, worauf filtrirt wird.
2. Bleiessig mit nachherigem Zusatz einiger Tropfen einer Lösung von Alaun oder schwefelsaurer Thonerde, wobei der entstehende Niederschlag von Bleisulfat die trübenden Theilchen niederreißt.
3. Thonerdehydrat in Form eines dünnen Breies, von welchem einige Kubikcentimeter mittelst eines Löffels zu der Flüssigkeit gebracht und damit stark geschüttelt werden.
4. Gerbsäurelösung behufs Ausfällung von Eiweißsubstanzen. Man hat vorher diese Lösung für sich allein im Polarisationsapparat zu prüfen, ob sie keine Ablenkung bewirkt.
5. Zur Entfernung von Farbstoffen dient am besten Blutkohle, von welcher $1/2$ bis 1 g mit der Flüssigkeit geschüttelt wird.

In manchen Fällen verursacht die Klärung Schwierigkeiten und es muß das zweckmäßigste Verfahren durch einige Vorversuche ausfindig gemacht werden. Für die aus Zuckerwaaren dargestellten Lösungen, welche oft schwer von trübenden Theilchen zu befreien sind, ist das in breiartigem Zustande aufzubewahrende Thonerdehydrat das bewährteste Klärmittel. Von den im Handel vorkommenden Arten von Blutkohle zeichnet sich die gegenwärtig von der chemischen Fabrik von H. Flemming in Kalk bei Cöln hergestellte durch ein außergewöhnlich starkes Entfärbungsvermögen aus.

Wenn, wie es bei den hier in Frage kommenden Materialien nicht selten der Fall ist, neben Rohrzucker sich noch Invertzucker vorfindet, so würde wegen des Linksdrehungsvermögens des letzteren das Resultat der Polarisation zu klein sich ergeben. Um den Rohrzuckergehalt richtig zu finden, wendet man dann das sogenannte Clergetsche Inversionsverfahren an, welches auf folgende Weise ausgeführt wird: Von dem zu untersuchenden Material werden $26_{,048}$ g abgewogen und ohne Zusatz von Klärmitteln in 100 ccm Lösung übergeführt. Sodann entnimmt man von der Flüssigkeit mittelst einer 50 ccm-Pipette die Hälfte und verwendet diese zur direkten Polarisation, nöthigenfalls unter vorheriger Behandlung mit Klärmitteln im 50/55 ccm-Kölbchen. Zu der im 100 ccm-Kölbchen verbleibenden Lösung, welche nunmehr $13_{,024}$ g Substanz enthält, spült man zunächst die in der Pipette haften gebliebenen Flüssigkeitstheilchen mit etwas Wasser nach, versetzt hierauf mit 5 ccm konzentrirter Salzsäure (am besten von 38 Prozent, spezifisches Gewicht $1_{,188}$ bei 15° C.) und stellt sodann das Gefäß unter öfterem Umschwenken 15 Minuten lang in ein Wasserbad, dessen Temperatur auf 67 bis 70° C. erhalten wird. Eine Ueberschreitung der letzteren Grenze ist zu vermeiden. Schließlich kühlt man das Kölbchen rasch auf gewöhnliche Temperatur ab und verdünnt mit Wasser auf 100 ccm. Zeigt sich die Flüssigkeit gefärbt, so wird sie mit $1/2$ bis 1 g Blutkohle geschüttelt und schließlich durch ein doppeltes Filter gegossen. Zur Polarisation bringt man die stark saure Lösung in eine 200 mm lange Röhre, welche mit seitlichem Ansatz zum Einführen eines Thermometers versehen ist. Da das Drehungsvermögen des Invertzuckers sehr von der Temperatur beeinflußt wird, so muß diese berücksichtigt werden. Man hält sie am besten zwischen 18 und 22° C., liest aber den Thermometerstand während der Polarisation genau ab. Die erhaltene Ablenkung, welche jetzt nach links gerichtet ist, hat man der Verdünnung der Flüssigkeit wegen zu verdoppeln.

Zur Berechnung der Prozente Rohrzucker (R) wird die Polarisation der ursprünglichen Lösung zu derjenigen nach der Inversion addirt, die Summe (S) mit 100 multiplizirt und durch die Zahl $142_{,4} - 1/2$ t getheilt, wobei t die Temperatur der invertirten Flüssigkeit bei der Beobachtung bezeichnet.

Es ist also:

$$R = \frac{100\ S}{142{,}4 - \frac{1}{2}\ t.}$$

Führt man die Polarisation bei der Temperatur von 20° C. aus, so kann in dieser Formel statt der Zahl $142{,}4$ noch etwas genauer $142{,}66$ gesetzt werden, wodurch sich ergiebt:

$$R = \frac{100\ S}{142{,}66 - \frac{20}{2}} = \frac{100\ S}{132{,}66} = 0{,}7538\ S.$$

Enthält die Substanz viel Invertzucker, so muß die Polarisation der ursprünglichen Lösung bei der nämlichen Temperatur vorgenommen werden, wie diejenige der invertirten.

I. Chokolade.

Man wiegt $13{,}024$ g der geraspelten Chokolade in einer Neusilberschale ab, feuchtet zuerst mit Alkohol an (um die nachherige Benetzung mit Wasser zu erleichtern), übergießt mit etwa 30 ccm Wasser und erwärmt 10 bis 15 Minuten auf dem Wasserbade. Sodann wird heiß durch ein Faltenfilter in ein untergestelltes 100/110 ccm-Kölbchen filtrirt, wobei die Flüssigkeit ohne Schaden trüb durchgehen kann. Den Rückstand auf dem Filter übergießt man unter vollständiger Anfüllung des letzteren mehrmals mit heißem Wasser, bis etwa 100 ccm Filtrat sich angesammelt haben. Nunmehr ist die Klärung vorzunehmen, welche auf folgende Weise sich erreichen läßt: Man versetzt zuerst mit ungefähr 5 ccm Bleiessig, läßt 1/4 Stunde stehen, fügt sodann einige Tropfen Alaunlösung und etwas feuchtes Thonerdehydrat zu, verdünnt sodann mit Wasser bis zur 110-Marke, schüttelt stark um und filtrirt schließlich durch ein Faltenfilter. Das letztere kann behufs schnellen Durchgehens der Flüssigkeit vorher schwach angefeuchtet werden; man muß dann aber die ersten 25 ccm Filtrat verloren geben.

Der Polarisationsbetrag ist um 1/10 zu vermehren und sodann zu verdoppeln.

II. Konditorwaaren.

a) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne, unter Zusatz von Mehl). $26{,}048$ g werden in einem Becherglase mit 40 bis 50 ccm kaltem Wasser übergossen und unter bisweiligem Umrühren stehen gelassen, bis die Masse sich vollkommen zertheilt hat. Zeigt die Flüssigkeit saure Reaktion, so setzt man etwas gefällten kohlensauren Kalk oder auch ein paar Tropfen Ammoniak hinzu. Nunmehr werden die gröberen Theilchen mittelst Durchgießens durch ein Filter von Nesselzeug getrennt, wobei man das Filtrat in einem 100/110 ccm-Kolben auffängt. Der Rückstand auf dem Filter wird mit kaltem Wasser gewaschen, bis ungefähr 100 ccm Filtrat entstanden sind. Behufs Klärung setzt man sodann etwas Thonerdebrei zu, füllt mit Wasser zur 110-Marke auf, schüttet, im Falle die Flüssigkeit gefärbt ist, ungefähr 1/2 g Blutkohle hinzu und läßt unter bisweiligem Umschütteln mindestens 1/2 Stunde stehen. Zuletzt wird durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt.

Zunächst prüft man nun einen Theil der Flüssigkeit im Reagensrohr mittelst Kupfervitriol und Natronlauge, ob blos Rohrzucker oder auch Invertzucker vorhanden ist. Im ersteren Falle kann direkt polarisirt, im zweiten muß das Inversionsverfahren angewandt werden. Dragées sind fast stets invertzuckerhaltig.

b) Raffinadezeltchen (Rohrzucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen). $26{,}048$ g Material werden in Wasser gelöst, die Flüssigkeit in einen 100 ccm-Kolben gebracht und zur Marke mit Wasser verdünnt. Wenn nöthig entfärbt man mit Blutkohle.

Eine Probe des Filtrats prüft man zunächst mit Kupfervitriol und beschränkt sich je nach dem Ergebniß entweder auf die einfache Polarisation oder führt noch die Inversion aus.

c) Santoninzeltchen (Wurmzeltchen, Gemenge von Rohrzucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Zuthat von Santonin). Man löst $13{,}024$ g in Wasser im 100 ccm-Kolben, wobei das Santonin ungelöst bleibt, setzt etwa 5 ccm Bleiessig nebst einigen Tropfen Alaun zu, läßt unter

öfterem Umschütteln einige Zeit stehen, verdünnt schließlich zur Marke und filtrirt. Es folgt dann die Polarisation.

d) Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Chokoladebonbons ꝛc., enthaltend Rohrzucker, eventuell Invertzucker, und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade). $13{,}024$ g werden mit Wasser unter Zusatz einiger Tropfen Ammoniak bis zur Lösung behandelt. Bleibt wenig Rückstand, so kann die ganze Masse in das 100 ccm-Kölbchen gebracht, anderenfalls muß filtrirt werden. Die eine Hälfte der Flüssigkeit verwendet man zur Inversion und klärt nachher mit Blutkohle, die andere Hälfte wird direkt polarisirt, nachdem man zuerst im 50/55 ccm-Kolben mit Thonerde geklärt hat.

e) Marzipanmasse und Fabrikat (Rohrzucker mit zerquetschten Mandeln). $13{,}024$ g Material werden mit kaltem Wasser im Porzellanmörser zerrieben, sodann in einem Kölbchen mit 50 ccm Wasser und etwa 30 ccm Thonerdebrei versetzt, gut durchgeschüttelt und durch ein Faltenfilter gegossen. Den Trichter setzt man auf einen 200 ccm-Kolben und wäscht die Masse so lange mit Wasser, bis die Marke erreicht ist. Da in dem Marzipan sich kein Invertzucker vorfindet, so kann die Flüssigkeit direkt im 2 dm-Rohr polarisirt werden, worauf die Ablesung wegen des angewandten halben Normalgewichts und der Verdünnung auf 200 ccm mit 4 multiplizirt werden muß.

f) Cakes und ähnliche durch Zucker versüßte Backwaaren. $26{,}048$ g des gepulverten Materials werden in einem Becherkolben mit etwa 75 ccm Alkohol von 85 bis 90 Volumenprozent mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde in der Wärme stehen gelassen, hierauf durch ein Nesselfilter gegossen und der Rückstand mehrmals mit Alkohol ausgewaschen. Das in einer Porzellanschale aufgefangene Filtrat erwärmt man auf dem Wasserbade bis zum vollständigen Verflüchtigen des Alkohols, zuletzt unter Zusatz von $\frac{1}{2}$ g Blutkohle und filtrirt schließlich durch ein Faltenfilter in einem 100 ccm-Kolben. Von der Flüssigkeit werden 50 ccm zur Inversion, der Rest zur direkten Polarisation verwendet.

g) Verzuckerte Süd- und einheimische Früchte und in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées). Dieselben enthalten neben Rohrzucker eine erhebliche Menge Invertzucker und ferner Pektinstoffe. Die wässerige Lösung der letzteren besitzt jedoch kein Drehungsvermögen.

Ist das Material fest, so werden von einer zerquetschten oder in dünne Scheiben geschnittenen Durchschnittsprobe $13{,}024$ g mit 30 bis 50 ccm Wasser nebst einigen Tropfen Ammoniak (zur Bindung freier Fruchtsäuren) versetzt und mehrere Stunden stehen gelassen. Sodann filtrirt man durch ein Nesselfilter in einen 100 oder 200 ccm-Kolben, wäscht den Rückstand wiederholt mit heißem Wasser, setzt zu dem Filtrat etwa 10 ccm Thonerdebrei nebst $\frac{1}{2}$ g Blutkohle, läßt unter häufigem Umschütteln einige Zeit stehen und verdünnt schließlich bis zur Marke. Die durch ein Faltenfilter gegossene Flüssigkeit muß nach dem Inversionsverfahren polarisirt werden.

In gleicher Weise werden Fruchtgelées und Marmeladen behandelt.

Würde man bei Waaren der Ziffer II g den Zuckergehalt nach der oben angegebenen Formel $R = \frac{100 \cdot S}{142{,}4 - \frac{1}{2}t}$ berechnen, so würde man nur den zur Zeit der Untersuchung in den Waaren noch vorhandenen Gehalt an Rohrzucker erhalten. Bei der Herstellung der Fabrikate ist ursprünglich eine viel größere Menge Rohrzucker verwandt worden, von welcher aber ein erheblicher Theil durch die Säuren der Früchte in Invertzucker umgewandelt wurde.

Dieser der Steuervergütung zu Grunde zu legende ursprüngliche Rohrzuckergehalt der Waare, welcher vorhanden sein müßte, wenn keine Invertzuckerbildung stattgefunden hätte, läßt sich nun berechnen aus der Linksablenkung, welche die durch Behandlung mit Salzsäure vollständig invertirte Lösung des Fabrikats zeigt. Bezieht man diese Beobachtung auf $26{,}048$ g angewandten Materials, gelöst zu 100 ccm und auf die Rohrlänge von 2 dm, so hat man, wenn die erhaltene Zahl B genannt wird, folgende Verhältnisse:

Eine Lösung von $26{,}048$ g Rohrzucker zu 100 ccm giebt nach der Inversion bei der Temperatur $t°$ die Linksablenkung $42{,}4 - \frac{1}{2}t$. Die der beobachteten Polarisation B entsprechende Rohrzuckermenge folgt demnach aus der Proportion:

$$42{,}4 - \frac{1}{2}t : 26{,}048 = B : \frac{26{,}048 \cdot B}{42{,}4 - \frac{1}{2}t}.$$



und diese ist enthalten in $26{,}_{048}$ g angewandten Materials, d. h. den Zuckerfrüchten. Somit ergiebt sich der ursprüngliche Prozentgehalt r an Rohrzucker in denselben aus der zweiten Proportion:

$$26{,}_{048} : \frac{26{,}_{048} \cdot B}{42{,}_{4} - {}^{1}/_{2}\, t} = 100 : r,$$

woraus folgt:

$$r = \frac{100\ B}{42{,}_{4} - {}^{1}/_{2}\, t}.$$

Hat man $13{,}_{024}$ g Substanz zu 100 ccm Lösung gebracht und bei der Temperatur von 20° C. polarisirt, so läßt sich noch genauer setzen:

$$r = \frac{100\ B}{42{,}_{66} - 10} = 3{,}_{062}\ B.$$

III. Liköre.

Der Gehalt der Liköre an Zucker wird gewöhnlich so ausgedrückt, daß man die Anzahl Gramme angiebt, welche im Liter enthalten sind.

Jeder Likör ist zunächst darauf zu prüfen, ob er blos Rohrzucker allein oder außerdem noch Invertzucker enthält; dies geschieht, wie schon erwähnt, dadurch, daß man einige Kubikcentimeter des Likörs in ein Reagirrohr bringt, mit etwas Wasser verdünnt, ungefähr 5 Tropfen Kupfervitriollösung und schließlich soviel Natronlauge hinzusetzt, daß eine klare blaue Flüssigkeit entsteht. Bleibt dieselbe beim nachherigen Erwärmen unverändert, so ist blos Rohrzucker vorhanden; tritt dagegen ein gelber oder rother Niederschlag von Kupferoxydul auf, so ist damit die Gegenwart der anderen Zuckerarten dargethan.

Liköre, welche bei Anstellung der Kupferprobe sich als frei von Invertzucker erwiesen haben, können (nöthigenfalls unter vorheriger Entfärbung mit Blutkohle) direkt im 2 dm-Rohr, oder bei hohem Zuckergehalt im 1 dm-Rohr polarisirt werden. Das Vorhandensein von Alkohol ist hierbei von keinem störenden Einfluß. Die ätherischen Oele, welche in den Likören vorkommen, haben, obgleich sie drehend wirken, ihrer geringen Menge wegen keinen Einfluß auf die Zuckerbestimmung. Die Anzahl Gramme Rohrzucker R im Liter findet man, wenn A die auf 2 dm bezogene Ablenkung bedeutet, aus:

$$R = 2{,}_{6048}\ A.$$

Ist der Likör invertzuckerhaltig, so muß vor allem der Alkohol entfernt werden, da dieser die Drehung der genannten Zuckerart nicht unerheblich verändert. Man mißt ein bestimmtes Volumen (am besten 50 ccm) Likör mit der Pipette ab, entleert in eine Porzellanschale und verdampft auf dem Wasserbade nahezu die Hälfte der Flüssigkeit. Im Falle der Likör sauer reagiren sollte, wird er vor dem Erwärmen mit einigen Tropfen Ammoniak neutralisirt. Den Rückstand in der Schale spült man in einem 100 ccm-Kolben und verdünnt mit Wasser zur Marke. Die eine Hälfte der Flüssigkeit wird dann direkt polarisirt, die andere nach der Inversion mit Salzsäure. Beide Portionen müssen nöthigenfalls mit Blutkohle entfärbt werden.

Bezeichnet:

V die zur Analyse angewandte Anzahl Kubikcentimeter Likör,
A die Ablenkung der nicht invertirten Lösung,
B die Ablenkung der invertirten Lösung,
beide bezogen auf 2 dm Rohrlänge,
t die Temperatur der invertirten Lösung bei der Polarisation,

so berechnet sich die Anzahl Gramme Rohrzucker R, welche in 1 Liter des Likörs enthalten sind, durch die Formel:

$$R = \frac{26\,048\ (A - B)}{(142{,}_{4} - {}^{1}/_{2}\, t)\ V},$$

wobei in den Fällen, wo die ursprüngliche Lösung rechtsdrehend (+), die invertirte linksdrehend (—) ist, die Differenz A—B in die Summe A+B übergeht.

Hält man die Temperatur t auf 20°, so wird:

$$R = 196{,}7\,\frac{A + B}{V} \text{ oder etwas genauer } = 196{,}85\,\frac{A + B}{V}.$$

Bei den Likören der Ziffer IIIb kann die ursprünglich angewandte Rohrzuckermenge in Folge des Zusatzes der Fruchtsäfte durch Uebergang in Invertzucker abgenommen haben. Der der Steuervergütung zu Grunde zu legende ursprüngliche Zuckergehalt derselben ist daher wie bei den verzuckerten Früchten aus der Ablenkung B der invertirten Lösung zu berechnen. Die zu 1 Liter Likör verwandte Anzahl Gramme Zucker r findet man aus:

$$r = \frac{26\,048 \cdot B}{(42{,}4 - {}^1/_2\,t)\,V},$$

und wird t = 20° genommen, so ist:

$$r = 804\,\frac{B}{V} \text{ oder etwas genauer } = \frac{26\,048}{32{,}66}\,\frac{B}{V} = 797{,}55\,\frac{B}{V}.$$

C.

Anweisung

zur

Feststellung des Bonifikationswerthes von Invertzuckersyrup.

Während oder vor dem Einfüllen des Invertzuckersyrups in die Fässer nimmt man Proben von verschiedenen Stellen des betreffenden Syrup-Postens, damit man ein Durchschnittsmuster erhält. Dasselbe wird zunächst gut durchgerührt, dann werden 250 g davon in einem tarirten Becherglase abgewogen. Nachdem diese 250 g mit destillirtem Wasser unter Umrühren gelöst sind, wird das Glas abermals auf die Waage gebracht und so viel Wasser hinzugesetzt, daß das Gewicht von Syrup und Wasser zusammen 1000 g beträgt; man hat alsdann den Syrup auf das Vierfache seines ursprünglichen Gewichts verdünnt. Wenn man es schwierig findet, genau 250 g abzuwiegen, so kann man auch in anderer Weise verfahren; man füllt 250 bis 300 g Syrup in das Glas und bestimmt das Gewicht, es sei 261 g, man ergänzt nun nicht mit Wasser zu 1000 g, sondern wiegt 3 × 261 = 783 g Wasser hinzu, ergänzt das Gewicht

also zu $\begin{array}{r}261\\783\\\hline 1044\end{array}$ und hat dann gleichfalls den Syrup auf das Vierfache verdünnt. Nach dem Zufügen

des Wassers rührt man den Inhalt des Becherglases mit einem Glasstab nochmals gut durch, um ihn ordentlich zu vermischen, und füllt alsdann mit der Flüssigkeit einen Cylinder, welcher die Spindel zur Bestimmung des Invertzuckergehalts aufnehmen soll. Diese Spindel ist eigens für diesen Zweck angefertigt und mit der Aufschrift „Spindel zur Bestimmung von Invertzucker" versehen. Die Benutzung derselben geschieht genau in gleicher Weise, wie die der Brixspindel bei Feststellung des Gehalts der Syrupe, weshalb auf die betreffende Vorschrift hier verwiesen werden kann. Bezüglich einer Abweichung der Temperatur von der Normaltemperatur von 17½° C., welche ein an der Spindel angebrachtes Thermometer erkennen läßt, benutzt man zur Korrektion der Ablesung folgende Tabelle:

Man zieht von der Spindelanzeige ab:

bei Temperatur der Ablesung nach Celsius	
10°	0,35° Brix,
11°	0,29° =
12°	0,25° =
13°	0,22° =
14°	0,18° =
15°	0,14° =
16°	0,10° =
17°	0,04° =

Man zählt zur Spindelablesung zu bei:

18° C.	0,03° Brix,
19° =	0,09° =
20° =	0,17° =
21° =	0,24° =
22° =	0,31° =
23° =	0,38° =
24° =	0,44° =
25° =	0,50° =
26° =	0,57° =
27° =	0,64° =
28° =	0,71° =
29° =	0,79° =
30° =	0,87° =

Alsdann multiplizirt man das erhaltene Resultat mit 4, um den Invertzuckergehalt des unverdünnten Syrups zu erfahren. Die gefundene Zahl wird auf Zehntel abgerundet, und zwar stets nach oben.

Beispiel: Die Spindelung ergebe 18,1 Prozent Invertzucker bei 20°, demnach wird nach der Tabelle zuzuzählen sein 0,17°, also beträgt die Summe

18,1
0,17

18,27 × 4 = 73,08, abgerundet = 73,1.

Nachdem auf diese Weise der Gehalt des Syrups an Invertzucker bestimmt ist, berechnet man durch Abzug von $^1/_{20}$ und Multiplikation der gefundenen Zahl mit dem Gewicht des Invertzuckersyrups das Gewicht des zur Herstellung desselben verwendeten Rohrzuckers.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

77

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Sonnabend den 23. Februar **1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. Februar 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1842 die Verordnung, betreffend die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostafrikanischen Blokade. Vom 15. Februar 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

116. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1889 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 20. Mai d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 13. April d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 28. April d. Js. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21sten August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind. Berlin am 13. Februar 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

117. Polizei-Verordnung, betreffend die Arbeit in Thierhaarfabriken. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883, der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und des §. 120 der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel verordnet, was folgt:

§. 1. Alle ausländischen, sowie alle mit solchen vermischten Thierhaare, ausgenommen die unvermischten Pferdeschweifhaare und amerikanischen Haare, sind vor ihrer Verarbeitung, also auch vor dem Sortiren, zu desinfiziren und zu diesem Zwecke mit Wasser 15 Minuten lang zu kochen, oder in einem geeigneten Apparate ½ Stunde hindurch Wasserdämpfen von $\frac{1}{10}$ Atm. Ueberdruck auszusetzen. Der Apparat muß mit den nöthigen Vorrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 18. December 1888 „über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern" versehen sein.

Nur ausnahmsweise kann für kleinere Etablissements, welche nicht mit Dampfkraft arbeiten, nachgelassen werden, daß die Desinfection in einem Apparat vorgenommen wird, welcher von heißen Dämpfen ohne höhere Spannung durchströmt wird. In diesem Raum muß die Temperatur der Dämpfe überall mindestens 100 Grad Celsius betragen und während der wenigstens eine Stunde lang fortzusetzenden Dämpfung der Haare ununterbrochen auf dieser Höhe erhalten werden. — Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein Thermometer, welcher in einer Oeffnung an der höchsten Stelle des Apparates eingehängt ist, eine Stunde hindurch eine Temperatur von + 100 Grad Celsius zeigt. —

Die gedachten Verrichtungen dürfen nur in solchen Räumen vorgenommen werden, in welchen andere Personen als diejenigen, welche die gedachte Arbeit ausführen, sich nicht aufhalten, auch dürfen in denselben andere Bekleidungsstücke als die von der Fabrik zu liefernden (§. 5) nicht aufbewahrt werden.

§. 2. Zum Eintragen der in §. 1 bezeichneten Haarsorten in die Koch- oder Desinfectionsapparate haben die Arbeiter Handschuhe anzuziehen, oder es sind dazu Gabeln oder andere, den gleichen Zweck erfüllende, Geräthe zu verwenden.

Der bei dieser Arbeit sowohl wie beim Hecheln entstehende Staub ist täglich unter Befeuchten mit Wasser zu sammeln, und falls derselbe anderen Abfällen zugeführt werden soll, zuvor, wie in §. 1 angegeben, zu desinfiziren, im anderen Falle alsbald zu verbrennen. Letzteres muß so geschehen, daß die Nachbarschaft durch üble Gerüche nicht belästigt wird.

§. 3. Das Hecheln der Schweifhaare darf nur in besonderen, von anderen Fabrikräumlichkeiten getrennten Räumen geschehen.

§. 4. Alle zur Verarbeitung kommenden Thierhaare, mit Ausnahme derjenigen, welche von vornherein gekocht oder gewaschen werden, sowie der Pferdeschweifhaare müssen in einer Maschine (Reinigungsmaschine) von anhängendem Schmutz befreit werden; bei den nach §. 1 zu desinfizirenden Haaren darf solches erst nach der Desinfection geschehen. Der bei der Arbeit entstehende Staub ist in eine besondere Kammer (Staubkammer) zu leiten und bevor er von da an einen anderen Ort verbracht wird, zu durchfeuchten.

§. 5. Für diejenigen Arbeiter, welche die im §. 1 genannten Haare in die Desinfectionsapparate eintragen, (§. 2) sind Respiratoren, Ueberkleider, sowie Kopfbedeckungen zu beschaffen, welche dieselben vor Beginn der Arbeit an- und nach Beendigung derselben (auch während der Eßpausen) abzulegen haben; die-

selben dürfen in die Behausungen der Arbeiter nicht mitgenommen werden.

Das Gleiche gilt für diejenigen Arbeiter, welche das Sammeln und Weiterverbringen des Staubes (§. 2 und 4), sowie das Abschneiden der Schweifhaare vom Schweifleder und das Hecheln derselben besorgen.

§. 6. Die Arbeiter sind aufs Strengste anzuhalten, jedesmal, wenn die in §. 5 genannten Arbeiten beendet sind, sowie vor dem Einnehmen der Mahlzeiten den Mund mit Wasser auszuspülen, auch Hände, Hals und Gesicht gründlich zu waschen. Die hierzu nöthigen, stets rein zu haltenden Geräthe, sowie Seife und Tücher zum Abtrocknen, letztere in genügender Anzahl, sind den Arbeitern unentgeltlich zu liefern.

§. 7. Beim Sortiren, Desinfiziren und Hecheln der Haare dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 8. Alle dem Betriebe dienenden Räume sind in gutem baulichen Zustande zu erhalten, die Fußboden der Arbeitsräume sind täglich, Wände und Decken wöchentlich mindestens einmal von Staub und Schmutz zu reinigen.

§. 9. Den Arbeitern ist ein heizbarer, staubfreier Speiseraum, in welchem eine Vorrichtung zum Erwärmen von Speisen vorhanden sein muß, zum Aufenthalte während der Eßpausen anzuweisen.

Speisen dürfen in die Arbeitsräume nicht mitgenommen werden.

§. 10. Arbeiter, welche an irgend einer Stelle ihres Körpers, namentlich aber an den Händen, am Halse oder im Gesichte, sich Haut-Verletzungen zugezogen haben, dürfen beim Sortiren, Desinfiziren und Hecheln so lange nicht beschäftigt werden, bis die Verletzungen völlig geheilt sind. — Die Arbeiter sind bei Strafe, eventuell der Entlassung anzuhalten, von jeder Hautverletzung, welche sie sich in der Fabrik zuziehen, dem Fabrikvorstande sofort, sonst aber vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. —

§. 11. Es ist ein Buch zu führen, aus dessen Einträgen hervorgeht, welche Mengen der im §. 1 bezeichneten Haarsorten bezogen worden sind, sowie an welchem Tage und in welchen Mengen diese Haare der Desinfection unterworfen worden sind. —

Dieses Buch ist dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der G. O.), sowie der zuständigen Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen.

§. 12. In jedem Arbeitsraume sowie im Speiseraum muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Fabrikordnung oder Anweisung für die Arbeiter, in welcher die unter §. 1 bis 10 getroffenen Bestimmungen aufgenommen sind, ausgehängt sein.

§. 13. Sobald der Fabrikvorstand Kenntniß von einer, unter seinen Arbeitern eingetretenen Milzbrand-Erkrankung, oder von verdächtigen Erscheinungen dieser Krankheit erhält, hat er dem Gewerberath und der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Tags der Erkrankung, des Vor- und Familien-Namens des Erkrankten, seines Alters und der Art der Beschäftigung Anzeige zu machen.

§. 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die höhere Strafe des §. 147 Nr. 4 der Gewerbeordnung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Cassel am 15. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Anweisung

für die Arbeiter der Thierhaarfabrik von . . . .

Alle ausländischen, sowie alle mit solchen vermischten Thierhaare, ausgenommen die unvermischten Pferdeschweifhaare und amerikanischen Haare, sind vor ihrer Verarbeitung, also auch vor dem Sortiren, zu desinfiziren und zu diesem Zwecke mit Wasser 15 Minuten lang zu kochen oder in einem geeigneten Apparate ½ Stunde hindurch Wasserdämpfen von $\frac{1}{10}$ Atm. Ueberdruck auszusetzen.

Der Apparat muß die für Dampffässer vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände besitzen.

In Etablissements, welche nicht mit Dampfkraft arbeiten, kann die Desinfection in einem Apparate geschehen, welcher von heißen Dämpfen ohne höhere Spannung durchströmt wird. In diesem Apparate muß die Temperatur der Dämpfe überall mindestens 100 Grad Celsius betragen und während der, wenigstens eine Stunde lang fortzusetzenden Dämpfung der Haare ununterbrochen auf dieser Höhe erhalten werden. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein Thermometer, welcher in eine Oeffnung an der höchsten Stelle des Apparates eingehängt ist, eine Stunde hindurch eine Temperatur von + 100 Grad Celsius zeigt.

Die vorgedachten Verrichtungen dürfen nur in solchen Räumen vorgenommen werden, in denen andere Personen, als diejenigen, welche die gedachte Arbeit ausführen, sich nicht aufhalten, auch dürfen in denselben andere Bekleidungs-Gegenstände als die von der Fabrik gelieferten (pos. 5) nicht aufbewahrt werden.

2. Zum Eintragen der in pos. 1 bezeichneten Haarsorten in die Koch- oder Desinfectionsapparate haben die Arbeiter Handschuhe anzuziehen oder es sind dazu Gabeln oder andere den gleichen Zweck erfüllende Geräthe zu verwenden.

Der bei dieser Arbeit sowohl wie beim Hecheln entstehende Staub ist täglich nach dem Befeuchten mit Wasser zu sammeln und falls derselbe anderen Abfällen zugeführt wird, zuvor, wie in pos 1 angegeben, zu desinfiziren, im anderen Falle nach Anweisung des Fabrikvorstandes zu verbrennen.

3. Das Hecheln der Haare darf nur in Räumen geschehen, welche von den übrigen Fabrik-Lokalitäten vollkommen getrennt sind.

4. Alle zur Verarbeitung kommenden Haare, mit Ausnahme derjenigen, welche von vornherein gekocht oder gewaschen werden und der Pferdeschweifhaare, müssen in einer Maschine (Reinigungsmaschine) von anhängendem Schmutz befreit werden; bei den nach pos. 1 zu desinfizirenden Haaren darf solches erst nach der Desinfektion geschehen.

Der dabei abfallende Staub und Schmutz ist in

eine Staubkammer zu leiten, und, bevor er von da an einen anderen Ort verbracht wird, mit Wasser zu durchfeuchten.

5. Vor dem Abschneiden russischer Pferdeschweifhaare vom Schweifleder, sowie vor dem Hecheln derselben und vor dem Eintragen der in pos. 1 genannten Haare in die Desinfektionsapparate haben die damit beschäftigten Arbeiter Respiratoren, Ueberkleider, sowie Kopfbedeckungen, welche von der Fabrik unentgeltlich geliefert werden, an- und nach Beendigung der Arbeit sowie auch während der Eßpausen wieder abzulegen.

Die genannten Bekleidungsgegenstände dürfen nicht mit nach Hause genommen werden.

Diese Vorschriften gelten auch für diejenigen Arbeiter, welche das Sammeln und Weiter-Verbringen des Haarstaubes zu besorgen haben.

6. Die Arbeiter, welche die unter 5 genannten Arbeiten verrichten, haben nach Beendigung derselben und ebenso wie die übrigen Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten sich den Mund mit Wasser auszuspülen und Hände, Hals und Gesicht gründlich zu waschen. Die hierzu nöthigen Geräthe, sowie Seife, und Tücher zum Abtrocknen, letztere in genügender Zahl, werden unentgeltlich geliefert.

7. Die Arbeiter, welche das Desinfiziren sowie das Hecheln besorgen, dürfen während der Dauer der genannten Arbeiten jugendliche Arbeiter in den betreffenden Arbeitsräumen nicht dulden.

8. Die Fußböden der Arbeitsräume sind täglich, Wände und Decken derselben wöchentlich mindestens einmal vom Staub und Schmutz von dem (hierfür bestimmten) Arbeiter zu reinigen.

9. Speisen dürfen nicht mit in die Arbeitsräume genommen und sofern es nicht im Freien geschieht, nur in dem hierfür bestimmten staubfreien Speiseraume, in welchem eine Vorrichtung zum Heizen und Erwärmen von Speisen und die nothwendigen Tische und Sitze vorhanden sind, verzehrt werden.

10. Arbeiter oder Arbeiterinnen, welche an irgend einer Stelle ihres Körpers, namentlich aber an den Händen, am Halse und im Gesichte sich Haut-Verletzungen zugezogen haben, sind verpflichtet, dieses dem Fabrikvorstande sofort bezw. Morgens vor Beginn der Arbeit anzuzeigen. Dieselben dürfen bis zu ihrer völligen Wiederherstellung bei den Desinfizirungsarbeiten und mit Hecheln nicht beschäftigt werden, auch kann nach Ermessen des Fabrikvorstandes der Ausschluß von anderen Verrichtungen stattfinden.

11. Die vorstehenden Bestimmungen verfolgen den Zweck, nachtheilige Einwirkungen auf die Gesundheit thunlichst fern zu halten; Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden deshalb mit einer Geldstrafe von . . . . oder mit sofortiger Entlassung aus der Arbeit geahndet.

Die Strafgelder fließen in die . . . . Krankenkasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

118. Königliche Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1889 beginnt am 15. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Liebscher. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Liebscher. Milchwirthschaft: Derselbe. Taxationslehre: Dr. Dreisch. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspector Beißner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Derselbe. Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Practicum: Derselbe. Geognosie: Prof. Dr. Laspeyres. Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Huppertz. Uebungen im Entwerfen von culturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Dr. Reinhertz. Algebra: Dr. Veltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementar-Geometrie: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Traciren: Docent Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Meßübungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen: Derselbe. Geodätisches Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Sering. Landesculturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Professor Dr. Frhr. von la Valette St. George. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Allgemeine Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre

allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1889.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

Vacanzen.

119. An der hiesigen katholischen stadtpfarrlichen Knabenschule sind zwei Lehrerstellen alsbald zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen werden hiermit aufgefordert, sich baldigst, spätestens jedoch bis zum 1sten März d. Js., unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Der Gehalt beträgt jährlich für diejenigen Lehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, 1200 Mk. und steigt von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximal-Gehalt von 2000 Mk.; für Diejenigen, welche sich dieser Prüfung noch nicht unterworfen haben, 1000 Mk.

Fulda am 12. Februar 1889.

Namens des Königlichen Stadtschulvorstandes:
Der Königliche Landrath Trott.

120. Geeignete Bewerber um die zum 1. April d. J. neu errichtete 4te Lehrerstelle zu Kirchditmold, deren jährliches Einkommen, neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark, 750 Mark beträgt, wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer von Lorentz daselbst einreichen.

Cassel am 13. Februar 1889.

Namens des Schulvorstandes: Dörnberg, Landrath.

121. Die Schulstelle zu Roxhausen wird am 1sten k. Mts. zur Erledigung kommen.

Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Homberg u. Berge am 19. Februar 1889.

Der Königliche Schulvorstand von Roxhausen.
Der Landrath von Gehren. Der Lokalschulinspector Hocke, Pfarrer.

122. Die zweite Lehrerstelle zu Oberschönau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mk. nebst einer Feuerungsvergütung von 90 Mk. und eine auf 60 Mk. normirte Wohnungsentschädigung verbunden ist, wird mit dem 1. März cr. in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 10. März d. J. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Obstfelder in Steinbach-Hallenberg einreichen.

Schmalkalden am 18. Februar 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Fliedner.

123. Die katholische Schulstelle zu Bebra wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Pfeiffer dahier, oder bei dem Unterzeichneten zu melden.

Rotenburg am 19. Februar 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes, von Altenbockum, Landrath.

124. Die katholische Schulstelle zu Stellberg, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. März d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Helfrich zu Poppenhausen, oder bei dem Unterzeichneten anbringen.

Gersfeld am 18. Februar 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Krekeler.

Personal-Chronik.

Uebertragen: dem Landrathe von Oertzen in Grevenbroich vom 1. März d. J. ab die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Landkreise Hanau.

Ernannt: der Bürgermeister Franz Eschstruth in Laudenbach, Kreises Witzenhausen, an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Fr. Suntheim daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Zurückgezogen: der dem Candidaten der Theologie Weinrich aus Niederasphe ertheilte Auftrag, den Pfarrer Paulus zu Metze in der Versehung der Pfarrgeschäfte zu unterstützen.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 27. Februar 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Februar 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9318 den Rezeß zwischen der Königlich preußischen und der fürstlich lippischen Regierung, betreffend die Ausparrung der in die preußisch-lutherische Parochie Exten eingepfarrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich lippischen Ortschaften Bremke und Rott, vom 2./14. August 1888, nebst Ministerial-Erklärung vom 4. November 1888; und unter

Nr. 9319 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg. Vom 11ten Februar 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

125. Auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. November 1888, welcher darauf hinweist, daß das Kindbettfieber, dem eine große Anzahl Frauen noch jährlich zum Opfer fallen, mit großer Sicherheit und verhältnißmäßig geringen Mitteln verhütet werden kann, wenn die Hebammen in Ausübung ihres Berufs die größte Reinlichkeit beobachten und auf das gewissenhafteste die vorhandenen Vorbeugungsmittel zur Anwendung bringen, wird nachstehende für die Hebammen erlassene Anweisung und Belehrung zur Verhütung des Kindbettfiebers zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 14. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Anweisung
für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers.

Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbett, treffe ich in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Vorschriften des Lehrbuchs der Geburtshülfe und der Instruktion für die Preußischen Hebammen die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Die Hebamme befleißige sich zu jeder Zeit **und in allen Stücken der größten Reinlichkeit. Insbesondere beobachte sie dieselbe streng in jedem Gebär- oder Wochenbettzimmer und namentlich an ihren Händen, Armen und Oberkleidern.**

An Stelle der hierauf bezüglichen Vorschriften des Hebammen-Lehrbuchs in den beiden letzten Sätzen des §. 62 und im §. 97 treten diejenigen der §§. 2, 3, 6, 11—16 dieser Anweisung.

§. 2. Bei Ausübung ihres Berufs trage die Hebamme nur solche Kleider, deren Aermel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinauf unbedeckt gehalten werden können. Das Oberkleid soll vorn einschließlich des Brusttheils von einer weiten Schürze aus hellem, waschbarem Stoff völlig und andauernd bedeckt sein.

Die Schürze, welche die Hebamme vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden oder vor einer inneren Untersuchung einer Wöchnerin anlegt, darf nach der letzten Wäsche noch nicht benutzt und soll bis zu ihrem Gebrauch von den übrigen Kleidungsstücken der Hebamme abgesondert aufbewahrt worden sein.

§. 3. Bevor sich die Hebamme zu einer Entbindung oder zu einer Wöchnerin begiebt, sorge sie dafür, daß ihre Fingernägel kurz und rund beschnitten sind und glatte Ränder haben; jedesmal entferne sie den Schmutz unter den Nägeln und aus dem Nagelfalz, sowie aus etwaigen Hautschrunden an den Händen, und wasche sie gründlich die Hände und Vorderarme, bei welchen Verrichtungen sie eine geeignete Hand- und Nagelbürste und Seife anzuwenden hat.

§. 4. Bei Ausübung ihres Berufs führe die Hebamme stets außer den in §. 96 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs und §. 11 der Instruktion vorgeschriebenen Geräthschaften noch die folgenden mit sich:

a. eine reine, waschbare, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte hellfarbige Schürze, mit welcher die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt werden kann;

b. Seife zum Reinigen der Hände und Arme;

c. eine geeignete, reingehaltene Hand- und Nagelbürste zu demselben Zweck;

d. ein reines, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchtes Handtuch;

e. 90 Gramm verflüssigter reiner Karbolsäure (acidum carbolicum purum liquefactum der Pharmakopoe) in einer Flasche, welche die deutliche und haltbare Bezeichnung „Vorsicht! Karbolsäure! Nur gehörig verdünnt und nur äußerlich zu gebrauchen!" stets haben und stets dicht verschlossen gehalten werden muß, nebst einem geeigneten Gefäß zum Abmessen von je 15 und **30 Gramm der genannten Säure.**

Außerdem muß sie den in Nr. 4 des §. 96 bezeichneten Thermometer nicht nur „wo möglich", sondern gleichfalls stets mit sich führen.

Die mitzuführende Spülkanne (Irrigator) soll 1 Liter

halten, eine geeignete Marke zur Abmessung von ½ Liter haben und mit einem passenden Kautschukschlauch von 1 bis 1½ Meter Länge versehen sein. Am zweckmäßigsten ist der Boden der Spülkanne platt und besteht dieselbe, sowie die zugehörigen Ansatzröhren, aus Glas; jedoch sind auch Spülkannen aus Weißblech brauchbar.

§. 5. Die Hebamme ist für die Reinheit ihrer Geräthschaften stets verantwortlich, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Karbolsäure, welche derart stattfinden muß, daß die Säure keiner anderen Person zugängig ist.

An Stelle der im §. 96 Abs. 2 des Hebammen-Lehrbuchs enthaltenen Vorschriften über die Reinhaltung der Geräthschaften treten die Bestimmungen in §. 8 Abs. 2, §§. 12 und 13 dieser Anweisung.

§. 6. Die innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin darf von der Hebamme niemals anders, als mit völlig entblößten und gereinigten Händen und Vorderarmen ausgeführt werden.

Bevor die Hebamme eine solche Untersuchung oder eine Verrichtung vornimmt, bei welcher sie mit den Geschlechtstheilen der zu Untersuchenden oder mit einer Wunde in der Nähe dieser Theile in Berührung kommt, sorge sie dafür, daß ihre Aermel nur die obere Hälfte der Oberarme bedecken und nicht tiefer sinken können. Sodann wasche sie gründlich unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste und von Seife ihre Arme und Hände mit lauem Wasser, welches, wenn möglich, durchgekocht sein soll, und trockne sie dieselben mittelst eines reinen Tuches ab. In der gleichen Weise verfahre sie darauf bei der zu Untersuchenden mit den äußeren Geschlechtstheilen und den Nachbartheilen der letzteren, wobei zum Abtrocknen auch reine Wund-Watte oder Jute, dagegen niemals ein Schwamm angewendet werden darf.

Außerdem halte die Hebamme, wo es sich um eine Entbindung handelt und wo nur irgend die Verhältnisse es gestatten, darauf, daß die Kreissende mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche, sowie mit ebensolchen Bettbezügen und Unterlagen für das Geburtslager und ferner für das Wochenbett versehen wird. (Hierdurch wird die Vorschrift in §. 105 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs vervollständigt.)

Nach diesen Vorbereitungen desinficire die Hebamme ihre Hände und Vorderarme durch gründliches Waschen in Karbolverdünnung (§. 7). Nunmehr erst, aber nun auch alsbald führe sie die Untersuchung der Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin aus.

§. 7. Wo in der gegenwärtigen Anweisung von Karbolverdünnung die Rede ist, wird darunter stets diejenige Flüssigkeit verstanden, welche sich die Hebamme in folgender Weise hergestellt hat:

Sie mische sorgfältig zu je 1 Liter Wasser 30 Gramm der verflüssigten reinen Karbolsäure (§. 4) und zwar derart, daß sich die Säure, welche etwas schwerer als Wasser ist, nicht auf dem Boden des Mischgefäßes absetzt, sondern gleichmäßig in dem Wasser vertheilt wird. Am zweckmäßigsten geschieht die Mischung in einer verschlossenen Flasche unter tüchtigem Umschütteln und mehrmaligem Umstürzen derselben. In einer Schüssel darf die Karbolsäure dem Wasser nur allmälig und unter beständigem Umrühren zugesetzt werden. Dagegen darf das Zusetzen der Karbolsäure zum Wasser niemals in der Spülkanne erfolgen, weil die Säure sonst, ohne die nöthige Verdünnung erfahren zu haben, zum Abfluß gelangen und in diesem Zustande den bespülten Körpertheil schwer beschädigen kann.

§. 8. Vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden bereite die Hebamme 2 Liter Karbolverdünnung.

Davon bringe sie in die Spülkanne, in welche sie vorher die zu der letzteren gehörigen Ansatzröhren, den Katheter und die Nabelschnurscheere gelegt hat, nach Verschluß des Schlauches soviel, daß die bezeichneten Geräthschaften von der Flüssigkeit völlig überdeckt sind. Wird eine derselben benutzt, so wird sie nach dem Gebrauch sorgfältig mit Seife gewaschen, abgetrocknet und wieder in die Spülkanne zurückgelegt und in derselben bis zur Beendigung des Geschäftes aufbewahrt. Wird die Spülkanne zu Einspritzungen oder Bespülungen gebraucht, so sind die Geräthschaften sammt der Karbolverdünnung in einem andern Gefäß unterzubringen.

Den Rest — etwa 1½ Liter — der Verdünnung bringe die Hebamme zu gleichen Theilen in 2 Schüsseln. Die eine derselben dient zur erstmaligen Desinfektion der Hände und Arme der Hebamme (§. 6, 4r Absatz), die andere zur Reinigung derselben vor und nach jeder weiteren Untersuchung der Kreissenden oder Entbundenen, sowie jeder sonstigen Verrichtung der Hebamme, bei welcher letztere mit den Geschlechtstheilen oder einer Wunde in der Nähe derselben in Berührung kommt

§. 9. Nach der Geburt spüle die Hebamme vor dem Herrichten des Wochenlagers die äußeren Geschlechtstheile der Entbundenen mit reinem, lauem, vorher durchgekochtem Wasser ab und trockne dieselben mittelst eines reinen Tuches oder reiner Wund-Watte oder Jute.

Wasser von derselben Beschaffenheit ist bei der Reinigung der Geschlechtstheile zu verwenden, welche in den §§. 121 Abs. 2, 130 Abs. 1, 135, 354, 371 und 406 des Hebammen-Lehrbuchs angeordnet wird.

§. 10. Ausspülungen der Scheide oder Einspritzungen in die Gebärmutter darf die Hebamme ohne ärztliche Anordnung nur in den durch das Lehrbuch bestimmten Fällen vornehmen. Dabei hat sie überall anstatt Wassers die Karbolverdünnung anzuwenden.

Letztere Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die in den §§. 167, 168, 179, 183, 253 Abs. 2, 256 Abs. 3, 312 Abs. 2, 340 Abs. 1, 342 und 405 des Hebammen-Lehrbuchs angeordneten Ausspülungen der Scheide und Einspritzungen in die Gebärmutter.

§. 11. Die Hebamme vermeide jede unnöthige Berührung der Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder eines mit Wochenfluß verunreinigten oder irgend eines übelriechenden, fauligen oder eiterigen Körpertheils oder sonstigen Gegenstandes von solcher Beschaffenheit (Geschwür, ausgestoßene todte Frucht, Wochenbett-

Unterlage u. a. m.) und enthalte sich so viel, als nur möglich, jeden Verkehrs mit Personen, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit, namentlich Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Schanker, Tripper, Unterleibs- oder Flecken-Typhus, Cholera oder Ruhr leiden.

§. 12. Hat die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften die Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder einen mit Wochenfluß verunreinigten Gegenstand berührt, so soll sie jedesmal sofort sich selbst in derselben Weise, wie sie es vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden zu thun hat, (§. 6) und zwar unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste, die Geräthschaften aber eine Stunde hindurch, wie bei der Geburt, (§. 8) reinigen und desinficiren.

§. 13. Ist der Wochenfluß übelriechend, faulig oder eiterig oder hat die Berührung mit einem Gegenstande dieser Beschaffenheit stattgehabt oder leidet die Person, welche die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften berührt hat, an einer der in §. 11 bezeichneten Krankheiten, so soll die Hebamme die Reinigung, wie im §. 12 vorgeschrieben ist, ausführen und ihre Hände und Arme schließlich mindestens fünf Minuten lang mit der Karbolverdünnung sorgfältig waschen, die benutzten Geräthschaften aber vor dem Einlegen in die Karbolverdünnung eine Stunde lang auskochen.

§. 14. Hat sich die Hebamme in der Wohnung einer Person befunden, welche an einer der nachgenannten Krankheiten oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidet, nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Flecken-Typhus oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreissende oder Wöchnerin nicht untersuchen oder auch nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im §. 13 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinficirt hat.

§. 15. Befindet sich eine der im §. 14 bezeichneten kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebamme oder ist in der Praxis der Hebamme eine Wöchnerin an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebamme sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Kreis-Physikus einzuholen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

§. 16. Pflegt die Hebamme eine an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder einer Kreissenden lediglich im Nothfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, wo möglich im Bade, abgewaschen und außerdem sich, wie im §. 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinficirt und frisch bekleidet hat.

§. 17. Die Kleider, welche die Hebamme bei der Untersuchung oder dem Besuche einer Person, die an einer im §. 14 bezeichneten oder als solche verdächtigen Krankheit leidet, getragen hat, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht und müssen gründlich ausgekocht und mit Seife ausgewaschen oder mittelst strömenden Wasserdampfes in einem Dampf-Desinfektions-Apparat desinficirt werden, bevor dieselben weiter gebraucht werden dürfen.

§. 18. Leichen oder Bekleidungsgegenstände von Leichen berühre die Hebamme niemals. Hat sie solches trotz dieses Verbots gethan, so ist sie verpflichtet, wie im §. 16 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Berlin am 22. November 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

Belehrung
zum Gebrauche der Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers.

Noch immer sterben Jahr aus Jahr ein eine große Anzahl Frauen im Wochenbette am Kindbettfieber, obwohl man zur Zeit die Ursachen dieser gefährlichen Krankheit genau kennt, obwohl man dieselbe in den Entbindungs-Anstalten und in der Praxis mancher Geburtshelfer fast gänzlich zu verhüten versteht.

Während noch vor 20 Jahren in den Entbindungs-Anstalten durchschnittlich 4 — 5 von 100 Wöchnerinnen am Kindbettfieber starben und ungefähr 20 — 25 von Hundert erkrankten, sterben jetzt in Entbindungs-Anstalten von 10 000 Wöchnerinnen nur 4 — 5 und auch die Erkrankungen sind entsprechend seltener geworden.

Man weiß jetzt bestimmt, daß das Kindbettfieber nicht etwa durch Erkältung, Schreck, Aerger, Aufregung im Wochenbette, zu frühes Aufstehen und dergleichen mehr entsteht, sondern daß einzig und allein eine Vergiftung der Wunden, welche bei der Geburt stets vorhanden sind, das Kindbettfieber hervorruft.

Das Kindbettfieber ist also nichts anderes als eine Wundvergiftung und führt dann zur Geschwürsbildung und zur Bildung von Eiterbeulen oder eine Blutvergiftung, welche im Körper Gefäßverstopfung, Bauchfellentzündung und Zerfall des Blutes herbeiführt, die schwerste Form des Kindbettfiebers, an welcher die Frauen schnell, bisweilen in zwei bis drei Tagen dahinsterben können.

Das Gift, welches in die Wunde hineingebracht, solche schwere Erkrankungen und so häufig den Tod herbeiführt, sind faulende, eitrige, jauchige, stinkende Stoffe, mit denen die Hand der Hebamme, die Instrumente, die Kleider in Berührung gekommen sind oder welche an den äußeren Geburtstheilen der zu entbindenden Frauen, der Schwangeren und Wöchnerinnen, besonders an den Schamhaaren derselben kleben.

Nur eine ganz kleine Spur eines solchen zersetzten

Stoffes, die unter dem Nagel hängen geblieben oder am Mutterrohre klebt, oder in einer alten unsauberen Unterlage sich befindet und mit einer Dammwunde in Berührung kommt, genügt um die Wunde zu vergiften, während andererseits Wunden, die während ihrer Heilung sehr sauber gehalten, öfter mit passenden Stoffen gereinigt werden, sehr schnell heilen und kein Fieber im Körper hervorrufen.

Es ist daher ganz nothwendig, wenn, wie in Entbindungs-Anstalten die Wöchnerinnen auch in der Stadt und auf dem Lande gesund bleiben sollen, daß die Hebammen lernen die Vergiftung der Wunden zu verhüten.

Da das Gift sehr leicht an unseren Kleidungsstücken hängen bleibt — wer kann denn sagen, ob nicht ein Tropfen Eiter, oder Blut, oder faulende Stoffe mit unseren Kleidungsstücken in Berührung gekommen ist — so muß die Hebamme bei Ausübung ihres Berufs Kleidungsstücke tragen, welche nach jeder Wochenpflege gewaschen werden können. Um die Hände bei der Geburt nicht mit unsauberen Stoffen, die an dem Kleide doch noch haften können, in Berührung zu bringen, soll die Hebamme eine große, womöglich weiße, jedenfalls hellfarbige, frisch gewaschene Schürze tragen, welche Brusttheil des Kleides und Oberkleid völlig bedeckt. Die Aermel des Kleides dürfen nur bis zum halben Oberarme reichen; die Hebamme muß also immer mit unbedecktem Vorderarme während einer Geburt thätig sein. (Siehe §. 2 der Anweisung.)

Da besonders der Nagelschmutz das gefährliche Gift enthalten kann, so muß die Hebamme die Nägel kurz schneiden, glatt feilen und mit einer Handbürste, Seife und warmen Wasser die Fingerspitzen, Nagelbetten um so sorgfältiger reinigen. (Siehe §. 3 der Anweisung.)

Um aber selbst die kleinsten unsichtbaren Schmutztheile von der Hand und dem Vorderarme zu entfernen, oder das Gift unschädlich zu machen, benutzt man mit großem Vortheile eine Mischung von Karbolsäure*) und Wasser zur Waschung dieser Körpertheile. (Siehe §. 7 der Anweisung.)

Aber auch die an den äußeren Geburtstheilen haftenden Schmutzstoffe muß die Hebamme beseitigen, ehe sie die Frau untersucht und entbindet (siehe §. 6 der Anweisung) und in gleicher Weise müssen alle Instrumente gereinigt sein, die mit den Geschlechtstheilen in Berührung kommen, als Katheder, Mutterrohr, Afterrohr, Nabelschnurscheere. Diese Instrumente sollen bis zum Gebrauche in der vorher zubereiteten Karbolverdünnung liegen.

Auch durch die Kleidungsstücke der Frau, Bettwäsche und Unterlagen kann, wenn nicht saubere, sondern, wie leider häufig, gebrauchte Stücke genommen werden, Wundfieber erzeugt werden. Am zweckmäßigsten ist es, wenn die Hebamme schon einige Zeit vor der Geburt die zu Entbindende aufsucht, sich die Wäsche und Unterlagen zeigen läßt, die bei der Geburt benutzt werden sollen, und sämmtliche Stücke in einen großen Topf oder Waschkessel thut, in welchem sie gehörig ausgekocht werden, um sie dann an der Luft zu trocknen. Die so gereinigten Wäschestücke nähe die Hebamme in ein sauberes Betttuch ein und schließe sie in einen Raum, abseits von der übrigen Wäsche weg, damit sie bei der kommenden Geburt die Hebamme sogleich bereit habe.

Man erwartet von allen Frauen, die ihrer Entbindung entgegen sehen, daß sie die Hebammen in diesen Vorsichtsmaßregeln unterstützen. Besonders muß davor gewarnt werden, alte Röcke, alte Unterlagen bei der Geburt und im Wochenbette zu verwenden.

Bei der Geburt selbst vermeide die Hebamme vieles Untersuchen und wasche sich vor jeder Untersuchung wie auch nach jeder solchen mit warmem Wasser und Seife. Ehe sie den Finger wieder in die Geburtstheile einführt, tauche sie die Hand eine kurze Zeit in die Karbolverdünnung.

Hat die Hebamme durch recht gründliche Reinigung ihrerseits und der Geschlechtstheile der Frau eine Ansteckung vermieden, so ist nach der Geburt selbst nur noch eine Säuberung der äußeren Geschlechtstheile vorzunehmen. Ausspülungen soll die Hebamme nur auf Anordnung des Arztes machen (siehe §. 9 und 10 der Anweisung).

Während der Zeit des Wochenbetts soll die Hebamme die Wöchnerin nur an den äußeren Geschlechtstheilen reinigen, Ausspülungen aber unterlassen, wenn nicht der Arzt sie vorschreibt oder solche im Lehrbuche angeordnet sind. (Siehe §. 10 der Anweisung.)

Von großer Wichtigkeit ist während der Wochenbettszeit der Gebrauch des Fieberthermometers. Täglich zwei Mal muß in der Achselhöhle die Temperatur gemessen werden, damit, wenn Fieber eintritt, der Arzt alsbald herzugezogen werde. Auf diese Weise und unter Berücksichtigung des sonstigen Befindens der Wöchnerin kann eine Hebamme die Zeichen des beginnenden Kindbettfiebers erkennen und der Arzt ist dann eher in der Lage, dasselbe zu beseitigen, als wenn schon sehr heftige Fiebererscheinungen eingetreten sind.

Besonders gefährlich ist es für eine Frau, die ihrer Entbindung entgegen sieht, wenn die Hebamme zur selben Zeit eine an Kindbettfieber erkrankte Wöchnerin zu pflegen hat. In solchen Fällen findet die Uebertragung am leichtesten statt und meist erfolgen sehr schwere, häufig den Tod bringende Kindbetterkrankungen. Daher sind auch für diesen Fall sehr strenge Vorschriften in der Anweisung (siehe §. 16 derselben) gegeben und ist bestimmt angegeben, daß nur im Noth-

*) Anmerkung: Die Karbolsäure, wie sie den Hebammen mitgegeben wird, ist **nicht** verdünnt und in diesem Zustande sehr giftig. Die Flasche muß so aufbewahrt werden, daß kein Unberufener, besonders kein Kind, sie in die Hand bekommen kann. Vor Verwechselung mit Arzneimitteln, die innerlich genommen werden, schützt am besten die Blaufärbung der Karbolsäure. Eine Messerspitze Methylblau (vom Arzte zu verschreiben) genügt, um die Flüssigkeit stark blau zu färben.

Im der Kälte erstarrt die flüssige Karbolsäure zu weißen Nadeln. Die Hebamme thut gut, die Flasche etwas warm zu halten. Sonst stellt sie die Flasche vor der Geburt in lauwarmes Wasser und verflüssigt dadurch den Inhalt.

falle und nur nach einer vollständigen Reinigung des ganzen Körpers und Wechsel sämmtlicher Kleidungsstücke unter solchen Umständen eine Schwangere und Kreissende besucht werden darf. Wenn irgend möglich, begnüge sich die Hebamme bei dieser Entbindung mit der äußeren Untersuchung und gehe nicht mit dem Finger in die Geschlechtstheile ein.

Selbstverständlich sind die bei der kranken Frau gebrauchten Instrumente nicht mit in die Wohnung der Gebärenden zu nehmen.

Eine Hebamme muß stets daran denken, auch wenn sie gerade nicht dienstlich beschäftigt ist, daß sie jeden Augenblick zu einer Schwangeren und Gebärenden gerufen werden kann. Sie muß daher vermeiden, Kranke zu besuchen, von denen aus eine Ansteckung erfolgen kann; sie muß die Häuser meiden, in denen Personen, die an Rose, Diphtheritis, Scharlach, Pocken, Typhus, Genickkrampf, Ruhr, Cholera erkrankt sind, sich befinden.

Besonders aber muß sie ihre Hände behüten vor der Berührung mit faulenden Stoffen, Leichen und Leichentheilen, übelriechenden Ausflüssen u. s. w.

Sie darf nicht die Wäsche der Wöchnerinnen oder von Kranken waschen und auch das Waschen der Kindeswäsche ist für eine Hebamme eine unpassende Beschäftigung.

126. Der beigefügte Anhang I zu den neuen Statuten des „Janus“ Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien, sowie die von dem Herrn Minister des Innern ertheilte Genehmigung desselben wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 10ten December 1887 (Amtsblatt von 1887, Seite 301) veröffentlicht.

Cassel am 26. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

127. Für das Jahr 1889 ist als Vertrauensmann und Beauftragter der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin der Eisenbahnbau- und Betriebs-Unternehmer Hugo von Kintzel in Cassel und als dessen Stellvertreter Stadtbaurath von Noël in Cassel für den Regierungsbezirk Cassel bestellt worden.

Cassel am 26. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

Vacanzen.

128. Die neu gegründete 2te Schulstelle in Schröck soll nunmehr besetzt werden.

Mit derselben ist außer freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung ein Jahreseinkommen von 750 Mk. verbunden.

Qualifizirte Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 10. März d. Js. bei dem Unterzeichneten einreichen. Marburg am 20. Februar 1889.

Der Vorsitzende des Königlichen Schulvorstandes.
Dr. Wentzel, Königl. Landrath.

129. Die hiesige zweite Lehrerstelle, mit welcher der Cantordienst verbunden ist, soll besetzt werden. Gehalt 1350 Mark excl. Entschädigung für Wohnung und Feuerung. Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und einer Beschreibung ihres Lebenslaufes innerhalb drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande melden.

Obernkirchen am 22. Februar 1889.

Der Königliche Schulvorstand.

130. Die 2te Schulstelle zu Lohne, mit welcher, neben 60 Mark Miethsentschädigung und 90 Mark für Feuerung, ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung mit dem 1. März d. Js. zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre deshalbigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Unterzeichneten, oder an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Wiskemann zu Lohne einsenden.

Fritzlar am 21. Februar 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath von Eschwege.

Personal-Chronik.

Ernannt: Gerichtsassessor Cramer von Clausbruch zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Rentershausen,

Referendar Fuchs zum Gerichtsassessor,

der frühere Apotheker, Rentier Wilhelm Grau in Melsungen zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht, Rechnungsrath Gunkel in Cassel aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Charakter als Geheimer Rechnungsrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 6. März **1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. Februar 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1843 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89. Vom 18ten Februar 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Februar 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9320 das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 20. Februar 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

131. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist die Druckschrift:

„Ein Mahnwort an die arbeitenden Klassen!
Von A. B.
Verlag von H. Molkenbuhr in Kellinghusen.
Druck von F. Kühn in Bant".

verboten worden.

Schwerin am 1. März 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

132. Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 bezw. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879[1]) bezw. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880[2]) in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1. Im §. 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend,[3]) erhält der Absatz V unter Ab folgende Fassung:

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1] bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf;

2] bei Packeten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 90 Pf.

2. Im §. 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender" betreffend,[4]) erhält im Absatz I der zweite Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

Im §. 17, „Weiterbeförderung" betreffend, erhält im Absatz IV der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 60 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1sten Januar 1889 in Kraft.

Berlin W. am 13. December 1888.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

133. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. Mts. dem Komité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stallutensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem ich die Verwaltungs- und Polizeibehörden des Bezirks hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich dieselben zugleich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der betreffenden Loose innerhalb ihres Verwaltungsbezirks nicht beanstandet wird.

Cassel am 28. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

134. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18ten d. Mts. dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe

[1]) Centr.-Bl. 1879, S. 185.
[2]) Centr.-Bl. 1880, S. 560.
[3]) f. Centr.-Bl. 1883, S. 75.
[4]) f. Centr.-Bl. 1886, S. 74.

zu Weimar noch einmal die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung im Laufe dieses Jahres wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Zahl der Loose beträgt 400 000 à 1 Mark und es kommen 6700 Gewinne im Werthe von 200 000 Mark zur Verloosung. Die erste Ziehung findet vom 15. bis 17. Juni, die zweite vom 14. bis 17. December d. J. statt. Die Gewinne bestehen aus Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Vertrieb der Loose im hiesigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden. Cassel am 28. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

135. Nach §. 30 Absatz 1 des Eisenbahn-Zollregulativs sind die mit Begleitzetteln eingegangenen Waaren binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist nach Gattung und Menge mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, speciell zu declariren.

Im Anschluß an diese Bestimmung wird die Frist, binnen welcher die Eisenbahnverwaltung durch ihren Bevollmächtigten die Declarationen über die im Begleitzettelverkehr hier eingegangenen Waaren der Zoll-Abfertigungsstelle a/Bahnhofe hierselbst abzugeben hat, auf 24 Stunden nach der Vorführung der Wagen und abhebbaren Behälter festgesetzt.

Die Anträge über die weitere zollamtliche Behandlung der declarirten Waaren sind binnen längstens 8 Tagen nach der Ausladung zu stellen. Zwischenliegende Sonn- und gesetzliche Feiertage kommen auf den Lauf dieser Fristen nicht in Anrechnung.

Cassel am 26. Februar 1889.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

136. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 30. April. — Von den für das Sommersemester 1889 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der speciellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Forstwissenschaft: Professor Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilung des Pferdes: Professor Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Die Anfänge der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. Maschinenprüfungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhard. — Experimentalphysik, II Theil, Lehre von dem Licht und der Wärme: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 2. Theil (Lehre von der thierischen Ernährung): Professor Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Mineralogie: Professor Dr. Lüdecke. Bodenkunde mit Exkursionen: Prof. Dr. Brauns. — — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Allgemeine Zoologie: Professor Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Anatomie: Derselbe. — Die deutsche Wirbelthier-Fauna: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Naturgeschichte der Insekten: Derselbe. Ueber parasitische Thiere: Derselbe. — Die Kolonien des deutschen Reiches: Prof. Dr. Kirchhoff. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Professor Dr. Conrad. — Bevölkerungspolitik unter specieller Berücksichtigung des Armenwesens: Derselbe. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Huber. — Landwirthschaftliche Handelskunde: Oekonomierath von Mendel.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Stumpf, Vaihinger, Droysen, Lindner, Ewald, Gosche, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen

Seminar: Professor Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Professor Dr. Pütz. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen. — Geognostische Excursionen: Professor Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen: Professor Dr. Zopf. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität, Cottbus, bei E. Kühn (Differt'sche Buchh.) 1888. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im März 1889.

Geh. Reg.-Rath Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

137. Vorlesungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover. — Sommersemester 1889. Beginn am 8. April.

Director, Geheimer Regierungs-Rath Medicinalrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie. — Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Lehrer Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus. — Repetitor Roman: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie,

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Real-Gymnasiums mit obligatorischem Latein oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt unter Zusendung des Programms

die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

138. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. VIII. Ziehung 3. October 1888. Auszahlung am 30. März 1889.

Lit. A. Nr. 79 und 83 à 1000 Mark,
Lit. B. Nr. 45, 163, 266, 274 à 500 Mark,
Lit. C. Nr. 16, 26, 35, 90, 102, 260, 371, 397, 419, 497, 535, 546, 734 à 200 Mark.

Hanau am 4. October 1888.

Der Oberbürgermeister Westerburg.

Vacanzen.

139. Bewerber um die mit dem 1. März cr. zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Roth, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Schilling auf dem Berg, oder an den Unterzeichneten einreichen. Gelnhausen am 27. Februar 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

140. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Albungen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Jahreseinkommen von 810 Mark verbunden ist, soll in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten April d. J. ab neu besetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Dörffler zu Albungen zu richten.

Eschwege am 28. Februar 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied
des Königlichen Schulvorstandes von Albungen.
J. V.: M. v. Eschwege, Kreis-Deputirter.

141. Die 1ste Schulstelle zu Dreihausen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Jahres-Einkommen von 870 Mark verbunden ist, soll zum 1. Mai d. Js. anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 1. April d. Js. bei mir einsenden.

Marburg am 28. Februar 1889.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Königlichen Schulvorstandes. Dr. Wentzel.

142. Zur Ertheilung des von der hiesigen Stadtschule abgetrennten, über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Mädchenunterrichts wird eine geprüfte Privat-Lehrerin gesucht, die für Französisch und — wenn möglich — für Turnen qualificirt ist. Gehalt vorläufig 900 Mark. Bewerberinnen haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 25sten d. Mts. beim Unterzeichneten zu melden.

Hofgeismar am 4. März 1889.

Der Vorsitzende der Stadtschuldeputation.
Schirmer, Bürgermeister.

143. An der hiesigen Stadtschule soll mit dem Beginn des neuen Schuljahres an Stelle einer zu diesem Zeit-

punkt ausscheidenden Lehrerin ein Lehrer neu angestellt werden.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf werden bis zum 21sten d. Mts. zur Einreichung an den Unterzeichneten erbeten.

Das Anfangsgehalt beträgt jährlich 990 Mk. (ausschließlich 180 Mk. Wohnungsentschädigung) und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 110 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1650 Mk.

Etwaige seit der definitiven Anstellung auswärts verbrachte Dienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

Hofgeismar am 2. März 1889.

Der Vorsitzende der Stadtschuldeputation.
Schirmer, Bürgermeister.

144. Die Schulstelle zu Pfaffenhausen wird am 1. April d. Js. zur Erledigung kommen.

Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Homberg u. Dillich am 28. Februar 1889.

Der Königliche Schulvorstand von Pfaffenhausen:
Der Landrath v. Gehren. Der Lokalschulinspector Endemann, Pfarrer.

145. Bei hiesiger Stadt ist die Stelle eines Flurhüters vacant und soll alsbald besetzt werden.

Das Gehalt beträgt pro Jahr 280 Mark und wird für die 8 Dienstmonate (v. 1. März bis 31. October) in monatlichen Raten von 35 Mark aus der Stadtkasse post numerando bezahlt.

Die Anstellung erfolgt auf vierteljährige Kündigung, wobei ein Probejahr vorbehalten bleibt. Bewerber, welche körperlich gesund und kräftig sind, wollen unter Angabe des Alters ihre selbst geschriebenen Meldungsgesuche bis zum 15. März d. J. auf hiesigem Bürgermeisteramt einreichen.

Militair-Anwärter werden bevorzugt.

Orb am 1. März 1889.

Der Bürgermeister Siebert.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Kreissekretär Schönfeld in Gersfeld vom 1. Mai d. J. ab zum Rentmeister in Wolfhagen,

der jetzige Bürgermeister Franz Schratz in Allendorf, Kr. Kirchhain, an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Görge daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Ueberwiesen: der zum Kataster-Landmesser berufene Feldmesser Büchel aus Trier der Königlichen Regierung in Cassel.

Versetzt: der Königliche Kreisbauinspector Lauth in Biedenkopf vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Fulda für den Baukreis Hünfeld-Gersfeld,

der Königliche Kreisbauinspector Beckmann in Fulda vom 1. April d. J. ab als technischer Hülfsarbeiter an die Königliche Regierung in Osnabrück,

der Königliche Rentmeister Klusmann vom 1sten Mai d. J. ab von Wolfhagen nach Rotenburg,

die Postsecretaire Giese von Rinteln nach Lübbecke und Glümann von Lübbecke nach Rinteln,

die Postverwalter Schulten von Bergheim (Westf.) nach Obernkirchen (Bz. Cassel) und Wübbe von Obernkirchen (Bz. Cassel) nach Bergheim (Westf.),

vom 1. April 1889 ab die Förster Kolberg von Heisebeck, Oberförsterei Oedelsheim, nach Carlshafen, Oberförsterei Carlshafen, und Woite von Carlshafen nach Heisebeck.

Verzogen: der praktische Arzt Dr. W. Claus von Hersfeld nach Bebra.

Entlassen: aus dem Justizdienste auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils der Gefangenaufseher Winter bei dem Gerichtsgefängnisse in Cassel.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Loeser in Fulda.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Extra-Beilage zum Königlichen Regierungs- und Amtsblatt.

Den angehefteten, in der Generalversammlung vom 20. Oktober d. J. beschlossenen, Seitens der Königlich Württembergischen Sta[...] regierung unter dem 2. November d. J. genehmigten

Änderungen der Revidierten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgar[...]

wird nebst dem ferner beigehefteten, in derselben Generalversammlung angenommenen Regulativ für Versicherung gegen Kriegsgefahr die in [...] Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Genehmigung — unbeschadet der Rechte der Beteiligten — hierdurch ert[...]

Berlin, den 26. November 1888.

Genehmigungsurkunde
I. A. 11170.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Herrfurth.

Statuten-Änderungen.

§ 4. Die Worte: und Tarife — fallen weg.
statt der Worte: vom 1. Januar 1887 zu setzen: vom 1. Januar 1889.

§ 11. soll der erste Absatz in Zukunft lauten:
Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Bankdirektion, die Direktorialstellvertreter, die nach Bedürfnis aufzustellenden Prokuristen, Bankärzte und Kontrolleure, sowie den Vorstand, den Stellvertreter des Vorstands und die Mitglieder der Revisionskommission bezw. des Ausleihekomites.
Im 2. Absatz sollen die Worte: Direktoren und das gesamte Dienstpersonal gestrichen und dagegen eingesetzt werden: Bankleitung und die Revisionskommission.
Der 5. Absatz soll lauten: Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen und beschließt nach Ablauf eines Geschäftsjahres über die Entlastung der Direktion, nachdem von seiten der Kontrolleure die Richtigkeit des jeweiligen Rechnungsabschlusses und die ordnungsmäßige Führung der Bücher bescheinigt, von seiten der Revisionskommission das Vorhandensein des in dem jeweiligen Rechnungsabschlusse aufgeführten Bestandes der Bankfonds bezeugt und durch das Ausleihekomite bestätigt ist, daß die Ausleihungen der Fonds statutengemäß mit seiner Zustimmung erfolgt sind. (Vergl. § 17. letzter Absatz.)

§ 12. der 4. Absatz wäre zu streichen, ebenso im letzten Absatz die Worte: dieselben sowie — und hinter dem Worte: Prokuristen, einzuschalten: die Kontrolleure.

§ 15. soll in Zukunft lauten
Die Kontrolleure haben das gesamte Versicherungs- und Rechnungswesen, sowie die Bücher fortlaufend zu kontrollieren, ferner die jährlichen Abschlüsse und die Übereinstimmung derselben mit den Büchern, sowie die monatlichen Kassenabschlüsse zu prüfen, und über ihren Befund der Revisionskommission in durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zwischenräumen Bericht zu erstatten.

§ 16. ist der bisherige § 15; nur sollen die Worte: von dem Verwaltungsrat — gestrichen werden — (vgl. § 11. Abs. 1).

§ 17. ist der bisherige § 16. und soll der erste Absatz in Zukunft lauten:
Die Revisionskommission hat die Aufgabe, in ihrer Gesamtheit oder durch ein von ihr delegiertes Mitglied beliebige Revisionen der Kasse, der Depots, der Wertpapiere rc. sowie aller dem Bankfonds zugehörigen Bestandteile vorzunehmen und durch ihr rechtsverständiges Mitglied sämtliche Pfandurkunden in rechtlicher Beziehung prüfen zu lassen. Sie hat die Berichte der Kontrolleure entgegen zu nehmen und hierauf das weiter Erforderliche einzuleiten. Über den Befund ist dem Verwaltungsrate Bericht zu erstatten. Der Vorstand der Kommission hat das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme anzuwohnen.
Im 2. Absatz sind die Worte: Güte, rechtliche Form — zu streichen.

§ 13. der 3. Absatz soll lauten: Die Aussertigungen der Bankdirektion müssen mindestens zwei Unterschriften tragen, und zwar entweder von zwei Direktoren oder von zwei stellvertretenden Direktoren oder von einem Direktor mit einem stellvertretenden Direktor. Ein Prokurist kann gültig nur mit einem Direktor oder einem stellvertretenden Direktor zeichnen.

§ 21. in der 2. Anmerkung soll hinter dem Worte sonstiger das Wort: außergewöhnlicher — und sollen hinter dem Worte „Ausfälle" die Worte: durch Krieg, Epidemien rc. sowie — eingeschaltet, dagegen das Wort: wie z. B. — gestrichen werden. Ferner soll der letzte Satz lauten: Die jährlichen Zuschreibungen in diese Reserve, sowie die Entnahmen aus derselben unterliegen der Genehmigung des [...]waltungsrats.

§ 25. auf Seite 19. 2. Absatz sollen die Worte: im diskontierten W[...] sofort nachvergütet — und der nächste Satz — die Höhe des [...]konto wird vom Verwaltungsrat bestimmt — gestrichen, dag[...] hinter dem Worte Police, eingesetzt werden: in einem vom [...]waltungsrat zu bestimmenden Maße sofort nachbezahlt.

§ 27. im ersten Satze wären die Worte: gegen die in den angehän[...] Prämientafeln I—VI. bestimmten Einlagen — zu streichen.

§ 37. Beschlossene Änderung des Absatzes 8: Etwaiger Policen-Quittungsstempel fällt den betreffenden Versicherten zur Last [...] ist mit der Prämie einzuziehen.

§ 38. im 3. Absatz sind die Worte: Sofern auf die Police mindes[...] 3 Jahresprämien eingezahlt sind, kann — zu streichen, dag[...] hinter — Prämien — das Wort: kann — einzusetzen.
Der Schluß zu Absatz 2 soll lauten: Dabei wird jedoch vor[...]gesetzt, daß der Versicherte zur Zeit der Absendung der Prämie des Aufgeldes noch lebte.

§ 39. Redaktionelle Änderung des Absatzes 2: Die Kündigung ist sc[...]lich einzureichen und mit solcher die Police vorzulegen.
Einschaltung bei Absatz 3. nach dem Worte „Deckungskapi[...] (vergl. erste Anmerkung zu § 21).

§ 41. nach dem 4. Absatz ist einzuschalten: Für die Berechnung [...] Versicherungssumme ist das jeweilige Alter des Versicherten [...] Zeit der Umwandlung maßgebend. Von einem etwa verbleibe[...] Deckungskapitalrest werden 75 % zurückvergütet.

§ 42. soll künftig lauten: Im Falle des Krieges wird Fortsetzung [...] Versicherung nach Maßgabe eines besonderen Regulativs gew[...] Die Feststellung dieses Regulativs erfolgt durch den Verwaltun[...] und unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 43. am Schlusse des 2. Absatzes die Worte: tritt Absertigung wie be[...] Kündigung ein — zu streichen, und dagegen zu setzen: wird di[...] als gekündigt betrachtet und gegen Rückgabe der Police das [...] Deckungskapital und der Wert der gemäß § 25. eventuell rück[...]digen Dividenden zurückvergütet. Tritt dieser Fall ein, bevo[...] die Versicherung 3 Jahresprämien bezahlt sind, so wird an [...] Rückvergütungsbetrag 1 % der Versicherungssumme in Abzug geb[...]

§ 46. im 2. Absatz fällt nach dem Worte: hinfällig die Ziffer: 1 — und soll der 3. Absatz: „2) wenn der Versicherte wegen eine[...]meinen Verbrechens zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt [...] und solche antritt," — gestrichen werden.
im 4. Absatz sollen die Worte: aus vorstehenden Gründ[...] gestrichen, und dagegen das Wort: hiedurch — eingesetzt wer[...]

§ 47. sollen im 1. Absatz hinter dem Worte anzuzeigen die Worte amtlicher Todesschein ist vorzulegen und von dem betreffenden [...] — gestrichen, dagegen eingesetzt werden: sodann ist eine an[...] Todesurkunde und ein eingehender Bericht des betreffenden [...] — ferner sollen die Worte: ein eingehender Bericht — in der letzten Linie fortfallen.
im 4. Absatze soll das Wort: sofort — wegfallen, dagegen gesetzt werden: alsbald, im Kriegsfalle spätestens innerhalb 3 Mo[...]

§ 50. sollen die Worte: gegen die in den angehängten Tafeln V[...] bezeichneten Prämien — gestrichen, und dagegen als Anmer[...] gesetzt werden: die derzeitigen Prämien sind auf Tafel V[...] verzeichnet.

§ 54. sollen die Worte: Tafel VII und VIII oder auf einmal Ta[...] und X gestrichen und dagegen nach „Jahresprämien" die [...] oder auf einmal — eingesetzt werden.

Regulativ

der

Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart

für

Versicherung gegen Kriegsgefahr.

---

1. Die **Bank übernimmt** für ihre Versicherten die Kriegs-
, sofern die Versicherung einen Monat vor Kriegsausbruch,
ndsturmpflichtigen II. Aufgebots einen Monat vor ihrer Ein-
ng zum Kriegsdienste, durch Zahlung der gewöhnlichen Prämie
rksamkeit getreten ist, die Teilnahme am Kriege für Deutsch-
Österreich oder die Schweiz stattfindet und der Kriegsschau-
für den Versicherten, Marinesoldaten ausgenommen, nicht
halb Europas verlegt wird, und zwar:

ür **die Kraft Gesetzes Wehrpflichtigen, für Berufssoldaten,**
oweit sie **Nicht-Kombattanten** sind, und für alle als **Ärzte**
ich beteiligende Versicherte

unentgeltlich,

ür **Berufssoldaten,*)** soweit sie **Kombattanten** sind, gegen
ine während ihrer Dienstzeit alljährlich je am ordentlichen
Prämientermin zu entrichtende **Zuschlags-Prämie**

von 2 vom 1000 der Versicherungs-Summe,

ür **freiwillig** das Heer begleitende Kombattanten (worunter
uch außer Dienst gestellte Offiziere für den Fall des Wieder-
intritts in Heer oder Marine gerechnet werden) oder Nicht-
Kombattanten (Krankenpfleger, Geistliche, Journalisten &c.)
egen eine vor der Beteiligung am Kriege, beziehungsweise
or dem Betreten des Kriegsschauplatzes zu entrichtende

einmalige Extra-Prämie

ombattanten . . . von 2 % } der Versicherungs-Summe.
icht-Kombattanten . „ ½ % }

2. Als Kriegsschäden im Sinne dieses Regulativs gelten
Todesfälle, welche unter den Kriegsbeteiligten während des
oder binnen drei Monaten nach Friedensschluß infolge einer
riege erlittenen Verletzung oder im Felde erworbenen Krank-
intreten.

er Nachweis des Todes hat nach den in dem Staate, welchem
ersicherte angehört, geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu
gen.

as Gleiche gilt hinsichtlich der Vermißten.

3. Die Regulierung der Kriegsschäden geschieht
olgt:

ersicherungen von *M.* 1000. bis *M.* 20000.

werden **voll,**

Versicherungen von mehr als *M.* 20000. bis einschließlich
M. 40000.

werden **je *M.* 20000.,**

Versicherungen von mehr als *M.* 40000.

wird **je die Hälfte** der versicherten Summe

§ 47 der Statuten **spätestens 3 Monate nach dem Tode**
dingt und die ad b) und c) restierenden Beträge werden
gemäß dem drittletzten und vorletzten Absatz des § 4 dieses Regu-
lativs **4 Monate nach Friedensschluß** ausbezahlt. Die Gewähr
von rückständigen Dividenden ist im Kriegsschadensfalle ausgeschlossen.

§ 4. Zur Bestreitung der Kriegsschäden werden in
nachstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt:

1) das jeweilig vorhandene Deckungskapital der durch den Tod anfallenden Policen,
2) die gemäß § 1 Ziffer 2 und 3 dieses Regulativs vereinnahmten Kriegsprämien einschließlich der aufgewachsenen Zinsen,
3) ¾tel der allgemeinen Reserve,
4) der Ueberschuß des Kriegsjahres und ferner bis zu ¾tel seines Bestandes der jeweilig vorhandene Sicherheitsfonds, abzüglich der im laufenden Kalenderjahre auszuzahlenden Dividenden.

Sollten die Mittel je zur Deckung des Gesamtkriegs-
schadens nicht ausreichen*), so werden die Ansprüche auf die
nach Friedensschluß zahlbaren Beträge (vgl. § 3 des Regulativs)
nach Maßgabe dieser Mittel reduziert.

Die in letzterem Falle von der Bankdirektion aufzustellende
Schlußabrechnung erfolgt 4 Monate nach Friedensschluß und ist,
nachdem sie von der Revisionskommission geprüft und vom Verwal-
tungsrat gutgeheißen worden ist, für die Beteiligten rechtsverbindlich.

Kriegsschäden, welche während des Kriegs oder im Sinne des
§ 2, Abs. 1, drei Monate nach Friedensschluß eingetreten, aber
innerhalb 4 Monaten nach Friedensschluß bei der Bankdirektion
noch nicht zur Anzeige gebracht worden sind und demzufolge bei
der Schlußabrechnung nicht berücksichtigt werden konnten, haben nur
Anspruch auf das volle Deckungskapital und die eventuell rück-
ständigen Dividenden; sofern jedoch eine Unzulänglichkeit der Kriegs-
mittel nicht eingetreten bezw. eine Schlußberechnung nicht nötig
geworden ist, werden auch diese voll ausbezahlt.

§ 5. Trifft eine der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht
zu, so gilt die Versicherung als suspendiert (vergl. § 44 der Statuten),
vorausgesetzt, daß der Bankdirektion von der **Kriegsbeteiligung**
spätestens 4 Wochen nach Friedensschluß Anzeige erstattet worden ist.
Wird diese Anzeige unterlassen, so ist die **Bankdirektion** berechtigt,
die Versicherung gemäß § 39 der Statuten abzufertigen.

§ 6. Wird während der Kriegsbeteiligung die Zahlung der
gewöhnlichen Prämie oder Extraprämie versäumt, so erlischt die
Versicherung nicht, sondern wird ebenfalls **nur** als suspendiert
betrachtet (vergl. § 44 der Statuten).

Erklärt ein Versicherter während der Kriegsbeteiligung seinen
Austritt aus der Bank, so ist § 39 der Statuten maßgebend,
hinsichtlich der Rückvergütung wird jedoch das volle Deckungs-
kapital bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

§ 7. Dieses Regulativ tritt am 1. November 1888 in Kraft.
Zu Änderungen desselben ist die Zustimmung des Verwaltungsrats
nach vorheriger Vernehmung der Bankdirektion, sowie die Genehmi-
gung der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit erforderlich.

Werden Änderungen nach Beendigung des nächsten vom Deutschen
Reich geführten Kriegs getroffen, so haben sich denselben alle auf
Grund des gegenwärtigen Regulativs Versicherten zu unterwerfen.

---

*) Zur Disposition gestellte Berufsoffiziere sind **während dieser Zeit** von der Zahlung der Zuschlagsprämie befreit.

Bereits versicherte Berufssoldaten (Kombattanten) haben ihren Antrag auf Kriegsversicherung spätestens bis 1. Januar 1889 bei der Direktion zu stellen und beginnt von da ab die Zahlung der Zuschlags-Prämie (im ersten Jahre pro rata des noch laufenden Versicherungsjahres).

Für Neubeitretende ist vom 1. November 1888 ab die Kriegsversicherung obligatorisch.

*) Dieser Fall ist bei der reichhaltigen Bemessung der Kriegsmittel ganz undenkbar.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 13. März **1889.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

146. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das im Druck und Verlag von C. Conzett in Zürich erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. Hannoverschen Wahlkreises! Arbeiter! Landleute!" hiermit von mir verboten.

Hannover den 5. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. Graf Bismarck.

147. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Anarchistisch-communistische Bibliothek. Heft III. Der Alte und der Junge. Ein Zwiegespräch von dem Verfasser von „Sturm". Herausgegeben von der Gruppe „Autonomie". London 1888," — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 5. März 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

148. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1889 bis Ende März 1890 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis pro 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel .	Cassel . . .	9	44	11	24	8	—	10	32	6	90	2	97	2	12
2	Landkreis Cassel . .	dgl. . . .	9	44	11	24	8	—	10	32	6	90	2	97	2	12
3	Kreis Eschwege . .	Eschwege . .	9	36	11	32	8	09	10	43	6	73	2	95	2	19
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	9	36	11	32	8	09	10	43	6	73	2	95	2	19
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . . .	9	54	11	24	8	—	10	20	6	68	2	59	2	07
6	„ Homberg . .	dgl. . . .	9	54	11	24	8	—	10	20	6	68	2	59	2	07
7	„ Ziegenhain .	dgl. . . .	9	54	11	24	8	—	10	20	6	68	2	59	2	07
8	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	9	50	11	37	8	18	10	60	6	84	2	78	2	15
9	„ Rotenburg .	Rotenburg . .	9	78	12	14	8	22	10	76	6	94	2	63	2	08
10	„ Melsungen .	dgl. . . .	9	78	12	14	8	22	10	76	6	94	2	63	2	08
11	„ Hofgeismar .	Hofgeismar .	9	58	11	58	8	18	10	54	6	97	2	64	2	06
12	„ Wolfhagen .	dgl. . . .	9	58	11	58	8	18	10	54	6	97	2	64	2	06
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	9	44	11	38	8	07	10	38	6	71	2	90	2	52
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	9	44	11	38	8	07	10	38	6	71	2	90	2	52
15	„ Gersfeld . .	dgl. . . .	9	44	11	38	8	07	10	38	6	71	2	90	2	52
16	„ Schlüchtern .	dgl. . . .	9	44	11	38	8	07	10	38	6	71	2	90	2	52
17	Stadtkreis Hanau .	Hanau . . .	10	09	12	42	8	27	11	12	7	24	3	22	2	22
18	Landkreis Hanau .	dgl. . . .	10	09	12	42	8	27	11	12	7	24	3	22	2	22
19	Kreis Gelnhausen .	dgl. . . .	10	09	12	42	8	27	11	12	7	24	3	22	2	22
20	„ Marburg . .	Marburg . .	10	01	11	96	8	40	10	88	7	12	3	09	2	58
21	„ Kirchhain . .	dgl. . . .	10	01	11	96	8	40	10	88	7	12	3	09	2	58
22	„ Frankenberg .	dgl. . . .	10	01	11	96	8	40	10	88	7	12	3	09	2	58
23	„ Rinteln . .	Rinteln . . .	9	54	11	63	8	03	10	30	7	27	2	83	1	99
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden .	10	53	12	63	9	74	12	41	7	09	2	94	2	24

Cassel am 28. Februar 1889.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

149. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen vom 17. Juli 1885 II.a (b) 12252/III. 12142/I. 3763, bezw. der durch den Herrn Minister anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen," werden folgende zugehörige Anlagen, nämlich:

Bedingungen
für die
Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge 2c. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über

den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen rc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen rc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen rc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen rc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten rc., Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten rc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hier-

von Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, den Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten &c. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit &c. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der enstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachläßigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine An-

wesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Ver-

gütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehenden Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Cassel am 8. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

150. **Zusammenstellung** der den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1888 geerndteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1888 geerndteten Obstes. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	4710	40	
2	Eschwege	7942	07	
3	Frankenberg	782	95	
4	Fritzlar	2901	10	
5	Fulda	349	43	
6	Gelnhausen	9601	56	
7	Gersfeld	303	45	
8	Hanau	3368	49	
9	Hersfeld	874	08	
10	Hofgeismar	3433	—	
11	Homberg	1675	87	
12	Hünfeld	831	97	
13	Kirchhain	4224	87	
14	Marburg	4427	39	
15	Melsungen	2282	60	
16	Rinteln	648	85	
17	Rotenburg	1976	82	
18	Schlüchtern	3696	90	
19	Schmalkalden	1953	46	
20	Witzenhausen	7061	60	
21	Wolfhagen	1104	38	
22	Ziegenhain	3405	10	
	Summa	67556	34	

Cassel am 2. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

151. Der Oberroßarzt a. D. Kuhl hierselbst ist an Stelle des verstorbenen Regiments-Thierarztes a. D. Römer zum Stellvertreter des Vorsitzenden der hiesigen Prüfungskommission für Hufschmiede ernannt worden.

Cassel am 1. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

152. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Fabrikbesitzer Ferdinand Leuchs-Mack zum Königlich Serbischen Konsul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. Cassel am 8. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

153. Der zur Zeit bei der Regierung zu Cassel beschäftigte Gerichtsassessor Bartels ist zum Stellvertreter des ersten ernannten Mitgliedes bei dem hiesigen Bezirks-Ausschuß auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des letzteren Allerhöchst ernannt worden.

Cassel am 4. März 1889.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

154. Die nächste Prüfung der Hufschmiede, welche

nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, wird hier am Samstag den 18. Mai d. J. abgehalten.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis 4 Wochen vorher unter Einreichung des Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung an den Unterzeichneten zu richten, gleichzeitig auch die Prüfungsgebühren (10 Mark) an denselben einzusenden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller. (Berlin, bei Paul Parey, Preis 1 Mark)" angelegentlichst empfohlen.

Hanau am 4. März 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Kreisthierarzt.

Vacanzen.

155. Geeignete Bewerber um die mit dem 1. April d. J. durch Pensionirung des bisherigen Inhabers zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Röhrda in der Classe Eschwege werden aufgefordert, ihre mit Zeugniß ihres bisherigen Classenvorstandes belegten Meldungen binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neue Stelleninhaber aus dem Stelleneinkommen zu dem Ruhegehalt des bisherigen Pfarrers jährlich 1200 Mark beizutragen hat, wogegen der ihm zustehende Minimalgehalt durch entsprechende persönliche Zulage aus Staatsfonds ergänzt werden wird.

Cassel am 5. März 1889.

Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

156. Bewerber um die seit dem 1. März d. J. erledigte Schulstelle zu Oberreichenbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, versehen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Fritsch zu Unterreichenbach, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 5. März 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

157. Die evangelische Schulstelle zu Ochshausen, mit der ein jährliches Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von 90 Mark verbunden ist, wird in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schumann zu Crumbach einreichen.

Cassel am 6. März 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Landrath Dörnberg.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Rechtskandidaten Rang und Rübsam zu Referendaren,

der zum 1. April d. J. auf die Oberförsterei Wolfgang versetzte Königliche Oberförster Fenner, z. Zt. in Niederkalbach, vom gedachten Zeitpunkte ab zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht zu Hanau,

der Stadtkämmerer Muth in Windecken zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst,

der frühere Sergeant Hermann Amende vom Infanterie-Regiment Nr. 97 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction in der Stadt Cassel,

der seitherige Probeführer, Gärtner Stuckenschmidt definitiv zum Führer bei der Königlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Wabern,

der Bürgermeister Neutze in Ehrsten zum Standesbeamten des von Meinbressen nach Ehrsten verlegten Standesamtes und zu dessen Stellvertreter das Gemeinderathsmitglied Konrad Heinemann daselbst,

der Bürgermeister Müller in Ellnhausen zum Standesbeamten an Stelle des verstorbenen Vicebürgermeisters Rösser daselbst und an des Ersteren Stelle der Vicebürgermeister Ruth in Ellnhausen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Schwarz der Königlichen Regierung in Cassel.

Uebernommen: der Referendar von Steinmann aus Bordesholm in den Bezirk des Oberlandesgericht zu Cassel.

Versetzt: der Kastellan Bauer bei dem Landgericht zu Hanau als Gerichtsdiener an das Amtsgericht daselbst,

der Gefangenaufseher Skowronek bei dem Landgerichtsgefängniß zu Hanau als Gerichtsdiener an das Landgericht daselbst,

der Förster Berchau zu Oppendorf in der Oberförsterei Minden vom 1. April cr. ab auf die Försterstelle zu Schaumburg in der Oberförsterei Zersen.

Pensionirt: der Pfarrer Wehr zu Röhrda auf Nachsuchen.

Entlassen: der Schutzmann Ambros bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel auf Antrag aus seinem bisherigen Dienstverhältniß.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 20. März **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

158. Die am 1. April 1889 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 25sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4procentiger und 3½procentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Dritte Ausgabe.“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin am 4. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

159. Im Anschluß an die §§. 10, 17, 19 und 20 der Kurhessischen Hirtenordnung vom 18. October 1828, welche lauten:

§. 10. Zu Hirten sollen nur solche Leute angenommen werden, welche hinreichende körperliche Tüchtigkeit besitzen, sofern sie Ausländer sind, mit Heimathscheinen von fortdauernder Gültigkeit für sich und ihre Familien versehen sind, und welche sich genügend ausweisen können sowohl über ihre bisherige gute Aufführung, als wo möglich über eine wenigstens nothdürftige Kenntniß schädlicher Huten und Tränken, nachtheiliger Witterungs-Einflüsse, auch der gewöhnlichen Krankheiten der betreffenden Vieharten, sowie der Mittel, welche bei der Beschädigung oder dem Erkranken des Viehes in Eilfällen vor eintretender ärztlichen Hülfe (z. B. bei dem Aufblähen) oder überhaupt bei gewöhnlichen, nicht seuchenartigen Krankheiten des zur Heerde gehörenden Viehes ohne Verordnung eines Thierarztes unbedenklich angewendet werden können.

Den bereits vorhandenen und künftig anzustellenden Hirten ist daher, insoweit sie diese Kenntnisse noch nicht besitzen, darin von dem Kreisthierarzte während einer dazu schicklichen Jahreszeit gegen eine durch die Viehhalter zu leistende billige Vergütung Unterricht zu ertheilen 2c.

§. 17. Die Hirten haben die ihnen anvertraute Heerde wachsam und mit Sorgfalt unter genauer Beobachtung der Hutegrenzen und überhaupt ohne Jemandes Beeinträchtigung zu hüten, die Heerde gebührend zusammen, sowie ihre Hunde in strenger Aufsicht zu halten, und bei dem Heimtreiben darauf im Orte zu sehen, daß jedem Eigenthümer sein Vieh zukomme, übrigens bei dem Verunglücken oder plötzlichen Erkranken eines Thieres dieses oder wenigstens deshalbige Nachricht sobald, als irgend thunlich, an den Eigenthümer gelangen und einstweilen sich die Rettung gehörig angelegen sein zu lassen.

Die Hirten dürfen aber ihre Heerden ohne hinreichende Stellvertretung nicht verlassen und von den Ihrigen nicht Mehrere zur Hute mitnehmen, als dabei zweckmäßig zu beschäftigen sind, auch nicht unter einem Alter von zehn Jahren 2c.

§. 19. Ein jeder Hirt soll, nach vorheriger Ausmittelung der gesetzlichen Eigenschaften (s. §. 10), bei der Polizei-Commission oder Deputation, oder dem betreffenden rotenburgischen oder standesherrlichen Justizamte zu den Obliegenheiten seines Berufes einmal für immer verpflichtet werden und hierüber eine Bescheinigung erhalten, unter Aushändigung der etwa nöthig befundenen näheren Dienst-Anweisung und unter Mittheilung eines Abdruckes gegenwärtiger Verordnung nebst einem Auszuge aus dem Forst- und Jagd-Straftarife vom 30. Dezember 1822, wegen der bei den Hirten besonders in Betracht kommenden Vergehungen in den Waldungen oder zum Nachtheile der Jagden,

und aus der Verordnung vom 30. Dezember 1826, sowie aus dem Ministerial-Ausschreiben vom 9. April 1828 hinsichtlich der Feld-, Hute- und anderer Frevel.

Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß kein unverpflichteter Hirt gehalten werde, und sie haben bei dem Abgange eines Hirten jene ihm zugestellten Stücke (nebst den etwa angeschafften Anweisungen über die Zucht und Wartung der betreffenden Thiergattungen) sich wieder für den Nachfolger abliefern zu lassen.

§. 20. Alle Uebertretungen der obigen Vorschriften, welche nicht schon nach den, im §. 19 angeführten Verordnungen vom 30. Dezember 1822 und 1826 zu bestrafen sind, sollen mit angemessener disziplinarischen oder polizeilichen Strafe geahndet werden, wofern nicht etwa ein solches Vergehen verübt wäre, welches eine schwerere Strafe gesetzlich nach sich ziehet, und zwar neben Verurtheilung zum Ersatze des verschuldeten Schadens. —

im Anschlusse ferner an den §. 328 des Reichs-Strafgesetzbuches und die §§. 65 Abs. 1 und 2 und 66 Abs. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, welche lauten:

§. 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden;

(Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.)

2) wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

§. 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) rc.

4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

rc. rc.

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbete, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.“

werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für das laufende Jahr nachstehende Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude im Regierungsbezirk Cassel getroffen.

§. 1. In allen Gemeinden, in welchen Schafheerden vorhanden sind, die sich aus den Beständen verschiedener Schafbesitzer zusammensetzen, haben die Schafhalter für eine jede Heerde bis zum 1. April ein geeignetes Gemeindeglied zum Schäferei-Aufseher zu wählen und mit der besonderen Beaufsichtigung der Schafheerde zu beauftragen. Kommt eine gültige Wahl bis zum 1. April nicht zu Stande, so ernennt der Landrath den Schäferei-Aufseher aus den Gemeindegliedern.

Das Amt ist ein Ehrenamt; für Zeitversäumniß und baare Auslagen kann dem Schäferei-Aufseher von den Schafhaltern eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die Wahl findet ohne Zeitbeschränkung statt, ist aber jederzeit widerruflich.

Schafhändler dürfen nicht gewählt werden.

Zusatz für die ehemals kurhessischen Gebietstheile: Auf die Schäferei-Aufseher findet §. 10 Abs. 2 der kurhessischen Hirtenordnung vom 18. October 1828 sinngemäße Anwendung.

§. 2. Alle Schafe, welche in die gemeinschaftliche Heerde aufgenommen werden sollen, müssen mit einem dauerhaften Zeichen (Stempel) versehen werden. Zu diesem Zweck ist für jede Heerde auf Kosten der Schafhalter ein besonderer Stempel zu beschaffen und, wenn er undeutlich geworden ist, zu erneuern.

Der Schäferei-Aufseher hat die aufzunehmenden Schafe vor der Aufnahme genau zu besichtigen und nur, wenn sie rein befunden worden, mit dem Stempel zu versehen und ihre Aufnahme in die Heerde zu gestatten.

§. 3. Ueber jede Heerde hat der Schäferei-Aufseher ein Verzeichniß in doppelter Ausfertigung zu führen. In dasselbe sind alle Schafe der Heerde fortlaufend einzutragen unter Angabe des Namens der Besitzer und des Geschlechtes der Schafe.

Die Urschrift dieses Verzeichnisses behält der Schäferei-Aufseher, die zweite Ausfertigung erhält der Schäfer, welcher dasselbe beim Hüten und im Pferch stets bei sich zu führen hat.

§. 4. Der Schäferei-Aufseher hat wenigstens alle 14 Tage die Heerde im Pferch und zwar Morgens vor dem Austreiben während einer Viertelstunde zu beobachten und sich von der Richtigkeit der im Verzeichniß angegebenen Anzahl der Schafe zu überzeugen. Findet er hierbei räudige (grindige) Schafe, so sind diese sofort aus der Heerde zu entfernen. Gleichzeitig ist dem Landrath und dem Bürgermeister behufs Ver-

fügung über die zu treffenden Schutzmaßregeln Anzeige zu machen.

Die räudig (grindig) befundenen Schafe sind dem Eigenthümer zu übergeben, welcher sie entweder sofort zu schlachten oder dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen hat.

Die Wiederaufnahme solcher Schafe in die Heerde darf von dem Schäferei-Aufseher erst gestattet werden, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des beamteten Thierarztes den Nachweis führt, daß die Schafe geheilt sind und daß sich innerhalb 3 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

Wenn mindestens der zehnte Theil einer Heerde räudekrank ist, so wird die ganze Heerde dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen.

§. 5. Die Vorschriften des §. 4 finden auf Schafheerden, welche nur einem Eigenthümer gehören (Gutsschäfereien) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Schäferei-Aufsehers der Eigenthümer der Heerde oder sein Vertreter tritt.

§. 6. Die Schäfer haben von jedem Erkrankungsfalle in der Heerde dem Schäferei-Aufseher sofort Anzeige zu machen, demselben auch jeden Abgang aus der Heerde binnen 24 Stunden unter Vorlage des Verzeichnisses zu melden. Der Schäferei-Aufseher hat die abgegangenen Schafe sofort sowohl in seinem wie in dem Verzeichnisse des Schäfers unter Beisetzung des Datums zu streichen.

§. 7. Die Bürgermeister und Polizeibeamten sind verpflichtet, die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behufe innerhalb ihres Dienstbezirks berechtigt, zu jeder Zeit eine Revision der gemeinschaftlichen Schafheerden nach dem Schafverzeichnisse vorzunehmen.

Die Schäfer haben den Anweisungen der revidirenden Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen setzen sich die Betheiligten außer den Strafen, welche schon nach den bestehenden Gesetzen verwirkt sind, der Anordnung des Badeverfahrens nach Maßgabe der bisherigen strengeren Bestimmungen aus.

Cassel am 12. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

160. Die Polizei-Verordnung des Bürgermeisters zu Friedlos vom 21. Januar 1889 (Hersfelder Kreisblatt Nr. 10), betreffend die Benutzung der bei Friedlos über die Fulda führenden Brücke, wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses gemäß §. 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hiermit außer Kraft gesetzt.

Cassel am 14. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

161. Der Herr Minister des Innern hat der Direction der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder rc.) zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 15000 Loose à 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 15. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

162. In der Anlage wird die mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 22. November 1888 genehmigte **Deutsche Wehrordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 19. März 1889.**

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Berichtigung. Seite 33 des Amtsblatts vom 20sten v. Mts. muß es Zeile 26 v. O. unter Nr. 73 „Lahn", nicht „Bahn bei Sarnau" heißen.

163. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **Februar** 1889.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis																	
		a. für 100 Kilogramm.										b. für 1 Kilogramm.							c. für 60 Stck. Eier.
		Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	18 81	16 87	15 26	13 91	21 38	32 56	41 63	7 10	6 64	7 90	1 25	1 10	1 40	— 95	1 15	1 45	2 26	3 60
2	Fritzlar .	18 50	16 81	14 21	13 25	16 —	25 —	34 —	5 56	6 —	7 10	1 10	1 —	1 13	— 83	1 —	1 64	2 —	3 60
3	Fulda . .	18 21	16 25	14 48	12 92	30 —	33 —	38 —	6 35	6 10	7 31	1 12	— 90	1 30	— 75	— 90	1 80	1 91	3 83
4	Hanau .	19 70	16 06	15 71	14 50	25 —	25 —	39 —	4 79	5 76	9 06	1 20	— 94	1 36	1 04	1 08	1 90	2 08	4 35
5	Hersfeld .	18 33	17 —	13 50	13 50	26 —	34 —	43 —	6 50	5 —	8 —	1 31	1 —	1 20	— 90	1 —	1 50	2 —	3 —
6	Hofgeismar	19 —	17 —	16 —	14 40	30 —	36 —	36 —	6 —	6 10	7 —	1 12	1 —	1 10	— 80	1 10	1 60	2 —	2 70
7	Marburg .	19 50	16 —	14 —	14 —	16 —	26 —	45 —	7 —	7 —	8 —	1 30	1 —	1 20	— 90	— —	1 40	1 95	3 60
8	Rotenburg	19 17	17 —	16 —	14 —	33 —	35 —	40 —	5 75	6 —	6 25	1 20	1 20	1 20	— 90	1 —	1 80	2 40	3 60
	Summa .	151 22	132 99	119 16	110 48	197 38	246 56	316 63	49 05	48 60	60 62	9 60	8 14	9 89	7 07	7 23	13 09	16 60	28 28
	Durchschnittsbetrag .	18 90	16 62	14 89	13 81	24 67	30 82	39 58	6 13	6 08	7 55	1 20	1 02	1 24	— 88	1 03	1 64	2 08	3 54

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen. Nr. 1.		Mehl. Roggen Nr. 1.		Gersten- Graupe		Gersten- Grütze.		Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee. Java-, mittlerer.		Kaffee. gelber (gebrannter).		Schweineschmalz.		Speisesalz.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Cassel	—	32	—	28	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	40	—	18
2	Fritzlar	—	25	—	24	—	50	—	40	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	36	—	26	—	52	—	42	—	54	—	35	—	48	2	70	3	70	1	80	—	18
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	70	3	70	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	32	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	60	3	50	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	48	—	36	—	—	—	40	—	48	2	60	3	20	1	60	—	20
7	Marburg	—	40	—	30	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2	30	2	80	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	34	—	26	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa	2	73	2	09	4	10	2	64	1	44	3	21	4	06	21	40	27	49	12	40	1	54
	Durchschnittspreis	—	34	—	26	—	51	—	44	—	48	—	40	—	51	2	68	3	44	1	55	—	19

Cassel am 7. März 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Vacanzen.

164. Die Lehrerstelle zu Deisfeld, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird durch Entlassung des seitherigen Lehrers am 1. April d. J. frei. Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis zum 1. April d. J. an den Vertreter des Königlichen Lokalschulinspectors, Herrn Pfarr-Vicar Waas zu Eimelrod, oder an den Unterzeichneten einreichen. Frankenberg am 5. März 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. J. V.: der Kreisdeputirte
Brause.

165. Die Schulstelle zu Friemen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Diensteinkommen von 780 Mark jährlich verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 16ten d. Mts. vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Wepler zu Waldkappel einreichen.

Eschwege am 12. März 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied
des Königlichen Schulvorstandes von Friemen.
Grimm, Königlicher Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Edward Schröder zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Privatdocent an der Universität zu Marburg Dr. Carl Roser zum Dirigenten und Arzt des Landkrankenhauses zu Hanau,

der Referendar Dr. jur. Laß zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Paul Köhler und Drücke zu Referendaren,

die Pfarramts-Candidaten Wilhelm Schoof aus Fischbeck zum Gehülfen des Pfarrers Habicht in Sachsenhagen, Hermann Lambert aus Schlüchtern zum Gehülfen des Pfarrers Stehfen in Mansbach, Carl Heßler zum Gehülfen des Pfarrers Paulus in Metze und Julius Dehnhardt zum Pfarramtsgehülfen des Metropolitans Karff in Obermeiser,

der kommissarische Rentmeister Loben zu Jesberg definitiv zum Königlichen Rentmeister,

die Secretariats-Assistenten Wagner, Salzmann, Weber, Morell und Schulz zu Secretaren,

der Kanzlist Korte und die Hülfsarbeiter Feisel II, Barthelmes u. Mauß zu Secretariats-Assistenten und

die Hülfsarbeiter Schleich und Feuck zu Kanzlisten,

der frühere Sergeant Otto Klette vom 1. Hannoverschen Dragoner-Regiment Nr. 9 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction in der Stadt Cassel und

der frühere Sergeant Block vom Hessischen Füsilier-Regiment Nr. 80 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Marburg.

Bestätigt: der auf die Dauer von 8 Jahren zum Bürgermeister der Stadt Rauschenberg gewählte bisherige Kanzleigehülfe Carl Meyer in Wetter.

Verliehen: dem Fabrikwerkmeister Philipp Kobinia zu Hanau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Referendar Dr. jur. Frank auf Antrag aus dem Justizdienste behufs Uebertritts zur akademischen Laufbahn.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 27. März 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

166. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Juli d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XX Nr. 6 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1889 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 1. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

167. Die im Jahre 1889 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 18. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin am 9. März 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

168. Die Gebühr für Telegramme nach Großbritannien und Irland beträgt vom 1. April ab 15 Pfennig für das Wort. Als Mindestgebühr wird für ein Telegramm 80 Pfennig erhoben.

Berlin W. am 16. März 1889.

Der Reichskanzler. J. V: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

169. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 15. December 1877 (Amtsblatt S. 397), vom 28. September 1882 (Amtsblatt S. 251) und vom 23. Juni 1887 (Amtsblatt S. 145) werden in der Anlage die in der General-Versammlung vom 20sten October v. Js. beschlossenen Aenderungen der Revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

170. Unter dem Rindviehbestande des Oekonomen Friedrich Reuel zu Altenhaßlau, Kreis Gelnhausen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Auf Grund des §. 58 der Instruction zur Ausführung der §§. 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 24. Februar 1881, bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 20. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

171. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6ten d. Mts. dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Hülfsvereins vom rothen Kreuz zu Hamburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des dortigen Senates zum Besten der Erbauung eines Schwesterhauses zu veranstaltenden Ausspielung von Silbersachen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die Zahl der Loose beträgt 100 000 zu je 3 Mark; die Ziehung findet zu Hamburg am 2. September 1889 statt. Zur Verloosung kommen im Ganzen 7642 Gewinne von Silbersachen im Werthe von 145 000 Mark.

Die unterstellten Polizei-Behörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Vertrieb der Loose im hiesigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden. Cassel am 22. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. Kochendörffer, i. A.

172. Nachweisung der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat März 1889 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	31	4	15	3	49
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	31	4	15	3	49
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	09	4	20	4	20
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	09	4	20	4	20
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	02	3	74	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	02	3	74	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	02	3	74	3	15
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	95	3	84	3	44
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	95	3	84	3	44
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	95	3	84	3	44
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	95	3	84	3	44
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	07	4	86	3	68
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	07	4	86	3	68
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	07	4	86	3	68
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	09	4	20	3	15
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	56	3	68	3	20
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	56	3	68	3	20
18	" Marburg .	Marburg .	7	35	4	20	3	68
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	4	20	3	68
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	35	4	20	3	68
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	3	29	3	15
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	29	3	15
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	71	4	20	3	15
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	56	4	20	4	20

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 23. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Kochendörffer.

173. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrcurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatszeugnisses, sowie einer Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die Direction der Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg“ oder an „die Direktion der Hebammen-Lehranstalt“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark praenumerando zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten

geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden. Cassel am 27. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

174. Beschluß. — Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Februar d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die für den ehemals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg mit Genehmigung des Landesherrn erlassene Regierungs-Verordnung vom 29. Juli 1859, die Einführung von Leichenpässen betreffend, und die für die früher Großherzoglich Hessischen Gebietstheile gleichfalls mit landesherrlicher Genehmigung erlassene Ministerial-Verordnung vom 8. December 1853, betreffend den Transport von Leichen, außer Kraft gesetzt werden, habe ich auf Grund des §. 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit §. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) beschlossen, die gedachten Verordnungen mit dem heutigen Tage aufzuheben.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin am 7. März 1889.

Der Minister des Innern. J. A.: Braunbehrens.

Vorstehender Beschluß wird bezüglich des vormaligen Bezirkes Vöhl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 20. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

175. Bei dem am 8ten d. Mts. in der hiesigen Königlichen Strafanstalt ausgebrochenen Schadenfeuer ist es den thatkräftigen und umsichtigen Bemühungen mehrerer Mitglieder der hiesigen Feuerwehren gelungen, vier Gefangene im Augenblicke der äußersten Gefahr von dem Feuertode zu erretten. Es haben sich bei dieser Gelegenheit

1) der Bildhauer Heinrich Wilhelm Brandt,
2) der Schuhmachermeister Wilhelm Fehll,
3) der Schreinergeselle August Hunstein,
4) der Klempnermeister Konrad Marquardt und
5) der Gelbgießermeister Christian Paulus

besonders ausgezeichnet.

Indem ich die Namen derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich denselben wie auch den übrigen bei dem Rettungswerk Betheiligten für ihre erfolgreiche Mitwirkung dabei meine lobende Anerkennung aus.

Cassel am 23. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

176. Des Königs Majestät haben geruht, durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1888, auf Grund des §. 4 der Gemeindeordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen, daß die im Katastergemeindebezirk Goldbeck, Kreises Rinteln, belegenen 6 Grundstücksparzellen, Kartenblatt 2. Parzellennummer 1, 5, 6, 7, 8 und 79|9 in einer Größe von zusammen 1,3791 ha, welche das Försteretablissement Goldbeck bilden, dem fiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Rumbeck, desselben Kreises, einverleibt werden.

Cassel am 22. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. Kochendörffer, k. A.

177. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von der Ausspielungs-Commission zu Wolfhagen bei Gelegenheit des diesjährigen Viehmarktes daselbst am 1. August d. J. beabsichtigten Verloosung von Vieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften ꝛc. im Gesammtwerthe von ca. 4700 Mark die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 6000 Stück à 1 Mark ausgegeben werden, bleibt auf den Umfang des Kreises Wolfhagen beschränkt.

Cassel am 20. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

178. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15ten Mai 1871 nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Neunhundert Mark bestraft.

Gleichwohl sind die Reichs-Telegraphenanlagen häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen ꝛc., ausgesetzt.

Derjenige, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen die Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, erhält in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark.

Cassel am 6. März 1889.

Der Kaiserliche kommissarische Ober-Postdirector.
Ziehlke.

179. Höhere Bürgerschule zu Rotenburg a/F. — Das neue Schuljahr beginnt Montag den 29. April, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufnahmeprüfung. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete entgegen. Bei der Anmeldung sind vorzulegen: Geburtsschein, Impfschein bezw. Wiederimpfschein, Abgangszeugniß der zuletzt besuchten Schule.

Anfang und Ende der Unterrichtsstunden werden

so gelegt, daß auswärtige Schüler um 6.41 bezw. 7.11 Vormittags mit der Bahn hier anlangen und um 3.39 bezw. 5.09 Nachmittags wieder nach Hause fahren können.

Billige Pensionen weist der Unterzeichnete nach.

Die Anstalt bereitet bis zur Secunda sowohl eines Gymnasiums als Realgymnasiums vor.

Rotenburg a/Fulda am 17. März 1889.

Der Dirigent der höheren Bürgerschule:
Dr. Kümmell.

Vacanzen.

180. Bewerber für die zum 1. Mai d. J. zu besetzende neu gegründete zweite Schulstelle zu Erxdorf, deren Einkommen neben freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von 90 Mark auf 780 Mark festgesetzt worden ist, wollen ihre Gesuche bis zum 6. April d. J. an den Lokalschulinspector für Erxdorf, Herrn Pfarrer Falke zu Speckswinkel, einreichen.

Kirchhain am 12. März 1889.

Der Königliche Schulvorstand von Erxdorf.
Frhr. Schenck zu Schweinsberg.

181. Bei den hiesigen Stadtschulen ist vom 1. Mai d. J. ab eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Gehalt beträgt bei provisorischer Anstellung 900 Mark jährlich, bei definitiver Bestellung dagegen beginnt dasselbe mit 900 Mark und steigt von 6 zu 6 Jahren bis zum Maximalsatze von 1680 Mark nach 24 Jahren. Daneben wird bei definitiver Bestellung noch eine Entschädigung von 270 Mark für Wohnung und Feuerung gezahlt. Im auswärtigen öffentlichen Schuldienst verbrachte definitive Dienstzeit wird voll angerechnet. Der zu Bestellende hat auf Verlangen auch Kirchendienst zu übernehmen.

Meldungsgesuche sind bis zum 10. April cr. an uns einzureichen.

Eschwege am 20. März 1889.

Die Stadtschul-Deputation. Bode.

182. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1050 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 1ste Schulstelle zu Trendelburg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Trendelburg, zu Händen des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Hofgeismar am 20. März 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Beckhaus.

183. Die evangelische Lehrerstelle zu Gronau ist erledigt. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mark, freie Wohnung und eine Feuerungsentschädigung von 90 Mark verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald einzureichen.

Hanau am 22. März 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. J. V.: Baabe.

184. Die mit dem 1. Mai d. Js. zur Erledigung gelangende **Gemeinde-Forstaufseherstelle zu Breuna**, mit welcher ein jährliches Einkommen von 600 Mark verbunden ist, soll mit einem Reservejäger der Classe A II besetzt werden. Bewerber wollen ihre mit Waffengebrauchsschein, Reservepaß, Dienst- und Führungszeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem unterzeichneten Bürgermeister einreichen.

Breuna am 15. März 1889.

Der Bürgermeister Schlenke.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landgerichtsrath Coing in Marburg zum Oberlandesgerichtsrath in Cassel,

der Specialkommissar, bisherige Regierungs-Assessor Koelman in Bückeburg zum Regierungs-Rath,

der bisherige Pfarrgehülfe zu Holzhausen, Classe Grebenstein, Gottfried Kahler zum Gehülfen des lutherischen Oberpfarrers, Superintendenten Witz zu Schmalkalden,

der jetzige Gemeinderechnungsführer Christoph Engeland in Zimmersrode an Stelle des ausgewanderten Gemeinderechnungsführers Joh. Hucke daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Uebernommen: der jetzige Beigeordnete Andreas Schales 3r in Hochstadt an Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Beigeordneten Koch daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten.

Uebertragen: dem Stadtrathsmitglied A. Geyer zu Carlshafen die Geschäfte eines zweiten Stellvertreters des dasigen Standesbeamten,

dem civilversorgungsberechtigten Feldwebel Gustav Adolph Klotz vom 1. März d. J. ab die Verwaltung der Wasserbauaufseherstelle in Rotenburg probeweise und widerruflich die Beaufsichtigung der nicht schiffbaren Flüsse dieses Aufsichtsbezirks.

Verzogen: die practischen Aerzte Dr. Amelung von Offenbach nach Hanau, Dr. Thomas von Hettenhausen nach Schmalnau.

Pensionirt: der Wegewärter Bildhäuser in Dörnigheim.

Gestorben: der Dirigent und Arzt des Landkrankenhauses zu Hanau, Sanitätsrath Dr. Noll,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weiß in Hofgeismar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Sonnabend den 30. März 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

185. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-Ges.-Bl. S. 351) wird das im Verlage von H. Dullens — Druck von Wörlein & Comp., Nürnberg — erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim" und beginnend mit den Worten: „Arbeiter! Bürger! Landleute! In einigen Tagen am 20. d. M. findet" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Trier den 18. März 1889.

Der Königlich preußische Regierungs-Präsident.
von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

186. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862 werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. October dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W. Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 ist der Zinsschein Reihe X Nr. 7, mit denjenigen der Anleihe von 1862 der Zinsschein Reihe VII Nr. 8 nebst Anweisung unentgeltlich abzuliefern. Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital abgezogen.

Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1853, zu welchen der letzte Zinsschein Nr. 8 der im Jahre 1885 ausgereichten Reihe IX am 1. April d. Js. fällig wird, sind die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X zurückzugeben. Neue Zinsscheine der Reihe X werden zu dieser Anleihe nicht ausgereicht; der Betrag der Zinsen für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. wird bei Auszahlung des Kapitals baar gezahlt.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. Js. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. October d. Js. ab zu bewirken hat.

Vom 1. October 1889 ab hört die Verzinsung der Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern von Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 21. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

187. Die sämmtlichen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie III von 1847 werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und des dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheins Reihe IX Nr. 8 nebst der Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst dem zugehörigen Zinsschein und der Zinsscheinanweisung einer dieser Kassen schon vom 1. Juni dieses Jahres ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. Js. ab bewirkt.

Vom 1. Juli 1889 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag des etwa fehlenden Zinsscheins wird von dem Kapital zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 26. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

188. Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter

I und VII erschienen. Im Laufe des künftigen Monats wird Blatt VI zur Ausgabe gelangen. Blatt I enthält außer dem Titel den nördlichen Theil der Provinz Hannover und von Niederland. Die Blätter VI und VII umfassen das westliche Deutschland nördlich der Linie Halle (Saale) Cöln (Rhein), sowie die angrenzenden Theile von Belgien und Niederland.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden. Berlin W. am 21. März 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

189. Vom 1. April ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 2 kg nach Canada versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 23. März 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

190. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der vormals Kurfürstlich Hessischen Anleihe vom 1. Juni 1863 werden den Besitzern zur baaren Rückzahlung zum 1. October dieses Jahres gekündigt.

Die Kapitalbeträge, deren Verzinsung nur bis zum 30. September dieses Jahres stattfindet, können bei folgenden Stellen erhoben werden und zwar: bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M., bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und bei jeder anderen Königlichen Regierungs-Hauptkasse, bei der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin — W. Taubenstraße Nr. 29 —, sowie bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M.

Die Auszahlung erfolgt gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen alsdann noch nicht fälligen Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 und den Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe V, wogegen neben dem Kapitalbetrage noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September d. J. werden ausgezahlt werden.

Soll die Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen weder bei dem vorgenannten Bankhause, noch bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst, sondern bei einer der anderen Kassen bewirkt werden, so können die Effekten schon vom 1. September d. J. ab bei einer dieser letztgedachten Kassen eingereicht werden, welche sie der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 1sten October d. J. ab die Auszahlung bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Cassel am 27. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Vacanzen.

191. Die Pfarrstelle zu Eimelrod im Dekanat Vöhl ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen. Cassel am 15. März 1889.

Königliches Consistorium. Fuchs, i. V.

192. Die vacant gewordene städtische Försterstelle zu Waldhaus Andreasbrunn, mit einem Einkommen von 600 Mark baar, freier Wohnung, Brennholz im Werthe von 50 Mark, sowie der Einnahme aus der vom Stelleninhaber zu übernehmenden Waldhaus-Restauration, ist bis zum 1. Juli d. J. wieder zu besetzen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter oder Reservejäger der Classe A werden aufgefordert, ihre Meldungen baldigst, jedenfalls binnen drei Monaten, dahier einzureichen. Schmalkalden am 23. März 1889.

Der Bürgermeister: Brack, Major a. D.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Dr. jur. Max Frohwann I zum Gerichtsassessor,

der Stellenanwärter Traudt zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Rauschenberg.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Rasse in Cassel die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Husum.

Verliehen: dem Ersten Gerichtsschreiber bei dem Landgericht in Marburg, Kanzleirath Eckhardt aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden 4r Classe mit der Zahl 50.

Versetzt: der Kataster-Kontroleur Skorczewski zu Hünfeld in gleicher Diensteigenschaft vom 1. Juni d. J. ab nach Brilon im Regierungsbezirk Arnsberg,

der Polizei-Commissarius Rolfs von Hanau nach Frankfurt a/M. und

der Polizei-Commissarius von Hake von Frankfurt a/M. nach Hanau.

Entlassen: der Notar, Geheime Justizrath Dr. Oetker in Cassel auf Antrag aus dem Amte als Notar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 3. April 1889.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Schulverordnungsblatt Nr. 2 für das Jahr 1889 beigefügt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. März 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1844 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90. Vom 4. März 1889; unter

Nr. 1845 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 4. März 1889; unter

Nr. 1846 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preußischer Grenzbezirke. Vom 26. Februar 1889; und unter

Nr. 1847 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlanfs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Vom 26. Februar 1889.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. März 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1848 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90. Vom 27. März 1889; unter

Nr. 1849 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 27. März 1889; und unter

Nr. 1850 die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 4. März 1889.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. März 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1851 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Trennung des Ober-Kommandos der Marine von der Verwaltung derselben. Vom 30. März 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

193. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der nachfolgenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 u. 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin am 23. März 1889. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Altona.	Berlin.	Glöwen-Havelberg.		Nach Betriebseröffnung.
	Flensburg.	Apenrader Hafenbahn.		
Berlin.	Breslau. (Breslau-Halbstadt.)	Reichenbach i. Schl.-Langenbielau.		
	Stralsund.	Bergen (Rügen)-Lauterbach.		
Breslau.	Glogau.	Neusalz a/O.-Freistadt-Sagan.		
Bromberg.	Königsberg.	Königsberg-Labiau-Tilsit.		
Cöln. (linksrheinische)	Aachen.	Lommersweiler-Landesgrenze. (Ulflingen.) Stolberg-Walheim.		
	Cöln.	Hochneukirch-Grevenbroich.		

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Cöln. (linksrheinische)	Saarbrücken.	Langenlonsheim-Simmern.		Nach Betriebseröffnung.
	Trier.	Trier-Hermeskeil.		
Elberfeld.	Altena.	Cölbe-Laasphe-Feudingen.		Am 1. April 1889 aus dem Bezirk des Betriebsamtes (Main-Weser-Bahn) zu Cassel (Eisenbahn-Direktionsbezirk Hannover), welches jedoch Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bis zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Linie von Cölbe bis Hilchenbach für Rechnung des Betriebsamts zu Altena weiterführt. (Vorstehende Abänderung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Elberfeld und Hannover ist bereits genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1886 G. S. S. 42.)
	Düsseldorf.	Krebsöge-Radevormwald.		Nach Betriebseröffnung.
Erfurt.	Cassel.	Ballstädt-Hochleben. Bufleben-Großenbehringen.		
	Dessau.	Pratau-Torgau.		
	Erfurt.	Naumburg a/S.-Artern.		
Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M.	Fulda-Tann.		
Hannover.	Bremen.	Visselhövede-Schwarmstedt.		
	Cassel. (Main-Weser-Bahn.)		Cölbe-Laasphe-Feudingen.	Am 1. April 1889 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Altena (Eisenbahn-Direktionsbezirk Elberfeld), für dessen Rechnung jedoch Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie von Cölbe bis Hilchenbach von dem Betriebsamte (Main-Weser-Bahn) zu Cassel weitergeführt wird. (Vergl. Direktion Elberfeld, Betriebsamt Altena.)
	Hannover.	Hannover-Schwarmstedt.		Nach Betriebseröffnung.
	Hannover-Rheine			
Magdeburg.	Magdeburg. (Magdeburg-Halberstadt.)	Jerxheim-Nienhagen.		

194. Die im Anschluß an die Britisch-India-Linie bestehende Dampfschiffverbindung der Neu-Guinea-Kompagnie zwischen Cooktown und Finschhafen wird demnächst aufgehoben. An deren Stelle tritt eine solche zwischen Finschhafen und Soerabaya (Java). Die Fahrten auf der neuen Linie finden in Zeitabständen von 6 zu 6 Wochen im Anschluß an die Postdampfer der Gesellschaft „Neederland“ statt.

Aus diesem Anlaß werden die nach Deutsch-Neu-Guinea gerichteten Postsendungen von jetzt ab über Genua und Soerabaya befördert.

Berlin W. am 26. März 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

195. In der Bekanntmachung vom 4. Mai v. Js. (Amtsbl. S. 107) ist bestimmt, daß wenn bei Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes eine andere Ortschaft berührt wird, an die Stelle des Leichenpasses eine bei der Polizeibehörde des Sterbeortes einzuholende Bescheinigung über die Anmeldung des Transportes tritt.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß bei Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes, gleichviel, ob dabei eine andere Ortschaft berührt wird oder nicht, weder die Beibringung eines Leichenpasses noch die Einholung einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung des Transportes erforderlich ist.

Cassel am 29. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

196. Im Jahre 1888 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1706 amtlichen Fleischbeschauern 260 220 Schweine untersucht und darunter 57 Stück trichinös und 146 Stück finnig befunden worden.

Die Untersuchung von 14 872 Schweinen in der Stadt Cassel hat 3 Stück trichinöse und 14 Stück finnige Schweine ergeben.

Cassel am 30. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

197. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien ꝛc., zu welcher 20000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel am 30. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

198. Nachdem die Auswanderungs-Unteragentur des Kaufmanns J. S. Wallach hier niedergelegt ist, wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der hinterlegten Caution entgegenstehen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche beim Gerichte Klage erhoben worden ist.

Ziegenhain am 28. März 1889.

Der Landrath von Schwertzell.

199. Höhere Bürgerschule zu Rotenburg a/F. — Das neue Schuljahr beginnt Montag den 29. April, Vormittags 8 Uhr, mit der Aufnahmeprüfung. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete entgegen. Bei der Anmeldung sind vorzulegen: Geburtsschein, Impfschein bezw. Wiederimpfschein, Abgangszeugniß der zuletzt besuchten Schule.

Anfang und Ende der Unterrichtsstunden werden so gelegt, daß auswärtige Schüler um 6.41 bezw. 7.11 Vormittags mit der Bahn hier anlangen und um 3.39 bezw. 5.09 Nachmittags wieder nach Hause fahren können.

Billige Pensionen weist der Unterzeichnete nach.

Die Anstalt bereitet bis zur Secunda sowohl eines Gymnasiums als Realgymnasiums vor.

Rotenburg a/Fulda am 17. März 1889.

Der Dirigent der höheren Bürgerschule:
Dr. Kümmell.

Vacanzen.

200. Die katholische Schulstelle zu Oberufhausen, mit der ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von 90 Mark verbunden ist, wird in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Herbener in Oberufhausen, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld am 30. März 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. J. V.: Kämpf.

201. Die mit dem 1. Mai d. Js. zur Erledigung gelangende Gemeinde-Forstaufseherstelle zu Breuna, mit welcher ein jährliches Einkommen von 600 Mark verbunden ist, soll mit einem Reservejäger der Classe A II besetzt werden. Bewerber wollen ihre mit Waffengebrauchsschein, Reservepaß, Dienst- und Führungszeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem unterzeichneten Bürgermeister einreichen.

Breuna am 15. März 1889.

Der Bürgermeister Schlenke.

Personal-Chronik.

Uebertragen: dem Landrathe von Wegnern in Hünfeld die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Oschersleben.

Verliehen: dem Kastellan Heisterhagen im Residenz-Palais in Cassel der Königliche Kronen-Orden 4r Classe mit der Zahl „50".

Gestorben: der Kreisbote Stock in Rotenburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 10. April **1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. März 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9321 das Kirchengesetz, betreffend die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Vom 20. Februar 1889.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. März 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9322 die Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 6. März 1889; und unter

Nr. 9323 den Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Jossa nach Brückenau. Vom 19. December 1888.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. April 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9324 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1sten April 1889/90. Vom 1. April 1889.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. April 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9325 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne. Vom 20. März 1889; und unter

Nr. 9326 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 240). Vom 31. März 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

202. In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 1sten d. Mts. beigefügten Verzeichnisses der in der 7. Verloosung gezogenen, zur baaren Einlösung am 1. Juli d. Js. gekündigten 3½ prozentigen Staatsschuldscheine vom 2. Mai 1842 ist zwischen den Nummern Lit. F. 203 490 und 203 494 der Strich (das Zeichen für „bis") nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit F. 203 490 **bis** 203 494 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin am 28. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

203. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 20sten d. Mts. II. 3291 dem Vorstande der in den Monaten Juni, Juli und August d. Js. zu Cassel stattfindenden Allgemeinen Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Ausstellungs- und sonstigen zweckmäßigen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose, 100 000 Stück à 1 Mark, im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 30. März 1889.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

204. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. Januar 1889 präsentirten Muthung wird dem Königlich Preußischen Fiskus unter dem Namen

„Sooden II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 859 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundert neun und fünfzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Sooden und Allendorf des Kreises Witzenhausen, des Regierungsbezirks Cassel im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden „Soole" hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Oberbergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 2. April 1889.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

205. In der Stadt Hanau, sowie in den Gemeinden Kesselstadt, Großauheim und Bruchköbel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 8. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
Schwarzenberg.

206. Nachdem die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Rechnungsjahr 1. April 1887/88 geprüft, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Entlastung von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Hauptergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit:

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1. April 1887/88.

Soll.						Dagegen ist				Mithin wirkliches Soll.		Titel.	Gegenstand.	Ist.		Rest.	
Nach der vorigen Rechnung.		Nach dem Etat.		Ueberhaupt.		Zugang.		Abgang.									
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰
													Einnahme.				
10873	99	—	—	10873	99	—	—	—	—	10873	99		Bestand aus der vorigen Rechnung	10873	99	—	—
530	20	3086	—	3616	20	4159	77	—	—	7775	97	I.	Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder	6122	—	1653	97
—	—	19416	85	19416	85	919	43	—	—	20336	28	IIa.	Kapitalzinsen	20336	28	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	IIb.	Abgelegte Kapitalien	—	—	—	—
15	—	27135	85	27150	85	688	26	—	—	27839	11	III.	Jahresbeiträge der Kassen-Mitglieder	27839	11	—	—
—	—	22009	29	22009	29	85	74	—	—	22095	03	IV.	Beiträge der Gemeinden	22095	03	—	—
—	—	324	77	324	77	9	09	—	—	333	86	V.	Sonstige Einnahmen	333	86	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	VI.	Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	—	—
11419	19	71972	76	83391	95	5862	29	—	—	89254	24		Sa. der Einnahme	87600	27	1653	97
													Ausgabe.				
—	—	1130	70	1130	70	—	—	1099	20	31	50	I.	Verwaltungskosten	31	50	—	—
—	—	18600	—	18600	—	—	—	4750	—	13850	—	II.	Zur Anlegung als Kapital	13850	—	—	—
125	—	51835	12	51960	12	14394	47	—	—	66354	59	III.	Pensionen	66354	59	—	—
—	—	406	94	406	94	—	—	353	89	53	05	IV.	Sonstige Ausgaben	53	05	—	—
125	—	71972	76	72097	76	14394	47	6203	09	80289	14		Sa. der Ausgabe	80289	14	—	—
						8191	38						Mit der Einnahme verglichen, bleibt Bestand	7311	13	—	—

Cassel am 28. März 1889. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

207. Nach Mittheilung des Herzoglichen Staatsministeriums in Meiningen ist wegen erheblicher Verbreitung der Maul- und Klauenseuche die Abhaltung von Rindvieh- und Schafmärkten in den Kreisen Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg bis auf Weiteres untersagt worden.

Cassel am 6. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

208. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Landespferdezuchtverein mittelst Allerhöchster Ordre vom 27sten v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im Frühjahre und Herbste dieses Jahres in Darmstadt stattfindenden Pferdemarkt-Lotterien auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/M. und Hanau Loose zu vertreiben. Cassel am 7. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

209. In Philippsthal, Kreis Hersfeld, wird am 16. April eine Postagentur in Wirksamkeit gesetzt werden. Dieselbe erhält ihre Verbindung durch die zwischen Hersfeld und Friedewald bezw. Friedewald und Vacha verkehrenden Privat-Personenfuhrwerke, sowie durch eine tägliche Botenpost Vacha—Philippsthal.

Erfurt am 26. März 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

210. Am 22. Juni d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 25. Mai d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter

Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Str. 24 I.) zu richten.

Cassel am 7. April 1889.

Der Königl. Departementsthierarzt.
Holzendorff.

211. Nachdem ich mit dem heutigen Tage das Amt eines Kurators der hiesigen Universität angetreten habe, bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ich in amtlichen Angelegenheiten täglich Vormittags von 11 bis 1 Uhr im Kuratorialzimmer des Universitätsgebäudes zu sprechen bin.

Marburg am 1. April 1889.

Der Königliche Kurator der Universität.
Steinmetz, Geheimer Regierungs-Rath.

Vacanzen.

212. Die mit einem Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Schlüchtern mit dem Wohnsitz in Schlüchtern ist durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen besitzen müssen, haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisungen und einem Lebenslauf binnen 4 Wochen mir einzureichen.

Cassel am 5. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

213. Die Schulstelle zu Obergude wird in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1sten Mai d. Js. vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrverweser Jungmann zu Obergude, oder bei dem Unterzeichneten zu melden.

Rotenburg am 27. März 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes.
von Altenbockum, Landrath.

214. Die Lehrerstelle an der evang. Schule zu Elmshagen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 810 Mark beträgt, wird mit dem 1. Mai d. Js. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen acht Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Brandt zu Hoof einreichen.

Cassel am 5. April 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath Dörnberg.

215. Bewerber um die seit dem 1. April d. Js. erledigte Schulstelle zu Hofaschenbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 870 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, versehen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, innerhalb 2 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wehner zu Hofaschenbach, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld am 5. April 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath v. Wegnern.

216. Die mit dem 1. Mai d. Js. zur Erledigung gelangende **Gemeinde-Forstaufseherstelle** zu Breuna, mit welcher ein jährliches Einkommen von 600 Mark verbunden ist, soll mit einem Reservejäger der Classe A II besetzt werden. Bewerber wollen ihre mit Waffengebrauchsschein, Reservepaß, Dienst- und Führungszeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem unterzeichneten Bürgermeister einreichen.

Breuna am 15. März 1889.

Der Bürgermeister Schlenke.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Metropolitanats-Verweser, Pfarrer Manger zu Rosenthal zum Metropolitan der Classe Rauschenberg,

der Regierungs-Assessor Dr. von Bonin bei der Königlichen Regierung in Cassel zum Regierungs-Rath,

der Bergassessor Salomon zu Habichtswald zum Bergaichmeister für die fiskalischen Braunkohlenwerke am Habichtswald und am Meisner,

die Referendare Gunckel und Follgrabe zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Rall zum Referendar,

der Königliche Oberförster Mehlburger in Oberkaufungen zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst,

der seitherige Probeführer, Schneider Ludwig Scharf definitiv zum Führer bei der Königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Wabern,

zu Gerichtsdienern die Stellenanwärter Steinhäuser bei dem Amtsgericht in Gladenbach und Puhl bei dem Amtsgericht in Großalmerode.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor, Freiherrn von Dalwigk zu Lichtenfels vom 15ten d. Mts. ab die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Hünfeld.

Ueberwiesen: der Kataster-Landmesser Klauser, bisher zu Hilchenbach, der Königlichen Regierung hierselbst.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Radig in Oedelsheim.

Versetzt: der außerordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Frantz in gleicher Eigenschaft an die Universität Kiel,

der Amtsrichter Kleemann in Steinbach-Hallenberg an das Amtsgericht in Hadamar,

der Regierungs-Assessor, Graf von Görtz-Wrisberg von Gumbinnen an die hiesige Königliche Regierung.

Entlassen: auf Antrag der Gerichtsassessor Bauer behufs Uebertritts in den Fürstlich Schwarzburgischen Staatsdienst,

der Referendar Hermann Mertens II aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel behufs Uebertritts in den zu Celle.

Verliehen: den Domänenpächtern August Freiherrn Grote zu Trendelburg, Ludwig Spamer zu Kinzigheimerhof, Helwig Heidt zu Schafhof bei Ziegenhain und Georg Wilhelm Suntheim zu Eichhof bei Hersfeld der Charakter „Königlicher Oberamtmann",

dem Gerichtsdiener Beinig in Salmünster aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Förster Himmelmann zu Crumbach in der Oberförsterei Wellerode vom 1. Juli d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 17. April **1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. April 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1852 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 7. April 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. April 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9327 das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover. Vom 25. März 1889; unter

Nr. 9328 das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 8. April 1889; und unter

Nr. 9329 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Osterode am Harz. Vom 5. April 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

217. Das von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin unter dem 17. bezw. 19. März 1889 erlassene Verbot

der Nummer 65 des laufenden Jahrgangs und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Volks-Zeitung"

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin den 9. April 1889.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

218. Das von der Herzoglich braunschweigischen Kreis-Direktion zu Gandersheim unter dem 7. Februar d. J. erlassene Verbot des Flugblatts mit der Ueberschrift: „An alle Maurer Deutschlands" und unterzeichnet „Heinrich Fiedler, Berlin N., Schwedterstraße 241 IV", ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin den 9. April 1889.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

219. Die Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr ist im Reichs-Postamt in einer neuen Auflage bearbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen Umfanges des Weltpostvereins und der Postverbindungen nach den außereuropäischen Deutschen Konsulatsorten liefert.

Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschiffslinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schifffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der Nationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen angegeben, und zwar diejenigen der Deutschen Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz.

Die Karte kann — wie seither — durch Vermittelung der Postanstalten von dem Kursbüreau des Reichs-Postamts, sowie im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3, zum Preise von 1 Mark für das Exemplar bezogen werden.

Berlin W. am 10. April 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

220. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Insel Mauritius versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt 2 Mk. 80 Pf. für jedes Packet. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 10. April 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

221. Die nachstehende im amtlichen Theile des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers veröffentlichte

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. März d. J. — §. 123 der Protokolle — beschlossen, daß die Schlußnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt für 1885 S. 179) in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen sind.

Berlin am 8. April 1889.

Der Finanz-Minister. Scholz.

wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 15. April 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

222. In einem Gehöfte zu Reichensachsen, im Kreise Eschwege, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 11. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

223. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 17. März 1877 dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine zu Mannheim und dem Badischen Rennvereine daselbst die Erlaubniß ertheilt, zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Rindvieh, Fahr- und Reitrequisiten &c., welche mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung in Verbindung mit dem am 5., 6. und 7. Mai d. Js. in Mannheim stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindviehmarkte veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern, Ziegenhain, Kirchhain und Marburg des Regierungsbezirks Cassel und im Regierungsbezirke Wiesbaden, Loose zu vertreiben.

Cassel am 12. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

224. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **März 1889.**

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Kartoffeln ℳ ₰	Stroh ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Rindfleisch ℳ ₰	Kuhfleisch ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck, geräuchert ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier ℳ ₰
		Durchschnitts-Preis																	
		a. für 100 Kilogramm.										b. für 1 Kilogramm.							
1	Cassel	18 63	16 66	15 41	14 19	21 46	32 67	41 63	7 14	6 39	7 80	1 25	1 10	1 40	— 95	1 18	1 45	2 20	3 49
2	Fritzlar	18 69	16 50	14 —	13 47	16 —	25 50	37 29	6 —	6 —	6 25	1 10	1 —	1 14	— 84	1 —	1 60	2 —	3 —
3	Fulda	18 27	16 10	14 48	13 12	30 —	33 —	38 —	6 46	6 29	7 45	1 12	— 95	1 30	— 75	— 95	1 80	2 07	3 60
4	Hanau	19 69	15 97	16 05	14 84	25 —	25 —	39 —	5 14	5 94	9 35	1 20	— 96	1 38	1 08	1 08	1 90	2 18	3 80
5	Hersfeld	18 33	17 —	13 50	14 50	26 —	34 —	42 50	6 50	6 50	8 —	1 31	1 —	1 20	— 80	1 —	1 50	2 —	2 70
6	Hofgeismar	18 75	16 50	16 —	14 78	30 —	36 —	36 —	6 —	6 36	7 12	1 12	1 —	1 10	— 80	1 20	1 60	1 80	2 40
7	Marburg	19 50	16 —	14 —	14 —	16 —	26 —	45 —	7 50	7 —	9 —	1 30	1 —	1 20	— 90	— —	1 60	1 95	3 —
8	Rotenburg	19 17	17 —	16 —	14 —	33 —	35 —	40 —	7 —	6 50	7 —	1 20	1 20	1 20	— 90	1 —	1 80	2 40	3 60
	Summa	151 03	131 73	119 44	112 90	197 46	247 17	319 42	51 74	50 98	62 —	9 60	8 21	9 92	7 02	7 41	13 25	16 60	25 59
	Durchschnittsbetrag	18 88	16 47	14 93	14 11	24 68	30 90	39 93	6 47	6 37	7 75	1 20	1 03	1 24	— 88	1 06	1 66	2 08	3 20

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl: Weizen- Nr. 1. ℳ ₰	Mehl: Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-: Graupe ℳ ₰	Gersten-: Grütze ℳ ₰	Buchweizengrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java ℳ ₰	Kaffee: Java-, mittlerer ℳ ₰	Kaffee: gelber (gebrannter) ℳ ₰	Schweineschmalz ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 26	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 90	3 99	1 40	— 20
2	Fritzlar	— 25	— 24	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 36	— 26	— 52	— 42	— 54	— 35	— 48	2 70	3 70	1 80	— 18
4	Hanau	— 42	— 29	— 64	— 56	— —	— 46	— 68	2 70	3 70	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 24	— 48	— —	— —	— 40	— 48	2 60	3 40	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 22	— 48	— 36	— —	— 40	— 48	2 80	3 40	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 30	— 50	— —	— 40	— 40	— 50	2 40	2 80	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 34	— 26	— 48	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	2 75	2 07	4 —	2 64	1 44	3 21	4 06	21 70	27 59	12 60	1 56
	Durchschnittspreis	— 34	— 26	— 50	— 44	— 48	— 40	— 51	2 71	3 45	1 58	— 19

Cassel am 6. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Berichtigung. In der Bekanntmachung, betreffend die Aufsichtsmaßregeln gegen Einführung und Verbreitung der Schafräude im Regierungsbezirk Cassel, (Amtsblatt Nr. 13 Seite 61) ist im vorletzten Absatz des §. 4 statt „3 Wochen": „**acht Wochen** nach Beendigung &c." zu lesen.

Cassel am 12. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

225. Am 16. April d. J. tritt in dem bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Obernkirchen (Bz. Cassel) gehörigen Orte Sülbeck eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem bisherigen Posthülfstellen-Inhaber Depping in Sülbeck übertragen worden ist. Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur umfaßt die bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Obernkirchen (Bz. Cassel) gehörigen Ortschaften Liekwegen, Nienstedt und Schierbach.

Minden (Westf.) am 10. April 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Tybusch.

226. Zu Mitgliedern des Kreisvorstandes im Kreise Melsungen für die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel sind:

1) Bürgermeister Lotz,
2) Beigeordneter Franz Gleim,

beide von hier, und zu Vertretern der Kassenmitglieder im Kreisvorstande

a. Lehrer Schönewald zu Melsungen,
b. „ Werner zu Beiseförth,
c. „ Riemann zu Felsberg

für die nächsten 6 Jahre gewählt worden.

Melsungen am 10. April 1889.

Der Königliche Landrath v. Negelein.

227. Nachdem die Schiffsexpedienten Lüdering & Co. zu Bremen die Zurückgabe der von ihnen für den seitherigen Auswanderungs-Unteragenten Heinrich Roese dahier bei der Königlichen Regierung zu Cassel hinterlegten Kaution beantragt haben, wird dieses in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber dahier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Rotenburg am 2. April 1889.

Der Königliche Landrath v. Altenbockum.

228. Zur 2ten diesjährigen Quartals-Prüfung der Hufschmiede bei der hiesigen Prüfungs-Commission ist Termin auf den 6. Juni d. J. festgesetzt worden.

Die Meldungen sind an den Unterzeichneten zu richten und sind jeder Meldung 10 Mark Prüfungsgebühren und der Geburtsschein des sich Meldenden beizufügen. Es können auch Zeugnisse über die Erlernung des Hufbeschlages beigegeben werden.

Den Prüflingen wird empfohlen, den Inhalt der „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller" gründlich zu erlernen. Weitere Auskunft ertheilt auf Anfragen der Unterzeichnete.

Fulda am 14. April 1889.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

229. Alle vom 2. Januar 1875 bis den 1. April 1881 von der ständischen Leihbank hier ausgegebenen und jetzt noch vorhandenen 4%igen Obligationen über angelegte Kapitale werden den Besitzern zur baaren Rückzahlung auf den 8. August 1889 hiermit gekündigt. Die Besitzer solcher Obligationen werden davon mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß die Rückzahlung der Kapitale vom 1. August an beginnt und daß die Verzinsung derselben vom 8ten August an aufhört.

Den Besitzern dieser gekündigten Obligationen, welche die Kapitale der Leihbank belassen wollen, werden neue 3%ige, auf 6 Monate kündbare Obligationen ausgehändigt. Hanau am 13. April 1889.

Die Leihbank-Direktion. L. v. Deines.

230. In Folge der von dem Herrn Finanzminister verfügten Kündigung der ehemals Kurhessischen Staats-Obligationen vom 1. Juni 1863 sieht sich die unterzeichnete Direktion veranlaßt, ihrerseits sämmtliche in den Jahren 1875 und 1876 bei der ständischen Leihbank angelegten und auf 3½ % Zinsen abgestempelten Leihbank-Obligationen zur baaren Rückzahlung auf den 18. October 1889 hiermit zu kündigen. Deren Verzinsung hört von da an auf. Die Besitzer dieser Obligationen können für dieselben schon vom 10. October ab Kapital nebst Zinsen bei der Leihbank in Empfang nehmen, die Zinsen werden doch bis zum 18. October vergütet.

Den Besitzern dieser gekündigten Obligationen, welche die Kapitale der Leihbank belassen wollen, werden neue 3%ige, auf 6 Monate kündbare Obligationen ausgehändigt.

Hanau am 13. April 1889.

Die Leihbank-Direktion. L. v. Deines.

Vacanzen.

231. Die mit einem Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Schlüchtern mit dem Wohnsitz in Schlüchtern ist durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen besitzen müssen, haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisungen und einem Lebenslauf binnen 4 Wochen mir einzureichen.

Cassel am 5. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

232. Die Pfarrstelle der evangelischen Kirche zu Mansbach, Regierungsbezirk Cassel, Kreis Hünfeld, wird vom 7. Juni d. J. an vacant. Diejenigen Herren Pfarrer, welche auf diese Stelle reflectiren, werden ersucht, sich den Kirchenpatronen zu Mansbach behufs Präsentation vorstellen zu wollen.

Mansbach am 15. April 1889.

v. Geyso, Rittergutsbesitzer.

233. Die evangelische, mit Kirchendienst verbundene Schulstelle in Hertingshausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 780 Mark beträgt, ist in Folge der Pensionirung des seitherigen

Inhabers erledigt. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Quehl in Gemünden einreichen.

Kirchhain am 10. April 1889.

Namens des Schulvorstandes von Hertingshausen:
Der Kgl. Landrath Frhr. Schenck zu Schweinsberg.

234. Ein in den Büreau-Geschäften des Landrathsamtes erfahrener, gut bezeugter **Gehülfe** wird zum alsbaldigen Eintritt gesucht. Gehalt nach Uebereinkunft.

Eschwege am 8. April 1889.

Der Königliche Landrath Grimm.

235. Ein in den Geschäftszweigen des Landrathsamtes erfahrener, gut bezeugter **Gehülfe** wird gesucht.

Eintritt soll am 1. Mai, spätestens am 1. Juni erfolgen. Gehalt nach Uebereinkunft.

Rotenburg a. d. Fulda am 15. April 1889.

Der Königliche Landrath v. Altenbockum.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Spezialkommissare, bisherigen Regierungs-Assessoren Dahlstroem in Fulda und Buchholtz in Cassel zu Regierungs-Räthen,

der bisherige Forstassessor Heymrich zu Vöhl zum Königlichen Oberförster mit Uebertragung der Oberförsterstelle daselbst,

die Postassistenten Claus in Ziegenhain und Seelig in Hofgeismar als solche,

der Postanwärter Hain in Jossa und der Postassistent Röder in Gersfeld als Postverwalter,

der Beigeordnete Johs. Lindenberger zu Kempfenbrunn an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Kreh daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk.

Verliehen: dem practischen Arzt Dr. Harnier zu Cassel der Charakter als Sanitätsrath,

dem pensionirten Förster Schneider zu Forsthaus Schaumburg, Oberförsterei Zersen, der Charakter als Hegemeister.

Ertheilt: die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung des dem Polizei-Commissar von Hake zu Hanau von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande ihm verliehenen Ehrenzeichens für den Krieg gegen Atjeh in den Jahren 1873 bis 1885 und der Broncenen Medaille für treue Dienste (Medaille voor Trouwe Dienst).

Versetzt: die Ober-Postsecretaire von Brause von Cassel nach Berlin und Haußmann von Elberfeld nach Cassel,

die Postsecretaire Maul von Hanau nach Leipzig, Herwig von Cassel nach Berlin und Dittmann von Wetzlar nach Hanau,

die Postassistenten Frenschkofski von Ziegenhain nach Fulda und Kern von Hofgeismar nach Cassel,

der Postverwalter Grempel von Hoheneiche nach Cassel,

der Kataster-Kontroleur Blocksdorff zu Melsungen vom 1. Mai d. J. ab in gleicher Diensteigenschaft nach Schlawe, Regierungsbezirk Köslin,

der Kataster-Assistent Wegner zu Erfurt vom 1sten Mai d. J. ab als Kataster-Kontroleur nach Melsungen.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Scherp in Fritzlar.

Pensionirt: der Postsecretair Luckhard in Cassel.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Bollert in Gelnhausen,

der Gerichtsdiener Effter bei dem Amtsgericht zu Weyhers,

der Postverwalter Henkel in Malsfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

V

der Prämien, welche auf die 6000 Prämienscheine des vormals kurhessischen Staatslotterie-Anlehns von

№	20.	27.	106.	116.	117.	213
	617.	641.	690.	723.	758.	795.
	1024.	1037.	1088.	1095.	1107.	1115
	1419.	1436.	1454.	1467.	1473.	1582
	1834.	1846.	1862.	1942.	1944.	2023
	2337.	2344.	2351.	2373.	2450.	2473
	2745.	2783.	2790.	2842.	2915.	2931
	3126.	3133.	3165.	3173.	3200.	3212



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 24. April **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

236. Bei dem lebhaften Interesse, welches das Publikum bisher der Einrichtung des Preußischen Staatsschuldbuchs bewiesen hat, werden einige Mittheilungen über den Umfang, in welchem es bis jetzt benutzt worden ist, willkommen sein. Das Buch ist zugänglich allen Besitzern vierprozentiger oder dreieinhalbprozentiger Konsols. Am 1. October 1884 wurde das Buch eröffnet. Es waren eingetragen am 1. April

1885:	643	Konten mit	52 192 700 Mk.,
1886:	2918	" "	155 533 900 "
1887:	4491	" "	206 642 150 "
1888:	5929	" "	334 442 700 "
1889:	6781	" "	387 804 400 "

Von der letztgedachten Kontenzahl entfallen rund

33 %	auf ein Kapital bis zu 4000 Mk.,
20 %	" " " von über 4000 " — 10000 Mk.,
31 %	" " " " " 10000 " — 50000 "
8 %	" " " " " 50000 " — 100000 "
	und
8 %	" " " " " 100000 "

Für einzelne physische Personen waren 4230 Konten, für juristische Personen 1025, für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1493 Konten angelegt.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 3481 Posten durch Werthbrief oder Postanweisung von der Staatsschulden-Tilgungskasse direkt in das Haus schicken, 727 Posten durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigen und 4215 Posten wurden durch die Regierungs-Haupt- und Kreis- &c. Kassen gezahlt.

Von den Konteninhabern wohnen 6073 in Preußen, 637 in anderen Staaten Deutschlands, 13 in England, 11 in Amerika, 8 in Frankreich, je 7 in Oesterreich und Rußland, 5 in Asien, 2 in Afrika.

Verhältnißmäßig gering ist bisher die Betheiligung an dem Buch Seitens der Vormünder und Vormundschaftsgerichte Betreffs der in Preußischen Konsols angelegten Mündelgelder. Nur 416 Konten sind zur Zeit im Staatsschuldbuch für bevormundete und unter Pflegschaft stehende Personen eingetragen. Aber auch vielen anderen Besitzern Preußischer Konsols scheint die Einrichtung des Buchs noch unbekannt, da uns häufig Anträge zugehen, Inhalts deren die Besitzer anzeigen, daß ihnen die Zinsscheine ihrer Konsols verbrannt oder entwendet oder sonst abhanden gekommen seien. Den Besitzern sind dadurch erhebliche Vermögensverluste zugefügt.

Die Benutzung des Preußischen Staatsschuldbuchs darf allen denjenigen Besitzern solcher Konsols empfohlen werden, für welche diese Papiere eine dauernde Kapitalsanlage bilden und welche dieselben gegen den Schaden durch Verlieren, Diebstahl, Verbrennen und dergleichen unbedingt sichern wollen. Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben, es ist vielmehr für jede Einschrift nur ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Kapitalbetrages, über den verfügt wird, mindestens jedoch 1 Mark zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über den Zweck und die Einrichtung desselben Genaueres ergeben, können in dritter Ausgabe durch jede Buchhandlung zum Preise von 40 Pfennig bezogen werden.

Berlin am 8. April 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

237. Die regelmäßige Post-Dampfschiffverbindung auf der Linie Stettin—Kopenhagen ist für das laufende Jahr eröffnet und wird bis auf Weiteres viermal wöchentlich nach folgendem Fahrplan stattfinden:

aus Stettin Montag, Dienstag und Freitag um 2 Uhr Nachmittags, ferner am Sonnabend um 12 Uhr Mittags im Anschluß an den Eilzug von Berlin, aus Berlin Stettiner Bahnhof 8 Uhr 40 Min. Vormittags, in Stettin 11 Uhr 3 Min. Vormittags,

in Kopenhagen am folgenden Tage früh;

aus Kopenhagen Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend Nachmittags,

in Stettin am folgenden Tage früh, zum Anschluß an den um 8 Uhr 20 Min. Vormittags abgehenden Schnellzug nach Berlin.

Berlin W., am 16. April 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

238. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14ten d. Mts. dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgeräthen &c., zu welcher 100 000 Loose zu je 1 Mk. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die

Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 20. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

239. **Nachweisung** der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat April 1889 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner: Hafer. ℳ	Hafer. ₰	Heu. ℳ	Heu. ₰	Stroh. ℳ	Stroh. ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	46	4	10	3	40
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	46	4	10	3	40
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	35	4	20	4	20
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	4	20	4	20
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	32	3	41	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	32	3	41	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	32	3	41	3	15
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	12	3	93	3	52
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	12	3	93	3	52
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	12	3	93	3	52
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	12	3	93	3	52
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	18	4	99	3	72
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	18	4	99	3	72
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	18	4	99	3	72
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	61	4	20	3	68
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	76	3	74	3	34
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	76	3	74	3	34
18	" Marburg .	Marburg .	7	35	4	73	3	68
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	4	73	3	68
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	35	4	73	3	68
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	3	68	3	41
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	68	3	41
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	68	4	20	3	15
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	63	4	20	4	20

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 16. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

240. Im Anschluß an die vorjährigen Arbeiten werden im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberstlieutenant Morsbach, à la suite des Generalstabes der Armee, stattfinden.

Im Regierungsbezirk Cassel werden die Arbeiten in Hauptnivellements und zwar von Bolzen 6728 nach Bahnhof Elm behufs Anschlusses an das Bayerische Nivellementsnetz, ferner von Hanau (Westbahnhof) nach Hanau (Ostbahnhof) und von Kahl (Höhenmarke) nach Kahl (Nivellementsgrenzpfeiler), außerdem in Signalbauten und Beobachtungen auf Punkten I. Ordnung bestehen.

Topographische Vermessungen werden unter Leitung des Chefs der topographischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberst Steinhausen, à la suite des Generalstabes der Armee, zur Ausführung gelangen.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 11. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

241. In drei Gehöften zu Barchfeld, Kreis Schmalkalden, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 13. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

242. Vom 1. Mai verkehrt der Zug 427 zwischen Friedberg und Gießen, wie folgt:

ab Friedberg 4^{36}, Bad Nauheim 4^{45}, Ostheim b/B. 4^{59}, Butzbach 5^{06}, Langgöns 5^{22}, Groß Linden 5^{30}, Gießen an 5^{40}.

Hannover am 16. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

243. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Donnerstag den 27sten Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den Unterzeichneten zu richten.

Das erforderliche kleine Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Durchlesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark)" hiermit ausdrücklich empfohlen. Marburg am 18. April 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

Kümmell, Kreisthierarzt.

244. Zur Vorprüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnenseminar zu Droyssig habe ich Termin auf den 11. Mai d. Js. angesetzt. Der persönlichen Vorstellung der Prüflinge sehe ich Freitag den 10. Mai d. Js. entgegen.

Homberg am 17. April 1889.

Der Königliche Seminar-Director Dr. Otto.

Vacanzen.

245. Die mit einem Gehalt von 900 Mark verbundene und bisher kommissarisch verwaltetete Kreisphysikatsstelle des Kreises Fulda mit dem Wohnsitz in Fulda soll, wenn thunlich, definitiv besetzt werden.

Ich fordere hierdurch zur Bewerbung mit dem Hinzufügen auf, daß die Gesuche, denen die ärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf

beizufügen sind, binnen 6 Wochen mit eingereicht werden müssen. Cassel am 13. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

246. Die seit längerer Zeit durch Versetzung ihres Inhabers erledigte 2te Pfarr- und Rectorstelle zu Wächtersbach wird im vorliegenden Falle nicht von dem zuständigen Patronat, sondern von uns besetzt werden.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche unter Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Rectorats-Prüfung und eines solchen ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Cassel am 11. April 1889.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

247. Die Pfarrstelle zu Ramsbach in der Inspectur Hersfeld ist, in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers, erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Klassenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 13. April 1889.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

248. Bewerber um die seit dem 1. März d. J. erledigte Schulstelle zu Oberreichenbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, versehen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Fritsch zu Unterreichenbach, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 15. April 1889.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

249. Die Schulstelle zu Markershausen, mit welcher neben einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 810 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1sten k. Mts. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Fuchs zu Willershausen einreichen. Eschwege am 17. April 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Markershausen.

Grimm, Königlicher Landrath.

250. Ein in den Büreau-Geschäften des Landrathsamtes erfahrener, gut bezeugter Gehülfe wird zum alsbaldigen Eintritt gesucht. Gehalt nach Uebereinkunft.

Eschwege am 8. April 1889.

Der Königliche Landrath Grimm.

251. Bei dem Amtsgericht in Cassel soll eine neue Gerichtsschreiberstelle zur Besetzung gelangen.

Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an mich einzureichen. Cassel am 20. April 1889.

Der Oberlandesgerichtspräsident. Eccius.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Westrum zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Felsberg,

der Consistorial-Kanzlist Dietzel vom 1. Mai d. J. ab zum Consistorial-Sekretär,

der frühere Sergeant Albert Buschmann von der Unteroffizierschule zu Weißenfels zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction in der Stadt Cassel,

die seitherige Hülfsaufseherin Elisabeth Hartmann vom 1. April d. J. ab zur Aufseherin bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain,

der jetzige Bürgermeister C. Meyer in Rauschenberg an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Bromm daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrverweser Heinrich Scherp in Schemmern definitiv die dasige Pfarrstelle,

dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Wasenberg Paul Christian Damm auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Breitenbach a/Herzberg.

Beauftragt: der Regierungs-Referendar Schraub mit der Verwaltung der erledigten Kreissekretärstelle beim Landrathsamt in Gersfeld.

Einberufen: die Landmesser Hesselbarth, bisher bei der Spezialkommission in Hanau, Tetzner II und Mahrann, bisher bei der Spezialkommission I in Cassel, in das geodätisch-technische Büreau der Königlichen Generalkommission in Cassel.

Versetzt: die Landmesser Schroeder I, Möhring, Raude, Groß und Lehrke aus dem geodätisch-technischen Büreau der Königlichen Generalkommission zu Cassel und zwar der rc. Schroeder an die Spezialkommission in Frankenberg, der rc. Möhring an die Spezialkommission in Hanau, der rc. Raude an die Spezialkommission II in Cassel, der rc. Groß an die Spezialkommission III in Cassel, der rc. Lehrke an die Spezialkommission I in Cassel, die Landmesser Spintler von Rodenberg an die Spezialkommission I in Hersfeld, Ulrich I von Hersfeld an die Spezialkommission in Treysa und Wörmann von Bückeburg an die Spezialkommission in Ziegenhain.

Pensionirt: der Förster Kaulbach zu Eubach und der Förster Steinmeyer zu Dalherda, beide vom 1. Juli 1889 ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 1. Mai **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial=Behörden.

252. In der Zeit vom 6. Juni bis 1. September d. Js. soll in Cassel eine Allgemeine Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport stattfinden, welche neben zollvereinsländischen Gegenständen auch solche aus dem Zollvereins-Auslande umfassen wird.

In Ansehung der letzteren Gegenstände kann eine Befreiung vom Eingangszoll unter der Bedingung stattfinden, daß diese Gegenstände unter Beobachtung der nachstehenden, zwischen den Zollvereins-Regierungen vereinbarten Bestimmungen nach beendigter Ausstellung in das Ausland wieder ausgeführt werden.

Cassel am 25. April 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Bestimmungen,
welche bei land- und forstwirthschaftlichen oder Gewerbe-Ausstellungen im Zollverein in Bezug auf das Zollwesen zu beobachten sind.

1) Errichtung einer Filial-Packhofs-Niederlage im Ausstellungs-Lokale.

§. 1. Das zur Aufnahme der auszustellenden Gegenstände bestimmte Gebäude oder der zu dem Zwecke einzuhegende Platz bildet in Bezug auf diejenigen Gegenstände, welche aus dem Auslande unter Zoll-Controle eingeführt werden, eine Filial-Packhofs-Niederlage des am Orte der Ausstellung befindlichen Hauptamtes und steht unter dessen unausgesetzter Aufsicht.

Die darin ausgestellten ausländischen Gegenstände gelangen sämmtlich ohne Entrichtung oder Niederlegung des Eingangszolles dorthin, doch haben sich die Mitglieder des Ausstellungs-Comité's zu verbürgen, der Steuerbehörde für den auf den Gegenständen ruhenden Zoll aufzukommen, soweit derselbe nicht nach den folgenden Bestimmungen unerhoben gelassen werden darf oder durch die Aussteller selbst entrichtet wird.

2) Zollabfertigungsstelle.

§. 2. In dem Ausstellungsraume nimmt eine unter der Leitung eines Oberbeamten stehende besondere Steuer-Expedition mit unbeschränkter Abfertigungsbefugniß ihren Sitz. Das für dieselbe erforderliche Lokal wird an der, von der Steuerbehörde zu bestimmenden Stelle auf Kosten des Ausstellungs-Comité's hergestellt und nach den Anforderungen der Steuerbehörde mit den erforderlichen Waagen und Gewichten, Revisionstischen, verschließbaren Pulten u. s. w. versehen.

Die den Beamten der Steuer-Expedition, mit Einschluß des Aufsichtspersonals gesetzlich zustehenden Fuhrkosten und Diäten, sowie die durch Heranziehung fremder, nicht am Orte der Ausstellung stationirter Beamten entstehenden Kosten hat das Ausstellungs-Comité zu ersetzen.

3) Zugang der Ausstellungsgegenstände.

a. Mit Collo-Verschluß eintreffender.

§. 3. Die unter Collo-Verschluß mit zollordnungsmäßigen Begleitscheinen oder mit Uebergangsscheinen am Ausstellungsorte anlangenden Ausstellungsgegenstände werden unmittelbar zum Ausstellungslokale geschafft und unter Uebergabe der Begleit- und Uebergangsscheine der dortigen Steuer-Expedition vorgeführt.

b. Unter Wagen- und Schiffs-Verschluß anlangender.

§. 4. Die im Ansage-Verfahren auf der Eisenbahn unter Wagen-Verschluß oder ohne vorherige zollordnungsmäßige Abfertigung unter Schiffs-Verschluß am Orte der Ausstellung anlangenden Güter werden, nach unmittelbar bei der Ausladung vorgenommener Bruttoverwiegung, in Verschlußwagen oder in offenen Wagen unter Begleitung zum Ausstellungslokale abgelassen und der Steuer-Expedition daselbst vorgeführt.

4) Anmeldung.

§. 5. Die mit zollordnungsmäßigen Begleitscheinen, sowie die mit Uebergangsscheinen unmittelbar der Steuer-Expedition im Ausstellungsraum vorgeführten Gegenstände (§. 3) sind mittelst zweifacher Auszüge, dagegen die auf der Eisenbahn im Ansageverfahren und die ohne vorherige zollordnungsmäßige Abfertigung unter Schiffsverschluß angelangten Gegenstände (§. 4) mittelst dreifacher Deklarationen bezw. Begleitschein-Auszügen zur Ausstellung anzumelden.

In zwei Exemplaren der Auszüge oder Deklarationen ist eine genaue Specification des Inhalts jedes Collo oder wenigstens jeder, einem und demselben Aussteller zugehörigen Sendung beizufügen. Eines dieser mit dem Revisionsbefunde versehenen Exemplare erhält der Aussteller zurück.

Falls überhaupt keine Specification oder doch keine nach dem Ermessen der Steuerbehörde zu einer eingehenden Vergleichung genügende Specification vorgelegt wird, tritt die specielle Revision der Waaren vor ihrer Ablassung zur Ausstellung ein.

5) Revision.

§. 6. Bei Ankunft der im Ausstellungslokale unter Zollcontrole anlangenden Gegenstände hat die Steuer-Expedition sich auf Lösung des Verschlusses und eine allgemeine Revision zu beschränken, mit welcher bei denjenigen Gegenständen, welche überhaupt verwogen werden können, Bruttoverwiegung zu verbinden ist,

falls dieselbe nicht schon bei der Ausladung (§. 4) stattgefunden hat. Jedoch ist während der Auspackung oder auch während der Ausstellung selbst eine Vergleichung der ausgestellten Gegenstände mit der Specification (§. 5) vorzunehmen und jede Abweichung unter Zuziehung eines Beamten des Ausstellungs-Comité's zu registriren.

Gleich nach der Ankunft der Gegenstände im Ausstellungslokale ist die Abtheilung und Nummer, unter welcher sie ausgestellt werden, von dem Ausstellungs-Comité der Steuer-Expedition mitzutheilen und in den Anmeldungen zu verzeichnen.

Colli, welche mit verletztem zollamtlichen Verschlusse im Ausstellungslokale eintreffen, müssen sogleich zur speciellen Revision gezogen werden.

Jeder Platz, auf welchem fremde zollpflichtige Waaren aufgestellt sind, ist als solcher durch ein gleichartiges, leicht in die Augen fallendes Zeichen, z. B. durch eine bestimmte Farbe der Nummern oder in ähnlicher Weise kenntlich zu machen. Die Steuer-Expedition ist von der gewählten Bezeichnung in Kenntniß zu setzen.

6) Abgang der Ausstellungsgegenstände.

a. Durch Rücksendung in das Ausland.

§. 7. In der Regel dürfen erst nach Beendigung der Ausstellung die ausgestellten Gegenstände aus dem Ausstellungslokale entfernt werden.

Die ins Ausland zurückzusendenden Gegenstände sind der Steuer-Expedition unter Vorlegung der Anmeldung (§. 5) mittelst doppelt abzugebender Abmeldung zu deklariren. Die Steuer-Expedition überwacht die Wiederverpackung der eingegangenen Gegenstände, stellt das Bruttogewicht der Colli fest, fertigt die bezüglichen Begleitscheine aus und läßt Colloverschluß anlegen, wenn nicht der Ausgang unter Wagen- oder Schiffsverschluß erfolgen soll, in welchen Fällen, soweit es erforderlich ist, amtliche Begleitung stattfindet.

Die Begleit- und Uebergangsscheine sind von einem, hinlängliche Bürgschaft bietenden Beauftragten des Ausstellungs-Comité's bezw. des Ausstellers zu extrahiren.

Jeder Aussteller, welcher ausnahmsweise während der Ausstellung die ausgestellte Waare zu entfernen beabsichtigt, hat hierzu vorher schriftlich die Genehmigung der Zollbehörde nachzusuchen. Diese Genehmigung wird erst nach vorausgegangener specieller Revision des ganzen Lagers des Ausstellers und nach Niederlegung oder sonstiger genügender Sicherstellung des ermittelten Zollbetrages für das ganze Lager ertheilt. Nach beendigter Ausstellung wird der niedergelegte Zoll nur insoweit zurückgezahlt bezw. die bestellte Sicherheit nur insoweit aufgehoben, als die Wiederausfuhr der Waare vorschriftlich amtlich nachgewiesen ist.

b. Durch Verzollung und Versteuerung.

§. 8. Diejenigen zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände, welche zum Verbleibe im Zollvereinsgebiete bezw. im Gebiete des Staates, in welchem die Ausstellung stattfindet oder der mit diesem in Uebergangsabgaben-Gemeinschaft stehenden Staaten bestimmt sind, müssen Seitens des Ausstellers oder dessen Bevollmächtigten unter Uebergabe der Anmeldung (§. 4) mittelst doppelter Deklaration zur Verzollung bezw. Versteuerung abgemeldet und der Steuer-Expedition zur speciellen Revision vorgeführt werden.

Nach Erlegung der Zoll- oder Uebergangssteuerbeträge erhält der Aussteller Quittung, mittelst welcher er sich bei Fortführung der verzollten Gegenstände legitimirt.

c. Durch Verbrauch Seitens der Preisrichter.

§. 9. Der Eingangszoll bezw. die Uebergangsabgabe von denjenigen Gegenständen, welche Seitens der Preisrichter bei ihren Untersuchungen verbraucht werden, bleibt unerhoben. Die Steuer-Expedition ist davon in Kenntniß zu setzen, wann die Preisrichter ihre Untersuchungen vornehmen wollen und hat die verbrauchten Gegenstände zu notiren, um sie in den bezüglichen Zugangs-Anmeldungen in Abgang zu stellen.

d. Durch Vernichtung.

§. 10. Gegenstände, welche während der Ausstellung selbst zerbrochen oder sonst zufällig vernichtet werden, sind, wenn der Erlaß des Eingangszolles bezw. der Uebergangsabgabe in Anspruch genommen wird, der Steuer-Expedition schriftlich anzumelden und in ihrem vernichteten Zustande vorzuzeigen. Sofern es noch nöthig sein möchte, sind die Gegenstände unter Aufsicht des Vorstehers der Steuer-Expedition dergestalt zu zerstören, daß sie völlig unbrauchbar sind.

Gegenstände, welche am Schlusse der Ausstellung sich verdorben zeigen und deshalb oder wegen ihres geringen Werthes in das Ausland oder in den Vereinsstaat, aus welchem sie herstammen, nicht zurückgesandt werden sollen, aber auch nicht zum Verbrauch im Zollvereine bestimmt sind, können gleichfalls, wenn der Zollerlaß bezw. der Erlaß der Uebergangsabgabe beantragt wird, in Gegenwart des Vorstehers der Steuer-Expedition vernichtet werden.

Der Erlaß des Eingangszolles bezw. der Uebergangsabgabe ist in beiden Fällen von der Genehmigung der Central-Finanzbehörde abhängig.

e. Durch Abhandenkommen.

§. 11. Von Ausstellungsgegenständen, welche nicht abgemeldet werden oder welche nicht aufgefunden und der Steuer-Expedition zur Abgangs-Revision nicht vorgelegt werden können, hat das Ausstellungs-Comité den Eingangszoll bezw. die Uebergangsabgabe zu entrichten.

Auf Gegenstände, deren Beschaffenheit durch die Vergleichung mit einer Specifikation (§. 5) oder durch eine vor der Ankunft am Bestimmungsorte etwa vorgenommene specielle Revision festgestellt worden, ist, je nachdem danach der Tarifsatz oder nur die Hauptposition des Tarifs, welcher der Gegenstand angehört, sich ersehen läßt, entweder der tarifmäßige oder der höchste Zollsatz der betreffenden Tarifposition, auf Gegenstände dagegen, deren Beschaffenheit nicht in der vorbezeichneten Weise festgestellt worden ist, der höchste Zollsatz des Zolltarifs nach dem ermittelten Bruttogewicht anzuwenden.

f. Durch Versteigerung der nicht abgenommenen Gegenstände.

§. 12. Ebenso ist das Ausstellungs-Comité zur Entrichtung des Eingangszolles bezw. der Uebergangsabgabe von denjenigen Gegenständen verpflichtet, welche beim Schlusse der Ausstellung und der Aufräumung übrig bleiben, und welche von den Ausstellern verlassen sind.

Schreitet das Ausstellungs-Comité zu einer Versteigerung derselben, so muß dasselbe auch dann für den Eingangszoll bezw. die Uebergangsabgabe aufkommen, wenn der Verkaufserlös den Zoll bezw. diese Abgabe nicht decken sollte.

7) Allgemeine Aufsichtsführung.

§. 13. Die Ein- und Ausgänge des Ausstellungslokals und das Letztere selbst stehen unter steuerlicher Aufsicht. Es ist nicht gestattet, Packete und Gegenstände, welche nicht zum unmittelbaren Gebrauche des Besuchers gehören, in das Ausstellungslokal hinein zu bringen oder aus demselben fortzunehmen. Den Zurückweisungen der Zollbeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

Wer ausländische, unter Zoll-Controle stehende Ausstellungsgegenstände ohne Anmeldung bei der Steuer-Expedition aus dem Ausstellungsraume entfernt, wird als Defraudant betrachtet und es wird gegen ihn nach §. 136 Nr. 8 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 eingeschritten.

Dem Dirigenten des am Orte der Ausstellung befindlichen Hauptamtes und den von ihm mit Legitimationskarten zu versehenden Beamten ist während der Ausstellung der freie Zutritt zu allen Lokalen, worin Gegenstände ausgestellt sind, sowie auch die Einsicht der von den Beamten des Ausstellungs-Comité's geführten Bücher behufs der Zoll-Controle zu gestatten.

§. 14. Vorstehende Bestimmungen werden von der Zollbehörde durch Aushang an der Abfertigungsstelle in dem Ausstellungslokal, sowie durch Einrücken in ein öffentliches Blatt zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht werden. Auch ist das Ausstellungs-Comité verpflichtet, einen Abdruck dieser Bestimmungen den Prospekten und Einladungen beizufügen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

253. Polizei-Verordnung, betreffend die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen. — Nachdem von den Regierungen der Weseruferstaaten die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden ist:

„Auf Grund des §. 54 der Weserschifffahrtsacte vom „10. September 1823 haben die Regierungen der „Weseruferstaaten Zwecks Verabredung von Maßregeln zur Erleichterung der Weserschifffahrt den „Zusammentritt einer Revissionscommission in Bremen „beschlossen und zu Mitgliedern derselben bestellt

„die Königlich Preußische Regierung: den Wirklichen „ Geheimen Ober-Regierungsrath Wendt,

„die Großherzoglich Oldenburgische Regierung: den „ Ober-Regierungsrath von Buttel,

„die Herzoglich Braunschweigische Regierung: den „Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Ober- „ Regierungsrath Wendt,

„die Fürstlich Lippe'sche Regierung: den Königlich „Preußischen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs- „ rath Wendt,

„der Senat der freien Hansestadt Bremen: den „ Senator Dr. Barkhausen,

„von welchen im Auftrage dieser Regierungen das „Nachstehende vereinbart worden ist:

„ Artikel 1. Die in der Anlage 4 der Additional-„acte vom 3. September 1857 zur Weserschifffahrts-„acte enthaltenen polizeilichen Vorschriften für die „Schifffahrt auf dem Weserstrome sind vom 1. April „1889 ab für die Weser unterhalb der Kaiserbrücke „in Bremen außer Kraft zu setzen.

„ Artikel 2. Der Erlaß polizeilicher Vorschriften „für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser „unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen bleibt vom „1. April 1889 ab Preußen, Oldenburg und Bremen „vorbehalten, welche sich über den Inhalt solcher „Vorschriften verständigen werden.

„ So geschehen Bremen, den 9. Januar 1889.

„ gez. Wendt. v. Buttel. Barkhausen.

werden zur Ausführung dieser Vereinbarung auf Grund des §. 138 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses an Stelle der in der Anlage 4 zur Weserschifffahrts-Additional-Acte vom 3. September 1857 (Hannov. Ges.-Sammlung von 1858 S. 240) enthaltenen, vom 1. April 1889 ab für die Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen außer Kraft tretenden polizeilichen Vorschriften die nachstehenden Vorschriften, über welche die Regierungen der drei betheiligten Staaten sich verständigt haben, als Polizei-Verordnung erlassen:

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die an der Weser oder deren Nebenflüssen heimathlichen und nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge.

§. 1. Jedes Weserfahrzeug (Schiff oder Floß) muß einem Führer untergeben sein. Derselbe ist für die Befolgung der nachstehenden Vorschriften verantwortlich.

In Allem, was das Fahrzeug und dessen Ladung, sowie die Ordnung auf demselben anbetrifft, hat jeder auf dem Fahrzeuge Anwesende den Anordnungen des Führers Folge zu leisten.

§. 2. Auf jedem Weserfahrzeuge müssen die für dasselbe und dessen Führer erforderlichen Patente während der Fahrt vorhanden sein und den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorgelegt werden.

§. 3. An jedem Weserschiffe ist dessen Heimathsort, laufende Nummer und Tragfähigkeit oder Raumgehalt auf beiden Seiten des Hintertheils hellfarbig auf schwarzem Grunde anzugeben.

§. 4. Jeder Maschinist auf einem Weserdampfschiffe bedarf eines von der zuständigen Behörde ausgefertigten Befähigungszeugnisses, welches er während

der Fahrt mit sich zu führen und den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorzulegen hat.

§. 5. Wer auf einem Weserfahrzeuge als Schiffsmann oder in anderer Eigenschaft dient, muß mit einem von der zuständigen Behörde nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Dienstbuche versehen sein, dasselbe während der Fahrt bei sich führen und sowohl dem Schiffs- oder Floßführer, als auch den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorlegen.

Behufs der ersten Ausfertigung des Dienstbuchs ist die Befugniß, sich vermiethen zu dürfen, darzuthun.

Der Schiffs- oder Floßführer darf für sein Fahrzeug Niemand ohne Dienstbuch in Dienst nehmen. Er hat das Dienstbuch ordnungsmäßig auszufüllen.

Nur in Nothfällen darf unterwegs eine mit Dienstbuch nicht versehene Person angenommen werden. Hiervon ist jedoch spätestens bei Beendigung der Reise der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Der Schiffs- oder Floßführer muß ein fortlaufendes Verzeichniß führen, welches Namen und Dienststellung jedes auf dem Fahrzeuge in Dienst Getretenen, Anfang und Ende der Dienstzeit und den wörtlichen Inhalt des ertheilten Zeugnisses ergiebt.

Beschwerden über den Inhalt der Zeugnisse oder deren Verweigerung sind durch die zuständige Behörde zu erledigen und die danach erforderlichen Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 6. Die Untersuchung eines Weserschiffes auf seine Tüchtigkeit kann von den zuständigen Behörden jederzeit wiederholt werden. Jeder dabei vorgefundene Mangel ist sofort abzustellen.

§. 7. Jedes Weserschiff muß vorn und hinten auf beiden Seiten mit einer Tiefgangsscale nach Centimetern versehen sein.

§. 8. Bei jedem Weserschiffe von mehr als 20 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit (42,44 Kubikmeter Netto-Raumgehalt) muß sich wenigstens Ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

§. 9. Die ein Floß bildenden Hölzer sind unter sich fest und dauerhaft zu verbinden. Flöße dürfen nicht breiter als zwölf Meter sein und müssen vorn und hinten ein Steuerruder haben.

§. 10. Die Vorschriften der §§. 1—8 finden keine Anwendung auf Dienstfahrzeuge der Reichs- und der Staatsbeamten, Lustfahrzeuge und solche kleine Fahrzeuge, welche den Marktverkehr zwischen nahegelegenen Orten vermitteln.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für alle Fahrzeuge.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 11. Jedes belastete Schiff muß eine Bordhöhe von mindestens dreißig Centimeter behalten.

Offene Schiffstheile sind bei voller Belastung mit Borddielen zu besetzen.

§. 12. Dampfschiffe dürfen an kleineren und an tief geladenen größeren Schiffen mit geringer Bordhöhe sowie an Baggern und Fährprähmen nicht in solcher Nähe und mit solcher Geschwindigkeit vorbeifahren, daß aus dem Wellenschlage Gefahr entstehen kann; nöthigenfalls müssen sie die Fahrt so lange ganz hemmen, bis die Gefahr vorüber ist.

§. 13. Das absichtliche oder fahrlässige Festfahren von Schiffen im Fahrwasser ist strafbar.

§. 14. Flöße müssen thunlichst außerhalb des Fahrwassers bleiben, um den Schiffen nicht hinderlich zu sein.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dürfen Flöße überhaupt nicht fahren.

§. 15. Zum Anlegen und Ankern am Ufer sind in der Regel die dazu bestimmten Stellen zu benutzen. Nur in Nothfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden, niemals jedoch an Buhnen, Packwerken, Uferbefestigungen, Dämmen und abbrüchigen oder ausdrücklich verbotenen Stellen.

Unmittelbar vor oder hinter Brückenpfeilern darf nur, wenn es ausdrücklich gestattet ist, angelegt oder geankert werden.

§. 16. Im Fahrwasser dürfen nur solche Fahrzeuge, welche dasselbe nach ihrem Tiefgange nicht verlassen können, und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo andere Fahrzeuge noch vorbeikommen können.

Diese Vorschrift findet auf Bagger und Baggerprähme, während dieselben bei der Arbeit sind, keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen dieselben außerhalb des Fahrwassers, Dampfbagger wenigstens an dessen Rand, gelegt werden.

Jeder im Fahrwasser oder in dessen Nähe liegende Anker ist mit einer Boje zu bezeichnen.

Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines andern ankert, so hat es sich so zu legen, daß Wind oder Strömung namentlich zur Wendezeit die Fahrzeuge nicht auseinander treiben können.

§. 17. Im Fahrwasser darf nur da geladen oder gelöscht werden, wo es dem Verkehre nicht hinderlich ist.

§. 18. Ballast, Steine, Schlacken, Asche und ähnliche Gegenstände dürfen nur da ausgeworfen werden, wo es von der zuständigen Behörde gestattet ist.

§. 19. Jede Beschädigung der Ufer, Uferanlagen und Werke, sowie der Brücken muß sorgfältig vermieden werden.

Dampfschiffe haben sich von den Ufern, sowie von Strombauten und Baggern möglichst entfernt zu halten. In der Nähe von als gefährdet bezeichneten oder im Bau begriffenen Stellen, sowie in starken Krümmungen des Fahrwassers dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

§. 20. Jede absichtliche oder fahrlässige Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen ist strafbar. Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer eine Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schifffahrtszeichen wahr, so hat er davon bei der nächsten zuständigen Behörde sofort Anzeige zu machen.

§. 21. Bezüglich der Beförderung von Sprengstoffen und feuergefährlichen Stoffen, des Durchfahrens von Brücken und des Verhaltens in der Nähe von Telegraphenkabeln bewendet es bei den dieserhalb geltenden besonderen Vorschriften.

II. Besondere Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Fahrzeuge.

A. Für die Stromstrecke unterhalb Bremerhavens.

§. 22. Für die Stromstrecke unterhalb Bremerhavens bewendet es bei den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnungen vom 7. Januar 1880 und 16. Februar 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 1, bezw. 28). Außerdem findet auch die Vorschrift des §. 32 Anwendung.

B. Für die Stromstrecke oberhalb Bremerhavens.

§. 23. Jeder Schiffs- und Floßführer hat dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung der folgenden Vorschriften erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Fahrzeuge vorhanden sind.

§. 24. Von den folgenden Vorschriften kommen diejenigen für Dampfschiffe auf alle Dampfschiffe und Dampfprähme, welche unter Dampf sind, mögen sie zugleich unter Segel sein oder nicht, diejenigen für Segelschiffe auf alle anderen Schiffe zur Anwendung.

1. Vorschriften über das Führen von Lichtern.

§. 25. Die in den Paragraphen 26—33 erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

§. 26. Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

a) an oder vor dem Fockmast oder an einer andern genügend sichtbaren Stelle und in einer Höhe von nicht weniger als drei Metern über dem Schiffsrumpf ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

d) Die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, und zwar derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der andern Seite her gesehen werden können.

§. 27. Ein Dampfschiff, welches ein anderes Schiff schleppt, muß zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter senkrecht übereinander, nicht weniger als ein Meter von einander entfernt, führen. Diese Lichter müssen von derselben Einrichtung und Lichtstärke sein und an derselben Stelle geführt werden, wie das weiße Licht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Schleppt ein Dampfschiff an einer oder an jeder seiner beiden Seiten ein oder mehrere andere Schiffe, so gelten die so gekuppelten Schiffe als Ein Schiff und es sind die Seitenlichter nur an den beiden freien Außenseiten zu führen.

§. 28. Jedes Segelschiff, welches in Fahrt ist, und jedes geschleppte Fahrzeug muß dieselben Lichter führen, welche durch §. 26 für ein Dampfschiff in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme des weißen Lichtes, welches es niemals führen darf.

Werden neben einander gekuppelte Fahrzeuge geschleppt, so gelten sie als Ein Schiff und es sind die Seitenlichter nur an den beiden freien Außenseiten zu führen.

Baggerprähme (Baggerschuten), welche in Fahrt sind oder geschleppt werden, haben nur ein helles weißes Licht zu zeigen.

Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote, welche in Fahrt sind oder geschleppt werden, sind nicht verpflichtet, aber befugt, ein helles weißes Licht oder Flackerfeuer oder beides zu zeigen.

§. 29. Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter der Fall, die grünen und rothen Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Fahrzeuges zum Gebrauch bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen an den betreffenden Seiten zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind, und daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Um den richtigen Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, muß jede Laterne außen mit der Farbe desjenigen Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

§. 30. Vor Anker liegende Schiffe, einerlei ob Dampfschiffe oder Segelschiffe, mit Einschluß von Baggerprähmen (Baggerschuten), müssen ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Centimetern Durchmesser führen und zwar an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Schiffsrumpf, und so eingerichtet, daß ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens Einer Seemeile sichtbar wird.

Vor Anker liegende offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote, mit Ausnahme von Baggerprähmen (Baggerschuten), dürfen keinerlei Licht zeigen.

Vor Anker liegende Flöße müssen an jedem der beiden Enden ein helles weißes Licht zeigen.

§. 31. Ein Lootsenfahrzeug, welches Lootsendienst auf seiner Station thut, hat nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem mindestens alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Ein Lootsenfahrzeug, welches keinen Stationsdienst thut, muß Lichter wie andere Schiffe führen.

§. 32. Dampfbagger haben nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern an beiden Enden ein helles weißes Licht zu zeigen. Außerdem müssen sie die für Schiffe passirbare Seite durch ein rothes und ein weißes Licht, ersteres über dem letzteren angebracht, bei Tage aber durch einen rothen Ball bezeichnen.

§. 33. Ein Schiff, welches von einem andern überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

2. Schallsignale und Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall.

§. 34. Ein Dampfschiff muß mit einer Dampfpfeife oder einem anderen kräftig tönenden Dampfsignalapparat versehen sein, welche so angebracht sind, daß ihr Schall durch keinerlei Hinderniß gehemmt wird, sowie mit einem wirksamen Nebelhorn und einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelschiff muß mit einem wirksamen Nebelhorn und mit einer kräftig tönenden Glocke und ein Floß mit einer ähnlichen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, es mag Tag oder Nacht sein, müssen die in diesem Artikel beschriebenen Signale folgendermaßen angewendet werden:

a) Ein Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpfeife oder einem andern Dampfsignalapparat mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.

b) Ein Segelschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn mindestens alle zwei Minuten, wenn es mit Steuerbord-Halsen (über Backbord) segelt, Einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen (über Steuerbord) segelt, zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei auf einander folgende Töne geben.

c) Ein Floß in Fahrt muß mindestens alle zwei Minuten die Glocke läuten.

d) Dampfschiffe, Segelschiffe und Flöße, welche nicht in Fahrt sind, müssen mindestens alle zwei Minuten die Glocke läuten.

§. 35. Jedes Schiff, einerlei ob Segelschiff oder Dampfschiff, muß bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

3. Vorschriften über das Ausweichen der Fahrzeuge.

§. 36. Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß eins von ihnen dem andern, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen, nämlich:

a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen.

b) Ein Schiff, welches mit Backbord-Halsen (über Steuerbord) beim Winde segelt, muß einem Schiffe, welches mit Steuerbord-Halsen (über Backbord) beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.

c) Wenn beide Schiffe raumen Wind von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem andern aus dem Wege gehen.

d) Wenn beide Schiffe raumen Wind von derselben Seite haben, so muß das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.

e) Ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß dem andern Schiffe aus dem Wege gehen.

§. 37. Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Diese Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Dieselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des andern mit den seinigen in einer Linie oder nahezu in einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des andern Schiffes zu sehen sind.

Dieselbe findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß sein Kurs vor dem Buge von dem andern Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen des andern, oder das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen des andern gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus, in Sicht sind.

§. 38. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

§. 39. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff oder ein Floß in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe und beide müssen dem Floße aus dem Wege gehen.

§. 40. Jedes Dampfschiff, welches sich einem andern Schiffe oder Floße in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht,

muß seine Fahrt mindern oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

§. 41. Schlägt ein in Fahrt befindliches Dampfschiff einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs ein, so kann es dies einem andern in Sicht befindlichen Schiffe durch folgende Signale mit seiner Dampfpfeife anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:
„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord";
Zwei kurze Töne bedeuten:
„ich richte meinen Kurs nach Backbord";
Drei kurze Töne bedeuten:
„ich gehe mit voller Kraft rückwärts".

Die Anwendung dieser Signale ist freigestellt; werden sie jedoch angewendet, so muß das Manöver des Schiffes dem gegebenen Signale entsprechen.

§. 42. Ohne Rücksicht auf irgend eine der vorstehenden Vorschriften muß jedes Schiff, einerlei, ob Segelschiff oder Dampfschiff, bei Ueberholen eines andern dem letzteren aus dem Wege gehen.

§. 43. In engen Fahrwassern muß jedes Dampfschiff, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.

§. 44. In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem andern aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten.

§. 45. Bei Befolgung und Auslegung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen.

4. Unter keinen Umständen darf ein Fahrzeug die nöthige Vorsicht verabsäumen.

§. 46. Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug oder den Eigenthümer, den Führer oder die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumniß im Gebrauche von Lichtern und Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder überhaupt von den Folgen der Versäumniß irgend einer Vorsichtsmaßregel befreien, welche durch die gewöhnliche seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten wird.

5. Vorbehalt in Betreff besonderer Vorschriften für Hafenbezirke.

§. 47. Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich des Schifffahrtsverkehrs in den Hafenbezirken gelten.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 48. Jeder Schiffs- und Floßführer muß während der Fahrt einen Abdruck dieser Vorschriften an Bord haben.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft.

§. 50. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Stade, den 14. März 1889.

Der Regierungs-Präsident. v. Heyer.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Cassel am 23. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Anlage.

Formular eines Dienstbuches.

S. 1.	S. 2.
Dienstbuch für den (Schiffsmann, Schiffsjungen.) Ausgefertigt zu ..... den ... 18 .. (L. S. Unterschrift der ausfertigenden Behörde.) NB. Das Dienstbuch enthält .. Seiten	
S. 3.	**S. 4.**
Bezeichnung des Inhabers. Vor- und Zuname: Geburtsort: Wohnort: Jahr und Tag der Geburt: Haare: Augen: Besondere Kennzeichen: Eigenhändige Unterschrift des Inhabers (Vor- und Zuname): Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:	Abdruck des §. 5 der vorstehenden polizeilichen Vorschriften.
S. 5.	**S. 6.**
Zeugniß. Name des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes: Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist. Tag des Dienstantritts. Inhaber dient als .... auf die Zeit von ...... gegen einen Lohn von ...... Tag der Dienstbeendigung. Angabe des Entlassungsgrundes. Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigenthümers oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Schiffsmannes.	Nr. ..... Zeugniß Nr. ....

254. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Oekonomen Johs. Lang in Altenhaßlau, Kreis Gelnhausen, ist erloschen.

Cassel am 27. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

255. In Trusen, Kreis Schmalkalden, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 25. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

256. In Breuna, Kreis Wolfhagen, wird am 1sten Mai eine Postagentur in Wirksamkeit gesetzt werden. Dieselbe erhält ihre Verbindung durch eine werktäglich zweimalige und sonntäglich einmalige Botenpost Breuna—Volkmarsen mit folgendem Gange:

I. Botenpost (auch Sonntags):
aus Volkmarsen 5[45] Vorm. in Breuna 7 Vorm.,
aus Breuna 7[50] Vorm. in Volkmarsen 9 Vorm.

II. Botenpost (nur an Werktagen):
aus Volkmarsen 12[30] Nachm. in Breuna 1[45] Nachm.,
aus Breuna 4 Nachm. in Volkmarsen 5[10] Nachm.

Cassel am 20. April 1889.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Ziehlke.

257. Am 1. Mai d. Js. wird der zwischen den Stationen Rinteln und Oldendorf belegene Personenhaltepunkt Deckbergen eröffnet. Daselbst werden die Züge: Nr. 257 ab 7.15 Morgens, Nr. 260 ab 8.44 Morgens, Nr. 265 ab 5.20 Nachm., Nr. 256 ab 7.10 Nachm., Nr. 573 ab 10.30 Nachts, Nr. 576 ab 11.11 Nachts anhalten. Eine Aenderung des Fahrplans hinsichtlich der Abfahrt und Ankunft der Züge auf den Stationen der Strecke Hameln—Löhne tritt hierdurch nicht ein.

Directe Personenbeförderung wird eingerichtet zwischen Deckbergen einerseits und Eisbergen, Fischbeck, Hameln, Löhne, Möllbergen, Oeynhausen Bad (Südbhf.), Oldendorf, Rinteln und Vlotho andererseits. Gepäck wird nur nach, nicht auch von Deckbergen abgefertigt.

Das Nähere ist bei den Billet-Expeditionen der vorgenannten Stationen zu erfahren.

Hannover am 23. April 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

258. Die mit einem Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Schlüchtern mit dem Wohnsitz in Schlüchtern ist durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen besitzen müssen, haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisungen und einem Lebenslauf binnen 4 Wochen mir einzureichen.

Cassel am 5. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

259. Die Pfarrstelle der evangelischen Kirche zu Mansbach, Regierungsbezirk Cassel, Kreis Hünfeld, wird vom 7. Juni d. J. an vacant. Diejenigen Herren Pfarrer, welche auf diese Stelle reflectiren, werden ersucht, sich den Kirchenpatronen zu Mansbach behufs Präsentation vorstellen zu wollen.

Mansbach am 15. April 1889.

v. Geyso, Rittergutsbesitzer. Frhr. v. Mansbach.

260. Ein in den Geschäftszweigen des Landrathsamtes erfahrener, gut bezeugter Gehülfe wird gesucht.

Eintritt soll am 1. Mai, spätestens am 1. Juni erfolgen. Gehalt nach Uebereinkunft.

Rotenburg a. d. Fulda am 15. April 1889.

Der Königliche Landrath v. Altenbockum.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Königliche Meliorations-Bauinspector, Baurath Schmidt in Cassel zum Regierungs- und Baurath,

der Referendar Rhiel zum Gerichtsassessor,

der past. extr. Carl Reinhold zum Verweser der Pfarrstelle in Röhrda,

der Pfarramts-Candidat Sippel zum Gehülfen des Pfarrers Kempf in Wasenberg,

der bisherige Kataster-Assistent Maurer vom 1sten Juni d. J. ab zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt zu Hünfeld,

der bisherige Civil-Supernumerar Heinrich Otto Jacob zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel.

Uebertragen: dem commissarischen Landrathe von Oertzen zu Hanau die Stelle eines geschäftsleitenden Mitglieds des Waisenhaus-Vorsteheramts daselbst,

dem Oberförster Metz zu Neuhäusel vom 1sten Juli 1889 ab die Oberförsterstelle zu Bracht.

Niedergelassen: der Dr. J. G. Schaumlöffel als practischer Arzt in Cassel.

Versetzt: der Gerichtsdiener Krause bei dem Landgericht in Marburg an das Amtsgericht zu Gelnhausen,

der Gerichtsdiener Fischer bei dem Amtsgericht in Gelnhausen an das Landgericht zu Marburg,

der Kreisbote Andreas in Eschwege vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landrathsamt in Rotenburg.

Entlassen: der Referendar Graf von Bylandt-Rheydt auf seinen Antrag aus dem Justizdienste behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung.

Gestorben: der Vollziehungsbeamte Orth zu Fulda.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 3. April **1889.**

Fortsetzung
der Bekanntmachung unter Nr. 6 des Schulverordnungsblatts vom 4. Januar d. J.

1) In den Festzeiten finden folgende Ferien statt:

a. Zu Weihnachten vom 24. December ab. Wiedereröffnung der Schule am 3. Januar des neuen Jahres, bezw., wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 4. Januar.

b. Zu Ostern vom Gründonnerstage bis zum Sonntage nach Ostern.

c. Zu Pfingsten von Sonnabend vor Pfingsten bis zum Mittwoch nach Pfingsten einschließlich.

2) Schulfreie Tage sind außer den Sonntagen für die evangelischen Bezirke: das Himmelfahrtsfest, sowie der jährliche Buß-, Bet- und Danktag, zu denen für die vormals bayerischen Gebietstheile noch folgende 2, auch in den evangelischen Gemeinden dort öffentlich gefeierte Festtage: Johannisfest (24. Juni) und Peter- und Paulsfest (29. Juni) hinzukommen.

Für die katholischen Bezirke gelten als schulfreie Tage außer den gemeinsamen Festen der Christenheit: Epiphania (6. Januar), Mariä Reinigung oder Lichtmeß (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Frohnleichnamsfest, Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), sowie die Patrocinientage der einzelnen Pfarreien, wozu für die vormals bayerischen Bezirke noch hinzutreten: Tag des heiligen Joseph (19 März), Johannisfest (24. Juni), das Fest von Mariä Geburt (8. September) und das Fest der Empfängniß Mariä (8. December).

3) Als weltliche Festtage sind schulfrei: der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs nach Abhaltung der Schulfeier, der Sedantag (2. September), sowie auf dem Lande der zweite sogenannte Kirchweihtag (Kirmesmontag), wo derselbe öffentlich begangen wird.

4) Außerdem finden noch 6 Wochen Erndteferien statt. Die Vertheilung dieser Ferien ist auf dem Lande mit Rücksicht auf die besonderen landwirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Oberschulinspectionsbezirke (insbesondere Getreide-, Heu- und Kartoffelerndte) von den Königlichen Schulvorständen, nach Anhörung der Ortsbürgermeister und der Lehrer, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Ober- bezw. Kreisschulinspectoren zu bewirken, jedoch so, daß nicht mehr als 4 Wochen hinter einander schulfrei sein dürfen. Die durch Witterungsverhältnisse etwa nothwendig werdende Verlegung bezw. Unterbrechung der Ferien kann in Eilfällen, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Königlichen Ober- bezw. Kreisschulinspector, von dem Königlichen Schulvorstande, unter Zustimmung des Ortsbürgermeisters und des Lehrers, angeordnet werden. Wenn ein Einverständniß nicht erzielt wird, so ist unsere Entscheidung einzuholen. In den Städten haben die Schulvorstände bezw. Stadtschuldeputationen auf die besonderen Lokalverhältnisse, insbesondere, soweit thunlich, auf die in den höheren Lehranstalten geltende Ferienordnung Bedacht zu nehmen, ohne daß jedoch die für Volksschulen geltende Dauer der Ferienzeit im Ganzen dadurch alterirt wird.

5) Bezüglich der höheren Töchterschulen hat es bei der seitherigen, an die höheren Knabenschulen sich anschließenden Praxis sein Bewenden.

Diese Ferienordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft. (B. 2791.)

Cassel am 10. April 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Landräthe und Bezirksamtmänner, sowie an sämmtliche Königliche Ober- (bezw. Kreis-) und Lokalschulinspectoren und an die städtischen Schulinspicienten.

7. Nachfolgende, auf den Schulwechsel von Kindern bezügliche Erlasse bringen wir, da sie mehrfach nicht beachtet sind, auf diesem Wege in Erinnerung.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß schulpflichtige Kinder aus einer Schule ausgetreten sind, um in eine andere, bezw. infolge des Umzugs der Eltern in eine auswärtige Schule überzugehen, ohne daß bei dem seitherigen Lehrer die erforderliche Anzeige erstattet ist. Wir veranlassen deshalb Ew. Hochwürden (Hochehrwürden), im Interesse der Controle des Schulbesuchs die zu Ihrem Aufsichtsbezirke gehörigen Lehrer bezw. Schulvorstände event. durch Vermittelung der Königlichen Lokalschulinspectoren dahin anzuweisen, resp. dafür verantwortlich zu machen, daß kein Schulkind ohne Vorzeigung eines Entlassungszeugnisses aus der seitherigen Schule fortan in eine öffentliche oder Privatschule recipirt werde. (J. u. Nr. 4446.)

Cassel am 27. April 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Oberschulinspectoren, sowie an die städtischen Schulinspicienten dahier, in Hanau, Marburg und Hersfeld.

Im Anschlusse an unsere Cirkular-Verfügung vom 27. April d. J. B. 4446, den Austritt der Schüler

aus einer Schule, bezw. Eintritt derselben in eine andere Schule betreffend, bestimmen wir weiter hiermit Folgendes:

In dem Entlassungs-Zeugniß, welches von einem schulpflichtigen Kinde behufs Eintritts in eine andere Schule nachgesucht wird, ist zugleich diejenige Schule zu bezeichnen, in welche es einzutreten beabsichtigt.

Daß dies geschehen, hat gleichzeitig der bisherige Schulvorstand (a) dem neuen Schulvorstande (b) anzuzeigen; — und der letztere (b) hat binnen 4 Wochen dem ersteren (a) Nachricht zu geben, ob das Kind eingetreten sei oder nicht. Im letzteren Falle hat der Schulvorstand (a) die nöthigen Nachforschungen anzustellen, damit das betreffende Kind nicht ohne Schulunterricht bleibe.

Wir veranlassen Ew. Hochwürden (Hochehrwürden) im Interesse der Controle des Schulbesuchs, die zu Ihrem Aufsichtsbezirke gehörigen Lehrer bezw. Schulvorstände, event. durch Vermittelung der Königlichen Lokalschulinspectoren, dahin anzuweisen resp. dafür verantwortlich zu machen, daß die vorstehenden Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gelangen. Das bestehende Verbot eines Schulwechsels zwischen zwei Schulen desselben Orts inmitten des Cursus wird durch diese Bestimmungen nicht alterirt.

Cassel am 22. Juli 1875. (J. B. Nr. 6560.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Oberschulinspectoren, sowie an die städtischen Schulinspicienten in Cassel, Hanau, Marburg und Hersfeld.

Auf den Bericht vom 28. Mai cr. I. 5108, betreffend den Schulwechsel von Kindern, erwidern wir, daß es nicht erforderlich ist, den Lehrern im Allgemeinen aufzugeben, von einem jeden Abgange eines Kindes aus der Schule dem Lokalschulinspector unverweilt schriftliche Anzeige zu machen, da nach den vorstehenden, an die Königlichen Oberschulinspectoren und städtischen Schulinspicienten ergangenen Circular-Erlassen vom 27. April 1875 zu B. 4446 bezw. vom 22. Juli 1875 zu B. 6560 sämmtliche zum diesseitigen Ressort gehörige Lehrer angewiesen sind, die Entlassungs-Zeugnisse gemäß den festgesetzten Normen auszustellen. Insofern auf Grund dieser Entlassungs-Zeugnisse der bisherige „Schulvorstand" dem neuen Schulvorstande den betreffenden Schulwechsel anzeigen soll, ergibt sich daraus von selbst, daß der Lehrer das Entlassungs-Zeugniß dem „Schulvorstande" (worunter hier, wie sich schon aus der an die Oberschulinspectoren gerichteten Adresse der resp. Erlasse ergibt, nicht die Königlichen Schulvorstände, sondern die technischen Schulvorsteher, also die Lokalschulinspectoren, bezw. bei größeren Schulsystemen die Rectoren zu verstehen sind) vorzulegen hat, und es muß als ungehörig bezeichnet werden, wenn der Lehrer es dem Schulkinde überläßt, das Zeugniß dem Königlichen Lokalschulinspector zu überreichen.

An den Königlichen Landrath, Herrn N. N. in . . . . . .

In einem Abdruck zur Nachachtung und mit der Veranlassung, die Lehrer unter Hinweisung auf den Circular-Erlaß vom 22. Juli 1875 zu B. 6560 erforderlichen Falls speciell bezüglich der Ausführung zu belehren. (J. B. Nr. 6088.)

Cassel am 19. Juni 1878.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände und sämmtliche Stadtschul-Deputationen.

8. Mit Bezug auf die im Schulverordnungsblatte (Jahrgang 1888, Seite 12) veröffentlichte Empfehlung der Zeitschrift „Für Feierstunden" weisen wir darauf hin, daß dieselbe jetzt von dem Rector Gild hierselbst und dem Kreisschulinspector Polack in Worbis herausgegeben wird und im Verlage von R. Herrosé in Wittenberg erscheint. (J. B. Nr. 1172.)

Cassel am 1. Februar 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

9. Auf den Bericht vom 13. November c. J. Nr. 157, betreffend Einführung der Willich'schen Zeichenschule, genehmigen wir hiermit, daß dieselbe in denjenigen einklassigen, zweiklassigen und dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrern, wo seitens der betreffenden Lehrer die Einführung gewünscht wird, von Ostern 1889 ab in Gebrauch genommen werde. (Zu B. 13604.)

Cassel am 21. November 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An den Königlichen Oberschulinspector, Herrn N. N. in N.

10. Bei dem Besuch von Volksschulen durch den Dirigenten und die Mitglieder unseres Collegiums hat

1) eine ungenügende Beleuchtung der Schulsäle,
2) eine ungeeignete Stellung der Bänke gegen das Licht und
3) eine mangelhafte Beschaffenheit der Schulbänke

so häufig beobachtet und monirt werden müssen, daß wir veranlaßt sind, die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden erneut und allgemein auf diese Punkte hinzulenken.

Die über die Beleuchtung der Schulen und die Stellung der Bänke geltenden, wohlbegründeten Grundsätze, die durch verschiedene Erlasse, namentlich auch durch die, unter dem 31. October 1876 B. 10867 den Herren Landräthen mitgetheilten „Vorschriften" vom 8. Mai 1874 und unsere Verfügung vom 4ten October cr. B. 11602 bekannt gegeben sind, lassen sich kurz zusammenfassen, wie folgt:

1) Die Lichtfläche der Fenster soll wenigstens ein Fünftel der Grundfläche des Schulzimmers betragen, wobei für dieses Mindestmaß ein durch Nachbargebäude oder dergl. nicht behinderter Lichteinfall vorausgesetzt ist; die Fenster sollen möglichst hoch zur Decke reichen, aber mindestens 1,00 m vom Fußboden entfernt bleiben. Fenster, die während der Schulstunden directes Sonnenlicht erhalten, sollen mit hellgrauen Vorhängen

versehen sein; die Schulstube soll in den Wänden hell, am besten hellgrün, in der Decke weiß gestrichen sein.

2) Die Bänke sollen so stehen, daß der Lehrer von seinem Platze aus jedem Schulkind in's Gesicht sieht und daß dabei den Schülern Licht jedenfalls von der linken Seite einfällt; ist an dieser Seite allein genügendes Licht nicht zu erlangen, so ist weiteres Licht im Rücken der Kinder, in Ausnahmefällen von der rechten Seite, niemals den Schülern gegenüber zu beschaffen. — Wandtafeln, Karten und dgl. sind nur an der, den Schülern gegenüber liegenden Seite neben und hinter dem Lehrersitz anzubringen. —

Selbstverständlich werden beim Neubau oder bei größerem Umbau eines Schulzimmers diese Grundsätze in ihrem ganzen Umfange zu beachten sein; aber auch in den vorhandenen Schulsälen ist eine möglichste Annäherung an dieselben anzustreben, und eine solche ist auch in den weitaus meisten Fällen ganz ohne oder mit verhältnißmäßig geringen Kosten zu erreichen; oft wird es sich nur um eine einfache Umstellung der Bänke und des Lehrersitzes, bisweilen um eine Veränderung der Länge einzelner Bänke, bisweilen um die Anlage einiger neuen Fenster oder die Schließung eines vorhandenen handeln; öfter wird die Gleichgültigkeit der Ortsvorstände und leider auch der Lehrer gegen diese Seite der Schulpflege zu bekämpfen sein. —

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer an der städt. Mädchenbürgerschule in Marburg Dr. Bücking zu Marburg ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte der Königliche Kronen-Orden 4r Classe und dem Hauptlehrer an der städt. Knabenbürgerschule I in Hanau Löber aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Dem Pfarrer Happich in Cappel, Kr. Marburg, ist die Oberschulinspection über die Schulen der Classe Fronhausen und dem Pfarrer Brüne in Walburg, Kr. Witzenhausen,. die Oberschulinspection über die Schulen der Classe Lichtenau übertragen worden.

Zu Lokalschulinspectoren wurden ernannt die evang. Pfarrer Paulus in Grebenau, Daube in Holzburg, Lohmann in Niedenstein, Hast in Sielen, Schafft in Breitenau, die kath. Pfarrer Müller in Flieden und Orth in Großentaft.

Die Wahl des Stadtrathsmitglieds und Vicebürgermeisters Heräus, des Stadtrathsmitglieds Küstner, des Ausschußmitglieds Bode, des Ausschußmitglieds Jung, des städtischen Schulinspectors, Schuldirectors Junghenn, des evang. Pfarrers Sopp, des kath. Pfarrers Wiegand, des Realschuldirectors Dr. Schmidt und des Akademiedirectors, Professors Wiese in Hanau zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst, sowie des Stadtrathsmitglieds, Gerbereibesitzers Greb und des Bürgerausschußmitglieds, Fabrikanten Mähler in Gelnhausen zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation in Gelnhausen ist bestätigt worden.

Die Anstellung des Lehrers an der Rectorschule in Homberg Rosenkranz als Lehrer an der städt. höheren Mädchenschule in Cassel, sowie des Lehrers Trusheim zu Dreihausen als Elementarlehrer an den städtischen Schulen in Marburg ist bestätigt worden.

Der beauftr. Rector Kohl zu Melsungen ist zum Rector an der Stadtschule daselbst, der Lehrer an der Stadtschule in Homberg Dilcher zum Lehrer an der Rectorschule daselbst, der Lehrer Killmer in Lohne, Kr. Fritzlar, zum Lehrer an der Stadtschule in Gudensberg, dess. Kr., und der Lehrer Schäfer in Albungen, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der Stadtschule in Spangenberg, Kr. Melsungen, ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Mager zu Windecken, Kr. Hanau, an die evang. Schule in Fulda, Prinz zu Fulda an die Stadtschule in Windecken, Kr. Hanau, Lotz zu Rodenhausen, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Barchfeld, Kr. Schmalkalden, Koch zu Roxhausen, Kr. Homberg, an die ev. Schule in Rechtebach, Kr. Eschwege, Grebe zu Pfaffenhausen, Kr. Homberg, an die ev. Schule in Oberurff, Kr. Fritzlar, Bachmann zu Obergude, Kr. Rotenburg, auf Präsentation des Schulpatronats an die ev. Schule in Binsförth, Kr. Melsungen, Lotter zu Stellberg, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule in Körnbach, Kr. Hünfeld, Möller zu Oberreichenbach, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Untersotzbach, dess. Kr., ferner die provisorischen Lehrer Fenner zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, provis. an die ev. Schule in Langenstein, Kr. Kirchhain, Schmitt in Bebra, Kr. Rotenburg, provis. an die kath. Schulen in Fulda, Woiteneck in Friemen, Kr. Eschwege, provis. an die ev. Schule in Lohne, Kr. Fritzlar.

Definitiv angestellt wurden die bisher provis. bestellten Lehrer Kück und Stück zu Rinteln als Lehrer an der Stadtschule das., Milbach und Kurre zu Hanau als Lehrer an den städt. Elementarschulen das., Buchenau zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der Stadtschule das., Döll zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der Stadtschule das., Halberstadt zu Harleshausen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Braun zu Röhrkasten, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Erb zu Schletzenhausen, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Reith zu Mahlerts, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Heumann zu Liekwegen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Faupel zu Kemmerode, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Sostmann zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Schaumlöffel zu Immichenhain, Kr. Ziegenhain, als Lehrer

an der ev. Schule das., Waßmuth zu Obergeis, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Bernhardt zu Holzhausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Lemmer zu Kirchlotheim, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Kranz zu Ellnrode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Herbener zu Wohra, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Eckemann zu Beberbeck, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Heinzemann zu Hoof, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Huth zu Flörsbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Funk zu Ernsthausen, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Peternell zu Niedervellmar, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Bolze zu Hermershausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Peter zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Reichmeyer zu Großenmoor, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Kliem zu Schachten, Kreis Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Jordan zu Hollstein, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Weber zu Hilders, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Schröder zu Abtsroda, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Möller zu Schachen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Noll zu Itzenhain, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Höne zu Petersberg, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Kraft zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Boley zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Hauptmeier zu Antendorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Töpfer zu Oberhülsa, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Müller zu Allendorf i/d. Wüste, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Burchard zu Horas, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Raschmann zu Bischhausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der israel. Schule das., der beauftr. Lehrer Kahl zu Meerholz, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., der Lehrergehülfe Hainmüller zu Welfsanger, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., ferner die bisher beauftragten Lehrerinnen Walther und Wetter zu Hanau als Lehrerinnen an der städt. höheren Mädchenschule das., die bisher provis. bestellten Lehrerinnen Bräsicke zu Eschwege als Lehrerin an den Stadtschulen das., Kircher zu Hünfeld als Lehrerin an der kath. Schule das., Schmitt zu Flieden, Kr. Fulda, als Lehrerin an der kath. Schule das., sowie die bisher beauftragten Handarbeitslehrerinnen Ohl und Breidenstein zu Hanau als Handarbeitslehrerinnen an der städt. Mädchenbürgerschule I das., Hirtes und Eichenberg zu Hanau als Handarbeitslehrerinnen an den städt. Volksschulen das.

Die provisorische Anstellung des Lehrers Henck zu Gelsenkirchen und des Hülfslehrers am reformirten Waisenhause zu Cassel Weißbrod als Elementarlehrer an den städt. Schulen in Cassel ist bestätigt worden. Ferner wurden provisorisch angestellt der Schulamtscandidat Willamowitz in Hanau als Lehrer an den städt. Elementarschulen das., die Lehrergehülfen Zimmermann zu Ellingshausen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Bierwirth zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Schröder zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Kräuter zu Schröck, Kr. Marburg, als Lehrer an der kath. Schule das., der beauftragte Lehrer Bilz zu Altenmittlau, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., die ev. Schulamtscandidaten Haas aus Enkheim als Lehrer an der ev. Schule in Fechenheim, Kr. Hanau, Kleim aus Cassel als Hülfslehrer am reform. Waisenhause das., die kath. Schulamtscandidaten Becker aus Fulda als Lehrer an der kath. Schule in Bebra, Kr. Rotenburg, Gramm aus Lütter als Lehrer an der kath. Schule in Stellberg, Kr. Gersfeld.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtscandidaten Schuhmann aus Ronshausen für die ev. Schule in Bruchköbel, Kr. Hanau, Umbach aus Homberg für die ev. Schule in Kruspis, Kr. Hersfeld, Siemon aus Homberg für die ev. Schule in Großenenglis, Kr. Fritzlar, Herbener aus Großseelheim für die ev. Schule in Wehrda, Kr. Marburg, die kath. Schulamtscandidaten Brähler aus Großenlüder für die kath. Schule in Somborn, Kr. Gelnhausen, Kraus aus Dietershausen für die kath. Schule in Lettgenbrunn, Kr. Gelnhausen, Schreiber aus Orb für die kath. Schule in Großenlüder, Kr. Fulda.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Dr. Bücking in Marburg, Witzel in Oberdünzebach, Kr. Eschwege, Lohmann in Ochshausen, Landkr. Cassel, Uffelmann in Trendelburg, Kr. Hofgeismar, Sauer in Oberufhausen, Kr. Hünfeld.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Spangenberg zu Elmshagen, Landkr. Cassel, Hamburger zu Gronau, Kr. Hanau, Meysarth zu Haarhausen, Kr. Homberg, sowie die Lehrerin Hoos zu Hofgeismar.

Ferner wurde der provis. angestellte Lehrer Lange zu Deisfeld, Kr. Frankenberg, aus dem Schuldienste entlassen.

Gestorben sind die Lehrer Kaufmann zu Binsförth, Kr. Melsungen, Cantor Schütte zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, Sauer zu Dörnigheim, Kr. Hanau, Lutz zu Gersfeld, Schick zu Großenlüder, Kr. Fulda, Hoos zu Lohra, Kr. Marburg, die Inspicientin des Handarbeitsunterrichts an den städt. Mädchenschulen in Cassel Julie Legorju.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Uebersichtliche Darstellung

der

Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse (Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1888.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1887.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1888.		Zinsfuß.
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	%
I. & II.	Spaarkassen	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.
III.	Laudemialfonds:									
	1. Staatskasse	7.070.000	—	. . .	.	5.350.000	—	1.720.000	—	4
	2. Ständische Schatzkasse	5.330.000	—	750.000	—	. . .	.	6.080.000	—	4
	Summa Tit. III.	12.400.000	—	750.000	—	5.350.000	—	7.800.000	—	
IV.	Staatskasse (Vorschüsse)	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.
V.	Deponirte Ablösungskapitale	152.246	20	. . .	.	. . .	.	152.246	20	3½ u. 4
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung . . .	382.553	95	30.000	—	412.053	95	500	—	2½ - 4½
VII.&VIII.	Kapitale gegen Obligationen:									
	1. Vor 1870 aufgenommen (VII.) .	1.552.050	—	. . .	.	1.441.650	—	110.400	—	3. 4. u. 4½
	2. Von 1870 an aufgenommen (VIII.) Abtheilung A.	40.050	—	. . .	.	34.650	—	5.400	—	4
	„ Aa.	2.824.800	—	. . .	.	2.051.100	—	773.700	—	4
	„ B.	3.223.200	—	. . .	.	2.453.100	—	770.100	—	4 u. 4½
	„ C. Serien 1 bis 13	171.750	—	. . .	.	97.650	—	74.100	—	4 u. 4½
	„ C. Serie 14 . .	62.378.700	—	14.304.300	—	86.700	—	76.596.300	—	3½
	„ C. „ 15 . .	377.400	—	. . .	.	. . .	.	377.400	—	4
	Summa Tit. VII. und VIII.	70.567.950	—	14.304.300	—	6.164.850	—	78.707.400	—	
IX.	Deponirte Grundentschädigungen . .	5.303	43	. . .	.	. . .	.	5.303	43	4
X.	Hinterlegte Lehnskapitale	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.
XI.	Ueberzahlung	. . .	.	212.084	58	. . .	.	212.084	58	*)
	Dazu das Zinsen-Conto . . .	942.877	63	3.079.406	72	2.902.221	27	1.120.063	08	.
	Ueberhaupt Passiva . .	84.450.931	21	18.375.791	30	14.829.125	22	87.997.597	29	

*) Die Ueberzahlung ist dadurch entstanden, daß vorübergehend verfügbare Baarbestände, behufs alsbaldiger nutzbringender Anlegung, in Werthpapieren belegt und zu Lombarddarlehen ꝛc. verwendet, dagegen später fällige Ausgaben aus den Einnahmen für 1889 bestritten worden sind.

Tit.	B. Activa.	Bestand Ende 1887. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1888. Mark.	Pf.	Zinsfuß. %
I.	Ausgeliehene Kapitale:									
	A. Bis 1870 ausgeliehen:									
	1. zu Dienst-Ablösungen . . .	1.193.980	45	. . .	. *)	52.824 489.950	47 —	651.205	98	4
	2. zu Zehnt- rc. Ablösungen . .	7.517.920	12	. . .	.	535.079	88	6.982.840	24	4½
	3. auf Hypotheken	8.283.617	72	. . .	. *)	749.702 4.869.999	48 58	2.663.915	66	4½
	Summa Tit. I. A.	16.995.518	29	. . .	.	6.697.556	41	10.297.961	88	
	B. Von 1870 an ausgeliehen:									
	1. Baar-Darlehen	2.890.124	70	6.752	— *)	145.676 2.751.200	28 42	. . .	.	4½
	2. In Obligationen gewährt:									
	a. der Serien 1 bis 14 . .	61.771.423	60 *)	6.193.150 8.111.150	— —	1.155.783	43	74.919.940	17	4
	b. „ Serie 15	375.269	64	. . .	.	9.065	35	366.204	29	4½
	Summa Tit. I. B.	65.036.817	94	14.311.052	—	4.061.725	48	75.286.144	46	
	Summa Tit. I.	82.032.336	23	14.311.052	—	10.759.281	89	85.584.106	34	
II.	In Werthpapieren angelegt	4.436	25	359.700	—	47.347	50	316.788	75	3½
III.	Auf Werthpapiere ausgeliehen . . .	13.000	—	2.760.900	—	2.543.400	—	230.500	—	1½—4
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . .	178.586	66	3.749	08	107.621	02	74.714	72	.
V.	Landeskreditkassen-Gebäude . . .	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93	.
VI.	Kassen-Bestand	2.061.523	64	. . .	.	2.061.523	64	. . .	.	.
	Dazu das Zinsen-Conto . . .	79.994	39	3.442.596	31	1.792.696	66	1.729.894	04	.
	Ueberhaupt Activa . .	84.634.117	10	20.877.997	39	17.311.870	71	88.200.243	78	
	Verglichen mit dem Bestande der Passiva auf voriger Seite .							87.997.597	29	
	ergiebt sich für das Jahr 1888 ein Ueberschuß von .							202.646	49,	
	welcher an den Reserve-Fonds abgeliefert worden ist.									

*) Ab- bezw. Zugang in Folge Uebertragung von Darlehen auf I. B. Serie 14.

Tit.	C. Reservefonds.	Bestand Ende 1887.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1888.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I.	Kassenbestand	419.338	43	...	.	73.397 für angekaufte Werthpapiere.	22		
II.	Ueberschuß aus der Landeskreditkasse pro 1888	...	.	202.646	49	240.000 aus den Ueberschüssen des Jahres 1887 an die ständische Schatzkasse abgeliefert.	—	485.284	13
III.	Zinsen-Einnahme	...	.	175.518	70				
IV.	Agio-Gewinn	...	.	1.177	73				
	Summa	419.338	43	379.342	92	313.397	22	485.284	13
	Hierzu:								
	Das Werthpapier-Conto	4.849.285	31	120.300	—	46.902	78	4.922.682	53
	„ Zinsenguthaben	47.560	29	176.558	42	175.518	70	48.600	01
	Ueberhaupt					...	.	5.456.566	67
	Ende 1887 bestand der Reservefonds in					5.316.184	03		
	Davon ab: Ablieferung an die ständische Schatzkasse					240.000	—	5.076.184	03
	Mithin Gesammt-Ueberschuß in 1888							380.382	64

wovon 290.000 Mark an die ständische Schatzkasse abgeliefert worden sind.

Cassel, am 13. Mai 1889.

Die Landeskreditkasse.

Keil.

Nebst den beigefügten weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 27. Mai 1889.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Lotz.

A.

Uebersicht

der

in jedem Monat des Jahres 1888 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie der ausgegebenen Schuldverschreibungen

der Landeskreditkasse.

1888.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	93	103.550	59	732.950	1	200	106	649.800
Februar	104	125.170	57	580.750	—	—	106	308.850
März	113	139.327	70	631.150	1	650	144	769.880
April	64	77.620	37	386.400	1	400	119	500.550
Mai	86	98.540	56	706.800	1	1.700	106	626.700
Juni	86	99.850	62	864.400	1	400	97	494.400
Juli	81	97.085	38	540.100	—	—	95	488.150
August	58	61.560	38	520.650	1	120	92	361.050
September	47	53.550	42	439.850	1	700	85	486.550
October	51	54.080	37	485.400	—	—	69	409.350
November	52	56.450	28	253.300	—	—	70	244.500
December	72	75.810	52	542.600	—	—	89	489.650
Summa . . .	907	1.042.592	576	6.684.350	7	4.170	1.178	5.829.430
Summa aus den Rubriken 2 .	576	6.684.350	—	—	1178	5.829.430	—	—
Summa A. . .	1.483	7.726.942	Summa B. . .		1185	3.833.600	Summa C. . .	

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.			
1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		Verloosbar, Seitens des Inhabers unkündbar.			
				a. zu $3\frac{1}{2}$ %.		b. zu 4 %.	
Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Mark.	Cours.	Mark.	Cours.
					%		
1	800	95	676.000	675.900	99,37-100	—	—
2	1.250	109	605.400	461.100	100	—	—
1	1.552	85	404.300	496.800	100	—	—
1	650	99	488.700	579.900	100	—	—
1	1.700	129	552.600	553.200	100-100,25	—	—
1	400	105	667.450	330.000	100,25	—	—
—	—	102	401.850	570.000	100,25	—	—
1	400	84	685.500	411.000	100,25	—	—
—	—	100	367.650	490.200	100,25 bis 100,75	—	—
—	—	75	370.500	308.100	100,75	—	—
—	—	75	298.500	481.800	100,75	—	—
—	—	72	674.700	835.150	100,75	—	—
8	6.752	1.130	6.193.150	6.193.150	—	—	—
1.130	6.193.150	—	—	—	—	—	—
1.138	6.199.902	Summa D. . . .		6.193.150	—	—	—

Außerdem sind zum Zwecke des Umtausch's der 4 % (weißen) Obligationen, bezw. zur Umwandlung von $4\frac{1}{2}$ % Activ-Kapitalien in dergleichen 4 %tige = 8.111.150 Mk. Obligationen ausgegeben worden.

Cassel, am 13. Mai 1889.

Die Landeskreditkasse.
Keil.

B.

Uebersicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1887 verbliebenen und der im Jahre 1888 neu ausgeliehenen, sowie der in demselben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkasse.

	Ausstand Ende 1887.			Zugang in 1888.		
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 ausgeliehene Kapitale.						
1) Zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienst-Ablösungen à 4 %	3.541	1.193.980	45	—	—	—
zu Zehnt- rc. Ablösungen à 4½ %	16.094	7.517.920	12	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	19.635	8.711.900	57	—	—	—
2) auf Hypotheken zu 4½ %	9.310	8.283.617	72	—	—	—
Summa A. . .	28.945	16.995.518	29	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später ausgeliehene Kapitale.						
1) in Baar à 4½ %	4.193	2.890.124	70	8	6.752	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serien 1—14 à 4 %	10.939	61.771.423	60	1.130	6.193.150	—
„ Serie 15 à 4½ %	128	375.269	64	—	—	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen . .	11.067	62.146.693	24	1.130	6.193.150	—
Summa B. . .	15.260	65.036.817	94	1.138	6.199.902	—
Hierzu „ A. . .	28.945	16.995.518	29	—	—	—
Ueberhaupt . .	44.205	82.032.336	23	1.138	6.199.902	—

Die unter der Rubrik „Abgang" aufgeführte Postenzahl stellt die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark- rc. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf die noch ausstehenden Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Stückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge umfassen.

Summa.			Abgang in 1888.			Ausstand Ende 1888.			
Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	
3.541	1.193.980	45	204	52.824	47	3.337	1.141.155	98	Hiervon sind 489.950 M auf B. 2. Serie 14 übertragen.
16.094	7.517.920	12	1.353	535.079	88	14.741	6.982.840	24	
19.635	8.711.900	57	1.557	587.904	35	18.078	8.123.996	22	
9.310	8.283.617	72	749	749.702	48	8.561	7.533.915	24	Hiervon sind 4.869.999 M. 58 Pf. auf B. 2. Serie 14 übertragen.
28.945	16.995.518	29	2.306	1.337.606	83	26.639	15.657.911	46	
4.201	2.896.876	70	144	145.676	28	4.057	2.751.200	42	auf B. 2. Serie 14 übertragen.
12.069	67.964.573	60	117	1.155.783	43	11.952	66.808.790	17	
128	375.269	64	1	9.065	35	127	366.204	29	
12.197	68.339.843	24	118	1.164.848	78	12.079	67.174.994	46	
16.398	71.236.719	94	262	1.310.525	06	16.136	69.926.194	88	
28.945	16.995.518	29	2.306	1.337.606	83	26.639	15.657.911	46	
45.343	88.232.238	23	2.568	2.648.131	89	42.775	85.584.106	34	

Cassel, am 13. Mai 1889.

Die Landeskreditkasse.
Keil.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 8. Mai **1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. April 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1853 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 16. April 1889.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. April 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1854 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. Vom 18ten April 1889; und unter

Nr. 1855 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 19. April 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. April 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9330 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen. Vom 11. März 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

261. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift „Sozialdemokratische Bibliothek XXV. Ueber die politische Stellung der Sozialdemokratie, insbesondere mit Bezug auf den Reichstag." Von W. Liebknecht. London, German Cooperative Publishing Co. 1889, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 20. April 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

262. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter! Mitbürger!", den Anfangsworten: „In kurzer Zeit, vielleicht schon in einigen Monaten," und den Schlußworten: „Hoch das streitende Proletariat! Hoch die Sozialdemokratie!" ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 23. April 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

263. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1888/89 bei der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. E. Nr. 9199 über 200 Thlr.
" F. " 49303 " 100 "
" F. " 184631 " 100 "
" G. " 42954 " 50 "
" G. " 43860 " 50 "
" H. " 10268 " 25 "
" H. " 43767 " 25 "
" H. " 44196 " 25 "

II. Staatsanleihe von 1850.

Lit. C. Nr. 2092 über 200 Thlr.
" D. " 15779 " 100 "

III. Staatsanleihe von 1852.

Lit. C. Nr. 1511 über 200 Thlr.
" C. " 10413 " 200 "
" D. " 12917 " 100 "
" D. " 12918 " 100 "
" D. " 13004 " 100 "

IV. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 738 Nr. 73763 über 100 Thlr.
" 774 " 77347 " 100 "

V. Staatsanleihe von 1868 A.

Lit. A. Nr. 2446 über 1000 Thlr.
" C. " 1463 " 300 "

VI. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie I. Nr. 10606 über 100 Thlr.
" I. " 10734 " 100 "
" I. " 10777 " 100 "
" I. " 10859 " 100 "

Sämmtlich nebst den Zinsscheinen Reihe VIII. Nr. 4—8.

VII. Konsolidirte 4½procentige Staatsanleihe.

Lit. E. Nr. 1547 über 100 Thlr.

Lit. E. Nr. 25344 über 100 Thlr.
" F. " 34490 " 50 "

VIII. Konsolidirte 4procentige Staatsanleihe.
Lit. D. Nr. 122031 über 500 Mk.
" F. " 27374 " 200 "
" F. " 41395 " 200 "

IX. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.
Serie 4083 Nr. 102051 über 40 Thlr.

X. Reichsanleihe von 1878.
Lit. D. Nr. 11060 über 500 Mk.
Lit. E. Nr. 6032 über 200 Mk.
" E. " 6033 " 200 "
" E. " 22474 " 200 "
" E. " 26643 " 200 "
" E. " 26645 " 200 "
" E. " 26646 " 200 "
" E. " 26675 " 200 "

XI. Reichsanleihe von 1879.
Lit. E. Nr. 3226 über 200 Mk.
" E. " 3227 " 200 "

Berlin am 4. April 1889.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

264. Für die Versicherungsanstalt der das Gebiet des Reichs umfassenden Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird an Stelle des unter dem 8. December 1887 bekannt gemachten provisorischen Prämientarifs nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes und nachdem inzwischen auch für die genannte Berufsgenossenschaft ein Gefahrentarif aufgestellt worden ist, der nachstehende revidirte Tarif auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes hiermit festgesetzt:

Revidirter Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Gefahrenklasse.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtende Prämie. Pf.
1.	Straßenreinigung und Unterhaltung, sonstige Erdarbeiten, insbesondere Meliorationsarbeiten, Transport von Erde und anderen Baustoffen, Unterhaltung von Schmuckanlagen, soweit nicht nach Ziffer 2 oder 3 eine höhere Gefahrenklasse Anwendung findet	A	1	½
2.	Größere Erdbauausführungen, alle Arbeiten der Handwerker, wie Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- rc. Arbeiten, Brunnenbau, Fundirungen, Wasserbauten, Unterhaltung und Reparatur von Mühlengerinnen, Reinigen von Abzugskanälen und Teichen, Dampfwalzenbetrieb, Betrieb von Pumpwerken zu Be- und Entwässerungen, dann von Wasser- und Windmotoren, Herstellung von Steinschlag, Schlackenklopfen, Betrieb von Steinbrüchen	B	2	1
3.	Sämmtliche Sprengarbeiten, Stollen- und Schachtbau . .	C	8	4

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, ist der Prämiensatz der Klasse B zur Anwendung zu bringen.

2) Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit derselbe Arbeiter mit mehreren Arten (Kategorien) von Arbeiten beschäftigt war (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind die verschiedenen Arten in der monatlichen Nachweisung besonders anzugeben und für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten vom 12. December 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zu Grunde gelegt.

Berlin am 18. April 1889.

Das Reichs-Versicherungsamt. Bödiker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

265. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Ph. A. Stromsdörfer-Ott zum Peruanischen Consul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 26. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

266. Der Ingenieur Albert Otto zu Leipzig ist als Beauftragter von der Sektionsversammlung der VII. Sektion der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft für den Bezirk derselben gewählt worden.

Cassel am 23. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

267. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Arbeiter-Kolonie Wilhelmsdorf, mit Rücksicht auf die Aufnahme von Arbeitslosen aus dem Regierungsbezirke Cassel, auch im Laufe dieses Jahres eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern der Kreise Rinteln, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Cassel Stadt und Land, Melsungen, Homberg, Eschwege und Witzenhausen durch polizeilich legitimirte Collectanten veranstaltet werden darf. Cassel am 30. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

268. Unter dem Viehbestande des Oeconomen Moeßler in Witzenhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 23. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

269. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10ten d. Mts. dem Gewerbeverein zu Büdingen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Verloosung von Haus- und landwirthschaftlichen Geräthschaften, welche derselbe mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung bei Gelegenheit der im August d. J. in Büdingen stattfindenden Industrie- und Gewerbeausstellung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Hanau (Stadt und Land), Gelnhausen und Schlüchtern Loose zu vertreiben.

Cassel am 27. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

270. Die von der vormaligen Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu Cassel und dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim unterm 22. Mai / 6. Juni 1886 erlassene gemeinsame Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei auf die Königliche Wasserbauinspectoren Schattauer zu Cassel und Baurath Kullmann zu Rinteln innerhalb ihrer in den Regierungsbezirken Cassel und Hildesheim belegenen Dienstbezirke wird, soweit sich solche auf den Regierungsbezirk Hildesheim bezieht, hierdurch zurückgezogen.

Cassel am 6. Mai 1889. Hildesheim am 25. April 1889.

Der Regierungs-Präsident Rothe. Der Regierungs-Präsident Dr. Schultz.

271. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 6. Juni 1884, wovon einem jeden Bewerber ein Exemplar von hier aus eingehändigt werden wird, ist Bedingung für den Eintritt, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben, und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen sind bis spätestens 15. Juni d. J. unmittelbar bei uns einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Ein Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß bezw. das Zeugniß über das abgelegte Probejahr,
3) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
4) das Zeugniß eines staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches bekundet wird, daß der Bewerber die für den Eintritt in die Anstalt erforderliche, von demselben bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und Armstrecken im Hang und im Stütz, Hangeln, Felgaufschwung, Wende, Kehre, ein mäßig hoher Sprung u. s. w.) bereits besitzt.

Cassel am 27. April 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

272. In den nachbezeichneten Orten sind im Laufe des Monats April Posthülfstellen eingerichtet worden:

1) in Arenborn bei Oedelsheim,
2) in Gewissenruh bei Bodenfelde.

Braunschweig am 23. April 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

273. In Oderzhausen bei Marburg (Bz. Cassel) wird am 1. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit gesetzt werden. Dieselbe erhält ihre Verbindungen durch eine werktäglich zweimalige und sonntäglich einmalige Botenpost zwischen Marburg (Bz. Cassel) und Oderzhausen mit nachstehendem Gange:

Botenpost I (täglich):
aus Oderzhausen 5 [illegible] früh, in Marburg 6 [illegible] Vorm.,
aus Marburg 7 [illegible] Vorm., in Oderzhausen 7 [illegible] Vorm.

Botenpost II (werktäglich):
aus Oderzhausen 11 [illegible] Vorm., in Marburg 11 [illegible] Vorm.,
aus Marburg 12 [illegible] Mitt., in Oderzhausen 1 [illegible] Nachm.

Außerdem wird für die gedachte Postagentur eine

dritte werktägliche Absendungsgelegenheit für Briefsendungen durch den Landbriefträger
aus Ockershausen 3^{15} Nachm., in Marburg 4^{20} Nachm. hergestellt.

Einen Landbestellbezirk erhält die Postagentur in Ockershausen nicht.

Cassel am 25. April 1889.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Ziehlke.

274. In Datterode, Kreis Eschwege, wird am 1. Mai eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit gesetzt werden. Dieselbe erhält ihre Verbindung

1) durch das zwischen Hoheneiche und Netra verkehrende Privat-Personenfuhrwerk
aus Hoheneiche 7½ Abends, in Datterode 7^{45} Abends,
aus Datterode 7^{25} Vorm., in Hoheneiche 8^{5} Vorm.;

2) durch eine tägliche Botenpost Hoheneiche—Datterode
aus Hoheneiche 9^{0} Vorm., in Datterode 11^{20} Vorm.,
aus Datterode 2^{30} Nachm., in Hoheneiche 3^{30} Nachm.
und

3) durch eine tägliche Landbriefträgerpost Datterode—Netra
aus Datterode 12^{15} Mitt., in Netra 1^{45} Nachm.,
aus Netra 9^{0} Vorm., in Datterode 2^{15} Nachm.

Der Landbestellbezirk der Postagentur in Datterode umfaßt die Ortschaften bz. Wohnstätten Harmutshausen, Röhrda, Lochmühle, Lautenbach und Hundsrück.

Cassel am 26. April 1889.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Ziehlke.

275. In Germerode (Kr. Eschwege) wird am 1. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Dieselbe erhält ihre Verbindung mit dem Postamt in Abterode durch eine werktäglich zweimalige und sonntäglich einmalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung und nachstehenden Kurszeiten:

Botenpost I (täglich):
aus Germerode 6^{15} Vorm., in Abterode 7^{0} Vorm.,
aus Abterode 10^{55} Vorm., in Germerode 11^{40} Vorm.

Botenpost II (werktäglich):
aus Germerode 3^{15} Nachm., in Abterode 4^{0} Nachm.,
aus Abterode 8^{0} Nachm., in Germerode 8^{45} Nachm.

Der Landbestellbezirk der gedachten Postagentur umfaßt die Ortschaft Alberode und die Wohnstätte Queckmühle.

Cassel am 26. April 1889.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Ziehlke.

276. Vom 15. Mai d. J. ab verkehren (im Anschluß an die in Haste haltenden Schnellzüge 5 und 6) die Sommerzüge 228 und 229 zwischen Bad Nenndorf und Haste: Zug 228 ab Nenndorf 2^{15}, in Haste 2^{25}, Zug 229 ab Haste 1^{00}, in Nenndorf 1^{10}; ferner wird vom gedachten Tage ab der Zug 231 wie folgt befördert: ab Haste 2^{42}, ab Nenndorf 2^{54}, ab Bantorf 3^{04}, an Barsinghausen 3^{18}, ab Barsinghausen unverändert.

Hannover am 3. Mai 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

277. Am 15. Mai d. J. tritt auf der Strecke Wabern-Wildungen nachstehender Fahrplan in Kraft:

Wabern-Wildungen.							Wildungen-Wabern.					
451	453	455	457	459	461	Stationen.	452	454	456	458	460	462
1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	Wagenclassen.	1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	1-4
Abfahrt.							Ankunft.					
6.37	9.20	12.00	3.16	5.10	8.37	ab Wabern . . an	6.09	8.49	11.00	1.41	4.53	7.21
6.46	9.33	12.10	3.27	5.20	8.46	Zennern . .	6.01	8.41	10.52	1.32	4.45	7.12
6.54	9.46	12.18	3.40	5.28	8.54	Fritzlar . .	5.52	8.32	10.43	1.20	4.36	7.01
7.06	10.00	12.30	3.54	5.40	9.06	Ungedanken	5.39	8.19	10.30	1.01	4.24	6.44
7.10	10.08	12.34	4.01	5.44	9.10	Mandern .	5.35	8.15	10.26	12.56	4.20	6.39
7.17	10.22	12.42	4.15	5.51	9.17	Wega . . .	5.28	8.08	10.19	12.46	4.13	6.30
7.24	10.32	12.49	4.25	5.58	9.24	an Wildungen ab	5.20	8.00	10.10	12.32	4.05	6.18
Ankunft.							Abfahrt.					

Hannover am 2. Mai 1888.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

278. An Stelle des Statuts der hiesigen Spar- und Vorschußkasse vom 12. August 1882 und des Nachtrags dazu vom 8. März 1884 / 25. Juli 1884 ist von der städtischen Vertretung dahier unter dem 22. Februar d. J. ein neues Statut errichtet werden, welches am 6. März d. J. die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten zu Cassel erhalten hat und das hiermit in der Anlage veröffentlicht wird.

Schlüchtern am 20. April 1889.

Der Bürgermeister von Sturmfeder.

279. Bilanz des Simmershäuser Darlehnskassenvereins, e. G., vom Jahr 1888.

Aktiva: Kassenbestand am Jahresschluß: 2369,17 M. Bei den Mitgliedern ausstehende Darlehen: 14899,59 M. Einnahmereste: 5,49 M. Stückzinsen: 8,14 M. Werth der Mobilien: 80 M. Zusammen 17362,39 M.

Passiva: Direkte Anlehen (Sparkassengelder): 16704,97 M. Geschäftsantheile der Mitglieder: 216 M. Vereinskapital nach der vorjährigen Rechnung:

134,60 M. Zusammen 17055,57 M. Mithin Gewinn für 1888: 306,82 M.

Die Mitgliederzahl Ende 1887 betrug 64. Zugang im Jahr 1888: 10. Abgang in 1888: 2. Also Ende 1888: 72.

Simmershausen bei Cassel am 3. Mai 1889.

Der Vereinsvorsteher J. W. Schäfer.

Vacanzen.

280. Bewerber um die durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigte evang. Schulstelle zu Helfersdorf, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Fenner zu Spielberg, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 24. April 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

281. Bewerber für die offene Schulstelle zu Niederthalhausen, Kreis Rotenburg, für welche Stelle den Sämmtlichen Freiherren Riedesel zu Eisenbach das Präsentationsrecht zusteht, wollen ihre Gesuche, unter Beilegung von Zeugnissen, bis zum 15ten d. M. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Lauterbach (Oberhessen), 6. Mai 1889.

Lauteren, Freiherrl. Riedesel'scher Rath.

282. Die Schulstelle zu Machtlos, über welche der Familie von Baumbach zu Nentershausen das Patronat zusteht, wird in Folge Versetzung des Inhabers mit dem 1. Mai d. Js. vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihr Bewerbungsgesuch unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Landforstmeister a. D. und Fürstlichen Oberjägermeister, Herrn von Baumbach zu Arolsen einzureichen.

Rotenburg am 27. April 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes. von Altenbockum.

283. Durch die Versetzung des Lehrers Ewald zu Dietershan wird die dasige Schulstelle, mit welcher ein Einkommen von 870 Mark Gehalt (einschließlich 90 Mark Feuerungsentschädigung) und freie Wohnung verbunden ist, mit dem 1. Mai d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Dom-Pfarrer Schmitt in Fulda, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 28. April 1889.

Der Königliche Schulvorstand. Trott, Landrath.

284. Die Schulstelle zu Holzhausen, mit welcher neben 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 780 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. Mai d. J. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Krapf zu Nesselröden einreichen.

Eschwege am 30. April 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied
des Königlichen Schulvorstandes von Holzhausen.
Grimm, Königlicher Landrath.

285. Bewerber um die mit dem 1sten l. Mts. erledigte Schulstelle zu Udenhain, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, versehen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Junker zu Hellstein, oder an den Unterzeichneten einreichen. Gelnhausen am 27. April 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

286. Bewerber um die mit dem 1. Mai d. J. erledigte 2te Schulstelle zu Wächtersbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1125 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, versehen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wiederhold zu Wächtersbach, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 1. Mai 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

287. Bewerber um die mit dem 1. Mai d. J. erledigte Schulstelle zu Kath.-Willenroth, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, versehen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kircher zu Salmünster, oder an den Unterzeichneten einreichen. Gelnhausen am 29. April 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

288. Durch die Versetzung des seitherigen Inhabers wird die Schulstelle zu Kleinalmerode — mit einem Einkommen von 970 Mark neben freier Wohnung und Feuerungs-Entschädigung — zum 1. Mai cr. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen entweder an den Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Stolzenbach zu Kleinalmerode, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Witzenhausen am 29. April 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied des Schulvorstandes von Kleinalmerode. v. Schenck, Landrath.

289. Ein in den Geschäftszweigen des Landrathsamtes erfahrener, gut bezeugter Gehülfe wird gesucht. Eintritt soll am 1. Mai, spätestens am 1. Juni

erfolgen. Gehalt nach Uebereinkunft.

Rotenburg a. d. Fulda am 15. April 1889.

Der Königliche Landrath v. Altenbockum.

Personal=Chronik.

Ernannt: der Rechtskandidat Stölzel zum Referendar,

der jetzige Gemeindeerheber H. Heldmann zu Ermschwerd an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeindeerhebers Amthauer daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Uebertragen: dem jetzigen Beigeordneten Jacob Goy in Roßdorf, Kreises Hanau, die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten daselbst.

Niedergelassen: Dr. Siebert als praktischer Arzt in Carlshafen.

Versetzt: der Amtsrichter Wurzer in Friedewald als Landrichter an das Landgericht zu Marburg,

der Stations-Vorsteher Hagemann von Hofgeismar nach Meschede und

der Stations-Vorsteher Knierim von Beverungen nach Hofgeismar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 15. Mai **1889.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

290. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers oder des Druckortes erschienene Flugblatt:

„An die Bevölkerung des nördlichen Belagerungsgebietes",
unterschrieben:
„Es lebe die internationale Sozialdemokratie!"

nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 6. Mai 1889.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

291. Der „Verein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen" zu Nordhausen wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 hierdurch von Landespolizeiwegen verboten. Erfurt am 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. von Brauchitsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

292. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24sten v. Mts. dem Comité für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes zu Arolsen mit Genehmigung des Landesdirectors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verloosung von Vieh, Wirthschafts- und Haushaltungsgeräthen zu gestatten geruht, zu der diesjährigen Ausspielung auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Cassel (Stadt und Land), Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel), Warburg (Regierungsbezirk Minden) und Brilon (Regierungsbezirk Arnsberg), Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose in den vorbezeichneten Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks nicht beanstandet wird. Cassel am 11. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

293. In Fambach, Kreis Schmalkalden, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 13. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

294. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Aichungsamt in Schmalkalden, neben den bisherigen Befugnissen, auch die erweiterte Befugniß zur Aichung von Flüssigkeitsmaßen aus Glas, von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten und von Meßflaschen beigelegt worden ist.

Cassel am 13. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

295. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1889.

(Durchschnitts-Preis; jeweils ℳ ₰)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Stroh	Heu	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch	Kuhfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck, geräuchert	Eß-Butter	c. für 60 Stck. Eier
1	Cassel	18 31	16 34	15 24	14 37	24 25	32 63	41 56	7 06	6 44	7 60	1 25	1 15	1 40	— 95	1 20	1 45	2 28	2 79
2	Fritzlar	18 20	16 23	14 45	13 75	16 —	25 20	36 —	6 17	6 28	7 —	1 17	1 07	1 20	— 84	1 10	1 70	2 —	2 65
3	Fulda	18 04	16 —	14 49	13 81	30 —	33 —	38 —	6 63	6 37	7 18	1 12	— 98	1 35	— 75	— 98	1 80	2 34	2 93
4	Hanau	19 64	15 81	15 67	15 06	25 —	25 —	39 —	4 75	5 97	9 31	1 29	1 01	1 38	1 08	1 10	1 90	2 58	3 40
5	Hersfeld	18 33	17 —	13 50	14 50	26 —	34 —	42 50	6 50	6 50	8 —	1 31	1 —	1 20	— 80	1 —	1 50	2 —	2 40
6	Hofgeismar	18 50	16 25	16 —	15 26	30 —	36 —	36 —	6 —	6 40	7 —	1 12	1 —	1 10	— 80	1 20	1 60	2 —	2 40
7	Marburg	19 50	16 —	14 —	14 50	16 —	26 —	45 —	7 40	7 —	8 —	1 30	1 10	1 20	— 90	1 20	1 60	2 25	3 —
8	Rotenburg	19 17	17 —	16 —	14 —	33 —	35 —	40 —	7 —	6 50	7 —	1 20	1 20	1 20	— 90	1 —	1 80	2 40	3 —
	Summa	149 69	130 63	119 35	115 25	200 25	246 83	318 06	51 51	51 46	61 09	9 76	8 51	10 03	7 02	8 78	13 35	17 85	22 57
	Durchschnittsbetrag	18 71	16 33	14 92	14 41	25 03	30 85	39 76	6 44	6 43	7 64	1 22	1 06	1 25	— 88	1 10	1 67	2 23	2 82

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ	₰	Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten- Graupe ℳ	₰	Gersten- Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ	₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	28	—	26	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	40	—	20
2	Fritzlar	—	25	—	24	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	36	—	26	—	52	—	42	—	54	—	35	—	48	2	80	3	85	1	80	—	18
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	70	3	70	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	60	3	40	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	48	—	36	—	—	—	40	—	48	2	80	3	40	1	80	—	20
7	Marburg	—	40	—	30	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2	40	2	80	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	34	—	26	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa	2	71	2	07	4	—	2	64	1	44	3	21	4	06	21	80	27	74	12	60	1	56
	Durchschnittspreis	—	34	—	26	—	50	—	44	—	48	—	40	—	51	2	73	3	47	1	58	—	20

Cassel am 8. Mai 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Vacanzen.

296. Die erledigte zweite Pfarr- und Rectorstelle zu Steinau, Classe Schlüchtern, soll demnächst wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses über die bestandene Rectoratsprüfung und eines solchen des zuständigen Superintendenten über ihre Dienst- und Lebensführung binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 2. Mai 1889.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

297. Die zweite Schulstelle zu Schweinsberg, verbunden mit der Organistenstelle daselbst, ist mit einem evangelisch-lutherischen Lehrer anderweit zu besetzen. Das competenzmäßige Einkommen der Schulstelle allein beträgt neben freier Wohnung und Feuerung 900 Mark; die Einkünfte aus der Organistenstelle sind auf 280 Mark zu schätzen.

Etwaige Bewerber, welche mit dem Orgelspiel vollkommen vertraut sind, wollen ihre Gesuche unter Beischluß der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens zum 1. Juni cr. an den unterzeichneten Senior der Freiherrlichen Patronatsfamilie Schenck zu Schweinsberg einreichen. Schweinsberg am 12. Mai 1889.

Freiherr Ernst Schenck zu Schweinsberg, Erbschenk.

298. Bewerber für die offene Schulstelle zu Niederthalhausen, Kreis Rotenburg, für welche Stelle den Sämmtlichen Freiherren Riedesel zu Eisenbach das Präsentationsrecht zusteht, wollen ihre Gesuche, unter Beilegung von Zeugnissen, bis zum 15ten d. M. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Lauterbach (Oberhessen), 6. Mai 1889.

Lauteren, Freiherrl. Riedesel'scher Rath.

299. Ein **Büreaugehülfe**, welcher mit den landrathsamtlichen Arbeiten vertraut ist, wird zum 1. Juli oder früher gesucht. Schriftliche Meldungen sind unter Beifügung der Zeugnißabschriften an den Unterzeichneten zu richten. Gehalt 75 Mark monatlich.

Witzenhausen am 8. Mai 1889.

von Schenck, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtsanwalt Dr. Harnier in Cassel zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts daselbst mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Cassel,

der Referendar Arnold zum Gerichts-Assessor,

der bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Schmitz in Wächtersbach definitiv als solcher.

Uebertragen: den Königlichen Rentmeistern Weste in Friedewald und Schönfeld in Wolfhagen widerruflich die Verwaltung der Forstkassen und zwar Ersterem für die Oberförstereien Friedewald und Heringen mit Brotterode und Schmalkalden, Letzterem für die Oberförsterei Naumburg,

dem Militairanwärter, Vicefeldwebel Krohn probeweise die Verwaltung der erledigten Stelle eines Vollziehungsbeamten bei den Königlichen Steuerkassen I und II in Fulda.

Verliehen: dem past. extr. Heinrich Eigenbrod aus Bürgel die Pfarrstelle zu Eimelrod.

Versetzt: der Postsecretair Sauerborn von Frankfurt a/M. nach Hünfeld,

der bisherige Aufseher Kanstein bei der Strafanstalt in Wehlheiden als Führer an die Königliche Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wabern.

Pensionirt: der Königliche Förster Reinhardt in Cappel vom 1. Juli d. J. ab.

Gestorben: der Postmeister Faubel in Hünfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 22. Mai 1889.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist der **Sommer-Fahrplan** für die Bahnen des **Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover beigefügt.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. Mai 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1856 das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

300. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die kleinen Geschäftsleute und Handwerker des 5. Berliner Reichstagswahlkreises!", den Eingangsworten: „Mitbürger! Die Zeit ist nicht mehr fern, wo das Volk wieder zu den Reichstagswahlen schreiten wird ꝛc." und dem Schluß: „Hoch die Sozialdemokratie! Nieder mit dem Großkapital!" ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin am 9. Mai 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

301. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe nach dem Deutschen Schutzgebiete von Neu-Guinea versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Niederland oder über Italien.

Auf dem Wege über Niederland sind Packete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Italien Packete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die Packete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 8. Mai 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

302. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 18. Mai 1889.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	7 Stück	Litt. A.	à 3000 Mk.	=	21000 Mk.,
2)	4 „	„ B.	à 1500 „	=	6000 „
3)	16 „	„ C.	à 300 „	=	4800 „
4)	18 „	„ D.	à 75 „	=	1350 „
Sa.	45 Stück	über zusammen			33150 Mk.

buchstäblich: Fünfundvierzig Stück Rentenbriefe über Dreiunddreißigtausend Einhundert und fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Dreihundert zweiundsechszig Stück Zinscoupons und Fünfundvierzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Dr. Müller. gez. Olssenius.
gez. Meyerhoff. gez. Dransfeld.
gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster am 18. Mai 1889.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

303. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 117. 167. 872. 919;
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 7. 172. 277;
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 309. 520. 817. 840. 1095. 1140. 1179. 1288. 1296. 1399. 1791. 2031. 2062. 2299. 2573. 2706. 2870. 3606;
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 4. 20. 61. 317. 480. 603. 1051. 1408. 1784. 1931. 2170. 2410. 2624. 2643. 2764.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht

mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 10 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1889 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. October 1885: Litt. C. Nr. 2799, Litt. D. Nr. 780;
b. 1. April 1886: Litt. B. Nr. 422, Litt. C. Nr. 196, 1978, Litt. D. Nr. 594;
c. 1. April 1887: Litt. A. Nr. 418, Litt. C. Nr. 414,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 18. Mai 1889.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

304. Aus Anlaß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, betreffend die Errichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, wird die Bekanntmachung der ehemaligen Abtheilung des Innern hiesiger Königlicher Regierung vom 13. Juli 1874 (Amtsblatt de 1874, Nr. 28, S. 157) dahin abgeändert, daß bei Ertheilung von Baugestattungen gewerblicher Etablissements oder bei Eröffnung und Verlegung derselben die zu fordernde Höhe der Arbeitsräume nunmehr auf mindestens 3 Meter, der für jeden Arbeiter zu fordernde Luftraum auf mindestens 5 Cubikmeter festgesetzt wird. Die in der erwähnten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers getroffenen Bestimmungen über größern Luftraum für die Arbeitsräume in den Cigarrenfabriken werden hierdurch selbstverständlich nicht berührt. Cassel am 9. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

305. Nachweisung der gemäß des §. 9, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1889 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	55	3	99	3	38
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	55	3	99	3	38
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	49	4	20	4	20
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	49	4	20	4	20
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	35	3	68	3	41
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	35	3	68	3	41
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	35	3	68	3	41
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	33	3	77	3	57
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	33	3	77	3	57
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	33	3	77	3	57
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	33	3	77	3	57
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	28	4	96	3	76
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	28	4	96	3	76
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	28	4	96	3	76
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	61	4	20	3	68
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	01	3	68	3	36
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	01	3	68	3	36
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	4	20	3	68
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	4	20	3	68
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	4	20	3	68
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	7	35	3	68	3	68
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	68	3	68
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	05	4	20	2	89
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	75	4	20	3	99

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

306. In Trusen, Kreis Schmalkalden, ist die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Cassel am 13. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

307. Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben dem Vorstande der christlichen Gemeinschaft St. Michael zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von christlichen Büchern und Schriften zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu ver-

treiben. Zu dieser Lotterie dürfen 12000 Loose zu je 50 Pf. ausgegeben werden, und es muß der Gesammtwerth der Gewinne 4200 Mark betragen.
Cassel am 17. Mai 1889.
Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

308. Unter dem Viehstande des Schmiedemeisters Heinrich Bornemann in Witzenhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Cassel am 14. Mai 1889.
Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

309. Die Maul- und Klauenseuche ist in Reichensachsen, Kr. Eschwege, wieder erloschen.
Cassel am 13. Mai 1889.
Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

310. Unter dem Rindviehbestande des Hüttners Ferdinand Seifert zu Hühnerkropf (Gemeinde Thalau im Kreise Gersfeld) ist die Lungenseuche ausgebrochen.
Cassel am 15. Mai 1889.
Der Regierungs-Präsident. Rothe.

311. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 21. December 1877 (Amtsbl. S. 401 ff.) und vom 10. Februar 1887 (Amtsbl. S. 40 ff.) bestimme ich, daß fortan bis auf Weiteres alle für den Stadtkreis Cassel zu erlassenden allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum sowie die Verwaltungs- und Justizbehörden nicht mehr durch den General-Anzeiger, sondern durch den im Verlage von Wilhelm Schwalm hierselbst mit dem „Casseler Journal" erscheinenden „Amtlichen Anzeiger für den Stadt- und Landkreis Cassel" zu veröffentlichen sind.
Cassel am 18. Mai 1889
Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

312. Für die Zeit vom 15. Mai bis Ende September wird in Bad Wildungen wieder eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb als Zweigstelle des Kaiserlichen Postamts in Wildungen (Stadt) unterhalten werden.
Cassel am 7. Mai 1889.
Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Ziehlke.

313. In Immichenhain wird am 20. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Dieselbe erhält ihre Verbindung mit dem Postamte in Neukirchen (Kr. Ziegenhain) durch eine tägliche Landbriefträgerpost und eine werktäglich einmalige Landpostfahrt mit nachstehenden Kurszeiten:

I. Landbriefträgerpost
a) an den Werktagen:
aus Neukirchen 9³⁰ Vorm., in Immichenhain 11⁴⁵ Vorm.
aus Immichenhain 5⁰ Nachm., in Neukirchen 6⁴⁵ Nachm.
b) an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:
aus Neukirchen 9³⁰ Vorm., in Immichenhain 11⁴⁵ Vorm.
aus Immichenhain 12¹⁵ Nachm., in Neukirchen 2³⁰ Nachm.
II. Landpostfahrt (werktäglich):
aus Neukirchen 7⁰ Vorm., in Immichenhain 9⁰ Vorm.,
aus Immichenhain 12¹⁵ Nachm., in Neukirchen 2¹⁵ Nachm.

Der Landbestellbezirk der gedachten Postagentur umfaßt die Ortschaften bezw. Wohnstätten: Althattendorf, Neuhattendorf, Krausenberg, Asterode, Berfhöfe, Berfmühle, Auhof und Furtmühle.
Cassel am 14. Mai 1889.
Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector.
In Vertr.: Schreiner.

314. In Eimelrod wird am 20. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Dieselbe erhält ihre Verbindung mit der Postagentur in Usseln durch eine werktäglich zweimalige und sonntäglich einmalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung und nachstehenden Kurszeiten:

Botenpost I (täglich):
aus Eimelrod 7⁰ Vorm., in Usseln 8²⁰ Vorm.,
aus Usseln 8³⁰ Vorm., in Eimelrod 9⁵⁵ Vorm.
Botenpost II (werktäglich):
aus Eimelrod 1⁰ Nachm., in Usseln 2²⁰ Nachm.,
aus Usseln 2²⁵ Nachm., in Eimelrod 3⁴⁰ Nachm.

Der Landbestellbezirk der gedachten Postagentur umfaßt die Ortschaften Hemmighausen, Deisfeld und Schweinsbühl.
Cassel am 14. Mai 1889.
Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector.
In Vertr.: Schreiner.

315. In Asbach (Kr. Hersfeld) wird am 16. Mai unter gleichzeitiger Aufhebung der dortigen Posthülfsstelle eine Postagentur eröffnet. Dieselbe erhält ihre Verbindung durch die zwischen Hersfeld und Schlitz bezw. Hersfeld und Treysa (Bz. Cassel) verkehrenden täglichen Personenposten, und zwar mit nachstehenden Kurszeiten:

a) Personenpost Hersfeld—Schlitz:
aus Hersfeld 5⁵⁰ Nachm., in Asbach 6²⁵ Nachm.,
aus Asbach 8⁵⁵ Vorm., in Hersfeld 9²⁵ Vorm.;
b) Personenpost Hersfeld—Treysa (Bz. Cassel):
aus Hersfeld 8²⁵ Vorm., in Asbach 9⁰ Vorm.,
aus Asbach 1²⁰ Nachm., in Hersfeld 2⁰ Nachm.

Der Landbestellbezirk der gedachten Postagentur umfaßt die Ortschaften bezw. Wohnstätten: Beyershausen, Kerspenhausen, Falkenbach, Hilperhausen, Roßbach und Kohlhausen.
Cassel am 10. Mai 1889.
Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Ziehlke.

316. Die Zahlstunden bei der vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse (Directionsbezirk Elberfeld und Erfurt) sind von Montag den 20sten d. Mts. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr festgesetzt.
Cassel am 18. Mai 1889.
Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.
(Directionsbezirk Elberfeld.)

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

317. In Gemäßheit des §. 29. des Genossenschaftsstatuts vom 5. December 1887 rc. bringe ich hiermit in der Anlage die Bekanntmachung über die Anmeldung der Betriebsveränderungen zur Kenntniß der Genossen-

schaftsmitglieder und der sonstigen Betheiligten.
Cassel am 8. Mai 1889.

Der Landes-Director der Provinz Hessen-Nassau.
von Hundelshausen.

Vacanzen.

318. Die zweite Pfarrstelle in Windecken soll definitiv besetzt werden; dabei wird dem zu bestellenden Pfarrer durch seine Berufung die Verpflichtung auferlegt werden, zugleich die Obliegenheiten eines Classenvicars zu übernehmen, wodurch er verbunden ist, auf Erfordern des Metropolitans in jeder Pfarrei der Classe die nöthige Aushülfe zu leisten.

Geeignete Bewerber um diese Stelle haben ihre Meldungsgesuche unter Vorlegung eines Zeugnisses ihres Diözesan-Vorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 15. Mai 1889.

Königliches Consistorium.
J. V.: Fuchs.

319. Am 1. Mai cr. ist in Folge Ablebens des seitherigen Stelleninhabers die Schulstelle in Margretenhaun, mit welcher ein Jahreseinkommen von 960 Mark (einschließlich 90 Mark Feuerungsentschädigung) und freie Wohnung verbunden ist, vacant geworden. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen sechs Wochen dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Dr. Thielemann zu Margretenhaun, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 14. Mai 1889.

Der Königliche Schulvorstand.
Trott, Landrath.

320. Die 2te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Elgershausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 750 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Juni d. Js. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Peter zu Elgershausen einreichen.

Cassel am 13. Mai 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath Dörnberg.

321. An den hiesigen Bürgerschulen sollen zwei neue Lehrerstellen besetzt werden. Meldungen unter Beifügung des Prüfungszeugnisses und eines Gesundheitsattestes sind binnen 2 Wochen einzureichen.

Das Gehalt beträgt für Candidaten 900 Mk., für Lehrer nach dem Dienstalter 1000 bis 2400 Mk.

Marburg am 18. Mai 1889.

Die Stadtschuldeputation. Schüler.

322. Für das hiesige Kreis-Ausschuß-Büreau wird zum baldigen Eintritt ein Büreaugehülfe mit guter Handschrift gesucht, der im Registraturfache bewandert und im Stande ist, in Kreiskommunalsachen einigermaßen selbstständig zu arbeiten. Gehalt 1200 Mark.

Anmeldungen unter Beifügung der Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs an den Kreis-Ausschuß zu Hanau a/Main.

Hanau am 17. Mai 1889.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:
v. Oertzen, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Gerichts-Referendar Carl Rieß von Scheurnschloß und der bisherige Kammergerichts-Referendar Dr. jur. Graf Stanislaus von Dönhoff zu Referendaren bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der Rechtscandidat Heraeus zum Referendar,

der past. extr. Ernst Schönewald zum Verweser der Pfarrstelle in Sebbeterode,

der Pfarramtscandidat Alfred Götz zum Gehülfen des Metropolitan Beß in Niederzwehren und

der Forstaufseher Gestrich zum Förster in Hilmes.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrverweser zu Schweinsberg, past. extr. Eduard Landau die lutherische Pfarrstelle zu Münchhausen,

dem past. extr. Eigenbrodt die Pfarrstelle zu Eimelrod und

dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Oberrosphe Carl Johann Friedrich Otto Werner auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Schweinsberg.

Niedergelassen: der praktische Arzt Dr. Claus in Grebenstein.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Hohenstein in Battenberg an das Amtsgericht in Bockenheim,

die Gerichtsschreiber, Secretaire Caspar von Marburg an das Amtsgericht in Cassel und Warnke von Gudensberg an das Amtsgericht in Marburg,

der Königliche Revierförster Aumann in Michelsrombach zum 1. Juli nach Eichen und

der Königliche Förster Seeger zum 1. Juli von Melgershausen nach Crumbach.

Pensionirt: der Königliche Oberförster Heeger in Bracht, der Königliche Revierförster Klave in Eichen, sowie die Königlichen Förster Becker in Hilmes und Krause in Heenes vom 1. Juli d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 29. Mai **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

323. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und als Beilage zu Nr. 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom 17ten Juli 1878, auf die Eisenbahn von Fulda nach Tann von mir genehmigt worden. Des Weiteren habe ich — gleichfalls mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes — auf Grund des §. 55, Abs. 3 der bezeichneten Bahnordnung genehmigt, daß, abweichend von den Bestimmungen in den §§. 12 und 22 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, von der Einrichtung besonderer Damen- und Nichtraucher-Abtheilungen in den Zügen der betreffenden Eisenbahn abgesehen und das Rauchen nur in solchen Wagen-Abtheilungen gestattet wird, welche als Rauch-Kupees ausdrücklich bezeichnet sind.

Mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf den einzelnen Strecken der bezeichneten Bahn treten für dieselben die Strafbestimmungen der mehrgedachten Bahnordnung, sowie die nachstehenden auf Grund des §. 45 derselben getroffenen Anordnungen in Kraft, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22, Absatz 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin am 24. Mai 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

324. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Bahama-Inseln versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 22. Mai 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

325. Auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen, sind mittelst der Circular-Verfügung vom 2. März 1871 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 59) die Russischen Staatsangehörigen von Beibringung des in §. 1 a. a. O. erwähnten Attestes ein für alle Mal dispensirt worden. Es ist dies geschehen, nachdem auf Grund der Mittheilung der Kaiserlich Russischen Staatsregierung als festgestellt betrachtet werden konnte, daß Russische Staatsangehörige (ihre Ehemündigkeit ꝛc. vorausgesetzt) eines polizeilichen Eheconsenses nicht bedürfen, dergestalt, daß auch bei Schließung der Ehe im Auslande (in Preußen) die Ehefrau ohne Weiteres die Russische Staatsangehörigkeit erwerbe.

Nicht minder ist aber bei Erlaß der Verfügung vom 2. März 1871 davon ausgegangen worden, daß auch in Rußland die sonst zur Anwendung kommende Rechtsregel in Geltung stehe, wonach die Form der Eheschließung sich nach dem Orte der letzteren richtet. Nach einer uns gegenwärtig von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung ist letzteres jedoch — wie die gelegentlich eines Specialfalles veranlaßten Erörterungen ergeben haben — nicht der Fall. Die Russische Gesetzgebung betrachtet als Erforderniß einer gültigen Eheschließung, auch wenn dieselbe im Auslande vor sich geht, die Trauung durch einen der Confession des Russischen Nupturienten zugehörigen Geistlichen, also bei einem orthodoxen Russen die Trauung durch einen Geistlichen der griechischen Kirche. Diesem Erforderniß wird in Preußen fast ohne Ausnahme nicht genügt werden können, und im Resultat gestaltet sich daher in Preußen die Sache thatsächlich dahin, daß Russische Staatsangehörige, wenigstens orthodoxe Russen, hier eine nach Russischer Gesetzgebung gültige Ehe überhaupt nicht schließen können. Damit fällt aber die Voraussetzung der Circular-Verfügung vom 2ten März 1871 hinweg und es wird die letztere daher hiermit aufgehoben.

Es wird überdies hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß Russische Staatsangehörige niemals in der Lage sein werden, ein Attest ihrer Ortsobrigkeit, wie es der §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorsieht, dahin,

daß sie zur Eingehung einer Ehe in Preußen, d. h. zur standesamtlichen Eheschließung, befugt seien,

zu beschaffen, und daß daher Russische Staatsangehörige zur Eheschließung nur nach Beibringung eines besonderen Dispenses (§. 2 des allegirten Gesetzes) zuzulassen sind. Ein solcher besonderer Dispens wird demnächst nur nach eingehender Prüfung der Sachlage und höchstens dann bewilligt werden können, wenn — namentlich bei nicht orthodoxen Russen — die sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Nupturienten Willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der Russischen Gesetzgebung entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen. Berlin am 16. April 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Goßler.	Der Minister des Innern. Herrfurth.	Der Justiz-Minister. v. Schelling.

Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Seite 80 des Amtsblattes von 1871 enthaltene Bekanntmachung hierdurch veröffentlicht.

Cassel am 17. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
Schwarzenberg.

326. In der Gemeinde Opperz, Kreis Fulda, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 13. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
Schwarzenberg.

327. Nachstehendes Muster für die von den Gemeinden aufzustellenden Forderungs-Nachweise über Kosten für Verpflegung ꝛc. der auf Urlaub, Commando ꝛc. erkrankten Soldaten wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Forderungs-Nachweis
der . . . . über Kosten für . . . .
des (auf Urlaub, Commando ꝛc.) erkrankten (Musketiers) vom Infanterie-Regiment . . . . .

Lfd. Nr.	Nummer der Beläge.	Bezeichnung der Ausgaben.	Einzel-Betrag. ℳ	₰	Summa der Ausgabe. ℳ	₰	Erläuterungen.
		A. Kosten für Verpflegung.					1) Der Forderungs-Nachweis ist in zweifacher Ausfertigung an die Intendantur einzusenden. 2) Durch ärztliches Zeugniß ist darzuthun, daß der Kranke nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben in das nächste Garnison-Lazareth geschafft werden konnte.
		B. Kosten für Arzt und Apotheker.					3) Die Rechnungen der Aerzte müssen die Zahl und die Zeit der einzelnen Besuche, sowie die etwa nach auswärts zurückgelegten Entfernungen und etwaige besondere ärztliche Hülfeleistungen enthalten. 4) Sofern Vergütung für Vorspann beansprucht wird, ist die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen von der Ortsbehörde zu bescheinigen.
		C. Kosten für Vorspann und sonstige Leistungen.					5) Die Ortsbehörde hat zu bescheinigen, daß die beanspruchten Krankenpflegekosten, Beerdigungskosten und die für sonstige Leistungen gezahlten Tagelöhne ortsüblich sind.
		D. Kosten für Beerdigung.					6) Den Rechnungen des Apothekers sind die bezüglichen Recepte beizufügen, außerdem ist die Rechnung bei jedem Ansatz mit der Angabe zu versehen, ob Mixtur, Tropfen, Pillen, Salbe, Pflaster oder sonst etwas geliefert ist. 7) Der Arzt hat die Nothwendigkeit zur Verabreichung von Stärkungsmitteln zu bescheinigen.

Die Richtigkeit bescheinigt
. . . . den . . . . 18 . .
Der Gemeinde-Vorstand zu . . . .

Cassel am 25. Mai 1889. Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

328. In Niederklein (Bz. Cassel) wird am 1sten Juni eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Dieselbe erhält ihre Verbindung mit dem Postamte in Kirchhain (Bz. Cassel) durch eine werktäglich zweimalige und sonntäglich einmalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung und nachstehenden Kurszeiten:

Botenpost I (täglich):
aus Kirchhain 7^{30} Vorm., in Niederklein 9^{30} Vorm.
aus Niederklein 11^{0} Vorm., in Kirchhain 12^{30} Nachm.

Botenpost II (werktäglich):
aus Kirchhain 3^{45} Nachm., in Niederklein 5^{15} Nachm.
aus Niederklein 6^{15} Nachm., in Kirchhain 7^{15} Nachm.

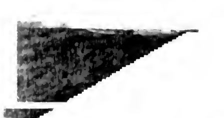
Der Landbestellbezirk der gedachten Postagentur umfaßt die Wohnstätten Todtenmühle, Nixmühle und Drausmühle.

Cassel am 21. Mai 1889.
Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Ziehlke.

329. Unser bereits veröffentlichter Fahrplan vom 1. Juni d. J. ist inzwischen wie folgt geändert:

Abth. 1. Hannover-Cassel.

		Zug 304a.			Zug 336.
Hannover	ab	12.30	Northeim	ab	2.57
Nordstemmen	an	12.57	Nörten	ab	3.11
„—„	ab	12.58	Bovenden	ab	3.19
Elze	an	1.06	Göttingen	an	3.28
„	ab	1.07			
Kreiensen	an	1.43			



Abth. 3. Minden-Hamm.

Zug 78 ab Bielefeld 8^{11}
an Brackwede 8^{21}

Abth. 7. Brackwede-Osnabrück.

Zug 74				Zug 73
8.38	ab	Bielefeld	an	12.20
8.49	an	Brackwede	ab	12.10
8.52	ab	„	an	12.08
9.07	ab	Steinhagen		11.54
9.23		Halle i. W.		11.39
9.40		Borgholzhausen		11.22
9.47		Westbarthausen		11.15
9.58		Dissen-Rothenfelde		11.05
10.11		Hilter		10.54
10.33		Wellendorf		10.34
10.43		Otto-Schacht		10.24
10.52		Oesede		10.16
10.58		Malbergen		10.10
11.16	an	Osnabrück Brem. B.	ab	9.48

Abth. 9. Hannover-Gestemünde.

Zug 106 (ab Hannover 3^{23}, in Bremen 5^{51}) ist Schnellzug.

Abth. 10a. Braunschweig-Hildesheim.

Zug 348.

Braunschweig	ab	10^{30}	Woltwiesche	ab	11^{06}
Broitzem	„	10^{38}	Hoheneggelsen	„	11^{14}
Gr. Gleidingen	„	10^{45}	Garbolzum	„	11^{23}
Alvesse	„	10^{52}	Bettmar	„	11^{32}
Broistedt	„	11^{00}	Hildesheim	an	11^{40}

Hannover am 20. Mai 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

330. Zum möglichst baldigen Antritte der katholischen Lehrerstelle zu Rinteln, mit welcher neben freier Wohnung ein Gehalt von 990 Mark verbunden ist, werden geeignete Bewerber gesucht.

Meldung bei Pfarrer Müller zu Rinteln.

Rinteln am 22. Mai 1889.

Der Vorstand der katholischen Schule:
Kröger, Königlicher Landrath. Müller, Pfarrer.

331. Bewerber um die mit dem 1. Juni d. J. erledigte Schulstelle zu Wettges, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, versehen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Waas in Kirchbracht, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 18. Mai 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

332. Die unterfertigten Behörden haben noch für das bereits begonnene Semester die Präsentation für eine Stelle der Stipendiatenanstalt der Universität Marburg.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis spätestens den 5. Juni d. J. hier einreichen.

Hofgeismar am 23. Mai 1889.

Das geistliche Ministerium. Für dasselbe: Francke, Superintendent.
Der Stadtrath. Für denselben: Schirmer, Bürgermeister.

333. Durch das Ableben des zweiten Bau-Aufsehers ist die Besetzung dieser Stelle alsbald erforderlich.

Bewerber, welche die Qualification eines ständischen Wegebau-Aufsehers besitzen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Befähigungs- und Führungs-Zeugnisse sowie eines Lebenslaufs bei dem Unterzeichneten melden.

Anfangsgehalt: 900 Mk. Probedienstzeit: 6 Monate.

Civilversorgungsberechtigte Militair-Anwärter erhalten bei gleicher Qualification den Vorzug.

Fulda am 24. Mai 1889.

Der Oberbürgermeister F. Rang.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs-Referendar Dr. jur. von Beckerath in Cassel zum Regierungs-Assessor bei der Königlichen Regierung in Magdeburg,

der Pfarramts-Candidat Heinrich Otto zum Gehülfen des Pfarrers Scheele zu Frankershausen,

die Rechtsanwälte Schultheis und Gegenbaur in Fulda zu Notaren für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung des Wohnsitzes in Fulda,

der Referendar Arnthal zum Gerichtsassessor,

der Stellenanwärter Waldhelm zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Amöneburg,

der Forstaufseher Röring zum Förster in Meckbach,

der jetzige Bürgermeister Löber in Lichtenau an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Möller daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk,

die jetzigen Vicebürgermeister Dillenburger zu Steinau und Kehres zu Sorga an Stelle der aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeister in den genannten Orten zu Stellvertretern der dasigen Standesbeamten.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Lichtenau gewählte bisherige Stadtschreiber Löber daselbst.

Versetzt: der Kreisbauinspector, Baurath Knipping zum 1. Juli d. J. von Rinteln nach Hildesheim,

der Königliche Förster Scholz zum 1. Juli d. J. von Burgjoß nach Cappel,

der Königliche Förster Hagelstein zum 1. Juli d. J. von Forsthaus Oberrosphe nach Burgjoß.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. B. Löwenthal in Neuhof.

Pensionirt: der Königliche Forstmeister Weber in Cassel zum 1. Juli d. J.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 5. Juni 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. April 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9331 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1889, betreffend den Rang des Ober-Landstallmeisters; und unter

Nr. 9332 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1889, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 8. April 1889 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. Mai 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9333 das Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen. Vom 15. April 1889; unter

Nr. 9334 das Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien. Vom 16. April 1889; unter

Nr. 9335 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Kontopp. Vom 21. April 1889; unter

Nr. 9336 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Februar 1881. Vom 1. Mai 1889; und unter

Nr. 9337 das Gesetz, betreffend die Beseitigung der durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführten Verheerungen. Vom 8. Mai 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

334. Auf Grund der von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unter dem 29. October 1879 erlassenen Bestimmungen über die Organisation der in den Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Reblauskrankheit zu bildenden Aufsichtsinstanzen habe ich, nachdem der bisherige Weinbauaufsichtskommissar Gutsbesitzer von Lade zu Geisenheim seinem Antrage gemäß von dem gedachten Amte entbunden worden ist, den seitherigen Stellvertreter desselben Herrn Friedrich von Lade jun. zu Geisenheim zum Weinbauaufsichtskommissar für die Provinz Hessen-Nassau und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Weinbau- und Keller-Inspecter Herrn Czéh zu Wiesbaden ernannt.

Cassel am 15. Mai 1889.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

335. In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 wird am **Montag den 24. Juni** d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule zu Cassel eine Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 12ten Juni d. Js. an uns einzureichen.

Cassel am 29. Mai 1889.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

336. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 117. 167. 872. 919;
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 7. 172. 277;
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 309. 520. 817. 840. 1095. 1140. 1179. 1288. 1296. 1399. 1791. 2031. 2062. 2299. 2573. 2706. 2870. 3606;
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 4. 20. 61. 317. 480. 603. 1051. 1408. 1784. 1931. 2170. 2410. 2624. 2643. 2764.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 10 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1889 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr

und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. October 1885: Litt. C. Nr. 2799, Litt. D. Nr. 780;
b. 1. April 1886: Litt. B. Nr. 422, Litt. C. Nr. 196, 1978, Litt. D. Nr. 594;
c. 1. April 1887: Litt. A. Nr. 418, Litt. C. Nr. 414,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 18. Mai 1889.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

337. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen bewirkten 88sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 120 Serien-Nummern gezogen worden:

106. 116. 213. 309. 433. 461. 483. 510. 577. 641. 690. 723. 758. 808. 819. 982. 1018. 1024. 1088. 1095. 1107. 1115. 1367. 1390. 1411. 1473. 1582. 1591. 1729. 1753. 1790. 1846. 1942. 1944. 2023. 2033. 2125. 2201. 2214. 2240. 2337. 2344. 2351. 2617. 2629. 2688. 2691. 2710. 2720. 2783. 2915. 2931. 2934. 2968. 3041. 3126. 3212. 3301. 3316. 3451. 3461. 3722. 3774. 3843. 3905. 4016. 4021. 4030. 4107. 4179. 4204. 4223. 4226. 4231. 4233. 4316. 4499. 4528. 4756. 4883. 5166. 5267. 5305. 5334. 5383. 5421. 5431. 5439. 5450. 5482. 5533. 5556. 5611. 5616. 5624. 5634. 5639. 5687. 5777. 5969. 5972. 6019. 6084. 6107. 6176. 6187. 6292. 6307. 6322. 6329. 6363. 6488. 6497. 6531. 6577. 6612. 6617. 6625. 6675. 6705.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 1. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

338. In dem Kreise Gersfeld und zwar in den Orten Halsbach bei Weyhers, Rainmühle bei Schmalnau, Ried und Ziegelhof, Gemeinde Steinwand, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 25. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

339. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Viehbestande des Schmiedemeisters H. Bornemann in Witzenhausen wieder erloschen.

Cassel am 3. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

340. In Wahles, Kreis Schmalkalden, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 25. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

341. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß auch im Laufe dieses Jahres zum Besten des Hospitals für fallsüchtige Frauen (St. Valentinushaus) zu Kiederich eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den katholischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimirte Collectanten veranstaltet werden darf.

Cassel am 31. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

342. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die diesjährige Herbst-Prüfung der 2. September 1889 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August 1889 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 1. Juni 1889.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Dr. v. Bonin.

343. Bei der Postagentur in Schmittlotheim tritt am 1. Juni eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit.

Cassel am 31. Mai 1889.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

344. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1888, nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monat des Jahres 1888 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie die ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt,

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1887 verbliebenen und über die im Jahre 1888 neu ausgeliehenen und zurückbezahlten Darlehen derselben,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 27. Mai 1889.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

345. Durch Versetzung des Lehrers Wilhelm von Niederwalgern nach Dreihausen ist die Lehrerstelle in Niederwalgern anderweit zu besetzen.

Neben freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von 90 Mark ist mit der Stelle ein Jahresgehalt von 840 Mark verbunden.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. Juni d. J. bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Marburg am 28. Mai 1889.

Namens des Schulvorstandes:
der Königliche Landrath Dr. Wentzel.

346. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wölf, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 810 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Juni d. J. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Dechant Weismüller in Eiterfeld, oder bei dem Unterzeichneten einreichen. Hünfeld am 29. Mai 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche commissarische Landrath.
v. Dalwigk, Regierungs-Assessor.

347. Die 2te evang. Lehrerstelle zu Altenstädt, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll nach stattgefundener Versetzung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Braunhof zu Balhorn, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Wolfhagen am 27. Mai 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
v. Buttlar, Landrath.

348. Die Schulstelle zu Mäckelsdorf, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Vergütung ein Diensteinkommen von 780 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. Juni d. J. vacant.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Scherp zu Schemmern zu melden.

Eschwege am 29. Mai 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied
des Königlichen Schulvorstandes von Mäckelsdorf.
Grimm, Königlicher Landrath.

349. Bei der hiesigen Stadt ist eine Forstaufseherstelle zu besetzen.

Das Einkommen derselben beträgt jährlich 540 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen von heute an unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei mir schriftlich melden.

Wolfhagen am 28. Mai 1889.

Der Bürgermeister Wicke.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Pfarrer an dem Elisabethenstift zu Darmstadt, Werner, zum General-Superintendenten für die lutherische Kirchengemeinschaft des Consistorialbezirks Cassel und zum Mitglied des Königlichen Consistoriums daselbst,

der Gerichtsassessor Dr. Volgenau zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Steinbach-Hallenberg,

der Militairanwärter, Büreaudiätar Vogler zum Consistorial-Kanzlisten.

Verliehen: den Königlichen Domainenpächtern Thaler zu Weichershof und Klostermann zu Johannisberg im Kreise Fulda der Charakter als „Amtsrath",

dem Lehrer und Organisten Zufall zu Oberkaufungen der Cantortitel.

Versetzt: vom 1. Juli d. J. ab der Förster Ritter zu Aue in der Oberförsterei Wannfried auf die bisherige Revierförsterstelle Michelsrombach in der Oberförsterei Fulda, welche von dieser Zeit ab eine Försterstelle wird, und

der Förster Sorg zu Eichenbach in der Oberförsterei Gersfeld auf die Försterstelle Heenes in der Oberförsterei Hersfeld.

Niedergelassen: die praktischen Aerzte Dr. Richter in Volkmarsen, Dr. Neuhahn in Wolfhagen und F. Weigand in Hanau.

Verzogen: der praktische Arzt Dr. Roser von Marburg nach Hanau.

Entlassen: auf seinen Antrag der Schutzmann Lehmann von der Polizei-Verwaltung zu Fulda.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 12. Juni **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

340. Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879*) in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5, „Aufschrift“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, sind unter VII die Ziffer 1**) und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes VII ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VIIa. Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach §. 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, ist im Absatz I und im Absatz V der zulässige Meistbetrag von sechshundert auf „achthundert“ Mark abzuändern. Der Absatz XII erhält folgende anderweite Fassung:

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen §. 21 und §. 22 tritt der nachstehende §. 21a neu hinzu.

§. 21a. Bahnhofsbriefe. I. Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mk. für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 21, Absatz V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

5. Im §. 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, erhält der auf die Abholung durch die Packetbesteller bezügliche Theil*) des Absatzes III folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Er-

*) Centr.-Bl. 1879 S. 185.
**) S. Centr.-Bl. 1886 S. 73 unter 5_2.

*) S. Centr.-Bl. 1883, S. 77 unter 12.

hebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bezw. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6. Ebendaselbst wird der Absatz VII*) geändert, wie folgt:

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im voraus zu entrichten ist.

7. Im §. 34. „An wen die Bestellung erfolgen muß" betreffend, erhält der Absatz VI folgende anderweite Fassung:

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."

} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. per Adresse des B."

} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. u. V. Empfangsberechtigten erfolgen.

8. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, sind im Absatz V die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Berlin W. am 9. Mai 1889.

Der Reichskanzler. J. V.: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

341. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß der Vorstand der Section Großalmerode des Niederhessischen Touristenvereins zum Besten der Erbauung eines Aussichtsthurmes auf dem Bilstein bei Großalmerode eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge in den Gemeinden Großalmerode, Witzenhausen, Lichtenau, Oberkaufungen, Helsa, Wickenrode, Rommerode, Epterode, Laudenbach, Uengsterode, Trubenhausen, Hundelshausen, Dohrenbach, Roßbach, Ellingerode und Kleinalmerode im Laufe dieses Jahres durch polizeilich legitimirte Collectanten veranstalten darf.

Cassel am 3. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

342. In Schmalnau, Kreis Gersfeld, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 24. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

343. Zu Neustadt (Neuhof), Kreis Fulda, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 5. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

344. Nachdem die Wahl des im 13. Wahlbezirk (Schlüchtern-Gelnhausen) gewählten Abgeordneten, Landraths Riedesel, Freiherrn zu Eisenbach, in Gelnhausen durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 5. April d. Js. für ungültig erklärt und die Vernahme einer Ersatzwahl angeordnet worden ist, setze ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern als Tag zur Vornahme der Neuwahl von Wahlmännern in den nachbezeichneten Urwahlbezirken:

a. im Kreise Gelnhausen:

1) im 11. Urwahlbezirk in der I. Abtheilung eines Wahlmannes,

2) im 15. Urwahlbezirk in der III. Abtheilung eines Wahlmannes, in der II. Abtheilung zweier Wahlmänner, in der I. Abtheilung eines Wahlmannes,

3) im 21. Urwahlbezirk in der I. Abtheilung zweier Wahlmänner,

4) im 22. Urwahlbezirk in der II. Abtheilung eines Wahlmannes,

5) im 24. Urwahlbezirk in der I. Abtheilung eines Wahlmannes,

6) im 25. Urwahlbezirk in der II. Abtheilung eines Wahlmannes,

7) im 32. Urwahlbezirk in der II. Abtheilung eines Wahlmannes,

8) im 36. Urwahlbezirk in der II. und I. Abtheilung je eines Wahlmannes;

b. im Kreise Schlüchtern:

1) im 9. Urwahlbezirk in der III. und I. Abtheilung je eines Wahlmannes,

2) im 16. Urwahlbezirk in der II. Abtheilung eines Wahlmannes,

3) im 23. Urwahlbezirk in der II. Abtheilung eines Wahlmannes,

den 19. Juni d. Js., und

als Tag zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten

den 26. Juni d. Js.

fest. Zum Wahl-Commissar habe ich den Königlichen Landrath Herrn Roth in Schlüchtern ernannt.

Cassel am 5. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

345. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8ten d. Mts. auf Grund des

*) S. Centr.-Bl. 1883, S. 77 unter 12.

§. 4 Abs. 3 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß der landgräflich Hessische Waldort Lichtscheid im Flächenumfange von 79,1786 ha aus dem Bezirke der Gemeinde Betziesdorf im Kreise Marburg ausgeschieden und dem in demselben Kreise belegenen landgräflich Hessischen Gutsbezirke Fleckenbühl einverleibt werde.

Cassel am 29. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

346. Alle vom 2. Januar 1875 bis den 1. April 1881 von der ständischen Leihbank hier ausgegebenen und jetzt noch vorhandenen 4%igen Obligationen über angelegte Kapitale werden den Besitzern zur baaren Rückzahlung auf den 8. August 1889 hiermit gekündigt. Die Besitzer solcher Obligationen werden davon mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß die Rückzahlung der Kapitale vom 1. August an beginnt und daß die Verzinsung derselben vom 8ten August an aufhört.

Den Besitzern dieser gekündigten Obligationen, welche die Kapitale der Leihbank belassen wollen, werden neue 3%ige, auf 6 Monate kündbare Obligationen ausgehändigt. Hanau am 13. April 1889.

Die Leihbank-Direktion. L. v. Deines.

Vacanzen.

347. Die Schulstelle zu Weidelbach ist sofort neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 810 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Vilmar zu Weidelbach einsenden.

Melsungen im Juni 1889.

Der Königliche Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

348. Die Schulstelle zu Deute ist am 1. August d. J. neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt jährlich 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Siebert zu Wolfershausen einsenden.

Melsungen am 3. Juni 1889.

Der Königliche Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

349. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 4te Schulstelle zu Veckerhagen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Veckerhagen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofgeismar am 28. Mai 1889.

Der Königliche Schulvorstand von Veckerhagen.
Beckhaus.

350. An der neu errichteten katholischen Schule zu Pilgerzell sollen zwei Lehrerstellen mit dem 1sten September d. J. besetzt werden.

Das Einkommen der beiden Stellen ist neben freier Wohnung, jedoch einschließlich der Feuerungs-Entschädigung von jährlich 90 Mark,

a. für die erste Lehrerstelle auf 940 Mark,
b. „ „ zweite „—„ „ 840 „
jährlich festgesetzt worden.

Bewerber um diese Schulstellen werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den unterzeichneten Landrath, oder an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Malkmus in Florenberg innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Fulda am 6. Juni 1889.

Das geschäftsführende Mitglied des Schulvorstandes.
Für den Landrath: Köhler, Kreis-Secretair.

Personal-Chronik.

Beauftragt: der Regierungsrath Dr. von Bonin bei der Königlichen Regierung in Cassel mit Wahrnehmung der Geschäfte des Landesherrlichen Commissars bei dem Israelitischen Vorsteheramte in Hanau.

Verliehen: dem Forstmeister Godbersen zu Stettin vom 1. Juli 1889 die Forstmeisterstelle Cassel-Hersfeld.

Ernannt: der Königliche Rentmeister Klusmann zu Rotenburg a/F. zum Forstkassen-Rentanten für die Forstkasse der Oberförstereien Rotenburg-Lüdersdorf und Rotenburg-Ost und -West,

die Rechtskandidaten Mumm, Rau und Zuschlag zu Referendaren,

der bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Steinkrüger definitiv zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Schmalkalden.

Bestellt: der Pfarramtscandidat Friedrich Weinrich aus Niederasphe zum Gehülfen des Pfarrers Ernst in Oberrosphe, Classe Wetter.

Versetzt: der Kataster-Kontroleur Volkening zu Homberg vom 1. Juni ab als Kataster-Kontroleur nach Herford,

der Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspector Diebel zu Brilon von demselben Zeitpunkte ab nach Homberg,

der Förster Rüdiger zu Somplar, Oberförsterei Frankenberg, vom 1. Juli d. J. ab nach Dammberg in der Oberförsterei Oberrosphe,

der Oberpostkassen-Kassirer Ehle von Cassel nach Oppeln,

der Oberpostkassen-Buchhalter Schad von Aachen nach Cassel.

Gestorben: der Postverwalter Gleichmann in Jesberg.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 19. Juni **1889.**

Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden. Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

361. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (G. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausreichung gelangenden Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 9 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinsscheine, Nr. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verjährt demnach am 31. März 1890.

Berlin am 1. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

362. Die am 1. Juli 1889 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4procentiger und 3½procentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Dritte Ausgabe.“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin)

in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind. Berlin am 3. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

363. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 117. 167. 872. 919;
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 7. 172. 277;
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 309. 520. 817. 840. 1095. 1140. 1179. 1288. 1296. 1399. 1791. 2031. 2062. 2299. 2573. 2706. 2870. 3606;
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 4. 20. 61. 317. 480. 603. 1051. 1408. 1784. 1931. 2170. 2410. 2624. 2643. 2764.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 10 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1889 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. October 1885: Litt. C. Nr. 2799, Litt. D. Nr. 780;
b. 1. April 1886: Litt. B. Nr. 422, Litt. C. Nr. 196, 1978, Litt. D. Nr. 594;
c. 1. April 1887: Litt. A. Nr. 418, Litt. C. Nr. 414,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 18. Mai 1889.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

364. Die Aenderung der Statuten der hiesigen Samson Selig und Julie Goldschmidt'schen Stipendien-Stiftung vom 10. Februar 1877 wird nachstehend veröffentlicht. Cassel am 13. Juni 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Auf den gefälligen Bericht vom 26. Mai d. J. — B. 6374 — genehmige ich hierdurch, daß der §. 17 Abs. 3 der Statuten der hiesigen Samson Selig und Julie Goldschmidt'schen Stipendien-Stiftung vom 10. Februar 1877 folgende Fassung erhält:

„Vorbehaltlich alljährlicher neuer Bewilligung kann einem Stipendiaten das verliehene Stipendium, wenn seine Ausbildung es erfordert, 4 Jahre hintereinander und in Fällen, in welchen eine längere Ausbildung vorgeschrieben ist, auf die nothwendige Dauer der Ausbildungszeit belassen werden.“

Cassel am 2. Juni 1889.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

365. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September d. J. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind:

1) Strafsachen;
2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3) Meß- und Marktsachen;
4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5) Wechselsachen;
6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Concursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Auch auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, z. B. Grundbuchsachen, sind die Ferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlaßsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Cassel am 12. Juni 1889.

Der Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts.
Eccius.

366. Nachdem der Hauptagent zur Vermittelung des Transports von Auswanderern, Christian Emil Derschow in Frankfurt a/M., die Rückgabe der für den seitherigen Auswanderungs-Unteragenten Carl Bailly hier bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel hinterlegten Caution beantragt hat, so wird dieses in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben ist.

Hanau am 3. Juni 1889.

Der Königliche Landrath v. Oertzen.

367. Bei der am 1. d. Mts. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1889/90 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 236, 395, 419, 523, 542, 543, 687, 768, 805, 841, 1028, 1096, 1106, 1284, 1317, 1428, 1711, 1865, 1871, 1929, 1966.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1890 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. December 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. December d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1890 fälligen Zinsscheinen Nr. 9—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. December d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4procentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert. Hannover den 4. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Bismarck.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 1. December 1866 gekündigt: Nr. 7128 über 200 Thlr. Kurant, auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. El. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. Fl. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold, Nr. 13934 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. Gl. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. Hl. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 3644, 4580 über je 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

368. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die diesjährige Herbst-Prüfung der 2. September 1889 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August 1889 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehr-

anstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 1. Juni 1889.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Dr. v. Bonin.

369. In Hauswurz wird am 16. Juni eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Die Postbeförderung nach und von der genannten Postagentur findet statt:

a) durch eine werktäglich einmalige Landpostfahrt und sonntägliche Botenpost zwischen Neuhof (Kr. Fulda) und Hauswurz,

b) durch eine werktäglich einmalige Botenpost von Neuhof (Kr Fulda) nach Hauswurz,

mit nachstehenden Kurszeiten:

I. Landpostfahrt (werktäglich):

aus Neuhof 6³⁰ Vorm., in Hauswurz 8³⁰ Vorm., aus Hauswurz 1⁰ Nachm., in Neuhof 2³⁰ Nachm.

Sonntags verkehrt an Stelle der Landpostfahrt eine Botenpost mit beschränkter Beförderung.

II. Botenpost (werktäglich):

aus Neuhof 2⁴⁵ Nachm., in Hauswurz 4⁴⁵ Nachm.

Der Landbestellbezirk der gedachten Postagentur umfaßt die Ortschaften bezw. Wohnstätten:

Kalbenhof, Kauppen, Büchenrod, Wessenhof, Oberkemmetenmühle, Unterkemmetenmühle, Heckenhof, Spatzenhof, Birkenhof, Weidenau und Reinhards.

Cassel am 7. Juni 1889.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Ziehlke.

Vacanzen.

370. Die Pfarrstelle zu Kerspenhausen, Inspectur Hersfeld, ist durch das Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 8. Juni 1889.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

371. Die Schul- und Küsterstelle zu Burghofen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt und soll vom 1. September d. J. an anderweit besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Scherp zu Schemmern einreichen.

Eschwege am 12. Juni 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Burghofen. Grimm, Königlicher Landrath.

372. Bei der hiesigen Stadt ist eine Forstaufseherstelle zu besetzen.

Das Einkommen derselben beträgt jährlich 540 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen von heute an unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei mir schriftlich melden.

Wolfhagen am 28. Mai 1889.

Der Bürgermeister Wicke.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungsrath Göbell in Cassel auf Lebenszeit zum Mitgliede des Bezirks-Ausschusses in Lüneburg und zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Vorsitz dieser Behörde mit dem Titel Verwaltungsgerichts-Director,

der Forstassessor Baumann in Carlsruh zum Oberförster in Rengshausen,

die Referendare Knochenhauer und Dr. jur. Rassow zu Gerichtsassessoren,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Karsch bei dem Amtsgericht in Arolsen zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Gudensberg,

die bisherigen Forstaufseher Bauck zum Förster in Somplar, Cynthius in Salzschlirf zum Förster in Eubach, Müller zum Förster in Oberhaun und Thom zum Förster in Gichenbach und

der jetzige Bürgermeister Friedrich Ehle in Haueda an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Cramme daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Beauftragt: der Pfarramts-Candidat Lambert mit Versehung der zweiten Pfarr- und Rectorstelle zu Steinau.

Verliehen: dem Kreisbauinspector Büchling in Eschwege der Charakter als Baurath und

dem bisherigen Pfarrverweser zu Mottgers, past. extr. Carl Ehringhaus, definitiv die dasige Pfarrstelle.

Bestätigt: der auf die Dauer von acht Jahren zum Bürgermeister in Borken gewählte Oeconomie-Verwalter Wilhelm Müller daselbst.

Versetzt: die Förster Brüning von Böhl nach Melgershausen, Thiel von Oberhaun nach Hundelshausen und Neuber von Hundelshausen nach Aue und

der Gerichtsdiener Reith in Rosenthal an das Amtsgericht in Weyhers.

Pensionirt: der Postverwalter Möller in Broterode und

der Vollziehungsbeamte Holzapfel in Eschwege.

Gestorben: der Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Hilders, Secretair Schmitt.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 26. Juni 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. Mai 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9338 das Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei dem Ober-Verwaltungsgericht. Vom 8. Mai 1889; und unter

Nr. 9339 das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. Vom 19. Mai 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

373. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. Js. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin am 25. Mai 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

374. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Hofgeismar vom 4. Juni d. Js. an Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Albert Rosenthal vom Hof zu Hombressen der Gutspächter Julius Recknagel zu Hofgeismar zum Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hofgeismar gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 18. Juni 1889.

Königliche General-Commission. Sachs.

375. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1sten Juli d. J. ab alle steueramtlichen Abfertigungen von Branntwein bezw. von versetzten Branntweinen, Fruchtsäften und dergleichen unter Anwendung neuer Thermo-Alkoholometer nach Gewichtsprocenten nach Maßgabe der vom Bundesrathe in der Sitzung vom 29. Mai cr.

— §. 276 der Protokolle — beschlossenen Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein bezw. der Anlage zu derselben zu bewirken sind.

Cassel am 21. Juni 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

376. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) die in der Gemarkung Elm gelegene, Karte M. Nr. 118/74 katastrirte, 0,0926 ha große Grundparzelle aus dem Gemeindebezirke von Elm, Amtsgerichtsbezirk und Kreis Schlüchtern, ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Sterbfritz, Amtsgerichtsbezirk Schwarzenfels des Kreises Schlüchtern, einverleibt werden;

2) daß aus dem Gemeindebezirke von Erkshausen im Kreise und Amtsgerichtsbezirke Rotenburg ein aus 42 Parzellen bestehender Komplex in der Gesammtgröße von 10,3485 ha ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Hof Guttels" desselben Kreises und Amtsgerichtsbezirkes einverleibt werden;

3) daß

a. Parzellen in der Gesammtgröße von 360,8000 ha,
b. " " " "—" " 24,1669 ha,
c. " " " "—" " 4,7169 ha,
d. " " " "—" " 81,5789 ha,

aus den Bezirken:

zu a. des Gutsbezirks Oberförsterei Melsungen, Amtsgerichtsbezirks Melsungen,

zu b. des Gemeindebezirks Mörshausen, Amtsgerichtsbezirks Spangenberg,

zu c. des Gemeindebezirks Haina, Amtsgerichtsbezirks wie vor, und

zu d. des Gutsbezirks Oberförsterei Spangenberg, Amtsgerichtsbezirks wie vor, und sämmtlich Kreises Melsungen,

ausgeschieden und dem in demselben Kreise und im Amtsgerichtsbezirke Spangenberg belegenen forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Morschen einverleibt werden und

4) daß die in der Gemarkung Speckswinkel gelegenen, daselbst Blatt 15 Nr. 24 und Nr. 27/25 katastrirten Grundparzellen in der Größe von 4,3496 ha aus dem Gemeindebezirke von Speckswinkel, Kreises Kirchhain, und die in der Gemarkung Oberförsterei Mengsberg belegene, daselbst Blatt II Nr. 4 katastrirte Grundparzelle in Größe von 1,7855 ha aus dem Gemeindebezirke von Hatzbach desselben Kreises ausgeschieden und dem ebenfalls in demselben Kreise belegenen forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Mengsberg einverleibt werden.

Cassel am 7. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

377. Der Auswanderungs-Hauptagent Johann August Adam zu Friedewald hat angezeigt, daß er die ihm gestattete Führung einer Hauptagentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern für den Auswanderungs-Expedienten Johann Carl Bartels, in Firma J. H. Ropers in Bremen und für den Schiffsmakler Carl Johann Klingenberg in Bremen niedergelegt habe. Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die von rc. Adam hinterlegte Caution binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, hier anzumelden sind.

Nach Ablauf der Frist wird die gestellte Caution an rc. Adam zurückgegeben werden.

Cassel am 20 Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

378. Bei der Postagentur in Markóbel wird am 12ten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel am 11. Juni 1889.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Ziehlke.

379. Bei der Postagentur in Kilianstädten wird am 20sten eine Telegraphenanstalt mit Fernspechbetrieb eröffnet. Cassel am 18. Juni 1889.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Ziehlke.

380. Bei der Postagentur in Raboldshausen wird am 24sten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet. Cassel am 19. Juni 1889.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Ziehlke.

381. Am 1. Juli tritt in dem bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Bodenfelde gehörigen Orte Lippoldsberg, unter gleichzeitiger Aufhebung der daselbst bestehenden Posthülfsstelle, eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem bisherigen Posthülfsstellen-Inhaber Heinrich Ramm in Lippoldsberg übertragen worden ist.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur umfaßt die bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Bodenfelde gehörigen Ortschaften rc. Domaine, Gewissenruh und Forsthaus.

Braunschweig am 21. Juni 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Graefe.

382. Am 31. August d. J. tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 1. August d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Str. 24 I.) kostenfrei zu richten.

Cassel am 22. Juni 1889.

Der Königl. Departementsthierarzt. Holzendorff.

383. Die hiesige Prüfungs-Commission für Prüfung der Hufschmiede hat die nächste Prüfung auf Samstag den 24. August d. J. festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 27sten Juli d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Der Meldung sind die Prüfungsgebühren, welche 10 Mark betragen, sowie der Geburtsschein und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen.

Zur Vorbereitung für die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller. (Berlin, bei Paul Parey, Preis 1 Mark)“.

Hanau am 20. Juni 1889.

Collmann, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

384. Nach Beschluß der Verwaltungs-Commission der hiesigen städtischen Sparkasse vom heutigen Tage werden alle Einlagekapitalien bei derselben vom 1sten Januar 1890 an mit 3 % verzinst.

Amöneburg am 25. Juni 1889.

Der Bürgermeister Weber.

Vacanzen.

385. Die Schulstelle zu Birkenbringhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 810 Mark beträgt, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Maus zu Battendorf einreichen.

Frankenberg am 17. Juni 1889.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

386. Bewerber um die durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigte evang. Schulstelle zu Helfersdorf, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Fenner zu Spielberg, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 15. Juni 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

387. Es wird beabsichtigt, mit dem 1. October 1889 an der hiesigen, um eine Classe erweiterten Stadtschule eine Lehrerin anzustellen.

Das Anfangsgehalt beträgt 750 Mk. neben 90 Mk. Wohnungsentschädigung.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen dahier einreichen.

Wolfhagen am 21. Juni 1889.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
v. Buttlar, Landrath und Vorsitzender.

388. Wegen Versetzung des jetzigen Inhabers wird die 2te Lehrerstelle in Niederasphe vacant.

Mit derselben ist neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ein Jahres-Einkommen von 750 Mark verbunden.

Qualificirte Bewerber wollen bis zum 15. Juli d. Js. ihre Bewerbungsgesuche bei dem Unterzeichneten einreichen.

Marburg am 20. Juni 1889.

Der Vorsitzende des Königlichen Schulvorstandes.
Dr. Wentzel.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Pfarramts-Candidaten Carl Philipp Hermann Koch aus Schönstadt auf erfolgte Wahl und Denomination die zweite lutherische Pfarrstelle zu Frankenberg,

dem bisherigen Pfarrer in Mannsbach, Friedrich Heinrich Stehfen, die Pfarrstelle in Zierenberg.

Ernannt: der bisherige Forst-Assessor Markers zum Oberförster in Wallenstein,

der bisherige Forstaufseher Ernst zum Förster in Kirchlotheim,

die Stellenanwärter Lange bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel,

Stirn und Marschall bei dem Gerichtsgefängniß in Hanau

zu Gefangenaufsehern.

der jetzige Vicebürgermeister Köster in Deisel an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Vicebürgermeisters Niemeyer daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Angewiesen: dem Notar Grünschild in Melsungen für die Dauer dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht zu Gelnhausen der Wohnsitz in Gelnhausen.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Türck in Sontra nach Battenberg,

der Oberförster Riesberg von Wallenstein nach Schloppe, Regierungsbezirk Marienwerder,

der Förster Feldmeier von Schmittlotheim nach Vöhl.

Entlassen: der Gerichtsassessor Gunckel unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Fritzlar.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 3. Juli **1889.**

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Schulverordnungsblatt Nr. 3 für das Jahr 1889 beigefügt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

389. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bremser Carl Fey zu Fulda, Carlstraße Nr. 520, die Schuldverschreibung der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ % igen Staatsanleihe von 1887 lit. E. Nr. 170278 über 300 Mark angeblich verbrannt ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Fey anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin am 24. Juni 1889.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

390. Auf Grund des §. 51 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, sind:

I. Für die einzelnen im Regierungsbezirk Cassel errichteten Schiedsgerichte der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Cassel zu Vorsitzenden und deren Stellvertreter:

Nummer.	Schiedsgericht für die Section des Kreises.	Sitz des Schiedsgerichts.	Name des Schiedsgerichts Vorsitzenden	Stand des Schiedsgerichts Vorsitzenden	Wohnort des Schiedsgerichts Vorsitzenden	Name des Schiedsgerichts stellvertretenden Vorsitzenden	Stand des Schiedsgerichts stellvertretenden Vorsitzenden	Wohnort des Schiedsgerichts stellvertretenden Vorsitzenden
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Cassel, Land	Cassel	von Harlem	Regierungs-Assessor	Cassel	Meyer	Regierungsrath	Cassel
2	Cassel, Stadt	Cassel						
3	Eschwege	Eschwege						
4	Hersfeld	Hersfeld						
5	Hünfeld	Hünfeld						
6	Melsungen	Melsungen						
7	Rotenburg	Rotenburg						
8	Witzenhausen	Witzenhausen						
9	Frankenberg	Frankenberg	Meyer	Regierungsrath	Cassel	von Harlem	Regierungs-Assessor	Cassel
10	Fritzlar	Fritzlar						
11	Hofgeismar	Hofgeismar						
12	Homberg	Homberg						
13	Kirchhain	Kirchhain						
14	Marburg	Marburg						
15	Wolfhagen	Wolfhagen						
16	Ziegenhain	Ziegenhain						
17	Fulda	Fulda	Wesener	Regierungsrath, Special-Commissar	Hanau			
18	Gelnhausen	Gelnhausen						
19	Gersfeld	Gersfeld						
20	Hanau, Land	Hanau						
21	Hanau, Stadt	Hanau						
22	Schlüchtern	Schlüchtern						
23	Rinteln	Rinteln	Baist	Amtsgerichtsrath	Rinteln	Mohrmann	Bürgermeister	Oldendorf
24	Schmalkalden	Schmalkalden	Sebold	Amtsgerichtsrath	Schmalkalden	Lürner	Amtsrichter	Schmalkalden

II. Für das in Cassel errichtete Schiedsgericht für die dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, zum Vorsitzenden der Regierungs-Assessor von Harlem und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Regierungsrath Meyer, beide zu Cassel, ernannt worden. Cassel am 17. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

391. Zur Erleichterung des Besuches der Unfall-Verhütungs-Ausstellung zu Berlin werden auf den diesseitigen wichtigeren Stationen und Knotenpunkten am 29. Juni, 6. und 20. Juli, 3., 17. und 31. August, sowie am 14. und 28. September d. Js. besondere Rückfahrkarten II. und III. Wagenclasse nach Berlin zu ermäßigten Preisen ausgegeben werden.

Diese Sonder-Rückfahrkarten berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen, die betreffende Wagenclasse führenden Züge und sind 2 Tage länger als die gewöhnlichen Rückfahrkarten nach Berlin gültig. Kinder genießen keine Fahrpreisermäßigung. Alles Weitere ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover am 24. Juni 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

392. Die zum Zweck der Abnahme der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkassen-Rechnung vom Etatsjahr 1888/89 nach §. 23 der Statuten einzuberufende Delegirten-Versammlung findet am 9. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers, Hospitalstraße A. 48, zu Hanau statt.

Hanau am 27. Juni 1889.

Die Direction der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

393. Dienstag, den 27. August d. J., wird eine weitere Prüfung der Hufschmiede von der hiesigen Prüfungs-Commission vorgenommen.

Meldungen dazu sind mindestens 4 Wochen zuvor, mit dem Geburtsscheine des sich Meldenden und 10 Mk. Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten abzugeben.

Den Prüflingen wird empfohlen, sich mit dem Inhalt der „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller“ gründlich bekannt zu machen.

Weitere Auskunft gibt auf Anfragen der Unterzeichnete.

Fulda am 29. Juni 1889.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

394. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1888 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Landarmenwesen.

a. Einnahme.

		Mk.	Pf.
1) Bestand aus dem Vorjahre		—	--
2) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk.		113637	61
3) Sonstige Einnahmen		—	—
Summa der Einnahme		113637	61

b. Ausgabe.

		Mk.	Pf.
1) Ueberzahlung aus den Vorjahren		—	—
2) Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß		23245	41
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:			
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Verpflegung von 203 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 9978 Mk. 16 Pf.	44271 Mk. 43 Pf.		
b. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks	1781 „ 33 „	46052	76
4) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869		32104	73
5) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875		2849	11
6) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege		9295	75
7) Beitrag für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit		40	—
8) Sonstige Ausgaben		49	85
Summa der Ausgabe		113637	61
Die Einnahme beträgt		113637	61

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmen-Anstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Jahre 1887	— Mk.	— Pf.
2) Baares Aufkommen vom Grundeigenthum	4895 „	40 „
3) Arbeitsverdienst der Corrigenden	16815 „	23 „
4) Zuschüsse aus der ständischen Schatz- bezw. Landarmenkasse	23245 „	41 „
5) Verpflegungskosten:		
a. für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen	579 „	86 „
b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont eingelieferten Corrigenden	6613 „	60 „
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	119 „	35 „
7) Sonstige Einnahme aus der Viehwirthschaft u. s. w.	5215 „	70 „
Summa der Einnahme	57484 Mk.	55 Pf.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus dem Jahre 1887	— Mk.	— Pf.
2) Persönliche Ausgaben:		
Besoldungen, Vergütungen und Miethsentschädigungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	29489 „	45 „
3) Sächliche Ausgaben:		
a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten	547 „	01 „
b. Zur Unterhaltung des Haushaltes, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars, der Oekonomiewirthschaft u. s. w.	23819 „	36 „
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	3016 „	45 „
5) Sonstige Ausgaben: Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- und Erbauungsbücher	612 „	28 „
Summa der Ausgabe	57484 Mk.	55 Pf.
Summa der Einnahme	57484 „	55 „

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden		Häuslinge		Zusammen.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
Am 31. December 1887 befanden sich in der Anstalt	180	35	13	5	233
Während des Jahres 1888 wurden eingeliefert	176	25	16	3	220
zusammen	356	60	29	8	453
Der Abgang betrug					
durch Entlassung	130	25	7	—	162
durch Tod	36	3	3	3	45
zusammen	166	28	10	3	207
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1888 im Bestande	190	32	19	5	246
somit gegen den Bestand Ende 1887 von	180	35	13	5	233
eine Zunahme von	10	—	6	—	13
bezw. eine Abnahme von	—	3	—	—	—
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	198,9	32,87	13,66	4,17	249,60
mit Verpflegungstagen	72798	12031	4998	1528	91355
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	57102½	9588	3898	310	70898½
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	15695½	2443	1100	1218	20456½

Die Unterhaltungskosten betragen und zwar:	Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt und pro Tag und Kopf . . . . 36,85 Pf.	31260	30	2404	89	33665	19
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 43,25 Pf.	36688	92	2822	52	39511	44
zusammen . 80,10 Pf.	67949	22	5227	41	73176	63
In diesen Gesammtkosten sind 11096 Mk. 80 Pf. Werth der zur Bespeisung der Corrigenden ꝛc. verwendeten Erträgnisse der Feld- und Gartenwirthschaft und 4595 Mk. 28 Pf. Verdienst der Anstaltsbäckerei enthalten.						
Von diesen Gesammtkosten sind:						
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht . . . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 18,40 Pf.	15614	03	1201	20	16815	23
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 28,12 Pf.	23852	34	1834	99	25687	33
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen . . . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 25,45 Pf.	21584	86	1660	55	23245	41
d. durch die für auswärtige Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 8,13 Pf.	6897	99	530	67	7428	66
Zusammen . 80,10 Pf.	67949	22	5227	41	73176	63
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden	1678	92	—	—	1678	92

Unter den überhaupt detinirten 356 männlichen und 60 weiblichen Corrigenden sind einbegriffen 32 männliche Corrigenden aus den Hohenzollern'schen Landen und 11 männliche Corrigenden und 3 Corrigendinnen aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, welche auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pfg. pro Tag und Kopf, eingeliefert worden sind.

Cassel am 21. Juni 1889.

Der Landes-Director in Hessen. J. V.: von Dehn-Rotfelser.

Vacanzen.

395. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld, mit dem Wohnsitz in Hünfeld, welche durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden ist, soll wieder besetzt werden. Mit derselben ist neben der Berechtigung für die im veterinär-polizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden. Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 21. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarrer Lippe zu Holzhausen zum Metropolitan der lutherischen Pfarreiclasse Kirchhain.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Johannes Bachmann zu Maden der Cantortitel,

dem Steueraufseher Heine zu Steinbach-Hallenberg bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Liebenau wiedergewählte bisherige Bürgermeister Ehle daselbst.

Versetzt: der Bergassessor Salomon zu Habichtswald an die Berginspection zu Ibbenbüren im Oberbergamtsbezirke Dortmund und der mit Wahrnehmung der Geschäfte des Bergwerks-Directors bei der Berginspection am Habichtswald beauftragte Bergassessor Schlösser zu Clausthal nach Habichtswald.

Entlassen: der Professor Dr. Brockhaus in der juristischen Fakultät der Universität Marburg auf Nachsuchen zum 1. October d. Js.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.



Dem eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 30. April d. J. aufgestellten, Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 26. August d. J. genehmigten

Anhang I

zu den neuen Statuten des

„Janus"

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien

wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preussen vom 21. September 1887 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 19. Dezember 1888.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. **Braunbehrens.**

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 12066.

Anhang I

zu den Neuen Statuten des

„Janus"

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien,

wodurch die auf die Gliederung der Anstalt in Abtheilungen Bezug habenden Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, 9, 12, 15, 16, 51 und 64 dieser Statuten in nachfolgender Weise abgeändert werden:

§. 4. **Abtheilungen der Anstalt**
hat nunmehr zu lauten:

Die Anstalt besteht aus drei Abtheilungen und zwar:

I. Abtheilung für Versicherungen auf den Erlebensfall zur Versicherung von Capitalien und Capitals-Einlagen für Alters-Renten, welche in dem Falle, als sich die Versicherten nach Ablauf einer im Vorhinein bedungenen Zeit noch am Leben befinden, ausbezahlt, beziehungsweise in die III. Abtheilung übertragen werden.

II. Abtheilung für Versicherungen auf den Todesfall zur Versicherung von Capitalien und Capitals-Einlagen für Ueberlebens-Renten, welche bei den wann immer, oder während, oder nach einer bestimmten Zeit erfolgenden Todesfällen, oder auch, falls der Tod während der bestimmten Zeit nicht erfolgt ist, bei Lebzeiten der Versicherten ausbezahlt, beziehungsweise in die III. Abtheilung übertragen werden.

III. Abtheilung für flüssige Renten zur Versicherung zeitweiliger oder lebenslänglicher Alters- und Ueberlebens-Renten gegen einmalige (capitalische) Einlage, beziehungsweise Uebernahme der Capitals-Einlagen aus der I. und II. Abtheilung.

In Verbindung mit Renten-Versicherungen der I. Abtheilung (auf den Erlebensfall) können ferner mit Personen, die sich eines guten Gesundheits-Zustandes erfreuen und nach ihrem Beruf oder ihrer Beschäftigung keinen besonderen Gesundheitsschädigungen und Verletzungsgefahren ausgesetzt sind, Invaliditäts-Renten-Versicherungen für den Fall abgeschlossen werden, als die Invalidität der Versicherten vor Ablauf des Aufschubtermins der Alters-Renten-Versicherungen eintritt. Die durch diese Versicherungen zur Auszahlung gelangenden Invaliditäts-Renten erstrecken sich auf die Höhe derjenigen Beträge, welche sich in den einzelnen Fällen als Differenz zwischen den zur Zeit der Invalidität anzutretenden reducirten Alters-Renten einerseits und den Gesammt-Renten im Invaliditätsfalle andererseits ergeben.

Schließlich erstreckt sich der Wirkungskreis der Anstalt transitorisch, nämlich bis zum Jahre 1894 inclusive, auf die Verwaltung und Liquidation der von den Theilnehmern der wechselseitigen Ueberlebens-Associationen eingezahlten Capitalien und zwar im Sinne der hierfür bestehenden speciellen Bestimmungen. (Statuten vom 6. November 1878, Zahl 14319.)

In den Paragraphen: 5 al. 1, 6 al. 1, 9 al. 1, 12 al. 2 und 4 und 15 al. 1 hat es nunmehr statt „vier Abtheilungen“ jedesmal zu lauten:

„drei Abtheilungen“.

---

§. 16.

Austheilung der Betriebs-Netto-Ueberschüsse und Betriebs-Abgänge. Bonus-Ausfolgung.

A. Austheilung

hat nunmehr zu lauten:

Die Austheilung der in den Sicherheitsfonden der Abtheilungen angesammelten Betriebs-Netto-Ueberschüsse (§. 11) unter die Mitglieder geschieht bei Versicherungen der I. und II. Abtheilung nach Verhältniß und Höhe der Jahres-Prämien, welche in den einzelnen Fällen entrichtet werden, beziehungsweise bei beitragsfreien Versicherungen nach Verhältniß der Jahres-Prämien, welche dem Beitrittsalter der Versicherten entsprechen; in beiden Fällen unter Ausschluß der Zusatzprämien für erhöhte Gefahren oder für die Abkürzung des Einzahlungstermines unter das vollendete 80. Lebensjahr, oder aber für die Auszahlung bei Lebzeiten der Versicherten, falls der Tod während der bestimmten Zeit nicht erfolgt ist. Bei flüssigen Renten der III. Abtheilung geschieht die Austheilung nach Maßgabe der hierfür geleisteten Capitals-Einzahlung.

(Dieser Austheilungsmodus findet jedoch auf diejenigen vor dem Inkrafttreten dieses vorliegenden Statuten-Anhanges bereits versicherten Mitglieder der vormaligen IV. Abtheilung, welche kraft dieses Statuten-Anhanges in die II. beziehungsweise III. Abtheilung überführt werden, mit der Begünstigung Anwendung, daß den in die II. Abtheilung überführten Versicherungen die nach Maßgabe des Austheilungs-Verhältnisses des bisherigen capitalischen Werthes der IV. Abtheilung fallweise ermittelte und erhöhte Jahresprämie, den in die III. Abtheilung einrangirten Rentenversicherungen hingegen deren Capitalseinzahlungswerth zur Zeit als die respectiven Renten in der vormaligen IV. Abtheilung fällig wurden, als Bonus-Maßstab zu Grunde zu legen ist.)

Von den laut §. 11 angesammelten dreijährigen Beständen des Sicherheitsfondes jeder Abtheilung wird der Jahres-Durchschnitt ermittelt und dieser durch die Summe der betreffenden Jahresprämien-, beziehungsweise Renteneinzahlungs-Werthe der noch aufrechten Versicherungen getheilt; hieraus ergeben sich die Brutto-Rückersätze, welche durch Begrenzung, Ergänzung oder Abrundung in reine Rückersätze umzuformen sind.

Eine Begrenzung findet dann statt, wenn sich die Brutto-Rückersätze bei Versicherungen der I. Abtheilung über 10%, bei jenen der II. Abtheilung über 20% der betreffenden Jahresprämien-, und bei Versicherungen der III. Abtheilung über 2% der Renteneinzahlungs-Werthe belaufen, und zwar derart, daß Steigerungen darüber hinaus in dem einzelnen Verwaltungsjahre nicht mehr als 1% des Austheilungs-Maßstabes der Versicherungen der I. Abtheilung, 2% desjenigen der Versicherungen der II. Abtheilung und ½% desjenigen der Versicherungen der III. Abtheilung betragen dürfen. In Fällen, in welchen die Brutto-Rückersätze zeitweilig unter denjenigen Percentual-Betrag sinken, welcher an die Mitglieder im Durchschnitte der letzten 10 Jahre ausgefolgt worden ist, kann eine Ergänzung derselben auf die Höhe des zehnjährigen Durchschnittes der Hinausfolgung durch Entnahme aus dem Reservefonde bis zu der im §. 12 festgesetzten Grenze stattfinden.

In allen Fällen sind die reinen Rückersatz-Procente auf eine in Betreff der Versicherungen der I. und II. Abtheilung durch 1 ohne Bruch, und in Betreff der Versicherungen der III. Abtheilung durch ½ ohne Bruch theilbare Zahl abzurunden.

Rückersatzergebnisse über die für je ein Verwaltungsjahr vorstehend festgesetzte Grenze hinaus, desgleichen die durch die Abrundungen erübrigenden Bruchtheile verbleiben in den Sicherheitsfonden der Abtheilungen zurück. (§. 11.)

Nach demselben Verhältnisse, nach welchem die Brutto-Rückersätze ausgemittelt werden, sind nöthigenfalls die Betriebs-Abgänge, welche aus den Fonden der Anstalt nicht gedeckt werden können, auf die Mitglieder umzulegen, beziehungsweise durch entsprechende Herabsetzung der Versicherungsbeträge zu tilgen.

---

§. 51. **Versicherungs-Prämien. Nebengebühren und Porto.**

Im al. 1 hat es nunmehr statt „vier Abtheilungen" zu lauten:

„drei Abtheilungen".

§. 64. **Fälligkeit des Versicherungs-Betrages.**

Im alinea lit 2 Zeile 8 hat es nunmehr zu lauten: „zwei Mitglieder der I. Abtheilung".

Im alinea lit. 3 Zeile 1 und im alinea lit. 5 Zeile 1 haben die Worte „und IV." zu entfallen.

15147.

Vorstehender Anhang zu den unterm 1. October 1885 Z. 14973 bestätigten Statuten wird genehmigt.

Wien, am 26. August 1888.

(L. S.)

Taaffe m. p.

Hofbuchdruckerei Gebr. Radetzki, Berlin, Ritterstraße 77/78.

Ver

der in der **8.** Verloosung gezogenen, durch d

der Staatsschulden vom 3. September 1889 z

3½ prozentigen, unterm 2. Mai

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bez
folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner un
... dazwischen liegende Nummern gekündigt sind.

№ 988. 991.
752. 754.
865—86
955. 961.
450
414. 450.
224. 227.
353. 370.
350. 352.
513. 514.
599. 611.
735. 739.
429. 472.
605.
673. 719.
519. 527.
748. 784.
414. 458
944
627. 633
961
303. 334.
821. 851.
142
207—20
320. 331.
633. 634.
725. 728.
865. 866.
677. 679.
829. 873.
164
279. 284.
432. 472.
638. 651.
735. 743.
807.
875—87
988—990
911. 931.
189
595. 597.
743. 750.
348. 367.
582. 586.
727. 747
214
215
146. 150.
55. 57. 61

№ 152. 157.
208. 212.
927.
222. 230.
[illegible]

995. **37**018. **42**664. 683. 727. 744. 746.
761. 769. 772. 796. 817. 818. 823. 825. 848. 853.
8. 877. 882. 894. 902. 910. 934. 939. 941. 954.
44870. 894. 942. 947. 961. 967. 974. 981.
28. 31. 54. 90. 95. 110. **46**298. 349. 390. 405.
476—481. 488. 527. 538. 541. **54**203. 213.
228. 252. 253. 268. 292. 308. 312. 321. 344. 351.
382. 407. 409. 428. 461. **55**294. 295. 331.
362. 371. 384. 396. 412. 447. 456. 475. 481. 502.
63489. 491. 516. 533. 544. 545. 549. 560.
612. 628. 658. 660. 671. 693. 694. 703. 706. 710.
66350. 367. 370. 381. 385. 398. 410. 423.
479. 484. 501. 518. 538. 544. 559. 564. 565. 571.
67472. 506. 530. 536. 540. 616. 618. 654. 665.
721. **76**446. 452. 468. 496. 499. 501. 517.
529. 542. 548. 556. 576. 581. 584. 591. 721. 725.
789. 808. 836. 878. 881. 892. **83**383. 400.
470. 483. 488. 505. 507. 537. 543. 553. 589.
84. 487. 507. 510. 570. 592. 594. 595. 601. 610.
634. 644. 667. 669. 674. 678. 689. 702. 712.
79. 191. 210. 225. 228. 233. 240. 256. 288. 301.
395. **137**707. 731. 732. 735. 740. 758. 820.
899. 902. 904. 907. 916. 928. 936. 939. 940.
116. 131. 142. 143. 145. 152. 162. 180. 182.
213. 223. 276. 277. 282. 300. 315. 316. 318.
144978. 986. 995. 997. **145**589. 600.
638. 647. 672. 680. 690. 692. 695. 702. 714. 717.
150624—627. 657. 658. 676. 677. 689. 699.
877. 878. 907. 932. **161**624. 635. 646. 673.
681. 683. 699. 703. 709. 712. 725. 811. 812. 814.
163852. 853. 859. 874. 875. 910. 968.
25—30. 42. 47. 58. 59. **167**231. 259. 278.
292—294. 309. 369. 391. 409. 420. 429. 430.
478. 483. 490. 493. 511. **178**598. 613. 635.
652. 661—666. 669. 690. 691. 708. 725. 730.
751. 756. 757. 761. 765. 774. 784. 788. 792. 802.
182786. 794. 797. 817. 829. 841. 844. 853. 867.
7. 895. 924. 943. 951. 953. 957—959. 961. 982.
992. **188**827. 866. 868. 879. 888. 896. 903.
944. 953. 963. 974. 977. 981. 982. 988. 989.
41. 44. 67. 79. 87. 88. **195**570. 572. 588.
621. 629. 635. 655. 658. 659. 663. 674. 687. 711.
768. 772. **203**293. 304. 316. 317. 329. 334.
379. 395. 473. 502. 504—506. 523. 542. 573.
211594. 626. 634. 657. 700. 702. 705. 713.
758. 760. 776. 788. 800. 802. 805. 810.
902. 908. 909. 926. 946. 959. 978. 992. 994.
00. 7. 9. 32. 64. 71. 100. 105. 118. 120. 136.
221982. **222**003. 8. 32—34. 49.
65. 81. 85. **223**711.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

158. 165. 166. 170. 177. 178. 191. 193. 197. 200.
214. 215. 874. 898. 903. 904. 907. 919. 923. 926.
3184. 194. 195. 198. 204. 208. 210. 217. 220.
235. **5**477. 487. 498. 500. 503. 510. 519.
538. 543. 546. 552. 555. **7**508. 510. 511. 513.

№ 673. 674. 691. 694. **26**111. 113. 117—119. 122. 123.
128. 132. 137. 152. 164. 171. 173—175. 209. 215. 218.
226—228. 234. 240. 245. **28**214. 216. 218. 222. 225.
226. 230. 231. 237. 247. 248. 257. 262. 265. 268.
29887. 889. 890. 903—905. 912. 915. 917.
919—921. 927. 933—936. 947. 954. **30**101. 104. 105.
114. 115. 119. 123. 126—128. 134—136. 143. 149. 153.
464. 465. 484. 491. 492. 495. 503—506. 516. 518. 526.
753. 758. 771. 775. 779. 782. 791. 794. 811. **35**462.
465. 470. 471. 477. 478. 481. 490. 501. 513. 515.
523—526. 532. 534. 535. 702. 706. 707. 715. 737. 751.
753. 758. 764. **38**456. 459. 477. 481. 487. 488. 493.
497. 500. 503. 505. 506. 510. 512. 517. 658. 665. 666. 673.
677. 683—685. 688. 693. 703—706. 708. 711. 714. 717.
39726. 732. 738. 750. 751. 764. 779. 791. **45**916.
917. 926. 933. 934. 936. 937. 946—948. 956. 969. 973.
986. **47**818. 819. 824. 853. 854. 858. 863. 866. 869.
872. 886. 892. **49**573. 574. 578. 582. 592. 596. 602.
604. 605. 611. 612. 620. 630. **53**850. 851. 857. 863.
866. 872. 878. 879. 894. 903. 905. 909. 910. 914. 918.
54678. 680. 698. 702. 706. 712. 713. 726. 728.
56771. 779. 781. 782. 788. 797. 802. 808. 816. 819.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 5394. 396. 400. 404. 408. 409. 413. 414. 417. 420. 421.
425. 426. 435. 436. 440. 443. 446. 448. 451. 454. 471. 476.
482. 491. 498—500. 506—509. 517. **10**103. 113.
136. 137. 145. 147. 150. 159. 162. 168. 182. 189—192.
194. 196. 201—204. 206. 215. 221. 238. 240. 241.
12196. 198. 199. 201. 204. 207. 217. 225. 226. 235.
238. 240. 242. 256. 261. 266. 270. 271. 276. 286. 289. 298.
303. 308. 318. 321. 322. 324. 328. 331. 332. **14**687.
692. 703. 714. 717. 720. 749. 758. 765. 769. 771. 777. 789.
795. 801. 803. 811. 818. 827. 828. 830. 831. **16**755.
767. 776. 781—784. 799. 802. 816. 821. 824. 826. 831.
848. 850. 982. 986. 988. 998. **17**005. 6. 10—14.
18410. 411. 416. 419. 421. 422. 437. 442. 454. 455.
469. 476. 491. 495. 499. 500. 509. 511. 512. 528. 536.
24244—247. 249. 264. 269. 300. 318. 326. 332. 341.
342. 346. 363. 364. 368. 370. 376. **27**078. 89. 91. 105.
111. 115. 128. 135. 136. 138—141. 155. 159. 169. 173.
178. 184. 192. 199. 201. 616. 625. 628. 629. 632. 634. 642.
645—647. 651. 656. 668. 671. 674. 682. 685. 708. 711.
718. 725. 734. 737. 740. **36**382. 412. 413. 434. 447.
454. 468. 469. 473. 474. 479. 489. 493. 496. 504.
506—508. **41**689. 697. 705. 707. 708. 718. 722. 734.
738. 739. 746. 751. 762. 765. 766. 768—771. 786. 791.
797. 799. 801. 810. **45**159. 163. 165. 167. 170. 172.
177. 180. 181. 186. 190. 198. 201. 209. 231. 232. 245. 262.
264. 267. 273. 275. 276. **47**651. 652. 657—659. 663.
664. 669. 673. 675. 679. 682. 683. 696. 713. 717. 718. 720.
724. 725. 727. 740. 745. 746. 751. 754. 765. 771. 773. 777.
780. 786. 787. 789. **50**803. 812. 820. 822. 825. 826.
828. 829. 831. 832. 836. 852. 854. 866. 870. 873. 877. 881.
887. 892—894. 901. 909. 917. 918. 925. 931. 933.
53447. 448. 452. 472. 475. 478. 483. 485. 496. 497.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 10. Juli 1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. Juni 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1857 das Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen. Vom 12. Juni 1889.

Die Nummern 13 und 14 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Juni 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangen, enthalten unter

Nr. 1858 das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889; unter

Nr. 1859 die Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Marschall-Inseln. Vom 22. Juni 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. Juni 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9340 das Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer. Vom 19. Mai 1889.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Juni 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9341 die Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schifffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen. Vom 23. Mai 1889.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Juni 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9342 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberröblingen a. H. nach Allstedt. Vom 21sten December 1888; und unter

Nr. 9343 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 14. Juni 1889.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. Juni 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9344 das Gesetz, betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizei-Präsidenten zu Berlin. Vom 12. Juni 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

396. Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete nach der Britischen Kolonie Süd-Australien versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Packete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Packete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die Packete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 22. Juni 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

397. Der Meistbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht.

Die Taxe beträgt, wie bisher, 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf.

Berlin W. am 30. Juni 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

398. Die Löschungsquittungen über die bis zum 31. März cr. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungs-Rezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den liberirten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeits-Vermerke, dagegen

b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungs-Rezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Steuer-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 1. Juli 1889.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

399. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 54. Prämien-

ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 6000 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 240 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15. December v. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1sten December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im weiter beigefügten Verzeichnisse II aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge, gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III beigefügte Verzeichniß amortisirter Prämienscheine, sowie auf das Verzeichniß IV derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist, oder in dem nächsten Jahre eintreten wird, aufmerksam gemacht.

Cassel am 1. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

400. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 2. April d. J. will Ich der Stadtgemeinde Neustadt im Kreise Kirchhain, Regierungsbezirks Cassel, welche die Herstellung eines Verbindungsweges zwischen dem genannten Orte und der Landgemeinde Willingshausen im Kreise Ziegenhain, Regierungsbezirks Cassel, beschlossen hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt anbei zurück.

Berlin den 8. April 1889.

Wilhelm. R.

von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 über die Enteignung von Grundstücken hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 7. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

401. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau zu Cassel hat durch Erlaß vom 29sten v. M. genehmigt, daß der Hessen-Cassel'sche Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung für die Vereinszwecke während der Jahre 1889 bis einschließlich 1893 durch Vermittelung seiner Zweigvereine und deren legitimirte Organe bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Cassel Jahresbeiträge einsammeln und zu Beitrittserklärungen auffordern darf.

Für die Ausführung dieser Sammlungen sind die für Abhaltung von Collecten bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen Anordnungen zu beachten.

Cassel am 6. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

402. In den Gemeinden Birstein und Hellstein des Kreises Gelnhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 8. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

403. Nachweisung der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1889 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	59	3	59	3	35
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	59	3	59	3	35
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	51	3	68	3	29
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	51	3	68	3	29
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	55	3	68	3	74
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	55	3	68	3	74
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	55	3	68	3	74
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	34	3	35	3	32
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	34	3	35	3	32
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	34	3	35	3	32
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	34	3	35	3	32
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	8	43	4	53	3	69
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	43	4	53	3	69
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	43	4	53	3	69
15	„ Hersfeld .	Hersfeld. .	8	14	3	68	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	12	3	26	2	97
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	12	3	26	2	97
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	3	68	3	50
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	3	68	3	50
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	3	68	3	50
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	88	3	68	3	41
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	88	3	68	3	41
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	05	2	63	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	93	4	20	3	68

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 27. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

404. Die Ferien des Bezirks-Ausschusses hierselbst beginnen am 21sten d. Mts. und endigen mit dem 31sten l. Mts.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Cassel am 2. Juli 1889.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
J. V.: Biehmann.

405. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die diesjährige Herbst-Prüfung der 2. September 1889 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August 1889 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 1. Juni 1889.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Dr. v. Bonin.

406. Bei der Postagentur in Mecklar wird am 3. Juli eine Telegraphenanstalt mit Morsebetrieb eröffnet. Cassel am 27. Juni 1889.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector Zielcke.

407. Nach dem festgestellten Ergebniß sind als Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel

Lehrer und Cantor Salzmann zu Fritzlar,
" Euler zu Geismar und
" Gerhold zu Zennern

für den Kreis Fritzlar auf 6 Jahre gewählt worden, was hiermit nach §. 40 der Statuten bekannt gemacht wird. Fritzlar am 3. Juni 1889.

Der Landrath v. Eschwege.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

408. Bei der hiesigen Spar- und Leihekasse werden vom 1. Januar 1890 ab alle bis dahin gemachten und alle ferneren Einlagen in derselben nur noch mit drei vom Hundert verzinst, wogegen von demselben Zeitpunkt ab für alle bisherigen und ferneren Darlehen aus derselben der Zinsfuß auf vier vom Hundert herabgesetzt ist.

Gleichzeitig ist bestimmt, daß vom 1. Januar 1890 ab von allen Darlehen auf Hypothek mindestens ein und von solchen auf Handschein mindestens zwei Prozent Kapitalabtrag jährlich entrichtet werden müssen.

Kirchhain am 25. Juni 1889.

Die Verwaltungs-Commission.
Herbold, Vorsitzender.

409. In Folge der von dem Herrn Finanzminister verfügten Kündigung der ehemals Kurhessischen Staats-Obligationen vom 1. Juni 1863 sieht sich die unterzeichnete Direktion veranlaßt, ihrerseits sämmtliche in den Jahren 1875 und 1876 bei der ständischen Leihbank angelegten und auf 3½ % Zinsen abgestempelten Leihbank-Obligationen zur baaren Rückzahlung auf den 18. October 1889 hiermit zu kündigen. Deren Verzinsung hört von da an auf. Die Besitzer dieser Obligationen können für dieselben schon vom 10. October ab Kapital nebst Zinsen bei der Leihbank in Empfang nehmen, die Zinsen werden doch bis zum 18. October vergütet.

Den Besitzern dieser gekündigten Obligationen, welche die Kapitale der Leihbank belassen wollen, werden neue 3%ige, auf 6 Monate kündbare Obligationen ausgehändigt.

Hanau am 13. April 1889.

Die Leihbank-Direktion. L. v. Deines.

Vacanzen.

410. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld, mit dem Wohnsitz in Hünfeld, welche durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden ist, soll wieder besetzt werden. Mit derselben ist neben der Berechtigung für die im veterinär-polizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden. Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 21. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

411. Die Schulstelle in Körle ist am 16. Juli d. J. neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse an den Lokalschulinspector Herrn Pfarrer Rudolph in Wollrode (Post Guxhagen) binnen 14 Tagen einsenden.

Melsungen am 28. Juni 1889.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrath.

412. Bewerber um die erledigte katholische Schulstelle zu Lettgenbrunn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector zu Lettgenbrunn oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 29. Juni 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

413. Die israelitische Elementarlehrer- und Vorsängerstelle zu Marburg, Regierungsbezirk Cassel, ist durch die Pensionirung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das kompetenzmäßige Einkommen der Stelle beträgt 1200 Mark. Das Gesammteinkommen dürfte 16- bis 1800 Mark betragen.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Prüfungs- und Führungs-Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen bei unterfertigter Behörde einzureichen.

Marburg am 1. Juli 1889.

Israelitisches Vorsteheramt.

414. An der neu errichteten katholischen Schule zu Künzell soll mit dem 1. October cr. eine Lehrerstelle besetzt werden.

Das Einkommen dieser Stelle ist neben freier Wohnung, jedoch einschließlich der Feuerungsentschädigung von jährlich 90 Mark, auf 940 Mark jährlich festgesetzt worden.

Bewerber um diese Schulstelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den unterzeichneten Landrath oder an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Malkmus zu Florenberg innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Fulda am 1. Juli 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied des Schulvorstandes.
Trott, Landrath.

415. Die israel. Elementarlehrer- und Vorbeterstelle in Erdmannrode, Kr. Hünfeld, ist ab 1. August d. J. zu besetzen. Das Einkommen besteht in 850 Mk. fixem Gehalt und 90 Mk. Feuerungsvergütung neben freier Dienstwohnung.

Die Versehung des Schächterdienstes wird besonders honorirt. Meldungsgesuche und Zeugnisse (letztere können vorläufig unbeglaubigte Abschriften sein) sind an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Fulda am 8. Juli 1889.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg Lic. theol. et Dr. phil. Adolf Jülicher zum ordentlichen Professor,

der Postrath Zielcke in Cassel zum Ober-Postdirector,

der Gerichtsassessor Schäfer I zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Friedewald,

der past. extr. Otto Sartorius zum Gehülfen des Pfarrers Wittekindt in Roßdorf, Classe Windecken,

der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Kersten zum Regierungs-Secretair und der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Ritz zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der Kassirer Groß zum Verwalter des Leihhauses zu Cassel,

der Bürgermeister Loeber zu Lichtenau zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte daselbst,

der Bürgermeister Meinefeld zu Rieden an Stelle des verstorbenen Lehrers Heinichen in Beckedorf zum Standesbeamten und der Bürgermeister Oltrogge zu Beckedorf an Stelle des seines Auftrags entbundenen Standesbeamten-Stellvertreters, Bürgermeisters Sieberger zu Ottensen, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Beckedorf.

Beauftragt: Der past. extr. Ditmar Armbröster mit Versehung der Pfarrei Braach,

der Hülfsgerichtsdiener Ruppel in Cassel mit der probeweisen Versehung der Geschäfte des Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte in Eschwege vom 1sten k. M. ab.

Verliehen: dem Vorsteher der Eisenbahn-Hauptwerkstätte zu Fulda, Eisenbahn-Bau-Inspector Carl Ottomar Domschke daselbst der Kronen-Orden 4r Classe und dem Schornsteinfeger- und Ober-Brandmeister Friedrich August Fiedler zu Hünfeld das Allgemeine Ehrenzeichen.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Koch in Schenklengsfeld.

Versetzt: der Vollziehungsbeamte Bornmann von Reichensachsen nach Eschwege,

die Wegebau-Aufseher Kahler von Mottgers nach Steinau und Schleich von Steinau nach Schwarzenfels.

Entlassen: der Referendar Wilhelm Goeßmann aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel behufs Uebertritts in den zu Frankfurt a/M.

Pensionirt: die Wegebau-Aufseher Heßler in Zwesten und Wilhelm in Hesselsdorf, sowie die Wegewärter Barthel in Weißenhasel und Pfeifer in Orb.

Gestorben: der Leihhaus-Verwalter Frank in Cassel.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 17. Juli **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

416. Bei der Postagentur in Oberrieden ist eine Telegraphenanstalt mit Morsebetrieb eröffnet worden.

Cassel am 10. Juli 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Ziehlke.

417. Die Gestellung von Fuhrwerken zum Transport der Verpflegungs- und Biwaks-Bedürfnisse der Truppen des 7. Armee-Corps für die diesjährigen Herbstübungen soll contractlich verdungen werden und ist hierzu ein Termin zum 30. Juli cr. im Dienstgebäude der unterzeichneten Intendantur um 11 Uhr Vormittags anberaumt.

Der Bedarf an Wagen beträgt ungefähr:

4 einspännige Wagen und 204 zweispännige Wagen pro 16. September cr., 20 einspännige Wagen und 416 zweispännige Wagen pro 19ten September cr., 17 einspännige Wagen und 378 zweispännige Wagen pro 20. September cr., sämmtlich in Coppenbrügge erforderlich und

7 zweispännige Wagen pro 10. bis einschließlich 20. September

in Minden erforderlich.

Die Bedingungen liegen bei der Intendantur zur Einsicht aus, auch können dieselben gegen Erstattung der Schreibgebühren von hier bezogen werden.

Versiegelte Angebote mit der Aufschrift „Angebote auf Fuhrengestellung“ sind portofrei bis zum 30. Juli cr., Vormittags 11 Uhr, einzusenden.

Münster am 12. Juli 1889.

Intendantur des 7. Armee-Corps.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

418. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 10. Juni d. J. will Ich der Gemeinde Setzelbach im Kreise Hünfeld, Regierungsbezirks Cassel, welche beabsichtigt, den Weg von Rasdorf nach Setzelbach auf der Strecke vor letzterem Orte zu verlegen und demnächst auszubauen, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des dafür in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Der eingereichte Uebersichtsplan erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 17. Juni 1889.

Wilhelm, R.

von Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 5. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

419. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten im Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1889.

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Erbsen (gelbe) M.	Pf.	Speise-Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Stroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.
1	Cassel	18	21	16	07	15	33	14	46	24	31	33	06	41	50	7	20	6	38	6	84
2	Fritzlar	18	18	16	—	14	13	13	94	16	—	25	—	32	—	5	58	6	75	7	—
3	Fulda	17	91	15	80	14	17	13	88	30	—	33	—	38	—	6	—	5	95	6	38
4	Hanau	19	69	15	48	15	26	15	33	25	—	25	—	39	—	3	57	5	82	8	35
5	Hersfeld	18	33	17	—	13	50	15	50	26	—	34	—	42	50	6	—	5	50	7	—
6	Hofgeismar	18	50	16	—	16	—	15	46	30	—	36	—	36	—	6	—	5	66	6	20
7	Marburg	20	—	16	—	14	—	14	50	16	—	26	—	45	—	6	50	6	66	7	—
8	Rotenburg	19	17	17	—	16	—	15	—	33	—	35	—	40	—	7	—	6	50	7	—
	Summa	149	99	129	35	118	39	118	07	200	31	247	06	314	—	47	85	49	22	55	77
	Durchschnittsbetrag	18	75	16	17	14	80	14	76	25	04	30	88	39	25	5	98	6	15	6	97

Durchschnitts-Preis — b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stck. Eier.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch M.	Pf.	Kuhfleisch M.	Pf.	Schweinefleisch M.	Pf.	Kalbfleisch M.	Pf.	Hammelfleisch M.	Pf.	Speck, geräuchert M.	Pf.	Eß-Butter M.	Pf.	c. für 60 Stck. Eier M.	Pf.
1	Cassel	1	25	1	10	1	40	—	95	1	28	1	45	2	34	2	85
2	Fritzlar	1	20	1	10	1	20	—	90	1	10	1	60	2	—	3	40
3	Fulda	1	20	1	04	1	35	—	75	1	08	1	80	2	33	2	69
4	Hanau	1	32	1	02	1	38	1	08	1	10	1	90	2	36	3	30
5	Hersfeld	1	31	1	—	1	20	—	80	1	—	1	50	2	—	2	40
6	Hofgeismar	1	12	1	10	1	10	—	90	1	10	1	60	2	40	2	40
7	Marburg	1	30	1	10	1	20	—	90	1	20	1	60	2	30	2	95
8	Rotenburg	1	20	1	20	1	20	—	90	1	10	1	80	2	40	3	—
	Summa	9	90	8	66	10	03	7	18	8	96	13	25	18	13	23	19
	Durchschnittsbetrag	1	24	1	08	1	25	—	90	1	12	1	66	2	27	2	90

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																							
		Mehl.				Gersten-				Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweine-Schmalz.		Speisesalz.	
		Weizen. Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittlerer.		gelber (gebrannter).					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	—	28	—	26	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	40	—	20
2	Fritzlar	—	25	—	23	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	34	—	24	—	52	—	42	—	54	—	35	—	48	2	80	3	85	1	80	—	18
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	70	3	70	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	60	3	40	—	—	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	48	—	36	—	—	—	40	—	48	2	80	3	40	1	60	—	20
7	Marburg	—	36	—	24	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2	50	3	—	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	34	—	26	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa	2	65	1	98	4	—	2	64	1	44	3	21	4	06	21	90	27	94	10	80	1	58
	Durchschnittspreis	—	33	—	25	—	50	—	44	—	48	—	40	—	51	2	74	3	49	1	54	—	20

Cassel am 7. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

420. Alle vom 2. Januar 1875 bis den 1. April 1881 von der ständischen Leihbank hier ausgegebenen und jetzt noch vorhandenen 4%igen Obligationen über angelegte Kapitale werden den Besitzern zur baaren Rückzahlung auf den 8. August 1889 hiermit gekündigt. Die Besitzer solcher Obligationen werden davon mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß die Rückzahlung der Kapitale vom 1. August an beginnt und daß die Verzinsung derselben vom 8ten August an aufhört.

Den Besitzern dieser gekündigten Obligationen, welche die Kapitale der Leihbank belassen wollen, werden neue 3%ige, auf 6 Monate kündbare Obligationen ausgehändigt. Hanau am 13. April 1889.

Die Leihbank-Direktion. L. v. Deines.

421. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 26. August d. J. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Königlichen Regierungsbezirks Cassel erfolgen. Cassel am 8. Juli 1889.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

422. Seitens der städtischen Behörden dahier ist beschlossen worden, daß vom 1. Januar 1890 ab, alle Einlagen bei hiesiger Spar- und Leihekasse mit 3 % verzinst, und von demselben Zeitpunkt ab, für alle seitherigen und ferneren Darlehen aus derselben 4 % Zinsen zur Hebung gelangen sollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt am 12. Juli 1889.

Der Bürgermeister Reichenbach.

Vacanzen.

423. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld, mit dem Wohnsitz in Hünfeld, welche durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden ist, soll wieder besetzt werden. Mit derselben ist neben der Berechtigung für die im veterinär-polizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden. Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 21. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

424. Bei der unterzeichneten Königlichen Steuerkasse wird ein erfahrener und zuverlässiger Gehülfe gesucht. Eintritt am 1. October d. J. event. schon am 15. September d. J.

Jesberg am 10. Juli 1889.

Königliche Steuerkasse. Loben.

425. Die 2te Schulstelle zu Jesberg, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung ein jährliches Einkommen von 900 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung mit dem 1. August d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre deshalbigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Unterzeichneten, oder an den Herren Lokalschulinspektor, Pfarrer Steinbock zu Jesberg einsenden.

Fritzlar am 10. Juli 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath von Eschwege.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtskandidat Jüngst zum Referendar,

der bisherige Bureaudiätar Müller 2r zum Generalkommissions-Bureau-Assistenten,

rc. Parther, von Szukayski, Bierbach, Klein, Lapp, Götze zu Cassel, Ziegner zu Frankenberg, Hildebrandt zu Schmalkalden, Böttger zu Hanau, Hahn zu Ziegenhain, Wüst zu Wiesbaden,

Hüther zu Eschwege, Döhne zu Wolfhagen, Heidenreich und Hafermalz zu Rinteln, Albertus zu Bückeburg, Schröter und Fuchs zu Hersfeld, Thal zu Treysa, Herrmann zu Dillenburg, Mühlhause zu Marburg zu Spezialkommissions-Sekretären,

die Militairanwärter Steneberg, Fries, Habermas, von Jaworski, Kaysser zu Bureaudiätaren,

ꝛc. Weiß, Walter, Gloge, Port, Baupel und Rexrodt zu Cassel, Reinhard zu Wolfhagen, Rischmüller und Schlüter zu Rinteln, Kellner und Häfeker zu Rodenberg, Haupt zu Ziegenhain, Eicke zu Homberg, Schäfer zu Fulda, Jenisch zu Frankenberg, Becker zu Hanau, Reuffurth zu Wiesbaden, Gerlach zu Eschwege, Thiele zu Bückeburg, Becker zu Schmalkalden, Wille zu Hersfeld, Marx zu Dillenburg, Schweitzer zu Treysa, Köhler zu Marburg zu Spezialkommissions-Bureau-Diätaren,

die Militairanwärter Oemler und Hoppe zu Kanzlei-Diätaren,

der jetzige Bürgermeister Müller in Borken an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Eichler daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk,

der Bürgermeister Baule in Antendorf unter Zurückziehung des dem Lehrer Knoch zu Hattendorf ertheilten Auftrags zum Standesbeamten für den Bezirk Hattendorf.

Versetzt: der Amtsrichter Fleischmann in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Kirchen.

der Kataster-Assistent Karwasz zum 1. October d. J. als Katasterkontroleur nach Zabrze, Reg. Bez. Oppeln.

Entlassen: der Gerichtsassessor Bartels zwecks Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung,

der Bureau-Diätar bei der Königlichen Generalkommission Walther.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Calaminus in Frankenberg.

Gestorben: der Auseinandersetzungs-Landmesser Becker.

Ueberwiesen: der wieder angenommene Vermessungs-Revisor Jacob als Auseinandersetzungs-Landmesser der Spezialkommission zu Hanau und der seither im geodätisch-technischen Bureau dieser Behörde beschäftigte Landmesser Kunz der Spezialkommission I zu Cassel.

Angewiesen: dem Notar Justizrath Scheuch in Hanau auf die Dauer seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Salmünster, der Wohnsitz in Ahl.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 56.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 24. Juli **1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. Juli 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9345 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. December 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1). Vom 19. Juni 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

426. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. November d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII Nr. 5 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. October d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1889 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 1. Juli 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

427. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 5ten v. Mts. — §. 295 der Protokolle — beschlossen, „daß die Versendungsscheine I die Branntweinsendungen, über welche sie ausgefertigt sind, jederzeit zu begleiten haben und daß, falls der Branntwein mit Versendungsschein I ohne amtlichen Verschluß oder Beamtenbegleitung abgelassen worden ist, die ausgestellten Frachtbriefe oder Konnossamente dem Empfangsamt mit vorzulegen sind.“

Vorstehendes bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 17. Juli 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

428. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Vorstande der Kinderbewahranstalt zu Schmalkalden, z. Hd. des Archidiakonus Weirich dortselbst, beabsichtigten Verloosung von Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen ꝛc., welche einen Werth von mindestens 33 % des Looserertrages repräsentiren müssen, die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 12000 Stück à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, bleibt auf den Umfang der Kreise Schmalkalden, Eschwege, Witzenhausen, Cassel (Stadt- und Land-), Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Fulda und Gersfeld beschränkt.

Cassel am 13. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

429. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß die in der Gemeinde Heldra, Kreises Eschwege, gelegenen, im Kataster der genannten Gemeinde unter Artikel Nr. 106, Kartenblatt B I. Parzellen-Nummer 609, Kartenblatt B II. Parzellen-Nummer 612 und Kartenblatt M I. Parzellen-Nummer 601 eingetragenen Grundparzellen mit dem Flächengehalte von zusammen 28 ha 62 a 12 qm aus dem Bezirke der Gemeinde Heldra ausgeschieden und demjenigen der Gemeinde Weißenborn, Kreises Eschwege, einverleibt werden. Cassel am 10. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

430. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1889.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Waizen. M	Pf	Roggen. M	Pf	Gerste. M	Pf	Hafer. M	Pf	Erbsen (gelbe). M	Pf	Speise-Bohnen (weiße). M	Pf	Linsen. M	Pf	Kartoffeln. M	Pf	Stroh. M	Pf	Heu. M	Pf	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. M	Pf	Kuhfleisch. M	Pf	Schweinefleisch. M	Pf	Kalbfleisch. M	Pf	Hammelfleisch. M	Pf	Speck, geräuchert. M	Pf	Eß-Butter. M	Pf	c. für 60 Stück Eier. M	Pf
1	Cassel	17	33	15	56	15	45	14	48	24	31	32	81	41	69	7	27	5	30	4	78	1	25	1	10	1	40	1	—	1	30	1	45	2	32	3	21
2	Fritzlar	17	71	15	80	14	—	13	81	16	—	25	—	32	—	5	—	5	13	4	75	1	23	1	13	1	20	—	93	1	10	1	60	2	—	2	63
3	Fulda	17	66	15	42	14	10	13	78	30	—	33	—	38	—	6	13	5	52	5	61	1	20	1	07	1	35	—	77	1	08	1	80	2	23	3	61
4	Hanau	18	82	14	94	15	33	15	13	25	—	25	—	39	—	3	06	5	39	6	74	1	32	1	02	1	38	1	08	1	10	1	90	2	46	3	77
5	Hersfeld	18	33	16	33	13	50	15	—	26	—	34	—	42	50	6	—	4	50	5	—	1	31	1	—	1	20	—	80	1	20	1	60	2	—	2	40
6	Hofgeismar	18	50	16	—	16	—	15	46	30	—	36	—	36	—	6	—	4	38	4	62	1	20	1	10	1	10	—	90	1	10	1	60	2	40	2	20
7	Marburg	19	—	15	50	14	—	14	50	16	—	26	—	45	—	6	—	6	—	6	—	1	30	1	10	1	20	—	90	1	20	1	60	2	12	3	30
8	Rotenburg	19	17	17	—	16	—	15	—	33	—	35	—	40	—	7	—	6	30	7	—	1	20	1	20	1	20	—	90	1	10	1	80	2	40	2	70
	Summa	146	52	126	55	118	38	117	16	200	31	246	81	314	19	46	46	42	52	44	50	10	01	8	72	10	03	7	28	9	18	13	35	17	93	24	32
	Durchschnittsbetrag	18	32	15	82	14	80	14	65	25	04	30	85	39	27	5	81	5	32	5	56	1	25	1	09	1	25	—	91	1	15	1	67	2	24	3	04

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen Nr. 1. M	Pf	Mehl. Roggen Nr. 1. M	Pf	Gersten-Graupe M	Pf	Gersten-Grütze. M	Pf	Buchweizengrütze. M	Pf	Hirse. M	Pf	Reis, Java. M	Pf	Kaffee. Java-, mittlerer. M	Pf	Kaffee. gelber (gebrannter). M	Pf	Schweineschmalz. M	Pf	Speisesalz. M	Pf
1	Cassel	—	26	—	24	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	40	—	20
2	Fritzlar	—	24	—	23	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	34	—	24	—	52	—	42	—	54	—	35	—	48	2	80	3	85	1	80	—	20
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	70	3	70	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	60	3	40	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	48	—	36	—	—	—	40	—	48	2	80	3	40	1	60	—	20
7	Marburg	—	36	—	24	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2	50	3	—	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	34	—	26	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa	2	62	1	96	4	—	2	64	1	44	3	21	4	06	21	90	27	94	12	40	1	60
	Durchschnittspreis	—	33	—	25	—	50	—	44	—	48	—	40	—	51	2	74	3	49	1	55	—	20

Cassel am 9. Juli 1889. Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

431. Unter dem Viehstande des Oekonomen Fr. Mößler in Witzenhausen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Cassel am 18. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

432. Vom 22. Juli d. J. ab verkehrt Zug 428 zwischen Gießen und Friedberg wie folgt: ab Gießen 6^{35}, Gr. Linden 6^{47}, Langgöns 6^{55}, Butzbach 7^{09}, Ostheim b./B. 7^{15}, Bad Nauheim 7^{27}, Friedberg an 7^{34}.

Hannover am 14. Juli 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

433. Zur Erleichterung des Besuches der Unfallverhütungs-Ausstellung in Berlin gelangen für gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen auf den Preußischen Staatsbahnen besondere 6tägige Rückfahrkarten nach Berlin mit der Berechtigung zur Fahrt in der III. Wagenklasse der gewöhnlichen Personenzüge zum einfachen Fahrpreise der vierten Wagenklasse zur Einführung.

Im diesseitigen Bezirke sollen diese Rückfahrkarten am 20. Juli, 3., 17. und 31. August, sowie am 14. und 28. September verausgabt werden.

Alles Weitere ist bei den Billet-Expeditionen und Personenhaltestellen zu erfahren.

Hannover am 13. Juli 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

434. Bei der Postagentur in Heiligenrode (Bz. Cassel) wird am 18. Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel am 16. Juli 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Zielcke.

435. Bei den Postagenturen in Gilserberg und

Kempfenbrunn werden am 20. Juli Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel am 17. Juli 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

436. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1888/89 wird, gemäß §. 23 der Statuten, hiermit veröffentlicht.

		ℳ	₰	ℳ	₰
	Einnahme.				
I.	Kassebestand der vorjährigen Rechnung . . .	647	69		
II.	Ausstände der vorjährigen Rechnung	1237	54		
III.	Eintrittsgelder	925	—		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	1656	59		
VI.	Beiträge	3026	63		
VII.	Heimfall aus Pfarrei-Vacanzen	4109	17		
XI.	Zinsen von Hypotheken	6163	49		
XII.	Zinsen von Eintrittsgeldern	26	04		
XIII.	Abgetragene Kapitalien	4057	—		
XV.	Insgemein	10	29		
	Sa. der Einnahme .	. .	.	21859	44
	Ausgabe.				
II.	Pensionen an Witwen und Waisen	6160	—		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	12860	—		
VII.	Insgemein	21	—		
VIII.	Verwaltungskosten . . .	405	70		
IX.	Rückstände	1319	88		
	Sa. der Ausgabe .	. .	.	20766	58
	Bleibt Baarbestand .	. .	.	1092	86
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Vermögen betrug nach vorj. Rechnung .	134549	23		
	Dasselbe beträgt nach vorstehender Rechnung	143879	74		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um	9330	51		
	Die Witwen-Pension beträgt inclus. Zulage 1889/90	. .	.	364	—

Hanau am 9. Juli 1889.

Die Direction
der Hanauer evangel. Pfarr-Witwen- u. Waisenkasse.

437. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1889/90.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Professor Dr. Orth: Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre (Bodenkunde Ent- und Bewässerung incl. Wiesenbau, Düngerlehre). Repetitorium der Ackerbaulehre. Kleines Prakticum im agricultur-chemischen Laboratorium. Großes Prakticum im agriculturchemischen Laboratorium. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre, Theil I: Acker- und Pflanzenbau. Landwirthschaftliche Taxationslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Repetitorium der Thierzuchtlehre incl. Fütterungslehre. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichen- und Constructions-Uebungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Jagdverwaltung und Jagdbenutzung. — Garten-Inspector Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Prof. Dr. Frank: Ernährung der Pflanzen. Krankheiten der Culturpflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirthschaft. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und officinellen Pflanzen. Getreidezüchtung und Sortenkenntniß. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdocent Dr. Tschirch: Angewandte Pflanzen-Anatomie. Morphologie der Phanerogamen und Cryptogamen. Botanisch-mikroskopische Uebungen, mit specieller Berücksichtigung praktischer Fragen.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimental-Chemie. Großes chemisches Prakticum. Kleines chemisches Prakticum. — Professor Dr. Delbrück: Spiritus- und Stärkefabrikation nebst Uebungen. Brauereibetrieb nebst Uebungen. — Privatdocent Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. — Prof. Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium.

3. Veterinärkunde.

Prof. Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische

Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere, (Eingeweide), verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landesculturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen im staatswissenschaftlichen Seminar. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Culturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse; I. Theil: Staats- und Verwaltungsrecht.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Gerhardt: Culturtechnik. Culturtechnisches Seminar. Entwerfen culturtechnischer Anlagen. — Prof. Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen. Geodätisches Seminar. Zeichenübungen. Uebungen zur Landesvermessung (mit dem Assistenten Hegemann). Geodätische Rechenübungen (mit dem Assistenten Boedecker). — Professor Dr. Börnstein: Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen (mit dem Assistenten Hegemann). — Prof. Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October 1889. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten.

Berlin den 4. Juli 1889.

Der Rector der Kgl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Wittmack.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

438. Seitens der städtischen Behörden dahier ist beschlossen worden, daß vom 1. Januar 1890 ab, alle Einlagen bei hiesiger Spar- und Leihekasse mit 3 % verzinst, und von demselben Zeitpunkt ab, für alle seitherigen und ferneren Darlehen aus derselben 4 % Zinsen zur Hebung gelangen sollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt am 12. Juli 1889.

Der Bürgermeister Reichenbach.

Vacanzen.

439. Die durch Pensionirung des früheren Inhabers schon längere Zeit erledigte und bisher vicarisch versehene lutherische Pfarrstelle zu Wittelsberg in der Classe Kirchhain soll nunmehr wieder definitiv besetzt werden.

Da das Patronatrecht streitig geworden ist, so wird die Wiederbesetzung für das Mal von uns vorgenommen werden und wir fordern geeignete Bewerber auf, ihre Meldungsgesuche mit Zeugniß ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Zugleich bemerken wir, daß der künftige Stelleninhaber aus dem Pfründeneinkommen jährlich 2040 Mk. zum Ruhegehalt des Pfarrers Soldan beizutragen hat, wogegen zur Erreichung des seinem Dienstalter entsprechenden Minimaleinkommens ihm persönlicher Besoldungszuschuß aus Staatsfonds in Aussicht gestellt wird.

Cassel am 18. Juli 1889.

Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

440. Die Schulstelle zu Roppershain wird am 1. August d. J. zur Erledigung kommen.

Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Homberg und Berge am 15. Juli 1889.

Der Königliche Schulvorstand von Roppershain.
Der Landrath. Der Localschulinspector.
v. Gehren. Hocke, Pfr.

441. Bei der unterzeichneten Königlichen Steuerkasse wird ein erfahrener und zuverlässiger Gehülfe gesucht.

Eintritt am 1. October d. J. event. schon am 15. September d. J.

Jesberg am 10. Juli 1889.

Königliche Steuerkasse. Loben.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Referendare Lappe und Flohr zu Gerichtsassessoren,

der Bürgermeister Röttcher zu Oberaula zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte daselbst,

der Vicebürgermeister Paul Althaus zu Münchhausen an Stelle des verstorbenen Paul Freyling daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Radig in Oedelsheim,

der practische Arzt Dr. W. Ober in Wüstensachsen, Kr. Gersfeld,

der practische Arzt Dr. Schaumlöffel zu Cassel,

der Zahnarzt Limberger zu Cassel.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath von Haustein in Neustadt an das Amtsgericht in Hannover,

der Gerichtsdiener Loos in Orb an das Amtsgericht in Rosenthal.

Entlassen: der Hülfsvollziehungsbeamte Ebert zu Orb auf sein Nachsuchen vom 1. August d. J. ab.

Pensionirt: der Förster Morell zu Lippoldsberg in der Oberförsterei Oedelsheim vom 1. October d. J. ab,

der Förster Wacker zu Röhrenfurth in der Oberförsterei Melsungen vom 1. October d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 58.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 31. Juli **1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 22. Juli 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1860 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns. Vom 14. Juli 1889; unter

Nr. 1861 die Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben. Vom 11. Juli 1889.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 23. Juli 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1862 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover. Vom 16. Juli 1889; unter

Nr. 1863 die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 16. Juli 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Juli 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9346 die Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Spezialkasse bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen. Vom 12ten Juni 1889; unter

Nr. 9347 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 17. Juni 1889; und unter

Nr. 9348 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Krefeld. Vom 6. Juli 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

442. Polizei-Verordnung. — Für den im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theil einer Eisenbahn von Immelborn nach Liebenstein, auf welche nach Maßgabe der Allerhöchsten Concessions-Urkunde vom 19. December 1887 die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und als Beilage zu Nr. 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom 17. Juli 1878, vom Tage der Betriebseröffnung an Anwendung findet, werden in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung hierdurch die nachstehenden Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- oder Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das

Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22, Absatz 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin am 17. Juli 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

443. I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20sten April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;

2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beur-

kundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet

werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

444. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 5. December d. Js. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten September d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 5. December d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer am Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.)

Cassel am 10. Juli 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

445. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 29sten November d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen.
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 29. November d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer am Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 fl.).

Cassel am 10. Juli 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

446. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 13ten d. Mts. III. 10646 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Straßen Kempfenbrunn—Wiesen und Kempfenbrunn—Flörsbach—Wiesen als Uebergangsstraßen nach Bayern zugelassen werden.

Cassel am 22. Juli 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

447. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bringe ich hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 42 des Amtsblattes für 1885 (S. 222/3) zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. October cr. ab bei den Steuerämtern zu Caub, Cronberg, Eltville, Hochheim, Idstein, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Usingen, Carlshafen, Fritzlar, Hofgeismar, Melsungen, Netra, Rotenburg, Wolfhagen, Gersfeld, Hil-

ders, Hünfeld, Steinau, Orb, Biedenkopf, Braunfels, Herborn, Wöhl, Ziegenhain, Diez, Hadamar, Marienberg, Montabaur und Selters eine Erhebung von Reichsstempelabgaben gemäß Ziffer 4 des Tarifs zum Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichsgesetzblatt für 1885 Seite 179), nicht mehr stattfindet. Cassel am 24. Juli 1889.

Der Provinzial-Steuerdirector. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

448. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1889 gelieferten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	60	2	51	2	78
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	60	2	51	2	78
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	61	3	15	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	61	3	15	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	41	2	50	2	69
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	41	2	50	2	69
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	41	2	50	2	69
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	33	2	94	3	05
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	33	2	94	3	05
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	33	2	94	3	05
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	33	2	94	3	05
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	22	3	71	3	32
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	22	3	71	3	32
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	22	3	71	3	32
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	2	63	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	12	2	43	2	30
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	12	2	43	2	30
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	3	15	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	3	15	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	3	15	3	15
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	88	3	68	3	41
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	88	3	68	3	41
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	57	2	63	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	19	3	54	3	28

Vorstehende Durchschnittspreise werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in denselben der gesetzliche Aufschlag von fünf vom Hundert mitenthalten ist.

Cassel am 25. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

449. Bei den Postagenturen in Schmalnau und Eichenzell werden am 27. Juli Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel am 24. Juli 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zielcke.

450. In Rücksicht auf den alljährlich in den Herbstmonaten — wegen der alsdann stattfindenden Massentransporte von Getreide, Obst, Rüben, Kartoffeln, Zucker, Kohlen rc. — sich steigernden Verkehr und auf die dadurch bedingte erhöhte Inanspruchnahme des Güterwagenparks der Eisenbahnen sehen wir uns, wie in den Vorjahren, wieder veranlaßt, das Publicum, namentlich die Consumenten von Kohlen und Coaks, schon jetzt aufzufordern, für thunlichst frühzeitigen Bezug ihres Bedarfs Sorge tragen und entsprechende Vorräthe rechtzeitig ansammeln zu wollen, damit bei etwaigen im Eisenbahnbetriebe vorübergehend eintretenden Verzögerungen keine Verlegenheiten entstehen.

Auch ersuchen wir das verkehrtreibende Publicum, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen besonders angelegen sein zu lassen, um es den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, von einer Einschränkung der Ladefristen, so lange als irgend thunlich, abzusehen.

Frankfurt a. M. im Juli 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

451. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (siehe Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Montag den 30. September d. J., Morgens 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zur Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Durchlesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark)“ hiermit ausdrücklich empfohlen. Marburg am 22. Juli 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

Kümmell, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

452. Bei der dem Plane gemäß am gestrigen Tage vollzogenen Ausloosung der am 2. Januar 1890 einzuziehenden Obligationen des Anlehens der Stadt Gelnhausen vom 1. April 1878 sind von

Lit. A die Nummern 121 und 130,
„ B „ —„— 7, 90 und 44

gezogen worden.

Es wird dies der Vorschrift entsprechend zur Kenntniß gebracht und werden zugleich die ausgeloosten Obligationen auf den 2. Januar 1890 zum Wiederabtrage durch die Stadtkämmerei dahier hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß die gedachten Obligationen mit den Talons und Zinscoupons zurückzuliefern sind

und von letzterem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Gelnhausen am 19. Juli 1889.

Der Bürgermeister Schöffer.

453. Seitens der Verwaltungs-Commission dahier ist beschlossen worden, daß vom 1. Januar 1890 ab alle Einlagen bei hiesiger Spar- und Leihekasse mit 3 % verzinst und von demselben Zeitpunkt ab für alle seitherigen und ferneren Darlehen aus derselben 4 % Zinsen zur Hebung gelangen sollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schweinsberg am 25. Juli 1889.

Der Bürgermeister Estor.

Vacanzen.

454. Am hiesigen Schulorganismus wird demnächst eine Lehrerstelle vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen, wozu auch ein Physikatsattest über den Gesundheitszustand des Bewerbers gehört, binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld am 25. Juli 1889.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

455. Bewerber um die erledigte 3te Schulstelle zu Wächtersbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 990 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb vier Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wiederhold zu Wächtersbach, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 27. Juli 1887.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath.
J. V.: Schöffer, Kreisdeputirter.

456. Bei der unterzeichneten Königlichen Steuerkasse wird ein erfahrener und zuverlässiger Gehülfe gesucht. Eintritt am 1. October d. J. event. schon am 15. September d. J.

Jesberg am 10. Juli 1889.

Königliche Steuerkasse. Loben.

Personal-Chronik.

Versetzt: der Regierungsrath von Hauteville von der Königlichen Regierung zu Arnsberg an die Königliche Regierung zu Cassel.

Ernannt: der Regierungsrath von Baumbach in Cassel zum Oberregierungsrath bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz,

der Rechtskandidat von Baumbach zum Referendar,

der kommissarische Rentmeister Fülling zu Frankenau definitiv zum Königlichen Rentmeister daselbst,

der Militairanwärter, bisherige Stations-Aspirant Krohn zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkassen I u. II zu Fulda.

Bestellt: Der Königliche Bergassessor Schlößer zu Habichtswald zum Bergaichmeister für die fiskalischen Braunkohlenwerke am Habichtswald und am Meisner,

der Lieutenant a. D. August Bödiker vom 1sten October d. J. ab unter dem Vorbehalte des Widerrufs zum Rentmeister zu Hilders.

Verliehen: dem vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand getretenen Oberförster Heeger zu Bracht, jetzt zu Schönstadt, der Rothe Adler-Orden III. Classe mit der Schleife und

den ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab pensionirten Förstern Krause zu Heenes, Oberförsterei Hersfeld, Himmelmann zu Crumbach, Oberförsterei Wellerode, und Becker zu Hilmes, Oberförsterei Friedewald, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Uebernommen: der Referendar Thikötter aus Eilenburg in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Klingenbiel in Eschwege.

Entlassen: der Gerichtsassessor Follgrabe auf Antrag aus dem Justizdienste.

Pensionirt: der Rentmeister Bock zu Hilders auf sein Nachsuchen vom 1. October d. J. ab,

der Vollziehungsbeamte Mosbach zu Rinteln auf sein Nachsuchen vom 1. August d. J. ab,

der Förster Schäfer zu Hombressen in der Oberförsterei Hombressen vom 1. October d. J. ab.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 60.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 3. Juli 1889.

Fortsetzung
der Bekanntmachung unter Nr. 10 des Schulverordnungsblatts vom 3. April d. J.

Die Schulbänke selbst geben in sehr vielen Schulen Anlaß zu ernsten Ausstellungen; nicht allein, daß dieselben oft verschliffen, wackelig, zerschnitten und überhaupt in einem Zustand sich befinden, der sich mit dem nicht nebensächlichen Zwecke der Schule, die Kinder zur Ordnung zu erziehen, nicht verträgt; in vielen Fällen sprechen auch die Abmessungen und die Construction der Bänke den bekannten, von der Rücksicht auf die Gesundheit diktirten Grundsätzen für die Gestaltung der Subsellien geradezu Hohn. —

Auch in dieser Beziehung fehlt es den Schul-Aufsichtsorganen nicht an der nöthigen Anweisung; in den oben bezogenen „Vorschriften" sind für die Form und Abmessungen der Subsellien, wie für ihre Aufstellung eingehende Bestimmungen getroffen, die durch eine mit Verfügung vom 6. Januar 1880 B. 230 den Herren Landräthen mitgetheilte Normalzeichnung erläutert und ergänzt sind. — Diese Bestimmungen sind auch heute noch in ihrem vollen Umfang zutreffend, in Folge weiterer Erörterungen der Schulbankfrage im Schooße des Ministeriums aber noch durch folgende Anweisungen zu ergänzen:

a) Für jede Klasse sind die Schulbänke in zwei bis drei Größen, der Körpergröße der Schüler entsprechend, zu fertigen.
b) Es sind gewöhnlich 4 bis 6, höchstens 8 Schüler auf einer Bank unterzubringen.
c) Die Subsellien sind in einfacher Form, aber möglichst dauerhaft herzustellen und auf dem Fußboden zu befestigen.
d) Die Tischplatte ist in ihrem oberen Theil, etwa 6 cm breit, zur Unterbringung der Tintenfässer, Federn 2c. horizontal zu gestalten und darf an der dem Schüler zugekehrten Seite nicht mit Leisten versehen sein, die über die Oberfläche der Platte hervortreten.
e) Wünschenswerth ist es endlich, daß die Sitzbank mit einer einfachen, sicheren und dauerhaften Einrichtung zur Veränderung der Entfernung zwischen Bank und Tisch versehen werde, um den Schülern unbeschadet eines bequemen Sitzes beim Schreiben das Aufstehen in der Bank zu erleichtern. Eine solche Construction muß aber so einfach als möglich gehalten und in allen Theilen äußerst solide hergestellt sein; namentlich ist auch Gewicht darauf zu legen, daß der Bewegungsmechanismus möglichst ohne Geräusch functionirt. —

Daß heute noch in einer so großen Anzahl von Schulen Subsellien in Gebrauch, ja selbst in neuerer Zeit noch angefertigt sind, die von der, im Interesse der Gesundheit der Kinder zu verlangenden Form in fast allen Theilen abweichen, das ist wieder wesentlich auf die Gleichgültigkeit der Lokalorgane gegen diese Frage, zum Theil auch auf übergroße und übel angebrachte Sparsamkeit der Gemeinde-Vertretungen zurückzuführen; Aufgabe der Schulaufsichtsorgane ist es aber, solchen hemmenden Einflüssen mit Energie und Ausdauer entgegenzutreten und wenn auch mit Rücksicht auf die entstehenden Kosten eine plötzliche Erneuerung aller nicht vollaus normalen Subsellien nicht verlangt werden soll, so muß doch darauf gehalten werden, daß nicht nur ohnehin neu zu beschaffende Subsellien jedenfalls den Vorschriften entsprechend gefertigt werden, sondern daß auch in jeder Schule nach und nach, etwa in einem 5jährigen Zeitraume, alle diejenigen Bänke ausgeschieden und durch neue ersetzt werden, die nach ihrer schlechten Beschaffenheit überhaupt oder wegen erheblicher Abweichungen von dem Normalmodell nicht zu längerem Gebrauch geeignet sind, bei geringen Abweichungen wird eine einsichtige Schonung stattfinden können; in vielen Fällen wird aber auch bei gutem Willen durch eine zweckentsprechende Umänderung der vorhandenen Bänke mit erheblicher Kostenersparniß ein günstiges Resultat zu erreichen sein. —

Wir dürfen erwarten, daß die Herren Landräthe als geschäftsführende Mitglieder sämmtlicher Schulvorstände und die Herren Ober-Schulinspectoren, die die sämmtlichen Schulen ihres Bezirks zu besuchen ohnehin Veranlassung haben, in gemeinsamem Wirken den besprochenen Seiten der Schulpflege ihre Aufmerksamkeit für die nächsten Jahre besonders zuwenden, auch durch geeignete Einwirkung auf Lehrer, Lokalschulinspectoren und Ortsvorstände sich deren Mitwirkung versichern und diesen mit Rath und Unterweisung zur Seite stehen. Namentlich wird die Frage der Subsellien durch Hinweisung auf mustergültige Ausführungen in der nächsten Nachbarschaft und durch Bezeichnung bewährter Handwerker für deren Anfertigung den Ortsbehörden wesentlich erleichtert werden können. —

Wenn der Wunsch danach geäußert werden sollte, werden wir den Herren Landräthen sowohl, als den

Herren Ober-Schulinspectoren Abdrücke der Normalzeichnungen für Subsellien in größerer Anzahl gern zur Verfügung stellen.

Bis zum 1. October 1890 wollen wir einem eingehenden Bericht Seitens der Herren Landräthe darüber entgegensehen, in welchen Schulen des dortigen Kreises Verbesserungen in den besprochenen Beziehungen erreicht werden sind.

An sämmtliche Königliche Landräthe und sämmtliche Königliche Ober-Schulinspectoren des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren rc zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung bei denjenigen Schulbauten, bei denen Ihre Mitwirkung von uns in Anspruch genommen wird. — (I. H. Nr. 11981/87.)

Cassel am 18. December 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Kreisbauinspectoren des Bezirks.

11. Auf die in dem Verlage der Buchhandlung der Deutschen Lehrerzeitung (Fr. Zillessen) in Berlin erschienene Schrift:

Der Kampf gegen die socialistischen Ideen, beleuchtet vom Standpunkte der Volksschule. Von Rektor Grünewald. Preis 0,60 Mk.

werden die Herren Schulinspectoren und Lehrer unseres Bezirks hierdurch empfehlend aufmerksam gemacht.

Cassel am 12. Juni 1889. (I. B Nr. 6444.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

12. Im Verlage von Th. Fischer dahier erschien soeben:

„Unsere verbreiteten giftigen Pilze, naturgetreu nach „ihren Entwickelungsstufen in 18 fein kolorirten „Gruppenbildern nebst Artbeschreibung und Anleitung „zur Pilzkenntniß in chemischer und toxikologischer „Hinsicht dargestellt und bearbeitet von S. Schlitz„berger, Lehrer in Cassel.“

Auf diese Schrift des Verfassers des den diesseitigen Volksschullehrern bereits bekannten Büchleins: „Unsere häufigeren eßbaren Pilze“ (nebst Abbildungen) machen wir hiermit aufmerksam. (B 6016.)

Cassel am 25. Mai 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

13. Die jährlichen Beiträge, sowie die Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder, welche auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 22. December 1869 über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer (Gesetzsamml. von 1870 S. 1) bis zu den daselbst bestimmten Höchstbeträgen von den Lehrern an öffentlichen Schulen einschließlich der Emeriten an die nach den Vorschriften dieses Gesetzes beziehungsweise des Abänderungsgesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetzsamml. S. 41) eingerichteten Witwen- und Waisenkassen für die Zeit vom 1. April 1889 ab statutenmäßig gezahlt werden müssen, sind, wie ich mit Rücksicht auf die bereits eingeleitete anderweitige gesetzliche Ordnung dieser Angelegenheit hierdurch zu bestimmen mich veranlaßt sehe, vorläufig nicht zu erheben. Ausgenommen hiervon sind die rückständigen und gestundeten Beiträge der vorbezeichneten Art, die Beiträge für die Versicherung mehrerer Pensionsportionen, die Heirathsgelder, die von den Lehrern und Emeriten selbst an Stelle der Gemeinden (§. 4 des Gesetzes vom 22. December 1869) zu entrichtenden Beiträge, sowie die jährlichen Beiträge und Gehaltsverbesserungsgelder derjenigen Lehrer und Emeriten, welche als Staatsbeamte beziehungsweise pensionirte Staatsbeamte unter das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) und unter das Gesetz, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 28. März 1888 (Gesetzsamml. S. 48), fallen.

Die Königliche Regierung hat hiernach schleunigst das Erforderliche zu veranlassen. (G. III. Nr. 687.)

Berlin am 23. März 1889.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

An sämmtliche Königliche Regierungen — mit Ausnahme derjenigen in Liegnitz, Oppeln und in der Provinz Hannover —, sowie an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium in Hannover.

14. Auf den Bericht vom 13. November c. J. Nr. 157, betreffend Einführung der Willig'schen Zeichenschule in 6 Heften, genehmigen wir hiermit, daß dieselbe in denjenigen einclassigen, zweiclassigen und dreiclassigen Schulen mit 2 Lehrern, wo innerhalb des dortigen Bezirks seitens der betreffenden Lehrer die Einführung gewünscht wird, in Gebrauch genommen werde. Von demselben Verfasser erschien auch (ebenwohl im Hirt'schen Verlage zu Breslau) „Kurze methodische Anweisung für den Zeichenunterricht“ — ein gleichfalls empfehlenswerthes Unterrichtsmittel für die Hand des Lehrers. (B 13604.)

Cassel am 21. November 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An den Königlichen Oberschulinspector, Herrn N. N. in N. N.

15. Als Separatabdruck aus Kehr's pädagogischen Blättern ist im Verlage der Thienemann'schen Hofbuchhandlung in Gotha unter dem Titel „Pädagogische Beiträge aus Hessen-Nassau“ eine Schrift erschienen, welche nach Inhalt und Form für die Volksschullehrer des diesseitigen Bezirks eine ebensowohl anregende als belehrende Lektüre bildet. Das Büchlein enthält die in der amtlichen Seminarlehrerkonferenz am 24sten September v. J. in Schlüchtern gehaltenen Vorträge unter Beifügung eines kurzen Berichtes über die Besprechungen, welche sich daran knüpften. Es sind dies die 3 Vorträge:

1) Ueber die Methode des Zeichenunterrichts am Seminar und in der Seminarübungsschule. Vom ordentlichen Seminarlehrer Willig in Homberg.
2) Wie ist der Geschichtsunterricht am Seminar und an der Seminarübungsschule zu gestalten, um

Einsicht in den Werth und das Wesen unserer vaterländischen Grundinstitutionen zu erzielen und auf Grund dieser Einsicht patriotische Gesinnung zu fördern? Vom Seminarhülfslehrer Dilcher in Schlüchtern.

3) Gesichtspunkte für Beurtheilung von Probelektionen. Vom ordentlichen Seminarlehrer Brandenburger in Fulda, z. Z. kommissarischer Kreisschulinspector in Schroda.

An der Spitze des Buches stehen 3 sehr beherzigenswerthe Schreiben des Provinzialschulraths Kannegießer hier an den Herausgeber der pädagogischen Blätter „Zur Beurtheilung der derzeitigen Seminarleistungen."

Wir empfehlen das Buch insbesondere auch zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken und Lehrerlesevereine.

Cassel am 3. Mai 1889. (J. B. Nr. 5013.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

16. Das Kuratorium der hiesigen gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule hat uns eine größere Anzahl von Exemplaren einer Denkschrift über Zweck und Ziele der genannten Anstalt zugehen lassen, welche wir behufs Erweckung eines allgemeineren Interesses für die segensreich wirkende Anstalt in der Kürze an die Stadtschuldeputationen, sowie an die Schulvorstände größerer Ortschaften zur Vertheilung bringen werden. Zugleich verfehlen wir nicht, indem wir an dieser Stelle auf die erwähnte Denkschrift aufmerksam machen, den die Lehrziele der Anstalt betreffenden Theil zum Abdruck zu bringen. (Zu B 7456 II.)

Cassel am 27. Juni 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Lehrziele

I. Der gewerblichen Zeichenschule.

Dem Titel der Anstalt entsprechend besteht dieselbe aus der Verbindung einer gewerblichen Zeichenschule mit einer Kunstgewerbeschule. Die erstere verfolgt den Zweck, Lehrlingen und Gehülfen aller Gewerbszweige die für ihr Fach nöthige theoretische und zeichnerische Grundlage zu geben, damit sie vor Allem in den Stand gesetzt werden, die ihnen vorgelegten und jeder technischen Ausführung zu Grunde liegenden Zeichnungen zu verstehen. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß begabteren Schülern nach längerem Schulbesuch ermöglicht wird, sich selbst nach Skizzen die entsprechenden Werkzeichnungen herzustellen oder auch einfachere Gegenstände selbst zu entwerfen. Um das genannte Ziel zu erreichen, müssen den Schülern zunächst die Grundbegriffe des geometrischen Zeichnens und der Projektionslehre eingeprägt werden, worauf sie die wichtigsten Konstruktionen und Gegenstände ihres Faches möglichst mit Hülfe von Modellen im Grund-, Auf- und Seitenriß nebst Schnitten darstellen lernen. Neben diesem mehr technischen Unterricht verfolgt die gewerbliche Zeichenschule auch die weitere Aufgabe, wenigstens in gewissem Umfange das Freihand- und Ornamentzeichnen, sowie das Modelliren und Holzschnitzen zu lehren. — Da die hier in Betracht kommenden Schüler während der Tagesstunden zunächst in der Werkstatt beschäftigt sind, werden für diesen Unterricht die Abendstunden und Sonntag-Vormittage verwendet.

II. Der Kunstgewerbeschule.

Im Gegensatze zu den oben besprochenen Lehrzielen der gewerblichen Zeichenschule setzt der regelrechte Besuch der Kunstgewerbeschule voraus, daß der Schüler von einer Lehrzeit unabhängig und in die Lage versetzt ist, die Schule wenigstens 3 Jahre lang regelmäßig während der Tagesstunden zu besuchen. Denn das Lehrziel ist hier ein viel weitergehendes und die Aufgaben bewegen sich auf wesentlich künstlerischen Gebieten, nämlich denjenigen der dekorativen Ausschmückung unserer Bauten, vom Parlamentshaus und der Kirche bis zur Ausstattung unserer Wohnräume mit allen hierher gehörigen Gebrauchsgegenständen.

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

Personal-Chronik.

Den Lehrern Cantor Zufall zu Oberkaufungen, Cantor Blackert zu Grebenstein, Cantor Wenderoth zu Mosheim und Anacker zu Hersfeld ist aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Die Wahl des Stadtrathsmitglieds Fabrikanten Döhle und des Bürgerausschußmitglieds Kaufmanns Heinemann in Eschwege zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst, sowie des Stadtrathsmitglieds Fabrikbesitzers Gleim, des Bürgerausschußmitglieds Schreinermeisters Asbrand und des Apothekers Braun in Melsungen zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation in Melsungen ist bestätigt worden.

Zu Lokalschulinspectoren wurden ernannt die evang. Pfarrer Scherp zu Schemmern, Damm zu Breitenbach a/Herzberge, Eigenbrodt zu Eimelrod, Werner zu Schweinsberg und der kath. Pfarrer Schmelz zu Bieber.

Ernannt sind die Lehrer Knobel zu Salzberg zum Lehrer an der Stadtschule in Homberg, Rohde zu Niederthalhausen zum Lehrer an der Stadtschule in Hofgeismar, Mihm zu Rengersfeld auf Präsentation des Schulpatronats zum Lehrer an der ev. Schule in Gersfeld, Ewald zu Dietershan und Burchard zu Horas zu Lehrern an den kath. Schulen in Fulda.

Versetzt wurden die Lehrer Rost zu Markershausen, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Oberdünzebach, dess. Kr., Geb zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Dörnigheim, Kr. Hanau, Bernhard zu Holzhausen, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Haarhausen, Kr. Homberg, Bachmann zu Weidelbach, Kr. Melsungen, auf Präsentation des Schulpatronats an die ev. Schule in Obergude, Kr. Rotenburg, Ritzel zu Katholisch-Willenroth, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule in Horas, Kr. Fulda, Deisenroth zu Machtlos,

Kr. Rotenburg, an die ev. Schule in Kirchditmold, Landkr. Cassel, Aßmann zu Kleinalmerode, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule in Ochshausen, Landkr. Cassel, Peter zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule in Elmshagen, Landkr. Cassel, Wilhelm zu Niederwalgern, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Dreihausen, dess. Kr., Schifhauer zu Wölf, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule in Oberufhausen, dess. Kr., Löwenstein zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, an die israel. Schule in Obernkirchen, dess. Kr.; ferner die provisorischen Lehrer Sandrock zu Elgershausen, Landkr. Cassel, provis. an die ev. Schule in Albungen, Kr. Eschwege, Ritter zu Wettges, Kr. Gelnhausen, provis. an die ev. Schule in Roth, dess. Kr., Kämmerer zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, provis. an die ev. Schule in Gronau, Kr. Hanau, Rosenstock zu Niederasphe, Kr. Marburg, provis. an die ev. Schule in Markershausen, Kr. Eschwege, Reinhard zu Marbach, Kr. Fulda, provis. an die kath. Schule zu Dietershan, dess. Kr.

Die definitive Anstellung der bisher provis. bestellten Lehrer Hollstein, Bubenheim, Hagen und Friedrich als Elementarlehrer an den städtischen Schulen in Cassel ist bestätigt worden; ferner wurden definitiv angestellt die bisher provis. bestellten Lehrer Sußmann in Hachborn, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Dietrich in Rückers, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Riemenschneider in Grebenhagen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Rauck in Rückers, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., der Lehrer Weidemann in Allerinahausen, Fürstenthum Waldeck, als Lehrer an der ev. Schule in Rodenhausen, Kr. Marburg, sowie die bisher provis. bestellte Lehrerin Schwarz in Fulda als Lehrerin an den kath. Schulen daselbst.

Die provisorische Anstellung des Lehrers Heckmann zu Bischofferode als Elementarlehrer an den städtischen Schulen in Cassel, der geprüften Lehrerin Förster zu Cassel als Inspicientin des Handarbeitsunterrichts, sowie der geprüften Turn- und Handarbeits-Lehrerinnen Hüpeden und Peter zu Cassel als Turn- und Handarbeitslehrerinnen an den städtischen Mädchenschulen in Cassel ist bestätigt worden; ferner wurden provisorisch angestellt der Pfarramtscandidat Ritter zu Soden als Rector an der Stadtschule in Borken, der provisorische Lehrer Kompenhans zu Salzberg, früher Lehrergehülfe in Rotenburg, als Lehrer an der Stadtschule in Rotenburg, die Lehrergehülfen Lehr zu Binsförth als Lehrer an der ev. Schule in Frieinen, Kr. Eschwege, Glänzer zu Oberdünzebach als Lehrer an der ev. Schule in Pfaffenhausen, Kr. Homberg, Kersten zu Gersfeld als Lehrer an der ev. Schule in Rengersfeld, Kr. Gersfeld, Geisel zu Baake als Lehrer an der ev. Schule in Elgershausen, Landkr. Cassel, Heinz zu Mansbach als Lehrer an der ev. Schule in Holzhausen, Kr. Eschwege, Schreiber zu Großenlüder, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., die evang. Schulamtscandidaten Bellon aus Karlsdorf als Lehrer an der ev. Schule in Bischofferode, Kr. Melsungen, Lotz aus Niederzell als Lehrer an der ev. Schule in Oberreichenbach, Kr. Gelnhausen, Bischoff aus Reptich als Lehrer an der ev. Schule in Niederthalhausen, Kr. Rotenburg, Bückert aus Wallenstein als Lehrer an der ev. Schule in Machtlos, Kr. Ziegenhain, Figge aus Höringhausen als Lehrer an der ev. Schule in Deisfeld, Kr. Frankenberg, Möhring aus Gemünden als Lehrer an der ev. Schule in Oberschönau, Kr. Schmalkalden, Schlitzberger aus Gottsbüren als Lehrer an der ev. Schule in Erxdorf, Kr. Kirchhain, Wißner aus Cassel als Lehrer an der ev. Schule in Salzberg, Kr. Homberg, die kath. Schulamtscandidaten Krämer aus Cassel als Lehrer an der kath. Schule das., Bauer aus Großauheim als Lehrer an der kath. Schule in Katholisch-Willenroth, Kr. Gelnhausen, Sauerbier aus Großentaft als Lehrer an der kath. Schule in Marbach, Kr. Fulda.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtscandidaten Ochs aus Altmorschen, bisher Schulverweser in Hertingshausen, für die ev. Schule in Wachenbuchen, Kr. Hanau, Berge aus Grandenborn für die Stadtschule in Wächtersbach, Kr. Gelnhausen, Boulnois aus Mariendorf für die ev. Schule in Waßmuthshausen, Kr. Homberg, Franke aus Mardorf für die ev. Schule in Uttrichshausen, Kr. Schlüchtern, Kellermann aus Schmalkalden für die ev. Schule in Fambach, Kr. Schmalkalden, Krutsch aus Carlshafen für die ev. Schule in Meimbressen, Kr. Hofgeismar, Winter aus Frankenberg für die ev. Schule in Gemünden, Kr. Frankenberg, der kath. Schulamtscandidat Rang aus Wölf für die kath. Schule in Mackenzell, Kr. Hünfeld.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Krick zu Hofaschenbach, Kr. Hünfeld, Cantor Köhler zu Hertingshausen, Kr. Kirchhain, Cantor Liese zu Eschwege, der Turnlehrer und Schulturndirigent Boppenhausen zu Cassel, der israel. Lehrer Sommer zu Marburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der Rector past. extr. Bauer zu Borken, die Lehrer Pfalzgraf zu Schweinsberg, Dörffler zu Marburg; außerdem sind aus dem Schuldienste entlassen die Lehrer Modest zu Fulda im Wege des Disciplinarverfahrens und Huhn zu Lettgenbrunn infolge strafgerichtlicher Verurtheilung zu drei Jahren Gefängniß.

Gestorben sind die Lehrer Scheufler zu Deute, Braun zu Rotenburg, Pfeffer zu Helfersdorf, Lange zu Wächtersbach, Sperber zu Allendorf a/d. Werra, Weber zu Margretenhaun, Knöpfel zu Burghofen, Bender zu Birkenbringhausen.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 7. August 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

457. An Stelle

1. des durch die Bekanntmachung vom 1. April 1886 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. Seite 19) veröffentlichen Verzeichnisses der seitens der Centralbehörden der Bundesstaaten bestellten höheren und unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884
2. der durch die Bekanntmachung vom 26. October 1885, 10. September 1886, 16. Januar 1888 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1885 Seite 291, 1886 Seite 147, 1888 Seite 37) veröffentlichten Verzeichnisse der Namen, Sitze und Bezirke der Berufsgenossenschaften, Sektionen rc. sowie der für Reichs- und Staatsbetriebe eingesetzten Ausführungsbehörden und Schiedsgerichte

treten die nachstehenden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, sowie unter Aufnahme der Ergebnisse der weiteren Organisation der Unfallversicherung aufgestellten Verzeichnisse.

Berlin, den 1. Mai 1889.

Das Reichs-Versicherungsamt. Bödiker.

Auszug:

1. Verzeichniß der höheren und unteren Verwaltungsbehörden.

Regierungs-Bezirk Cassel.

Höhere	Untere	
Verwaltungsbehörde.		
Der Regierungs-Präsident in Cassel.	Eschwege, Kreis	der Landrath.
	Frankenberg, Kreis	desgl.
	Fritzlar, Kreis	desgl.
	Fulda, Kreis	desgl.
	Gelnhausen, Kreis	desgl.
	Gersfeld, Kreis	desgl.
	Hanau, Stadtkreis	desgl.
	Hanau, Landkreis	desgl.
	Hersfeld, Kreis	desgl.
	Hofgeismar, Kreis	desgl.
	Homberg, Kreis	desgl.
	Hünfeld, Kreis	desgl.
	Kassel, Stadtkreis	die Polizeidirektion.
	Kassel, Landkreis	der Landrath.
	Kirchhain, Kreis	desgl.
	Marburg, Kreis	desgl.
	Melsungen, Kreis	desgl.
	Rinteln, Kreis	desgl.
	Rotenburg, Kreis	desgl.
	Schlüchtern, Kreis	desgl.
	Schmalkalden, Kreis	desgl.
	Witzenhausen, Kreis	desgl.
	Wolfhagen, Kreis	desgl.
	Ziegenhain, Kreis	desgl.

2. Organisation der Unfallversicherung.

I. Berufsgenossenschaften.

A. Industrielle Berufsgenossenschaften.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften.	Lfde. Nr. der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirke.	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektionsvorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
1	3	a) Knappschafts-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Bergwerksdirektor, Bergassessor a. D. Krabler zu Altenessen.	Sektion III: der Oberbergamtsbezirk Klausthal sammt der Grafschaft Stolberg-Wernigerode, Oldenburg mit Fürstenthum Lübeck aber ausschließlich Birkenfeld, ferner Bremen, Hamburg, Lübeck, Braunschweig mit der Enklave Kalvörde, Lippe und Schaumburg-Lippe.	Klausthal, Bergrath Fickler zu Klausthal.	Klausthal, Oberbergrath Engels zu Klausthal.
2	13	a) Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Hofsteinmetzmeister Paul Rasche zu Berlin NW., Rathenowerstraße 104a.	Sektion V: Westfalen, Hessen-Nassau, Oberhessen und Waldeck.	Hagen i. W., Generaldirektor Budag-Muhl zu Berlin, Voßstraße 34a.	Hamm i. W., Landrath Freiherr Vinke zu Hamm i. W.
3	23	a) Berufsgenossenschaft der Feinmechanik, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Direktor Alexis Riese zu Berlin SO., Skalitzerstraße 134/135.	Sektion V: Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Kreis Wetzlar, Regierungsbezirk Magdeburg, Oldenburg ohne Birkenfeld, Braunschweig, Lübeck, Bremen und Hamburg.	Braunschweig, Adolf Ritterbandt, zu Braunschweig.	Braunschweig, Landsyndikus Rhamm zu Braunschweig.
4	34	a) Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, b) Frankfurt a/M., c) Bayern (ohne die Aemter Zweibrücken und Homburg), Württemberg, Baden, Hessen, Hessen-Nassau (ohne die Kreise Rinteln und Schmalkalden), die Hohenzollernschen Lande, Kreis Wetzlar und das Elsaß, d) Reichsrath Hugo Ritter von Maffei zu München.	Sektion VI: die Pfalz (ohne die Aemter Zweibrücken und Homburg), Hessen, Hessen-Nassau (ohne die Kreise Rinteln und Schmalkalden) und der Kreis Wetzlar.	Mainz, Julius Römheld zu Mainz.	Mainz, Amtmann Morneweg zu Mainz.
8	51	a) Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, b) Leipzig,	Ohne Sektionsbildung.	—	Leipzig, Regierungsrath in der Kreishaupt-

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften.	der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirke.	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
		c) Königreich Sachsen, Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, vom Regierungsbezirk Cassel der Kreis Schmalkalden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L., d) Gustav Goetz, in Firma Götz und Reßmann, zu Leipzig.			mannschaft, Dr. Schober zu Leipzig.
11	58	a) Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, b) Hannover, c) Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Regierungsbezirk Magdeburg, vom Regierungsbezirk Cassel der Kreis Rinteln, Oldenburg ohne Birkenfeld, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, d) Direktor E. Stockhausen zu Linden vor Hannover.	Sektion I: Provinz Hannover mit Ausschluß derjenigen Theile, welche anderen Sektionen namentlich zugewiesen sind, vom Regierungsbezirke Cassel der Kreis Rinteln, ferner Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe und die braunschweigischen Gemeinden Bodenstedt und Ballstedt.	Hannover, Emil Garvens zu Wülfel in Hannover.	Hannover, Geheimer Regierungsrath Dr. Herbink zu Hannover.
12	68	a) Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft, b) Stuttgart, c) Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Hessen-Nassau, die Hohenzollernschen Lande, Elsaß-Lothringen, d) Münzdirektor Dr. E. von Schauß in München.	Sektion IV: Hessen und Hessen-Nassau.	Hanau, Heinrich Weishaupt zu Hanau.	Hanau, Oberbürgermeister Westerburg zu Hanau.
14	75	a) Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie, b) Leipzig, c) das Gebiet des Reichs, d) Kommerzienrath Julius Blüthner zu Leipzig.	Sektion I: Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar ohne Ostheim vor der Rhön, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne Königsberg (mit Nassach und Erlesdorf) in Franken, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L.,	Leipzig, Pianomechanikfabrikant G. Morgenstern-Kotrade zu Leipzig.	Leipzig, Regierungsrath in der Kreishauptmannschaft, Dr. Schober zu Leipzig.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften.	der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirke.	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
			Reuß j. L., die Regierungsbezirke Merseburg (ohne Löbnitz, Pösigk und Schierau,) Erfurt (ohne Beneckenstein) und der Kreis Schmalkalden.		
Noch 14	76		Sektion II: Preußen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt ohne Beneckenstein, sowie der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Schmalkalden, ferner Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt mit den Enklaven Löbnitz, Pösigk und Schierau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.	Berlin, Kommerzienrath C. Bechstein zu Berlin N., Johannisstr. 5/7.	Berlin, Regierungsrath Boschmann zu Berlin.
15	82	a) Glas-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Direktor Dr. Friedrich Koch (in Firma: Deutsche Spiegelglas-Aktien-Gesellschaft) zu Grünenplan bei Alfeld in Hannover.	Sektion V: Oldenburg ohne Birkenfeld, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Hannover, Schleswig-Holstein und Regierungsbezirk Cassel.	Hannover, Direktor Dr. Fr. Koch zu Grünenplan bei Alfeld in Hannover.	Hannover, Geheimer Regierungsrath Dr. Herdinck zu Hannover.
16	90	a) Töpferei-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Kommerzienrath Paul March zu Charlottenburg bei Berlin.	Sektion VI: Sachsen-Weimar ohne Ostheim vor der Rhön und ohne Allstedt, Sachsen-Altenburg mit der Enklave Kischlitz, aber ohne Rußdorf, Sachsen-Meiningen mit der Enklave Alt-Löbnitz, Sachsen-Coburg-Gotha ohne Königsberg (mit Nassach und Erlesdorf) in Franken, jedoch mit der Enklave Wandersleben, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L. und die Kreise Schmalkalden, Schleusingen und Ziegenrück.	Rudolstadt, Porzellanfabrikbesitzer Robert Sontag zu Wallendorf, Kreis Saalfeld (Sachsen-Meiningen).	Rudolstadt, Regierungsrath Mohr zu Rudolstadt.
	91		Sektion VII: Hessen ohne Wimpfen am Berge, Hessen-Nassau ohne die Kreise Schmalkalden und Rinteln, Rheinprovinz mit Birkenfeld, Westfalen ohne Lügde, aber mit den Enklaven Grevenhagen, Lipperode und Stift Kappel, ferner Waldeck ohne Pyrmont.	Mettlach, Kr. Merzig, Regierungsbezirk Trier, Steingutfabrikbesitzer René Boch, in Firma Villeroy & Boch, zu Mettlach.	Koblenz, Regierungsrath Freiherr von Lauer-Münchhofen zu Koblenz.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften.	der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirke.	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
17	102	a) Ziegelei-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Direktor Franz Pernet zu Berlin, Schiffbauerdamm 5.	Sektion IX: Hannover ohne Kirchwerder, jedoch mit den Enklaven Amt Ritzebüttel, Moorburg, Wolfsburg und Hehlingen, Herzogthum Oldenburg, Bremen, Lippe ohne Grevenhagen, Lipperode und Stift Kappel, Schaumburg-Lippe und Braunschweig ohne Kalvörde, jedoch mit der Enklave Beneckenstein, ferner der Kreis Rinteln, Fürstenthum Pyrmont und Lügde.	Stade, J. C. Kerstens zu Stade.	Stade, Regierungsrath Reymann zu Stade.
17	105		Sektion XII: Hessen-Nassau mit Ausschluß der Kreise Unterwesterwald, Schmalkalden und Rinteln, jedoch mit dem Kreise Wetzlar, Hessen ohne Wimpfen am Berge, Waldeck ohne Pyrmont.	Wiesbaden, J. Heide zu Wiesbaden.	Wiesbaden, Landgerichtsrath Keutner zu Wiesbaden.
18	111	a) Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Direktor Dr. J. F. Holtz zu Charlottenburg, Ahorn-Allee 18.	Sektion IV: Rheinprovinz ohne den Kreis Wetzlar, Westfalen, Waldeck mit den Enklaven Eimelrod und Höringhausen, Schaumburg-Lippe, Lippe und Kreis Rinteln.	Köln a. Rh., Dr. Grüneberg zu Köln a. Rh.	Köln a. Rh., Polizeirath Wenzig zu Köln a. Rh.
18	112		Sektion V: Königreich Sachsen, Provinz Sachsen ohne Wolfsburg und Hehlingen und ohne Beneckenstein, jedoch mit der Enklave Kalvörde, Sachsen-Weimar ohne Ostheim vor der Rhön, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne Königsberg (mit Nassach und Erlesdorf) in Franken, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., sowie der Kreis Schmalkalden.	Leipzig, Dr. H. Gericke, in Firma C. Erdmann, zu Lindenau bei Leipzig.	Leipzig, Regierungsrath in der Kreishauptmannschaft Dr. Schober zu Leipzig.
18	114		Sektion VII: Hessen-Nassau ohne die Kreise Rinteln und Schmalkalden und ohne Eimelrod und Höringhausen, jedoch mit dem Kreise Wetzlar, Hessen ohne Wimpfen am Berge, ferner Birkenfeld.	Frankfurt a/M., Eduard Oehler zu Offenbach a/M.,	Frankfurt a/M., Oberlandesgerichtsrath Dr. Diehl zu Frankfurt a/M.
19	120	a) Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Verwaltungsdirektor Rudolf Cuno zu Berlin C., Waisenstraße 27.	Sektion V: Provinz Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., sowie der Kreis Schmalkalden.	Magdeburg, Stadtrath Dr. Huhn zu Magdeburg.	Magdeburg, Regierungsrath Kalisky zu Magdeburg.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften.	Lfde. Nr. der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirke.	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz der Schiedsgerichte, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
	121		Sektion VI: Hessen-Nassau mit Ausschluß der Kreise Schmalkalden und Rinteln, Hessen, die Pfalz, sowie der Kreis Wetzlar.	Frankfurt a/M., Direktor Kohn zu Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M., Oberlandesgerichtsrath Dr. Diehl zu Frankfurt a/M.
	125		Sektion X: Hannover, Braunschweig, Oldenburg ohne die Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck, Bremen und der Kreis Rinteln.	Hannover, Direktor Körtnig zu Hannover.	Hannover, Geh. Reg.-Rath Dr. Herdinck zu Hannover.
20	129	a) Leinen-Berufsgenossenschaft, b) Bielefeld, c) das Gebiet des Reichs mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen, Schlesien und Königreich Sachsen, d) Kommerzienrath Hermann Delius zu Bielefeld.	Sektion III: die Regierungsbezirke Minden und Arnsberg, Hessen-Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe.	Bielefeld, Direktor Fr. Sartorius zu Bielefeld.	Bielefeld, Oberbürgermeister Bunnemann zu Bielefeld.
21	132	a) Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs ohne Rheinprovinz und Birkenfeld, Westfalen, Schlesien, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und die Hohenzollernschen Lande, d) Kommerzienrath Albert Hahn zu Berlin O., Schillingstraße 12/14.	Sektion I: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Hessen-Nassau und Regierungsbezirk Erfurt.	Eisenach, Fabrikdirektor A. Köllner zu Eisenach.	Eisenach, Erster Staatsanwalt Dr. juris Mittenzwey zu Eisenach.
27	153	a) Seiden-Berufsgenossenschaft, b) Krefeld, c) das Gebiet des Reichs, d) Carl Königs zu Krefeld.	Sektion I: das Gebiet des Reichs mit Ausschluß von Bayern ꝛc.	Krefeld, Arthur Schrörs zu Krefeld.	Krefeld, Amtsgerichtsrath Wolff zu Krefeld.
28	158	a) Papiermacher-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Kommerzienrath Carl Drewsen zu Lachendorf bei Celle.	Sektion IV: Hessen-Nassau, die Pfalz und Hessen.	Mainz, Theodor Knöckel zu Neustadt a. H.	Mainz, Amtmann Morneweg zu Mainz.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften.	Lfde. Nr. der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirke.	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
29	170	a) Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) W. Hagelberg zu Berlin NW., Marienstraße 19—21.	Sektion V: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Provinz Oberhessen, und die Regierungsbezirke Cassel und Erfurt.	Cassel, Georg Wenderoth zu Cassel.	Cassel, Oberregierungsrath Schwarzenberg zu Cassel.
30	176	a) Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Geheimer Kommerzienrath St. C. Michel zu Mainz.	Sektion III: Provinz Sachsen, Hessen-Nassau, Westfalen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe.	Cassel, Martin May zu Frankfurt a/M.	Cassel, Oberregierungsrath Schwarzenberg zu Cassel.
32	186	a) Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, ohne Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die Hohenzollernschen Lande und Elsaß-Lothringen, d) Max Schramm, in Firma F. W. Schramm zu Berlin N., Chausseestraße 97.	Sektion VI: Hannover ohne Regierungsbezirk Lüneburg und ohne Hohnstein und Bodenwerder, aber mit Amt Ritzebüttel und den Enklaven Bodenburg, Ostharingen, Oelsburg und Kreis Thedinghausen, ferner Bremen, Herzogthum Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Lippe, die Regierungsbezirke Münster und Minden, sowie Pyrmont und der Kreis Rinteln.	Bremen, Johs. D. Backhaus, in Firma van der Hoop u. Nordam, zu Bremen.	Bremen, Polizeirath Dr. juris Feldmann zu Bremen.
32	188		Sektion VIII: Hessen-Nassau ohne Kreis Rinteln, jedoch mit Kreis Wetzlar, Waldeck ohne Pyrmont, Sachsen-Weimar ohne Allstedt, Sachsen-Meiningen mit der Enklave Alt-Löbnitz, Sachsen-Altenburg mit der Enklave Kischlitz, Sachsen-Coburg-Gotha mit der Enklave Wandersleben, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L. und die Kreise Schleusingen und Ziegenrück.	Gotha, Hermann Damm, in Firma W. Grosse, zu Blankenburg im Schwarzathal.	Gotha, Geheimer Regierungsrath Anacker zu Gotha.
35	202	a) Müllerei-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) August Ludwig Knönagel zu Brandenburg a/H.	Sektion VIII: Oldenburg ohne die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, Hannover ohne Kirchwerder, aber mit Amt Ritzebüttel, Moorburg, Kreis Rinteln, Pyrmont, Hehlingen und Wolfsburg, ferner Bremen, Braunschweig ohne Kalvörde, jedoch mit der Enklave Benecenstein, Schaumburg-Lippe, Lippe ohne Stift Kappel und Regierungsbezirk Minden.	Hannover, Adolf Bruns zu Banteln.	Hannover, Geheimer Regierungsrath Dr. Herdinck zu Hannover.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften	Lfde. Nr. der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirke	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
	205		Sektion XI: Waldeck ohne Pyrmont, Hessen ohne Wimpfen am Berge, Hessen-Nassau ohne die Kreise Schmalkalden und Rinteln, aber mit Kreis Wetzlar.	Frankfurt a. M., Heinrich Gregory zu Höchst a/M.	Frankfurt a/M., Oberlandesgerichtsrath Dr. Diehl zu Frankfurt a/M.
35	210		Sektion XVI: Sachsen-Weimar ohne Ostheim vor der Rhön und Allstedt, aber mit der Enklave Schweinitz, Sachsen-Meiningen ohne Rödelwitz, jedoch mit der Enklave Alt-Löbnitz, Sachsen-Coburg-Gotha ohne Königsberg (mit Nassach und Erlesdorf) in Franken, Schwarzburg-Rudolstadt mit der Enklave Ammelstedt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L. mit der Enklave Röpsen, Regierungsbezirk Erfurt ohne Beneckenstein und Kreis Schmalkalden.	Weimar, Georg Milarch zu Weimar.	Weimar, Regierungsrath Stier zu Weimar.
36	215	a) Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft, b) Mannheim, c) das Gebiet des Reichs, d) Chocoladefabrikant Otto Rüger zu Sobrigau im Lockwitzgrund bei Dresden.	Ohne Sektionsbildung. Schiedsgerichtsbezirk: IV. Hessen-Nassau, Rheinprovinz mit Birkenfeld, Westfalen und Waldeck.	—	Köln a. Rh., Polizeirath Wenzig zu Köln a. Rh.
37	221	a) Zucker-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Graf Edwin von Hacke zu Alt-Ranft bei Freienwalde a/O.	Ohne Sektionsbildung. Schiedsgerichtsbezirk: IV. Westfalen, Rheinprovinz mit Birkenfeld, Hessen-Nassau und Waldeck.	—	Köln a. Rh., Polizeirath Wenzig zu Köln a. Rh.
38	231	a) Brennerei-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Oekonomierath A. Kiepert zu Marienfelde bei Berlin SW.	Sektion VII: Provinz Sachsen ohne Kischlitz, jedoch mit Hohnstein, Anhalt, Braunschweig ohne Bodenburg, Ostharingen, Oelsburg und Kreis Thedinghausen, jedoch mit den Enklaven Bodenwerder und Polle, Sachsen-Coburg-Gotha ohne Königsberg (mit Nassach und Erlesdorf) in Franken, Sachsen-Meiningen ohne Rödelwitz, Sachsen-Weimar ohne Ostheim vor der Rhön, aber mit der Enklave Schweinitz, Reuß ä. L., Reuß j. L. mit der Enklave Röpsen, Schwarzburg-Rudolstadt mit der Enklave Ammelstedt, Schwarzburg-Sondershausen und Kreis Schmalkalden.	Magdeburg, Oberamtmann Fr. Oesterreich zu Siegersleben bei Eilsleben.	Magdeburg, Regierungsrath Kalisky zu Magdeburg.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften.	der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirk.	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
38	234		Sektion X: Westfalen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck, Hessen-Nassau ohne Kreis Schmalkalden, Rheinprovinz mit Birkenfeld und Hessen ohne Wimpfen am Berge.	Köln a. Rh., A. Kolping zu Buir bei Köln a. Rh.	Köln a. Rh., Polizeirath Wenzig zu Köln a. Rh.
39	242	a) Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, b) Frankfurt a/M., c) das Gebiet des Reichs, d) Brauereibesitzer Friedrich Henrich zu Frankfurt a/M., Neue Zeil 68.	Sektion VII: Hannover ohne Kirchwerder, jedoch mit Amt Ritzebüttel und der Enklave Moorburg, Regierungsbezirk Magdeburg, Oldenburg ohne die Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck, Braunschweig mit der Enklave Beneckenstein, Anhalt mit den Enklaven Löbnitz, Pösigk und Schierau, ferner der Kreis Rinteln, Schaumburg-Lippe und Bremen.	Magdeburg, Brauereidirektor Gustav Wernecke zu Neustadt-Magdeburg.	Magdeburg, Regierungsrath Kalisky zu Magdeburg.
39	243		Sektion VIII: Königreich Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg ohne Löbnitz, Pösigk und Schierau, und Erfurt (ohne Beneckenstein), Kreis Schmalkalden, Sachsen-Weimar ohne Ostheim vor der Rhön, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne Königsberg (mit Nassach und Erlesdorf) in Franken, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L.	Leipzig, Brauereibesitzer Hermann Thieme-Wiedtmarkter zu Leipzig.	Leipzig, Regierungsrath in der Kreishauptmannschaft Dr. Schober zu Leipzig.
	244		Sektion IX: Hessen-Nassau ohne die Kreise Rinteln und Schmalkalden, die Rheinprovinz mit Birkenfeld, Westfalen, Hessen ohne Wimpfen am Berge, Waldeck und Lippe.	Dortmund, Brauereibesitzer Ewald Meininghaus zu Dortmund.	Dortmund, Landrath Spring zu Hoerde.
40	246	a) Tabak-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) F. L. Biermann zu Bremen.	Sektion II: Königreich Sachsen, Provinz Sachsen ohne Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Beneckenstein, jedoch mit der Enklave Kalvörde, Sachsen-Weimar ohne Ostheim vor der Rhön, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne Königsberg (mit Nassach und Erlesdorf) in Franken, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L. und der Kreis Schmalkalden.	Leipzig, Karl Liebe, in Firma H. W. Schöttler zu Leipzig.	Leipzig, Regierungsrath in der Kreishauptmannschaft Dr. Schober zu Leipzig.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften.	Lfde. Nr. der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirke.	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
	247		Sektion III: Hessen ohne Wimpfen am Berge, Hessen-Nassau ohne die Kreise Rinteln und Schmalkalden, sowie ohne Eimelrod und Höringhausen, ferner die Rheinprovinz und Birkenfeld.	Frankfurt a/M., C. Lucan, in Firma H. Oldenkott u. Comp., zu Hanau.	Frankfurt a/M., Oberlandesgerichtsrath Dr. Diehl zu Frankfurt a/M.
40	248		Sektion IV: Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Oldenburg ohne Birkenfeld, Braunschweig ohne Kalvörde, aber mit den Enklaven Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Beneckenstein, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Kreis Rinteln.	Bremen, F. L. Biermann, in Firma Leopold Engelhardt u. Biermann zu Bremen.	Minden i. W., Regierungsrath Brauer zu Minden i. W.
41	253	a) Bekleidungs-Industrie-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Rüschenfabrikant Adolf Benzky, in Firma Stadion, Brecht u. Comp. zu Berlin SW., Krausenstraße 39.	Ohne Sektionsbildung. Schiedsgerichtsbezirke: IV. Hessen-Nassau, Rheinprovinz mit Birkenfeld, Westfalen und Waldeck.	—	Köln a. Rh., Polizeirath Wenzig zu Köln a. Rh.
42	264	a) Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Obermeister und Raths-Schornsteinfegermeister Wilhelm Fasder zu Berlin NO., Straußbergerstraße 35.	Sektion IX: Hannover, Oldenburg ohne die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen, Pyrmont und Kreis Rinteln.	Hannover, Schornsteinfegermeister Fr. Benzinger zu Hannover.	Hannover. Geheimer Regierungsrath Dr. Herdinck zu Hannover.
	265		Sektion X: Hessen-Nassau ohne Kreis Rinteln, Hessen und Waldeck ohne Pyrmont.	Wiesbaden, Hofschornsteinfegermeister A. Meier zu Wiesbaden.	Wiesbaden, Landgerichtsrath Reutner zu Wiesbaden.
46	288	a) Hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft, b) Hannover, c) Provinz Hannover, Regierungsbezirk Minden, Herzogthum Oldenburg, Braun-	Sektion II: der Regierungsbezirk Minden, Schaumburg-Lippe, Lippe und der Kreis Rinteln.	Minden i. W. Maurermeister Ed. König zu Minden i. W.	Minden i. W., Regierungsrath Brauer zu Minden i. W.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften	Lfde. Nr. der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirk	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
		schweig, Schaumburg-Lippe, Lippe, Pyrmont, Schaumburg-Rinteln, Bremen, d) Baugewerkenamtsmeister Hermann Evers zu Hannover, Grasweg 4.			
50	304	a) Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft, b) Frankfurt a/M., c) Hessen-Nassau, Hessen, Waldeck ohne das Fürstenthum Pyrmont und ohne die Grafschaft Schaumburg-Rinteln, d) Maurermeister Franz Brofft zu Frankfurt a/M.	Sektion I: von dem Regierungsbezirk Wiesbaden die Kreise Frankfurt a/M. Stadt und Land, Obertaunus, Höchst und Usingen; von dem Regierungsbezirk Cassel die Kreise Hanau Stadt und Land, Gelnhausen, Schlüchtern und Gersfeld; vom Großherzogthum Hessen die Kreise Offenbach, Friedberg und Büdingen.	Frankfurt a/M., Zimmermeister Friedrich Müller Scherlenzky zu Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M., Oberlandesgerichtsrath Dr. Diehl zu Frankfurt a/M.
	308		Sektion V: die Kreise Cassel Stadt und Land, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen, Wolfhagen, Hersfeld, Hünfeld und Schmalkalden.	Cassel, Maurermeister L. Hochapfel zu Cassel.	Cassel, Oberregierungsrath Schwarzenberg zu Cassel.
	309		Sektion VI: von dem Regierungsbezirk Cassel die Kreise Marburg, Frankenberg mit Ausnahme der Herrschaft Itter (Vöhl), Kirchhain, Ziegenhain, Fulda; von dem Regierungsbezirk Wiesbaden der Dillkreis, Kreis Biedenkopf; von dem Großherzogthum Hessen die Kreise Gießen, Schotten, Alsfeld und Lauterbach.	Gießen, Weißbindermeister L. Petri II zu Gießen.	Gießen, Regierungsrath Jost zu Gießen.
	310		Sektion VII: die Kreise der Twiste, des Eisenbergs, der Eder; von dem Kreise Frankenberg im Regierungsbezirk Cassel die Herrschaft Itter (Vöhl).	Arolsen, Zimmermeister F. Müller zu Mengeringhausen.	Arolsen, Bauinspector Baurath Queisner zu Arolsen.
55	329	a) Buchdrucker-Berufsgenossenschaft, b) Leipzig, c) das Gebiet des Reichs, d) Dr. Oskar von Hase (in Firma Breitkopf und Härtel) zu Leipzig.	Sektion III (Main): Hessen-Nassau und Hessen, sowie Waldeck ohne Pyrmont.	Frankfurt a/M., Eduard Osterrieth, in Firma August Oesterrieth zu Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M., Oberlandesgerichtsrath Dr. Diehl zu Frankfurt a/M.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften	Lfde. Nr. der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirke	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
56	338	a) Privatbahn-Berufsgenossenschaft, b) Lübeck, c) das Gebiet des Reichs, d) Eisenbahn-Direktor Brecht zu Lübeck, Mitglied der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft.	Ohne Sektionsbildung. Schiedsgerichtsbezirke: III. Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hessen, Birkenfeld.	—	Köln a. Rh., Landgerichtsrath Reichensperger zu Köln a. Rh.
57	343	a) Straßenbahn-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Direktor der Berliner Pferdebahn-Gesellschaft Drewke zu Charlottenburg.	III. Provinz Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hessen, Birkenfeld, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe.	—	Köln a. Rh., Landgerichtsrath Etzweiler zu Köln a. Rh.
58	349	a) Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) Kommerzienrath Gustav Kettner, in Firma J. H. D. Beckers Söhne, zu Berlin.	Sektion V: Provinz Hannover ohne Kirchwerder, aber mit den Enklaven Kreis Rinteln (Schaumburg), Hehlingen, Moorburg, Wolfsburg, Oldenburg ohne die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, Braunschweig ohne Kalvörde, jedoch mit Beneckenstein, Waldeck mit den Enklaven Eimelrod, Höringhausen und Lügde, Schaumburg-Lippe, Lippe ohne Stift Kappel, Grevenhagen und Lipperode, endlich Bremen.	Bremen, Ludwig von Kapff zu Bremen.	Bremen, Polizeirath Dr. jur. Feldmann zu Bremen.
	350		Sektion VI: Rheinprovinz mit Birkenfeld, Westfalen ohne Lügde, jedoch mit Stift Kappel, Grevenhagen und Lipperode, Hessen-Nassau ohne die Kreise Schmalkalden und Rinteln (Schaumburg) ferner ohne Eimelrod, Höringhausen und Barchfeld, Hessen ohne Wimpfen am Berge.	Mainz, Friedrich Heinrich, in Firma Josef Falk zu Mainz.	Mainz, Amtmann Morneweg zu Mainz.
	353		Sektion IX: Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar ohne Allstedt, Oldisleben und Ostheim vor der Rhön, Sachsen-Meiningen mit Barchfeld und Alt-Löbnitz, Sachsen-Altenburg mit Kischlitz, Sachsen-Coburg-Gotha mit Geschwenda, Wandersleben und Mühlberg, jedoch ohne Körner (mit Menteroda, Volkenroda, Kleinkeula, Hohenbergen	Leipzig, Moritz Merfeld zu Leipzig.	Leipzig, Regierungsrath in der Kreishauptmannschaft Dr. Schober zu Leipzig.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften.	der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirk.	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
			und Obermehler), auch ohne Königsberg (mit Nassach und Erlesdorf) in Franken, ferner Schwarzburg-Rudolstadt ohne die Herrschaft Frankenhausen und ohne Immenroda und Schlotheim, Reuß ä. L., Reuß j. L., endlich die Herrschaft Arnstadt von Schwarzburg-Sondershausen, sowie die Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück.		
59	371	a) Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, b) Berlin, c) das Gebiet des Reichs, d) H. Scharfenberg zu Berlin NO., Georgenkirchstraße 46.	Sektion XVIII: Regierungsbezirk Cassel und Waldeck.	Cassel, Posthalter Fr. Nebelthau zu Cassel.	Cassel, Oberregierungsrath Schwarzenberg zu Cassel.
60	394	a) Westdeutsche Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft, b) Duisburg, c) das Gebiet des Rheins und seiner Nebenflüsse, sowie die übrigen westlich und südlich von der Elbe und ihren Nebenflüssen belegenen Gewässer (Donau, Ems, Weser u. s. w.) und zwar: die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Aurich, Lüneburg (ohne die Kreise Dannenberg, Harburg, Lüneburg, Wiesen, Bleckede, Uelzen und Lüchow), Stade (ohne die Kreise Stade, Kehdingen, York, Neuhaus a/O. und Bremervörde), die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, die Hohenzollernschen Lande, von dem Regierungsbezirk Erfurt der Kreis Schleusingen, ferner Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, von Sachsen-Weimar der Verwaltungsbezirk Eisenach, Oldenburg (ohne Fürstenthum Lübeck), Braunschweig, Sachsen-Meiningen (ohne Kreis Saalfeld), Sachsen-Coburg-Gotha, Waldeck, Schaumburg-Lippe,	Sektion II: Hessen, vom Regierungsbezirk Cassel die Kreise Hanau Stadt und Land, Gelnhausen und Schlüchtern, vom Regierungsbezirk Koblenz der Kreis Wetzlar, ferner die Regierungsbezirke Wiesbaden, Oberfranken, sowie Unterfranken und Aschaffenburg.	Mainz, Pet. Melchers zu Mainz.	Mainz, Amtmann Morneweg zu Mainz.

Lfde. Nr. der Berufsgenossenschaften.	Lfde. Nr. der Sektions- bezw. Schiedsgerichtsbezirke.	a. Name, b. Sitz, c. Umfang, d. Vorsitzender des Vorstands der Berufsgenossenschaft.	Bezirk der Sektionen bezw. Schiedsgerichte.	Sitz der Sektion, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes.	Sitz des Schiedsgerichts, Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
		Lippe, Bremen, Elsaß-Lothringen, d) Direktor Dr. Feodor Goecke zu Duisburg.			
60	396		Sektion IV: vom Regierungsbezirk Erfurt der Kreis Schleusingen, die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg (ohne die Kreise Dannenberg, Harburg, Lüneburg, Winsen, Bleckede, Uelzen und Lüchow), Stade (ohne die Kreise Stade, Kehdingen, York, Neuhaus a. O. und Bremervörde), Aurich, Osnabrück, Münster (ohne die Kreise Borken, Kresfeld und Recklinghausen), Minden und Cassel (ohne die Kreise Hanau Stadt und Land, Gelnhausen und Schlüchtern); von Sachsen-Weimar der Verwaltungsbezirk Eisenach, ferner Oldenburg (ohne die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld), Braunschweig, Sachsen-Meiningen (ohne Kreis Saalfeld), Sachsen-Coburg-Gotha, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Bremen.	Bremen, Joh. Friedr. Wessels zu Bremen.	Bremen, Polizeirath Dr. jur. Feldmann zu Bremen.
64	411	a) Tiefbau-Berufsgenossenschaft, b) Berlin (Büreau W., Leipzigerstraße 125), c) das Gebiet des Reichs, d) Bauunternehmer Hermann Bartell zu Berlin W., Potsdamerstraße 71.	Ohne Sektionsbildung. Schiedsgerichtsbezirke: VI. Hessen-Nassau, Rheinprovinz mit Birkenfeld, Westfalen und Waldeck ohne Pyrmont.	—	Köln a. Rh., Landgerichtsrath Etzweiler zu Köln a. Rh.

B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

Vorbemerkung: Für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist eine neue Nummerfolge, beginnend mit L. (landwirthschaftlich) 1 gewählt worden, weil möglicherweise an die industriellen Berufsgenossenschaften noch weitere gewerbliche Berufsgenossenschaften angeschlossen werden könnten.

1. Königreich Preußen.

Die Verwaltung der Berufsgenossenschaften ist auf Grund des Artikels IV des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 zum landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz durch Beschluß der konstituirenden Genossenschaftsversammlungen den Organen der Selbstverwaltung übertragen. Als solche fungiren:

a) an Stelle des Genossenschaftsvorstandes: der Provinzialausschuß. Die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung werden von dem Landesdirector wahrgenommen. Derselbe vertritt den Provinzialverband nach außen in allen Angelegenheiten;

b) an Stelle des Sektionsvorstandes: der Kreis- (Stadt-) Ausschuß. Die laufenden Geschäfte der dem Kreisausschuß übertragenen Verwaltung werden von dem Landrath geführt. Der Landrath, in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, vertritt den Kreisausschuß nach außen. Die Sektion und das Schiedsgericht haben ihren Sitz in der Kreisstadt.

L. 11. Hessen-Nassauische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Cassel (für die Provinz Hessen-Nassau und das Fürstenthum Waldeck).

a. Regierungsbezirk Cassel.

Sektionen (Kreise): 1. Eschwege, 2. Frankenberg, 3. Fritzlar, 4. Fulda, 5. Gelnhausen, 6. Gersfeld, 7. Hanau Land, 8. Hanau Stadt, 9. Hersfeld, 10. Hofgeismar, 11. Homberg, 12. Hünfeld, 13. Cassel Land, 14. Cassel Stadt, 15. Kirchhain, 16. Marburg, 17. Melsungen, 18. Rinteln, 19. Rotenburg, 20. Schlüchtern, 21. Schmalkalden, 22. Witzenhausen, 23. Wolfhagen, 24. Ziegenhain.

Vorsitzender der Schiedsgerichte: für die Sektion 1. 9. 12. 13. 14. 19. 22: Regierungsassessor von Harlem zu Cassel, für die Sektionen 2. 3. 10. 11. 15. 16. 23. 24: Regierungsrath Meyer zu Cassel, für die Sektionen 4. 5. 6. 7. 8. 20: Regierungsrath Wesener zu Hanau, für die Sektion 18: Amtsgerichtsrath Baist zu Rinteln, für die Sektion 21: Amtsgerichtsrath Sebold zu Schmalkalden.

II. Reichs- und Staatsbetriebe.

B. Heeresverwaltung.

Laufende Nr.	Name und Sitz der Ausführungsbehörde.	Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde bezw. Bezirk des Schiedsgerichts.	Sitz des Schiedsgerichts.	Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
15	Intendantur des XI. Armee-Corps zu Cassel.	Bezirk des XI. Armee-Corps.	Frankfurt a/M.	Divisionsauditeur der 21. Division Justizrath Mathaeas zu Frankfurt a/M.
	C. Post- und Thelegraphenverwaltung.			
22	Post-Versicherungs-Commission zu Berlin.	Bezirk der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.	Berlin.	Reg.-Rath Poschmann zu Berlin.
	D. Eisenbahnverwaltung.			
29	Eisenbahn-Direction zu Elberfeld.	Bezirk der Eisenbahn-Direktion Elberfeld.	Elberfeld.	Landgerichtsrath Dr. Traumann zu Elberfeld.
30	Eisenbahn-Direction zu Erfurt.	Bezirk der Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Erfurt.	Geh. Reg.-Rath von Reck zu Erfurt.
31	Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M.	Bezirk der Eisenbahn-Direktion Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M.	Oberlandesgerichtsrath Dr. Diehl zu Frankfurt a/M.
32	Eisenbahn-Direction zu Hannover.	Bezirk der Eisenbahn-Direktion Hannover.	Hannover.	Geh. Reg.-Rath Dr. Herbinck zu Hannover.
	F. Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung.			
76	Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Minden.	Die dem Minister für Landwirthschaft &c. unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des preußischen Staates verwaltet werden, in soweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, in den Regierungsbezirken Minden und Münster sowie dem Kreise Rinteln vom Regierungsbezirk Cassel.	Minden.	Regierungsrath Brauer zu Minden.
78	desgleichen Cassel.	desgleichen im Regierungsbezirk Cassel (ohne Kreis Rinteln).	Cassel.	Regierungs-Assessor von Harlem zu Cassel.
	G. Bauverwaltung.			
122	Regierungs-Präsident zu Wiesbaden.	Die der staatlichen Unfallversicherung zugewiesenen Baubetriebe im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden.	Wiesbaden.	Landgerichtsrath Reutner in Wiesbaden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

458. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 über die Communalbesteuerung ist der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben durch Resolut des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 11ten Juli 1889 in der Provinz Hessen-Nassau auf 78,3 Prozent des Grundsteuer-Reinertrags festgestellt.

Cassel am 25. Juli 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

459. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und auf Grund des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch bestimmt, daß die Jagd auf Rebhühner am 26. August d. J., die Jagd auf Hasen am 14. September d. J. ihren Anfang nimmt.

Cassel am 3. August 1889.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.

460. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 4. Juli 1887 (Amtsblatt von 1887 S. 150), betreffend die Vornahme von Vorarbeiten für die durch das Gesetz vom 1. April 1887 (Gesetz-Sammlung S. 97) zur Ausführung genehmigte Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Zella-Mehlis über Schmalkalden nach Kleinschmalkalden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königlichen Eisenbahndirektion Erfurt auf Grund des letzten Absatzes des §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 das Fällen von Bäumen auf der vorbemerkten Eisenbahnlinie, im Besonderen für die Strecke 77 bis 93+70 gestattet worden ist.

Cassel am 29. Juli 1889.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

461. Die zur Erleichterung des Besuches der Unfall-Verhütungs-Ausstellung in Berlin für gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen eingeführten besonders ermäßigten Rückfahrkarten werden vom 3ten August d. J. ab täglich verausgabt werden. Die Fahrpreise ꝛc. bleiben unverändert. Das Nähere ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover am 29. Juli 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachung.

462. Seitens der Verwaltungs-Commission dahier ist beschlossen worden, daß vom 1. Januar 1890 ab alle Einlagen bei hiesiger Spar- und Leihekasse mit 3 % verzinst und von demselben Zeitpunkt ab für alle seitherigen und ferneren Darlehen aus derselben 4 % Zinsen zur Hebung gelangen sollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schweinsberg am 25. Juli 1889.

Der Bürgermeister Estor.

Vacanzen.

463. Die Pfarrstelle zu Sooden in der Classe Allendorf ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 27. Juli 1889.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

464. Am hiesigen Schulorganismus wird demnächst eine Lehrerstelle vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen, wozu auch ein Physikatsattest über den Gesundheitszustand des Bewerbers gehört, binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld am 25. Juli 1889.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

465. Die Schulstelle zu Friedrichsbrück, mit welcher ein Einkommen von 915 Mark neben freier Wohnung und incl. Feuerung verbunden ist, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden.

Meldungen sind binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten einzureichen.

Witzenhausen am 29. Juli 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath von Schenck.

466. Die vierte Lehrerstelle in der Stadt Gemünden, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, kommt durch Versetzung des bisherigen Inhabers am 1. August d. J. zur Erledigung.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Klingelhöffer in Gemünden melden. Frankenberg am 30. Juli 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Riesch.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Kataster-Landmesser Sockolb zu Hildesheim zum Kataster-Assistent bei der Königlichen Regierung hier.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 62.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verzeichniß

der in der 8ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Januar 1889 zur baaren Einlösung am 1. Mai 1889 gekündigten **Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 4—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben. Die Striche zwischen den Zahlen bedeuten, daß sämmtliche dazwischen liegende Nummern gekündigt sind.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 4. 30. 31. 37. 40. 43—45. 49. 61. **1**987—996.
Summa 20 Stück über 20 000 Rthlr. = 60 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **2**186. 190. 192—194. 208. 214. 217—221. Summa 12 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 287—290. 319. 326. 332. 334. 341. 357. Summa 10 Stück über 4 000 Rthlr. = 12 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 274. 280. 283. 284. 293. 319. 328—330. 337. 650. 657. 662. 683—689.
Summa 20 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 389—391. 402. 411. 421. 423. 439. 443. 446. 491. 492. 497. 508. 510. 512. 522. 532. 535. 542. 811. 812. 817. 821. 825. 828. 833. 834. 840. 910. 916. 923. 924. 926. 929. 933—935. 939. 942.
Summa 40 Stück über 8 000 Rthlr. = 24 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 388. 395. 400—402. 411. 416. 418. 420. 421. 423—428. 430. 431. 435. 445. **1**382. 39[illegible]. 399. 400. 402. 418. 420. 422. 428. 429. 436. 437. 439—443. 447. 450. 454. 455. 457. 462. 464—468. 479. 482. 488—490. 496. 497. 500. 503. 509. 514. 515. **2**190—192. 194. 195. 202. 204. 210. 216. 218. 221. 223. 228. 232. 235. 237. 241. 245. 248. 249. 358. 373. 385. 386. 397. 398. 408. 409. 413. 434. 437. 441. 444. 445. 455. 456. 460. 468. 474. 476. 480. 482—484. 490. 492. 493.
Summa 107 Stück über 10 700 Rthlr. = 32 100 Mark.

[illegible]	56716	105577	21089	126666	12910	34898	47808	22176
20. Gelnhausen	41045	80807	18460	99267	14432	27349	41781	19381
21. Schlüchtern	28976	51767	11294	63061	10188	17374	27562	12785
22. Schmalkalden	31113	26116	14302	40418	10940	11136	22076	10240
23. Rinteln	39938	97836	26914	124750	14043	34370	48413	22457
24. Gersfeld	21270	28765	8662	37427	7479	10312	17791	8252
Zusammen	793775	1387719	607086	1994805	279104	549590	828694	384403

Festgestellt, Berlin am 19. Juli 1889.

Der Finanz-Minister. In Vertr.: Meinecke. Der Minister des Innern. Im Auftr.: Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

468. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4ten d. Mts. — §. 357 der Protokolle — beschlossen:

1) dem Absatz 1 unter Ziffer 4 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 tritt die folgende Bestimmung hinzu:

Neben den Kosten für die sonstigen nothwendigen Zubehörstücke der Sammelgefäße und Meßapparate werden auch die Kosten

a. der eisernen, hölzernen oder anderen derartigen

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **2**318. 322—324. 327. 328. 332. 335—339. 349. 351—353. 356. 361. 362. 366. 489. 490. 499. 500. 509. 510. 516—518. 521—523. 525. 530. 531. 537. 538. 545. 547. 548. **3**197. 198. 205. 206. 212. 218. 220. 222. 227—229. 233. 244. 247. 249. 250. 254. 256. 257. 260.

Summa 60 Stück über 3 000 Rthlr. = 9 000 Mark.

Zusammen **269** Stück über **57 700** Rthlr = **173 100** Mark.

Verzeichniß

der aus der 7. Verloosung noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Gekündigt zum 1. November 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV

Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **1899.**
» **C.** » **400** » № 158.
» **D.** » **300** » № 2. 6. 26.
» **F.** » **100** » № 1646.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 14. August **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

467. Nachweisung

der den Communalverbänden des Regierungsbezirks Cassel aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1888/89 zu überweisenden Beträge.

Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1885.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme			Aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1887/88 waren überwiesen.
		Grundsteuer. ℳ	Gebäudesteuer. ℳ	Grund- und Gebäudesteuer (Sp. 3 u. 4.) ℳ	1/3 nach der Bevölkerung. ℳ	2/3 nach dem Steuersoll. ℳ	im Ganzen (Sp. 6 u. 7.) ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1. Cassel (Stadt)	60517	5659	175253	180912	21279	49843	71122	32992
2. Cassel (Land)	47105	70597	29353	99950	16563	27537	44100	20457
3. Eschwege	42447	80109	23917	104026	14925	28660	43585	20217
4. Fritzlar	25957	69946	13109	83055	9127	22882	32009	14848
5. Hofgeismar	35991	91937	17074	109011	12655	30034	42689	19802
6. Homberg	21890	45114	12571	57685	7697	15893	23590	10942
7. Melsungen	27742	60448	14745	75193	9755	20716	30471	14135
8. Rotenburg	30195	49808	15337	65145	10617	17948	28565	13250
9. Witzenhausen	29347	52574	16893	69467	10319	19139	29458	13665
10. Wolfhagen	23952	67506	12329	79835	8422	21995	30417	14110
11. Marburg	43577	72519	31918	104437	15322	28773	44095	20455
12. Frankenberg	23735	43585	9636	53221	8346	14663	23009	10673
13. Kirchhain	21820	51105	11218	62323	7672	17171	24843	11524
14. Ziegenhain	33037	83679	16243	99922	11616	27530	39146	18158
15. Fulda	48190	63991	25866	89857	16944	24757	41701	19344
16. Hersfeld	31902	45425	18725	64150	11217	17674	28891	13401
17. Hünfeld	24122	39941	11592	51533	8482	14198	22680	10520
18. Hanau (Stadt)	23191	2908	50586	53494	8154	14738	22892	10619
19. Hanau (Land)	36716	105577	21089	126666	12910	34898	47808	22176
20. Gelnhausen	41045	80807	18460	99267	14432	27349	41781	19381
21. Schlüchtern	28976	51767	11294	63061	10188	17374	27562	12785
22. Schmalkalden	31113	26116	14302	40418	10940	11136	22076	10240
23. Rinteln	39938	97836	26914	124750	14043	34370	48413	22457
24. Gersfeld	21270	28765	8662	37427	7479	10312	17791	8252
Zusammen	793775	1387719	607086	1994805	279104	549590	828694	384403

Festgestellt, Berlin am 19. Juli 1889.

Der Finanz-Minister. In Vertr.: Meinecke. Der Minister des Innern. Im Auftr.: Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

468. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4ten d. Mts. — §. 357 der Protokolle — beschlossen:

1) dem Absatz 1 unter Ziffer 4 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 tritt die folgende Bestimmung hinzu:

Neben den Kosten für die sonstigen nothwendigen Zubehörstücke der Sammelgefäße und Meßapparate werden auch die Kosten

a. der eisernen, hölzernen oder anderen derartigen

Unterlagen unter den Sammelgefäßen,

b. der Rohrleitungen von den Vorlagen bis zu den Sammelgefäßen beziehungsweise in den mit Meßapparaten ausgerüsteten Brennereien von den Vorlagen bis zu den Apparaten und von den letzteren bis zu den Branntweinaufbewahrungsgefäßen,

c. der Bohrung von Plombirlöchern zum Zweck des amtlichen Verschlusses der vorerwähnten Rohrleitungen, der Sammelgefäße und Meßapparate

von der Branntweinsteuergemeinschaft getragen;

2) der Absatz 2 a. a. O. hat zu lauten:

Dagegen haben die Brennereibesitzer die Kosten für die Unterhaltung der vorbezeichneten Gegenstände, sowie für die sonstige, den maßgebenden Vorschriften entsprechende Einrichtung und Unterhaltung ihrer Betriebsanstalten zu tragen.

3) In denjenigen Fällen, in denen Kosten der unter 1 bezeichneten Art bei Einreichung der Liquidationen (Bundesrathsbeschluß vom 15. December 1887, §. 644 der Protokolle) nicht mit in Aufrechnung gebracht worden sind oder in denen die Erstattung derselben abgelehnt ist, dürfen Anträge auf nachträgliche Vergütung dieser Kosten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. October d. Js. angebracht worden sind.

Vorstehendes bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 9. August 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director. **Peine.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

469. Unter dem Rindvieh des Gastwirths **Sunkel** in Hersfeld ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Cassel am 6. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: **Schwarzenberg.**

470. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1889.

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Erbsen (gelbe.) ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰
1	Cassel	17	40	15	49	15	54	14	90	24	13	32	75	41	81	6	01	4	98	5	14
2	Fritzlar	17	67	15	31	14	—	14	15	16	—	25	—	31	—	4	75	4	33	4	25
3	Fulda	17	44	15	27	14	25	14	35	30	—	33	—	38	—	6	38	4	92	4	26
4	Hanau	18	66	15	31	15	19	15	34	25	—	25	—	39	—	3	43	4	98	5	86
5	Hersfeld	19	—	17	—	13	50	15	50	26	—	34	—	42	50	6	—	4	—	5	—
6	Hofgeismar	18	50	16	50	16	—	16	16	30	—	36	—	36	—	5	75	4	20	4	66
7	Marburg	19	—	16	—	14	—	15	—	16	—	26	—	45	—	6	50	4	50	5	—
8	Rotenburg	18	50	16	—	16	—	15	—	28	—	32	—	40	—	5	—	4	50	4	50
	Summa	146	17	126	88	118	48	120	40	195	13	243	75	313	31	43	82	36	41	38	67
	Durchschnittsbetrag	18	27	15	86	14	81	15	05	24	39	30	47	39	16	5	48	4	55	4	83

Durchschnitts-Preis — b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stck. Eier.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch. ℳ	₰	Kuhfleisch. ℳ	₰	Schweinefleisch. ℳ	₰	Kalbfleisch. ℳ	₰	Hammelfleisch. ℳ	₰	Speck, geräuchert. ℳ	₰	Eß-Butter. ℳ	₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ	₰
1	Cassel	1	40	1	15	1	45	1	05	1	30	1	55	2	44	3	51
2	Fritzlar	1	28	1	20	1	20	—	98	1	10	1	69	2	—	3	12
3	Fulda	1	32	1	14	1	40	—	80	1	08	1	85	2	14	3	55
4	Hanau	1	40	1	16	1	49	1	16	1	10	1	90	2	43	3	63
5	Hersfeld	1	31	1	—	1	20	—	80	1	20	1	60	2	—	2	70
6	Hofgeismar	1	30	1	20	1	20	—	90	1	10	1	60	2	40	3	—
7	Marburg	1	40	1	20	1	25	—	95	1	20	1	70	2	20	3	60
8	Rotenburg	1	20	1	20	1	20	—	90	1	10	1	80	2	40	2	40
	Summa	10	61	9	25	10	39	7	54	9	18	13	69	18	01	25	51
	Durchschnittsbetrag	1	33	1	16	1	30	—	94	1	15	1	71	2	25	3	19

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl: Weizen. Nr. 1. ℳ	₰	Mehl: Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten-: Graupe ℳ	₰	Gersten-: Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee: Java-, mittlerer. ℳ	₰	Kaffee: gelber (gebrannter). ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	28	—	24	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	50	—	20
2	Fritzlar	—	23	—	22	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	34	—	24	—	52	—	42	—	54	—	35	—	48	2	80	3	85	1	80	—	20
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	70	3	70	1	50	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	60	3	40	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	48	—	36	—	—	—	40	—	48	2	80	3	40	1	70	—	20
7	Marburg	—	36	—	24	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2	50	3	—	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	34	—	26	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa	2	63	1	95	4	—	2	64	1	44	3	21	4	06	21	90	27	94	12	70	1	60
	Durchschnittspreis	—	33	—	24	—	50	—	44	—	48	—	40	—	51	2	74	3	49	1	59	—	20

Cassel am 7. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

471. Polizei-Verordnung, betreffend das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteine. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6 und 12, 13 der Verordnung vom 20sten September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes verordnet:

§. 1. Das Ausbrennen der nicht besteigbaren (sogenannten russischen) Schornsteine darf nur erfolgen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Schornsteinfegermeisters

1) sich in dem Schornstein Glanzruß gebildet hat, der mit den gewöhnlichen Reinigungsmitteln nicht entfernt werden kann und
2) der Schornstein vorschriftsmäßig ausgeführt, nicht schadhaft ist und seine Reinigungsthüren feuerfest verschlossen sind.

Jedoch darf das Ausbrennen der Regel nach nicht mehr als ein Mal im Jahr vorgenommen werden (vergl. §. 3).

§. 2. Das Ausbrennen darf nur in den Vormittagsstunden, bei stiller Luft und möglichst geschoßweise von oben nach unten geschehen.

Von der Absicht des Ausbrennens ist dem Hausbesitzer und der Ortspolizei mindestens 24 Stunden vor der Ausführung Anzeige zu machen.

§. 3. Wider den Willen des Hausbesitzers darf das Ausbrennen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach sachverständiger Untersuchung des Schornsteins und nur dann erfolgen, wenn das Ansammeln des Glanzrußes sich in feuergefährlicher Weise bemerkbar macht.

Das Gleiche gilt, wenn das Ausbrennen an einem Schornstein ausnahmsweise mehr als ein Mal im Jahre vorgenommen werden soll.

§. 4. Der Schornsteinfegermeister hat bei dem Ausbrennen von Anfang bis zu Ende persönlich zugegen zu sein, seine Gehülfen mit Vorsicht anzustellen und sofort nach dem Ausbrennen die Reinigung des Schornsteins zu veranlassen.

§. 5. Während des Ausbrennens ist an einer nach Außen sichtbaren Stelle des Gebäudes ein Signal, bestehend aus einer Stange mit einem rothen Fähnchen, dessen Bedeutung die Ortspolizeibehörde ein für alle Mal bekannt zu machen hat, anzubringen.

§. 6. Schornsteinfegermeister, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, werden mit Geldstrafen bis sechszig Mark bestraft.

Cassel am 2. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

472. Bei der Postagentur in Oberndorf (Kr. Gelnhausen) wird am 6. August eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel am 2. August 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zielcke.

473. In Hintersteinau wird am 15. August eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Die Postbeförderung nach und von der genannten Postagentur findet statt:

a) durch eine werktäglich einmalige Landpostfahrt und sonntägliche Botenpost zwischen Steinau (Kreis Schlüchtern) und Hintersteinau und

b) durch eine werktäglich zweimalige, im Anschluß an die Personenpost zwischen Freiensteinau und Steinau verkehrende Botenpost zwischen Hintersteinau und Uerzell mit nachstehenden Kurszeiten:

I. Landpostfahrt:

aus Steinau 8²⁰ Vorm., aus Hintersteinau 2⁰ Nachm., in Hintersteinau 12⁰ Mitt., in Steinau 4²⁵ Nachm.;

II. Botenpost:

1) aus Hintersteinau 4¹⁵ früh, aus Uerzell 5¹⁵ früh, in Uerzell 5⁵ früh, in Hintersteinau 6⁵ Vorm.;
2) aus Hintersteinau 6²⁵ Abds., aus Uerzell 7²⁵ Abds., in Uerzell 7¹⁵ Abds., in Hintersteinau 8¹⁵ Abds.

Einen Landbestellbezirk erhält die neue Postagentur nicht; dagegen werden die gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Schlüchtern (Bz. Cassel) gehörigen Mühlen: Städtermühle, Battenmühle, Haigmühle, Schrimpfmühle, Christmühle und Schlagmühle dem Ortsbestellbezirke der Postagentur in Hintersteinau zugetheilt. Cassel am 5. August 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zielcke.

474. Vorlesungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover. — Winter-Semester 1889/90. — Beginn: 7. October 1889. — Director, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spital-Klinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Cursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Prof. Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Physiologie, II. Theil. — Lehrer Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Lehrer Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Ehrlenholtz: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Romann: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Wedemeyer Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Real-Gymnasiums mit obligatorischem Latein oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie

die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage

die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

475. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie 14.

Cassel am 6. August 1889.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Vacanzen.

476. Bewerber um die neu begründete, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Hombressen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Hombressen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 3. August 1889.

Namens des Schulvorstandes von Hombressen:
Der Königliche Landrath.
J. V.: J. Fehrenberg, Kreisdeputirter.

477. Die zweite Schulstelle zu Fambach, mit welcher ein Stelleneinkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Brauer zu Fambach melden.

Schmalkalden am 6. August 1889.

Der Königliche Schulvorstand.
In Vertretung des Königlichen Landraths: der Kreis-Deputirte Pfannstiel.

478. Am hiesigen Schulorganismus wird demnächst eine Lehrerstelle vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen, wozu auch ein Physikatsattest über den Gesundheitszustand des Bewerbers gehört, binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld am 25. Juli 1889.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Gerichtsassessor Bartels zum Regierungsassessor und Justitiarius bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der Rechtscandidat Scheerer zum Referendar,

der Postassistent Bauer in Treysa (Bz. Cassel) zum Ober-Postassistenten,

der Bürgermeister Müller in Borken zum Amtsanwalt und der Königliche Oberförster Wetz in Lichtenau zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei den Amtsgerichten ihres Wohnortes,

der jetzige Vicebürgermeister Simon Hollstein zu Reichenbach an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Schweitzer daselbst und das Gemeinderathsmitglied W. Ellermann zu Haueda an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Bürgermeisters Ehle daselbst zu Standesbeamten-Stellvertretern,

der bisherige Forstaufseher Knauff zu Hofgeismar vom 1. October d. J. ab zum Förster in Waldhaus in der Oberförsterei Hombressen.

Angestellt: der Postpraktikant Hartmann aus Osnabrück als Postsecretair in Cassel, der Postassistent Bodenstein aus Leipzig als solcher in Rotenburg (Fulda), der Postassistent Fuß in Schlierbach (Kr. Wächtersbach) als Postverwalter.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor v. Somnitz bei der Regierung in Cassel die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Anclam,

dem Förster Siebert zu Hombressen vom 1sten October d. J. ab der Schutzbezirk Beberbeck mit dem Wohnsitz in Hombressen,

dem früheren Sergeanten Brill die Verwaltung der erledigten Stelle eines Vollziehungsbeamten bei der Steuerkasse zu Reichensachsen.

Beauftragt: der Regierungssupernumerar Thamer mit der Verwaltung der erledigten Kreissecretairstelle bei dem Landrathsamte zu Schmalkalden.

Niedergelassen: der praktische Arzt Dr. Issert als Spezialarzt für Hals-, Ohr- und Kehlkopfskrankheiten in Cassel.

Verliehen: dem Universitäts-Musikdirektor Barth zu Marburg das Prädikat „Professor“.

Versetzt: die Postsecretaire Thelen von Cassel nach Olpe und Ströhmer von Marburg (Bz. Cassel) nach Cassel, die Postverwalter Häfner von Trendelburg nach Jesberg und Staake von Eichenberg (Kr. Witzenhausen) nach Trendelburg.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Scheid in Wetter aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel behufs Uebertritts in den zu Cöln.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Arnthal aus dem Justizdienst in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Cassel.

Pensionirt: der Vollziehungsbeamte Zeiß zu Spangenberg vom 1. October d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 64.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 21. August **1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. Juli 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1864 die Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. August 1876 und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880. Vom 29sten Juli 1889; und unter

Nr. 1865 die Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung des §. 35 der Militair-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). Vom 29. Juli 1889.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. August 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1866 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 27. Juli 1889.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. August 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1867 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433). Vom 28. Juli 1889; und unter

Nr. 1868 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Anlage XI zur Kriegs-Transport-Ordnung. Vom 10. August 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. August 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9349 das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie. Vom 15. Juli 1889; und unter

Nr. 9350 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde. Vom 30. November 1888.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. August 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9351 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Vom 24. Juli 1889; unter

Nr. 9352 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Langenberg. Vom 6ten August 1889; und unter

Nr. 9353 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden, Reinhausen und Uslar. Vom 9. August 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

479. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die Druckschrift:

„An die Wähler des IV. sächsischen Reichstagswahlkreises!“

beginnend mit den Worten: „Wähler! In kurzer Zeit, vielleicht schon in einigen Monaten, werdet Ihr wieder an die Wahlurne treten“.

Verleger: Heymann Levy, Dresden.

Druck von Schönfeld und Harnisch, Dresden.

verboten. Dresden den 30. Juli 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Bosse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

480. Des Kaisers und Königs Majestät haben der Münchener Künstler-Genossenschaft mittelst Allerhöchster Ordre vom 29sten v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit der diesjährigen Münchener Kunstausstellung zu veranstaltenden, von der Königlich Bayerischen Staatsregierung genehmigten Ausspielung von Kunstwerken und Kunstwerks-Reproduktionen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Vertrieb der Loose im hiesigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden. Cassel am 13. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. A.: Kochendörffer.

481. Unter dem Viehstande des Bauern Johannes Bolender in Wehrda, Kreises Hünfeld, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Cassel am 17. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

482. Gemäß §. 9 Absatz 4 der Statuten des landwirthschaftlichen Central-Vereins bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß nach der am 17. Juli d. J. stattgefundenen Ergänzungswahl zur Direction des gedachten Vereins dieselbe gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) Geheime Regierungsrath Kochendörffer in Cassel, Vorsitzender,
2) Gutsbesitzer Souchay zu Künzell, Stellvertreter,
3) Gutsbesitzer Bierschenk zu Wichmannshausen,
4) Oberamtmann Soldan zu Großseelheim,
5) Rittergutsbesitzer Major a. D. von der Malsburg auf Eichenberg und
6) General-Secretair, Oberamtmann Thon hier.

Cassel am 20. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

483. Der Königliche Oberroßarzt Jorns hierselbst ist an Stelle des verstorbenen Oberroßarztes a. D. Buhl zum Stellvertreter des Vorsitzenden der hiesigen Prüfungskommission für Hufschmiede ernannt worden.

Cassel am 6. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

484. Nachdem dem Director der Deutsch-Australischen Dampfschiffs-Gesellschaft, H. O. J. Harms zu Hamburg, die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern nach Australien innerhalb des Preußischen Staats ertheilt worden ist, ist dem Kaufmann C. H. Textor zu Frankfurt a/M. gestattet worden, eine Hauptagentur für genannte Gesellschaft für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel zu übernehmen.

Cassel am 9. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

485. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Winter-Semester 1889/90 beginnt am 15. October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Liebscher. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Wirthschaftsorganisation: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Beißner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Professor Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Huppertz. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Anlagen: Derselbe. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen-, Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Geodätisches Seminar: Dr. Reinhertz. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Nasse. Landwirthschaftsrecht: Gerichtsassessor Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medizinalrath, Prof. Dr. Freiherr von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen Preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1889.

Der Direktor der landwirthschaftl. Akademie: Geheime Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

486. **Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.** — Das Winter-Semester beginnt am 15. October. — Von den für das Winter-Semester 1889/90 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Dr. Albert. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Oekonomierath H. von Mendel-Steinfels. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Heyer. — Obstbaulehre: Derselbe. — Die Kultur der exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Die Anfänge der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknde: Prof. Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Professor Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Paläontologie: Derselbe. — Elemente der Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Technische Geologie: Derselbe. Krystallographie: Prof. Dr. Lübecke. — Ueber Vulkane: Prof. Dr. v. Fritsch. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Kryptogamen-Kunde: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Ausgewählte Kapitel aus der Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Naturgeschichte der Fische: Derselbe. — Ueber den Bau des thierischen Sehorganes: Prof. Dr. Grenacher. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Urgeschichte des Menschengeschlechts: Prof. Dr. Brauns. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Bevölkerungsstatistik: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Die gegenwärtige Staatenwelt: Derselbe. — Nationalökonomisches Repetitorium: Prof. Dr. Friedberg. — Handelsrecht: Professor Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Vaihinger, Dr. Uphues &c. &c.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lübecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Cottbus, E. Kühn's Buchhandlung 1888." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S. im Juli 1889.

Dr. Julius Kühn, Geh. Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vacanzen.

487. Geeignete Bewerber um die wieder zu besetzende Pfarrstelle zu Mitterode, Classe Waldkappel, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. August 1889.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

488. Die erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dörnhagen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 870 Mark beträgt, wird durch Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. October d. J. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schafft zu Dörnhagen einreichen.

Cassel am 10. August 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes
Dörnberg, Landrath.

489. Die Schulstelle zu Oetmannshausen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wird in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. October d. J. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Eisenberg zu Oetmannshausen einreichen.

Eschwege am 14. August 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Oetmannshausen.
Grimm, Königlicher Landrath.

490. Bei der hiesigen Steuerkasse wird zum Eintritt auf den 1. November d. J. ein gut qualificirter **erster Gehülfe** gesucht.

Homberg am 17. August 1889.

Der Königliche Rentmeister Scheffer.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. Habicht zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Sontra,

der Regierungs-Referendar Schraub zum Kreissecretair beim Landrathsamte zu Gersfeld,

der Militairanwärter Gustav Adolph Klotz zum Königlichen Wasserbau-Aufseher mit dem Wohnsitz in Rotenburg,

der frühere Sergeant Gustav Kohlhase vom Schleswig-Holsteinischen Dragoner-Regiment Nr 13 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction in der Stadt Cassel.

Versetzt: der Amtsrichter Grußendorf in Niesky an das Amtsgericht in Frankenberg,

der Gerichtsassessor Alfred Wagner I aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Kataster-Secretair Trapmann in Cassel unter Ernennung zum Kataster-Kontroleur nach Sangerhausen und der Kataster-Kontroleur, Steuerinspector Genthe zu Sangerhausen unter Ernennung zum Kataster-Secretair pro 1. October d. J. an die hiesige Regierung,

der Förster Siemon vom 1. October 1889 ab von Wickenrode nach Lippoldsberg.

Niedergelassen: der practische Arzt Kaiser in Netra.

Bestätigt: der auf die Dauer von 8 Jahren wiedergewählte Bürgermeister Berta zu Soden zum Bürgermeister der Stadt Soden im Kreise Schlüchtern.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Temme bei dem Amtsgerichte zu Hanau.

Berichtigung: In der Personal-Chronik Seite 166 im Amtsblatt muß es Zeile 4 von Oben nicht „Scheerer“, sondern „Scherer“ heißen.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 66.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verzeichniß

der in der **9**ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1889 zur baaren Einlösung am 1. November 1889 gekündigten **Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 5—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben. Die Striche zwischen den Zahlen bedeuten, daß sämmtliche dazwischen liegende Nummern gekündigt sind.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **1**024. 28. 31. 34. 40. 51. 64. 75. 86. 98. **3**970. 971. 976. **4**003. 4. 36. 45. 73—75.
Summe 20 Stück über 20 000 Rthlr. = 60 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **2**044. 45. 62—64. 66. 68. 84. 88. 105. 107. 108. Summe 12 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 43. 44. 46. 93. 105. 416. 417. 420. 428. 433. Summe 10 Stück über 4 000 Rthlr. = 12 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 55—57. 61. 69. 88. 89. 111. 134. 137. 356. 363. 365. 367. 371. 376. 385. 387. 390. 393.
Summe 20 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 285. 291. 296—298. 300. 301. 306. 307. 310. 945. 952. 959. 969. 974. 984. 985. 993. **1**005. 6. 85. 88. 89. 92. 94. 99. 100. 125—128. 130. 135. 136. 138. 141. 149. 156. 181. 182.
Summe 40 Stück über 8 000 Rthlr. = 24 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 3. 12. 21. 24. 33. 36. 38. 41. 46. 56. 58. 60. 62. 64. 71. 72. 77. 78. 80. 82. **1**152. 161. 165. 166. 173. 177. 178. 181. 184. 185. 203. 205. 207. 210. 214. 216. 221. 232. 235. 239. 311. 313. 314. 317. 323. 329. 330. 336. 344. 346. 348. 356. 360. 361. 365. 367. 372. 373. 377. 378. 520. 522. 528. 534. 543. 549. 550. 555. 557. 565. 576. 582. 600. 606. 610—612. 619. 624. 629. 791. 793. 794. 801. 804. 807—809. 819—823. 828. 829. 831. 832. 836. 838. 882. **2**612. 613. 616. 619. 633. 640.
Summe 106 Stück über 10 600 Rthlr. = 31 800 Mark.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 750. 755. 765. 769. 776—778. 782. 783. 785. 787. 791. 794. 795. 797. 799. 801. 805. 809. 812. 1416. 421. 422. 426. 427. 440—442. 447—449. 452—454. 458—461. 463. 465. 2369. 375. 382. 391. 393. 394. 396. 400. 401. 406—408. 412. 422. 430. 433. 436. 441. 442. 444. 657. 671. 674. 675. 678. 685—687. 690. 694. 698. 700. 701. 711. 713. 720. 722. 723. 725. 727.

Summe 80 Stück über 4 000 Rthlr. = 12 000 Mark.

Zusammen 288 Stück über 58 600 Rthlr. = 175 800 Mark.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

7. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1888. — Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. C. zu 400 Rthlr. № 158.
» D. » 300 » № 6. 26.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1889. — Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 4—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 30.
» B. » 500 » № 2220. 221.
» C. » 400 » № 319. 334.
» D. » 300 » № 274. 650. 657. 683. 685. 686.
» E. » 200 » № 411. 510. 512. 812. 817. 933.
» F. » 100 » № 395. 401. 402. 416. 425—428. 431. 435. 1402. 436. 439—441. 443. 447. 466—468. 479. 489. 500. 2202. 204. 221. 232. 241. 358. 373. 398. 413. 444. 445. 455. 468.
» G. » 50 » № 2322. 324. 327. 332. 335. 337—339. 361. 509. 516. 517. 525. 537. 3218. 222. 227. 228. 233. 247. 249. 254. 257.

Berlin, den 1. Juli 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 28. August 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

491. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. August 1884 N. 4249 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Obstbau-Wanderlehrer C. Rath zu Hanau zum Sachverständigen behufs Untersuchung der Gartenbau- und botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, aus welchen nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien zur Ausfuhr aus dem Reichsgebiete gelangen, sowie behufs Abgabe derjenigen Erklärungen, welche nach §. 4 Nr. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (Reichsgesetzblatt Seite 154), bei den nach dem Auslande stattfindenden Pflanzensendungen den behördlichen Bescheinigungen zum Grunde gelegt werden müssen,

ernannt und dagegen den dem Kunstgärtner Thomas Holzschuh zu Hanau ertheilten gleichen Auftrag zurückgezogen habe.

Cassel am 7. August 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

492. **Nachweisung** der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1889 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	82	2	70	2	61
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	82	2	70	2	61
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	98	3	15	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	98	3	15	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	56	2	21	2	31
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	56	2	21	2	31
7	Kreis Ziegenhain	Fritzlar . .	7	56	2	21	2	31
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	72	2	24	2	93
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	72	2	24	2	93
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	72	2	24	2	93
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	72	2	24	2	93
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	34	3	26	3	16
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	34	3	26	3	16
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	34	3	26	3	16
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	2	63	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	48	2	45	2	21
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	48	2	45	2	21
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	2	63	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	2	63	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	2	63	2	36
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	7	88	2	68	2	68
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	88	2	68	2	68
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	2	63	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	19	2	73	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 24. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

493. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3ten l. Mts. wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26sten Februar 1870 und auf Grund des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 weiter angeordnet, daß die Jagd auf Fasanen-Hennen am 14ten September d. J. ihren Anfang nimmt.

Cassel am 24. August 1889.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

494. Die ärztliche Prüfungs-Kommission ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1889/90 folgendermaßen zusammengesetzt worden:

Vorsitzender: Geheime Medizinal-Rath Professor Dr. Nasse,

Stellvertreter des Vorsitzenden: Geheime Medizinal-Rath Professor Dr. Mannkopff.

Examinatoren für:

I. die Anatomische Prüfung: Professor Dr. Gasser,

II. die Physiologische Prüfung: Professor Dr. Külz,

III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie: Professor Dr. Marchand,

IV. die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung:
A. in den drei chirurgischen Theilen: die Professoren Dr. Braun und Dr. von Heusinger,
B. im ophthalmiatrischen Theil: Professor Dr. Schmidt-Rimpler,

V. die Medizinische Prüfung: Geheime Medizinal-Rath Professor Dr. Mannkopff und Professor Dr. Rumpf, sowie für die Pharmakologie Professor Dr. Meyer,

VI. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung: Professor Dr. Ahlfeld und Professor Dr. Lahs,

VII. die Prüfung in der Hygiene: Professor Dr. Rubner,

was hierdurch veröffentlicht wird.

Marburg am 20. August 1889.

Der Königliche Kurator der Universität.

495. Als Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse im Kreisvorstande sind für die folgenden 6 Jahre (1890 bis 1895) für den Kreis Frankenberg gewählt worden:

1) der erste Lehrer und Rector Schenk zu Frankenberg,
2) der zweite Lehrer Baltz daselbst und
3) der erste Lehrer Eymer zu Frankenau,

welches in Gemäßheit des §. 40 der Statuten hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankenberg am 17. August 1889.

Der Königliche Landrath Riesch.

Vacanzen.

496. Die Pfarrstelle zu Wernswig in der Classe Homberg ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 17. August 1889.

Königliches Consistorium. v. Weyrauch.

497. Die zweite Schulstelle zu Mansbach, mit welcher ein Stelleneinkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre deshalbigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen drei Wochen an den Unterzeichneten, oder an den Königlichen Oberschulinspector, Herrn Pfarrer Bode in Buchenau, einsenden.

Hünfeld am 23. August 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der com. Landrath v. Dalwigk.

498. Bei der hiesigen Steuerkasse wird zum Eintritt auf den 1. November d. J. ein gut qualificirter **erster Gehülfe** gesucht.

Homberg am 17. August 1889.

Der Königliche Rentmeister Scheffer.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landrath Krekeler in Gersfeld zum Regierungsrath bei der Königlichen Regierung in Marienwerder,

der ordentliche Professor an der Universität Gießen, Dr. Heinrich Otto Lehmann, zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der Referendar Coch zum Gerichtsassessor,

der Rechtscandidat von Stockhausen zum Referendar,

der Vicefeldwebel Heinrich Möller in Cassel zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse in Rinteln,

der jetzige Bürgermeister A. Böttner in Grebendorf an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Klingenbiel daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk, sowie das Gemeindeausschußmitglied Wilhelm Stroh in Marköbel an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Gärtner daselbst und der jetzige Vicebürgermeister, Ackermann August Lenz in Harmuthsachsen an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Becker daselbst zu Stellvertretern der dasigen Standesbeamten.

Versetzt: der Förster Wisch in Hosenfeld vom 1. October d. J. ab nach Röhrenfurth.

Verliehen: dem Landrichter Völckers in Cassel der Charakter als Landgerichtsrath.

Zurückgezogen: die Versetzung des Kataster-Landmessers Sockold in Hildesheim in eine Katasterassistenten-Stelle bei der Königlichen Regierung in Cassel.

Pensionirt: der Förster Kunold in Elmshagen vom 1. October d. J. ab.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 68.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 4. September **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

499. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1889 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 19. November d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. October d. Js. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21sten August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind. Berlin am 24. August 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Barkhausen.

500. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach Tasmanien versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 25. August 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

501. Der Meistbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach Hawaii wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht.

Berlin W. am 25. August 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

502. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 6. October 1868 (Amtsbl. von 1868 S. 575), 26sten Januar 1869 (Amtsbl. v. 1869 S. 42) und 21. April 1876 (Amtsbl. von 1876 S. 82) werden in der Anlage die in der General-Versammlung vom 16. Juni d. Js. beschlossenen Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 28. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

503. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Frank H. Mason zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt a/M. an Stelle des Herrn Jacob Müller ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 28. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

504. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Namen der im Kreise Witzenhausen belegenen Stadt Lichtenau in die Benennung Hessisch Lichtenau unter Zulassung der abgekürzten Schreibweise „Hess. Lichtenau“ umgewandelt werde.

Cassel am 22. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Vacanzen.

505. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. erledigte Schulstelle zu Mosborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Sauer zu Kempfenbrunn, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 26. August 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath.
J. V.: Schöffer, Kreis-Deputirter.

506. Die 3te Schulstelle zu Großnenndorf, mit welcher neben einer Vergütung von 90 Mk. für Feuerung und freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 750 Mk. verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1sten k. Mts. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Heermann zu Großnenndorf einreichen. Rinteln am 27. August 1889.

Namens des Schulvorstandes: Kröger, Kgl. Landrath.

507. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. erledigte kath. Schulstelle zu Höchst, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Henkel zu Wirtheim, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 28. August 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Kgl. Landrath, i. V.: Hoffmann, Kreissecretair.

508. Die neugegründete 2te Schulstelle zu Hönebach, mit welcher ein Stelleneinkommen von 750 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungsentschädigung verbunden ist, soll mit dem 1. October d. J. besetzt werden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den zugehörigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Niemeyer in Ronshausen, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Rotenburg am 31. August 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes,
von Altenbockum, Landrath.

509. Vom 1. October l. Js. ab soll, wegen Ableistung der Militairdienstzeit seitens des jetzigen Inhabers, die Stelle des **ersten Gehülfen** im Kreisausschußbüreau auf die Dauer eines Jahres besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage von Zeugnissen alsbald schriftlich bei mir melden.

Von den Bewerbern werde ich vorzugsweise einen solchen auswählen, welcher Anwärter auf das Regierungs-Civil-Supernumerariat ist und sich mit den neuen Verwaltungs- und Unfallversicherungs-Gesetzen vertraut gemacht hat.

Die Jahres-Remuneration beträgt 1000 Mark.

Fulda am 31. August 1889.

Der Königliche Landrath Trott.

510. Bei der hiesigen Steuerkasse wird zum Eintritt auf den 1. November d. J. ein gut qualificirter **erster Gehülfe** gesucht.

Homberg am 17. August 1889.

Der Königliche Rentmeister Scheffer.

Personal-Chronik.

Ernannt: Dr. med. Fr. Marx zum Kreisphysikus des Kreises Fulda,

der Gerichtsassessor Klingenbiel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Neustadt,

der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter August Breul bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel zum Büreau-Assistenten,

der pensionirte Wachtmeister Carl Dettloff in Hannover vom 1. November d. J. ab zum Bademeister am Bade Nenndorf.

Uebernommen: durch den jetzigen Beigeordneten Joh. Peter in Großkrotzenburg an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Breidenbach daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten.

Zurückgezogen: die Versetzung des Amtsrichters Grußendorf in Niesky an das Amtsgericht in Frankenberg.

Verliehen: dem Staatsanwalt von Ditfurth in Cassel der Rang der Räthe vierter Classe.

Niedergelassen: Dr. med. L. O. Wachs als practischer Arzt in Cassel.

Gestorben: der Gerichtsassessor Graf,

der Kreissecretair Joseph in Schmalkalden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 70.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 11. September **1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. August 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1869 die Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15ten August 1889.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. August 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1870 die Konvention zwischen dem Freistaate Salvador und dem Deutschen Reich. Vom 12. Januar 1888.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. August 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9354 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg a. Harz. Vom 17. August 1889.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 3. September 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9355 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen. Vom 1sten December 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

511. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Steueramt I. Classe zu Netra am 1. October d. J. bei gleichzeitiger Ueberweisung des Hebebezirks desselben an das Steueramt I. Classe zu Eschwege, aufgehoben wird.

Cassel am 5. September 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

512. In der Anlage werden die vom Bundesrath in der Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossenen Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 9. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

513. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 11. December 1874 (Amtsblatt von 1874 S. 306) und vom 18. October 1888 (Amtsblatt von 1888 Seite 227) werden in der Anlage die Statuten-Aenderungen der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 10. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

514. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. August d. Js. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Ziegenhain gelegenen, nachstehend aufgeführten Parzellen und zwar:

1) Gemeinde Ibra: Blatt 2. Nr. 1, Blatt 8. Nr. 25 und Blatt 5. Nr. 87, im Flächenumfange von 1,4243 ha,

2) Gemeinde Hausen: Blatt 7. Nr. 19/1 und 17/7, Blatt 15. Nr. 20/3 und 22/6 und Blatt 8. Nr. 18, im Flächenumfange von 3,9775 ha,

3) Gemeinde Schorbach: Blatt 3. Nr. 39, im Flächenumfange von 1,1235 ha,

4) Gemeinde Breitenbach: Blatt 1. Nr. 84/80, im Flächenumfange von 0,2132 ha,

5) Gemeinde Hatterode: Blatt 9. Nr. 64 u. 69/65, Blatt 10. Nr. 88/73, 90/74 u. 76, Blatt 11. Nr. 88, 89, 90 und 104/41, Blatt 12. Nr. 86/73 und 88/75 und Blatt 17. Nr. 176/157, im Flächenumfange von 1,0168 ha,

6) Gemeinde Wahlshausen: Blatt 8. Nr. 5 und Blatt 9. Nr. 3, im Flächenumfange von 0,2648 ha,

7) Gemeinde Gehau: Blatt 3. Nr. 120, im Flächenumfange von 0,1464 ha,

8) Gemeinde Lingelbach: Blatt 9. Nr. 39, 43 und 45, im Flächenumfange von 2,0428 ha,

aus den Bezirken der bezeichneten Gemeinden ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Dörnberg'sche Oberförsterei einverleibt werden; ferner

9) daß die Grundstücksparzellen: Blatt 8. Nr. 52, Blatt 9. Nr. 6 und 7, Blatt 12. Nr. 48/39 und 49/39, sowie Blatt 19. Nr. 49/41 u. 51/42 des Gutsbezirkes von Dörnberg'sche Oberförsterei, im Flächenumfange von 1,0780 ha, aus diesem Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gemeindebezirke von Lingelbach einverleibt werden; endlich

10) u. 11) daß die Grundstücksparzellen: Blatt 9. Nr. 242/232 und Nr. 717/559 der Gemeinde Olberode, im Flächenumfange von 0,6755 ha und die Parzellen: Blatt 3. Nr. 210/79 und 212/79, Blatt 1. Nr. 122, 123 u. 129, Blatt 3. Nr. 88/80 u. 89/81, sowie Blatt 4. Nr. 5 u. 6 der Gemeinde Schorbach, im Flächenumfange von 2,4098 ha aus ihren bis-

herigen Gemeindeverbänden mit Olberode bezw. Schorbach ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberaula II einverleibt werden.

Cassel am 29. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

515. Die pharmazeutische Prüfungs-Kommission ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1889/90 unter dem Vorsitz des Professors Dr. E. Schmidt folgendermaßen zusammengesetzt worden.

Es fungiren als Examinatoren:

für die pharmazeutisch-technische Prüfung: der Professor Dr. E. Schmidt und der Apotheker Siebert,

für die analytisch-chemische Prüfung: der Professor Dr. E. Schmidt,

für die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung: der Professor Dr. E. Schmidt, der Professor Dr. Goebel und der Apotheker Siebert und

für die Schlußprüfung: die Professoren Dr. E. Schmidt, Dr. Melde und Dr. Goebel, sowie der Apotheker Siebert. Marburg am 9. September 1889.

Der Königliche Kurator der Universität.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

516. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei communalständischen Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1888 veröffentlicht.

Cassel am 29. August 1889. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt													
		Cassel.		Fulda.						Hanau.					
				Haupt-fonds.		Reserve-fonds.		Ueberhaupt.		Haupt-fonds.		Reserve-fonds.		Ueberhaupt.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
	I. Activa.														
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden zc.	—	—	2215419	94	—	—	2215419	94	2308838	94	—	—	2308838	94
2	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegten Kapitalien	86750	85	1692139	02	587730	42	2279869	44	935716	20	722775	83	1658492	03
3	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	—	—	—	—	—	—	—	—	15647	81	—	—	15647	81
4	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	105030	—	44612	15	—	—	44612	15	122713	50	—	—	122713	50
5	Zinsen-Rückstände	—	—	7379	18	—	—	7379	18	—	—	—	—	—	—
6	Kassenbestand	5476	63	76982	83	—	—	76982	83	12012	38	—	—	12012	38
	Hauptbetrag I. Activa	197257	48	4036533	12	587730	42	4624263	54	3394928	83	722775	83	4117704	66
	II. Passiva.														
7	Gegen ausgegebene Obligationen angelegte Kapitalien	—	—	4028214	77	—	—	4028214	77	3388240	—	—	—	3388240	—
8	Nicht erhobene Zinsen zc.	—	—	4412	91	—	—	4412	91	4637	95	—	—	4637	95
9	Sonstige Ausgabe-Rückstände	1132	38	3905	44	—	—	3905	44	2050	88	—	—	2050	88
10	Ueberzahlung	—	—	—	—	6886	22	6886	22	—	—	1476	30	1476	30
	Hauptbetrag II. Passiva	1132	38	4036533	12	6886	22	4043419	34	3394928	83	1476	30	3396405	13
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	196125	10	—	—	—	—	580844	20	—	—	—	—	721299	53
	gegen 1887	193679	94	—	—	—	—	567273	12	—	—	—	—	701703	80
	Dasselbe hat sich vermehrt um	2445	16	—	—	—	—	13571	08	—	—	—	—	19595	73

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

517. Die sämmtlichen 4prozentigen Schuldverschreibungen der Stadt Marburg aus der Anleihe vom 10. December 1856 werden hiermit zur Rückzahlung am 1. Februar 1890, welche in unserer Kämmerei-Kasse erfolgt, gekündigt.

Marburg am 7. September 1889.

Der Oberbürgermeister Schüler.

Vacanzen.

518. Die 2te Lehrerstelle zu Weißenborn, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, ist durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Voigt zu Rambach einreichen.

Eschwege am 5. September 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied
des Königlichen Schulvorstandes von Weißenborn.
Grimm, Königlicher Landrath.

519. Die 2te Schulstelle zu Beiseförth ist vom 1. October d. J. an neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wissemann zu Malsfeld einsenden.

Melsungen im September 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath.
J. V.: Heydenreich, Kreisdeputirter.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Postassistenten Wünn in Malsfeld und Schott in Neukirchen (Kr. Hünfeld) zu Postverwaltern,

der jetzige Bürgermeister Werner Siebert in Kirchbauna an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Krug daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Verliehen: dem bisherigen Verweser der zweiten Pfarrstelle in Windecken, past. extr. Carl Henß, die zweite Pfarstelle daselbst definitiv,

dem Fürstlich Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach'schen Forstmeister Kayser zu Wächtersbach der Königliche Kronen-Orden 4r Classe.

Versetzt: der Postmeister Korsch von Kirchhain (Bz. Cassel) nach Bischofsburg und der Postsecretair Hein von Rotenburg (Fulda) nach Cassel,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Cotta in Gelnhausen an das Amtsgericht in Meerholz,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Griesel in Meerholz an das Amtsgericht in Gelnhausen,

der Förster Noack von Steinhausen in der Oberförsterei Büren vom 1. October cr. ab nach Friedrichsburg in der Oberförsterei Rumbeck.

Pensionirt: der Strafanstalts-Aufseher Kurz zu Wehlheiden vom 1. October d. J. ab,

der Gerichtsdiener Kalbfleisch bei dem Amtsgericht in Böhl.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 72.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Dienstag den 17. September **1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. September 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1871 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885, 16. März 1886, 4. März 1889 und 27. März 1889. Vom 7. September 1889; und unter

Nr. 1872 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 151 ff.). Vom 6ten September 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

520. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Mitbürger, Arbeiter, Handwerker!“

den Eingangsworten: „Lange haben wir — die Vertreter der besitzlosen Masse des Volkes — nicht zu euch gesprochen,“

und dem Schluß: „die Partei der Sozialdemokratie!“

ohne Angabe des Druckers und Verlegers,

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin am 13. September 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

521. Die am 1. October 1889 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst. Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. October fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. October erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. October beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4procentiger und 3½procentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Vierte Ausgabe.“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin am 4. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

522. Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Corps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Wiesbaden, Cöln und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück (incl. Aurich), Minden, Arnsberg, Cassel und Aachen.

Berlin am 3. September 1889.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftr.: Donner.

523. Am 1. October 1889 werden im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen

im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Ausdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bezw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken rc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W. am 13. September 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

524. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1889.

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen M	Pf	Roggen M	Pf	Gerste M	Pf	Hafer M	Pf	Erbsen (gelbe) M	Pf	Speise-Bohnen (weiße) M	Pf	Linsen M	Pf	Kartoffeln M	Pf	Stroh M	Pf	Heu M	Pf
1	Cassel	17	95	15	92	15	93	15	49	24	13	32	88	41	75	5	15	4	58	5	42
2	Fritzlar	18	07	15	33	15	34	14	29	16	—	25	—	32	—	4	—	4	17	4	83
3	Fulda	17	60	15	41	14	57	14	25	30	—	33	—	38	—	4	93	4	39	4	55
4	Hanau	19	44	15	99	15	55	15	67	25	—	25	—	39	—	3	34	3	84	5	02
5	Hersfeld	18	—	16	—	13	50	14	—	26	—	34	—	42	50	6	—	3	50	4	75
6	Hofgeismar	18	50	17	—	16	—	16	40	30	—	36	—	36	—	5	—	4	96	4	80
7	Marburg	19	50	17	—	14	50	16	—	21	—	26	—	45	—	5	50	4	50	6	—
8	Rotenburg	18	50	16	50	16	—	15	—	28	—	32	—	40	—	5	—	4	—	5	—
	Summa	147	56	129	15	121	38	121	10	200	13	243	88	314	25	38	92	33	94	40	37
	Durchschnittsbetrag	18	45	16	14	15	17	15	14	25	02	30	49	39	28	4	87	4	24	5	05

Durchschnitts-Preis — b. für 1 Kilogramm; c. für 60 Stück Eier

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch M	Pf	Kuhfleisch M	Pf	Schweinefleisch M	Pf	Kalbfleisch M	Pf	Hammelfleisch M	Pf	Speck, geräuchert M	Pf	Eß-Butter M	Pf	c. für 60 Stck. Eier M	Pf
1	Cassel	1	40	1	15	1	50	1	05	1	30	1	70	2	34	3	48
2	Fritzlar	1	27	1	20	1	31	1	04	1	06	1	84	2	—	3	53
3	Fulda	1	32	1	16	1	50	1	—	1	06	2	—	2	17	3	54
4	Hanau	1	40	1	16	1	58	1	16	1	10	1	90	2	49	3	73
5	Hersfeld	1	38	1	—	1	26	—	90	1	20	1	60	2	—	3	—
6	Hofgeismar	1	30	1	30	1	20	1	—	1	20	1	80	2	40	3	—
7	Marburg	1	40	1	20	1	30	1	—	1	20	1	80	2	10	3	30
8	Rotenburg	1	30	1	30	1	30	1	—	1	20	1	80	2	40	3	—
	Summa	10	77	9	47	10	95	8	15	9	32	14	44	17	90	26	58
	Durchschnittsbetrag	1	35	1	18	1	37	1	02	1	17	1	81	2	24	3	32

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl: Weizen Nr. 1. M	Pf	Mehl: Roggen Nr. 1. M	Pf	Gersten-Graupe M	Pf	Gersten-Grütze M	Pf	Buchweizengrütze M	Pf	Hirse M	Pf	Reis, Java M	Pf	Kaffee: Java-, mittlerer M	Pf	Kaffee: gelber (gebrannter) M	Pf	Schweineschmalz M	Pf	Speisesalz M	Pf
1	Cassel	—	28	—	24	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	60	—	20
2	Fritzlar	—	24	—	22	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	34	—	24	—	52	—	42	—	54	—	35	—	56	2	80	3	85	2	—	—	20
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	70	3	70	1	50	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	60	3	40	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	48	—	36	—	—	—	40	—	48	2	80	3	40	2	—	—	20
7	Marburg	—	36	—	26	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2	50	3	—	1	60	—	20
9	Rotenburg	—	32	—	26	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa	2	62	1	97	4	—	2	64	1	44	3	21	4	14	21	90	27	94	13	30	1	60
	Durchschnittspreis	—	33	—	25	—	50	—	44	—	48	—	40	—	52	2	74	3	49	1	66	—	20

Cassel am 7. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

525. Die im Jahre 1877 in **Marburg** gegründete landwirthschaftliche **Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen,

zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Die Schüler haben nach Erledigung eines zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt und diejenigen derselben, welche wegen ausreichender Hülfskräfte oder aus anderen Gründen in die väterliche Wirthschaft nicht wieder eingetreten sind, haben durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den daselbst an sie gemachten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in **Marburg** für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt Dienstag den 15. October d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe, welcher auch außerhalb der Schulzeit die Schüler streng überwacht, ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 15. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 10. September 1889.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

Wird veröffentlicht.

Cassel am 16. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

526. Der Königliche Kreisthierarzt Lucas zu Gersfeld ist an Stelle des verstorbenen Kreisthierarztes Lambert zu Schlüchtern zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Hufschmiede in Fulda ernannt worden.

Cassel am 10. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

527. Die nachstehende

Nachweisung

über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz, der medicinischen und der chirurgischen Universitäts-Klinik dahier zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse.

Es betrugen:					
im Jahre	das Stiftungs-Kapital im Nennwerthe.	Art der Anlage desselben.	die zur Verpflegung verwendeten Zinsenantheile.	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder.	die hierdurch (pro Tag 60 ₰.) entstandenen Verpflegungskosten.
1888/89	49230 M 28 ₰.	Hypothekarisch auf ländlichen Besitz 16800,00 M Staatspapiere 32300,00 „ Sparkasse . . . 130,28 „	2012 M 30 ₰.	7404	4442,40 M

wird hiermit, bestehender Bestimmung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marburg am 14. September 1889.

Königliche Universitäts-Deputation.

528. Nach dem Ergebnisse der eingegangenen Stimmzettel sind zu Mitgliedern des Kreisvorstandes aus den Kassenmitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für die nächste Wahlperiode von 6 Jahren gewählt worden:

Lehrer Römer zu Sorga,
„ Euler zu Kalkobes,
„ Cantor Bachmann zu Hersfeld,

was in Gemäßheit der Vorschrift im §. 40 der Statuten hierdurch veröffentlicht wird.

Hersfeld am 14. September 1889.

Der Königliche Landrath Frhr. von Schleinitz.

529. Die nächste Prüfung der Hufschmiede durch die hiesige Prüfungs-Commission findet Dienstag den 19. November d. J., statt.

Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens 4 Wochen vor der Prüfung an den Unterzeichneten abgegeben werden und es sind jeder Meldung der Geburtsschein des sich Meldenden und 10 Mk. Prüfungsgebühren beizufügen.

Den Prüflingen wird gründliches Studium der „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen.

Weitere Auskunft ertheilt auf Anfragen der Unterzeichnete. Fulda am 16. September 1889.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

530. Bei der Postagentur in Großkrotzenburg wird am 13. September eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Cassel am 11. September 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zielcke.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

531. In Folge der von dem Herrn Finanzminister verfugten Kündigung der ehemals Kurhessischen Staats-Obligationen vom 1. Juni 1863 sieht sich die unterzeichnete Direktion veranlaßt, ihrerseits sämmtliche in den Jahren 1875 und 1876 bei der ständischen Leihbank angelegten und auf $3\frac{1}{2}$ % Zinsen abgestempelten Leihbank-Obligationen zur baaren Rückzahlung auf den 18. October 1889 hiermit zu kündigen. Deren Verzinsung hört von da an auf. Die Besitzer dieser Obligationen können für dieselben schon vom 10. October ab Kapital nebst Zinsen bei der Leihbank in Empfang nehmen, die Zinsen werden doch bis zum 18. October vergütet.

Den Besitzern dieser gekündigten Obligationen, welche die Kapitale der Leihbank belassen wollen, werden neue 3%ige, auf 6 Monate kündbare Obligationen ausgehändigt.

Hanau am 13. April 1889.

Die Leihbank-Direktion. L. v. Deines.

Vacanzen.

532. Bewerber um die neubegründete, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung, verbundene Schulstelle zu Hombressen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Hombressen, zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofgeismar am 10. September 1889.

Namens des Schulvorstandes von Hombressen:
Der Königliche Landrath Beckhaus.

533. Ein im Bureaudienst erfahrener junger Mann mit schöner Handschrift wird als Dreijährig-Freiwilliger gesucht.

Meldungen, denen Lebenslauf und Zeugnisse beizufügen, sind baldigst anher einzureichen.

Bezirks-Commando I Cassel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Orb zum Gerichts-Assessor,

der Regierungs-Civil-Supernumerar August Schneider zum Secretair und Rendanten der Königl. Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Wabern,

der frühere Sergeant Theodor Alberding vom Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches Nr. 79) zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direction in der Stadt Cassel,

der Vicebürgermeister Baumann zu Rödenau von Neuem zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten, der Fabrikant Th. Euler zu Hofgeismar zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten, der Beigeordnete Joh. Heinr. Hupfeld zu Wolfershausen zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

der frühere Kanonier Bernhard Ehmer zum Hülfsvollziehungsbeamten der Steuerkasse zu Orb.

Beauftragt: der Königl. Kreisbauinspector Lücke in Kirchhain mit der kommissarischen Verwaltung einer technischen Hilfsarbeiterstelle bei der Königl. Regierung in Wiesbaden und

der Königl. Regierungsbaumeister Gerpe an dessen Stelle mit der probeweisen Verwaltung der Kreisbauinspectorstelle in Kirchhain.

Verliehen: den Königlichen Förstern Hinze zu Ottensen in der Oberförsterei Haste und Kirsch zu Beckedorf in der Oberförsterei Obernkirchen in Anerkennung ihrer guten Dienstführung das goldene Ehrenporteépée.

Entlassen: auf seinen Antrag, der Gerichtsdiener Krause bei dem Amtsgerichte in Gelnhausen,

auf seinen Antrag der Schutzmann Klette I bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel.

Uebernommen: von dem Apotheker Franz Stamm zu Borken die Verwaltung der Löwen-Apotheke daselbst,

von dem jetzigen Bürgermeister Grupe in Lickwegen die Geschäfte des Standesbeamten daselbst und von dem Vicebürgermeister H. Meyer die des Stellvertreters des Standesbeamten.

☛ **Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 74 mit einem Verzeichniß amtlich hinterlegter Geldmassen, deren Verzinsung im Laufe des 4. Quartals d. J. aufhört.**

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Sonnabend den 21. September **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

534. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 9. August 1889 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Hanau im Betrage von 1000000 Mark in zwei Serien zu 500000 Mark wird hiermit gemäß des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, bekannt gemacht.

Cassel am 10. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Hanau im Betrage von 1000000 Mark in zwei Serien à 500000 Mark.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Stadtrath zu Hanau am 19. März und 18. Juni 1889 unter am 4. April und 20. Juni 1889 hinzugetretener Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses beschlossen hat, die zur Ausführung gemeinnütziger Anlagen, sowie zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben und Bedürfnisse erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Stadtraths:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1000000 Mark in zwei Serien à 500000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 und der Verordnung vom 17. September 1867 (Gesetz-Sammlung de 1833 S. 75 und de 1867 S. 1518) zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 1000000 Mark, in Buchstaben von Einer Million Mark in zwei Serien à 500000 Mark, welche in folgenden Abschnitten

400000	Mark	zu	2000	Mark,
300000	„	„	1000	„
200000	„	„	500	„
100000	„	„	200	„

zusammen 1000000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen und die erste Serie von 500000 Mark mit wenigstens einem Prozent des Kapitals, die zweite Serie von 500000 Mark mit mindestens $1\frac{1}{2}$ Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, mittelst Verloosung, wie sie alljährlich durch den Haushaltungsplan der Stadt festgestellt werden wird, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben An Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“ den 9. August 1889.

Wilhelm, R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten: Frhr. Lucius v. Ballhausen. — Zugleich für den Finanz-Minister: Herrfurth.

Provinz Hessen-Nassau. — Regierungsbezirk Cassel.

Littera . . . . . — Nr. . . . . .

Serie I. . . . . .

$3\frac{1}{2}$ % Anleihescheine

der Stadt Hanau über

. . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 9. August 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel vom . . . . , Nr. . . . . , Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für . . . . Seite . . . . , Nr. . . . .)

Auf Grund des Beschlusses des Stadtraths vom 19. März und 18. Juni 1889 und der zu demselben unterm 4. April und 20. Juni 1889 erfolgten Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses wegen Aufnahme einer Schuld von 1000000 Mark, in zwei Serien à 500000 Mark, bekennt sich der Stadtrath zu Hanau, Namens der Stadt, durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . Mark, welche an die Stadtkasse baar gezahlt worden und mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung dieser 1000000 Mark erfolgt nach Maßgabe der genehmigten Tilgungspläne mittelst Verloosung der Anleihescheine der Serie I von 500000 Mark in den Jahren 1891 bis spätestens 1934 ein-

schließlich, aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monat September jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindlichen Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern, und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermin in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden Blatt, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel oder dem an dessen Stelle tretenden Blatt, in einem der in Hanau und in einem der in Frankfurt a/M. erscheinenden Blätter, welche der Stadtrath wählt und durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger gleich wie jede darin etwa eintretende Veränderung zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 30. September und am 31. März, mit 3½ Prozent jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Hanau sowie bei . . . . auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt behufs Verwendung zu milden Stiftungen.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten oder gekündigten Anleihescheine, die nicht binnen 3 Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, werden bis zur Einlösung resp. bis zu der vorerwähnten Verfallzeit der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R. Ges. Blatt Seite 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24sten März 1879 (Ges. S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum . . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Hanau, sowie bei . . . . gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Hanau am . . . .

Der Oberbürgermeister. Der Stadtrath.

(folgen die Unterschriften des Oberbürgermeisters und sämmtlicher Mitglieder des Stadtraths.)

Der Controlbeamte.

. . . .

Anmerkung: Die Unterschriften des Stadtraths können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, während die Unterschriften des Oberbürgermeisters und des Controlbeamten eigenhändig zu vollziehen sind.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Littera . . . . . Nr. . . . . . .

Serie II. . . . .

3½ % Anleiheschein
der Stadt Hanau über
. . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 9. August 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel vom . . . . , Nr. . . . . . , Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für . . . . , Seite . . . . , Nr. . . . . .)

Auf Grund des Beschlusses des Stadtraths vom 19. März und 18. Juni 1889 und der zu demselben unterm 4. April und 20. Juni 1889 erfolgten Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses wegen Aufnahme einer Schuld von 1 000 000 Mark, in zwei Serien à 500 000 Mark, bekennt sich der Stadtrath zu Hanau, Namens der Stadt, durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu

einer Darlehnsschuld von . . . . . . Mark, welche an die Stadtkasse baar gezahlt worden und mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung dieser 1000000 Mark erfolgt nach Maßgabe der genehmigten Tilgungspläne mittelst Verloosung der Anleihescheine der Serie II von 500000 Mark in den Jahren 1891 bis spätestens 1925 einschließlich, aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens 1½ Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monat September jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermin in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden Blatt, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel oder dem an dessen Stelle tretenden Blatt, in einem der in Hanau und in einem der in Frankfurt a/M. erscheinenden Blätter, welche der Stadtrath wählt und durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger gleich wie jede darin etwa eintretende Veränderung zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 30. September und am 31. März mit 3½ Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Hanau sowie bei . . . . , auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermin nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt, behufs Verwendung zu milden Stiftungen.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten oder gekündigten Anleihescheine, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, werden bis zur Einlösung resp. bis zu der vorerwähnten Verfallzeit der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R. Gef. Blatt Seite 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum . . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Hanau, sowie bei . . . . , gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Hanau am . . . .

Der Oberbürgermeister. Der Stadtrath.

. . . .

(folgen die Unterschriften des Oberbürgermeisters und sämmtlicher Mitglieder des Stadtraths).

Der Controlbeamte.

. . . .

Anmerkung. Die Unterschriften des Stadtraths können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, während die Unterschriften des Oberbürgermeisters und des Controlbeamten eigenhändig zu vollziehen sind.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Zinsschein

zu der Schuldverschreibung der Stadt Hanau vom . . . ten . . . . 18 . . . Serie . . . . Buchstabe . . . Nr. . . . . über . . . . . Mk. zu 3½ % Zinsen über . . . . . . Mk. . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 30. September 18 . ., bezw. 30. März 18 . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . . ten . . . . bis . . ten . . . . mit . . . Mk.

. . . Pf. bei der Stadtkasse dahier und . . . .

Hanau, am . . . .

Der Stadtrath. Der Controlbeamte.
(Unterschrift.) (Unterschrift.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschrift des Stadtvorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden. Doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Hanau vom . . . ten 18 . . Serie . . Littera . . Nr. . . über . . . . Mk.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . . . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre . . . . bis . . . . . . bei der Stadtkasse zu Hanau und . . . . sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Hanau den . . . .

Der Stadtrath. Der Controlbeamte.
(Unterschrift.) (Unterschrift.)

Anmerkung. Die Namensunterschrift des Stadtvorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden; doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein.	. . . ter Zinsschein.
Anweisung.	

535. Nachdem der Landtagsabgeordnete für den 7ten Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cassel, Gutsbesitzer Nöll in Gudensberg, am 23. Juli d. Js. verstorben und die Vornahme einer Ersatzwahl angeordnet worden ist, setze ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern als Tag zur Vornahme der Neuwahl von Wahlmännern in den nachbezeichneten Urwahlbezirken:

a. im Kreise Fritzlar:

1) im 2. Urwahlbezirk in der I. Abtheilung (Stadt Fritzlar) zur Wahl eines Wahlmannes,

2) im 4. Urwahlbezirk in der I. Abtheilung (Stadt Gudensberg) zur Wahl eines Wahlmannes;

b. im Kreise Melsungen:

1) im 2. Urwahlbezirk in der II. Abtheilung (Stadt Melsungen) zur Wahl eines Wahlmannes,

2) im 6. Urwahlbezirk in der II. Abtheilung (Stadt Felsberg) zur Wahl eines Wahlmannes,

3) im 15. Urwahlbezirk in der III. Abtheilung zur Wahl eines Wahlmannes,

4) im 20. Urwahlbezirk in der III. Abtheilung zur Wahl eines Wahlmannes

den 30. September d. Js.

und als Tag zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten

den 7. October d. Js.

fest. Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrath von Eschwege zu Fritzlar ernannt.

Cassel am 17. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

536. Als Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse im Kreisverbande sind für die folgenden 6 Jahre gewählt:

Lehrer Becker zu Volkmarsen,
„ Gottsleben zu Naumburg,
„ Schorr zu Zierenberg,

was hiermit in Gemäßheit des §. 40 des bezüglichen Reglements vom 13. Januar 1871 bekannt gemacht wird. Wolfhagen am 6. September 1889.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreisvorstandes. Buttlar.

Vacanzen.

537. An der Schule zu Allendorf ist eine neue Lehrerstelle alsbald zu besetzen. Das Einkommen beträgt 1140 Mk. einschließlich 150 Mk. Wohnungsgeld und 90 Mk. Feuerungsentschädigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Rector Voigt zu Allendorf, oder bei dem Unterzeichneten einreichen. Witzenhausen am 16. September 1889.

Namens des Stadtschulvorstandes Allendorf:
von Schenck, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der seitherige kommissarische Verwalter der Kreiswundarztstelle des Kreises Fulda, Dr. med. Hermann Kind zu Fulda, zum Kreiswundarzt des gedachten Kreises,

der Pfarramtscandidat Bernhard Rehwald zum Gehülfen des Pfarrers Hildebrand in Breitenbach alsF.,

Pensionirt: der Gerichtsdiener Riebel bei dem Amtsgerichte in Hünfeld.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 75.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage für das

Hessen-Nassauische landwirthschaftliche

Bekanntmachu

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 46, 47 und 48 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886,

betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen,

und in den §§. 29 bis mit 33 des Statuts für die hessen-nassauische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft vom 5. Dezember 1887 wird in Bezug auf die zu bewirkenden Anmeldungen bei:

a. der Eröffnung neuer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe,
b. dem Wechsel in der Person der Betriebsunternehmer und
c. den sonstigen wesentlichen Veränderungen in den versicherten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, welche nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Betriebe in die Unternehmer-Verzeichnisse, bezw. nach Vollzug der allgemeinen Abschätzung eingetreten sind,

unter Genehmigung des Provinzial-Ausschusses für die Provinz Hessen-Nassau, als Genossenschaftsvorstand, Folgendes hiermit zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht.

1.

Anzeigen von Eröffnung neuer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe.

(R. G. §. 46, Anmerkungen 3 zu §. 45 u. 1 zu §. 1 im C. von Woedtke, 2. Auflage, Seiten 280 u. 101.)

Von der Eröffnung neuer Betriebe hat jede Gemeindebehörde mit Angabe des Tags der Betriebseröffnung dem Sections-Vorstande (Kreis- bezw. S

Pacht 2c. 2c.,
gesetzlicher
dem Section
trauensman
schriftlich Anzei
Gleichzeiti
Betriebsunt
Kalenderjahres,
ist, bis zum Ei
letzten Jahres
Vorstandes
hinterlegen.
Es soll je
der Caution A
1. gleichzeiti
nehmer
nehmers
pflichtet,
schuldner
2. dagegen
Vorstand
Wird we
Stelle der Zahl
halb der Frist
schaftsvorstand
Abs. 1 des Rei
zu lassen.
Von der
demnächst der zu

Insbesonder
oder periodisch
Betriebseinstellung
Betriebseinstellung
wenn die Absich
(v. Woedtke, 2.
Derartige
1. wenn ein
vollständig
Pläne un
Wohn- un
den Verka
Personen z
Gebrauche
2. wenn ein
angesehener
und dessen
persönlich
gemacht wi
aufgehört
3. wenn eine
und Hand
wird, ode
4. wenn ein
bestellten G

Anze
(
Die Gem
nehmer) sind verp
die Zugehörigkeit
legung der Beiträ
stande binnen e
Aenderung schriftl
des Vertrauensma
Ergeben sich
Bedeutung ist, d
Genossenschaftsmit
schluß zu verlange
werden können, di
Gegen den d
standes kann der Be
betreffenden Secti
den demnächst von
binnen einer Frist
versicherungsamt
Als Aender
keit desselben zu de
in Betracht komm
einer anderen Gen
Seite 220 Abs. 1.
Wenn z. B
sich über mehrere
verkäufen 2c. 2c. d
Theil der gemeins
Sitz des Betriebe
Theil dieser Liege
betriebs aber in d
wird, so ist dami

C. von Hundelshausen.

e ist noch zu beachten, daß vorübergehende
wiederkehrende Betriebsunterbrechungen als
zen nicht angesehen werden können, sondern eine
, im Sinne des Gesetzes nur dann vorliegt,
t besteht, den Betrieb dauernd aufzulösen.
luflage, Seite 220.)

Betriebseinstellungen liegen z. B. vor:

Unternehmer eines größeren Betriebs durch
pacht- oder verkaufsweise Parzellirung seiner
d Grundstücke und durch den Verkauf seiner
d Wirthschaftsgebäude auf Abbruch oder durch
uf oder die Verpachtung der Gebäude an dritte
u anderen, nicht land- und forstwirthschaftlichem
etc. etc. seinen Betrieb völlig auflöst, oder

als selbstständiger forstwirthschaftlicher Betrieb
Gemeinde- bezw. Interessenten-Wald abgeholzt,
Bodenfläche jedem der betreffenden Interessenten
als Eigenthum überwiesen und von diesen urbar
rd und somit als forstwirthschaftlicher Betrieb
hat; oder aber

in der Nähe einer Stadt gelegene Kunst-
elsgärtnerei etc. etc. mit Wohnhäusern bebaut
e endlich

Unternehmer aus seinen bisher mit Feldfrüchten
rundstücken einen Steinbruch macht etc. etc. u. s. w.

4.

igen von Betriebsänderungen.

R. G. §. 48 u. Statut §. 29.)

ossenschaftsmitglieder (Betriebsunter-
lichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für
derselben zur Genossenschaft oder für die Um-
ge von Bedeutung sind, dem Sectionsvor-
iner Frist von 2 Wochen nach Eintritt der
ich anzuzeigen, wobei sie sich der Vermittelung
nnes ebenfalls bedienen können.

Zweifel, ob die Betriebsänderung von der
aß sie der Anmeldung bedarf, so hat das
glied hierüber von dem Vertrauensmanne Auf-
n und wenn hierdurch die Zweifel nicht gelöst
e Betriebsänderung anzumelden.

daraufhin ergehenden Bescheid des Sections-Vor-
triebsunternehmer innerhalb 2 Wochen bei dem
ns-Vorstande Widerspruch erheben und gegen
Genossenschaftsvorstande erfolgenden Bescheid
von 2 Wochen die Beschwerde an das Reichs-
inbringen.

ng eines Betriebes, welche für die Zugehörig-
r Genossenschaft entscheidend ist, wird namentlich
n, wenn der Sitz des Betriebes in den Bezirk
ossenschaft verlegt wird. (v. Woedtke 2. Auflage
Anmerkung 14 zu §. 22.)

. bei einem versicherten Forstbetriebe, welcher
Gemeindebezirke erstreckt, in Folge von Ab-
iejenige Gemeinde, in welcher bisher der größte
m verwalteten Forstgrundstücke und damit der
belegen war, fortan nur noch einen kleinen
umfaßt, der größere Theil des Forst-
einer anderen Gemeinde belegen sein
[illegible]

Für die Umlegung von Beiträgen sind Betriebsveränderungen dann von Bedeutung, wenn sie auf den Arbeitsbedarf des betreffenden Betriebes Einfluß haben, und nicht ganz unwesentlich sind.

Die Genossenschaftsmitglieder haben daher dem Sectionsvorstande innerhalb der vorangegebenen Frist namentlich davon Anzeige zu machen, wenn z. B.

1. ein Forstgrundstück, das bisher geschont wurde, abgeholzt oder urbar gemacht und zum Ackerbau benutzt wird, oder
2. aus sonstigen Gründen ein außergewöhnlich starker Holzschlag stattfindet, der derartige umfangreiche Arbeitsleistungen bedarf, wie sie bei der allgemeinen Abschätzung nicht vorauszusehen und deshalb auch nicht zu berücksichtigen waren,
3. zu einem versicherten land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe gehörige Oedländereien, Triescher, Huteflächen etc. etc. urbar und zum Ackerbau benutzt, oder bepflanzt und angeforstet werden, und dazu im Verhältniß zum regelmäßigen Betriebe nicht unbedeutende Arbeitsmehrleistungen erforderlich sind, und
4. bei einem land- oder forstwirthschaftlichen Hauptbetrieb ein versicherungspflichtiger land- und forstwirthschaftlicher Nebenbetrieb etc. etc. von ein und demselben Unternehmer begonnen, oder ein zu einer gewerblichen Genossenschaft gehöriger Betrieb, wie eine Brennerei, Mühle etc. etc. zu einem landwirthschaftlichen Nebenbetrieb umgestaltet, oder ein land- und forstwirthschaftlicher Nebenbetrieb eingestellt, bezw. zu einer Fabrik oder fabrikmäßigen, von dem land- und forstwirthschaftlichen Hauptbetriebe unabhängigen Einrichtung erweitert wird und deshalb der betreffenden gewerblichen Berufsgenossenschaft anzugehören hat.

5.

Die Formulare zu den Anmeldungen zu 1 und 4 hierin können durch Vermittelung der Vertrauensmänner von dem Sections-Vorstande bezogen werden. Sämmtliche Anzeigen und Anmeldungen sind in doppelten Ausfertigungen zu erstatten.

6.

Diejenigen Betriebsunternehmer, welche

1. die vorstehend zu 2 und 4 gedachten, gemäß §§. 47 und 48 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vorgeschriebenen Anzeigen oder Anmeldungen in der Weise erstatten, daß darin thatsächliche Angaben enthalten sind, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte, oder welche
2. der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Erstattung der obigen Anzeigen und Anmeldungen nicht rechtzeitig nachkommen,

können vom Genossenschaftsvorstande gemäß der Bestimmungen in den §§. 123 und 124 des mehr erwähnten Gesetzes mit Strafen bis zu 500 bezw. 300 Mark belegt werden.

Cassel, den 25. April 1889.

Der Landes-Director der Provinz Hessen-Nassau.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 25. September **1889.**

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist der **Winter-Fahrplan** für die Bahnen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover beigefügt.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. September 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9356 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich sachsen-altenburgischen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen. Vom 25. August 1889; und unter

Nr. 9357 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks der Amtsgerichte in Neuß und Barmen. Vom 9. September 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

538. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von 3½ procentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1890 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 2. Januar k. Js. zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XX Nr. 7 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. December d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 3. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

539. Bei der heute öffentlich bewirkten 35. Serienverloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 45 Serien:

7, 32, 65, 83, 116, 118, 121, 161, 173, 210, 243, 255, 272, 310, 323, 412, 480, 533, 539, 541, 619, 723, 754, 772, 856, 905, 955, 1027, 1058, 1061, 1069. 1079, 1167, 1185, 1212, 1233, 1253, 1265, 1278, 1312, 1319, 1340, 1363, 1389, 1398

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 4500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. Js. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. Js. und an den folgenden Tagen öffentlich ausgeloost werden.

Berlin am 16. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

540. Außer der nach der Amtsblattsbekanntmachung vom 21sten d. Mts. (Amtsbl. S. 186) im 7. Wahlbezirk (Melsungen-Fritzlar) vorzunehmenden Neuwahl von Wahlmännern ist die Neuwahl eines weiteren Wahlmannes in der I. Abtheilung des XIX. Wahlbezirkes des Kreises Fritzlar (Oberurf) auf den 30sten September d. Js. angeordnet worden.

Cassel am 24. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

541. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Adolf Baer-Goldschmidt zum Konsul der Vereinigten Staaten von Kolumbien in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. Cassel am 17. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

542. **Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg.** — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrcurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses, Physikatszeugnisses und Wiederimpfscheines möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. In dem Sittenzeugniß muß in jedem Falle angegeben sein, ob die Angemeldete außerehelich geboren hat oder nicht. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die Königliche Direction der Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald schriftlich unter Miteinsendung aller Papiere zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen den Geburtsschein, das Sittenzeugniß, Physikatsattest und den Wiederimpfschein mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (sogenannte Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird vierteljährlich praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg“ oder an „den Direktor der Hebammen-Lehranstalt“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf **eigene Kosten** lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark praenumerando zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Cassel am 25. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

543. Die im Jahre 1877 in **Marburg** gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Die Schüler haben nach Erledigung eines zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt und diejenigen derselben, welche wegen ausreichender Hülfskräfte oder aus anderen Gründen in die väterliche Wirthschaft nicht wieder eingetreten sind, haben durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den daselbst an sie gemachten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in **Marburg** für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den

jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt Dienstag den 15. October d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe, welcher auch außerhalb der Schulzeit die Schüler streng überwacht, ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 15. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 10. September 1889.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

Wird veröffentlicht.

Cassel am 16. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

544. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1886 (Gesetz-Sammlung 1886 Seite 42) ist bestimmt, daß die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover unterstellte Linie Cölbe-Laasphe-Feudingen zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Betrieb auf der ganzen Strecke von Cölbe bis Hilchenbach eröffnet werden wird, aus dem Bezirke der genannten Behörde ausgeschieden und mit dem Bezirke der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld vereinigt wird.

Ferner ist angeordnet, daß die bezeichnete Strecke, welche bisher zu dem Bezirke des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts (Main-Weserbahn) zu Cassel gehörte, von diesem Bezirke abgezweigt, und dem Bezirke des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts zu Altena zugetheilt wird.

Demzufolge gehen vom 1. October d. J. ab, da an diesem Tage die Theilstrecke von Leimstruth bis Feudingen dem Betriebe übergeben und mit diesem Zeitpunkte der Betrieb auf der ganzen Strecke von Cölbe bis Hilchenbach eröffnet wird, die den Eisenbahn-Direktionen und den Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung (veröffentlicht im Reichs- und Staats-Anzeiger vom 26sten Februar 1880) zugewiesenen Geschäfte, Obliegenheiten und Befugnisse bezüglich der Verwaltung und des Betriebes der Strecke Cölbe-Laasphe-Feudingen, mit Ausschluß des Bahnhofes Cölbe, von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover bezw. dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Main-Weserbahn) zu Cassel auf die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld bezw. das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Altena über.

Es sind daher Anträge und sonstige schriftliche Mittheilungen, welche auf die Verwaltung und den Betrieb der bezeichneten Strecke Bezug haben, nach dem 1. October d. J. nicht mehr an die bisher zuständigen, sondern an die zukünftig bestellten Eisenbahn-Verwaltungsbehörden zu richten.

Hannover am 22. September 1889. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Elberfeld am 22. September 1889. Königliche Eisenbahn-Direktion.

545. Am 30. November d. J. tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 28. October d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Str. 24 I.) zu richten.

Cassel am 19. September 1889.

Der Königl. Departementsthierarzt. Holzendorff.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

546. Nach dem Beschlusse des Stadtrathes vom 16. September 1889 und der Zustimmung des Ausschusses vom 18. September 1889 wird der Zinsfuß für alle Einlagen bei der hiesigen städtischen Spar- und Vorschußkasse vom 1. Januar 1890 ab von $3\frac{1}{2}$ % auf $3\frac{1}{4}$ % festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Felsberg am 20. September 1889.

Der Bürgermeister Fenge.

547. Bei der heutigen Ausloosung sind von den im Jahre 1864 ausgegebenen Stadtobligationen

Nr. 45 und 52 über je 600 Mark,

Nr. 78, 88 und 133 über je 300 Mark

gezogen. Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber aufgefordert, das Kapital nebst den bis 1. Mai 1890 laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Obligationen, Zinsabschnitte und Talons vom 1sten Mai k. J. an in unserer Stadtkasse in Empfang zu nehmen. Marburg am 19. September 1889.

Der Stadtrath. Schüler.

Vacanzen.

548. Die evangelische 2te Schulstelle zu Hettenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten October d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforder-

lichen Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Eiter zu Hettenhausen, oder bei dem Unterzeichneten anbringen.

Gersfeld am 13. September 1889.

Der Königliche commiss. Landrath u. geschäftsleitendes Mitglied des Schulvorstandes. J. V.: Schraub.

549. Bewerber um die durch Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. October cr. erledigte Lehrerstelle in Erbstadt werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und eine Feuerungsentschädigung von 90 Mark verbunden.

Hanau am 14. September 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath von Oertzen.

550. Infolge der Ernennung des Lehrers Agricola zu Eichenried zum Lehrer an der katholischen Schule zu Künzell wird die Schulstelle zu Eichenried, mit welcher ein Jahreseinkommen von 840 Mark Gehalt (einschließlich 90 Mark Feuerungsentschädigung) und freie Wohnung verbunden ist, mit dem 1. October d. J. vacant. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen sehr bald bei dem Lokalschulinspector, Herrn Dechant Endres zu Neuhof, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. Fulda am 16. September 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Vorsitzende Trott, Landrath.

551. Die israel. Elementarlehrer- und Vorbeterstelle in Hünfeld ist alsbald zu besetzen. Mit derselben ist ein fixes Gehalt von 900 Mark und freie Wohnung nebst Garten bei derselben verbunden. Die Versehung des Schächterdienstes bringt ca. 400 Mark jährlich ein. Meldungsgesuche und Zeugnisse (letztere können vorläufig unbeglaubigte Abschriften sein) sind an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Fulda am 18. September 1889.

Vorsteheramt der Israeliten.

552. Ein im Bureaudienst erfahrener junger Mann mit schöner Handschrift wird als Dreijährig-Freiwilliger gesucht.

Meldungen, denen Lebenslauf und Zeugnisse beizufügen, sind baldigst anher einzureichen.

Bezirks-Commando I Cassel.

553. Ein im Gemüsebau und in der Obstzucht erprobter, mit den landwirthschaftlichen Arbeiten völlig vertrauter **Gärtner**, von christlicher Gesinnung, militairisch geschult und unverheirathet, wird für die Königliche Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Wabern bei Cassel zum 1. November d. Js. gesucht. Jährliches Gehalt 900 Mark nebst freier Wohnung.

Meldungen, denen Lebenslauf und Zeugnisse beizufügen, sind baldigst an mich einzureichen.

Wabern am 17. September 1889.

Der Director Keßler.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Universitäts-Kassen- und Quästur-Kontroleur Beckmann zu Halle vom 1sten October d. J. ab zum Universitäts-Kassen-Rendanten und Quästor an der Universität Marburg,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Marks bei dem Amtsgericht in Hofgeismar zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Hilders,

die Forstaufseher Schuchhardt in Oberhaun zum Förster in Schnellrode, Ermisch in Allendorf zum Förster in Roßberg-West, Gadzikowski zum Förster in Hosenfeld,

der überzählige Bote Ludwig Auel zum Boten bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der frühere Sergeant Mengel vom Hessischen Füsilier-Regiment Nr. 80 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Marburg.

Berufen: der Spezialkommissar, Regierungs-Rath Wesener in Hanau zum 1. October 1889 als kommissarischer Hülfsarbeiter in das Ober-Landeskulturgericht.

Uebertragen: dem Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Holtermann in Hanau vom 1. October 1889 ab die Verwaltung der Spezialkommission daselbst,

dem bisherigen Forstaufseher Feuerstack in Heringen die Försterstelle in Wickenrode auf Probe.

Versetzt: der Kataster-Kontroleur Kraaz von Ziegenhain nach Schleusingen, im Regierungsbezirk Erfurt, und der Kataster-Assistent Zimmermann in Cassel unter Beförderung zum Kataster-Kontroleur nach Ziegenhain,

der Förster Breitzmann von Roßberg nach Elmshagen,

der Gerichtsdiener Skowronek bei dem Landgericht in Hanau an das Amtsgericht zu Hanau.

Verliehen: dem Oberpfarrer Baumann zu Tann a/Rhön der Rothe Adler-Orden 4r Classe,

dem Landrath von Gehren zu Homberg der Charakter als Geheimer Regierungsrath,

dem Carl Brehler zu Salzschlirf im Kreise Fulda für die von ihm bewirkte Rettung der beiden zehnjährigen Mädchen Caroline Weismüller und Augustine Schmidt vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille.

Niedergelassen: der Dr. med. Hugo Müller als practischer Arzt in Großalmerode.

Erworben: von dem Apotheker Ernst Kraft die Löwenapotheke der Witwe Stamm in Rotenburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 76.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Ministerium des Innern.

Stpl. 1½ ℳ.

Der unter der Firma:

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank

in Schwerin i. M. domicilirten Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 15. März 1889 landesherrlich bestätigten revidirten Statuten der genannten Bank hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Bank.

3. Die Bank hat **wenigstens** an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Bank bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto), sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Bank sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. September 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Braunbehrens.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Mecklenburgische Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank in Schwerin i. M.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Thun hiemit kund, daß Wir das Statut der im Jahre 1853 errichteten Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank zu Schwerin nach geschehener Revision in der angehefteten Fassung kraft dieses von Neuem landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, wiewohl mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, nach Befinden noch weitere Aenderungen, Vervollständigungen oder Verbesserungen anzuordnen.

Im Uebrigen gleichfalls Uns und Unseren hohen Nachfolgern in der Regierung an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen sonstigen Uns zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, sowie einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 12. März 1889.

(L. S.) gez. **Friedrich Franz.**

Bestätigung
des revidirten Statuts der im Jahre 1853 errichteten Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin.

gez. A. v. Bülow.

Statut

der

Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin.

Landesherrlich bestätigt unterm 31. Mai 1853, 20. April 1861, 4. März 1881, 17. Juni 1885 und 12. März 1889.

I. Zweck und Wesen der Bank, Theilhaberschaft.

§ 1.

Die im Jahre 1853 gegründete Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank beruht auf Gegenseitigkeit der Banktheilhaber — § 3 — und hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2.

Die Bank schließt Lebens- und Renten-Versicherungen jeder Art und gewährt in Maßgabe des Regulatives Kautionsdarlehne an Staats-, Kommunal- und Eisenbahnbeamte.

§ 3.

Banktheilhaber sind diejenigen Personen, welche mit 1000 Mark oder mehr auf den Todesfall versichert sind.

§ 4.

Das bisher von der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank betriebene Spar-Bankgeschäft ist auf die unter der Firma „Mecklenburgische Spar-Bank" gegründete Aktiengesellschaft übergegangen.

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank ist zur Verwaltung der Mecklenburgischen Spar-Bank berechtigt.

II. Berechtigungen der Bank.

§ 5.

Die Bank hat die Rechte einer Korporation.

III. Verhältniß der Bank zur Landesregierung.

§ 6.

Dem Ministerium des Innern, als oberster Aufsichtsbehörde, steht es zu jeder Zeit frei, durch einen zu beauftragenden Kommissar den Geschäftsbetrieb der Bank einer Revision zu unterziehen und zu diesem Zwecke Einsicht der Bücher und Akten zu nehmen, auch dasjenige anzuordnen, was das Ministerium zur Aufrechthaltung der Statuten und zur Abstellung etwaiger Unordnungen und Pflichtverletzungen erforderlich hält.

§ 7.

Ohne Genehmigung des Ministerium des Innern darf dieses Statut nicht abgeändert werden.

Der Genehmigung des Ministerium bedürfen die sämmtlichen Versicherungsbedingungen, die Tarife, die Grundsätze über die Belegung der Bankfonds und die Regulative, welche die Stellung des Verwaltungsrathes zum Direktorium und der Mitglieder des letzteren zu einander, sowie die Dienstverhältnisse der Beamten ordnen.

IV. Organe der Bank.

A. Direktorium.

§ 8.

Dem Direktorium liegt die Führung sämmtlicher Geschäfte und Angelegenheiten der Bank ob nach Maßgabe der Bestimmungen des

Statuts und des Geschäfts-Regulativs, sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung.

Die Bank wird durch die von dem Direktorium in ihrem Namen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

§ 9.

Das Direktorium besteht aus zwei Direktoren.

§ 10.

Die Firma der Bank wird verbindlich gezeichnet durch die beiden Direktoren, bzw. deren Stellvertreter, oder durch einen Direktor, bzw. Stellvertreter und einen Prokuristen.

§ 11.

Die Mitglieder des Direktoriums haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Haben beide Mitglieder ihre Obliegenheiten verletzt, so haften sie der Gesellschaft solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

In gleicher Weise sind die Stellvertreter derselben für die von ihnen als solchen vorgenommenen Handlungen verantwortlich.

§ 12.

Die Entscheidung über Schadensansprüche der Bank gegen die Direktoren wird einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozeß-Ordnung.

§ 13.

Die Direktoren haben Kaution zu bestellen, deren Höhe für jeden der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 14.

Die Direktoren müssen ihre volle Thätigkeit der Bank widmen und dürfen sich mit Nebengeschäften nur so weit befassen, als ihnen dies auf ihr Ansuchen vom Verwaltungsrath gestattet wird.

§ 15.

Die Beziehungen der Direktoren zu einander und zum Verwaltungsrath sind durch das Geschäfts-Regulativ festgestellt.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 16.

Dem Verwaltungsrath stehen im Allgemeinen diejenigen Befugnisse zu, welche für den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft gesetzlich feststehen; im Einzelnen gehört zu dessen Befugnissen:

1. der schriftliche Verkehr mit dem Großherzoglichen Ministerium;
2. die Wahl und Anstellung der Direktoren und die Abschließung der Anstellungsverträge mit denselben;
3. die Wahl von Stellvertretern der Direktoren und die Bestellung von Prokuristen;
4. die Feststellung des Geschäfts-Regulatives;
5. die Feststellung der Grundsätze über die Belegung des Bankfonds;
6. die Genehmigung der mit den Beamten der Bank abzuschließenden Dienstverträge, insbesondere die Feststellung der von denselben zu bestellenden Kautionen;
7. die laufende Revision, sowie die Revision der Jahresrechnung; der Verwaltungsrath ist berechtigt, zu diesen Revisionen Hülfsarbeiter heranzuziehen;
8. die Einberufung der Generalversammlung der Bank und Berichterstattung an dieselbe;
9. die Feststellung des Jahres-Etats über den Verwaltungsaufwand und Bewilligung der zu außerordentlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel;
10. die Entscheidung in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Direktorium;
11. die Wahl der Schiedsrichter — § 12 —.

§ 17.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der ordentlichen Generalversammlung zu wählen sind; die Mehrzahl derselben muß in Schwerin wohnen.

§ 18.

Die Wahl zum Verwaltungsrath erfolgt auf drei Jahre. Die Mitglieder scheiden nach dem Alter der Amtsdauer aus.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die von den bisherigen Aktionären gewählten jetzigen Mitglieder verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Verwaltungsrath.

§ 19.

Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus oder lehnt ein in der Generalversammlung

Gewählter die Wahl nachträglich ab, so treffen die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl.

Bei dauernder Behinderung eines Mitgliedes können die übrigen Mitglieder die Wahl eines Stellvertreters vornehmen.

§ 20.

Der Verwaltungsrath, welcher in Schwerin seine Sitzungen hält, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben und stellt seine Geschäfts-Ordnung fest.

§ 21.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, doch beziehen die zu Revisionen — § 16, Nr. 7 — oder zu sonstigen Geschäften deputirten Mitglieder Vergütungen, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat; baare Auslagen werden außerdem erstattet. Mitglieder des Verwaltungsrathes, die nicht in Schwerin wohnen, erhalten eine vom Verwaltungsrath festzustellende Reiseentschädigung.

C. Die Generalversammlung.

§ 22.

Die Generalversammlungen der Theilhaber finden am Sitze der Bank statt, die ordentliche Generalversammlung fällt in die erste Hälfte des Jahres.

§ 23.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath nach Bedürfniß und ist dazu verpflichtet, wenn 50 stimmberechtigte Theilhaber die Berufung unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragen.

§ 24.

Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter Mittheilung der Tagesordnung. Die erste Bekanntmachung hat 4 Wochen, die letzte 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

§ 25.

Gegenstände, über welche die Generalversammlung regelmäßig Beschluß zu fassen hat, sind:

1. der Geschäftsbericht für das verflossene Verwaltungsjahr;
2. der Bericht des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Jahresrechnung;
3. die Entlastung des Direktoriums aus der Jahresrechnung;
4. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
5. Anträge, welche zur Tagesordnung bekannt gemacht sind.

Außerdem hat dieselbe Beschluß zu fassen über Anträge:

6. auf Abänderung des Statuts, welche jedoch nur vom Verwaltungsrathe nach eingeholtem Erachten des Direktorium gestellt werden können;
7. auf Abänderungen der Versicherungsbedingungen für Versicherungen auf den Todesfall;
8. auf Auflösung und Liquidation der Bank.

§ 26.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt in der Generalversammlung den Vorsitz.

§ 27.

Stimmberechtigt ist jeder Theilhaber der Bank; soweit nicht gesetzliche Vertretungs-Befugniß vorliegt, findet eine Vertretung nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht statt; jedoch darf ein Vertreter außer der eigenen nicht mehr als 5 Stimmen führen.

Die Ausübung des Stimmrechts ist dadurch bedingt, daß die Theilhaber bezw. deren Vertreter vor der Generalversammlung im Bureau der Bank sich legitimiren und Einlaßkarten erwirken, auf denen die Zahl der zu führenden Stimmen vermerkt wird.

§ 28.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Ist bei Wahlen eine Stimmenmehrheit der Anwesenden nicht erreicht, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 29.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei Theilhabern zu unterschreiben ist.

V. Rechnungsführung, Bilanz, Gewinn und Verlust.

§ 30.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Rechnung ist kaufmännisch und nach versicherungstechnischen Grundsätzen so zu führen, daß sie eine klare Uebersicht über das Geschäft gestattet. Insbesondere müssen im Jahresabschluß durch die Bilanz die Aktiva und Passiva, durch das Gewinn- und Verlust-Konto die Einnahmen und Ausgaben des Jahres ihrem wahren Werthe entsprechend und in klarer sachlicher Anordnung zur Darstellung kommen.

Der Geschäftsbericht mit Bilanz und Gewinn- und Verlust-Konto ist so früh fertig zu stellen, daß die ordentliche Generalversammlung denselben in der ersten Hälfte des Jahres erledigen kann.

Derselbe ist den Theilhabern mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung gedruckt zur Verfügung zu halten. Die Bilanz ist in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§ 31.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva ergiebt den Jahresgewinn.

§ 32.

Neben den durch das Geschäft rechnungsmäßig bedingten Fonds werden die früheren Spezialfonds: Unternehmungsfonds und Schäden-Reserve als Kapital-Reserve fortgeführt.

Diese Reserve wird zur Deckung eines Kriegsverlustes herangezogen, wenn die nach § 8, 2 der Versicherungsbedingungen verfügbaren Deckungsmittel nicht ausreichen. Dieselbe kann auf Beschluß des Verwaltungsrathes in Anspruch genommen werden zu Organisationszwecken oder wenn in Folge von Uebersterblichkeit oder anderer Verluste die Durchschnittsdividende der Lebensversicherten unter 30 % heruntergehen würde.

Eine Verstärkung der Kapital-Reserve kann durch den Verwaltungsrath beschlossen werden, wenn die Lebensversicherten eine Durchschnittsdividende von mindestens 30 % erhalten, eine Verstärkung muß unter derselben Voraussetzung stattfinden, wenn das Jahresergebniß wesentlich durch Untersterblichkeit beeinflußt wird.

In die Kapital-Reserve fließt der etwaige Kursgewinn bei Veräußerung der mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums aus den Mitteln des bisherigen Unternehmungsfonds erworbenen Aktien der Mecklenburgischen Spar-Bank.

§ 33.

Der reine Jahresgewinn fließt in den Dividenden-Aufbewahrungsfonds und dient als Sicherheits-Reserve; nach 5 Jahren kommt derselbe mit den rechnungsmäßigen Zinsen an die Dividenden-Berechtigten zur Vertheilung.

§ 34.

Die Berechnung der Dividende geschieht in Anhalt der Verhältnißzahlen des Tarifs (Taf. I, Kol. IV).

Die Dividenden kommen zur Vertheilung auf alle Versicherungen von fünf- und mehrjährigem Bestande:

1. nach den Jahresergebnissen (Dividendenplan A.);
2. steigend in möglichst gleichbleibendem, von der Durchschnittsdividende einer größeren Reihe von Jahren abhängigen Prozentsatze der gesammten auf die Versicherung bis dahin nach Taf. I des Tarifs gezahlten Jahresprämien (Dividendenplan B.). In letzterem Falle darf die Dividende die Jahresprämie nicht übersteigen;
3. dieselben können der Bank zur Aufbewahrung verbleiben und zwar
   a) zur Erreichung der Prämienfreiheit für die bestehende Versicherung,
   b) zur Erreichung der Auszahlung des Kapitals event. noch bei Lebzeiten,
   c) um beim Tode mit dem Kapital zur Auszahlung zu kommen.

   Die bei der Bank belassenen Dividenden werden mit 3½ % verzinst und kommen, wenn zu a und b die Absicht nicht erreicht wird, beim früheren Tode zur Auszahlung mit dem Kapital; werden dieselben bei Lebzeiten zurückgewünscht, so werden 3 % Zinsen gerechnet.

Auf Zuschlagsprämien wird eine Dividende nicht gewährt, doch kann die Dividendenvertheilung auf die Zuschlagsprämie durch Beschluß des Verwaltungsrathes ausgedehnt werden.

Mit dem Erlöschen der Versicherung hört eine Dividendennachzahlung auf; ausgenommen sind jedoch die nach Taf. I mit Dividendenvertheilung nach Plan A. abgeschlossenen Versicherungen, die durch Tod erlöschen.

§ 35.

Sollten etwaige Verluste weder in erster Reihe durch die Kapital-Reserve, noch durch den Dividenden-Aufbewahrungsfonds, welcher für die letzten 4 Jahre gleichmäßig in Anspruch zu nehmen ist, gedeckt werden können, so haben die Theilhaber zum Verluste im Verhältnisse ihrer Jahresprämien beizusteuern.

VI. Auflösung der Bank.

§ 36.

Ein Beschluß über eine freiwillige Auflösung der Bank kann nur auf Antrag des Verwaltungsrathes nach vernommenem Erachten des Direktorium und nach 3 Monate vorher erfolgter Bekanntmachung mit Zustimmung von mindestens drei Viertheilen der in einer zu solchem Zweck berufenen Generalversammlung anwesenden Theilhaber gefaßt werden. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministerium des Innern.

§ 37.

Ist die Auflösung und Liquidation der Bank beschlossen, so hat die Generalversammlung drei Liquidatoren zu wählen und außerdem einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, der die Rechnung der Liquidatoren zu prüfen hat.

Die Liquidatoren legitimiren sich durch das Protokoll der Generalversammlung, in der sie gewählt sind.

Die Vertheilung des nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten übrig gebliebenen Vermögens findet nach Ablauf eines Jahres an die Theilhaber nach Verhältniß der auf jede Versicherung entfallenden Prämien-Reserve statt.

VII. Bekanntmachungen.

§ 38.

Die durch das Statut vorgeschriebenen Bekanntmachungen haben zu geschehen in dem Reichsanzeiger, den jeweiligen amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen, der Mecklenburgischen Zeitung und der Rostocker Zeitung. Für den Fall eines dieser Blätter eingeht, hat der Verwaltungsrath eine andere Wahl zu treffen.

Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M.

Extra-Beilage zum „Amtsblatt".

Bericht

über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1888.

I. Versicherungsstand.

a) Versicherungssumme.

Die Gesammtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1887 . . 826 937 000 Mark
betrug, ist Ende 1888 auf . . . . 839 904 500 Mark
festgestellt worden und hat sich also vermehrt um . . . . 12 967 500 Mark

Von der im Anfang des Jahres 1888 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 826 937 000 Mark kommen auf die

Städte . . . . 326 615 300 Mark
Landgemeinden . . . . 479 183 300 „
Gutsbezirke . . . . 21 138 400 „
= 826 937 000 Mark

und zwar nach den Bauartklassen:

	Städte Mark.	Landgemeinden Mark.	Gutsbezirke Mark.	Im Ganzen Mark.
in Klasse I	34 196 500	15 704 400	3 490 600	53 391 500
„ „ II	71 772 800	38 049 700	7 728 900	117 551 400
„ „ III	118 280 300	79 055 800	5 219 300	202 555 400
„ „ IV	58 229 500	175 872 100	2 861 700	236 963 300
„ „ V	44 136 200	170 501 300	1 837 900	216 475 400
Ueberhaupt .	326 615 300	479 183 300	21 138 400	826 937 000

In Prozenten ausgedrückt kamen auf

die Städte . . . . 39,50 %
die Landgemeinden . . . . 57,95 %
die Gutsbezirke . . . . 2,55 %
= 100,00 %

und zwar:

	Städte %	Land-gemeinden %	Gutsbezirke %	Im Ganzen %
in Klasse I	4,14	1,90	0,42	6,46
" " II	8,68	4,60	0,93	14,21
" " III	14,30	9,56	0,63	24,49
" " IV	7,04	21,27	0,35	28,66
" " V	5,34	20,62	0,22	26,18
Ueberhaupt .	39,50	57,95	2,55	100,00

b) Zahl der Versicherungs-Objecte.

	Zahl der Hofraithen				Zahl der Gebäude			
	Städte.	Land-gemein-den.	Guts-bezirke.	Im Ganzen.	Städte.	Land-gemein-den.	Guts-bezirke.	Im Ganzen.
Am 31. Dezember 1887 .	26 464	91 733	474	118 671	66 602	234 097	2 787	303 486
Zugänge in 1888 . . .	202	240	45	487	507	1 060	34	1 601
Ueberhaupt .	26 666	91 973	519	119 158	67 109	235 157	2 821	305 087

Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Gebäude

	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	Klasse V.	Im Ganzen.
1. In Städten:						
Am 31. Dezember 1887. . .	1 196	5 412	20 135	20 719	19 140	66 602
Zu- und Abgänge in 1888 . .	+ 152	+ 224	+ 216	— 8	— 77	+ 507
=	1 348	5 636	20 351	20 711	19 063	67 109
2. In Landgemeinden:						
Am 31. Dezember 1887. . .	1 643	9 985	34 368	95 493	92 608	234 097
Zu- und Abgänge in 1888 . .	+ 87	+ 441	+ 685	+ 458	— 611	+ 1 060
=	1 730	10 426	35 053	95 951	91 997	235 157
3. In Gutsbezirken:						
Am 31. Dezember 1887. . .	171	657	873	659	427	2 787
Zu- und Abgänge in 1888 . .	+ 18	+ 19	+ 8	—	— 11	+ 34
=	189	676	881	659	416	2 821

Wegen Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit sind tarifpflichtig:

	Zahl der Hofraithen				Zahl der Gebäude			
	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
Am Schlusse von 1888 .	672	712	41	1 425	2 033	1 712	92	3 837

Nach den Zuschlagsstufen vertheilen sich die Gebäude wie folgt:

	Zuschlags-Stufe							
	A. ($^2/_{10}$)	B. ($^7/_{10}$)	C. ($^{15}/_{10}$)	D. ($^{20}/_{10}$)	E. ($^{30}/_{10}$)	F. ($^{40}/_{10}$)	G. ($^{50}/_{10}$)	Im Ganzen.
1. In Städten:								
Am 31. Dezember 1887 .	1 265	557	104	36	33	—	5	2 000
Zu- und Abgänge in 1888	+ 23	+ 14	—	—	— 4	—	—	+ 33
=	1 288	571	104	36	29	—	5	2 033
2. In Landgemeinden:								
Am 31. Dezember 1887 .	939	632	72	7	30	—	7	1 687
Zu- und Abgänge in 1888	+ 15	+ 12	— 2	— 4	+ 4	—	—	+ 25
=	954	644	70	3	34	—	7	1 712
3. In Gutsbezirken:								
Am 31. Dezember 1887 .	60	28	—	—	—	—	—	88
Zu- und Abgänge in 1888	+ 3	+ 1	—	—	—	—	—	+ 4
=	63	29	—	—	—	—	—	92

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

An Brandsteuern wurden für das Jahr 1888 ausgeschrieben: 15 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital.

Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Vertheilungsfuß beträgt die Brandsteuer

pro mille der Versicherungssumme

in Bauartklasse	I	=	0,75	Mark,
„ „	II	=	1,05	„
„ „	III	=	1,35	„
„ „	IV	=	1,65	„
„ „	V	=	2,10	„

Die Gesammt-Brandsteuer pro 1888 beträgt: 1 299 196 Mark 83 Pf.

Hiervon kommen auf die

Städte	459 591	Mark	17	Pf.
Landgemeinden	813 009	„	63	„
Gutsbezirke	26 596	„	03	„
Ueberhaupt	1 299 196	Mark	83	Pf.

Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Städte		Landgemeinden		Gutsbezirke		Im Ganzen	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I. . .	25 647	37	11 778	30	2 617	95	40 043	62
„ II. . .	75 361	44	39 952	20	8 115	36	123 429	—
„ III. . .	159 678	41	106 725	34	7 046	05	273 449	80
„ IV. . .	96 078	68	290 188	97	4 721	81	390 989	46
„ V. . .	92 686	02	358 052	73	3 859	59	454 598	34
Tarifirte Gebäude	10 139	25	6 312	09	235	27	16 686	61
Ueberhaupt . .	459 591	17	813 009	63	26 596	03	1 299 196	83

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesammt-Brandsteuer

auf die Städte . . . . 35,38 %
„ „ Landgemeinden . . . . 62,58 „
„ „ Gutsbezirke . . . . 2,04 „
= 100,00 %

	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
und zwar in Klasse I. . .	1,98 %	0,90 %	0,20 %	3,08 %
„ „ II. . .	5,80 „	3,07 „	0,62 „	9,49 „
„ „ III. . .	12,29 „	8,22 „	0,54 „	21,05 „
„ „ IV. . .	7,40 „	22,34 „	0,36 „	30,10 „
„ „ V. . .	7,13 „	27,56 „	0,30 „	34,99 „
für tarifpflichtige Gebäude . .	0,78 „	0,49 „	0,02 „	1,29 „
Ueberhaupt . .	35,38 %	62,58 %	2,04 „	100,00 %

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahr 1888 = **342** und die hierfür verwilligte Gesammt-Entschädigung einschließlich 11 386 Mark 79 Pf. für Löschbeschädigungen: 1 486 958 Mark 29 Pf.

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofraithen.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die Städte	118	245	518	914 803	26
„ „ Landgemeinden	219	265	437	533 530	90
„ „ Gutsbezirke	5	5	5	27 237	34
Summa .	342	515	960	1 475 571	50

Von der Gesammt-Entschädigung entfielen auf die

	Städte Mark.	Pf.	Landgemeinden Mark.	Pf.	Gutsbezirke Mark.	Pf.	Im Ganzen Mark.	Pf.
Klasse I. . .	139	—	364	—	—	—	503	—
„ II. . .	19 883	80	18 858	10	34	—	38 775	90
„ III. . .	63 691	92	59 612	31	14 828	60	138 132	83
„ IV. . .	131 539	27	172 437	50	12 374	74	316 351	51
„ V. . .	699 549	27	282 258	99	—	—	981 808	26
Summa . .	914 803	26	533 530	90	27 237	34	1 475 571	50
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:								
a. an versicherten Gebäuden .	4 545	72	2 700	88	150	—	7 396	60
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen ꝛc. . . .	1 103	92	2 886	27	—	—	3 990	19
	5 649	64	5 587	15	150	—	11 386	79
Ueberhaupt . .	920 452	90	539 118	05	27 387	34	1 486 958	29

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesammt-Brandentschädigung excl. der Vergütung für Löschbeschädigungen auf:

die Städte	62,00 %
„ Landgemeinden	36,16 „
„ Gutsbezirke	1,84 „
	= 100,00 %

und zwar:

	Städte.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
in Klasse I. . .	0,01 %	0,02 %	—	0,03 %
„ „ II. . .	1,35 „	1,28 „	—	2,63 „
„ „ III. . .	4,32 „	4,04 „	1,00 %	9,36 „
„ „ IV. . .	8,91 „	11,69 „	0,84 „	21,44 „
„ „ V. . .	47,41 „	19,13 „	—	66,54 „
Summa . .	62,00 %	36,16 %	1,84 %	100,00 %

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

№		Betrag Mark.	Pf.
1	Stadt Hünfeld, Kreis Hünfeld, am 29. October 1888 *)	769 413	—
2	Wilhelmshausen, Landkreis Cassel, am 3. November 1888	45 706	—
3	Rex (Hof Horwieden), Kreis Fulda, am 30. September 1888	24 351	12
4	Spangenberg, Kreis Melsungen, am 8. October 1888	22 764	—
5	Guxhagen, Kreis Melsungen, am 17. December 1888	22 541	—
6	Heidbrink (Rheinsen), Kreis Rinteln, am 22. November 1888	17 861	10
7	Wölf, Kreis Hünfeld, am 5. December 1888	17 551	11
8	Dottenfelder Hof, Landkreis Hanau, am 13. Mai 1888	14 950	—
9	Oberweißenborn, Kreis Hünfeld, am 18. October 1888	14 624	20
10	Obernkirchen, Kreis Rinteln, am 31. März 1888	13 902	20
11	Großenwieden, Kreis Rinteln, am 19. Januar 1888	13 779	20
12	Neuswarts, Kreis Gersfeld, am 13. Februar 1888	12 303	98
13	Gudensberg, Kreis Fritzlar, am 13. Februar 1888	12 108	50
14	Kirchberg, Kreis Fritzlar, am 18. Januar 1888	10 932	27
15	Algesdorf, Kreis Rinteln, am 19. Mai 1888	10 848	45

*) Ueber den verhängnißvollen Brand, welcher die **Stadt Hünfeld** am 29. October 1888 betroffen hat, sei hier kurz Folgendes mitgetheilt:

Der Brand ist in einer zum Gasthaus „zur Krone" gehörigen Scheuer oder in einem daneben befindlichen Stalle — die Zeugenaussagen gingen in dieser Beziehung auseinander — gegen 6 Uhr Morgens entstanden und hat sich so schnell verbreitet, daß gegen 2 Uhr Nachmittags 350 Gebäude — 115 Wohnhäuser, 65 Scheuern und 170 sonstige Nebengebäude — theils eingeäschert waren, theils in hellen Flammen standen.

Die schnelle Ausdehnung des Feuers findet ihre hauptsächlichste Erklärung in der Bauart, sowohl der Stadt im Ganzen, als der einzelnen Gebäude.

Die Stadt Hünfeld, etwas über 1800 Einwohner und überhaupt 820 Gebäude zählend, ist auf einem langgezogenen Bergrücken erbaut, über welchen sich die Hauptstraße von Norden nach Süden hinzieht.

Hinter den auf der abschüssigen Seite des Berges gelegenen Wohngebäuden befanden sich bis an die Dächer gefüllte Scheunen und Stallungen, meist der schlechtesten Bauartklasse angehörig, mit Brettbekleidung an den Wänden und Strohfiederunterlagen unter den Dächern, so daß das auf der Bergseite ausgekommene Feuer überall rasch Nahrung fand. Dazu kommt noch, daß es nach dem Bericht sachverständiger Augenzeugen bei dem Löschwesen leider an einer umsichtigen und thatkräftigen Oberleitung gemangelt hat, daß die zur Unterstützung herbeigeeilten Feuerwehren der umliegenden Ortschaften des Kreises Hünfeld zum großen Theil sich als mangelhaft geschult erwiesen haben und daß endlich auch das Fehlen von Löschgeräthschaften, insbesondere von ausreichenden Steigerleitern, von großem Nachtheil gewesen ist.

Die Entstehungsursache ist unermittelt geblieben, es wird Brandstiftung vermuthet.

2) Nach den **Bauartklassen** vertheilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse			Im Ganzen		
	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist .	4	503	—	28	20 736	80	74	79 809	35	116	164 852	09	115	164 662	63	337	439 563	87
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat .	—	—	—	10	18 039	10	38	58 323	48	125	151 499	42	450	817 145	63	623	1 036 007	63
Summa .	4	503	—	38	38 775	90	112	138 132	83	241	316 351	51	565	981 808	26	960	1 475 571	50
C. Beschädigungen durch die Löschanstalten: a. an versicherten Gebäuden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 396	60
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen 2c. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 990	19
Ueberhaupt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 486 958	29

Die in den vorstehenden Bauartklassen aufgeführten Gebäude vertheilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabtheilungen:

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	3	491	—	—	—	—	3	491	—
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt	1	12	—	—	—	—	1	12	—
	Summa I. . .	4	503	—	—	—	—	4	503	—
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	12	957	74	5	11 160	—	17	12 117	74
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohsiederunterlage, freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	16	19 779	06	5	6 879	10	21	26 658	16
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa II. . .	28	20 736	80	10	18 039	10	38	38 775	90

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	25	20 078	87	18	26 371	—	43	46 449	87
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	26	17 398	78	7	14 820	33	33	32 219	11
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	—	—	—	4	9 138	91	4	9 138	91
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Fitzgerten (Stakelwerk), freistehend, hartes Dach	17	27 327	79	6	7 795	—	23	35 122	79
	e. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf und Fitzgerten (Stakelwerk), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend	6	15 003	91	3	198	24	9	15 202	15
	Summa III. . .	74	79 809	35	38	58 323	48	112	138 132	83

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach . . .	8	4 245	54	18	10 366	03	26	14 611	57
	b. Fitzgerten (Stakelwerk) hartes Dach	63	76 258	64	56	73 271	34	119	149 529	98
	c. Freistehende Gebäude der Bauart V. Klasse	29	56 165	78	26	28 266	65	55	84 432	43
	d. Nicht freistehende Gebäude der Bauart V. Klasse, durch Brandmauern geschützt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . . .	10	27 274	99	9	20 985	65	19	48 260	64
	f. Gebäude der II. und III. Klasse mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängend	6	907	14	16	18 609	75	22	19 516	89
	Summa IV. . .	116	164 852	09	125	151 499	42	241	316 351	51

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	47	95 132	72	242	462 277	94	289	557 410	66
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach	3	3 751	60	4	372	—	7	4 123	60
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . . .	38	49 010	01	153	293 594	51	191	342 604	52
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind, hartes Dach	11	4 691	47	7	3 530	23	18	8 221	70
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gefachen, hartes Dach . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, mit Gebäuden V. Klasse zusammenhängend	16	12 076	83	44	57 370	95	60	69 447	78
	Summa V. . .	115	164 662	63	450	817 145	63	565	981 808	26

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjecte gänzlich oder theilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden Mark.	Pf.
Bauartklasse I. . . .	—	—	—	4	503	—
„ II. . . .	10	34 408	10	28	4 367	80
„ III. . . .	41	116 221	53	71	21 911	30
„ IV. . . .	129	263 320	91	112	53 030	60
„ V. . . .	446	947 945	64	119	33 862	62
Ueberhaupt . .	626	1 361 896	18	334	113 675	32

4) Die **Benutzungsweise** der beschädigten Gebäude ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Totalschäden									Partielle Schäden								
	in Städten			auf dem Lande			in Gutsbezirken			in Städten			auf dem Lande			in Gutsbezirken		
	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Betrag Mark.	Pf.
Wohnhäuser	133	513060	—	71	232466	49	1	4694	—	91	33422	93	128	54227	03	1	34	—
Scheuern	73	167497	29	65	154539	01	1	14800	—	1	116	54	22	2312	68	—	—	—
Ställe	64	56401	60	37	36456	63	—	—	—	2	111	64	27	4682	42	1	7680	74
Andere Nebengebäude . .	123	133830	65	44	32151	41	—	—	—	22	7083	69	25	2196	03	1	28	60
Kirchen und Thürme . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	1	364	—	—	—	—
Gewerbliche Gebäude . .	2	2280	—	12	13719	10	—	—	—	6	974	92	5	416	10	—	—	—
Im Ganzen . .	395	873069	54	229	469332	64	2	19494	—	123	41733	72	208	64198	26	3	7743	34

5) Nach der **Zeit der Entstehung** vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1888 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Ueberhaupt.	Städte		Landgemeinden		Gutsbezirke		Im Ganzen	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar . . .	35	3	6	10	16	—	—	13	22
Februar . . .	36	6	4	13	13	—	—	19	17
März	29	3	9	11	6	—	—	14	15
I. Quartal .	100	12	19	34	35	—	—	46	54
April	22	6	3	2	11	—	—	8	14
Mai	29	6	3	11	7	1	1	18	11
Juni	38	6	6	17	7	1	1	24	14
II. Quartal .	89	18	12	30	25	2	2	50	39
Juli	18	1	4	8	5	—	—	9	9
August . . .	19	2	3	8	6	—	—	10	9
September . .	22	4	5	7	6	—	—	11	11
III. Quartal .	59	7	12	23	17	—	—	30	29
October . . .	37	5	11	9	11	—	1	14	23
November . .	32	5	6	12	9	—	—	17	15
December . .	25	7	5	6	7	—	—	13	12
IV. Quartal .	94	17	22	27	27	—	1	44	50
Im ganzen Jahre	342	54	65	114	104	2	3	170	172

6) Ort der Entstehung.

a) Von den 342 Schadensfällen sind entstanden:

	in Städten.	auf dem Lande.	auf Gutsbezirken.	Ueberhaupt.
in Wohnhäusern	73	89	2	164
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	16	44	—	60
„ Scheuern	5	48	1	54
„ Ställen	4	8	1	13
„ anderen Nebengebäuden	14	17	1	32
„ Kirchen und Thürmen	1	1	—	2
„ gewerblichen Gebäuden	6	6	—	12
„ nicht versicherten Gebäuden	—	3	—	3
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	2	—	2
Summa	119	218	5	342

b) Von den oben unter a bezeichneten versichert gewesenen Gebäuden gehören zur

	Klasse					Im Ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	2	21	45	50	46	164
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	—	—	12	24	24	60
Scheuern	—	2	2	24	26	54
Ställe	—	1	1	6	5	13
Andere Nebengebäude	—	1	10	11	10	32
Kirchen und Thürme	1	1	—	—	—	2
Gewerbliche Gebäude	1	2	5	1	3	12
Summa	4	28	75	116	114	337

7) Entstehungsursache.

Die Ursache des Schadens war:

in 22 Fällen	kalter Blitzschlag,		
„ 15 „	Blitzschlag, welcher gezündet hat,		
„ 12 „	vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht,		muthmaßlich.
„ 46 „	vorsätzliche Brandstiftung aus anderen Motiven,	7 Fälle 39 „	erwiesen, muthmaßlich.
„ 51 „	Fahrlässigkeit einschließlich Rauchen,	20 „ 31 „	erwiesen, muthmaßlich.
„ 17 „	Spielen der Kinder mit Streichhölzern,	11 „ 6 „	erwiesen, muthmaßlich.
„ 1 Fall	Spielen der Kinder mit sonstigen Zündstoffen,		muthmaßlich.
„ 76 Fällen	vorschriftswidrige oder schadhafte Feuerungsanlagen,	46 „ 30 „	erwiesen, muthmaßlich.
„ 29 „	sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart,	29 „	erwiesen.
„ 6 „	der Gewerbebetrieb,	5 „ 1 Fall	erwiesen, muthmaßlich.
„ 2 „	Selbstentzündung, erwiesen.		
„ 4 „	Gardinenbrände.		
„ 10 „	Explosion einer Petroleumlampe.		
„ 1 Fall	Explosion einer Spirituslampe.		
„ 50 Fällen	nicht zu ermitteln.		
342 Fälle.			

Verzeichniß

der im Jahre 1888 wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftungen.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Hattenbach, Kreis Hersfeld	3. April 1888	Altentheils-Berechtigter	hat sich vor der Verurtheilung im Gefängniß erhängt.
2	Spangenberg, Kreis Melsungen . . .	8. Oct. 1888	Eisenbahnarbeiter, 20 Jahre alt	7 Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 7 Jahre.
3	"	9. " 1888		
4	"	15. " 1888		
5	"	9. Nov. 1888		
6	Roßdorf, Kreis Kirchhain	11. " 1888	Knecht	6 Jahre Zuchthaus.
7	Mengshausen, Kreis Hersfeld	24. " 1888	Holzschuhmacher	soll den Brand in einem Anfall von Wahnsinn angelegt haben und ist an der beim Brande erlittenen Verwundung gestorben.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Burghaun, Kreis Hünfeld	16. Juni 1888	eine Witwe	ist bei dem Brande mitverbrannt.
2	Ilschhausen, Kreis Marburg	16. Aug. 1888	ein Landstreicher	1 Jahr 9 Monate Zuchthaus.
3	Rosenthal, Kreis Frankenberg	11. Oct. 1888	eine Ehefrau	20 Mark Geldstrafe event. 4 Tage Gefängniß und 26 Mark 70 Pf. Kosten.

C. Uebertretungen von bau- bezw. feuerpolizeilichen Verordnungen.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Martinhagen, Kreis Wolfhagen . . .	3. Mai 1888	eine Ehefrau	10 Mark Geldstrafe event. 2 Tage Gefängniß.
2	Schmalkalden, Kreis Schmalkalden . .	22. Juli 1888	eine Witwe	5 Mark Geldstrafe event. 2 Tage Haft.
3	Elben, Kreis Wolfhagen	21. Nov. 1888	Weißbinder	10 Mark Geldstrafe, subsidiär 2 Tage Gefängniß.

Zusammenstellung

der in den Jahren 1885 bis einschließlich 1888 stattgehabten Blitzschläge.

Jahr.	Zahl der Blitzschläge.	Zahl der beschädigten Gebäude mit harter Dachung.	Zahl der beschädigten Gebäude mit Hohlziegeldachung und Strohfiederunterlage.
1885	50 kalte	53 Gebäude	14 Gebäude
1885	17 zündende	31 „	15 „
1886	49 kalte	56 „	16 „
1886	23 zündende	50 „	23 „
1887	12 kalte	14 „	4 „
1887	6 zündende	8 „	2 „
1888	22 kalte	26 „	8 „
1888	15 zündende	29 „	19 „

Blitzschläge auf Gebäuden mit weicher Dachung sind in den Jahren 1885 bis einschließlich 1888 nicht vorgekommen.

8) Der Gesammtschaden von den **im Jahre 1888 entstandenen Schadensfällen betrug: 1 486 958 Mark 29 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich dieser Gesammtschaden gegenüber der für 1888 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfd. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen Mark.	Pf.	Brandsteuer Mark.	Pf.
1	Stadt Cassel	24	9 048	50	137 418	15
2	Land Cassel	15	66 703	54	71 336	84
3	Eschwege, ohne die Stadt	10	12 590	92	44 620	06
	Stadt Eschwege	2	125	50	15 474	28
4	Frankenberg	5	524	—	37 688	82
5	Fritzlar	11	38 503	20	46 492	56
6	Fulda, ohne die Stadt	13	55 307	—	52 394	12
	Stadt Fulda	4	270	56	27 216	17
7	Gelnhausen, ohne die Stadt	9	2 846	39	37 437	05
	Stadt Gelnhausen	1	45	—	5 270	66
8	Gersfeld	9	25 133	33	31 736	47
9	Hanau, ohne die Stadt	10	27 958	22	50 793	58
	Stadt Hanau	16	619	98	51 161	68
10	Hersfeld, ohne die Stadt	14	10 391	63	33 568	46
	Stadt Hersfeld	1	6 062	24	12 104	08
	Zu übertragen	144	256 130	01	654 712	98

Lfd. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadens-fälle.	Brand-entschädigungen Mark.	Pf.	Brandsteuer Mark.	Pf.
	Uebertrag . .	144	256 130	01	654 712	98
11	Hofgeismar	16	29 716	80	60 201	89
12	Homberg	6	16 353	89	39 695	01
13	Hünfeld	17	832 403	06	37 835	20
14	Kirchhain	10	9 000	76	38 293	52
15	Marburg, ohne die Stadt	10	11 235	11	56 008	85
	Stadt Marburg	2	93	80	25 593	32
16	Melsungen	24	74 967	59	44 986	31
17	Rinteln, ohne die Stadt	39	120 676	33	62 256	30
	Stadt Rinteln	3	788	56	8 063	90
18	Rotenburg	13	13 659	54	43 292	34
19	Schlüchtern	9	11 679	31	36 972	99
20	Schmalkalden, ohne die Stadt	11	30 895	90	36 280	21
	Stadt Schmalkalden	6	406	70	14 952	08
21	Witzenhausen	9	22 574	35	43 917	98
22	Wolfhagen	14	41 450	08	41 866	97
23	Ziegenhain	9	14 926	50	54 266	98
	Ueberhaupt . .	342	1 486 958	29	1 299 196	83

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern	1 Mark 57 Pf. und
an Brandentschädigungen	1 Mark 80 Pf.

9) Verwilligt sind an Brandentschädigungen für die im Jahre 1888 entstandenen Schadensfälle:

in 1888	426 977 Mark 62 Pf.
in 1889	1 059 980 Mark 67 Pf.
=	1 486 958 Mark 29 Pf.

10) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle

aus dem Jahre 1885	19 Mark 40 Pf.
aus dem Jahre 1886	31 Mark 76 Pf.
aus dem Jahre 1887	439 Mark 40 Pf.
=	490 Mark 56 Pf.

IV. An Beiträgen und Unterstützungen zur Förderung des Feuerlöschwesens

sind im Jahre 1888 verwilligt worden:

50	Mark	Prämie für hervorragende Thätigkeit beim Löschen eines Brandes,
1485	„	zur Beschaffung neuer Feuerspritzen und Löschgeräthe rc. an 7 Gemeinden,
125	„	Unterstützungen an 2 im Feuerlöschdienst verletzte Feuerwehrleute,
4000	„	Beihülfen an 4 Gemeinden zur Anlegung von Wasserleitungen.

Summa 5660 Mark.

Aus Anstaltsfonds sind für solche Zwecke zur Verfügung gestellt:

in 1885	5000 Mark,
in 1886	5000 „
in 1887	5000 „
in 1888	5000 „
Summa .	20 000 „

Hierauf sind verwilligt:

in 1885	2275 Mark,	
in 1886	2745 „	
in 1887	3125 „	
in 1888	5660 „	13 805 Mark,

Mithin sind in Restausgabe weiter zu führen . . . . . 6 195 Mark.

Bemerkt sei hier noch, daß wegen Beitritts der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zu der in Merseburg bestehenden Unterstützungskasse für verunglückte Feuerwehrleute Verhandlungen im Gange sind, die voraussichtlich zu einem befriedigenden Abschluß führen werden.

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am

Schlusse des Jahres 1887	350 806 Mark 36 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1888 um	130 382 „ 05 „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf	481 188 „ 41 „

und berechnet sich auf 0,05 % der Ende 1888 bestandenen Versicherungssumme.

Der Reservefonds besteht:

1) in baarem Gelde mit . . . . . 17 647 Mark 71 Pf.

2) in Effecten zum Nennwerthe und zwar:

4 % Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäten VII. Em.	70 500 Mark	
4 % Oberschlesische Eisenbahn-Prioritäten von 1873	23 700 „	
4 % Oberschlesische Eisenbahn-Prioritäten von 1883	57 300 „	
4 % Desgleichen Lit. D	1 800 „	
4 % Schleswig-Holstein'sche Landschafts-Pfandbriefe von 1882	90 000 „	
$3^1/_2$ % Nassauer Landesbank-Pfandbriefe Lit. K	100 000 „	
$3^1/_2$ % Preußische cons. Staatsanleihe	91 000 „	
$3^1/_2$ % Oberschlesische Eisenbahn-Prioritäten Lit. E	24 900 „	
Summa	459 200 Mark,	
mit dem Ankaufspreis von überhaupt		463 540 Mark 70 Pf.
		= 481 188 Mark 41 Pf.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Bilanz, vergl. Titel II, III, VI und IX, = 133 874 Mark 07 Pf. betragen, mithin pro mille der Versicherungssumme: 16 Pfennig.

Hierin sind u. A. begriffen:

1. 3 % Erhebegebühren von den durch die Königlichen Steuerkassen abgelieferten Brandsteuern	38 710	Mark	89 Pf.
2. Beiträge zu den Pensionen für die Königlichen Rentmeister . . .	648	„	— „
3. Kosten der Brandschadenerhebungen	8 793	„	15 „
Summa . .	48 152	Mark	04 Pf.

VII. Bilanz.

Das Gesammt-Vermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1888 beträgt nach der anliegenden Bilanz einschließlich des Reservefonds im Betrage von 481 188 Mark 41 Pf. . . . . 1 373 722 Mark 54 Pf.

Diesem Gesammtvermögen steht eine Gesammtschuld von . . . . . 1 059 980 „ 67 „
gegenüber, worunter indessen auch die für den großen Brand in Hünfeld erwachsene Entschädigungssumme mit 769 413 Mark begriffen ist, welche erst im Jahre 1889 oder später — je nach dem Fortschreiten der Neubauten — liquid wird und aus dem Anstaltsvermögen des Jahres 1888 nicht gedeckt zu werden braucht, so daß der anscheinend geringe Activ-Ueberschuß von . . . . 313 741 „ 87 „
zur Genüge aufgeklärt erscheint. Zur Deckung der bevorstehenden Mehrausgaben ist für das Jahr 1889 die Erhebung einer höheren Brandsteuer beschlossen worden.

Cassel, 6. August 1889.

Der Landes-Director:

E. von Hundelshausen.

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1888.

Titel.	Einnahme.	Betrag. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1887		
	a. in Baar	8 482	73
	b. in Werthpapieren = 951 212 Mark 65 Pf.		
II.	Einnahme-Rückstände aus den Vorjahren	163	89
III.	Brandsteuer und Gebühren	1 313 140	86
IV.	Vom Grundeigenthum	7 250	—
V.	Zinsen von Kapitalbeständen ꝛc.	48 879	58
VI.	Rücklieferung aus dem Reservefonds	—	—
VII.	Sonstige Einnahmen	2 517	10
	Summa der Einnahme . .	1 380 434	16
	Die Summa der Ausgabe beträgt . .	1 071 364	42
	Mithin Bestand . .	309 069	74
	Zugang durch Verloosung und bezw. durch an den Reservefonds gegen **Baar** abgegebene Obligationen . . . . 14 330 Mark 30 Pf. Wieder eingezogenes Darlehn von der Landeskreditkasse 250 000 „ — „	264 330	30
	Summa . .	573 400	04
	Abgang: 1) Zurückgezahlter verzinslicher Vorschuß . . 50 000 Mark — Pf. 2) Darlehn an die Landeskreditkasse . . . 500 000 „ — „	550 000	—
	Baarbestand Ende 1888 . .	23 400	04
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1887 . . 951 212 Mark 65 Pf. Im Laufe des Jahres 1888 sind neu angelegt . . . — „ — „ Summa . . 951 212 Mark 65 Pf. Hiervon sind in 1888 wieder eingezogen . . . . 14 330 Mark 30 Pf. Zum Reservefonds . . . . . 112 986 „ 42 „ 127 316 „ 72 „	823 895	93
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1888	847 295	97

Titel.	Ausgabe.	Betrag. Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung 2c.	—	—
II.	Persönliche Ausgaben	69 623	45
III.	Sachliche Ausgaben	10 004	81
IV.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	1 645	43
V.	Brandentschädigung:		
	a. auf die in früheren Jahren verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt . . . . 456 058 Mark 39 Pf.		
	b. von den im Jahre 1888 überhaupt, also auch für Brände 2c. aus früheren Jahren, verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt . . . . . 479 732 „ 18 „	935 790	57
VI.	Prämien bezw. Beiträge und Unterstützungen zur Förderung des Feuerlöschwesens	5 225	—
VII.	Ablieferung an den Reservefonds . . . . (Die Ablieferung an den Reservefonds ist durch Ueberführung von Werthpapieren in entsprechender Höhe erfolgt.)	—	—
VIII.	Dispositionsfonds zur Verfügung des Landes-Ausschusses	—	—
IX.	Sonstige Ausgaben	49 020	81
X.	Einnahme-Rückstände	54	35
	Summa der Ausgabe . .	1 071 364	42

Titel.	Einnahme des Reservefonds.		Betrag. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1887			
	a. in Baar		11 589	51
	b. in Werthpapieren	339 216 Mark 85 Pf.		
II.	Ueberschuß aus der Brandkasse		—	—
III.	Ablieferungen der Brandkasse nach dem Etat-Titel VII der Ausgabe. (Die Verstärkung des Reservefonds ist durch Ueberführung von Werthpapieren in entsprechender Höhe erfolgt.)			
IV.	Zinsen von den Effecten		17 288	50
V.	Sonstige Einnahmen		—	—
	Summa der Einnahme . .		28 878	01
	Die Summa der Ausgabe beträgt . .		11 530	30
	Mithin Bestand . .		17 347	71
	Zugang: der Nominalbetrag einer ausgeloosten Obligation		300	—
	Baarbestand Ende 1888 . .		17 647	71
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1887 .	339 216 Mark 85 Pf.		
	Zugang im Jahre 1888	124 630 „ 30 „		
	Summa . .	463 847 Mark 15 Pf.		
	Hiervon sind in 1888 wieder eingezogen	306 „ 45 „	463 540	70
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand des Reservefonds Ende des Jahres 1888		481 188	41

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Betrag.	
		Mark.	Pf.
I.	In Werthpapieren angelegte zum Reservefonds geschlagene Kapitalien . . .	11 530	30
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—
III.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Summa der Ausgabe . .	11 530	30

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1888.

Activa.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	—	—
a. Bestand Ende 1888 in Baar	23 400	04	2. Rückständige Brandschadens-Vergütungen	371 816	19
b. Bestand Ende 1888 in Werthpapieren	823 895	93			
c. Bestand Ende 1888 in vorübergehend ausgeliehenen Beträgen	250 000	—			
2. Reservefonds:					
a. Bestand Ende 1888 in Baar	17 647	71			
b. Bestand Ende 1888 in Werthpapieren	463 540	70			
3. Einnahme-Rückstände	54	35			
4. Werth der Grundstücke und des Inventars	167 000	—			
Summa der Activa . .	1 745 538	73	Summa der Passiva . .	371 816	19

Der buchmäßige Ueberschuß der 1888er Activa beträgt mithin: **1 373 722 Mark 54 Pf.**

I.

Verzeichniß

der vom

1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember 1888 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Obere Carlsstraße .	1. Jan.	Heinrich und Wilhelm Schüßler	Hintergebäude Lit. C bei Nr. 24	III			90	—
2	Mittelgasse	11. Jan.	Georg Luckhardt's Ehefrau	Wohnhaus Nr. 36 . . .	III			38	—
3	Wilhelmshöher Allee	10. Jan.	Conrad Ludwig Kaysan .	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 4	III			20	—
4	Graben	2. Febr.	Heinrich Waldeck . . .	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 35	III			80	—
5	Mittelgasse	16. Febr.	Johann Emil Wentzell . .	Wohnhaus Nr. 39 . . .	III			4950	—
6	Königsthor	29. Febr.	August Halbleib	Wohnhaus Nr. 34 . . .	III			42	—
7	Pferdemarkt . . .	11. März	Georg Nelle	Wohnhaus Nr. 1 . . .	III			43	50
8	Hohenzollernstraße .	20. Febr.	Louis Müller.	Wohnhaus Nr. 5 . . .	I			12	—
9	Klosterstraße . . .	29. April	Witwe Elise Kellner . .	Eckwohnhaus Nr. 8 . .	III			46	—
10	Grüner Weg . . .	2. April	Rector Carl Peter . . .	Wohnhaus Nr. 46 . . .	III			50	—
11	Untere Carlsstraße .	13. April	Justizrath Dr. Renner .	Wohnhaus Nr. 3 . . .	III			76	—
12	Klosterstraße . . .	29. April	August Freidhof	Wohnhaus Nr. 10 . . .	III			26	—
13	Altmarkt.	3. Juni	Witwe Henriette Jusquin	Wohnhaus Nr. 5 . . .	III			585	—
14	Altmarkt.	1. Juni	Georg Wilhelm Engelhardt	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 17	III			30	—
15	Mönchebergerstraße .	26. Juni	Witwe Amalie Schmidt .	Wohnhaus Nr. 4 . . .	II			130	—
16	Hedwigstraße . . .	27. Juni	Berthold Schröder . . .	Wohnhaus Nr. 9 . . .	III			30	—
17	Obere Carlsstraße .	14. Aug.	Conrad Krauß	Wohnhaus Nr. 17 . . .	III			36	—
				Zu übertragen .				6284	50

Anmerkung. Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				6284	50
18	Steinweg	9. Sept.	Feodor Kramer	Wohnhaus Nr. 4 . . .	III			33	—
19	Grüner Weg . . .	11. Octbr.	Firma Klappert, Ferres & Comp.	Wohnhaus Nr. 49 . . .	III			27	—
20	Albrechtstraße . . .	16. Octbr.	Johann Adam Schmidt .	Wohnhaus Nr. 20 . . .	I			34	—
21	Wolfhagerstraße . .	19. Octbr.	Joseph u. Moses Katzenstein	Wohnhaus Nr. 36 . . .	II			2400	—
22	Bahnhofsstraße . .	1. Nov.	Michael Lämmerhirt . .	Wohnhaus Nr. 25 . . .	II			20	—
23	Orleansstraße . . .	5. Dec.	Ludwig und Johann Georg Thele	Wohnhaus Nr. 2 . . .	II			120	—
24	Friedrich-Wilhelmsplatz	26. Nov.	Carl Zimmer.	Wohnhaus Nr. 2 . . .	II			130	—
				Summa .				9048	50

2. Landkreis Cassel.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Oberkaufungen . . .	11. Jan.	Friedrich Walter . . .	Wohnhaus Nr. 14 . . .	III			234	—
2	Bettenhausen . . .	9. Febr.	Emil und Ludwig Rocholl	Anbau Lit. A bei Nr. 103	III			55	—
3	Altenritte	18. Jan.	Johann Heinrich Schmidt	Wohnhaus mit Stallung Nr. 54	III			710	—
4	Eschenstruth. . . .	19. Febr.	August Müller und Frau	Wohnhaus mit Stallungen Nr. 71*	IV	2860	—		
				Gartenspalier		35	—	2895	—
			Nicolaus Haase	Wohnhaus Nr. 70 . . .	IV			40	—
			Martin Schäfer	Gartenspalier				10	—
5	Breitenbach	24. März	Gemeinde Breitenbach . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 58	V			850	—
6	Obervellmar . . .	13. März	Martin Schröder . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 57	V			87	—
7	Dörnhagen	13. April	Justus Meil	Wohnhaus Nr. 19*. . .	IV	2690	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1794	—		
				Wohnhausanbau mit Stall Lit. B	IV	2058	—		
				Gartenspalier		10	—	6552	—
			Georg Siebert und Frau .	Wohnhaus Nr. 19½ . .	V			2095	—
				Zu übertragen .				13528	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				13528	—
—	Dörnhagen	13. April	Christian Thiel	Gartenspalier und Bäume				20	—
			Johannes Weinreich . .	Wohnhaus Nr. 18 . . .	V			20	—
8	Breitenbach	21. Febr.	Johannes Böhle	Wohnhaus mit Scheuer und Schmiede Nr. 46*.	V	2775	—		
				Stall Lit. A	V	395	—	3170	—
			Johannes Döhne . . .	Wohnhaus Nr. 47 . . .	V	30	—		
				Gartenspalier		10	—	40	—
9	Niederkaufungen . .	7. Juli	Heinrich Roß	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 22½ .	III			42	44
10	Frommershausen . .	26. Juni	Heinrich Römmer . . .	Scheuer mit Schafstall Lit. B bei Nr. 5 . . .	II			145	—
11	Wahlershausen . . .	18. Aug.	Adolph Schmidt u. Friedrich Förderer	Fabrikgebäude Lit. B bei Nr. 129	III			26	10
12	Wilhelmshausen . .	3. Nov.	Witwe Carl Schäfer und Tochter Philippine Rund	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 11* . .	III	11230	—		
				Anbau mit Stall Lit. B .	III	1280	—		
				Schweineställe Lit. C . .	III	90	—	12600	—
			Ernst Christian Rund . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 17 . .	V	11970	—		
				Schweineställe Lit. A . .	V	400	—	12370	—
			Carl Ernst Rund . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 18	V	5900	—		
				Stallung Lit. A. . . .	V	2400	—		
				Anbau Lit. B	V	1200	—	9500	—
			Gottlieb Reinhard Brede	Wohnhaus Nr. 19 . . .	V	3600	—		
				Remise Lit. A	V	1500	—		
				Stallbau Lit. B. . . .	V	1800	—		
				Scheuer Lit. C	V	3595	—		
				Schweineställe Lit. D . .	V	200	—		
				Backhaus Lit. E	V	100	—	10795	—
			Christoph Schäfer . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 10	III	399	—		
				Einfriedigung		10	—	409	—
				Zu übertragen .				62665	54

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				62665	54
—	Wilhelmshausen . .	3. Nov.	Christoph Schütz. . . .	Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 25.	IV			20	—
			Friedrich Wilhelm Gundlach	Wohnhaus Nr. 26 1/2 . .	V			6	—
			Christoph Boulnois. . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 26	III			6	—
13	Weimar	26. Octbr.	Johannes Koch IV. . .	Wohnhaus mit Stall Nr.52*	IV			3690	—
			Witwe Vorleis	Gartenspalier.				10	—
			Ehefrau Heinrich Humburg und Witwe Wösta . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 51 1/2	V			50	—
14	Helsa	6. Dec.	Georg Wilhelm Herwig .	Wohnhaus Nr. 54 . . .	III			160	—
15	Wattenbach	10. Nov.	Heinrich Körbel V . . .	Wohnhaus Nr. 68 . . .	V			96	—
				Summa .				66703	54

3. Kreis Eschwege.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Renda	9. Jan.	Johann Heinrich Sauer's Ehefrau.	Wohnhaus Nr. 88 . . .	V	887	50		
				Stallbau Lit. A . . .	V	900	—		
				Scheuer Lit. B* . . .	V	1200	—		
				Schweinestall Lit. C . .	V	40	—		
				Staketen		25	75	3053	25
			Ernst Rosenstock	Wohnhaus Nr. 87 . . .	V	181	88		
				Schuppen Lit. B . . .	V	62	54		
				Anbau Lit. C	V	180	21	424	63
			Johannes Sauer . . .	Staketen				17	—
2	Bockerode	6. Jan.	Claus Carl Schröder . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 1/2	III			1390	—
3	Germerode	23. Jan.	Ludwig Kistner und Frau	Wohnhaus Nr. 16 . . .	IV	598	80		
				Scheuer Lit. A* . . .	IV	196	25	795	05
			David Simon und Frau .	Wohnhaus Nr. 16 1/2 . .	IV	536	—		
				Scheuer Lit. A	IV	196	25	732	25
				Zu übertragen .				6412	18

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				6412	18
4	Rambach.	23. Jan.	Johann Adam Schmidt .	Scheuer Lit. A bei Nr. 26*	V	695	—		
				Schweinestall Lit. B . .	V	15	12		
				Scheuer mit Stall Lit. C	V	895	—	1605	12
			Johann Heinrich Holzapfel	Backhaus Lit. C bei Nr. 27	III			28	60
5	Breitzbach	27. Mai	Carl Bippart.	Wohnhaus Nr. 20 . . .	III			27	—
6	Aue	16. Mai	Georg Müller's Ehefrau und Nicolaus Holzapfel	Scheuer und Stall Lit. C bei Nr. 41*	IV			1092	50
			Wilhelm Zeuch	Wohnhaus Nr. 40 . . .	IV	548	24		
				Schweineställe Lit. B . .	III	100	—	648	24
7	Niederhone	9. Juni	Heinrich Schreiber . . .	Wohnhaus Nr. 7 . . .	IV			8	—
8	Netra.	21. Juni	Johannes Sachs . . .	Wohnhaus Nr. 54 . . .	IV			80	—
9	Eschwege, Hundegasse	19. Sept.	Johannes Keudel . . .	Wohnhaus Nr. 5 . . .	III			78	—
10	Eschwege, Niederhoner Straße	14. Octbr.	Hubert Kreutziger . . .	Fabrikgebäude Lit. A bei Nr. 2	II			47	50
11	Frankershausen . .	25. Octbr.	Victor Müller	Wohnhaus Nr. 91½ . .	IV			36	86
12	Burghofen	8. Octbr.	Witwe Ernst Ludwig Schröder und Kinder .	Wohnhaus mit Stall Nr. 34	IV			410	42
			Adam Küllmer	Wohnhaus mit Stall Nr. 33	IV			15	—
			Heinrich Großkurth. . .	Wohnhaus Nr. 36 . . .	V			10	—
			Johann Michael, Martha Elisabeth, Heinrich und Elisabeth Aubel . . .	Wohnhaus Nr. 35* . .	IV	1617	—		
				Scheuer Lit A	IV	600	—	2217	—
				Summa .				12716	42

4. Kreis Frankenberg.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Birken-Bringhausen .	21. Febr.	Johann Heinrich Keßler .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 63½ . . .	IV			22	—
2	Ernsthausen	1. März	Johannes Geitz Witwe .	Wohnhaus Nr. 49 . . .	V	3	—		
				Stall Lit. A*	V	380	—	383	—
				Zu übertragen .				405	—

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				405	—
—	Ernsthausen	1. März	Jakob Engel's Witwe . .	Wohnhaus Nr. 102 . .	V			5	—
			Heinrich Tripp	Staketen				10	—
3	Höringshausen . . .	27. Mai	Christian Wäscher . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 64	IV			50	—
4	Rosenthal	11. Octbr.	Hartmann Krauskopf . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 200 . .	IV			9	—
5	Gemünden	30. Dec.	Witwe Eckhard Houy . .	Wohnhaus Nr. 10 . . .	IV			45	—
				Summa .				524	—

5. Kreis Fritzlar.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Wabern	15./16. Febr.	Dr. Julius Thielepape's Ehefrau	Wohnhaus Nr. 66 . . .	III			129	54
2	Zennern	21. März	Heinrich Luckhardt . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 24*	IV	3551	62		
				Stallung Lit. B. . . .	IV	1030	05	4581	67
3	Gudensberg	13. Febr.	Conrad Ludwig Gippert .	Wohnhaus Nr. 204* . .	IV			999	50
			Jakob Mansbach . . .	Wohnhaus m. Stall Nr. 203	III			2171	20
			Witwe Philippine Sinner, Georg, Catharine und Anna Sinner	Scheuer m. Stall Nr. 204 1/2	III	1800	—		
				Wohnhaus Nr. 206 . .	IV	3287	50	5087	50
			Heinrich Bock	Wohnhaus m. Stall Nr. 205	IV			3588	50
			Georg Brede III . . .	Wohnhaus Nr. 214 . .	IV			31	50
			David Naschelsky . . .	Wohnhaus Nr. 215 . .	IV			60	—
			Georg Imberger . . .	Wohnhaus Nr. 216 . .	IV			52	80
			Wilhelm Herbener . . .	Wohnhaus Nr. 217 . .	IV			70	—
			Seligmann Engelbert . .	Wohnhaus Nr. 218 . .	III			47	50
4	Gudensberg	26. März	Friedrich Braun	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 201 5/8	IV	3043	80		
				Stall Lit. A*	IV	100	—	3143	80
			Daniel Krug	Wohnhaus Nr. 201 3/8 . .	IV	22	50		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	41	16	63	66
				Zu übertragen .				20027	17

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				20027	17
—	Gudensberg	26. März	Jakob Meile	Wohnhaus mit Stall Nr. 201 1/4	IV			11	—
			Georg Krug	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 201 3/4 . . .	IV			4	—
5	Zwesten	14. April	Conrad Lötzerich und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 145*	IV	4436	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	IV	2700	—		
				Staketen		28	—	7164	—
6	Kirchberg	18. Jan.	Heinrich Iber und Frau .	Wohnhaus Nr. 31 . . .	V	2667	19		
				Scheuer Lit. A*	V	800	—		
				Anbau Lit. C	IV	200	—		
				Holzremise und Stall Lit. B	V	81	60		
				Staketen		23	75	3772	5
			Bernhard Schlesinger . .	Wohnhaus Nr. 32 . . .	V	5375	10		
				Scheuer Lit. A	V	1000	—		
				Anbau Lit. B	V	700	—		
				Staketen		17	13	7092	2
			Dittmar Hahn	Holzremise Lit. D bei Nr. 29	V	50	50		
				Staketen		7	—	57	5
			Witwe Keßler	Wohnhaus und Stallung Nr. 33	V	6	—		
				Staketen		4	—	10	
7	Gudensberg	31. Jan.	Christian Secherling . .	Wohnhaus Nr. 129 . .	IV			48	
8	Gudensberg	23. Mai	Heinrich Beier	Wohnhaus Lit. C bei Nr. 221	IV			52	
9	Gudensberg	11. Aug.	David Katz	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 100 . .	V			30	
10	Geismar	23. Oct.	Gemeinde Geismar . . .	Schulhaus nebst Scheuer Nr. 37	V			25	
11	Großenenglis . . .	14. Dec.	Conrad Hansmann . . .	Wohnhaus Nr. 102* . .	V	142	67		
				Stallanbau Lit. A . . .	V	60	09		
				Staketen und Gartenfrüchte		6	—	208	
				Summa .				38503	

6. Kreis Fulda.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Fulda	2. Febr.	Joseph Raab's Witwe	Wohnhaus Nr. 809	V			51	—
2	Müß	15. Jan.	Conrad Schlitzer	Wohnhaus mit Stallung Nr. 90	IV	1827	50		
				Zaun, Lattenthür und Geländer		26	20	1853	70
3	Lehnerz	21. Febr.	Franz Dehler	Wohnhaus mit Stall Nr. 7	V	63	50		
				Scheuer Lit. A*	V	873	50		
				Lattenzaun		4	50	941	50
4	Fulda	19. März	Ludwig Winzler	Backhaus Lit. C bei Nr. 463	V			33	96
5	Neuenberg	20. Febr.	Johannes Gotthard Medler	Wohnhaus Nr. 34	V	2080	88		
				Scheuer Lit. A*	V	1885	50		
				Anbau Lit. B	IV	127	75		
				Nebenhaus mit Stallung Lit. C	V	995	50		
				Schweineställe m. Wohnung Lit D	V	82	93		
				Holzremise Lit. E	V	100	—	5272	56
			Witwe Aloys Klüppel	Wohnhaus Nr. 33	V	735	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	182	—		
				Staketen		5	—	922	—
6	Kleinlüder	13./14. Juni	Damian Trüschler	Wohnhaus mit Stall Nr. 59	V			95	—
7	Schletzenhausen	14. Juni	Eduard Klüh	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 1*	V	4314	82		
				Holzremise Lit. A	V	498	20		
				Backhaus Lit. B	V	383	20		
				Lattenzaun und Sandsteinpfosten		22	75		
				Pflanzengarten		25	—		
				Heugras		30	—	5273	97
8	Fulda	13. Sept.	Ludwig Winzler	Wohnhaus mit Anbau Nr. 463	V			35	60
				Zu übertragen				14479	29

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				14479	29
9	Magdlos	24. Sept.	Heinrich Hack	Wohnhaus mit Stall und Scheuer Nr. 17* . . .	IV	2961	40		
				Gartenmauer		4	—	2965	40
10	Dietershausen . . .	16. Oct.	Valentin Nüchter . . .	Wohnhaus mit Stall Lit. A bei Nr. 28	V			368	74
11	Uffhausen	2. Nov.	Johann Joseph Dimmerling	Wohnhaus mit Stall Nr. 28	IV	6	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	IV	2	—		
				Stallung Lit. B* . . .	IV	642	23		
				Schweinestall Lit. C . .	IV	16	88	667	11
12	Hauswurz	21. Nov.	Ferdinand Leinweber . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 62	V			2376	60
13	Fulda	15. Dec.	Adam Joseph Fleischer .	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 152¼	II			150	—
14	Flieden	30. Nov.	Ferdinand Alter	Wohnhaus u. Stall Nr. 149*	V	231	—		
				Schweinestall Lit. A . .	V	9	—		
				Lattenzaun		10	—	250	—
15	Niederkalbach . . .	6. Dec.	Bernadus Kullmann . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 6* . .	IV	2436	—		
				Knüppelzaun		20	40	2456	40
			Martin Krack	Lattenzaun				6	—
			Joseph Sauer	Pumpenreparatur . . .				46	—
			Linus Firle	Pumpenreparatur . . .				25	90
16	Lütterz (Schmerhof) .	13. Nov.	Markus Grom	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 13*	V	1484	60		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	2857	40	4342	—
			Andreas Otterbein . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 14	V	2514	—		
				Scheuer Lit. A	V	579	—	3093	—
				Zu übertragen .				31226	44

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				31226	44
17	Rex (Hof Horwieden)	30. Sept.	Julius Wilhelm Häuel .	Wohnhaus mit Anbau Nr. 9	V	634	34		
				Stallung mit Remise und Waschhaus Lit. A . .	V	423	83		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	9425	25		
				Stall mit Brauerei Lit. C	V	10835	—		
				Remise mit Schweineställen Lit. E* . . .	V	2989	75		
				Göpelhalle Lit. F . . .	III	30	—		
				Lattenzaun		12	95	24351	12
				Summa .				55577	56

7. Kreis Gelnhausen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Meerholz	1. Febr.	Hirsch Flörsheim . . .	Backhaus Lit. B bei Nr. 17	IV			40	—
2	Lohrhaupten . . .	19. Febr.	Georg Schöner	Wohnhaus Nr. 107 . .	IV			50	50
3	Geislitz	29. Febr.	Johann Caspar Reinhardt	Wohnhaus Nr. 47 . . .	III			30	—
4	Haitz	4. März	Andreas Knötge	Wohnhaus mit Stallung Nr. 12	IV			50	—
5	Bernbach	5. Mai	Adam Huth	Wohnhaus Nr. 67 . . .	II			80	—
6	Wächtersbach . . .	24. Mai	Johannes Weber . . .	Wohnhaus Nr. 165 . .	III			45	—
7	Wittgenborn . . .	14. Jan.	Töpfergesellschaft Wittgenborn	Brennofen Lit. D bei Nr. 86½	IV			152	—
8	Kassel	13./14. Juni	Florian Nick, Heinrich Kleinfelder, Carl Meiberger	Scheuer Nr. 202 . . .	V			63	50
9	Horbach	6. Sept.	Heinrich Geist II. . . .	Wohnhaus Nr. 24* . . .	IV			1190	—
			Ehefrau Peter Schneider II.	Wohnhaus Nr. 24½ . .	IV			393	13
10	Burg Gelnhausen . .	25. Dec.	Witwe Ludwig Leitsch . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 19½*	III	770	46		
				Lattenzaun		12	—	782	46
			Gemeinde Burg Gelnhausen	Wohnhaus mit Schulsaal Nr. 20	II			14	80
				Summa .				2891	39

8. Kreis Gersfeld.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Brand	22. Febr.	Kilian Goldbach	Wohnhaus Nr. 29	V	2168	60		
				Scheuer mit Stallung Lit. A*	V	1693	90	3862	50
2	Poppenhausen	25. Febr.	Ferdinand Gensler	Wohnhaus Nr. 113	V			104	37
3	Dalherda	31. Mai	Gottlieb Maul (Heis) und Frau	Wohnhaus Nr. 48	V	1686	24		
				Scheuer mit Stall Lit. A*	V	1392	80		
				Knüppelzaun		8	40		
				Grasnutzung		20	—		
				Gartengewächse		5	—	3112	44
			Caspar Maul I.	Scheuer mit Stall Lit A bei Nr. 49	V	7	50		
				Grasnutzung		5	—		
				Stangenzaun		2	—	14	50
			Witwe Johann Wenzel	Stall Lit. A bei Nr. 48½	IV			22	—
			Heinrich Maul	Grasnutzung				2	—
4	Reulbach	5. Juli	Georg Joseph Wehner	Scheuer Lit. A bei Nr. 16*	IV	47	—		
				Nebenhaus Lit. B	IV	17	—	64	—
5	Neuswarts	13. Febr.	Wirth Johann Adam Kirchner	Wohnhaus mit Stallung Nr. 33	V	158	—		
				Schaf-, Vieh- und Schweinestall Lit. A	V	1460	70		
				Scheuer Lit. B*	V	3179	90		
				Schuppen mit Stallung Lit. C	V	1391	70		
				Brauhaus Lit. D	V	6	—		
				Holzschuppen Lit. E	V	595	30	6791	60
			Amtsschulz Johann Adam Kirchner	Wohnhaus mit Stallung Nr. 32	V	185	23		
				Scheuer Lit. A	V	2884	60		
				Schaf- und Schweinestall Lit. B	V	896	40		
				Pferdestall mit Holz- und Wagenremise Lit. C	V	1489	40	5455	63
				Zu übertragen				19429	04

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				19429	04
—	Neuswarts	13. Febr.	Georg Kirchner (Spaniol)	Wohnhaus Nr. 37 . . .	V	28	70		
				Nebenbau mit Schweineställen Lit. F	IV	7	90	36	60
			Catharine Reich	Wohnhaus Nr. 36 . . .	V			14	20
			Johannes Kirchner . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 29	V			5	95
6	Habel	24. Nov.	Johannes Dänner . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 21	V	182	—		
				Holzhalle mit Kegelbahn Lit. B*	V	391	—	573	—
7	Abtsroda	26. Oct.	Andreas Heller	Wohnhaus mit Stall Nr. 7*	IV	2021	96		
				Scheuer Lit. A	IV	2392	50		
				Nebenhaus Lit. B . . .	IV	—	40		
				Wagenhalle Lit. C . . .	IV	292	—		
				Futterhalle Lit. E . . .	IV	198	50		
				Knüppelzaun		8	50	4913	86
			Johann Georg Kreuzer .	Wohnhaus mit Stall Nr. 32	IV			3	—
8	Dietges	28. Oct.	Joseph Weber	Brauhaus Lit. D bei Nr. 2	V			83	—
9	Hilders	17. Dec.	Albin Holzmann	Wohnhaus Nr. 135 . .	IV			74	68
				Summa .				25133	33

9. Stadtkreis Hanau.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Glockenstraße . . .	20. Jan.	Johann Peter Gerlach's Erben	Wohnhaus Nr. 20 . . .	III			32	42
2	Fischergasse	19. März	Carl Luckhardt's Ehefrau	Seitenbau Lit. B bei Nr. 8	III			8	49
3	Schnurgasse	16. April	Mathias Weismantel . .	Brauhaus Lit. A bei Nr. 10a	III			58	42
4	Kirchgasse	25. Mai	Friedrich Körner . . .	Seitenbau Lit. C bei Nr. 23	V			17	—
5	Mainkanal	24. Mai	Bernhard Reich	Hinterbau mit Stall Lit. C bei Nr. 12	II			83	64
6	Vor der Kinzigbrücke	25. Mai	Georg Philipp Müller . .	Wohnhaus Nr. 4b . . .	II			34	60
				Zu übertragen .				234	57

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				234	57
7	Haingasse	5. Juli	Philipp Stocker	Wohnhaus Nr. 23* . . .	V	26	60		
				Kegelbahn mit Kugelfang Lit. F	V	10	—	36	60
8	Sandgasse	21. Juli	Witwe Anton Hüge . .	Wohnhaus Nr. 9 . . .	III			50	70
9	Altgasse	19./20. Sept.	Johann Georg König . .	Wohnhaus Nr. 30 . . .	III			103	83
10	Vor der Kinzigbrücke	2. Oct.	August Schwindt . . .	Remisenbau und Wohnung Lit. F bei Nr. 2 . .	III			19	86
11	Gärtnergasse . . .	3. Oct.	Witwe Michael Klug . .	Wohnhaus Nr. 26 . . .	III			19	25
12	Vor dem Frankf. Thor	31. Oct.	Elise Kreiß und Geschwister	Wohnhaus Nr. 4 . . .	III			83	10
13	Hospitalstraße . . .	25. Nov.	Witwe Philipp Friedrich Albach	Wohnhaus Nr. 18 . . .	V			8	30
14	Marktplatz	1. Nov.	Mathias Kneisel . . .	2. Seitenbau links Lit. B bei Nr. 7	III			9	40
15	Rosenstraße	8. Dec.	Wilhelm Grill und Julius August Winsel	Wohnhaus Nr. 16 . . .	III			13	40
16	Hirschgasse	19. Dec.	Peter Theodor Schell . .	Wohnhaus Nr. 23 . . .	III			40	97
				Summa .				619	98

10. Landkreis Hanau.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Bergen	6. April	Baruch Stern	Wohnhaus Nr. 190 . . .	II			10	—
2	Bruchköbel	4. Jan.	Eckhardt Düwel	Wohnhaus Nr. 124 . .	III	450	—		
				Mühlengebäude Lit. A* .	III	2088	—		
				Werkstätte Lit. B . . .	IV	1400	—		
				Scheuer Lit. C	IV	3800	—		
				Schweineställe Lit. D . .	IV	32	—		
				Schleusen-Ueberbau Lit. F	III	200	—		
				Maschinenhalle Lit. G .	III	20	—	7990	—
3	Großauheim . . .	25. Mai	Georg, Anna, Gotthard und Simon Weiß und Louise Gänger, geb. Weiß . .	Wohnhaus Nr. 209 . .	IV			50	—
				Zu übertragen .				8050	—

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Uebertrag .				8050	—
Dottenfelder Hof . .	13. Mai	Se. Königl. Hoheit Landgraf Friedrich von Hessen	Scheuer Lit. L bei Nr. 1*	III	14800	—		
			Stall mit Gesindewohnung Lit. M	V	150	—	14950	—
Großauheim . . .	12. Aug.	Witwe Lorenz Grün III und Kinder	Waschküche mit Backofen und Schweinestall Lit. B bei Nr. 211	III	82	24		
			Holzhalle Lit. C	V	11	18		
			Lattenzaun		12	—	105	42
		Michael Grün II . . .	Stangenzaun und Gemüse				17	—
Großauheim . .	22. Aug.	Katholische Kirchengemeinde Großauheim	Kirchthurm Lit. E bei Nr. 105*	I	132	—		
			Innere Gegenstände . . .	I	232	—	364	—
Oberrodenbach . . .	31. Oct.	Ludmilla Hufnagel . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 40¹/₄ . . .	III			15	—
Oberissigheim . . .	28. Nov.	Hermann Hufnagel u. Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 5*	IV	2490	—		
			Schweinestall Lit. C . .	IV	100	—		
			Schweinestall Lit. E . .	IV	66	—	2656	—
		Conrad Schuffert . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 4	IV	470	—		
			Stall Lit. B	III	10	—	480	—
		Johannes Schmidt . . .	Lattenzaun und Mauer .				25	—
Marköbel	14. Sept.	Johannes Bär	Wohnhaus Nr. 10* . . .	IV			1000	—
		Friedrich und Johannes Meerbott	Wohnhaus Nr. 9 . . .	IV			222	—
Gronau	22. Dec.	Ehefrau Georg Philipp Arnold	Schweinestall mit Halle Lit. B bei Nr. 73 . .	III			73	80
			Summa .				27958	22

11. Kreis Hersfeld.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Schenklengsfeld . .	1. April	Johannes Ries	Wohnhaus Nr. 48 . . .	V			40	—
2	Niederaula	6. März	Heinrich Noll	Anbau und Backofen Lit. A bei Nr. 79	V			80	—
3	Goßmannsrode . .	31. März	Johannes Wiegand Richberg und Frau . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 16*	IV	1147	84		
				Stallung Lit. B	IV	62	98	1210	82
4	Friedlos	13. Juni	Johannes Roßkopf II . .	Wohnhaus Nr. 28 . . .	V			85	—
5	Hattenbach	3. April	Jakob Schaefer II . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 29	V			20	—
6	Hattenbach	28. Juni	Wilhelm Pape	Wohnhaus Nr. 2 . . .	IV			35	—
7	Hof Oberrode . . .	1. Juni	Richard Braun	Wohnhaus Nr. 1 . . .	II			34	—
8	Reimboldshausen . .	28. Juni	Conrad Steinberger u. Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	V	2540	73		
				Scheuer und Stall Lit. A*	V	3597	—		
				Stall Lit. B	V	679	—		
				Backhaus Lit. C . . .	IV	1	—		
				Runkelrüben		6	—	6841	73
			Mathäus Steinberger . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 3	V			11	—
9	Oberngeis	2. Juni	Jakob Hartwig	Scheuer Lit. B bei Nr. 107	V	15	—		
				Schuppen Lit. D* . . .	IV	17	78	32	78
10	Kerspenhausen . . .	25. Oct.	Adam Wittich	Wohnhaus Nr. 29 . . .	V			60	—
11	Aua	25. Sept.	Georg Koch und Frau .	Wohnhaus Nr. 26 . . .	IV	4	60		
				Scheuer mit Stall Lit. A*	IV	1329	35		
				Zwetschenbäume, Lattenzaun, Stangengeländer .		45	36	1379	31
12	Dengshausen . . .	24. Nov.	Witwe Valentin Feick . .	Wohnhaus Nr. 62½ . .	IV			198	50
13	Wippershain . . .	13. Nov.	Wwe. Margarethe Schneider	Wohnhaus Nr. 62* . . .	V	227	56		
				Stall Lit. A	V	53	13		
				Staketen		5	—	285	69
			Heinrich Sippel	Wohnhaus Nr. 61 . . .	V			17	80
			Conrad Deisenroth . . .	Gartenzaun				15	—
14	Philippsthal (Schloß)	10. Nov.	Se. Hoheit Landgraf Ernst von Hessen	Fürstenhaus Nr. 2 . . .	III			45	—
				Zu übertragen .				10391	63

7*

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-Klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				10391	63
15	Hersfeld	5. Nov.	Hospital zu Hersfeld . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 116³/₄* . .	IV	2017	65		
				Hospitalitenhaus Nr. 116	IV	141	72		
				Pförtnerwohn. Nr. 116⁵/₈	IV	48	87		
				Wohnhaus Nr. 116⁷/₈ . .	IV	3842	—	6050	24
			Heinemann Katzenstein . .	Staketen und Gartenthür				12	—
				Summa .				16453	87

12. Kreis Hofgeismar.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-Klasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Hofgeismar	5. Febr.	August Hüther	Wohnhaus Nr. 122 . . .	III			18	—
2	Veckerhagen . . .	21. Jan.	Johannes Behle	Wohnhaus Nr. 64 . . .	V			100	—
3	Hohenkirchen . . .	15. Jan.	Christian Heine's Ehefrau	Wohnhaus Nr. 58¹/₂* . .	V	1770	—		
				Stall Lit. A	V	195	—	1965	—
			Heinrich Burghardt . . .	Wohnhaus Nr. 58 . . .	V	1860	—		
				Anbau Lit. A	V	1090	—		
				Stallung Lit. B	V	200	—	3150	—
			Wilhelm Burghardt . .	Wohnhaus Nr. 57 . . .	V	18	—		
				Abtritt		39	—		
				Staketen		33	—	90	—
			Heinrich Baugert . . .	Staketen				40	—
			Johann Heinrich Leister .	Staketen				7	—
4	Hümme	24. Jan.	Heinrich Altmann . . .	Wohnhaus Nr. 18¹/₂ . .	V			30	—
5	Carlshafen	7. April	Dr. Hopfer de l'Orme .	Wohnhaus Nr. 100/101 .	II			91	50
6	Liebenau	7. März	Heinrich Morell	Wohnhaus mit Oeconomieräumen Nr. 48* . . .	V	7325	—		
				Stallanbau Lit. A . . .	V	1730	—	9055	—
			Kurth Thiele Schelle . .	Wohnhaus Nr. 47 . . .	V	314	80		
				Staketenthür		2	50	317	30
				Zu übertragen .				14863	80

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				14863	80
—	Liebenau	7. März	Johann Georg Faber . .	Wohnhaus Nr. 47½ . .	V	15	—		
				Stall Lit. A	V	2	50		
				Staketenthür		2	50	20	—
			Heinrich Christoph Austermühle	Wohnhaus Nr. 49 . . .	V	28	—		
				Anbau Lit. A	V	9	—		
				Stallung Lit. B	IV	14	—		
				Staketen		9	—	60	—
7	Hümme	28. März	Friedrich Bode's Ehefrau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 7* . .	V	3808	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	10	—	3818	—
			Louis Don	Staketen				18	—
			Conrad Rödde V . . .	Wohnhaus Nr. 9 . . .	V			15	—
			Friedrich Braun	Wohnhaus Nr. 6 . . .	V	14	—		
				Staketen		6	—	20	—
8	Immenhausen . . .	7. März	Justus Heinrich Brencher	Wohnhaus Nr. 175 . .	V	33	—		
				Stallung Lit. A* . . .	V	397	—	430	—
9	Gottsbüren	9. Mai	Eduard Hirdes und Frau	Wohnhaus Nr. 144* . .	IV			1485	—
			Carl Ebrecht	Wohnhaus Nr. 143 . .	IV	15	—		
				Staketen		6	—	21	—
			Gemeinde Gottsbüren . .	Stallung Lit. B bei Nr. 147	III	6	—		
				Staketen		9	—	15	—
10	Hümme	30. April	Johannes Heistermann .	Wohnhaus Nr. 60 . . .	IV			50	—
11	Immenhausen . . .	28. Mai	Ehefrau Marie Therese Stolze, verw. Schröder, und die minderjährigen Schröder'schen Kinder .	Wohnhaus mit Oeconomieräumen Nr. 90* . . .	V	5000	—		
				Anbau Lit. A	V	44	—	5044	—
			August Bräutigam . . .	Wohnhaus Nr. 89 . . .	IV			15	—
			Friedrich Wilh. Brencher .	Wohnhaus Nr. 92 . . .	V			16	—
			Heinrich Wimmelmann .	Schuppen Lit. A bei Nr. 91	V			20	—
12	Hofgeismar	13. Aug.	Witwe Wilhelm Schlenke .	Wohnhaus mit Mühle (Steinmühle) Nr. 402 I	V			9	—
				Zu übertragen .				25919	80

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Bewilligte Entschädigung M	Pf	M	Pf
				Uebertrag .				25919	80
13	Immenhausen . . .	16. Sept.	Georg Wilhelm Schroeder	Scheuer Nr. 223* . . .	II	2350	—		
				Anbau Lit A	II	750	—	3100	—
14	Hofgeismar	8. Oct.	Georg Erdmann . . .	Wohnhaus Nr. 135½* .	IV	420	—		
				Wohnhaus Nr. 135 . .	IV	160	—	580	—
			August Israel	Wohnhaus Nr. 137 . .	V	9	—		
				Schweinestall Lit. A . .	V	2	—		
				Anbau Lit. B	III	3	—		
				Garteneinfriedigung . .		1	—	15	—
15	Lippoldsberg . . .	22. Aug.	Justus Brandau . . .	Wohnhaus Nr. 51 . . .	IV			90	—
16	Hofgeismar . . .	18. Dec.	Johann Georg Jeppe . .	Wohnhaus Nr. 344 . .	IV			12	—
				Summa .				29716	80

13. Kreis Homberg.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	M	Pf	M	Pf
1	Grebenhagen . . .	5. Jan.	Wilhelm Keim und Frau .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 14*	V	2367	—		
				Scheuer Lit. A	V	800	—		
				Schmiede Lit. B . . .	V	400	—		
				Lattenzaun und Hecke . .		21	—		
				Abtritt		30	—	3618	—
			Heinrich Vollmar . . .	Wohnhaus Nr. 15 . . .	V	68	—		
				Lebende Hecke		15	—		
				Gartenzerstörung . . .		2	—	85	—
2	Niederhülsa	15. Sept.	Johann Wilhelm Mootz und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 80*	IV	3664	—		
				Gartenzaun rc.		49	—	3713	—
			Hermann Iber	Graswuchs				1	—
			Johannes Discher . . .	Graswuchs				1	—
3	Homberg	8. Juli	Ehefrau Georg Schmidt .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 81 . .	V			567	50
				Zu übertragen .				7985	50

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				7985	50
—	Homberg	8. Juli	Ernst Schmidt	Wohnhaus Nr. 74 . . .	V			315	20
			Minderjährigen Kinder des Nicolaus Hassenpflug .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 75* . .	IV			1813	40
4	Gombeth	21. Aug.	Heinrich Heyer	Wohnhaus m. Stall Nr. 79	III	1722	36		
				Einfriedigung und Gartenfrüchte		8	50	1730	86
5	Homberg	30. Dec.	Carl Heinrich Stolzenbach	Wohnhaus Nr. 297* . .	IV			2942	50
			Conrad Wenderhold . .	Scheuer Nr. 296 . . .	IV			894	—
			Elise und Wilhelm Kuhrim	Wohnhaus Nr. 288 . .	IV	8	—		
				Schweinestall Lit. B . .		20	—	28	—
			Georg Siebert	Stall				7	50
			Gustav Schreiber . . .	Schweinestall Lit. C bei Nr. 281	IV	4	50		
				Zaun		6	—	10	50
			Heinrich Koch	Wohnhaus Nr. 295 . .	IV	10	—		
				Stall		15	88		
				Gemüse und Staketen . .		16	—	41	88
			Heinrich Engelhardt . .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 21	IV	256	—		
				Wohnhaus mit Stall Lit. B	III	70	—		
				Staketen		3	75	329	75
			Ehefrau Adam Hagemann	2 Lohschuppen				34	—
			Witwe Elisabeth Pflüger und Catharina Pflüger .	Wohnhaus Nr. 294 . .	V			198	—
6	Homberg	31. Dec.	Bürgermeister Justus Wilhelm Winter	Wohnhaus Nr. 128 . .	IV			22	80
				Summa .				16353	89

14. Kreis Hünfeld.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Buchenau	20. Febr.	Freifrau von Schenk zu Schweinsberg	Schloß Nr. 3	II			80	–
2	Sargenzell	22. Jan.	Cornelius Neumann . .	Wohnhaus Nr. 1* . . .	V			861	[illegible]
			Melchior Kircher . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 1	V			15	[illegible]
3	Rudolphshan . . .	21. Febr.	Carl Wiegand	Wohnhaus mit Stall Nr. 14	V	259	46		
				Scheuer Lit. A* . . .	V	2477	48	2736	[illegible]
4	Burghaun	24. Mai	Witwe Jakob Kaufmann .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 11	V			168	[illegible]
5	Nüst	20. Febr.	Donatus Schmitt . . .	Wohnhaus m. Mühle Nr. 12	IV	2997	94		
				Scheuer und Stall Lit. A*	IV	2421	96	5419	[illegible]
6	Großenbach	24. Juni	Franz Michael Menz . .	Nebenbau mit Stallung Lit. C bei Nr. 40 . .	IV			25	–
7	Burghaun	16. Juni	Sebald Gemming . . .	Wohnhaus Nr. 98* . . .	III	2134	03		
				Scheuer mit Stall Lit. A	III	435	—	2569	03
8	Hünfeld	9. Juni	Amand Lühn	Wohnhaus mit Brauerei Nr. 287	IV			47	15
9	Michelsrombach . .	9. Octbr.	Christian Otterbein . . .	Wohnhaus Nr. 2 . . .	V			33	50
10	Steinbach	31. Mai	Christian Leinweber u. Fr.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 3	IV	2185	84		
				Nebenbau Lit. A . . .	IV	380	66	2566	50
11	Hünfeld	23. Octbr.	Witwe Johann Adam Hodes	Wohnhaus Nr. 205 . .	V			50	80
12	Großenbach	29. Octbr.	Johannes Hugo Gensler .	Wohnhaus Nr. 11 . . .	V	200	04		
				Scheuer mit Stall Lit. A*	V	7282	24		
				Schweineställe Lit. B . .	V	374	14	7856	42
			Johann Dietrich Sauer .	Wohnhaus mit Stall Nr. 9	V	224	36		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	1374	82		
				Nebenbau Lit. B . . .	V	5	50	1604	68
			Clemens Grosch	Scheuer m. Schweineställen Lit. A bei Nr. 12 . .	V			15	–
13	Burghaun (Hof Mahlerts)	23. Oct.	Freiadliges Stift Wallenstein zu Fulda . . .	Scheuer m. Schafstall Lit. A bei Nr. 1*	V	5758	72		
				Stall Lit. B	V	6	—	5764	72
				Zu übertragen .				29817	75

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-Klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				29817	75
14	Oberweißenborn . .	18. Oct.	Johann Georg Witzel . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	V	3572	65		
				Scheuer Lit. A	V	3189	98		
				Stallung Lit. B	V	2566	32		
				Stallung Lit. C	V	30	—		
				Staketen		30	—	9388	95
			Eugen Witzel	Scheuer Lit. A bei Nr. 5	V	2822	95		
				Stallung Lit. B . . .	V	1183	58		
				Stall Lit. C	V	1086	04		
				Schweinestall m. Holzremise Lit. D	V	60	90		
				Staketen		29	—	5182	47
			Witwe Johann Georg Kehl	Wohnhaus Nr. 21 . . .	IV	20	08		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	3	25		
				Staketen		5	—	28	33
			Anton Hempel	Staketen				11	25
			Ferdinand Lübeck . . .	Wohnhaus Nr. 7 . . .	V			9	—
			Gemeinde Oberweißenborn	Hirtenhaus Nr. 10 . . .	III			1	80
			Georg Kehl	Wohnhaus Nr. 20 . . .	V			2	40
15	Rothenkirchen . . .	13. Dec.	Gottlieb Tempel und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 80	IV			997	—
16	Hünfeld	29. Oct.	Ehefrau Emil Koch . .	Wohnhaus Nr. 59 . . .	V	5140	—		
				Anbau Lit. A	V	2000	—		
				Stall Lit. B	V	1000	—		
				Anbau m. Holzremise Lit. C	V	800	—		
				Scheuer m. Stall Lit. D*	V	4060	—	13000	—
			Stadtgemeinde Hünfeld .	Wohnhaus Nr. 121 . .	II	2147	—		
				Stall Lit. A	II	28	—		
				Spritzenhaus m. Pferdestall und Holzremise Lit. B.	III	1972	—		
				Brauhaus Nr. 136½ . .	II	100	—		
				Gartenzaun		50	—	4297	—
				Zu übertragen .				62735	95

8

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				62735	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Vincenz Brehl	Wohnhaus Nr. 43 . . .	V	1140	—		
				Nebenbau mit Stall Lit. A	V	500	—		
				Scheuer Lit. B	V	300	—	1940	—
			Witwe Johannes Brehl .	Wohnhaus Nr. 44 . . .	V	3300	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	900	—		
				Stall Lit. B	V	900	—	5100	—
			Heinrich Brons	Wohnhaus Nr. 47 . . .	V	2150	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	1000	—		
				Holzremise Lit. B . . .	V	200	—		
				Schweinestall Lit. C . .	V	100	—	3450	—
			Justin Hodes	Wohnhaus Nr. 48 . . .	V	2360	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	1100	—		
				Schweinestall m. Holzremise Lit. B	V	200	—	3660	—
			Franz Kraus	Wohnhaus Nr. 49 . . .	V	1830	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	500	—	2330	—
			Leonard Biedenbach . .	Wohnhaus Nr. 51 . . .	V	2810	—		
				Anbau Lit. A	V	800	—		
				Holzremise Lit. B . . .	V	100	—		
				Schuppen mit Stallung Lit. C	V	2000	—		
				Anbau Lit. D	V	900	—	6610	—
			August Habersack . . .	Wohnhaus Nr. 53 . . .	V	4540	—		
				Stall Lit. A	V	1500	—		
				Holzremise Lit. B . . .	V	300	—		
				Scheuer Lit. C	V	1485	—	7825	—
			Wwe. Joseph Anton Wehner	Wohnhaus Nr. 54 . . .	V	2820	—		
				Stall Lit. A	V	500	—		
				Scheuer Lit. B	V	2500	—		
				Schweineställe Lit. C . .	V	100	—	5920	—
				Zu übertragen .				99570	95

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Bewilligte Entschädigung M.	Pf.	M.	Pf.
				Uebertrag .				99570	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Marie Eva Hodes . . .	Wohnhaus Nr. 60 . . .	V	7740	—		
				Küchenbau Lit. A . . .	V	1100	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	3300	—	12140	—
			Franz Leonard Pappert .	Wohnhaus Nr. 63 . . .	V	3860	—		
				Backhaus Lit. A . . .	V	400	—		
				Stall Lit. B	V	600	—		
				Stall Lit. C	V	100	—		
				Scheuer Lit. D	V	1000	—	5960	—
			August Odenwald . . .	Wohnhaus Nr. 94 . . .	V	1880	—		
				Scheuer und Stall Lit A	V	700	—	2580	—
			Joh. Liborius Dempt . .	Wohnhaus Nr. 77 . . .	V	5760	—		
				Anbau Lit. A	V	2200	—		
				Anbau mit Stall Lit. B .	V	1900	—		
				Scheuer mit Stall Lit. C	V	1800	—		
				Holzremise Lit. D . . .	V	200	—	11860	—
			Bischöfl. Stuhl zu Fulda .	Wohnhaus Nr. 79 . . .	V	4040	—		
				Scheuer Lit. A	V	2000	—		
				Stall Lit. B	V	1500	—		
				Stall und Remise Lit. C	V	1100	—	8640	—
			Liebmann Braunschweiger	Wohnhaus Nr. 71 . . .	V	3450	—		
				Nebenhaus m. Stall Lit. A	V	2900	—		
				Scheuer Lit. B	V	1100	—	7450	—
			Joseph Giebel	Wohnhaus Nr. 72 . . .	V			2340	—
			Witwe Conrad Joseph Heim	Wohnhaus Nr. 73 . . .	V	1900	—		
				Nebenbau Lit. A . . .	V	400	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	1000	—		
				Anbau Lit. C	V	900	—	4200	—
			Gregor Drinnenberg . .	Wohnhaus Nr. 74 . . .	V	1965	—		
				Anbau Lit. A	V	500	—		
				Stall Lit. B	V	600	—		
				Remise Lit. C	V	1300	—	4365	—
				Zu übertragen .				159105	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				159105	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Conrad August Malkmus .	Wohnhaus Nr. 163 . .	V	2000	—		
				Scheuer Lit. A	V	595	—		
				Anbau Lit. B	V	495	—	3090	—
			Kallmann Simon u. Jakob Plaut	Wohnhaus Nr. 164 . .	V	2550	—		
				Stall Lit. A	V	400	—	2950	—
			Erben der Witwe Augustin Körber	Wohnhaus Nr. 165 . . .	V	2100	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	900	—		
				Holzremise Lit. B . . .	V	100	—	3100	—
			Carl Heinrich Hüfner . .	Wohnhaus Nr. 169 . . .	V	1670	—		
				Nebenbau und Stall Lit. A	V	600	—		
				Anbau Lit. B	V	100	—	2370	—
			Witwe Christian Pappert .	Wohnhaus Nr. 170 . .	V	900	—		
				Stall Lit. A	V	190	—	1090	—
			Eustach Drescher	Wohnhaus Nr. 191 . . .	V	2170	—		
				Stall Lit. A	V	800	—	2970	—
			Clemens Vogt	Scheuer mit Schafstall Nr. 192	V			1780	—
			Ehefrau Carl Körber . .	Wohnhaus Nr. 187 . .	V	3840	—		
				Nebenbau Lit. A . . .	V	3160	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	1400	—	8400	—
			Carl Körber	Wohnhaus Nr. 187½ . .	V	13800	—		
				Anbau Lit. A	V	1800	—	15600	—
			Ehefrau Carl Körber . .	Waschküche mit Holzremise Lit. B	V	—	—	800	
			Wilhelm Comitti . . .	Wohnhaus Nr. 108 . .	V	7270	—		
				Laboratorium Lit. A . .	V	1800	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	2500	—		
				Holzremise Lit. C . . .	V	400	—	11970	—
								213225	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M	₰	M	₰
				. Uebertrag .				213225	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Emil Hodes	Wohnhaus Nr. 109 . .	V	7870	—		
				Küchenanbau Lit A . .	V	1640	—		
				Stall Lit. B	V	2100	—		
				Scheuer mit Stall Lit. C	V	5600	—		
				Anbau	V	400	—		
				Stallung Lit. D . . .	V	1200	—		
				Schweinestall und Remise Lit. E	V	1000	—	19810	
			Ignaz Maltmus	Wohnhaus Nr. 110. . .	V	8620	—		
				Nebenbau und Stall Lit. A	V	3630	—		
				Scheuer mit Stall Lit B	V	9780	—		
				Holzremise Lit. C . . .	V	700	—	22730	—
			Bonum Nußbaum . . .	Wohnhaus Nr. 111 . .	V	5000	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	2600	—		
				Anbau mit Stall Lit. B .	V	3150	—		
				Holzremise Lit. C . . .	V	200	—	10950	—
			Johannes Maltmus . .	Wohnhaus Nr. 78 . . .	V	7660	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	1800	—		
				Nebenbau mit Werkstatt Lit. B	V	900	—	10360	—
			Ferdinand Habersack . .	Wohnhaus Nr. 80 . . .	V	2760	—		
				Anbau Lit. A	V	2400	—	5160	—
			Jakob u. Bonum Nußbaum	Wohnhaus Nr. 171 . . .	V	—		460	—
			Gerhard Faubel und Frau	Wohnhaus Nr. 95 . . .	V	7050	—		
				Stall Lit. A	V	2190	—		
				Scheuer Lit. B	V	2380	—	11620	—
			Wilhelm Christian Bährendt und Frau	Wohnhaus Nr. 85 . . .	V	9840	—		
				Nebenbau Lit. A . . .	V	1700	—		
				Stall Lit. B	V	1800	—		
				Scheuer mit Stall Lit. C	V	2000	—		
				Holzremise mit Schweineställen Lit. D . . .	V	500	—	15840	—
				Zu übertragen .				310155	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				310155	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Juda Steinberger . . .	Wohnhaus Nr. 86 . . .	V	4600	—		
				Hintergebäude Lit. A . .	III	1450	—	6050	—
			Franz Heim und Frau .	Wohnhaus Nr. 88 . . .	V	5900	—		
				Stall Lit. A	V	1800	—		
				Flügelgebäude Lit. B . .	V	1700	—		
				Scheuer Lit. C	V	2500	—	11900	—
			Joseph Marschall . . .	Wohnhaus Nr. 90 . . .	V	7140	—		
				Schlachthaus Lit. A . .	V	970	—		
				Stall Lit. B	V	3000	—		
				Kegelbahn Lit. C . . .	V	200	—		
				Kegelhalle Lit. D . . .	V	1770	—		
				Wohnhaus Nr. 93 . . .	V	4130	—		
				Scheuer Lit. A	V	1400	—		
				Schweineställe Lit. B . .	V	200	—		
				Scheuer Lit. D bei Nr. 97	V	1500	—	20310	—
			August Marschall . . .	Wohnhaus Nr. 98 . . .	V	6370	—		
				Anbau mit Backhaus Lit. A	V	1280	—		
				Nebenbau Lit. B . . .	V	880	—		
				Scheuer Lit. C	V	2670	—		
				Scheuer Lit. D	V	1290	—		
				Nebenbau mit Halle Lit. E	V	490	—	12980	—
			Carl Malkmus	Wohnhaus Nr. 104 . .	V	3485	—		
				Küchenbau Lit. A . . .	V	300	—		
				Stall Lit. B	V	1300	—		
				Wohnhaus Nr. 105 . .	V	1590	—		
				Scheuer Lit. A	V	900	—		
				Schweinestall Lit. B . .	V	100	—	7675	—
			Esther Steinberger und Heinrich Aumüller . .	Wohnhaus Nr. 119 . .	V	680	—		
				Nebenbau Lit. A . . .	V	100	—	780	—
				Zu übertragen .				369850	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-Klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				369850	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Wilhelm Marschall . . .	Wohnhaus Nr. 75 . . .	V	13850	—		
				Flügelbau m. Stall Lit. A	V	2490	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	5960	—		
				Scheuer Lit. C	V	5000	—		
				Holzremise Lit. D . . .	V	100	—	27400	—
			Witwe Franz Marschall .	Wohnhaus Nr. 84 . . .	V	7510	—		
				Nebenbau Lit. A . . .	V	1370	—		
				Stall Lit. B	V	1190	—		
				Holzremise Lit. C . . .	V	100	—		
				Scheuer Lit. D	V	1700	—	11870	—
			Martin Lübeck	Wohnhaus Nr. 81 . . .	V	5000	—		
				Wohnung mit Stall Lit. A	V	1200	—		
				Stall Lit. B	V	900	—		
				Holzremise Lit. C . . .	V	400	—	7500	—
			Wilhelm Albiez	Wohnhaus m. Schlachthaus Nr. 124	V	—	—	6630	—
			Damian Pappert . . .	Wohnhaus Nr. 82 . . .	V	6350	—		
				Scheuer Lit. A	V	2700	—		
				Nebenbau mit Stall Lit. B	V	1770	—		
				Wohnhausanbau Lit. C .	V	500	—	11320	—
			Amand Hodes	Wohnhaus Nr. 83 . . .	IV	3260	—		
				Seitenbau Lit. A . . .	IV	1000	—		
				Hinterbau Lit. B . . .	III	1960	—	6220	—
			Heinrich Faust	Wohnhaus Nr. 87 . . .	IV	2980	—		
				Stall Lit. A	III	570	—	3550	—
			Gustav Dietz	Wohnhaus Nr. 89 . . .	V	5200	—		
				Nebenbau Lit. A . . .	V	1000	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	3000	—		
				Wohnhausanbau Lit. C .	V	700	—		
				Holzremise Lit. D . . .	V	100	—	10000	—
				Zu übertragen .				454340	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-Klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				454340	95
—	Hünfeld	29. Oct.	August Fiedler	Wohnhaus Nr. 91 . . .	V	6330	—		
				Anbau Lit. A	V	2000	—		
				Stall Lit. B	V	1800	—		
				Holzremise Lit. C . . .	V	500	—	10630	—
			Auguste und Wilhelmine Kranß	Wohnhaus Nr. 92 . . .	V	5900	—		
				Nebenbau mit Stall Lit. A	V	1800	—		
				Scheuer Lit. B	V	2800	—		
				Schweinestall Lit. C . .	V	100	—	10600	—
			Clemens Vogt	Wohnhaus Nr. 96 . . .	V	—	—	2360	—
			Friedrich Robert Malkmus	Wohnhaus Nr. 97 . . .	V	5570	—		
				Küchenbau Lit. A . . .	V	1185	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	2685	—		
				Scheuer Lit. C	II	5860	—	15300	—
			Conrad Malkmus II und Frau	Wohnhaus Nr. 99 . . .	V	11690	—		
				Nebenbau Lit. A . . .	V	700	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	2480	—	14870	—
			Kusel Katz	Wohnhaus m. Stall Nr. 100	V	4200	—		
				Hinterbau Lit. A . . .	V	1000	—	5200	—
			Julius Katz	Wohnhaus Nr. 101 . .	V	2600	—		
				Nebenbau mit Stall Lit. A	V	1290	—	3890	—
			Stadtgemeinde Hünfeld .	Wohnhaus Nr. 102 . .	V	13670	—		
				Nebenbau Lit. A . . .	V	3700	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	3300	—		
				Schweinestall Lit. E . .	V	300	—		
				Wohnhaus Nr. 103 . .	V	6000	—		
				Holzremise Lit. A . . .	V	200	—	27170	—
			Witwe Martin Wehner .	Wohnhaus Nr. 144 . .	V	1080	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	400	—	1480	—
				Zu übertragen .				545840	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				545840	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Emil Kuhn	Wohnhaus Nr. 145 . .	V	1180	—		
				Stall Lit. A	V	400	—	1580	—
			Friedrich Petzold . . .	Wohnhaus Nr. 159 . .	V	1760	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	2200	—	3960	—
			Albanus Ullrich	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 160	V	—	—	2060	—
			Joseph Carl Kinsky . .	Wohnhaus Nr. 154 . .	V	1300	—		
				Stall Lit. A	V	200	—	1500	—
			Engelhard Scheer . . .	Wohnhaus Nr. 155 . .	V	900	—		
				Stall Lit. A	V	100	—	1000	—
			Conrad Hahner	Wohnhaus Nr. 156 . .	V	1700	—		
				Nebenbau mit Stall Lit. A	V	300	—	2000	—
			Leopold Odenwald . . .	Wohnhaus Nr. 157 . .	V	2580	—		
				Nebenbau Lit. A . . .	V	300	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	400	—	3280	—
			Franz Habersack	Wohnhaus Nr. 158 . .	IV	3250	—		
				Anbau Lit. A	V	300	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	1000	—		
				Scheuer Lit. C bei Nr. 129	V	1500	—	6050	—
			Carl Ebert und Ehefrau Wendelin Hohmann . .	Wohnhaus Nr. 162/162½	V	—	—	1970	—
			Sophie Schön und Kinder des Heinrich Büttner .	Wohnhaus m. Stall Nr. 166	V	—	—	2090	—
			Roman Remmert, Franz Witzel und Pauline Böhning	Wohnhaus Nr. 167 . .	V	1780	—	—	—
				Nebenbau Lit. A . . .	V	100	—	1880	—
			Franz Carl Schmitt . .	Wohnhaus Nr. 168 . . .	IV	—	—	880	—
			Joseph Marschall . . .	Wohnhaus Nr. 173 . .	V	5900	—		
				Anbau Lit. A	V	1500	—		
				Anbau Lit. B	V	1500	—		
				Scheuer mit Stall Lit. C	V	3000	—	11900	—
				Zu übertragen .				585990	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				585990	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Robert Remmert . . .	Wohnhaus Nr. 174 . .	V	3070	—		
				Stall Lit. A	V	800	—		
				Werkstätte Lit. B . . .	V	600	—	4470	—
			Peter Ruppel	Wohnhaus Nr. 175 . .	V	1670	—		
				Stall Lit. A	V	600	—		
				Scheuer Lit. B	V	600	—	2870	—
			Vincenz Sauerbier . . .	Wohnhaus Nr. 176 . .	V	3550	—		
				Anbau Lit. A	V	1300	—		
				Scheuer Lit. B	V	1200	—		
				Stall Lit. C	V	400	—		
				Bretterhalle Lit. D . .	V	400	—		
				Schweinestall Lit. E . .	V	100	—	6950	—
			Isaak Fürst	Wohnhaus Nr. 106 . .	V	2400	—		
				Wohnhaus Nr. 107 . .	V	3560	—		
				Remise mit Stall Lit. A	V	200	—		
				Stall Lit. B	V	1100	—	7260	—
			Magnus Wehner . . .	Wohnhaus Nr. 138 . .	V	—	—	400	—
			Simon Hillebrand . . .	Wohnhaus Nr. 139 . .	V	990	—		
				Stall Lit. A	V	200	—	1190	—
			Wittwe Carl Drinnenberg .	Wohnhaus mit Werkstatt Nr. 142	V	1970	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	1000	—		
				Schweinestall mit Remise Lit. B	V	200	—	3170	—
			Thekla Schäfer	Wohnhaus Nr. 143 . .	V	2400	—		
				Anbau und Scheuer Lit. A	V	300	—		
				Stall Lit. B	IV	300	—	3000	—
			Robert Pappert	Wohnhaus Nr. 146 . .	V	2090	—		
				Anbau mit Schmiede Lit. A	V	300	—	2390	—
				Zu übertragen .				617690	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				617690	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Adolph Bieber	Wohnhaus Nr. 148 . .	IV	—	—	1290	—
			Witwe Franz Arzt . . .	Wohnhaus Nr. 148 . .	IV	—	—	990	—
			Ignaz Büttner	Wohnhaus Nr. 149 . .	IV	2190	—		
				Anbau mit Stall Lit. B .	IV	300	—	2490	—
			Wilhelm Barth	Wohnhaus Nr. 150 . . .	IV	2970	—		
				Stall Lit. A	IV	500	—		
				Schweinestall Lit. B . .	V	100	—	3570	—
			Christian Schwab u. Witwe Caspar Odenwald . .	Wohnhaus Nr. 151 . .	IV	—	—	2070	—
			Christian Schwab . . .	Anbau Lit. A bei Nr. 151	V	100	—		
				Anbau mit Stall Lit. B .	V	500	—		
				Anbau mit Stall Lit. C .	V	300	—	900	—
			Witwe Caspar Odenwald	Anbau Lit. D bei Nr. 151	IV	400	—		
				Holzremise Lit. E . . .	IV	300	—	700	—
			Joh. Leopold Burkardt .	Wohnhaus Nr. 141 . .	V	3680	—		
				Nebenbau Lit. A . . .	V	400	—		
				Scheuer Lit. B	V	2300	—	6380	—
			Erben des Franz Joseph Huneck	Wohnhaus Nr. 118 . .	IV	6770	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	IV	5500	—		
				Anbau Lit. B	IV	1400	—		
				Göpelhalle Lit. C . . .	III	700	—	14370	—
			Nathan Plaut	Wohnhaus Nr. 147 . .	V	—	—	4090	—
			Kalmann Simon . . .	Wohnhaus Nr. 172 . .	V	3730	—		
				Scheuer Lit. A	V	1100	—		
				Anbau Lit. B	V	400	—		
				Remise Lit. C	V	400	—		
				Stall Lit. D	V	1100	—	6730	—
			Andreas Hofmann . . .	Wohnhaus Nr. 133 . . .	V	—	—	1100	—
				Zu übertragen .				662370	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Bewilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				662370	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Adalbert Siebert . . .	Wohnhaus Nr. 127 . .	V	8440	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	5000	—		
				Nebenbau Lit. B . . .	V	2100	—		
				Küchenbau Lit. C . . .	V	1600	—	17140	—
			Carl Huneck	Wohnhaus Nr. 126 . .	III	14540	—		
				Saalbau Lit. A	III	4100	—		
				Nebenbau Lit. B . . .	IV	1800	—		
				Stall Lit. C	IV	600	—		
				Scheuer mit Stall Lit. D	IV	7100	—		
				Kuhstall Lit. E	IV	2000	—		
				Schweinestall Lit. F . .	III	1090	—	31230	—
			Georg Anton Enders und Frau	Wohnhaus Nr. 122 . . .	V	3950	—		
				Färberei Lit. A	V	2580	—		
				Nebenbau mit Stall Lit. B	V	800	—		
				Scheuer mit Stall Lit. C	V	2300	—		
				Mangbau Lit. D . . .	V	1890	—	11520	—
			Jakob Plaut	Scheuer Nr. 91½ . . .	V	1490	—		
				Wohnhaus Nr. 131 . .	III	4770	—	6260	—
			Ottilie Sauerbier u. Joseph Hodes	Wohnhaus Nr. 120 . .	V	700	—		
				Stall Lit. A	V	200	—		
				Scheuer Lit. B	V	500	—	1400	—
			Wilhelm Krimmel . . .	Wohnhaus Nr. 136 . .	V	1790	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	300	—		
				Anbau Lit. B	V	500	—	2590	—
			August Vogt	Wohnhaus Nr. 125 . .	V	5100	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	1000	—		
				Holzremise Lit. B . . .	V	200	—	6300	—
				Zu übertragen .				738810	95

№.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag .				738810	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Witwe Adam Kreißner .	Wohnhaus Nr. 128 . .	V	3970	—		
				Scheuer Lit. A	V	1000	—		
				Nebenbau Lit. B . . .	V	600	—		
				Stall Lit. C	V	300	—		
				Holzremise Lit. D . . .	V	1200	—	7070	—
			Gustav Adolph Werner .	Wohnhaus Nr. 129 . .	V	4960	—		
				Anbau Lit. A	V	1100	—		
				Holzremise Lit. B . . .	V	600	—	6660	—
			Kusel Katz	Scheuer mit Stall Lit. D bei Nr. 129	V			1200	—
			Otto Ey	Wohnung m. Mühle Nr. 153	V	9430	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	2900	—		
				Wohnung Lit. B . . .	V	3120	—		
				Neubau Lit. C	V	800	—		
				Stall Lit. D	III	6120	—		
				Holzremise Lit. E . . .	V	500	—	22870	—
			Julius Katz	Lagerhaus Nr. 135 1/2 . .	IV	—	—	1660	—
			Julius Katz und Helene Böhning	Wohnhaus Nr. 134/135 .	V	—	—	2000	—
			Joseph Schneider . .	Wohnhaus Nr. 123 . .	V	2920	—		
				Anbau Lit. A	V	2500	—		
				Scheuer Lit. B	V	800	—		
				Brauerei Lit. C	V	1680	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 124	V	2690	—		
				Nebenhaus Lit. B . . .	V	1200	—		
				Stall und Remise Lit. C .	V	100	—	12690	—
			Burkhard Vogt	Wohnhaus Nr. 140 . .	V	1480	—		
				Stall Lit. A	V	800	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	1200	—		
				Schweinestall Lit. C . .	V	100	—	3580	—
				Zu übertragen .				796540	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				796540	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Heinrich Ruppel und Prudentia Röder	Wohnhaus Nr. 40 . . .	V	180	—		
				Anbau Lit. A	V	90	—		
				Schweinestall Lit. B . .	V	10	—	280	—
			Ferdinand Schwab . . .	Wohnhaus Nr. 39 . . .	V	—	—	60	—
			Gustav Malkmus . . .	Wohnhaus Nr. 117 . .	IV	6976	—		
				Flügelbau Lit. A . . .	IV	4480	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	4710	—		
				Kegelhaus Lit. C . . .	III	280	—		
				Kegelhausanbau Lit. D .	III	20	—		
				Kegelbahn Lit. E . . .	III	30	—		
				Treppenhaus Lit. F . .	IV	360	—		
				Einfriedigungen		46	—	16902	—
			Michael Kircher	Wohnhaus Nr. 38 . . .	V	—	—	6	—
			Israel Weinberg . . .	Wohnhaus Nr. 55 . . .	V	20	—		
				Wohnhaus Nr. 52 . . .	V	5	—	25	—
			Julius Brenning . . .	Wohnhaus Nr. 46 . . .	V			15	—
			Leo Lehmer	Wohnhaus Nr. 64 . . .	V			24	—
			Justin Hodes	Wohnhaus Nr. 69 . . .	V			10	—
			Erben des Amand Vogt und Frau	Wohnhaus Nr. 70 . . .	V			25	—
			Eduard Kraus	Wohnhaus Nr. 196 . .	V			20	—
			Aug. Drimenberg . . .	Wohnhaus Nr. 193 . .	V			120	—
			Hugo Hohmann	Wohnhaus Nr. 190 . .	V			25	—
			Witwe Heinrich Burkardt	Wohnhaus Nr. 189 . .	V			15	—
			Gregor Kraus	Wohnhaus Nr. 188 . .	V			60	—
			Sophie, Josephine u. Helene Strauß	Wohnhaus Nr. 186 . .	V			26	—
			Joseph Petter	Wohnhaus Nr. 185 . .	V			18	—
			Anna Marie Krug . . .	Wohnhaus Nr. 184 . .	V			18	—
			Witwe Juliane Schmidt .	Wohnhaus Nr. 183 . .	V			33	—
				Zu übertragen .				814222	95

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Zu übertragen .				814222	95
—	Hünfeld	29. Oct.	Joseph Siebert	Wohnhaus Nr. 180 . .	V			115	—
			Martin Dietz	Wohnhaus Nr. 178 . .	V			2	—
			Joh. Gg. Kinsky . . .	Wohnhaus Nr. 177 . .	V			30	—
			Rudolph Malkmus . . .	Wohnhaus Nr. 117½ . .	V			135	—
			Benedict Joseph Petter .	Wohnhaus Nr. 115 . .	V			90	—
			Robert Vogt	Wohnhaus Nr. 113 . .	V	46	—		
				Anbau Lit. B	V	34	—	80	—
			Eugen Aha	Anbau an Lit. D b. Nr. 116				30	—
			August Malkmus . . .	Wohnhaus Nr. 68 . . .	V			18	—
			Christoph Arnold . . .	Wohnhaus Nr. 197 . .	V			6	—
			Evangelische Pfarrei . .	Pfarrhaus Nr. 112½ . .		30	—		
				Gartenzaun		10	—		
				Kirche Nr. 112¾ . . .		50	—	90	—
			Lehrer Lang	Gartenmauer nebst Zaun				33	—
17	Wölf	5. Dec.	Adalbert Witzel	Wohnhaus m. Anbau Nr. 4	V	3132	80		
				Scheuer Lit. A*	V	2487	50		
				Nebenbau mit Stall Lit. B	V	683	50		
				Knüppelzaun		25	92	6329	72
			Georg Conrad Schmelz .	Wohnhaus Nr. 1	V	2565	40		
				Scheuer Lit. A	V	895	50		
				Anbau Lit. B	V	598	50		
				Stallung Lit. C . . .	V	433	81		
				Stallung Lit. D . . .	V	380	25	4873	46
			Carl Seiler	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	III	2737	11		
				Scheuer mit Stall und Remise Lit. A . . .	V	488	50	3225	61
			Adam Frank	Wohnhaus Nr. 3 . . .	V	1673	16		
				Stallung Lit. A . . .	V	1183	36		
				Stallung Lit. B	V	222	50	3079	02
			Heinrich Schuck	Wohnhaus Nr. 35 . . .	V			2	80
			Joseph Meißner	Knüppelzaun	IV			40	50
				Summa .				832403	0[illegible]

15. Kreis Kirchhain.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M	Pf	M	Pf
1	Josbach	4. Febr.	Paul Euler's Ehefrau	Wohnhaus Nr. 78	V			74	81
2	Kirchhain	1. April	Reinhard Römer	Wohnhaus Nr. 140	IV			93	—
3	Schweinsberg	7. Juni	Kirchenkasten und Stadtgemeinde Schweinsberg	Kirche und Thurm Nr. 157	II			24	—
4	Mardorf	24. Juni	Heinrich Schick	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 167	III			96	—
5	Schweinsberg	19. April	Georg Simon Römer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 92	IV			80	17
6	Wolferode	29. März	Gemeinde Wolferode	Backhaus Nr. 46	IV			206	40
7	Schweinsberg	18. Aug.	Caspar Weber	Wohnhaus m. Stall Nr. 7*	IV			521	26
			Carl Reinhard Bezzenberger	Wohnhaus m. Stall Nr. 5/6	IV			14	20
			Freifrau Dorette v. Schenk zu Schweinsberg	Wohnhaus Nr. 8	V	9	50		
				Gartenzerstörung		40	—	49	50
8	Allendorf	12. Sept.	Caroline Schmuck	Wohnhaus Nr. 243*	IV			832	54
			Otto Nasemann und Frau	Wohnhaus Nr. 243½	IV			534	92
			Friedrich Hisserich	Wohnhaus Nr. 244/245	IV			7	07
			Anton Botthof	Holzstall Lit. B bei Nr. 5	V			—	50
9	Roßdorf	11. Nov.	Ludwig Orth	Wohnhaus Nr. 36	V	8	—		
				Scheuer Lit. A*	IV	1770	—	1778	—
			Aloysius Rhiel	Scheuer Lit. A bei Nr. 38	IV	33	40		
				Stallung Lit. C	IV	1	20	34	60
			Martin Schick	Stallung Lit. C bei Nr. 29	V	13	—		
				Lattenzaun		3	—	16	—
			Heinrich Maus	Lattenzaun				6	—
10	Amöneburg (Hof Radenhausen)	6. Dec.	Ritterschaftlicher Obervorsteher Ferdinand von Schutzbar, gen. Milchling	Scheuer Lit. B bei Nr. 1*	IV	4555	29		
				Viehstall Lit. C	IV	4	—		
				Schweinestall Lit. J	IV	40	50		
				Lattenzaun ꝛc.		32	—	4631	79
				Summa				9000	76

16. Kreis Marburg.

№	Namen der Stadt oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
1	Marburg, Barfüßerstraße	11. Febr.	Heinrich Wolff	Hintergebäude mit Stall Lit. A bei Nr. 22	V			30	40
2	Marburg, Marbacher Weg	14. Jan.	Geh. Medicinalrath Professor Dr. Roser	Wohnhaus mit Anbau Nr. 1	II			63	40
3	Sterzhausen	9. Febr.	Heinrich Laukel	Wohnhaus und Scheuer Nr. 30	IV			5	—
4	Fronhausen	21. März	Heinrich Hoß' Witwe	Wohnhaus Nr. 19	II			42	—
5	Ginseldorf	10. Jan.	Gemeinde Ginseldorf	Schulhaus Nr. 40	IV			85	—
6	Oberwalgern	5. Febr.	Witwe Anna Elisabeth Gerhardt und Kinder	Wohnhaus Nr. 34	V	11	20		
				Scheuer Lit. A*	IV	4263	—	4274	20
			Jost Becker	Scheuer Lit. A bei Nr. 33	IV			21	—
7	Goßfelden	29. Febr.	Joseph Lilienstein	Wohnhaus Nr. 28	IV			12	—
8	Betziesdorf	23. Juli	Jeremias Feußner	Scheuer Lit. B bei Nr. 9	IV			29	—
9	Warzenbach	23. Juli	Heinrich Wagener	Wohnhaus Nr. 24*	V	7	—		
				Holzremise Lit. D	V	8	—	15	—
10	Michelbach	22. Aug.	Philipp Greif und Frau	Stall m. Holzschuppen Lit. A bei Nr. 47	V			33	75
11	Ilschhausen	16. Aug.	Heinrich Bingel und Frau	Wohnhaus Nr. 3	IV	118	90		
				Anbau Lit A*	IV	958	50	1077	40
12	Cyriaxweimar	12. Oct.	Christian Roth	Stall Lit. A bei Nr. 6	IV	212	26		
				Scheuer und Stall Lit. B*	IV	5428	50	5640	76
				Summa				11328	91

17. Kreis Melsungen.

№	Namen der Stadt oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Melsungen	4. Jan.	Ferdinand Schreiber	Wohnhaus Nr. 28	III			23	—
2	Empfershausen	7. April	Georg Kördel	Wohnhaus Nr. 7	III			823	—
			Andreas Müller	Lattenzaun				12	50
3	Lohre	24. Febr.	Conrad Strack	Wohnhaus Nr. 14	IV			139	50
4	Elbersdorf	7./8. April	Ferdinand Strube u. Frau	Wohnhaus Nr. 4*	III	2350	—		
				Scheuer Lit. A	III	686	—		
				Schweinestall Lit. B	III	96	—		
				Staketen		9	—	3141	—
				Zu übertragen				4139	—

10

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-Klasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				4139	—
—	Elbersdorf	7./8. April	Witwe Anna Catharine Stoehr	Gartenspalier ꝛc. . . .				12	—
			Justus Krug	Gartenspalier ꝛc. . . .				20	—
			Lorenz Bachmann Witwe	Gartenspalier				9	—
			Oswald Gerlach	Gartenzaun				3	—
5	Enbach	14. April	Witwe Valentin Kothe .	Wohnhaus Nr. 6 . . .	III			137	75
6	Altenburg	9. März	Jakob Weinstein	Wohnhaus Nr. 6 . . .	IV	10	—		
				Scheuer Lit. A*. . . .	IV	219	—	229	—
			Adam Wunsch	Wohnhaus Nr. 9 . . .	IV	325	—		
				Stall Lit. A	IV	694	—	1019	—
			Wilhelm Loewe	Wohnhaus Nr. $9^1/_2$ . .	IV			8	—
7	Melsungen	1. Juni	Martin Weltner I . . .	Wohnhaus Nr. 327 . .	IV			107	50
8	Melsungen	7. März	Conrad Jaeger	Scheuer Lit. A bei Nr. 152	IV			116	54
9	Spangenberg . . .	28. Sept.	Stadtgemeinde Spangenberg	Wohnhaus Nr. 159 . .	IV			20	—
10	Albshausen	1. Aug.	Justus Konrad Freudenstein und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 22*.	IV	4082	—		
				Anbau Lit. A	IV	1380	—	5462	—
11	Harle	24. Mai	Conrad Momberg u. Frau	Wohnhaus Nr. 12*. . .	V	988	—		
				Scheuer Lit. A	V	192	—		
				Stallung Lit. B. . . .	IV	4	—	1184	—
			Jakob Köster	Einfriedigung				10	—
			Karl Dünzebach	Zwetschenbäume, Gartenerndte, Einfriedigung .				15	—
12	Spangenberg . . .	25. Sept.	Wilhelm Lucas Siebert .	Wohnhaus Nr. 7 . . .	IV			12	—
13	Metzebach	27. Aug.	Johannes Conrad Möller und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 14*	III	4090	—		
				Anbau Lit. A	III	800	—	4890	—
			Heinrich Peter	Wohnhaus Nr. 11 . . .	IV			6	—
			Conrad Kröning	Wohnhaus Nr. 38 . . .	III			15	—
14	Melsungen	5. Oct.	Witwe Mendel Kaufmann	Wohnhaus Nr. 226 . .	IV			47	52
15	Kirchhof	9. Nov.	Gemeinde Kirchhof . . .	Schulhaus Nr. 57 . . .	III			2980	—
				Zu übertragen .				20442	31

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-Klasse.	Bewilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				20442	31
16	Röhrenfurth . . .	9. Nov.	Ludwig Spangenberg und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 60*	III	1790	—		
				Anbau Lit. A	III	794	—		
				Schweinestall Lit. B . .	III	496	—	3080	—
17	Bergheim	12. Dec.	Georg Fett	Wohnhaus Nr. 42 . . .	III			75	—
18	Melsungen	19. Dec.	Herz Speier	Wohnhaus Nr. 151 . .	IV			7	—
19	Hesserode	28. Oct.	Nicolaus Justus Prüssing	Backhaus Lit. D bei Nr. 24	III			205	78
20	Guxhagen	17. Dec.	Carl Rothe	Scheuer und Anbau Lit. F und G bei Nr. 46* . .	IV	10800	—		
				Gartenspalier und Thür .		35	—	10835	—
			Justus Kilian und Frau .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. $43^1/_4$	IV			6845	—
			Nicolaus Ferdinand Schirnding und Frau . . .	Wohnhaus Nr. $45^1/_2$ . .	IV			4800	—
			Baruch Speier II. . . .	Gartenspalier				18	—
			Christian Griesel . . .	Gartenspalier				10	—
			Erben des Baruch Speier I	Gartenspalier				15	—
			Daniel Katz	Gartenspalier und Gartenmauer				18	—
21	Ellenberg	5. Dec.	Johann Caspar Bätzing und Frau	Wohnhaus Nr. 8* . . .	IV			3665	—
			Conrad Gerlach	Wohnhaus m. Scheuer Nr. 6	IV			10	—
			Dietrich Bernhardt . . .	Wohnhaus Nr. 7 . . .	V			3	50
22	Spangenberg . . .	9. Nov.	Wilhelm Paulus Siebert .	Wohnhaus mit Stall Nr. $163^1/_2$	IV			10	—
23	Spangenberg . . .	9. Oct.	Wilhelm Martin Sandrock	Wohnhaus Nr. 162* . .	IV	1495	—		
				Stallung Lit. A	IV	495	—	1990	—
			Israel Lorge	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 161	IV	36	—		
				Fahrt mit Ueberbau Lit. A	IV	10	—	46	—
			Christian Sandrock . . .	Gartenspalier				10	—
			Wilhelm Paulus Siebert .	Wohnhaus mit Stall Nr. $163^1/_2$	IV			20	—
				Zu übertragen .				52105	59

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				52105	59
—	Spangenberg . . .	9. Oct.	Andreas Stiehl	Wohnhaus Nr. 164. . .	IV	24	—		
				Gartenspalier		6	—	30	—
			Stadtgemeinde Spangenberg	Scheuer Lit. A bei Nr. 160	IV	18	—		
				Gartenspalier		30	—	48	—
			Pfarrer Roux	Gartenerzeugnisse . . .				20	—
24	Spangenberg . . .	8. Oct.	Christian Möller und Frau	Wohnhaus Nr. 262 3/4* .	IV	4400	—		
				Scheuer Lit. A	IV	2800	—	7200	—
			Philipp Methe und Justus Christoph Appel . . .	Vordergebäude Nr. 263 .	II	—	—	3600	—
			Johannes u. Heinrich Mohr und Witwe Richard Heinz	Wohnhaus Nr. 262 1/2 . .	IV	4300	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1500	—		
				Schweinestall Lit. B . .	I	18	—	5818	—
			Ehefrau Heinrich Klebe .	Wohnhaus Nr. 262 . .	IV	3570	—		
				Anbau Lit. A	IV	830	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	II	1400	—		
				Stall Lit. C	II	200	—	6000	—
			Witwe Georg Ludovici .	Wohnhaus Nr. 261 . .	IV	124	—		
				Hofthor		6	—	130	—
			Philipp Methe	Wohnhaus Nr. 259 . .	IV	—	—	10	—
				Wohnhaus Nr. 260 . .					
			Gottfried Sinning . . .	Gartenspalier				6	—
				Summa .				74967	59

18. Kreis Rinteln.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Lickwegen	2. Jan.	Heinrich Witte	Wohnhaus Nr. 73 . . .	II			104	—
2	Fuhlen	30. Jan.	Heinrich Bradt	Wohnhaus Nr. 48 . . .	III			45	—
3	Raunenberg . . .	31. Jan.	Gemeinde Raunenberg . .	Schulsaal Lit. A bei Nr. 22	IV			144	65
				Zu übertragen .				293	65

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				293	65
4	Großenwieden . . .	19. Jan.	Carl Eickhoff's Ehefrau .	Wohnhaus Nr. 17* . .	V	9192	85		
				Leibzuchthaus Lit. A . .	V	4500	—		
				Staketen		46	15	13739	—
			August Gustav Ferdinand Klostermann	Scheuer Lit. B bei Nr. 1	V			33	—
			Heinrich Chr. Wilhelm Siegmann	Wohnhaus Nr. 23 . . .	III			7	20
5	Hohenrode	4. März	Conrad Krückeberg . . .	Backhaus Lit. C bei Nr. 4	V			20	—
6	Rolfshagen	26. Jan.	Heinrich Gottlieb Ebeling	Wohnhaus Nr. 43* . .	IV	4506	10		
				Stallung Lit. A . . .	IV	726	80	5232	90
7	Fischbeck	7. März	Georg Wellhausen's Witwe	Wohnhaus Nr. 4 . . .	V			27	—
8	Ahe	6. Febr.	Wilhelm Buchmeyer . .	Wohnhaus Nr. 13* . . .	IV	3275	75		
				Nebenhaus Lit. A . . .	IV	1300	—		
				Anbau Lit. B	IV	82	—		
				Staketen		29	50	4687	25
9	Auhagen	29. Febr.	Heinrich Friedrich Wilhelm Hogrefe's minderjährige Kinder	Wohnhaus Nr. 55* . .	V	2976	—		
				Backhaus mit Stallung Lit. A	V	5	—		
				Brunnen-Einfassung: . .		10	—	2991	—
10	Hohenrode	26. Febr.	Friedrich Haupt	Wohnhaus Nr. 70 . . .	II			357	—
11	Rinteln	16. April	Gebrüder Stövesandt . .	Glasofen Lit. K bei Nr. 456	I			93	—
12	Obernkirchen . . .	31. März	Gebrüder Stövesandt . .	Schuppen Lit. D bei Nr. 250	V	1800	—		
				Lagerhaus Lit. P . . .	V	7254	60		
				Pferdestall Lit. S* . . .	V	4847	60	13902	20
13	Segelhorst	21. Jan.	Carl Sander	Wohnhaus Nr. 54 . . .	II			60	—
14	Krainhagen	27. Jan.	Wilhelm Heinrich Everding	Wohnhaus Nr. 8 . . .	V	4782	—		
				Staketen		18	—	4800	—
15	Rohden	19. Mai	Friedrich Köllner . . .	Wohnhaus Nr. 19 . . .	IV			220	—
16	Krankenhagen . . .	2. April	Wilhelm Stock's Witwe .	Wohnhaus Nr. 51* . .	V	3000	—		
				Stall Lit. A	V	100	—		
				4 Bäume		36	—	3136	—
				Zu übertragen .				49599	20

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				49599	20
17	Krückeberg	9. Mai	Carl Wellhause	Wohnhaus Nr. 4* . . .	III	5779	—		
				Staketen 1 Zwetschenbaum . .		24	50	5803	50
			Lina Weege	Wohnhaus Nr. 16 . . .	IV			20	—
			Friedrich Meyer	Kartoffelerndte				1	50
			Friedrich Requardt . . .	Kartoffelerndte				1	50
18	Algesdorf	19. Mai	Hans Heinrich Wilhelm Steege	Scheuer u. Wagenschuppen Nr. 2 A*	V	5397	—		
				Stallung Lit. B	V	14	45		
				Wohnhaus mit Stallung Nr. 4	IV	234	—		
				Scheuer mit Wagenremise Lit. A	III	4180	—		
				Stallung Lit. B	V	592	50		
				Backhaus Lit C . . .	V	292	50		
				Staketen, Zwetschenbäume, Brunneneinfassung . .		138	—	10848	45
19	Rinteln	3. Juni	Frau Rechtsanwalt Freudenstein	Ziegelbrennofen Lit. B bei Nr. 434	V			671	—
20	Ostendorf	5. Juni	Heinrich Wilhelm August Rottmeier	Wohnhaus Nr. 3* . . .	IV	7512	45		
				Stall Lit. C	V	32	46		
				Apfelbaum		8	—		
				Staketen		28	84	7581	75
21	Hohnhorst	18. und 28. Juni	Kirchengemeinde Hohnhorst	Wohnhaus (Pfarrwittwenhaus) Nr. 47	V			174	90
22	Oldendorf	1. Juni	Friedrich Heußner . . .	Wohnhaus Nr. 48* . .	V	218	18		
				Plankenzaun		35	75	253	93
			Bürgermeister Mohrmann	Wohnhaus Nr. 47 . . .	V			6	50
			Stations-Assistent Hitzmann	Gartenbeschädigung . . .				10	—
23	Rehrwiehe	28. Juni	Conrad Dornbusch . . .	Wohnhaus Nr. 20 . . .	II			87	—
24	Obernkirchen (Schauenstein)	14. Juni	Glasfabrik H. Heye . . .	Fabrikgebäude Nr. 232[5] .	II			75	—
				Zu übertragen .				75134	23

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Bewilligte Entschädigung			
						M	Pf	M	Pf
				Uebertrag .				75134	23
25	Kreuzriehe	1. Juni	Hans Heinrich Scheibe .	Wohnhaus Nr. 17* . .	IV	3062	—		
				Stall Lit. A	III	400	—		
				Backhaus Lit. B . . .	IV	200	—		
				11 Obstbäume		22	—		
				Staketen		42	50	3726	50
			Heinrich Meyer	Wohnhaus Nr. 16 . . .	III	5	—		
				9 Obstbäume		18	—		
				Wiesenbeschädigung . . .		3	—		
				Staketen		4	—	30	—
26	Barksen	17. Juli	Wilhelm Lohmeyer . . .	Wohnhaus m. Stall Nr. 26	V			63	75
27	Zersen	20. Juli	Ernst Wilhelm Beckel . .	Wohnhaus mit Pappenmühle Nr. 12 . . .	V			65	—
28	Apelern	29. Aug.	Wilhelm Bruns	Wohnhaus Nr. $40^1/_2$* . .	IV	1823	—		
				Anbau Lit. A	IV	1300	—		
				Staketen		34	—	3157	—
29	Rinteln	9. Aug.	Carl Stedler	Wohnhaus Nr. 143 . .	V			24	56
30	Großenwieden . . .	25. Aug.	Carl Friedrich Wilhelm u. Carl Wilhelm Luhmann	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 2	V	3240	—		
				Backhaus Lit. E . . .	V	14	40		
				Staketen		2	—	3256	40
			Heinrich Gottlieb Bügge .	Wohnhaus Nr. 14 . . .	V	2	25		
				Staketen		2	—		
				Garten u. Wiesenerndte .		26	—	30	25
			Gottlieb Klingenberg . .	Kartoffeln- u. Wiesenerndte				10	—
31	Obernkirchen . . .	17. Sept.	Geh. Commerzienrath Friedrich Carl Theodor Heye	Wohnhaus Nr. 252* . .	III			4455	50
			Friedrich Paul	Staketen u. Gartenerndte				17	25
			Wilhelm Meyer	Staketen u. Gartenerndte				12	75
32	Hohnhorst	5. Oct.	Hans Heinrich Heine . .	Wohnhaus m. Anbau Nr. 35	V			130	—
				Zu übertragen .				90113	19

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-Klasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				90113	[illegible]
33	Saarbeck-Strücken .	11. Oct.	Heinrich Bünte	Schmiede mit Schuppen Lit. A bei Nr. 8 . .	IV	991	—		
				Backhaus Lit. B* . . .	IV	296	—		
				Staketen und Bäume . .		79	06	1366	06
34	Vorstel	2. Oct.	Carl Heinrich Christian Preckel	Scheuer m. Wagenschuppen Lit. C bei Nr. 2* . .	IV	3195	—		
				Staketen		6	50	3201	50
35	Oldendorf	6. Oct.	Louis u. Carl Wehrhahn	Wohnhaus Nr. 217 . .	II			24	—
36	Wennenkamp . . .	9. Nov.	Heinrich Friedrich August Becker	Wohnhaus Nr. 32 . . .	IV	3986	80		
				Lattenzaun und Zwetschenbäume		18	70	4005	50
37	Oldendorf	8. Dec.	Carl Kuhlmann	Wohnhaus Nr. 221 . .	III			49	51
38	Heidbrink (Rheinsen) .	22. Nov.	Wilhelm Bolte und Frau	Wohnhaus Nr. 7* . . .	II	13894	—		
				Mühlengebäude Lit. A .	II	1554	10		
				Back- und Viehhaus Lit. B	II	2400	—		
				Einfriedigung, Gemüse .		13	—	17861	10
39	Reinsdorf	11. Dec.	Friedrich Helmerding . .	Backhaus Lit. B bei Nr. 5	III			460	60
40	Engern	16. Nov.	Witwe Heinrich Steuber .	Wohnhaus Nr. 20* . .	V	3954	—		
				Backhaus m. Stallung Lit. A	V	41	56		
				Staketen		33	28	4028	84
			Witwe Carl Heinrich Schmidt	Wohnhaus Nr. 22 . . .	IV	2	90		
				Staketen und Brunneneinfassung		3	10	6	—
41	Krainhagen	28. Nov.	Ernst Langemann . . .	Wohnhaus Nr. 34 . . .	III	4	42		
				Backhaus und Schuppen Lit. A*	III	290	10		
				Staketen		9	27	303	79
42	Uchtdorf	28. Dec.	Heinrich Vogt	Wohnhaus Nr. 44 . . .	II			45	—
				Summa .				121464	[illegible]

19. Kreis Rotenburg.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M	Pf	M	Pf
1	Rotenburg, Neustadt	24. Febr.	August Wiskemann	Wohnhaus Nr. 171	III			15	—
2	Rotenburg, Altstadt	6. März	Heinrich Simon und Frau	Wohnhaus Nr. 98	V			51	72
3	Oberjuhl	25. Jan.	Georg Conrad Pfeffer	Scheuer Lit. A bei Nr. 103*	IV	729	—		
				Lattenzaun		9	—	738	—
			Georg Friedrich Balthasar Gliem und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 103 1/2	IV	1179	—		
				Gartenzaun		3	—	1182	—
			Johann Messerschmidt II	Lattenzaun				3	20
			Christian Pfeffer	Gartenzaun				8	40
4	Rotenburg, Altstadt	28. März	Heinrich Wagner	Wohnhaus mit Stall Nr. 139*	IV			279	14
			Heinrich Wilhelm Jacob	Wohnhaus Nr. 138	IV			88	11
			Georg Horchler	Wohnhaus m. Stall Nr. 140	IV			270	88
			Heinrich Schade's Witwe und Kinder	Wohnhaus m. Stall Nr. 141	IV			155	98
			Leiser Sommer	Holzstall Lit. B bei Nr. 137	III	10	50		
				Staket		6	50	17	—
			Philipp Heller's Witwe	Wohnhaus Nr. 142	IV			3	60
5	Solz	22. Febr.	Heinrich Goebel's Witwe	Wohnhaus und Stallung Nr. 10	V			110	—
6	Breitau	13.u.14.Mai	Conrad Jäger	Wohnhaus Nr. 33	IV	22	50		
				Scheuer Lit. A*	V	1370	—		
				Holzremise Lit. D	V	191	—	1583	50
			Justus Heinrich Eisenberg	Wohnhaus Nr. 30	IV			4	90
7	Hof Heyerode (Ludwigseck)	24. Mai	Freiherr v. Riedesel	Backhaus mit Futterküche u. Schmiede Lit. C bei Nr. 1	III			28	60
8	Gerterode	6. August	Caspar Mähler	Stall Lit. A bei Nr. 24	IV			25	—
9	Ronshausen	15. Sept.	Adam Fend II	Wohnhaus Nr. 94 1/2*	IV	795	91		
				Backhaus Lit. A	IV	78	73		
				Staketen		10	—	884	64
				Zu übertragen				5449	67

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-Klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				5449	67
10	Sontra	24. Nov.	Justus Carl Reinhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 110* . .	IV	1948	—		
				Stallung Lit. A . . .	IV	492	—		
				Scheuer Lit B	IV	797	—		
				Anbau Lit. C	IV	100	—	3337	—
			Heinrich Adam und Frau .	Wohnhaus Nr. 111 . .	IV	957	—		
				Stall Lit. A	IV	300	—		
				Staketen		12	—	1269	—
			Georg Wegehenkel u. Frau	Wohnhaus Nr. 111½ . .	IV	1253	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	IV	485	—		
				Schweinestall Lit. B . .	IV	90	—		
				Staketen		20	—	1848	—
			Georg Hartwig und Frau	Wohnhaus Nr. 112 . .	IV	1333	—		
				Staketen		20	—	1353	—
			Carl Pein	Wohnhaus Nr. 108 . .	IV	10	50		
				Stall Lit. B	V	21	—	31	50
			Siegmund Möller . . .	Wohnhaus Nr. 109 . .	V	63	50		
				Schweine- und Ziegenstall Lit. A		5	50	69	—
			Heinrich Siebald und Frau	Wohnhaus Nr. 113 . .	IV	164	60		
				Zwischenbau Lit. B . .	IV	2	10		
				Gartenzaun		2	—	168	70
			August Friedrich Ewald .	Wohnhaus Nr. 120½ . .	IV			30	—
			Carl Semmler's Witwe .	Staketen				10	50
			Bernhard Fuchs' Witwe .	Gartenzaun				10	—
11	Breitau	10. Nov.	Johannes Görke's Witwe	Schweinestall Lit. B bei Nr. 63	V			12	—
12	Sontra	9. Nov.	Heinrich Göpel	Backhaus und Schweinestall Lit. A bei Nr. 181 .	IV			2	30
13	Rotenburg, Altstadt .	13. Nov.	David Heilbrunn . . .	Wohnhaus Nr. 29 . . .	III			68	87
				Summa .				13659	54

20. Kreis Schlüchtern.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Altengronau . . .	1. März	Johann Carl Ruppert und Martin Ziegler . . .	Wohnhaus Nr. 43 . . .	IV			80	—
2	Uttrichshausen . . .	24. Juni	Wendelin Jackel	Wohnhaus m. Stall Nr. 45	V			96	—
3	Hintersteinau . . .	10. April	Johannes Andreas Rüffer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 4 . . .	IV			984	54
4	Rabenstein	21. Juli	Johannes Müller . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 3	V			174	04
5	Hutten	13. Aug.	Johannes Ochs und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 83	IV			55	—
6	Marjoß	4. Juni	Melchior Fuß' Witwe . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 9	V	935	14		
				Scheuer m. Stall Lit. A* .	V	711	80	1646	94
			Heinrich Daefner . . .	Wohnhaus Nr. 110 . .	V			5	—
			Georg Schreiber . . .	Pfahlzaun				12	—
			Georg Klöber	Pfahlzaun				8	—
7	Lindenberg	24. Oct.	Kloster Schlüchtern . . .	Backhaus Lit. F bei Nr. 61	IV			38	—
8	Steinau	19. Oct.	August Halbreiter u. Frau	Eishaus Lit. L bei Nr. 171	IV			899	05
9	Hundsrück	20. Oct.	Königl. Preußischer Staat	Brennerei u. Stall Lit. B bei Nr. 122	IV			7680	74
				Summa .				11679	31

21. Kreis Schmalkalden.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Schmalkalden . . .	2. Febr.	Caspar Wilhelm Müller's Ehefrau	Hintergebäude Lit. C bei Nr. 606	IV			96	69
2	Mittelschmalkalden .	24. Juni	Georg Friedrich Bernhard Drill u. Frau und Adam Johannes Wilhelm Wolff nebst Frau	Scheuer Lit. B bei Nr. 6*	V	586	—		
				Remise mit Schweinestall Lit. C	V	5	—	591	—
3	Barchfeld	24. Juni	Adam Heinrich Schmidt und Margarethe Elise Schmidt	Wohnhaus Nr. 120 . .	V	13			
				Scheuer mit Stall Lit. A*	V	190	40		
				Schweinestall Lit. B . .	V	6	—	209	40
			Gemeinde Barchfeld . .	Hirtenhaus Nr. 164/165 .	V			15	—
			Andreas Sauerbrey . .	Wohnhaus Nr. 163 . .	V	33			
				Scheuer Lit. A	V	8	—	41	—
				Zu übertragen .				953	09

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				953	09
4	Schmalkalden . . .	24. Juni	Stadtgemeinde Schmalkalden	Güterschuppen mit Anbau Lit. G bei Nr. 1080 .	II			55	16
5	Schmalkalden . . .	24. Juni	Johann Friedrich Katzung	Wohnhaus Nr. 395* . .	V			160	—
			Wilhelm Bodesheim . .	Wohnhaus Nr. 394 . .	V			6	—
6	Schmalkalden . . .	16. Mai	Wilhelm Lehmuth . . .	Wohnhaus Nr. 826 . .	V			53	70
7	Unterschönau . . .	16. Juli	Ferdinand Horn und Frau	Wohnhaus Nr. 28* . .	V	1579	—		
				Werkstatt Lit. A . . .	V	397	—		
				Stallung Lit C . . .	V	199	—		
				Gartenzaun		12	80	2187	80
			Christian Friedrich Recknagel u. Ernstine Recknagel	Wohnhaus Nr. 29 . . .	V	169	94		
				Schweinestall		6	—	175	94
8	Nesselhof (Schnellbach)	28. Juli	Adam Valentin Rothnagel und Frau	Wohnhaus Nr. 9 . . .	V			995	—
9	Steinbach-Hallenberg	26. April	Witwe Matthäus Wilhelm Luck und Gebrüder Wilhelm Ferdinand und Ferdinand König	Holz-Schneidemühle Nr. 170¹/₄*	V	3500	—		
				Anbau Lit. A	V	400	—		
				Anbau Lit. B	V	900	—		
				Oberhammergeb., Schmelzhütte Nr. 171 . . .	V	1880	—		
				Hammerhütte Lit. D bei Nr. 171¹/₄	V	200	—		
				Eisenkammer Lit. E . .	V	200	—		
				Eisenkammer Lit. F . .	V	100	—		
				Schmiedehammergebäude Lit K	V	800	—	7980	—
			Ferdinand König . . .	Gartenzaun				7	50
10	Schmalkalden . . .	22. Juli	Georg Schiebeler's Witwe	Wohnhaus Nr. 91 . . .	V			15	15
11	Steinbach-Hallenberg	25. Mai	Andreas Carl Pfannschmidt	Wohnhaus Nr. 102* . .	V	1782	—		
				Anbau Lit. A	V	600	—		
				Staketen, Grasnutzung, Kartoffelerndte		18	—	2400	—
				Zu übertragen .				14989	34

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				14989	34
12	Steinbach-Hallenberg	30. Juli	Heinrich Christian König's Witwe	Wohnhaus Nr. 72* . .	V	2560	—		
				Schmiede Lit. A . . .	V	294	—		
				Gartenzaun		11	50	2865	50
			Elias August Jaeger und Frau	Wohnhaus Nr. 70 . . .	V	8	50		
				Schmiede Lit. A . . .	V	24	97		
				Gartenzaun, Grummeterndte		12	60	46	07
			Joseph Häfner	Schweinestall, Gartenerndte				16	50
			Gustav König	Schweinestall				10	—
			Catharine Marie Marr .	Gartenerndte				1	—
			Anna Elisabeth Menz . .	Gartenerndte				1	—
			Wilhelm Friedrich König .	Gartenerndte				2	—
			Michael Carl Marr . .	Fensterscheiben				2	10
			Valtin Friedrich Höfner und Wilhelm Höfner's Witwe	Gartenzaun, Gartenerndte, Fensterscheiben . . .				10	20
13	Schmalkalden . . .	3. Sept.	Adolf Grimm's Witwe .	Remise Lit. A bei Nr. 273	V			20	—
14	Steinbach-Hallenberg	25. Juli	Gustav König und Frau und Ehefrau Philipp Recknagel u. deren Kinder erster Ehe	Wohnhaus mit Schmiede Nr. 344*	V	2565	—		
				Gartenzaun		14	40	2579	40
			Gottlieb Wirth	Gartenerndte				10	—
			Carl August Pfannschmidt	Wohnhaus Nr. 343¼ . .	V	12	—		
				Streuschuppen, Gartenzaun		11	40	23	40
			Wilhelm August Recknagel	Gartenzaun				5	60
			Friedrich Adolf König . .	Gartenzaun, Grummeterndte				52	—
15	Steinbach-Hallenberg .	23. Sept.	Heinrich Christian Wagner's Witwe	Scheuer Lit. C bei Nr. 208	V			1494	—
				Zu übertragen .				22128	11

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				22128	11
—	Steinbach-Hallenberg	23. Sept.	Carl Wilhelm und Frau .	Wohnhaus Nr. 209 . . .	V	—	90		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	1093	—		
				Holzremise Lit. B . . .	V	396	—		
				Werkstatt Lit. C . . .	V	999	—		
				Backhaus Lit. E . . .	IV	272	—		
				Gartenzaun		51	20	2812	10
			Ernst Friedrich Holland-Moritz und Frau und Matthäus Friedrich Menz und Frau	Wohnhaus Nr. 210 210½	V	119	50		
				Schmiede Lit. B . . .	V	37	50		
				Schweinestall		10	—	167	—
			Witwe Johannes Wilhelm und 5 Kinder	Wohnhaus Nr. 211 . . .	V			1088	89
			Christian Friedrich Saft .	Wohnhaus Nr. 212 . . .	V	3	—		
				Gartenzaun		8	—	11	—
			Christian Usbeck	Gartenerndte				7	—
			Königl. Preußischer Justizfiscus	Einfahrtsthor und Zaun .				2	50
16	Steinbach-Hallenberg	1. u. 2. Sept.	Christian Friedrich u. Johs. Wilhelm König . . .	Schmiede Lit. B bei Nr. 207*	V	796	—		
				Stall Lit. A	V	15	—		
				Gartenzaun		9	30		
				Schweinestall		15	—	835	30
			Hugo Kämpf	Schweinestall				12	—
			Christian Wagner's Witwe	Schweinestall		50	—		
				Gartenzaun		27	20		
				Flügelgebäude mit Stall Lit. A bei Nr. 208 .	V	4	—		
				Scheuer Lit. C	V	2	—	83	20
			Königl. Preußischer Justizfiscus	Gartenzaun u. Steinsäulen				47	50
17	Näherstille	16. Nov.	Ehefrau Friedrich Gerlach u. Adam Michael Friedrich Schüler	Wohnhaus Nr. 11* . .	V	4052	—		
				Scheuer Lit. A	V	24	—		
				Gartenzaun		21	—	4097	—
			Franz Eck	Gartenzaun				11	—
				Summa .				31302	60

22. Kreis Witzenhausen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Bewilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
1	Bischhausen	7. Jan.	Bernhard Brübach u. Frau	Wohnhaus Nr. 20½*	IV	825	—		
				Staketen		8	—	833	—
			Hermann Badenhausen	Wohnhaus Nr. 20	IV			10	—
2	Großalmerode	17. u. 18. Jan	Gideon, August und Clara Gundlach	Wohnhaus Nr. 162*	IV	4298	80		
				Kesselhaus Lit. B	III	18	72		
				Wohnhaus Nr. 161	IV	59	50	4377	02
			Carl Wilhelm Göbel	Staketen				8	60
3	Hilgershausen	14. März	Adam Hohmann und Frau	Wohnhaus Nr. 42*	IV	1067	—		
				Stall Lit. A	IV	95	—		
				Scheuer Lit. B	III	4	50		
				Staketen		9	—	1175	50
			Lucas Schneider's Witwe	Staketen				17	40
4	Unterrieden	23. März	Wilhelm Soeder	Wohnhaus Nr. 44	V	514	62		
				Scheuer Lit. A*	V	1887	50		
				Wagenschuppen Lit. B	V	1700	—	4102	12
			Wilhelm Ludwig	Staketen				46	25
5	Lichtenau	26. Mai	Ehefrau Christoph Burhenne	Wohnhaus Nr. 74	V			135	—
6	Hermannrode	14. Juni	Heinrich Wilhelm	Stallung Lit. B bei Nr. 6	IV			50	15
7	Allendorf	30. Mai	Justus Knauf	Wohnhaus Nr. 406	IV	695	19		
				Scheuer und Stall Lit. A*	V	586	—		
				Stall Lit. C	V	5	—	1286	19
			Ferdinand Amlung	Wohnhaus Nr. 405½	IV			208	20
			Georg Amlung	Wohnhaus Nr. 407	IV	223	09		
				Hintergebäude m. Stallung Lit. A	IV	146	43	369	52
			Stadtgemeinde Allendorf	Einfriedigung des Feuerteiches				50	—
				Zu übertragen				12668	95

№.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				12668	95
8	Eichenberg	25. Sept.	Johannes Fischer . . .	Wohnhaus Nr. 46 . . .	IV	760	32		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	3392	50		
				Wagenremise Lit. B* . .	IV	800	—		
				Schweinestall Lit. C . .	IV	30	60		
				Stallung Lit. D . . .	IV	1000	—	5983	42
			Carl Wilhelm Vellmer .	Schweinestall				1	—
9	Harmuthsachsen . .	17. Sept.	Johannes Wilhelm Werner und Frau	Scheuer Lit. B bei Nr. 8*	IV	1743	—		
				Stall Lit. B	IV	1618	50		
				Anbau Lit. D	IV	379	—	3740	50
			Reinhard Lenz und Frau.	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 9	IV			90	68
			Aron Rothschild	Staketen, Bäume, Erndte				89	80
				Summa .				22574	35

23. Kreis Wolfhagen.

№.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Volkmarsen	2. Jan.	Wilhelm Hartmann . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 98½ . .	III	2510	50		
				Hintergebäude Lit. A . .	III	1490	—		
				Staketen		5	—	4005	50
			Heinrich Thiele	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 99 . . .	III	32	50		
				Holzschuppen Lit. A . .	V	6	90		
				Staketen		4	—	43	40
			Ehefrau Jacob Wilmes .	Wohnhaus Nr. 98¼ . .	III	29	05		
				Staketen		15	—	44	05
			Ehefrau August Schreiner	Stall Lit. A bei Nr. 98 .	V			9	20
2	Niederlistingen . . .	9. Jan.	Johann Georg Lüdicke .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 18¾*	III	2024	—		
				Staketen		29	60	2053	60
				Zu übertragen .				6155	75

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M	Pf	M	Pf
				Uebertrag .				6155	75
—	Niederlistingen . .	9. Jan.	Wilhelm Ley	Wohnhaus mit Stallung Nr. 18¼	V	17	50		
				Staketen		6	80	24	30
			Israel Bertelmann . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 19 . .	III	31	59		
				Anbau an Lit. A . . .	III	8	82	40	41
3	Breuna	13. Febr.	Baruch Hamberg . . .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 6*	IV	5448	—		
				Staketen		8	70	5456	70
			Gustav Christian Raabe .	Wohnhaus Nr. 7 . . .	V	30	—		
				Hintergebäude Lit. B . .	V	20	28		
				Brunnen-Ueberbau . . .		2	—	52	28
			Heinrich Dey's Witwe . .	Wohnhaus Nr. 5½ . .	IV			55	73
			Georg Wilhelm Hohmann	Staketen				34	—
4	Philippinendorf (Wolfhagen)	30. März	Johannes Döhne . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 11* . .	III	5813	20		
				Anbau mit Stall Lit. A .	III	900	—		
				Staketen		50	76	6763	96
			Philipp Thiele	Staketen und Kornsaat .				26	80
5	Wolfhagen	24. März	Johannes Kleinhans . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 217*	V	2923	80		
				Staketen		10	80	2934	60
			Wilhelm Weimann . . .	Anbau Lit. B bei Nr. 221	V	27	10		
				Staketen		8	40	35	50
6	Breuna	19. Mai	Joseph Braunsberg . .	Wohnhaus Nr. 119* . .	III	3077	—		
				Stallung Lit. A . . .	III	700	—		
				Laubhütte Lit B . . .	IV	100	—		
				Staketen		28	80	3905	80
			Heinrich Wilhelm Weymann	Wohnhaus Nr. 1 . . .	V	32	30		
				Staketen		27	56	59	86
				Zu übertragen .				25545	69

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				25545	69
7	Breuna	21. März	Gemeinde Breuna m. Röhda	Rathhaus Nr. 90½* . .	V	3183	—		
				Stallung Lit. A . . .		300	—	3483	—
8	Ehringen	22. Juni	Jacob Strippelmann . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 50	V			12	—
9	Ippinghausen . . .	14. April	Carl Hermann Lötzerich .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 63* . .	V	47	70		
				Anbau mit Stallung Lit. A	V	192	—		
				Holzstall		5	20	244	90
10	Martinhagen . . .	3. Mai	Johann Heinrich Siebert's Ehefrau und Tochter Marie Caroline Leise .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 30* . .	V	2372	—		
				Staketen ꝛc.		17	50	2389	50
			Justus Schwarz' Ehefrau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 56 . .	V	30	44		
				Staketen ꝛc.		10	—	40	44
			Martin Rudolph's Ehefrau	Scheuer Lit. A bei Nr. 65	V	14	60		
				Staketen ꝛc.		10	80	25	40
11	Ehringen	12. Aug.	Ehefrau Johann Wilhelm Rost	Scheuer mit Stall Lit A bei Nr. 103*	V	3890	—		
				Stall Lit. B	V	184	82		
				Staketen und Ständer .		32	—	4106	82
12	Wolfhagen	23. Nov.	Georg Stöcker	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 176* . . .	V	4440	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	400	—	4840	—
			Georg Heinrich Schwedes	Wohnhaus m. Stall Nr. 177	V	4	80		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	97	35		
				Stall Lit. B	V	67	98		
				Schweinestall		21	—		
				Staketen, Gartenverwüstung Schuttbeseitigung . . .		49	80	240	93
				Zu übertragen .				40928	68

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-Klasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag .				40928	68
—	Wolfhagen	23. Nov.	Hermann Katzenberg . .	Staketen ꝛc.				68	98
			Witwe Abraham Speyer-Kleeberg	Wohnhaus Nr. 175 . . .	V	131	70		
				Anbau mit Stall Lit. C	V	51	50		
				Schuttwegräumung . . .		16	80	200	—
			Stadtschreiber Geldmacher	Staketen, Blumengarten ꝛc.				39	60
			Michael Lieberg	Staketen, Gemüse . . .				13	—
13	Elben	21. Nov.	Elisabeth Schmidt . . .	Wohnhaus Nr. 57 . . .	IV			43	75
14	Burghasungen . . .	28. Dec.	Joh. Adam Heinrich Reinhold und Frau . . .	Wohnhaus Nr. $17^{1}/_{4}$ . .	III			156	07
				Summa .				41450	08

24. Kreis Ziegenhain.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Ibra	27. Mai	Johann Heinrich Lampersbach u. Tochter Barbara Elisabeth	Wohnhaus m. Stall Nr. 11*	V	1136	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	13	—		
				Elternwohnung u. Schweinestall Lit. B	V	24	—		
				Backhaus Lit. D . . .	V	40	—		
				Gartenbeschädigung . . .		10	—	1223	—
2	Neuhattendorf (Hof Krausenberg) . .	20. Juli	Heinrich Leimann . . .	Scheuer und Stall Lit A bei Nr. 4	V			40	—
3	Lischeid	23. Juli	Johannes Aurhein . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 4	IV			80	50
4	Gutsbezirk Immichenhain (Volkershof) .	22. Juni	Königl. Preußischer Staat	Wohnhaus Nr. 59 . . .	IV			4694	—
5	Asterode	16. Juni	Johannes Heinrich Simon	Wohnhaus, Scheuer, Stall und Schmiede Nr. 50 .	IV			329	—
6	Merzhausen	19. Sept.	Johannes Voelker . . .	Wohnhaus Nr. 67 . . .	V			73	—
7	Neukirchen	24. Nov.	Heinrich Mantz	Wohnhaus m. Scheuer und Stall Nr. 109 1/4 . . .	V			50	—
8	Neukirchen	10. Sept.	Johann Heinrich Jungermann	Wohnhaus m. Anbau Nr. 9	IV			6713	—
			Heinrich Adam Krauß . .	Gartenerndte und Staketen				24	—
9	Allendorf a./L. . . .	24. Oct.	Wittwe Georg Heinr. Vogel, Johann Heinrich und Catharine Vogel . . .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 33	IV			1700	—
				Summa .				14926	50

Zusammenstellung.

	Bezeichnung der Kreise.	Bewilligte Summe. Mark.	Pf.
1.	Stadtkreis Cassel	9048	50
2.	Landkreis Cassel	66703	54
3.	Kreis Eschwege	12716	42
4.	Kreis Frankenberg	524	—
5.	Kreis Fritzlar	38503	20
6.	Kreis Fulda	55577	56
7.	Kreis Gelnhausen	2891	39
8.	Kreis Gersfeld	25133	33
9.	Stadtkreis Hanau	619	98
10.	Landkreis Hanau	27958	22
11.	Kreis Hersfeld	16453	87
12.	Kreis Hofgeismar	29716	80
13.	Kreis Homberg	16353	89
14.	Kreis Hünfeld	832403	06
15.	Kreis Kirchhain	9000	76
16.	Kreis Marburg	11328	91
17.	Kreis Melsungen	74967	59
18.	Kreis Rinteln	121464	89
19.	Kreis Rotenburg	13659	54
20.	Kreis Schlüchtern	11679	31
21.	Kreis Schmalkalden	31302	60
22.	Kreis Witzenhausen	22574	35
23.	Kreis Wolfhagen	41450	08
24.	Kreis Ziegenhain	14926	50
	Summa	1486958	29

II.

Verzeichniß

der für

Brände aus den Jahren 1887 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

№	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Bauart-klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Aus dem Jahre 1885.								
	Kreis Schmalkalden.								
1	Herrenbreitungen . .	29. Juni	Gemeinde Herrenbreitungen	Schulhaus Nr. 107 . .	V			19	40
	Aus dem Jahre 1886.								
	Kreis Rinteln.								
1	Coverden	8. Dec.	Königlich Preußischer Staat	Vorwerk Lit. O bei Nr. 1	I			31	76
	Aus dem Jahre 1887.								
	Kreis Eschwege.								
1	Waldkappel	14. Dec.	Färber Wilhelm Breidenstein	Wohnhaus Nr. 119 . .	III			1	50
	Kreis Gersfeld.								
1	Dalherda	22. April	Caspar Gröſch	Lattenzaun				12	30
	Kreis Hofgeismar.								
1	Friedrichsfeld . . .	18. Nov.	Georg Götte und Frau .	Wohnhaus Nr. 21 . . .	V			28	—
2	Hohenkirchen . . .	19. Nov.	Gastwirth Christoph West	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 112 . .	III			362	—
	Kreis Kirchhain.								
1	Holzhausen	4. Sept.	Johannes Weber III . .	Scheuer m. Stall Lit. B bei Nr. 32	IV	4	—		
				Bauzaun		6	60	10	60
			Schmied Conrad Deuffer .	Zaunfeld				2	—
2	Neustadt	17. Dec.	Kaufmann Elias Bacharach	Lagerhaus m. Remise Lit. A bei Nr. 324	IV			23	—
				Summa . . .				439	40
				Ueberhaupt . . .				490	56

Druck von Weber & Weidemeyer in Cassel.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung **VIII. C.** Serie 14.

Durch die am 30. v. Mts. vorgenommene Verloosung sind folgende Seitens des Inhabers unkündbare 3½ prozentige (rosa) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt.

Der zwischen je zwei Zahlen befindliche Strich bedeutet: „bis einschließlich".

Serie 14.

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 476—480. 1031—1035. 1061—1065. 1116—1120. 1626—1630. 1826—1830. 2046—2050. 2071—2075. 2451—2455. 2481—2485. 3361—3365. 3426—3430.

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 1741—1750. 2321—2330. 2711—2717. 3581—3590. 4471—4480. 4911—4916. 4918—4920. 5051. 5054—5057. 5059. 5060. 5096—5100. 5471—5480. 6691—6700. 7031—7040. 7471—7480. 7791—7800. 8041—8050. 9071—9080. 9591—9598. 9600. 9891—9896. 9898—9900. 11371—11380. 12131—12140. 12701—12710. 13411—13420. 13931—13938. 13940. 14251—14260. 14381—14383. 14387—14390. 14601—14610. 14891—14900. 15021—15030. 16041—16054. 16331—16340. 16471—16480. 17001—17010. 17061—17070. 17911—17920. 18001—18010. 18351—18360. 18411—18420. 18721—18730. 18901—18910. 19081—19090.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 161—180. 541—560. 2802—2820. 2961—2980. 3461—3480. 3821—3840. 5081—5100. 12761—12780 13301—13320. 16801—16820 17001—17020. 17101—17120. 17421—17440. 17601—17640. 17701—17720. 18541—18560. 18681—18700. 20401—20420. 20761—20780. 20881—20900. 21261—21280. 22101—22120. 22241—22260. 24001—24020. 25921—25940. 26001—26020. 26201. 26202. 27741—27760. 28001—28020. 30001—30020. 30321—30340. 31561—31580. 31781—31800. 32001—32020. 32021—32040. 37041—37060. 39521—39540. 39801—39820. 40501—40520. 41061—41068.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 521—540. 4641—4660. 4961—4974. 5621—5640. 8661—8680. 9001—9020. 9781—9800. 13801—13820. 14921—14940. 15421—15440. 18521. 18523—18540. 19741—19760. 20181—20200. 23221—23240. 23541—23560. 24061—24080. 25741—25760. 26201—26220. 27201—27220. 28681—28699. 29021—29040. 29061—29080. 31141—31160. 33301—33320.

33401 — 33420.	33781 — 33820.	34421 — 34440.
34501 — 34520.	35861 — 35880.	36381 — 36400.
36761 — 36780.	37121 — 37140.	38301 — 38320.
38601 — 38620.	39321 — 39340.	39361 — 39380.
40621 — 40640.	41921 — 41940.	42081 — 42100.
45301 — 45320.	46981 — 47020.	47261 — 47280.

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit zur Rückzahlung auf **den 1. September 1889** gekündigt.

Die Landeskreditkasse wird dieselben bis auf Weiteres schon vor dem 1. September d. J. zum Nennwerthe mit Zinsen bis zum Zahlungstage auszahlen.

Den Inhabern derjenigen Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst **nach** Ablauf eines **Vierteljahrs vom Fälligkeitstermine an** erfolgt, wird eine mit dem letzteren beginnende Zinsenvergütung von zwei Prozent jährlich bis zum Tage der Einlösung gewährt.

Zugleich wird zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß mit Ausnahme der noch nicht verloosten Schuldverschreibungen der Serie XIV. **sämmtliche** Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Rückzahlung gekündigt und mit dem Fälligkeitstermin aus der regelmäßigen Verzinsung getreten sind, und zwar diejenigen der Abtheilung VIII. A. a. und der Abtheilung VIII. B. auf **den 1. März 1889**, alle übrigen für frühere Termine.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur **Amortisation angemeldet** worden sind:

Abtheilung VIII. C.

Serie III. Lit. B. Nr. 391.
„ IV. „ B. „ 346.
„ IX. „ B. „ 374.
„ XI. „ C. „ 1066.
„ XII. „ B. „ 1221.
„ C. „ 969.
„ XIII. „ D. „ 14159.

Bereits mortificirt sind:

Abtheilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215. 1487. 2359. 5284. 6113. 6117. 6118. 6119.

Serie A. b. Nr. 286. 1062. 1162. 3198.

Serie A. c. Nr. 53. 57.

Serie B. a. Nr. 1340. 2688. 4016. 5849. 10894. 13784.

Serie B. b. Nr. 929. 2053. 3417. 4106. 5434. 5979. 6418. 9316. 9488. 9945.

Serie C. a. Nr. 768. 829. 1785. 1824. 2241. 3065. 3079. 3848. 3982. 4013. 5503. 6186. 6621. 7009. 7824. 12062. 12134. 12319. 13518. 18078.

Serie C. b. Nr. 229. 1156. 2566. 3122. 3155. 7017. 7704. 10222. 10514. 11287. 11775. 11933.

Serie C. c. Nr. 1009. 1123.

Serie D. a. Nr. 8. 178. 227. 564. 1440. 2231. 2482. 4831. 4939. 5381. 5506. 5705. 10572. 14117.

Serie D. b. Nr. 229. 1246. 2862. 4226. 4857. 5182. 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. E. Nr. 24. 672.

Abtheilung VIII. C.

Serie I. Lit. C. Nr. 783. Lit. D. Nr. 429. 1994. und Lit. E. Nr. 757.

Serie II. Lit. A. Nr. 198. Lit. D. Nr. 138.
„ III. „ D. „ 1353.
„ IV. „ C. „ 193.
„ IX. „ D. „ 1570. Lit. E. Nr. 1117.
„ X. „ D. „ 926. 1687.
„ XI. „ C. „ 2196.
„ XIII. „ B. „ 4197 Lit. C. Nr. 9489.

Cassel, am 4. Februar 1889.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Lotz.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Sonnabend den 28. September 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

554. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch." Sammlung revolutionärer Gesänge. Elfte unveränderte Auflage. London German Coop. Publ. Co. 1889, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 21. September 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
I. V.: Friedheim.

555. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird die bei M. Kandler zu Halle a. S. gedruckte, von Ferdinand Kaulich, Giebichenstein, Triftstraße 7, verlegte, nicht periodische Druckschrift: „An die Töpfer Deutschlands", überschrieben: „Kollegen, Freunde!" und unterzeichnet: „Der General-Ausschuß der Töpfer Deutschlands, i. A. Ferdinand Kaulich, j. Vorsitzender", hiermit landespolizeilich verboten.

Hildesheim den 23. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. Dr. Schultz.

556. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsgesetz-Blatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. Js. bis zum 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam, Charlottenburg und Spandau, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 4. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt, und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin am 26. September 1889.

Königliches Staatsministerium.
von Bismarck. von Boetticher. von Maybach.
von Goßler. Herrfurth. von Verdy.

557. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsges.-Bl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. Js. bis 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem
1) den Stadtkreis Altona,
2) vom Kreise Pinneberg:
die Städte Pinneberg und Wedel die Amtsbezirke Nienstedten, Osdorf, Eidelstedt, Blankenese, Schulau, Schenefeld, Hatstenbek, Rellingen, Garstedt, Quickborn, Borstel und Appen, die Gemeinde Holm des Amtsbezirks Holm, die Gemeinde Bilsen des Amtsbezirks Hemdingen, sowie ferner die Gemeinden

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

560. Nachweisung der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1889 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner: Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	14	2	85	2	40
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	14	2	85	2	40
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	14	3	15	2	63
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	8	14	3	15	2	63
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	61	2	63	2	24
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	61	2	63	2	24
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	61	2	63	2	24
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	64	2	39	2	54
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	64	2	39	2	54
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	64	2	39	2	54
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	64	2	39	2	54
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	8	55	2	87	2	46
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	55	2	87	2	46
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	55	2	87	2	46
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	2	48	2	10
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	8	61	2	52	2	60
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	8	61	2	52	2	60
18	" Marburg .	Marburg .	8	66	3	15	2	63
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	66	3	15	2	63
20	" Frankenberg	dgl. . . .	8	66	3	15	2	63
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	88	2	63	2	10
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	88	2	63	2	10
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	26	2	63	1	84
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	66	2	63	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
Schwarzenberg.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

561. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheil- und den Irrenpflege-Anstalten des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1888 veröffentlicht. Cassel am 10. September 1888.

Der Landes-Director in Hessen:
v. Hundelshausen.

Es sind verpflegt worden:

In den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflegeanstalten	insgesammt	innerliche Kranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entl.	gestorben	äußerliche Kranke	Hierv. sind geheilt	ungeheilt entl.	gestorben	Geisteskranke ꝛc.	Hierv. sind geheilt bezw. gebessert	ungeheilt entl.	gestorben	Syphilis-, Augen- und Krätzkranke	Hierv. sind geheilt	ungeheilt entl.	gestorben	Wöchnerinnen u. Säuglinge	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entl.	gestorben
I. Landkrankenanst.																					
1. Bettenhausen .	2532	1096	882	46	104	959	832	22	26	—	—	—	—	477	453	7	—	—	—	—	—
2. Eschwege . . .	448	199	176	5	18	142	135	4	3	—	—	—	—	85	85	—	—	—	—	—	—
3. Fulda	1120	607	477	11	69	368	222	8	14	6	—	6	—	105	98	—	—	22	31	—	—
4. Hanau	662	333	232	14	56	237	176	7	16	9	1	8	—	83	77	—	—	—	—	—	—
5. Hersfeld . . .	920	451	361	15	47	298	238	13	7	2	—	2	—	169	163	—	—	—	—	—	—
6. Rinteln	171	82	69	1	7	54	40	2	7	6	3	2	—	24	24	—	—	5	3	1	—
7. Schmalkalden	167	96	71	6	8	46	39	3	1	4	—	3	—	21	21	—	—	—	—	—	—
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten.																					
8. Irrenh. Marburg	401	—	—	—	—	—	—	—	—	401	69	74	16	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Irrenpfl. Haina	530	24	—	—	2	8	—	—	—	488	—	—	28	10	—	—	1	—	—	—	—
10. dgl. Merxhausen	496	—	—	—	—	15	—	—	—	481	—	1	34	—	—	—	—	—	—	—	—

In den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflegeanstalten	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	₰	Ersetzt sind an Verpflegungskosten: ℳ	₰	Durchschnittl. Dauer des Aufenthalts eines Kranken. Tage	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten. St.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages ohne Verwaltungskosten ℳ	₰	mit Verwaltungskosten ℳ	₰	speciell an Speisekosten ℳ	₰	an Kurkosten ℳ	₰	Bemerkungen.
I. Landkrankenanst.															
1. Bettenhausen .	58450	95	33691	66	27	188	—	85	1	52	—	51	—	11	
2. Eschwege . . .	11418	05	4127	65	29	35	—	88	1	52	—	56	—	12	
3. Fulda	35237	63	12265	21	35	—	—	92	1	52	—	58	—	12	
4. Hanau	24206	60	13105	53	37	68	—	98	1	86	—	59	—	8	
5. Hersfeld . . .	16214	28	7187	59	25	64	—	70	1	10	—	44	—	9	
6. Rinteln	6469	93	2376	20	28	15-16	1	14	2	14	—	71	—	16	
7. Schmalkalden	5669	60	1273	53	33	15	1	04	1	81	—	66	—	9	
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten.															
8. Irrenh. Marburg	127029	52	146015	07	205	224	1	55	2	66	—	96	—	3	
9. Irrenpfl. Haina	116517	28	75149	32	336	487	—	65	1	27	—	46	—	1	
10. dgl. Merxhausen	111324	86	84569	72	366	498	—	61	—	85	—	43	—	1	

562. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der communalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 25. Mai 1880 (Amtsblatt von 1880 S. 144) bezw. vom 26. Mai 1888 (Amtsblatt von 1888 S. 152) wird im Nachstehenden der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahr 1888 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 18. September 1889. Der Landes-Director. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.		Einnahme bezw. Ausgabe.					
		Soll.		Ist.		Rest.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf
	A. Einnahme.						
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	Beiträge der Mitglieder	36620	83	36612	64	8	19
IIa.	Eintrittsgelder	545	15	545	15	—	—
III.	Zinsen von Kapitalien	16684	10	16684	10	—	—
IV.	Eingegangene Kapitalien und Erlös für Werthpapiere	4285	72	4285	72	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	210	13	210	13	—	—
	Hauptbetrag der Einnahme	58345	93	58337	74	8	19
	B. Ausgabe.						
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	884	01	884	01	—	—
II.	Pensionen	20515	35	20286	—	229	35
III.	Büreaukosten	359	06	359	06	—	—
IV.	Angelegte Kapitalien resp. angekaufte Werthpapiere	37000	—	37000	—	—	—
V.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag der Ausgabe	58758	42	58529	07	229	35
	Hauptbetrag der Einnahme	58345	93	58337	74	8	19
	Bleibt Ueberzahlung	—	—	191	33	—	—

	Betrag.	
	M	Pf
Vermögenslage.		
1. Das Vermögen betrug Ende 1887	448920	37
2. Demselben sind in 1888 zugegangen	33769	42
3. Die Einnahme-Rückstände betragen	8	19
4. Der Kassenbestand beträgt	—	—
Summa	482697	98
5. Davon gehen ab: a) die Ausgabe-Rückstände . 229 M. 35 Pf. b) die Ueberzahlung . . 191 „ 33 „	420	68
Ergibt Vermögen Ende 1888	482277	30
Mithin gegen das Jahr 1887 eine Zunahme von	33356	93

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarrer Gottfried Ritter zu Sooden Allerhöchst zum Metropolitan der Pfarreiklasse Lichtenau,

der Rechtsanwalt Eigenbrodt in Ziegenhain zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ziegenhain,

der bisherige Büreau-Assistent bei der Königlichen Polizei-Verwaltung zu Fulda Friedrich Feger zum Polizei-Kommissarius bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau,

Verliehen: dem Pfarrer Gottfried Ritter zu Sooden die erste Pfarrstelle zu Lichtenau,

Uebertragen: dem praktischen Arzte Dr. med. Heilbrun die Wahrnehmung der Geschäfte des Königlichen Theaterarztes in Cassel,

Versetzt: der ordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. von Liszt vom 1. October d. J. ab in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg,

der Kataster-Landmesser Henze von Cassel nach Marienwerder,

die Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Labitzke bei dem Landgericht in Hanau an das Amtsgericht daselbst und Appel bei dem Amtsgericht in Hanau an das Landgericht daselbst,

Entlassen: der Referendar Dr. jur. Heydenreich auf seinen Antrag,

Uebernommen: von den Apothekern Robert Joh. Rudolf Wichmann die Verwaltung der Apotheke in Neuhof und Meincke Benedikt Celbo die Verwaltung der Apotheke in Großenlüder,

Pensionirt: der Leihbank-Verwalter Prollius zu Hanau, der Hauptkassirer Damm und der Secretar Kremer bei der Landeskreditkasse zu Cassel, der Wegewärter Embe zu Calden und der Wegewärter Schwenk zu Trendelburg,

Gestorben: der Kreissekretär Brösdorf in Witzenhausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 77.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 2. October **1889.**

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Schulverordnungsblatt Nr. 4 pro 1889 beigefügt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

563. In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 3ten d. Mts. beigefügten Verzeichnisses der in der 8ten Verloosung gezogenen, zur baaren Einlösung am 2. Januar 1890 gekündigten $3\frac{1}{2}$procentigen Staatsschuldscheine vom 2. Mai 1842 ist zwischen den Nummern Lit. F. 16464 und 16467 und zwischen den Nummern Lit. F. 74815 und 74819 der Strich (das Zeichen für „bis") nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F. 16464 **bis** 16467 und 74815 **bis** 74819 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin am 24. September 1889.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

564. Am 1. October 1889 werden im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Ausdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Ausdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Ausdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bezw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken zc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W. am 28. September 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

565. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Betriebe

der Schmalkalden-Wernshausener Eisenbahn,
der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen (Preußische Strecken Fulda-Landesgrenze und Gelnhausen-Landesgrenze)

ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen aus dem Jahre 1888 resp. 1888/89 nicht erzielt worden ist.

Berlin am 22. September 1889.

Königliches Eisenbahn-Commissariat. Bensen.

566. Die nächste Prüfung der Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, wird hier Samstag den 30. November d. J. abgehalten.

Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung an den Unterzeichneten zu richten, auch an denselben die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark einzusenden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller. (Berlin, bei Paul Parey, Preis 1 Mark)".

Hanau am 25. September 1889.

Collmann, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

567. Nach dem Beschlusse des Stadtrathes vom 16. September 1889 und der Zustimmung des Ausschusses vom 18. September 1889 wird der Zinsfuß für alle Einlagen bei der hiesigen städtischen Spar- und Vorschußkasse vom 1. Januar 1890 ab von $3\frac{1}{2}$ % auf $3\frac{1}{4}$ % festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Felsberg am 20. September 1889.

Der Bürgermeister Fenge.

Vacanzen.

568. Die lutherische Pfarrstelle zu Hermannrode in der Classe Witzenhausen ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 24. September 1889.

Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

569. Die erledigte, seither vicarisch versehene lutherische Pfarrstelle zu Treisbach in der Classe Wetter soll wieder definitiv besetzt werden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit dem Zeugniß ihres Classenvorstandes belegten Gesuche binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

Cassel am 24. September 1889.

Königliches Consistorium. v. Wehrauch.

570. Durch Pensionirung des bisherigen Inhabers wird die mit einem Jahres-Einkommen von 900 Mk. neben freier Wohnung und Feuerung dotirte Cantor- und erste Knabenlehrerstelle in Steinbach-Hallenberg vom 1. October d. J. ab vacant.

Bewerber um diese Stelle, welche der lutherischen Confession angehören, und mit guten Zeugnissen, namentlich auch in der Musik, versehen sein müssen, wollen ihre Gesuche mit den nöthigen Attesten bis zum 10. October cr. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Obstfelder in Steinbach-Hallenberg einreichen. Schmalkalden am 26. September 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Fliedner.

571. Die Schulstelle zu Merzhausen, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Riebeling zu Merzhausen, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen. Ziegenhain am 30. September 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath von Schwertzell.

572. Den unterfertigten Behörden steht für das kommende Wintersemester die Präsentation für eine Stelle der Stipendiatenanstalt der Universität Marburg zu.

Bewerber wollen ihre Gesuche rc. bis zum ersten November d. J. hier einreichen.

Hofgeismar am 1. October 1889.

Das geistliche Ministerium.	Der Stadtrath.
Für dasselbe:	Für denselben:
Francke, Superintendent.	Schirmer, Bürgermstr.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Kataster-Assistent Witzenbach zu Arnsberg zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Wolfhagen,

der Kataster-Landmesser Kirchhoff in Erfurt zum Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der jetzige Bürgermeister G. Röding in Oberellenbach an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Freund daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk und

der Hülfsgerichtsdiener Fiedler in Netra zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte zu Vöhl.

Beauftragt: der Regierungs-Civil-Supernumerar Loock mit Wahrnehmung der Geschäfte der Kreissecretairstelle beim Königlichen Landrathsamte in Hünfeld.

Versetzt: der Kataster-Kontroleur Gleiniger zu Wolfhagen in gleicher Diensteigenschaft nach Magdeburg,

der Kreissecretair Kämpf in Hünfeld in gleicher Amtseigenschaft an das Königliche Landrathsamt in Witzenhausen.

Verliehen: dem Gerichtsdiener Temme bei dem Amtsgerichte zu Hanau und

dem Förster Hohbein in Friedrichsburg

bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Heße zum Bürgermeister der Stadt Sontra auf die weitere Dauer von 8 Jahren.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 2. October **1889.**

17. Unter Aufhebung der Cirkular-Erlasse vom 9ten December 1843 U. 17549 (Centralbl. 1864 S. 366) und vom 30. November 1881 UIIIb. 7145 (Centralbl. 1881 S. 688) bestimme ich hierdurch, daß in Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand fortan nach den folgenden Vorschriften zu verfahren ist:

1) Ein an einer Volksschule definitiv angestellter Lehrer, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

2) Sucht der Lehrer in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Pfleger von der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (Regierung, beziehungsweise im Stadtkreise Berlin Provinzialschulkollegium) unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

3) Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (Nr. 2) kann der Lehrer seine Einwendungen bei der Schulaufsichtsbehörde anbringen.

Ist dieses geschehen, so beschließt die Schulaufsichtsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der Schulaufsichtsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, die etwa sonst zur Aufklärung dienenden Beweise zu beschaffen rc., erforderlichen Falles Zeugen zu vernehmen und zum Schluß den in den Ruhestand zu versetzenden Lehrer oder dessen Pfleger über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Auf Grund der geschlossenen Verhandlungen trifft die Schulaufsichtsbehörde, wenn sie nach dem Ergebnisse der Ermittelungen die dauernde Dienstunfähigkeit des Lehrers für dargethan erachtet, durch Kollegial-Beschluß, welcher mit Gründen versehen sein muß, Bestimmung darüber,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

gleichzeitig aber gemäß der Vorschriften des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) Entscheidung darüber,

welche Pension dem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht (zu vergl. Nr. 6 dieses Erlasses).

Der Abfassung eines Plenarbeschlusses bedarf es nicht.

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Lehrer oder dessen Pfleger zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Lehrer, insoweit sich der Beschluß auf die Bestimmung erstreckt,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

die Beschwerde an den Unterrichtsminister binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Beschlusses zu.

Des Beschwerderechtes ungeachtet kann der Lehrer von der Schulaufsichtsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Unberührt durch die vorstehenden Vorschriften bleibt die Bestimmung des §. 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885.

4) Dem Lehrer, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

5) Wenn der Lehrer gegen die ihm gemachte Eröffnung (Nr. 2) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem unter Nr. 4 bestimmten Zeitpunkte (zu vergl. §. 16 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885).

6) Ist ein Lehrer vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gemäß §. 95 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disciplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Lehrer eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 erfolgen.

Es sind hierbei die Vorschriften der §§. 1 bis 4 in Verbindung mit den §§. 22 und 23 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu beachten.

7) Die vorstehenden Vorschriften finden gleichmäßig Anwendung auf die zwangsweise Versetzung von definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand.

8) Alle zur Zeit etwa bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen zwangsweiser Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen in den Ruhestand sind in das durch diesen Erlaß vorgeschriebene Verfahren überzuleiten und in demselben zum Abschluß zu bringen.

9) Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche nicht definitiv, sondern auf Widerruf (einstweilig, provisorisch 2c.) angestellt sind, können, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, gemäß der Vorschrift des §. 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) von der Schulaufsichtsbehörde entlassen werden. (U III b. Nr. 7741.)

Berlin am 5. September 1888.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. In Vertr.: Nasse.

An sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Provinzial Schul Kollegium in Cassel.

18. Zu Anfang k. Mts. erscheint im Verlage des evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland über den diesjährigen, in Marburg abgehaltenen deutsch-evangelischen Kirchengesang-Vereinstag eine Denkschrift, deren Inhalt (Festpredigt, Referat und Verhandlungen der Hauptversammlung) für den diesseitigen Bezirk insbesondere durch den darin abgedruckten lehrreichen Vortrag „über den Gesangunterricht der Knabenchöre" nicht blos auf die Ausbildung der bei dem liturgischen Theile des Gottesdienstes mitwirkenden Knabenchöre, sondern mittelbar auch auf den Gemeindegesang einen segensreichen Einfluß auszuüben im Stande ist. Wir verfehlen deshalb nicht, insbesondere diejenigen Lehrer, welche den Cantordienst bekleiden, oder kirchliche Gesangvereine leiten, sowie die Lehrerlesevereine und Lehrerbibliotheken auf jene Denkschrift, welche zu sehr billigem Preise (100 Stück 20 Mk., Einzelexemplare 25 Pf.) zu beziehen ist, hierdurch aufmerksam zu machen und dieselbe warm zu empfehlen. Bestellungen sind an Herrn Geheimen Staatsrath Hallwachs in Darmstadt zu richten. (B. 11566.)

Cassel am 21. September 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

19. Wenn die weit überwiegende Zahl der über den Unterricht in weiblichen Handarbeiten erschienenen Lehrbücher die mehrclassigen Mädchenschulen größerer und mittlerer Städte im Auge hat, so fehlte es seither an einem passenden Lehrbuche für das Bedürfniß der ländlichen Schulen, in welchen der Industrieunterricht zur Zeit noch fast ausnahmslos in der Hand von nicht geprüften Lehrerinnen liegt, welche, wenn auch im Besitze der erforderlichen technischen Fertigkeit, doch in der schulgemäßen Behandlung des Lehrstoffes ohne alle Vorbildung sind. Und wenn es unter solchen Umständen vor allem Sache des Lehrers, sowie des Lokal- und Oberschulinspectors ist, der Lehrerin helfend und rathend zur Seite zu stehen und dieselbe im Betriebe des Unterrichts wirksam zu unterstützen, so ist es mit Freude zu begrüßen, daß der Königliche Kreisschulinspector Dr. Springer in Neurode in seinem soeben bei Reisewitz in Gera erschienenen empfehlenswerthen Buche „der Handarbeitsunterricht in der Volksschule" (mit 76 Abbildungen) einen Lehrplan und Leitfaden zum Gebrauche für Handarbeitslehrerinnen, Lehrer und Schulaufsichtsbeamte darbietet. Wir machen an dieser Stelle auf das Buch, welches 3 Mark kostet, besonders aufmerksam. (B 8366.)

Cassel am 20. Juli 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Fortsetzung
der Bekanntmachung unter Nr. 16 des Schulverordnungsblatts vom 3. Juli d. J.

Während es sich nun auch hier theilweise nur darum handelt, nach vorgelegten Zeichnungen zu arbeiten, farbige und plastische Dekorationen, Tapeten und Stoffe, Vertäfelungen und Möbel, kunstgewerbliche Gegenstände aus Bronze-, Eisen- und sonstigen Materialien auszuführen, so setzt doch einerseits schon die einfache Uebertragung einer künstlerischen Zeichnung, z. B. eines Ornamentes in die farbige oder plastische Ausführung, viel selbständiger ausgebildete und arbeitende Kräfte voraus, als z. B. zur Herstellung eines in genauer Zeichnung vorliegenden Maschinentheiles nöthig sind; andererseits ist aber auch, was sehr wesentlich ins Gewicht fällt, der hier im Allgemeinen als der leitende Künstler in Betracht kommende Architekt aus verschiedenen Gründen nur selten in der Lage, die Zeichnungen selbst auszuführen oder ausführen zu müssen. Er wird deshalb in den weitaus meisten Fällen sowohl Entwurf als Ausführung dem Kunsthandwerker selbst überlassen, oder sich aus den vorhandenen Magazinen das entsprechende Material auswählen. Infolge dessen müssen also Kräfte vorhanden sein, welche auf allen oben angedeuteten Gebieten entweder nur die Uebertragung von Entwurf in die Wirklichkeit oder beides zugleich, oder auch nur die Herstellung des Entwurfs übernehmen können. Die Ausbildung derartiger Kräfte ist nun Aufgabe der Kunstgewerbeschulen und werden demgemäß Dekorationsmaler, Modelleure, Holzschnitzer, Ciseleure, Zeichner für Tapeten und Stoffe (Musterzeichner), solche für architektonische Innendekorationen (Dekorateure und Möbelzeichner), sowie für Eisen-, Bronze- und andere Gegenstände (Zeichner) an denselben ausgebildet.

Die Kenntnisse, welche zur vollen Beherrschung dieser einzelnen Gebiete erforderlich sind, müssen theilweise als sehr umfangreiche bezeichnet werden. So muß z. B. ein tüchtiger Möbelzeichner, — dem also nicht nur der Entwurf des einzelnen Möbels, sondern meist der gesammten Dekoration von Innenräumen obliegt, — mit Projektionslehre, Schattenlehre und Perspektive völlig vertraut sein, das große Gebiet des

Ornaments und der Architekturformen sicher, das der figürlichen Darstellung wenigstens in gewissem Umfange beherrschen, genaue Kenntniß der Stilformen, des Charakters der verschiedenen Materialien und der dadurch bedingten künstlerischen und technischen Behandlung besitzen. Dabei ist eine schöne Darstellung des Entwurfs in farbiger Behandlung heutzutage unumgängliches Erforderniß für jeden einigermaßen gewandten Zeichner. Betrachten wir hier noch die Stellung, welche sich ein in dieser Weise tüchtig ausgebildeter Kunstgewerbeschüler nach Verlassen der Anstalt schaffen kann, und sehen wir dabei ab von den Söhnen derjenigen Kunsthandwerker und Fabrikanten, welche nach Beendigung des in diesen Kreisen naturgemäß immer allgemeiner werdenden Besuches einer Kunstgewerbeschule in das Geschäft des Vaters eintreten, um es später selbständig zu übernehmen: so ist dieselbe in den meisten Fällen eine lohnende und auskömmliche, bei besonderem Talent und Fleiß unter Umständen sogar eine sehr günstige. Bedarf doch, abgesehen von dem großen Gebiet der Kunstindustrie, allein die jetzt überall so rege Bauthätigkeit eine große Zahl ähnlich gebildeter Kräfte, sodaß für Bildhauer und Maler, sei es in selbständiger oder abhängiger Stellung, stets Verwendung ist. Was die Zeichner im Spezielleren betrifft, so finden dieselben im Allgemeinen in den großen Werkstätten zur Herstellung kunstgewerblicher Erzeugnisse (Möbel, Tapeten, Teppiche, Eisen- und Bronzewaaren u. s. w.) Beschäftigung, wobei Begünstigtere schon oft Theilhaber, beziehungsweise künstlerische Leiter dieser letzteren geworden sind. Manche kommen auch in die Lage, sich eigene Ateliers zu gründen, während wieder andere neben Ciseleuren, Dekorations-Bildhauern und Malern Stellung an den stets sich mehrenden gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten finden. Auch Architektur-Ateliers, deren Leiter reichere Innendekorationen auszuführen haben, ziehen oft solche an Kunstgewerbeschulen herangebildete Zeichner zur Ausführung dekorativer Arbeiten den eigentlichen Architekturzeichnern vor, weshalb auch viele junge Architekten zur Vervollständigung ihrer künstlerischen Ausbildung die Kunstgewerbeschulen besuchen.

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Bachmann zu Maden, Kreises Fritzlar, ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums und dem Lehrer Volland zu Oetmannshausen, Kr. Eschwege, aus Anlaß seiner Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und zwar dem Erstgenannten mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Die Oberschulinspection über die Schulen der Classe Zierenberg ist an Stelle des von diesem Amte auf Nachsuchen entbundenen Metropolitans Karff in Obermeiser dem Pfarrer Wiegand in Niederelsungen übertragen worden.

Zu Lokalschulinspectoren wurden ernannt die evang. Pfarrer Ehringhaus in Motigers, Koch in Frankenberg (für Friedrichshausen), Stehsen in Zierenberg, sowie der kathol. Pfarrer Jüngst in Gersfeld.

Dem Ausschußvorsteher, Rentier Propping in Rinteln ist die Stelle eines Mitglieds des Stadtschulvorstandes in Rinteln und dem Vicebürgermeister Wenck zu Carlshafen die Stelle eines Mitglieds des Stadtschulvorstandes in Carlshafen übertragen worden.

Die Wahl des Stadtrathsmitglieds, Kaufmanns Altenburg und des Bürgerausschußvorstehers, Apothekers Dr. Müller in Hersfeld zu Mitgliedern der dortigen Stadtschuldeputation, sowie des Superintendenten Wiß, des Pfarrers Riebold, des Stadtrathsmitglieds, Hüttenbesitzers Fulda und des Bürgerausschußmitglieds, Kaufmanns Böhme in Schmalkalden zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation in Schmalkalden ist bestätigt worden.

Die Bestellung des Lehrers, Cantors Bachmann in Hersfeld zum Hauptlehrer an den städtischen Volksschulen daselbst ist genehmigt worden.

Versetzt sind die Lehrer Müller zu Körle, Kr. Melsungen, an die ev. Schule in Udenhain, Kr. Gelnhausen, Münch zu Jesberg, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule in Trendelburg, Kr. Hofgeismar, Rang zu Roppershain, Kr. Homberg, an die ev. Schule in Kleinalmerode, Kr. Witzenhausen, Walther zu Weißenborn, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Burghofen, dess. Kr., Hohmann zu Almendorf, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Margretenhaun, dess. Kr., Klaffert zu Höchst, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule in Lettgenbrunn, dess. Kr., Rühl zu Beiseförth, Kr. Melsungen, an die ev. Schule in Deute, dess. Kr., Agricola zu Eichenried, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Künzell, dess. Kr., Both zu Roßdorf, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule in Pilgerzell, Kr. Fulda, Gies zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain, an die evang. Schule in Dörnhagen, Landkr. Cassel; ferner die provisorischen Lehrer Schütz zu Gemünden, Kr. Frankenberg, provisorisch an die ev. Schule in Niederasphe, Kr. Marburg, Görge zu Hosenfeld, Kr. Fulda, prov. an die kath. Schule in Almendorf, dess. Kr., Berndt zu Großnenndorf, Kr. Rinteln. prov. an die ev. Schule in Weidelbach, Kr. Melsungen, Umbach zu Mosborn, Kr. Gelnhausen, prov. an die ev. Schule in Wettges, dess. Kr.

Die definitive Anstellung der Lehrer Römer zu Hörle und Herrmann zu Mansbach als Elementarlehrer an den städt. Schulen in Marburg, sowie des Lehrers Mangold zu Hettenhausen als Elementarlehrer an den Stadtschulen in Eschwege ist bestätigt worden. Ferner wurden definitiv angestellt der bisher provis. bestellte Rector past. extr. Hoffmann zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, als Rector an der Stadt-

schule das., die bisher provis. bestellten Lehrer Köhler zu Frankenberg als Lehrer an der Stadtschule das., Iffland zu Kerbersdorf, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der kath. Schule das., Schilling zu Wehlheiden, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Reinhard zu Dietershan, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Fahrenbach zu Landenbach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Hoffmann zu Edderbringhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Stein zu Sandershausen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Dickhaut zu Herzhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Bertelmann zu Deisel, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Anbel zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Rehbein zu Heldra, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Soost zu Knickhagen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Voß zu Beenhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Geb zu Bösgesäß, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt zu Kathus, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Morkel zu Bergen, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Bettenhausen zu Vockerode, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Weber zu Abterode, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., George zu Retterode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Gleim zu Niederdünzebach, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Willhardt zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Puth zu Hillartshausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Ritter zu Roth, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Opper zu Halgehausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Römer zu Lembach, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Limroth zu Mitterode, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Schmitt zu Breitenbach, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Wittich zu Herleshausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Becker zu Weiterode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Dietz zu Frielingen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Ritting zu Schönau, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Dippel zu Hommershausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Rosenstock zu Markershausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Rothschild zu Heubach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der isr. Schule das., sowie die bisher provis. bebestellte Lehrerin Walter zu Neustadt, Kr. Kirchhain, als Lehrerin an der kath. Schule daselbst.

Die provisorische Anstellung des Lehrergehülfen Fischer zu Marburg als Elementarlehrer an den städtischen Schulen daselbst ist bestätigt worden. Ferner wurden provisorisch angestellt die Lehrergehülfen Appel zu Schmalkalden als Lehrer an den städtischen Schulen das., Schleichert und F. Schmitt zu Fulda als Lehrer an den kath. Schulen das., Krohne zu Marzhausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Spengler zu Kirchberg als Lehrer an der ev. Schule in Altenstädt, Kr. Wolfhagen, Rang zu Mackenzell als Lehrer an der kath. Schule in Wölf, Kr. Hünfeld, Herbener zu Wehrda als Lehrer an der ev. Schule in Niederwalgern, Kr. Marburg, Franke zu Uttrichshausen als Lehrer an der ev. Schule in Roxhausen, Kr. Homberg, Ochs zu Trendelburg als Lehrer an der ev. Schule in Helfersdorf, Kr. Gelnhausen, Boulnois zu Waßmuthshausen als Lehrer an der ev. Schule in Machtlos, Kr. Rotenburg, Jacobi zu Florenberg als Lehrer an der kath. Schule in Pilgerzell, Kr. Fulda, Brähler zu Somborn als Lehrer an der kath. Schule in Hosenfeld, Kr. Fulda; die ev. Schulamtscandidaten H. Hebeler aus Densberg als Lehrer an der ev. Schule in Hertingshausen, Kr. Kirchhain, F. Hebeler aus Densberg, bisher beauftragter Lehrer in Deute, als Lehrer an der ev. Schule in Iba, Kr. Rotenburg, Margraf, bisher beauftr. Lehrer in Nesselröden, als Lehrer an der ev. Schule in Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, Bender, bisher beauftr. Lehrer in Oberstedten, als Lehrer an der ev. Schule in Birkenbringhausen, Kr. Frankenberg, der kath. Schulamtscandidat Wand aus Hölingen, bisher Lehrer an der kath. Privatschule in Eilenburg, als Lehrer an der kath. Schule in Rinteln, sowie die geprüfte Lehrerin Mennicke aus Zörbig, Reg.-Bez. Merseburg, als Lehrerin an der Stadtschule in Wolfhagen.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtscandidaten Eckhardt aus Breitenbach für die Stadtschule in Lichtenau, Kr. Witzenhausen, Sauer aus Heimarshausen für die ev. Schule in Hattendorf, Kr. Rinteln, die kath. Schulamtscandidaten Möller aus Erfurt für die kath. Schule in Mackenzell, Kr. Hünfeld, Wahl aus Fulda für die kath. Schule in Schweben, Kr. Fulda.

In den Ruhestand wurden versetzt die Lehrer Volland zu Oetmannshausen, Kr. Eschwege, Becker zu Erbstadt, Kr. Hanau, Cantor Albrand zu Dörnhagen, Landkr. Cassel, Anacker zu Hersfeld, Cantor Schlag zu Steinbach-Hallenberg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der ev. Lehrer Rupprecht zu Iba, Kr. Rotenburg, der kath. Lehrer Pohlmeyer zu Rinteln, der isr. Lehrer Gutmann zu Erdmannrode, Kr. Hünfeld.

Gestorben sind die Lehrer Schenkbar zu Schmalkalden, Bellon zu Friedrichsbrück, Wiegand zu Marzhausen, Fassold zu Fambach, Cantor Großcurth zu Allendorf a. d. W., Hamel zu Cassel.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 9. October **1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. October 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1873 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 30. September 1889.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. October 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1874 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 30. September 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

573. Auf Grund der §§. 1 Abs. 2 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird der Verein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen hierselbst durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau den 26. September 1889.

Königlicher Regierungs-Präsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath
Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

574. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach Uruguay versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt auf dem Wege über Hamburg oder Bremen, oder — auf Verlangen des Absenders — über Belgien (Antwerpen).

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket nach Uruguay beträgt:
über Hamburg oder Bremen 3 Mk. 80 Pf.
über Belgien . . . . 4 Mk. 20 Pf.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 26. September 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

575. Vom 1. October ab sind nach dem Oranje-Freistaat und nach Sarawak auf Borneo Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. am 27. September 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

576. Conzession zum Betriebe der Unfallversicherung in Preußen für die Oberrheinische Versicherungsgesellschaft zu Mannheim. — Die der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft zu Mannheim unter dem 21. Juli 1887 für die Transport- und Glasversicherung ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird unter den darin bezeichneten Bedingungen hierdurch auf die Versicherung gegen Unfall ausgedehnt.

Berlin den 24. August 1889.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
J. V.: Magdeburg.	J. V.: v. Zastrow.
Min. f. H. 2c. A. 2321.	Min. d. Inn. I. A. 8535.

(— Die Conzession für die Transport- und Glas-Versicherungsbranchen vom 21. Juli 1887 und die Statuten der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim sind in Nr. 2/1888 dieses Amtsblattes veröffentlicht. —)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

577. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten des Fonds für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Fulda eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau bis zum Ende l. J. durch polizeilich legitimirte Collektanten abgehalten werden darf. Cassel am 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

578. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. September d. Js. zu genehmigen geruht, daß die vom Forstfiskus erworbenen Grundstücke: Karte 6. Nr. 1, 22|19, zu 6 Nr. 26|3, 6 Nr. 5, 6, 32|8, 35|9, 36|11, 37|10, 2, zu 6 Nr. 26|3, 6 Nr. 7, 30|4 und zu 6 Nr. 26|3 in Gesammtgröße von 8,5287 ha der Katastergemeinde Eichenzell aus dem Gemeindeverbande von Eichenzell ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Niederkalbach, Kreises Fulda, einverleibt werden.

Cassel am 1. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Blume definitiv zum Kataster-Kontroleur in Schlüchtern,

die Spezialkommissions-Bureaudiätare Brencher zu Homberg, Marx zu Dillenburg und Kellner zu Rodenberg zu Spezialkommissions-Secretairen,

die Militairanwärter Erdmann und Koester zu Bureau-Diätaren bei der Generalkommission in Cassel,

der bisherige Forstaufseher Dennert zum Förster in Hohenrode.

Ueberwiesen: als Auseinandersetzungs-Landmesser der Landmesser Dr. Overbeck dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission in Cassel.

Uebertragen: dem Kataster-Kontroleur Thon in Magdeburg die Verwaltung des Katasteramtes II in Hanau.

Verliehen: dem Geheimen Regierungs-Rath Pomme bei der Generalkommission in Cassel der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife,

dem bisherigen Pfarrverweser Carl Adam Wilhelm Jungmann zu Obergude definitiv die dasige Pfarrstelle.

Versetzt: der Regierungsrath Freiherr von Brackel an die Königliche Regierung in Cassel,

der Regierungsrath Pape, von der Generalkommission in Cassel, in gleicher Eigenschaft an die zu Münster, der Regierungsrath Dr. Lantzius-Beninga von der Generalkommission in Münster an die zu Cassel,

der Amtsrichter Winkler in Ziegenhain als Landrichter an das Landgericht zu Stendal,

der Postsecretair Beerhoff von Herford nach Kirchhain (Bz. Cassel),

die Landmesser Emelius, von Brauchitsch, Höfer, Streichert, Quandt, Kunz, Schikora, Happel und Henne aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel und zwar der ꝛc. Emelius an die Spezialkommission I zu Hersfeld, der ꝛc. von Brauchitsch an die Spezialkommission zu Eschwege, der ꝛc. Höfer und der ꝛc. Henne an die Spezialkommission zu Homberg, der ꝛc. Streichert an die Spezialkommission I zu Cassel, der ꝛc. Quandt an die Spezialkommission zu Ziegenhain, der ꝛc. Kunz an die Spezialkommission II zu Cassel, der ꝛc. Schikora an die Spezialkommission III zu Cassel, der ꝛc. Happel an die Spezialkommission VI zu Cassel,

der Landmesser Lippert von der Spezialkommission zu Ziegenhain an die Kommission für die Güterkonsolidation zu Wiesbaden, der Landmesser Lehrke von der Spezialkommission I zu Cassel an die Spezialkommission II daselbst, der Landmesser Wegner von der Spezialkommission III zu Cassel an die Spezialkommission V daselbst, der Landmesser Schroedter II von der Spezialkommission zu Hanau an die Spezialkommission zu Eschwege.

Angenommen: die Zeichner Baerthel, Baum, Eichmann, Grünwald, Güldner, Handwerg, Krug, Kind, Maus, Paquin, Wolf, Rehm, Vogt und Gebhardt zur Beschäftigung bei der Generalkommission in Cassel.

Pensionirt: auf Antrag der Geheime Regierungsrath Pomme bei der Königlichen Generalkommission zu Cassel und

der Kataster-Kontroleur, Rechnungsrath Plitt in Hanau.

Gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Wehr in Cassel.

Verzogen: der praktische Arzt Dr. med. Heinrich Otto Dreßler von Hofbieber unbekannt wohin.

Erworben: von dem Apotheker Treusch käuflich die Apotheke in Bieber.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 80.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

201

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 16. October **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

582. In der Provinz Hessen-Nassau ist der Dr. phil. H. Grebe zu Singlis als weiterer Sachverständiger behufs Untersuchung und Feststellung von Reblausinfectionen ernannt worden.

Cassel am 21. September 1889.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

583. **Nachweisung** der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat October 1889 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner: Hafer. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7 84	2 89	2 68
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7 84	2 89	2 68
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7 35	3 15	3 15
4	• Witzenhausen	dgl. . . .	7 35	3 15	3 15
5	• Fritzlar . .	Fritzlar . .	7 56	2 52	2 10
6	• Homberg .	dgl. . . .	7 56	2 52	2 10
7	• Ziegenhain	dgl. . . .	7 56	2 52	2 10
8	• Fulda . . .	Fulda . . .	7 59	2 38	2 48
9	• Hünfeld . .	dgl. . . .	7 59	2 38	2 48
10	• Gersfeld .	dgl. . . .	7 59	2 38	2 48
11	• Schlüchtern	dgl. . . .	7 59	2 38	2 48
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8 40	2 77	3 26
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8 40	2 77	3 26
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8 40	2 77	3 26
15	• Hersfeld .	Hersfeld . .	7 35	2 63	2 10
16	• Hofgeismar	Hofgeismar	7 98	2 63	2 89
17	• Wolfhagen	dgl. . . .	7 98	2 63	2 89
18	• Marburg .	Marburg .	8 66	3 15	2 63
19	• Kirchhain .	dgl. . . .	8 66	3 15	2 63
20	• Frankenberg	dgl. . . .	8 66	3 15	2 63
21	• Rotenburg.	Rotenburg .	7 35	2 63	2 10
22	• Melsungen	dgl. . . .	7 35	2 63	2 10
23	• Rinteln . .	Rinteln . .	8 22	2 63	2 10
24	• Schmalkalden	Schmalkalden	9 05	2 67	3 15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 10. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Schwarzenberg.

584. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1889.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	18 09	16 20	16 20	14 93	25 25	33 06	41 75	4 46	5 10	5 50	1 43	1 15	1 55	1 25	1 30	1 75	2 48	3 51
2	Fritzlar .	18 23	15 70	15 25	14 17	16 —	25 —	32 —	3 60	4 —	4 69	1 20	1 20	1 30	1 02	1 —	1 90	2 —	3 48
3	Fulda . .	17 89	15 71	15 18	13 97	30 —	33 —	38 —	4 30	4 30	4 53	1 32	1 16	1 50	1 —	1 06	2 -	2 24	3 83
4	Hanau .	19 60	15 89	16 98	15 42	25 —	25 —	39 —	2 96	4 22	5 66	1 40	1 16	1 58	1 16	1 10	1 90	2 49	4 01
5	Hersfeld .	18 —	16 —	13 50	14 —	26 —	34 —	42 50	5 —	3 50	5 —	1 39	1 —	1 28	1 —	1 20	1 80	2 —	3 —
6	Hofgeismar	18 50	18 —	16 —	15 20	30 —	36 —	36 —	3 40	5 50	5 —	1 30	1 30	1 30	1 —	1 10	1 —	1 30	3 30
7	Marburg .	19 50	17 —	14 50	15 —	21 —	26 —	45 —	4 50	4 50	6 —	1 40	1 20	1 40	1 —	1 20	2 —	2 15	3 60
8	Rotenburg	18 50	16 50	16 —	14 —	28 —	32 —	40 —	3 25	4 —	5 —	1 30	1 30	1 30	1 —	1 20	2 —	2 60	3 60
	Summa .	148 31	131 —	123 61	116 69	201 25	244 06	314 25	31 47	35 12	41 38	10 74	9 47	11 21	8 43	9 16	14 35	17 26	28 33
	Durchschnittsbetrag .	18 54	16 38	15 45	14 59	25 16	30 51	39 28	3 93	4 39	5 17	1 34	1 18	1 40	1 05	1 14	1 79	2 16	3 54

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen Nr. 1.		Mehl. Roggen Nr. 1.		Gersten- Graupe		Gersten- Grütze.		Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee. Java-, mittlerer.		Kaffee. gelber (gebrannter).		Schweineschmalz.		Speisesalz.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	—	28	—	24	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	70	—	20
2	Fritzlar	—	25	—	23	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	34	—	24	—	54	—	42	—	50	—	40	—	56	2	80	3	85	2	—	—	20
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	48	2	70	3	70	1	50	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	60	3	40	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	48	—	36	—	—	—	40	—	48	2	80	3	40	2	—	—	20
7	Marburg	—	36	—	26	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2	50	3	20	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	32	—	26	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa	2	63	1	98	4	02	2	64	1	40	3	26	3	94	21	90	28	14	13	40	1	60
	Durchschnittspreis	—	33	—	25	—	50	—	44	—	47	—	41	—	49	2	74	3	52	1	68	—	20

Cassel am 8. October 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

585. Das Handbuch über den Königlichen Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1890 wird Ende dieses Jahres herausgegeben werden und kann auf dasselbe bei der Redaktion des Handbuchs in Berlin, Leipziger Straße Nr. 76, subscribirt werden.

Der Subscriptionspreis beträgt 11, während der Ladenpreis 15 Mark betragen wird.

Cassel am 5. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Cellarius zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Frankenberg,

der Pfarramts-Candidat Oscar Hartwig zum Gehülfen des Pfarrers Raßmann zu Holzhausen, Classe Grebenstein,

der past. extr. Friedrich Arnold in Cassel zum Verweser der zweiten Pfarrstelle an der Neustädter Gemeinde zu Eschwege und gleichzeitig zum Gehülfen des ersten Pfarrers Linz an derselben Gemeinde,

der past. extr. Schneider, bisher in Hofbieber, zum Gehülfen des Pfarrers Köhler in Rüdigheim, Classe Windecken,

der past. extr. Corell zum Verweser der Pfarrstelle zu Seifertshausen,

der bisherige Pfarrgehülfe zu Rauschenberg, Friedrich Herwig, zum Gehülfen des Pfarrers Paulus zu Metze,

der Königliche Oberförster Dr. Jentsch in Neuhof zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst,

der Rechtscandidat Richard Wagner zum Referendar,

der Gerichtsschreibergehülfe bei dem Oberlandesgerichte, Kassen-Assistent Steinhoff in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht zu Cassel mit der Funktion als Buchhalter bei der Justizhauptkasse,

der Actuar Roehle zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Oberlandesgericht zu Cassel mit der Funktion als Kassen-Assistent bei der Justizhauptkasse.

Uebertragen: dem zum Königlichen Oberförster ernannten Forst-Assessor, Premier-Lieutenant und Oberjäger im Reitenden Feldjäger-Corps Wagner die Oberförsterstelle in Steinau.

Verliehen: dem Pfarramtscandidaten Richard Horst aus Steinau auf erfolgte Präsentation die evangelische Pfarrstelle zu Mannsbach.

Uebernommen: von dem jetzigen Vicebürgermeister Joh. Heinrich Heise in Sielen an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Vicebürgermeisters Joh. Chr. Hosebitz 14r daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten,

von dem Apotheker Clarius die Verwaltung der Apotheke zu Großenlüder.

Niedergelassen: die practischen Aerzte H. Man in Hilders und Dr. Carl Rockwitz in Cassel.

Erworben: von dem Apotheker Funke aus Fritzlar die Einhorn-Apotheke in Cassel.

Versetzt: der Landrath von Oertzen aus dem Kreise Grevenbroich in gleicher Amtseigenschaft in den Landkreis Hanau,

die Gerichtsdiener Trautwein in Schenklengsfeld an das Amtsgericht zu Gelnhausen und Hesse in Fritzlar an das Landgericht zu Hanau.

Gestorben: der Kreisgerichts-Direktor z. D., Geheime Justizrath Dr. Kranshaar in Cassel.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 83.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Ministerium des Innern.

Den in dem eingehefteten Nachtrage zusammengestellten, in der Generalversammlung vom 16. April d. Js. beschlossenen und Seitens des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern unter dem 20. April d. J. genehmigten Abänderungen der

Revidirten Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 6. März 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 29. Juni 1889.

Der Minister des Innern.

Genehmigungsurkunde I. A. 7011. (L. S.) Im Auftrage
(gez.) Braunbehrens.

Nachtrag

zu den

Revidirten Statuten

der

Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Die nachstehenden Paragraphen erhalten zufolge Generalversammlungsbeschlusses vom 16. April 1889 folgende Fassung:

§. 8. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in $3^1/_2$ vom Hundert.

Dieser Zinsfuß kann durch den Aufsichtsrath erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 9. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes nach § 1 dieses I. Theiles von jetzt an abschließt, sind solche, wornach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen — **Lebensversicherungsverträge** — und zwar:

1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung,
2. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung.

Die Direktion ist ermächtigt mit Genehmigung des Aufsichtsraths, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Sollen noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies gleichfalls nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths geschehen.

§. 10. Die Direktion ist ermächtigt nach vorgängiger Genehmigung des Aufsichtsraths, mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wornach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Lebensversicherungs-Kapitalien zu entrichten hat.

Sie ist hiebei befugt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 11. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherung von Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Aufsichtsraths erforderlich.

§. 13. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen beider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit denselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

§. 16. Ist eine Urkunde, welche das Geding enthält, daß die Anstalt jeden Inhaber als zur Geltendmachung der Rechte aus der Urkunde ermächtigt betrachten dürfe, oder daß dieselbe nur gegen Vorzeigung oder Rückgabe der Urkunde zu leisten verpflichtet sei, verloren gegangen, so hat das Mitglied der Direktion den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen und thunlichst Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Außerdem hat das Mitglied zum Zweck der Kraftloserklärung der abhanden gekommenen Urkunde das Aufgebotsverfahren zu veranlassen.

Die Direktion ist jedoch ermächtigt, von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens abzusehen, wenn ihr nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt. In diesem Falle kann dem Mitglied auf dessen Verlangen und Kosten eine neue Urkunde (Duplikat) ausgestellt werden, welche den nämlichen Inhalt wie die verloren gegangene, und außerdem den Zusatz enthalten muß, daß sie an Stelle der letzteren gefertigt sei. Das Mitglied hat aber der Anstalt Sicherheit zu leisten, daß derselben aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung einer neuen Urkunde ein Schaden nicht erwächst. Auch haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht, wenn auf die angeblich verlorene Urkunde dennoch Zahlung an einen Dritten geleistet wird.

§. 17. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden (vergl. §. 87).

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß der Direktion urkundlich eröffnet und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst

gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 20. Die Direktion ist befugt, bevor sie eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbfällen, als auch überhaupt über die ihr gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 26. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staatspapieren;
3. in anderen als deutschen Staatspapieren;
4. in Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Staats oder Deutsch-Oesterreichs versehen sind, und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des Aufsichtsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder, und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines Staates versehen sind, ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen wenigstens zweihundert Mark und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfands beträgt;
   b. in eigenen das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften;
7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit nach pos. 1 und 5.

§. 27. Der Aufsichtsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theiles des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §§. 29 und 30 zu decken.

§. 28. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für die Generalversammlung, den Aufsichtsrath, die Direktion, das Bureau, die Inventarienstücke, die Geschäftsfreunde, die Aerzte, die öffentlichen Abgaben und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 29. Die Verwaltungskosten werden bestritten:

1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht in Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 8% aller in jedem Jahr eingezahlten Prämien und einmaligen Einlagen der Lebensversicherungsverträge und aus 4% der Versorgungsverträge nach §§. 207—317 der früheren Statuten. Der Aufsichtsrath kann bei erheblichem Steigen der Einnahmen an den Prämien der erstgenannten Verträge und der Zinsen aus den Reserven der Deckungsfonds die Herabsetzung des Beitrags bis auf 4% beschließen;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge;
5. aus höheren Zinserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus dem Ertrag der der Sparkasse überwiesenen Gelder nach §. 154.

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nöthigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende von sämmtlichen Jahresgesellschaften und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugeschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 31. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren werden von dem Aufsichtsrath festgesetzt.

§. 32. Die Direktion legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 33. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Direktion wird der Aufsichtsrath den Beschwerdeführenden die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 34. Alle Ansprüche aus Verträgen sollen, sofern dafür nicht kürzere Fristen gesetzt sind, binnen zwei Jahren nach dem Eintritt des die Zahlungsverbindlichkeit bedingenden Ereignisses bei der Direktion erhoben werden. Wird die Zahlung verweigert, so steht es dem Betheiligten frei, entweder unmittelbar bei dem zuständigen Gericht Klage zu erheben, in welchem Falle diese Klage binnen sechs Monaten von dem Tag dieser schriftlich zu erlassenden Weigerung bei dem Gericht eingereicht und bis zur Erwirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses verfolgt werden muß, widrigenfalls die Ansprüche durch bloßen Ablauf dieser Frist erlöschen;

oder

sich mit der Beschwerde in unerstrecklicher Frist von 14 Tagen, vom Tag der Zustellung der Verweigerung an gerechnet, an den Aufsichtsrath zu wenden, in welchem Fall die obige Frist von sechs Monaten zur Anstellung der gerichtlichen Klage von dem Tag der Zustellung des Bescheides des Aufsichtsraths an unter dem angedrohten Nachtheil des Verlustes der Ansprüche läuft.

§. 35. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist die Direktion mit Genehmigung des Aufsichtsraths ermächtigt, diese Bedingung einzugehen.

§. 37. Die Organe der Anstalt sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Aufsichtsrath,
3. die Direktion.

§. 38. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten,
2. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths,
3. die Abnahme der Rechenschaft und die Beschlußfassung hierüber,
4. die Aufsicht über die Verwaltung im Allgemeinen und die Abstellung etwa sich ergebender Mißstände,
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 39. Die Sitzungen der Generalversammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen finden alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt, die außerordentlichen, so oft der Aufsichtsrath dieses für erforderlich erachtet oder wenn 70 Mitglieder es verlangen.

§. 40. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrath berufen.

Die Gegenstände der Verhandlung sind durch den Aufsichtsrath festzustellen.

§. 41. Die Einberufung der Generalversammlung geschieht unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Karlsruher Zeitung und in anderen dem Aufsichtsrath geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§. 42. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, und zwar die volljährigen rechtsfähigen männlichen Mitglieder in Person, die übrigen, namentlich die Ehefrauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten durch ihre gesetzlichen Vertreter, die ledigen volljährigen und die verwittweten Mitglieder weiblichen Geschlechts durch Bevollmächtigte. Die Theilnehmer weisen ihre Berechtigung nach durch Vorlage von Vertrags-Urkunden, aus welchen dieselbe hervorgeht, und eintretenden Falls durch Vorlage beglaubigter Urkunden über die Befugniß der Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Verträge, und, wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf diejenigen, die er noch vertritt.

§. 43. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Karlsruhe.

§. 44. Die Generalversammlung wählt ihren Vorsitzenden und Schriftführer durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet unter den Gewählten das Loos. Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet der Präsident des Aufsichtsraths die Verhandlungen.

§. 45. Jedes Mitglied, das über einen zur Berathung vorliegenden Gegenstand reden will, hat sich bei dem Vorsitzenden zu melden.

Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Zeit ihrer Anmeldung.

§. 46. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sowie der Direktor und die von Letzterem beigezogenen Mitglieder der Direktion dürfen jederzeit das Wort nehmen.

§. 47. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zur authentischen Erklärung und Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von Dreiviertheil aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit der Abhaltung der Generalversammlung wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf dem im §. 41 vorgeschriebenen Wege zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten kann nur giltig beschlossen werden, wenn wenigstens 70 Stimmen abgegeben sind.

§. 48. Der Aufsichtsrath besteht aus 18 Mitgliedern, welche aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählt sind.

Das Amt der Gewählten dauert sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten sechs aus und werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 49. Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Wahlberechtigten, welche weiter als 10 Kilometer von Karlsruhe entfernt wohnen und ihre Mitgliedseigenschaft durch Beurkundung eines Geschäftsfreundes nachweisen, ist gestattet, ihre Abstimmung schriftlich an die Generalversammlung in verschlossenem Umschlag einzusenden. Dieser Umschlag muß die Namensaufschrift des Wählers haben, welche durch eine einen Dienstsiegel führende Behörde beglaubigt ist.

Jeder Wähler bezeichnet 10 wählbare Personen.

Nicht wählbar sind die Angestellten und Geschäftsfreunde der Anstalt — mit Ausnahme der Anstaltsärzte. Ferner sind nicht wählbar solche Mitglieder, die in der Verwaltung oder im Dienst einer anderen Lebensversicherungsanstalt stehen. Diejenigen 6, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Aufsichtsrath Gewählten.

Die übrigen 4 sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der 18 Mitglieder des Aufsichtsraths zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 50. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte und so fort.

Die Ersatzmänner, welche in den Aufsichtsrath eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlzeit der übrigen Ersatzmänner dauert bis zur nächsten wählenden Generalversammlung. (§. 48).

§. 51. Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes des Aufsichtsraths kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

§. 52. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrathes eine Stelle annimmt, welche nach §. 49 seine Wahl ausschließt, so wird dasselbe als ausgetreten angesehen.

§. 53. Der Aufsichtsrath wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Präsidenten und einen Stellvertreter desselben.

§. 54. Das Amt des Präsidenten des Aufsichtsraths und seines Stellvertreters dauert so lange, als dieselben von der Generalversammlung in den Aufsichtsrath gewählt sind. Die Wahl leitet das Mitglied des Aufsichtraths, welches das höchste Lebensalter hat. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 55. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung und erläßt die erforderliche Geschäftsordnung. Er kann sich zu jeder Zeit von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, Berichterstattung von der Direktion verlangen, die Bücher und Schriften der Anstalt einsehen, sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Effekten untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§. 56. Dem Aufsichtsrath kommt insbesondere zu:

1. Die Ernennung der Mitglieder der Direktion, die Festsetzung ihrer Gehalte und Ansprüche, ihre Zuruhesetzung, zeitweilige Enthebung und Entlassung;
2. auf Vorschlag der Direktion die Ernennung der ständigen Anstaltsbeamten, die Festsetzung ihrer Gehalte und Ansprüche, ihre Zuruhesetzung, zeitweilige Enthebung und Entlassung;
3. die Genehmigung der Aufnahme von Anlehen;
4. die Genehmigung der Zusage von Darlehen, soweit dieses nach den hierüber besonders zu erlassenden Vorschriften erforderlich ist;
5. die Genehmigung zum Ankauf und Verkauf von Staats- und anderen Inhaberpapieren sowie von Liegenschaften;
6. die Genehmigung des Abschlusses von Lebensversicherungsverträgen über Kapitalbeträge von mindestens 30 000 Mark;
7. die Festsetzung der Deckungskapitalien und der Reserven zu prüfen;
8. die Ermächtigung zur Prozeßführung und die Genehmigung abgeschlossener Vergleiche.

§. 57. Der Aufsichtsrath kann die ihm nach den §§. 55 und 56 zustehenden Befugnisse, diejenigen von Ziffer 1 und 2 des §. 56 und die des §. 90 ausgenommen, durch einzelne Mitglieder oder Ausschüsse ausüben.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann jederzeit den Sitzungen der Ausschüsse anwohnen und führt in diesem Fall darin den Vorsitz.

§. 58. Nach Weisung des Präsidenten des Aufsichtsraths ist mindestens einmal im Jahr unvermuthet ein Kassensturz vorzunehmen und ferner das Vorhandensein der Bestände an Urkunden und Werthpapieren zu untersuchen. Zu diesen Geschäften wie überhaupt zur Ueberwachung des gesammten Kassen- und Rechnungswesens kann der Aufsichtsrath auch einen besonderen Beamten anstellen.

§. 59. Das Amt eines Mitgliedes des Aufsichtsraths ist ein Ehrenamt. Jedoch steht es dem Aufsichtsrath zu, dem Präsidenten und den vorzugsweise mit Arbeiten betrauten Mitgliedern eine angemessene Vergütung auszuwerfen.

§. 60. Sofern ständige Ausschüsse gebildet sind und der Direktor oder der Präsident des Aufsichtsraths mit den Beschlüssen derselben nicht einverstanden ist, kann die Entscheidung des Gesammtaufsichtsraths angerufen werden.

§. 61. Zu den Sitzungen des Gesammtaufsichtsraths und der ständigen Ausschüsse kann der Direktor bezw. sein Stellvertreter mit berathender Stimme zugezogen werden.

§. 62. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 63. Von den 18 Mitgliedern, welche den Aufsichtsrath bilden, können 6 weiter als 10 Kilometer von der Stadt Karlsruhe entfernt wohnen. Die übrigen 12 Mitglieder müssen in der Stadt Karlsruhe oder im Umkreis von 10 Kilometer wohnen. Die auswärtigen 6 Mitglieder erhalten, wenn sie an einer Sitzung theilnehmen, eine von dem Aufsichtsrath zu bestimmende Vergütung und Ersatz der Reisekosten.

§. 64. Die Direktion besteht aus einem Direktor und mehreren Mitgliedern, deren Zahl und Geschäftskreis durch den Aufsichtsrath bestimmt wird. Eines dieser Mitglieder wird vom Aufsichtsrath zum Stellvertreter des Direktors ernannt.

§. 65. Dem Direktor bezw. im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter stehen vorbehaltlich der Bestimmung des §. 67 alle gesetzlichen Rechte und Pflichten des Vorstandes einer Genossenschaft zu. Die Anstalt wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die der Anstalt obliegenden Eide werden von dem Direktor geleistet.

§. 66. Die gleichen Rechte können bei Verhinderung des Direktors und seines Stellvertreters auch einem andern Mitglied der Direktion durch den Aufsichtsrath übertragen werden.

§. 67. Alle Beschlüsse und Ausfertigungen über Verträge bedürfen außer der Unterschrift des Direktors bezw. seines Stellvertreters jener eines weitern Mitgliedes der Direktion.

§. 68. Die unmittelbare Besorgung und Leitung aller Geschäfte, soweit nicht Entgegenstehendes bestimmt ist, liegt dem Direktor ob. Jedoch hat derselbe bei seiner Dienstführung die ihm von dem Aufsichtsrath zu ertheilenden allgemeinen Weisungen zu befolgen und die von diesem ausgehenden Entschließungen bei eigener Haftbarkeit auszuführen.

§. 69. Die Geschäftsfreunde (Vertreter, Agenten) sind die Vermittler zwischen der Direktion und den auswärts wohnenden bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an die Direktion, können aber keine die Anstalt bindenden Erklärungen abgeben.

§§. 70 bis mit 77 fallen weg.

§. 82. Wer einen Vertrag abschließen will, übergibt der Verwaltung in Karlsruhe oder bei einem auswärtigen Geschäftsfreunde seine deßfallsige Erklärung nach dem von der Direktion vorgeschriebenen Formular.

§. 83. Die Direktion kann verlangen, daß der Zuversichernde sich bei einem der Aerzte der Anstalt einfindet, um den etwa weiter erforderlichen Aufschluß über seine Gesundheitsverhältnisse zu geben.

Die etwaigen Reisekosten bestreitet der Versichernde.

§. 87. Wenn der Versicherte weder der Versichernde noch der Bezieher (§. 80), sondern ein Dritter ist, so müssen der Versichernde oder der Bezieher an dem Leben des Versicherten ein Interesse haben und auf Verlangen der Direktion die Zustimmung des Versicherten oder ihr Interesse nachweisen.

Dasselbe findet statt, wenn unter gleicher Voraussetzung an die Stelle eines früheren Beziehers ein anderer Forderungsberechtigter tritt.

Lebensversicherungsverträge für den Fall des Todes unbetheiligter Dritter auf Spekulation sind unzulässig.

Die Versicherungsurkunde darf nicht jeden Inhaber als Forderungsberechtigten bezeichnen.

§. 88. So lange der Zuversichernde einen Beruf ausübt, oder ein Geschäft betreibt, wodurch sein Leben oder seine Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist, z. B. so lange er im Seedienste steht, oder wenn der Zuversichernde an einem Ort wohnt, wo eine Epidemie herrscht, soll kein Lebensversicherungsvertrag mit ihm abgeschlossen werden.

Mit Militärpersonen wird während eines Krieges kein solcher Vertrag abgeschlossen.

Sind die Verhältnisse des Zuversichernden der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht geboten erscheint, so ist die Direktion ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen oder nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Prämie zu knüpfen.

§. 89. Bei Einhändigung der Lebensversicherungsurkunde hat der Versicherte eine durch die Direktion festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Bei Umwandlung von einer Vertragsform in eine andere wird für jede neue Urkunde ohne Rücksicht auf die Zahl der umgewandelten eine auf gleiche Weise festgesetzte Gebühr erhoben.

§. 90. Auf das Leben einer und derselben Person sollen Lebensversicherungsverträge nur bis zu einem Kapital von 100,000 Mark abgeschlossen werden.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen in einzelnen Fällen zu gestatten, oder auch den höchsten Betrag der Lebensversicherungskapitalien im Allgemeinen zu erhöhen oder herabzusetzen.

§. 91. Bei den ihr geeignet scheinenden Fällen wird die Direktion mit Genehmigung des Aufsichtsraths Rückversicherungen bei anderen Anstalten nehmen.

§. 92. Die Entscheidung über Anträge auf Abschluß von Lebensversicherungsverträgen ist dem Ermessen der Direktion bezw. nach §. 56 Ziff. 6 des Aufsichtsraths anheim gegeben.

Sie geben keine Gründe der Zurückweisung eines Antrags an.

§. 93. Die Lebensversicherungsurkunde wird nur unter der Voraussetzung ausgehändigt, daß der Versicherte zur Zeit der Aushändigung lebt und sich noch in demselben unveränderten Gesundheitszustande befindet, wie nach den ihr zu Grunde liegenden ärztlichen Zeugnissen.

Wenn eine Aenderung eingetreten ist, so hat dieses der Versichernde der Direktion bei Vermeidung der Ungiltigkeit des Vertrags anzugeben.

Der Vertrag besteht nur dann in Kraft, wenn die zustimmende schriftliche Erklärung der Direktion erfolgt ist.

§. 96. Die Prämien müssen erstmals bei Aushändigung der Lebensversicherungsurkunde und sofort durch Vorausbezahlung jeweils an dem Jahrestage entrichtet werden, welchen die Vertragsurkunde bezeichnet.

Die Zahlung muß kostenfrei an die Hauptkasse der Anstalt in Karlsruhe geschehen.

Mit Ermächtigung der Direktion kann sie auch bei einem Geschäftsfreunde der Anstalt geschehen. In diesem Fall darf aber die Zahlung nur gegen Behändigung der von dem Kassier und dem Kontroleur unterzeichneten Prämienquittung erfolgen.

Auf besondere Zahlungsaufforderung hat der Pflichtige keinen Anspruch. Auch begründet es keine Entschuldigung, wenn der Geschäftsfreund in anderen Fällen hat Aufforderung ergehen oder die Prämie bei dem Versicherten hat abholen lassen.

Es ist der Direktion gestattet, die jeweils verfallenden Jahresprämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährlichen oder vierteljährlichen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltage selbst zu entrichten ist.

§. 99. Dem Aufsichtsrath steht es jederzeit zu, diese Sterblichkeitstabelle zu berichtigen.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 103. Ist auch die Reserve des Deckungsfonds zur Bestreitung seiner Lasten unzulänglich, so leistet die Anstalt aus ihrem Vermögen dem Deckungsfond Vorschüsse bis zum Betrage von 500,000 Mark.

Dieselben sind in einer nach dem Ermessen des Aufsichtsraths zu bestimmenden Zahl von höchstens 35 Annuitäten aus dem Deckungsfond zurück zu erstatten.

§. 107. Uebersteigt die Reserve den höchsten Betrag ihrer Normalhöhe, so kann der Mehrbetrag ganz oder zum Theil als Dividende unter die nach den nachfolgenden Bestimmungen Berechtigten vertheilt werden.

Ob und in welchem Betrage eine solche Vertheilung stattzufinden habe, entscheidet der Aufsichtsrath.

An der Vertheilung nehmen diejenigen Antheil, welche mindestens fünf Jahre — das Jahr des Vertragsabschlusses und das etwaige Todesjahr als voll gerechnet — mit der Anstalt in einem Vertragsverhältnisse stehen, welches nach den nachfolgenden Bestimmungen zur Theilnahme berechtigt. Sie müssen aber am 31. Dezember des Jahres, für welches die Vertheilung stattfindet, noch Mitglieder der Anstalt sein. Jedoch werden diejenigen, für welche im Laufe des Jahres das versicherte Kapital in Folge Todes- oder Erlebensfalls ausbezahlt wurde, so behandelt, als wären sie am 31. Dezember noch Mitglieder gewesen.

Den Vertheilungsmaßstab bilden die jeweiligen Deckungskapitalien der zu Dividenden Berechtigten. Die Verträge gegen einmalige Einlagen erhalten nur diejenige Dividende, welche ihnen zufallen würde, wenn die Zahlung entsprechender jährlicher Prämien während der ganzen Dauer des Vertrags festgesetzt wäre.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt nach Feststellung des Jahresberichts, beziehungsweise nach Abschluß der Rechnung für das betreffende Jahr.

Dieses Verfahren wird jedes Jahr wiederholt.

§. 108. Wer in Folge eines Lebensversicherungsvertrags nach Ableben des Versicherten eine Leistung der Anstalt in Anspruch nehmen will, hat unverzüglich nach erlangter Wissenschaft, womöglich noch vor der Beerdigung schriftliche Anmeldung bei der Direktion oder bei dem Geschäftsfreunde der Anstalt, an welchen die letzte Prämie bezahlt wurde, unter Angabe der Todesursache zu machen.

Wird diese Anzeige verzögert und wird dadurch die Erhebung über die Todesursache unmöglich oder unsicher, so ist die Anstalt von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit befreit.

§. 109. Wird in Folge eines Lebensversicherungsvertrags eine Zahlung verlangt, so ist der Direktion portofrei zu übergeben:

1. die Vertragsurkunde;
2. ein Sterbschein des Versicherten oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, sonstige genügende Nachweise über den Tod des Versicherten;
3. wo möglich ein ärztliches Zeugniß über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit;
4. die Nachweisung und namentlich ein Zeugniß der Erbtheilungsbehörde, daß derjenige, an welchen die Zahlung geleistet werden soll, der Bezugsberechtigte ist, — sofern dieses nicht aus der Vertragsurkunde selbst hervorgeht, wie namentlich wenn der in der Vertragsurkunde bezeichnete Bezieher des versicherten Kapitals selbst und nicht sein Rechtsnachfolger die Zahlung in Anspruch nimmt.

Die Belege Ziff. 2 und 4 müssen von einer Behörde, welche zur Ausstellung solcher Zeugnisse zuständig ist, ausgefertigt sein; das ärztliche Zeugniß Ziff. 3 soll von einem Arzte der Anstalt oder von einem Staatsarzte ausgestellt oder bestätigt sein.

Die Direktion ist ermächtigt, sich statt dieses Zeugnisses mit einem solchen des Hausarztes zu begnügen, oder von einem solchen ganz abzusehen.

Von ausländischen Behörden ausgestellte Zeugnisse müssen genügend beglaubigt sein.

Erscheinen der Direktion die gegebenen Nachweisungen nicht genügend, so hat sie — innerhalb vier Wochen vom Tage der Vorlage derselben an — demjenigen, welcher die Ansprüche erhoben hat, davon Kenntniß zu geben und ihn zu veranlassen, seine Angabe genügend zu bescheinigen.

Wenn die Vorlage für genügend erkannt ist, erfolgt durch die Direktion die Zahlungsanweisung und Zahlung längstens in 14 Tagen.

§. 111. Eine Wiederherstellung gegen die Folgen des vorhergehenden Paragraphen findet statt und die Versicherung tritt wieder in Kraft, wenn innerhalb sechs Monaten, vom Verfalltage der rückständigen Prämie an gerechnet, diese nebst 5% Zins daraus bezahlt wird, vorausgesetzt, daß der Versicherte nicht gestorben und nach dem Ermessen der Direktion genügend nachgewiesen ist, daß der Versicherte im Augenblick der Bezahlung der rückständigen Prämie nebst Zinsen sich in guter Gesundheit befindet.

Hat jedoch ein Vertrag bereits drei volle Jahre bestanden, so wird nach Umfluß der in §. 110 angeführten dreißig Tage auf Einsendung der Police die Anstalt zur Deckung der verfallenen Prämie ein Faustpfanddarlehen geben, insoferne diese Police Sicherheit dafür bietet.

§. 115. Ferner:

5. durch Aufkündigung von Seiten des Berechtigten.

Bei allen Lebensversicherungen, welche eine Verbindlichkeit der Anstalt zur Zahlung der versicherten Leistung, wenn auch zu einem ungewissen Zeitpunkte, sicher begründen, gestattet die Anstalt, wenn wenigstens eine Jahresprämie bezahlt ist, die Aufkündigung von Seiten des Berechtigten und zahlt demselben gegen Verzicht auf alle künftigen Ansprüche eine Abfindung von 75% des jeweiligen Deckungskapitals für den betreffenden Vertrag. Etwaige noch ausstehende Raten werden von der Abfindung abgezogen. Sind noch nicht drei volle Jahresprämien bezahlt gewesen, so werden an der berechneten Abfindung die gehabten Unkosten abgerechnet. Die Höhe der letzteren wird von der Direktion festgesetzt.

§. 116. — 6. Wenn der Versicherte

a. zu einer Beschäftigung oder Berufsart übergeht, wodurch sein Leben oder seine Gesundheit besonderen Nachtheilen oder Gefahren ausgesetzt sind, namentlich wenn er in den Seedienst tritt;

b. im Fall des Ausbruchs eines Krieges Dienst im Heer, gleichgiltig ob als Kombattant oder Nichtkombattant oder Militärbeamter, antritt oder leistet. Diese Bestimmung tritt in Kraft, sobald der Truppentheil, zu welchem der Versicherte gehört, mobil gemacht oder kriegsbereit erklärt oder auch ohne solche Erklärung zu Kriegszwecken verwendet wird;

c. sich außerhalb Europas oder der Küstenorte des mittelländischen oder schwarzen Meeres begibt,

hat der Berechtigte hiervon der Direktion alsbald Anzeige zu erstatten.

Unbedingt erlaubt sind Reisen und Aufenthalt in Amerika zwischen dem 35. und 50.° nördl. Breite, wenn sie die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

Der Direktion steht es in obigen Fällen frei, den Vertrag unter Zahlung des Rückkaufspreises, welchen die Anstalt bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre, zu künden oder fortbestehen zu lassen. Wünscht der Berechtigte die Fortdauer des Vertrags, so kann dies entweder gegen eine entsprechende Zusatzprämie oder, wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie von der Direktion bewilligt werden.

Die Zusatzprämien können nach beendigtem gefährdendem Unternehmen durch die Direktion für die Zukunft erlassen werden, wenn sich aus einer Untersuchung des Gesundheitszustandes des Versicherten ergibt, daß er keinen Schaden gelitten hat.

Auf Ansuchen des Berechtigten kann die Direktion eine Suspension der Versicherung für die Dauer des gefährdenden Unternehmens bewilligen.

Ueberlebt der Versicherte die Suspension und ergibt sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes, daß er keinen Schaden gelitten hat, so tritt gegen Nachzahlung der während der Suspension verfallenen, nicht zu verzinsenden Prämien der Vertrag wieder in Kraft. Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder kann die Versicherung nicht wieder in Kraft treten, weil die Gesundheitsverhältnisse des Versicherten Schaden gelitten haben, oder verzichtet der Berechtigte auf die Erneuerung der Versicherung, so zahlt die Anstalt den Rückkaufspreis, welchen sie bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des gefährdenden Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre.

Unterläßt der Berechtigte die obige Anzeige und stirbt der Versicherte während der Dauer des gefährdenden Unternehmens oder innerhalb 6 Wochen nach dessen Beendigung, so zahlt die Anstalt statt des versicherten Betrages nur so viel, als sie als Rückkaufspreis bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre (§. 115).

Ueberlebt er das gefährdende Unternehmen, so hat die Anstalt die Wahl, entweder den eben erwähnten Rückkaufspreis zu bezahlen oder, wenn sich aus einer ärztlichen Untersuchung ergibt, daß der Versicherte keinen Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, den Vertrag fortbestehen zu lassen.

§. 122. Dem in Folge eines Lebensversicherungsvertrags Berechtigten kann von der Direktion gestattet werden, die ursprüngliche Art seines Vertrags in eine andere Art von Lebensversicherungsverträgen umzuwandeln.

In diesem Falle hat der Umwandelnde den Unterschied zwischen dem seinem bisherigen Vertrag entsprechenden Deckungskapital und der etwa größeren Jahresprämie (einmalige Einlage) des neuen aufzuzahlen.

Die Direktion kann jedoch unter Umständen eine höhere Aufzahlung verlangen.

Ist die Jahresprämie (einmalige Einlage) des neuen Vertrags kleiner als das Deckungskapital des früheren, so erhält der Umwandelnde 75% des sich ergebenden Unterschieds zurück (§. 115).

Will ein Versicherter seinen Vertrag dahin umändern, daß die Auszahlung des Kapitals bei Lebzeiten früher erfolgen soll, während die übrigen Verhältnisse bleiben, so kann gestattet werden, daß der neue Vertrag so behandelt werde, als ob er zur nämlichen Zeit, wie der frühere, abgeschlossen worden sei,

und hat dann der Versicherte von der Zeit der Umänderung an die entsprechende höhere Tarifprämie zu zahlen. Ueberdies hat er bei der Umwandlung das $1^1/_4$ fache des Unterschieds der Deckungskapitalien des alten und des neuen Vertrages für denselben Zeitpunkt baar zu erlegen.

Auch der umgekehrte Fall: Hinausschieben der Auszahlung bei Lebzeiten kann in derselben Weise gestattet werden; der Versicherte erhält dann $^3/_4$ des Unterschiedes der beiden Deckungskapitalien baar ausbezahlt.

§. 141. Der Einleger erhält bei der ersten Einlage von der Direktion ein Sparbüchlein, in welches die Einlagen eingetragen und von dem Kassier und einem weiteren Anstaltsbeamten bescheinigt werden.

§. 143. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Annahme von Einlagen zur Sparkasse auf längere oder kürzere Zeit einzustellen.

Die Direktion ist ermächtigt, die Annahme einzelner Einlagen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§. 145. Die Versorgungsanstalt verzinst die Sparkasseneinlagen. Den Zinsfuß setzt der Aufsichtsrath fest.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats. Für den Monat, in welchem die Rückzahlung erfolgt, wird kein Zins berechnet.

§. 151. Die Sparbüchlein sind jeweils im Monat Januar der Direktion vorzulegen, welche sofort das Guthaben auf den Stand des 31. Dezember des vorhergehenden Jahres berechnen läßt und durch Unterschrift des Direktors und eines Beamten der Anstalt bescheinigt.

§. 153. Wenn es der Aufsichtsrath für angemessen erachtet, daß nicht allein bei der Hauptkasse in Karlsruhe, sondern auch auswärts bei Geschäftsfreunden oder bei Filialsparkassen Einlagen gemacht werden können, so wird die Direktion die geeigneten Kontrolvorschriften erlassen.

§. 155. Wie der bei Inkrafttreten dieser Statuten vorhandene Reservefond der Sparkasse zu Gunsten der Einleger zu verwenden ist, darüber hat der Aufsichtsrath zu entscheiden.

§. 157. Die Versorgungsanstalt verzinst solche Kapitalien. Der Aufsichtsrath setzt den Zinsfuß fest.

§. 163. Für die der Kasse übergebenen Kapitalien wird ein vom Direktor, vom Kassier und vom Kontroleur unterzeichneter Hinterlegungsschein ausgefertigt.

§. 168. Wer dem Vereine beitreten will, übergibt der Verwaltung in Karlsruhe oder auswärts einem Geschäftsfreunde einen Anmeldeschein unter Anschluß eines genügenden Nachweises des Geburtsjahres des einzuschreibenden Kindes und entrichtet den Betrag von mindestens einer Einlage.

Er erhält dagegen eine Bescheinigung der Hauptkasse oder des Geschäftsfreundes, welche innerhalb acht Wochen nach Konstituirung des Vereins oder nach dem Beitritt, wenn dieser erst nach der Konstituirung des Vereins geschehen ist, in eine mit dem Stempel der Anstalt versehene Aufnahmsurkunde (§. 67) umgetauscht wird.

Geschieht dies nicht, so ist der Einleger gehalten, innerhalb weiterer acht Wochen der Verwaltung unmittelbare Anzeige zu machen, widrigenfalls ihm die Versorgungsanstalt für seine Einlage nicht weiter haftet.

§. 179. Ein Jahresverein ist gebildet, wenn mindestens 10 Kinder eingeschrieben und am Leben sind.

Die Direktion macht die Konstituirung des Jahresvereins öffentlich bekannt.

Ist die Bildung eines Jahresvereins im Laufe der ersten zwei Jahre, welche auf das Jahr folgen, in welchem der Beitritt zu demselben eröffnet worden, nicht zu Stande gekommen, so werden die Einlagen mit Zinsen und Zinseszinsen zurückgegeben (§. 178).

§. 181. Es haben daher alle Eingeschriebenen, welche am 1. Januar des Vertheilungsjahres noch leben, längstens bis zum 1. Februar dieses Jahres sich — unter Hinweisung auf die Nummern ihrer Einlagen und unter Vorlage eines genügend beglaubigten Lebenszeugnisses — zur Theilnahme an der Vermögenstheilung zu melden.

Erachtet die Direktion den Nachweis der Berechtigung zur Theilnahme an der Vertheilung oder das Lebenszeugniß nicht für genügend, so gibt sie zur Ergänzung eine weitere Frist von 14 Tagen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, oder sind die weiter eingereichten Beweisstücke abermals nicht genügend, so geschieht die Vertheilung ohne Berücksichtigung der erhobenen Ansprüche, und der Anfordernde wird für immer von der Theilnahme an dem Vermögen des Vereins ausgeschlossen.

§. 183. Die Direktion setzt sofort das Vermögen des Jahresvereins fest.

Davon bringt sie in Abrechnung:

a. was an Diejenigen, welche die Zahlungsfristen versäumt haben, zurückzuerstatten ist (§. 177);
b. und was nach erfolgtem Tode des eingeschriebenen Kindes an diejenigen zurückbezahlt werden muß, welche sich für diesen Fall die Rückerstattung ihrer Beiträge ausbedungen hatten (§. 172).

Der Rest bildet das zu vertheilende Vermögen.

Sofort setzt die Direktion die Zahl der Einlagen fest, welche zur Theilnahme an der Vermögenstheilung berechtigen.

Die Zahl dieser Einlagen bildet den Vertheilungsmaßstab.

§. 184. Diejenigen noch lebenden fünf Einleger, welche sich mit den meisten Einlagen betheiligt hatten und in Karlsruhe wohnen, werden von der Direktion aufgefordert, die Rechnung und Vertheilung zu prüfen.

Ein solcher Einleger kann auch einen der von ihm Eingeschriebenen beauftragen, sich statt seiner bei der Prüfung zu betheiligen.

Wohnen zur Zeit der Vertheilung keine fünf Einleger mehr in Karlsruhe, so ist die fehlende Zahl durch diejenigen dort wohnenden Eingeschriebenen zu ergänzen, welche mit den meisten Einlagen betheiligt sind.

Ist dies unthunlich, so erfolgt die Ergänzung durch die höchstbetheiligten auswärts wohnenden Einleger oder — bei deren Ermangelung oder Verhinderung — durch die höchstbetheiligten auswärts wohnenden Eingeschriebenen.

Das Ergebniß der Prüfung ist sofort mit der Rechnung und dem Vertheilungsentwurf 14 Tage lang auf dem Bureau der Versorgungsanstalt zur Einsicht durch die Betheiligten und zum Vortrage ihrer etwaigen Bemerkungen aufzulegen.

Später erhobene Ansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.

Anträge, welche von der Prüfungskommission oder von einem andern Betheiligten gestellt werden und welchen die Direktion nicht entsprechen zu können glaubt, sind, wenn darauf bestanden wird, in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Aufsichtsraths und der fünf Mitglieder der Prüfungskommission endgiltig zu entscheiden.

Jede gerichtliche oder schiedsrichterliche Entscheidung ist ausgeschlossen.

§. 185. Nach erfolgter Feststellung der Vertheilung erläßt die Direktion an die Betheiligten eine öffentliche Aufforderung, ihre Antheile an dem Vereinsvermögen von einer bestimmten Zeit an bei der Hauptkasse der Anstalt in Empfang zu nehmen.

Friedrich Gutsch — Karlsruhe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 23. October 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. October 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9358 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf und Waldbröl. Vom 2. October 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

586. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch." Zwölfte Auflage. Hottingen-Zürich. Verlag der Genossenschafts-Buchhandlung. 1888, — sammt dem Anhange: „Deklamationen" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 5. October 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

587. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. October 1878, wird die Nr. 118 des im Druck und Verlag von Adolf Geck in Offenburg erscheinenden „Südwestdeutschen Volksblattes, Offenburger Nachrichten", vom 9ten October d. J., verboten.

Freiburg den 10. October 1889.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg. Siegel.

588. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Magdeburg gegründete Verein „zur Förderung des Volkswohls und volksthümlicher Wahlen" durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Magdeburg am 6. September 1889.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

589. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat den zu Dresden unter dem Namen: „Verein der Metallarbeiter aller Branchen für Dresden und Umgegend" bestehenden Verein auf Grund von §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden am 10. September 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

590. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das am 1. September d. J. in den Kreisen Beeskow-Storkow und Teltow verbreitete, eine Bezeichnung des Herausgebers und Druckers nicht enthaltende Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Mitbürger! Kleine Leute!
Wähler des Reichstagswahlkreises
Teltow-Beeskow-Storkow!"

und mit dem Schlußsatz:

„Kandidaten der Sozialdemokratie!"

hierdurch verboten.

Potsdam den 13. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. Graf Hue de Grais.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

591. Am 1. October 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bezw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken 2c. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W. am 15. October 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

592. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 1. September d. Js. ist der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank zu Schwerin die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden, was ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Concession und die Statuten der Bank in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel am 12. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

593. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten August 1886 (Amtsblatt von 1886 S. 180) werden in der Anlage die revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 18. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

594. Unter der Firma „Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin" ist in Berlin eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche den Zweck hat, den Feuer-, Transport-, Lebens-, Hagel- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu leisten. Das Statut dieser Gesellschaft ist am 11. Mai d. J. von den Herren Ressortministern genehmigt und in Stück 35 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 30. August d. J. veröffentlicht worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der 4ten Beilage zu Nr. 147 des Deutschen Reichs- 2c. Anzeigers vom 24. Juni d. J. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Dies wird auf Anordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirthschaft Domainen und Forsten und des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Cassel am 18. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

595. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1sten August 1883 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld mit den allgemeinen Vorarbeiten für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung von

a) Cassel über Wolfhagen nach Volkmarsen,

b) Corbach nach Frankenberg

beauftragt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 14. October 1889.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

596. Zum Kreisvorstand des Kreises Marburg zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel sind aus dem Lehrerstande die Lehrer Hahn zu Wehrda, Müller zu Fronhausen und Sieke zu Marburg und aus den Mitgliedern des Kreistages Oberbürgermeister Schüler zu Marburg und Bürgermeister Hermann zu Hermershausen gewählt worden.

Marburg am 10. October 1889.

Der Königliche Landrath Dr. Wentzel.

597. Gemäß der Vorschrift im §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom 13. Januar 1871 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Wahlperiode für die in 1883 gewählten Vertreter der Kassenmitglieder abgelaufen ist, von den letzteren die Lehrer:

1) Franz Golbach in Giesel,
2) Andreas Schrimpf in Oberbimbach,
3) Carl Müller in Johannesberg

auf die Dauer von 6 Jahren als Vertreter der Kassenmitglieder in den Kreisvorstand der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewählt worden sind.

Fulda am 15. October 1889.

Der Königliche Landrath Trott.

598. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Montag den 30sten December d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zur Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit 10 Mark an den Unterzeichneten dahier zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Lesen wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller, Preis 1 Mark", (hier in jeder Buchhandlung vorräthig) hiermit ausdrücklich empfohlen.

Marburg am 9. October 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

599. In einer Extra-Beilage wird der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-

Anstalt vom Jahre 1888 nebst Bilanz und einem nach Kreisen abgetheilten Verzeichniß von sämmtlichen Brandschadensverwilligungen veröffentlicht.

Cassel am 15. October 1889.

Der Landes-Director. J. V.: Dr. Knorz.

Vacanzen.

600. Die Schulstelle zu Ellenberg ist neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt jährlich 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schafft zu Breitenau einsenden.

Melsungen im October 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
v. Negelein, Landrath.

601. Durch Pensionirung des bisherigen Inhabers wird die mit einem Jahres-Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und Feuerung dotirte Cantor- und 1ste Knabenlehrerstelle in Steinbach-Hallenberg, deren Gesammteinnahme durch competenzmäßige Bezüge sich auf 1100 Mark und darüber erhöht, vom 1. October d. J. ab vacant.

Bewerber um diese Stelle, welche der lutherischen Confession angehören und mit guten Zeugnissen, namentlich auch in der Musik, versehen sein müssen, wollen ihre Gesuche mit den nöthigen Attesten bis zum 25sten d. Mts. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Obstfelder in Steinbach-Hallenberg einreichen.

Schmalkalden am 11. October 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Fliedner.

602. Die evangelische Schulstelle zu Sandberg, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 870 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 16. October d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Baumann zu Gersfeld, oder bei dem Unterzeichneten anbringen.

Gersfeld am 12. October 1889.

Der commiss. Landrath und geschäftsleitendes Mitglied des Schulvorstandes: von Marcard.

603. Die evangelische Schulstelle zu Schlotzau, mit welcher ein Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Riemenschneider zu Langenschwarz, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Hünfeld am 15. October 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche commiss. Landrath v. Dalwigk.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Roskamp zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels,

der bisherige Pfarrgehülfe zu Oberrospe, past. extr. Friedrich Weinrich, zum Gehülfen des Pfarrers von Lorentz in Kirchditmold,

der Pfarramtscandidat Heinrich Otto zum Gehülfen des Pfarrers Wende in Orpherode,

der bisherige Pfarrgehülfe in Kirchditmold, past. extr. Eichhöfer, zum Verweser der Pfarrstelle zu Heisebeck,

der past. extr. Waas zum Verweser der zweiten Pfarrstelle zu Wolfhagen und des Vicariates Bründersen,

der Geheime Revisor Schrader in Schmalkalden zum Postdirector,

der Kataster-Landmesser Haße in Köln zum Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der diätarische Assistent Bodenbender bei der Staatsanwaltschaft in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Hilders,

der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter bei der Königlichen Polizei-Direction zu Cassel, Heinrich Pfeiffer, zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Fulda,

die Betriebesecretaire Heim, Rödiger und Engemann definitiv als solche.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor v. Marcard die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Gersfeld.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrverweser zu Seifertshausen, past. extr. Carl Schlitzberger, die Pfarrstelle zu Mitterode, Classe Waldkappel.

Beauftragt: der Militäranwärter Staab mit der probeweisen Verwaltung der Vollziehungsbeamtenstelle der Königlichen Steuerkasse in Spangenberg.

Versetzt: der Gerichtsassessor Benno Fuchs in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Jaeger in Hilders an das Amtsgericht zu Hofgeismar,

der Gefangenaufseher Rüppel bei dem Landgerichtsgefängniß in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Fritzlar.

Pensionirt: der Strafanstalts-Aufseher Weidemann zu Ziegenhain vom 1. November d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 85.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abth. VIII. C. Serie 14.

Durch die am 2. d. M. vorgenommene Verloosung sind folgende Seitens des Inhabers unkündbare $3^1/_2$ prozentige (rosa) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt.

Der zwischen je zwei Zahlen befindliche Strich bedeutet: „bis einschließlich".

Serie 14.

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 276 — 280. 416 — 420. 876 — 880. 891 — 895. 1301 — 1305. 1421 — 1425. 1721 — 1725. 1771 — 1775. 1971. 2386 — 2390. 2501 — 2505. 2576 — 2580. 2611 — 2615. 2851 — 2855. 2941 — 2945. 2971 — 2975. 3096 — 3100. 3346 — 3350.

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 261 — 270. 341. 343. 344. 531 — 540. 971 — 980. 1041 — 1050. 1141 — 1144. 1146 — 1150. 1701 — 1710. 1711 — 1720. 1791 — 1800. 1891 — 1900. 3351 — 3360. 3761—3770. 3881— 3890. 4351 — 4360. 5015 — 5020. 5461 — 5470. 5791 — 5800. 6061 — 6070. 6611 — 6620. 7211— 7220. 7291 — 7300. 7341 — 7350. 7431 — 7440. 7981 — 7990. 8521 — 8530. 8561 — 8570. 9021— 9030. 9691 — 9700. 9801 — 9810. 10021 — 10030. 10091 — 10100. 10211 — 10220. 10451 — 10460. 10501 — 10510. 10691 — 10700. 10741 — 10750. 12481 — 12490. 13041 — 13050. 13181 — 13190. 13681 — 13690. 14181 — 14190. 15601 — 15610. 16351 — 16360. 16581 — 16590. 16681 — 16690. 16921 — 16930. 18491 — 18500. 18971 — 18980. 19111 — 19120. 19201 — 19210.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 981 — 1000. 2441 — 2460. 3021 — 3040. 3721—3740. 5181—5200. 5961—5980. 6101— 6120. 8901 — 8920. 9461 — 9480. 9561 — 9580. 11901 — 11920. 12021 — 12040. 12941 — 12960. 13441 — 13460. 14821 — 14840. 15481 — 15500. 16141 — 16160. 16601 — 16618. 19821 — 19840. 21341 — 21360. 21581 — 21600. 21621 — 21640. 22121 — 22140. 22321 — 22340. 24301 — 24320. 24401 — 24420. 25141 — 25160. 25721 — 25740. 26361 — 26380. 26681 — 26700. 27021 — 27040. 27201 — 27220. 28561 — 28580. 29901 — 29920. 30621 — 30640. 31821 — 31840. 32121 — 32140. 32901 — 32920. 33021 — 33040. 33381 — 33383. 33541 — 33560. 34521 — 34540. 34941 — 34960. 35861 — 35880. 36421 — 36440. 36621 — 36640. 36721 — 36740. 37281 — 37300. 37501 — 37520. 38081 — 38100. 38101 — 38120. 38521 — 38540. 39221 — 39240. 40561 — 40580.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 401 — 420. 1801 — 1820. 2261 — 2280. 3381—3388. 3390—3400. 3741—3745. 3752 — 3755. 3759. 3760. 5701 — 5720. 8101 — 8120. 8561 — 8580. 10381 — 10400. 10901 — 10920. 10981 — 11000. 11141 — 11160. 11181 — 11200. 12141 — 12160. 13881 — 13900. 14901 — 14920. 16101 — 16120. 16361 — 16380. 16661 — 16680. 17021 — 17040. 17121 — 17140. 17641 — 17660. 17721 — 17740. 19541 — 19560. 19961 — 19980. 20281 — 20284. 20287 — 20300. 21701 — 21720. 22281 — 22300. 22501 — 22520. 22601 — 22620. 22981 — 23000. 24421 — 24440. 24601 — 24620. 25301 — 25320. 26761 — 26780. 27681 — 27700. 28161 — 28180. 29341 — 29360. 29961 — 29980. 30581 — 30600. 30981 — 31000. 31501 — 31520. 31661 — 31680. 32081 — 32100. 32481 — 32500. 32561 — 32580. 33061 — 33080. 33381 — 33400. 34401 — 34420. 35001 — 35020. 36201 — 36220. 37501 — 37520. 38741 — 38760. 39101 — 39120. 39201 — 39217. 40521 — 40540. 40901 — 40920. 41561 — 41580. 41641 — 41660. 42221 — 42240. 43441 — 43460. 45181 — 45200. 47241 — 47260.

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. März 1890 gekündigt.

Die Landeskreditkasse wird dieselben bis auf Weiteres schon **vor** dem 1. März k. J. zum Nennwerthe mit Zinsen bis zum Zahlungstage auszahlen.

Den Inhabern derjenigen Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst **nach** Ablauf eines **Vierteljahres vom Fälligkeitstage an** erfolgt, wird eine mit dem letzteren beginnende Zinsenvergütung von zwei Prozent jährlich bis zum Tage der Einlösung gewährt.

Zugleich wird zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß mit Ausnahme der noch nicht verloosten Schuldverschreibungen der Serie XIV. und derjenigen der Serie XVI. **sämmtliche** Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Rückzahlung gekündigt und mit dem Fälligkeitstermin aus der regelmäßigen Verzinsung getreten sind, und zwar diejenigen der Abtheilung VIII. A. a. und der Abtheilung VIII. B. auf **den 1. März 1889**, alle übrigen für frühere Termine.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur **Amortisation** angemeldet worden sind:

Abtheilung VIII. C.

Serie	III.	Lit.	B.	Nr.	391.
„	IV.	„	B.	„	346.
„	IX.	„	B.	„	374.
„	XI.	„	C.	„	1066.
„	XII.	„	B.	„	1221.
		„	C.	„	969.
„	XIII.	„	D.	„	14159.

Bereits mortificirt sind:

Abtheilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215. 1487. 2359. 5284. 6113. 6117. 6118. 6119.

Serie A. b. Nr. 286. 1062. 1162. 3198.

Serie A. c. Nr. 53. 57.

Serie B. a. Nr. 1340. 2688. 4016. 5849. 10894. 13784.

Serie B. b. Nr. 929. 2053. 3417. 4106. 5434. 5979. 6418. 9316. 9488. 9945.

Serie C. a. Nr. 768. 829. 1785. 1824. 2241. 3065. 3079. 3848. 3982. 4013. 5503. 6186. 6621. 7009. 7824. 12062. 12134. 12319. 13518. 18078.

Serie C. b. Nr. 229. 1156. 2566. 3122. 3155. 7017. 7704. 10222. 10514. 11287. 11775. 11933.

Serie C. c. Nr. 1009. 1123.

Serie D. a. Nr. 8. 178. 227. 564. 1440. 2231. 2482. 4831. 4939. 5381. 5506. 5705. 10572. 14117.

Serie D. b. Nr. 229. 1246. 2862. 4226. 4857. 5182. 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. E. Nr. 24. 672.

Abtheilung VIII. C.

Serie	I.	Lit.	C.	Nr.	783.
		„	D.	„	429. 1994.
		„	E.	„	757.
„	II.	„	A.	„	198.
		„	D.	„	138.
„	III.	„	D.	„	1353.
„	IV.	„	C.	„	193.
„	IX.	„	D.	„	1570.
		„	E.	„	1117.
„	X.	„	D.	„	926. 1687.
„	XI.	„	C.	„	2196.
„	XIII.	„	B.	„	4197.
		„	C.	„	9489.

Cassel, am 6. August 1889.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Lotz.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 30. October 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

604. Die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878

die Probenummer und die vom 5ten und 19ten d. M. datirten Nummern 14 und 16 der im Verlage vom Maurer F. Wilke hierselbst erscheinenden und von A. Vogel u. Comp. hierselbst gedruckten Zeitung: „Solidarität, Organ für den Kampf aller deutschen Arbeiter um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen", sowie das fernere Erscheinen dieser Zeitung

durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig den 19. October 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgsche Polizei-Direction.
Proetzel.

605. Der Verein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen zu Wolfenbüttel ist durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage auf Grund der §§. 1, Absatz 2 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Wolfenbüttel den 20. October 1889.

Herzogliche Kreisdirection. Vogler.

606. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist die Broschüre, betitelt:

„Von Oben und von Unten. Ein Pfingstgruß",

ohne Angabe des Verfassers, Druckers und Verlegers am heutigen Tage von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten verboten worden.

Schleswig den 19. October 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bischoffshausen.

607. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 (R. G. Bl. S. 351) ist der Verein zur Erzielung „volksthümlicher Wahlen" in Marburg und auf Grund der §§. 11 und 12 desselben Gesetzes die von dem Vorstande dieses Vereins im August d. J. herausgegebene, bei Georg Schirling zu Marburg erschienene Druckschrift mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Wahlkreises Marburg—Kirchhain—Frankenberg—Vöhl!" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden. Cassel am 22. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

608. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G. S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre in Preußischen Gemeinden und Kreisen kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen für das Etatsjahr 1888/89 wie folgt festgestellt worden ist:

A. Zur Besteuerung durch die Gemeinden auf . . . . 134574970 Mk.

B. Zur Besteuerung durch die Kreise auf . . . . . . 139238128 Mk.

Berlin den 21. October 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Brefeld.

609. In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 5. October 1885 und 29. April 1886 bringen wir zu öffentlicher Kenntniß, daß an der Börse zu Berlin seit dem 1. October d. Js. Terminpreise für trockene Kartoffelstärke und Kartoffelmehl nicht mehr vermerkt werden. Berlin am 12. October 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftr.: von Wendt. — Der Finanzminister. Im Auftrage: Schomer.

610. Polizei-Verordnung für die Eisenbahn von Hümme nach Carlshafen, auf welche nach der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 6. Januar 1879, Nr. 73 des Regierungs-Amtsblattes von 1879, die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 — veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich und in dem Stück 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom Jahre 1878 — Anwendung findet, werden vom 1sten November d. Js. ab die nachstehenden besonderen Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 der bezeichneten Bahnordnung unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der außerhalb der Chaussee liegenden Bahnstrecken, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und

sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet, dabei jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Geleise auf denselben Bahnstrecken nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Bahnhöfe, soweit dieselben außerhalb der Chaussee liegen, ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Geleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerk und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges sich auf oder an dem Bahngeleise befinden, haben dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Lokomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich soweit von demselben zu entfernen, daß ein Zusammenstoß mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann. Thiere, welche auf der Chaussee den Zügen begegnen oder auf derselben in gleicher Richtung mit den Zügen sich fortbewegen, sind von ihrem Führer beim Herannahen eines Zuges und so lange anzuhalten, bis der Zug an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Thiere auf der Chaussee bei Annäherung eines Zuges scheu werden und in Folge dessen der Zug still hält, so müssen alsdann die Thiere, welche dem Zuge entgegenkommen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher anzuhalten oder erforderlichen Falls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiter fahren kann.

Vor der Ausfahrt von Fuhrwerk aus den neben der Bahn belegenen Fabrik- oder Wirthschaftshöfen der unmittelbar neben der Bahn belegenen Wohnhäuser hat der Führer desselben, soweit die Bahn von dem Hof aus nicht übersehen werden kann, durch den Augenschein sich vorher davon zu überzeugen, daß kein Zug in Sicht ist.

Ebenso haben bei denjenigen Straßenübergängen in Schienenhöhe, von deren anschließenden Wegestrecken aus die Bahn entweder gar nicht oder nicht genügend weit übersehen werden kann, die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung von dem Uebergange zu halten, um sich vor dem Ueberschreiten der Bahn durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herannaht.

Bei mangelndem Tageslicht müssen sämmtliche auf der Chaussee verkehrende Fuhrwerke und die Führer von unangespannten Thieren mit Laternen versehen sein. Die Letzteren sind so zu stellen bezw. zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können und bei zu befürchtendem Scheuwerden der Thiere so lange zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem

auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Diensteigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesandt werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22, al. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß mit dem 1. November d. Js. die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 6ten Januar 1879, Nr. 73 des Regierungs-Amtsblattes von 1879, außer Kraft tritt.

Berlin am 16. October 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

611. Vom 1. November ab wird die Gebühr für die Bestellung der Telegramme nach Landorten ohne Postanstalt von 60 Pfennig auf 40 Pfennig ermäßigt.

Berlin am 27. October 1889.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

612. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 11. Wahlbezirk des hiesigen Regierungsbezirks, Amtsgerichts-Secretair Schmitt zu Batten, verstorben und von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme der dadurch erforderlich gewordenen Ersatzwahl angeordnet worden ist, setze ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers als Tage zur Vornahme nachstehender Wahlmänner-Neuwahlen

a. im Kreise Gersfeld:

1) im 3. Urwahlbezirk in der 2ten Abtheilung zweier Wahlmänner,

2) im 4. Urwahlbezirk in der 1sten Abtheilung eines Wahlmannes,

3) im 8. Urwahlbezirk in der 1sten Abtheilung eines Wahlmannes,

4) im 20. Urwahlbezirk in der 1sten Abtheilung eines Wahlmannes;

b. im Kreise Hünfeld:

1) im 1. Urwahlbezirk in der 2ten Abtheilung eines Wahlmannes,

2) im 4. Urwahlbezirk in der 2ten Abtheilung eines Wahlmannes,

3) im 5. Urwahlbezirk in der 1sten Abtheilung eines Wahlmannes,

4) im 12. Urwahlbezirk in der 2ten Abtheilung eines Wahlmannes,

5) im 14. Urwahlbezirk in der 1sten, 2ten und 3ten Abtheilung je eines Wahlmannes,

6) im 18. Urwahlbezirk in der 3ten Abtheilung eines Wahlmannes,

7) im 26. Urwahlbezirk in der 1sten Abtheilung eines Wahlmannes

den 4. November d. J.

und zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten

den 11. November d. J.

fest. Zum Wahlkommissar habe ich den c. Landrath, Herrn Regierungs-Assessor Freiherrn von Dalwigk in Hünfeld ernannt.

Cassel am 28. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

613. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Eisenbahndirection zu Hannover die ausführlichen Vorarbeiten für den Bau der Bahnlinie von Niederwalgern nach Weidenhausen in Angriff nehmen wird. Es werden dabei voraussichtlich in den Gemarkungen der Gemeinden Wenkbach, Niederwalgern, Stedebach, Damm und Lohra Messungen vorgenommen werden.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

Cassel am 25. October 1889.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

614. Die Unteragenten Gebr. Brockmann zu Obernkirchen haben unter Niederlegung der Unteragentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern um Rückgabe der am 1. October 1880 hinterlegten Caution von 900 Mark gebeten.

Etwaige Ansprüche, welche der demnächst stattfindenden Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollten, sind binnen 6 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, dahier mit der Nachweisung anzumelden, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden sei.

Rinteln am 14. October 1889.

Der Königliche Landrath Kröger.

615. Am 1. November d. J. wird die Nebenbahn Wulften—Duderstadt dem Betriebe übergeben und tritt der bereits veröffentlichte Fahrplan in Kraft.

Hannover am 25. October 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

616. Die Kreiswundarztstelle des Landkreises Cassel mit dem Wohnort in Cassel ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Medizinal-Personen, welche die Physikatsprüfung abgelegt haben und sich um die Stelle bewerben wollen,

haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Lebenslauf binnen 6 Wochen mir vorzulegen.

Cassel am 19. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

617. Die Schul- und Küsterstelle zu Thalitter, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers am 1. November d. J. frei.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Heldmann zu Obernburg bei Böhl, oder an mich einreichen.

Frankenberg am 22. October 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Riesch.

618. Die Schulstelle zu Wehrshausen wird in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. November cr. vacant.

Etwaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathe, oder dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Barchfeld zu Schenklengsfeld einreichen.

Hersfeld am 22. October 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath von Schleinitz.

619. Bewerber um die neubegründete Lehrerstelle in Hertingshausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 850 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Zinn zu Kirchbauna einzureichen.

Cassel am 26. October 1889.

Namens des Schulvorstandes: Dörnberg, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. jur. Birnbaum zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Altona.

der Gerichtsassessor Ganslandt zum ständigen Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Graudenz,

der Rechtscandidat Carl Zeddies zum Referendar,

der Kanzleigehülfe Carl Falkenhan zu Oberufhausen zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte in Eiterfeld,

der Feldwebel Carl Sorst zum Kanzlisten bei der Landes-Direction zu Cassel,

der jetzige Bürgermeister, bisherige Standesbeamten-Stellvertreter, Müller Engelhard Ackermann in Herlefeld an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Ackermann daselbst zum Standesbeamten und der jetzige Vicebürgermeister, Landwirth Engelhard Ackermann in Herlefeld an Stelle des Müllers Ackermann zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

der Stadtsecretair Bödicker in Hanau zum dritten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

der Vicebürgermeister Heinrich Schmitt in Beenhausen zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten.

Uebernommen: von den Stadtrathsmitgliedern in Eschwege Carl Döhle die Geschäfte des ersten und Joh. Gustav Holzapfel die Geschäfte des zweiten Stellvertreters an Stelle der bisherigen Standesbeamten-Stellvertreter C. Chr. Döhle und C. Wichmann daselbst.

Uebertragen: dem commissarischen Rentmeister und seitherigen Eisenbahn-Büreau-Assistenten Boedicker in Hilders die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Hilders.

Verliehen: dem Waisenhaus-Buchhalter in Hanau der Titel Waisenhaus-Verwalter.

Entlassen: der Landes-Bauinspector Varrentrapp zu Cassel, in Folge seiner Ernennung zum Landes-Baurath der Provinz Ostpreußen zu Königsberg,

der Gefangenaufseher Rüppel bei dem Landgerichte zu Cassel auf Antrag aus dem Justizdienste unter Zurückziehung seiner Versetzung als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Fritzlar.

Pensionirt: der Kanzlist Credé bei dem Landgericht in Marburg.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Dr. Dr. Runkel in Hochstadt, Roselieb und Platner in Witzenhausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 87.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 6. November 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

620. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 43 des XI. Jahrgangs der „Neuen Tischlerzeitung", verantwortlicher Redacteur Richard Müller, Hamburg, Herausgeber W. Gramm, Hamburg, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist. Hamburg den 28. October 1889.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

621. Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XV, XVII und XVIII erschienen. Blatt XV enthält die an die Provinz Schlesien im Osten angrenzenden Theile von Rußland und Oesterreich-Ungarn. Die Blätter XVII und XVIII umfassen den südlichen Theil von Bayern und Württemberg, sowie die angrenzenden Theile von Oesterreich-Ungarn und der Schweiz.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W am 26. October 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

622. Die Gebühr für Telegramme nach Italien wird vom 1. November ab von 20 Pfennig auf 15 Pfennig für das Wort ermäßigt. Als Mindestbetrag für ein Telegramm werden 60 Pfennig erhoben.

Berlin am 30. October 1889.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Stephan.

623. Am 1. October 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bezw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken ꝛc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W. am 1. November 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

624. Die Gewerkschaften der Gyps- und Alabastergruben Heues, Höherhauck I und Höherhauck II im Kreise Schmalkalden haben sich in der Gewerkenversammlung vom 5. October 1889 den Bestimmungen des vierten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter Festsetzung der Zahl der beweglichen Kuxe auf je 100 unterworfen. Dieser Beschluß wird unter Hinweis auf die §§. 235c, d und e des Gesetzes vom 9. April 1873, betreffend die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, den auf diese Bergwerke dinglich Berechtigten hiermit bekannt gemacht.

Clausthal am 30. October 1889.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

625. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. December 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. December d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranien-

straße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 17. October 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den in derselben gedachten Verzeichnissen bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 25. October 1889.

Königliche Regierung. Rothe.

626. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10ten d. Mts. dem Metz'er Dombauverein die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der zum Besten des Metz'er Dombaues beabsichtigten Geldlotterie von 150000 Loosen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Vertrieb der Loose im hiesigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden. Cassel am 2. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

627. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Idioten-Anstalt zu Scheuern auch in den Jahren 1890 und 1891 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau abgehalten werden darf.

Cassel am 2. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

628. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1890 durch Beschluß des Landes-Ausschusses vom 17. October 1889 auf 18 Pfennige für je 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel am 31. October 1889.

Der Landes-Director. J. A.: Dr. Knorz.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

629. Die sämmtlichen 4prozentigen Schuldverschreibungen der Stadt Marburg aus der Anleihe vom 10. December 1856 werden hiermit zur Rückzahlung am 1. Februar 1890, welche in unserer Kämmerei-Kasse erfolgt, gekündigt.

Marburg am 7. September 1889.

Der Oberbürgermeister Schüler.

Vacanzen.

630. Die Kreiswundarztstelle des Landkreises Cassel mit dem Wohnort in Cassel ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Medizinal-Personen, welche die Physikatsprüfung abgelegt haben und sich um die Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Lebenslauf binnen 6 Wochen mir vorzulegen.

Cassel am 19. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

631. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld mit dem Wohnsitz in Hünfeld ist seit längerer Zeit erledigt und wieder zu besetzen.

Zu dem Gehalt der Stelle von 600 Mark hat der Kreistag des Kreises Hünfeld zunächst für die Dauer von 5 Jahren einen jährlichen Zuschuß von 300 Mark und die Stadt Hünfeld gegen die Verpflichtung des Kreisthierarztes zur Beaufsichtigung der Viehmärkte in Hünfeld einen jährlichen Zuschuß in gleichem Betrage bewilligt.

Bewerber, welche die Prüfung als beamteter Thierarzt bestanden haben, oder welche sich verpflichten, die Prüfung binnen Jahresfrist abzulegen, wollen ihre Gesuche, denen ein Lebenslauf, die Approbation und sonstigen Befähigungsnachweise beizufügen sind, innerhalb vier Wochen mir einreichen.

Cassel am 29. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

632. Bewerber um die neu errichtete, mit einem katholischen Lehrer zu besetzende 7te Schulstelle zu Großauheim werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen alsbald einzureichen. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung bezw. Miethsentschädigung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbunden.

Hanau am 24. October 1889.

Namens des Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath. J. V.: Baabe.

633. Die Schulstelle zu Ellingshausen wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers am 1sten November d. Js. zur Erledigung kommen.

Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Homberg u. Oberhülsa am 28. October 1889.

Der Schulvorstand von Ellingshausen:
Der Landrath v. Gehren, Geheimer Regierungsrath. Der Lokalschulinspector Herfurth, Pfarrer.

Personal=Chronik.

Ernannt: der Controleur Rewiger bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin zum Rendanten der Königlichen Rentenbank in Münster,

der Gendarmerie-Oberwachtmeister a. D. Minnich zu Hersfeld zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten zu Hersfeld und Schenklengsfeld,

der Königliche Oberförster Wagner in Steinau und der Kanzleigehülfe Walter I in Netra, ersterer zum Forstamtsanwalt und letzterer zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei den Amtsgerichten ihres Wohnortes,

die Hülfsgerichtsdiener Pagenkopp in Witzenhausen zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Eiterfeld, Klermund in Frankenberg zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Fritzlar, Oetzel in Ziegenhain zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Schenklengsfeld.

Verliehen: den bisherigen Pfarrverwesern, past. extr. Adolph Hermann Brehm in Eschwege die Pfarrstelle zu Kerspenhausen, past. extr. Ernst Stroh in Treisbach, Classe Wetter, die dasige Pfarrstelle,

dem Lehrer und Kirchendiener Meiß in Connefeld der Cantortitel.

Versetzt: der Königliche Kreisbauinspector Wentzel in Marburg zum 1. December d. J. nach Wiesbaden und der Königliche Bauinspector vom Dahl zu Königsberg O/P. nach Marburg,

der Postsecretair Hüter von Cassel nach Marburg (Bz. Cassel),

der Gerichtsdiener Bätz in Eiterfeld an das Amtsgericht in Hünfeld.

Pensionirt: der Postverwalter Sippel in Sontra.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 89.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 13. November **1889.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

634. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. October 1878 wird die Druckschrift: „Arbeiter-Lieder", enthaltend die Lieder: „Bundeslied, Arbeiter-Marseillaise, Arbeiter-Feldgeschrei, Hie Recht — hie Tod, Proletarierlied, das Lied der Petrolöre", auf welcher die Angabe des Druckers und Verlegers fehlt, verboten.

Freiburg am 30. October 1889.

Der Großherzoglich badische Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg.

Siegel.

635. Die im Verlage von Zimmerer Carl Hartung hieselbst und im Druck von A. Vogel & Comp. hieselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: „An die Zimmerer Braunschweigs und Umgegend" ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 durch die unterzeichnete Behörde als zuständige Landes-Polizeibehörde verboten.

Braunschweig am 4. November 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgsche Polizei-Direktion.

Proetzel

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

636. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1890 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch den 9. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar k. Js. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin am 5. November 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

637. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. December 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. December d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 17. October 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch

mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den in derselben gedachten Verzeichnissen bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 25. October 1889.

Königliche Regierung. Rothe.

638. Die Serbischen Wahlconsularämter in Deutschland sind mittelst Decrets der Serbischen Regierung vom 6./18. v. Mts. aufgehoben.

Da hiernach die Functionen des Serbischen Consuls, Herrn Ferdinand Leuchs-Mack in Frankfurt a/M., ihr Ende erreicht haben, hat derselbe als Serbischer Consul im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung nicht mehr zu finden.

Ich bringe dies hiermit, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. März l. Js. (Amtsblatt von 1889 S. 57), zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 11. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

639. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. October d. Js. allergnädigst zu genehmig engeruht, daß der der in Gemarkung Eichenberg gelegene Kartenblatt 1 Nr. 4 und 2 Nr. 4 bezeichnete Grenzweg mit einem Flächeninhalte von 28 a 64 qm aus dem Gemeindebezirke von Eichenberg im Kreise Witzenhausen ausgeschieden und dem in demselben Kreise belegenen selbstständigen Gutsbezirke Berge einverleibt werde.

Cassel am 2. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. Althaus, i. A.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

640. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1890 durch Beschluß des Landes-Ausschusses vom 17. October 1889 auf 18 Pfennige für je 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel am 31. October 1889.

Der Landes-Director. J. A.: Dr. Knorz.

Vacanzen.

641. Die mit einem Gehalte von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Schlüchtern mit dem Wohnsitz in Schlüchtern ist durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigt und soll thunlichst bald wieder besetzt werden.

Der Kreisausschuß zu Schlüchtern hat beschlossen, dem Kreisthierarzt ein jährliches Fixum von 300 Mark für Verwaltung der Geschäfte als Mitglied der Körungs-Kommission, sowie für Besorgung der thierärztlichen Geschäfte bei der Kreisviehversicherung, und der Vorstand der städtischen Viehversicherungskasse ein Fixum von 150 Mark für Wahrnehmung der gleichen Geschäfte bei der städtischen Viehversicherung zu gewähren. Ferner wird dem Kreisthierarzt die Uebertragung der Fleischbeschau und der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen in zwei Bezirken der Stadt mit einem angeblichen Einkommen von 800 bis 1000 Mark jährlich in Aussicht gestellt.

Bewerber, welche die Prüfung für beamtete Thierärzte in Preußen bestanden haben, oder welche sich verpflichten, dieselbe binnen Jahresfrist abzulegen, wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen und einem Lebenslauf binnen vier Wochen mir einreichen.

Cassel am 2. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

642. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld mit dem Wohnsitz in Hünfeld ist seit längerer Zeit erledigt und wieder zu besetzen.

Zu dem Gehalt der Stelle von 600 Mark hat der Kreistag des Kreises Hünfeld zunächst für die Dauer von 5 Jahren einen jährlichen Zuschuß von 300 Mark und die Stadt Hünfeld gegen die Verpflichtung des Kreisthierarztes zur Beaufsichtigung der Viehmärkte in Hünfeld einen jährlichen Zuschuß in gleichem Betrage bewilligt.

Bewerber, welche die Prüfung als beamteter Thierarzt bestanden haben, oder welche sich verpflichten, die Prüfung binnen Jahresfrist abzulegen, wollen ihre Gesuche, denen ein Lebenslauf, die Approbation und sonstigen Befähigungsnachweise beizufügen sind, innerhalb vier Wochen mir einreichen.

Cassel am 29. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

643. Die Pfarrstelle zu Frankershausen in der Classe Allendorf ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen an uns einzureichen. Cassel am 8. November 1889.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Fuchs.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Lehrer Euler in Oberkalbach zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

der bisherige Hülfsgerichtsdiener Rudolph Benedikt Ruppel vom 1. November d. J. ab zum Kreisboten beim Königlichen Landrathsamte in Eschwege.

Entlassen: die Gerichtsassessoren Theodor Wagner und Dr. Franz Heyer auf Antrag aus dem Justizdienste behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 91.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Neue Statuten

der städtischen Spar- und Vorschußkasse

zu Schlüchtern.

Sitz und Zweck der Sparkasse.

§ 1.

Die in Schlüchtern bestehende städtische Spar- und Vorschußkasse hat ihren Sitz in der Stadt Schlüchtern und bedient sich eines Siegels mit der Bezeichnung „städtische Spar- und Vorschußkasse zu Schlüchtern".

Sie hat den Zweck:

1. den Einwohnern der hiesigen Stadt und der im Kreise Schlüchtern gelegenen Ortschaften Gelegenheit zu geben, Ersparnisse und baare Vermögenstheile verzinslich und sicher anzulegen und zu vermehren,
2. denselben baare Darlehen gegen mäßigen Zins und stückweise Rückzahlung zu gewähren.

Haftbarkeit der Stadt Schlüchtern.

§ 2.

Die Spar- und Vorschußkasse ist eine örtliche Einrichtung im Sinne der Gemeinde-Ordnung und steht unter einer besonderen Verwaltung, welche die Bezeichnung:

„Verwaltungs-Deputation"

führt.

Ihre Bestände dürfen mit anderen nicht vereinigt werden.

Die Stadt Schlüchtern haftet mit ihrem gesammten Vermögen für die Sicherheit der der Sparkasse anvertrauten Gelder.

Alle Verbindlichkeiten der Kasse bilden eine Last der Stadtgemeinde Schlüchtern und werden wie andere Gemeindelasten getragen, wenn das eigene Vermögen der Kasse jemals nicht ausreichen sollte.

Verwaltung der Sparkasse.

a. Verwaltungs-Deputation.

§ 3.

Die Verwaltungs-Deputation der Spar- und Vorschußkasse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem Stadtrathsmitgliede und einem sachkundigen Bürgerausschußmitgliede. Letztere beiden werden vom Stadtrathe unter Zustimmung des Bürgerausschusses auf die Dauer von mindestens 3 Jahren gewählt.

Nach den gleichen Vorschriften werden zwei Stellvertreter gewählt, welche in im Voraus zu bestimmender Reihenfolge, außer in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen, auch dann an die Stelle der Deputations-Mitglieder zu treten haben, wenn eigene Angelegenheiten der Letzteren oder Angelegenheiten solcher Personen in Frage kommen, welche zu den Deputations-Mitgliedern in einem der in § 44 der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Verwandtschafts-Verhältnisse stehen.

§ 4.

Die Verwaltungs-Deputation vertritt die Spar- und Vorschußkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht verlangen.

Dieselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für allemal dem Bürgermeister oder einem Beisitzer oder dem Rechnungsführer zu übertragen.

§ 5.

Urkunden, welche von der Verwaltungs-Deputation ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus dem § 4 sich ergebenden Maßgabe von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von einem Beisitzer vollzogen und mit dem Gemeindesiegel versehen sein.

§ 6.

Die Verwaltungs-Deputation faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Sie kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder beisammen sind.

Wer zu erscheinen behindert ist, hat dies sofort dem Vorsitzenden behufs Einladung des Stellvertreters anzuzeigen.

§ 7.

Der Bürgermeister leitet den Geschäftsgang und führt in den Versammlungen der Verwaltungs-Deputation den Vorsitz. Die regelmäßigen Versammlungen finden mindestens in jedem Monat einmal statt. Die regelmäßigen Versammlungstage werden durch die Verwaltungs-Deputation für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht.

Den regelmäßigen Versammlungen hat der Rechnungsführer auf Verlangen beizuwohnen.

Außerordentliche Versammlungen der Verwaltungs-Deputation finden statt, sobald sie von dem Bürgermeister für nöthig erachtet oder von einem Beisitzer beantragt werden.

Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb 3 Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Bürgermeister abzuhalten.

Zu den außerordentlichen Versammlungen ladet der Bürgermeister besonders ein.

§ 8.

Monatlich findet eine regelmäßige, außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre eine außerordentliche Kassen-Revision durch die Verwaltungs-Deputation statt.

b. Aufsichtsrechte des Stadtrathes.

§ 9.

Der Stadtrath kann zu jeder Zeit Einsicht von den Verhandlungen der Verwaltungs-Deputation und vom Stande der Spar- und Vorschußkasse nehmen.

Der Stadtrath hat die Geschäftsführung der Sparkassen-Verwaltung zu überwachen, über eingehende Beschwerden zu beschließen, die Abhörung der Jahres-Rechnung nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung zu bewirken und wenigstens halbjährlich einmal die Schuldurkunden der Sparkasse hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

Der Stadtrath ist befugt, mit der Ausführung dieser Geschäfte eines oder mehrere Mitglieder zu beauftragen, welche über das Ergebniß der Revisionen in der nächsten Sitzung des Stadtrathes diesem zu berichten haben.

c. Rechnungsführer und Controleur.

§ 10.

Die Kassengeschäfte besorgt der Rechnungsführer unter Mitwirkung des Controleurs nach Anleitung dieses Statuts und der ihnen zu ertheilenden Dienstanweisung unter Leitung der Verwaltungs-Deputation.

Für die Ernennung dieser Beamten, die Festsetzung ihrer Gehälter und der von ihnen zu stellenden Cautionen gelten die in der Gemeinde-Ordnung bezüglich des Stadtkämmerers getroffenen Bestimmungen.

§ 11.

Der Rechnungsführer ist befugt unter Mitwirkung des Controleurs:

1. Die Zinsen und regelmäßigen Kapitalabträge ausgeliehener Kapitalien zu erheben und als Bevollmächtigter der Verwaltungs-Deputation (§ 4) die Einziehung zu bewirken,

ferner innerhalb der statutarischen Grenzen:

2. Einlagen entgegenzunehmen,
3. Guthaben auszuzahlen.

§ 12.

Für jedes Jahr hat der Rechnungsführer nach Ablauf desselben eine besondere Rechnung aufzustellen und der Verwaltungs-Deputation vorzulegen, welche dieselbe nach rechnischer Prüfung mit ihrer Begutachtung dem Stadtrathe einreicht.

Das Ergebniß der Rechnung wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

§ 13.

Der Stadtrath erläßt eine Dienstanweisung, in welcher der Geschäftsgang eines jeden Beamten der Sparkasse näher bestimmt ist.

Geschäftsstunden.

§ 14.

Am Nachmittage des letzten Wochentages und am Vormittage des ersten Wochentages im Monat ist wegen des Bücher- und Kassen-Abschlusses und der Revision die Spar- und Vorschußkasse für das Publikum geschlossen. Dasselbe ist der Fall in den letzten 8 Tagen des Monats December, in welcher Zeit die Zinsen für die Einlagen berechnet werden.

Außerdem bestimmt die Verwaltungs-Deputation und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse dem Publikum geöffnet ist.

Einlagen.

§ 15.

Die Spar- und Vorschußkasse nimmt Einlagen von mindestens 50 Pfg. und regelmäßig nicht mehr als 1500 Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden oder ob der Betrag von 1500 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, darf nur mit Genehmigung der Verwaltungs-Deputation vom Rechnungsführer erfolgen.

Verzinsung der Einlagen.

a. Zinsfuß.

§ 16.

Der Zinsfuß für die Einlagen wird auf Vorschlag der Verwaltungs-Deputation durch Beschluß der städtischen Behörden (Stadtrath und Gemeinde-Ausschuß) in der Grenze zwischen 2½ bis 5% festgesetzt. Dieser Beschluß, sowie jede später erfolgende Aenderung wird öffentlich bekannt gemacht.

Zins-Herabsetzungen für die vorhandenen Einlagen treten erst drei Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bei der Zinsberechnung werden Pfennig-Bruchtheile über ½ voll, unter ½ aber nicht angerechnet. Markbrüche werden nicht verzinst.

b. Zinsberechnung.

§ 17.

Die Zinsen werden in der Regel vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückzahlung voraufgegangenen Monats verzinst.

Einlagen, welche am ersten Werktage des Monats geschehen, werden für den vollen Monat verzinst.

Ebenso Einlagen, welche am letzten Tage im Monat zurückgenommen werden.

c. Auszahlung und Zuschreibung der Zinsen.

§ 18.

Die Auszahlung der Zinsen von Einlagen geschieht alljährlich im Monat Januar. Die im Januar nicht erhobenen Zinsen werden dem Kapitale zugeschrieben und, wie dieses, vom 1. Januar ab verzinst.

Die Zuschreibung der Zinsen in dem Einlagebuche erfolgt bei der nächsten Vorlegung desselben.

Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Einlagebuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablaufe dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Die Verwaltungs-Deputation ist befugt, den nicht abgehobenen Betrag zu hinterlegen.

Einlagebücher.

§ 19.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Einlagebuch. Dieses Einlagebuch wird unter fortlaufender Nummer ausgestellt, auf dem Titelblatt von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede der Verwaltungs-Deputation, sowie von dem Rechnungsführer vollzogen und mit dem Gemeinde-Siegel versehen.

Den Einlagebüchern werden die auf Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen, sowie auf die Haftbarkeit der Stadt bezüglichen §§ 2, 14—25 vorgedruckt.

In das Einlagebuch trägt der Rechnungsführer unter Beisetzung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Auszahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein.

Diese Eintragungsvermerke sind von dem Controleur mit zu bescheinigen.

Jeder Einleger erhält nur ein Einlagebuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen und Kündigungen vorzulegen.

Ueber die erfolgte Kündigung ist von dem Rechnungsführer ein entsprechender Vermerk in dem Einlagebuch zu machen.

§ 20.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber eines Einlagebuches gegen Vorzeigung bezw. Rückgabe desselben das Guthaben ganz oder theilweise auszuzahlen, sofern nicht von dem Einleger oder den sich legitimirenden Erben vor der Auszahlung ein Protest gegen letztere erhoben und in die Kassenbücher eingetragen ist. Die Sparkassen-Verwaltung kann jedoch in ihr geeignet scheinenden Fällen von dem Inhaber eines Einlagebuches den Nachweis seines rechtmäßigen Besitzes verlangen, ehe die Rückzahlung des Guthabens erfolgt. Sind nach Ausweis des Einlagebuches die eingelegten Gelder Mündelgelder, so geschieht die Auszahlung nur an den Vormund oder Pfleger.

Verfahren bei Verlust eines Einlagebuches.

§ 21.

Wer eines Einlagebuches verlustig geht, hat dieses der Sparkassen-Verwaltung sofort anzuzeigen.

Dieselbe veröffentlicht den eingetretenen Verlust unter Angabe des Berechtigten und der Nummer des Buches in dem im § 36 genannten Blatte mit der an den etwaigen Besitzer zu richtenden Aufforderung, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der Sparkassen-Verwaltung geltend zu machen, widrigenfalls die Verwaltungs-Deputation berechtigt sei, nach Ablauf dieser Frist dem legitimirten Verlierer ein neues, als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Einlagebuch auszuhändigen.

Die Kosten dieser Bekanntmachung trägt der Antragsteller.

Gebühr für Ausstellung eines Einlagebuches.

§ 22.

Für das Original-Einlagebuch werden 10 Pfg., für eine 2. Ausfertigung desselben 50 Pfg. vom Einleger entrichtet.

Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.

§ 23.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt, wenn hinreichender Kassen-Vorrath vorhanden ist, sogleich, anderenfalls bei Beträgen bis zu 150 Mark nach vorausgegangener 14tägiger, bei höheren Beträgen

nach dreimonatlicher, beim Rechnungsführer zu bewirkender Kündigung.

Gekündigte, aber zur Verfallzeit nicht erhobene Gelder müssen von Neuem gekündigt werden, treten dagegen von dem folgenden Monat ab wieder in die Verzinsung.

Wird die Rückzahlung gefordert und es sind seit dem Tage der Einlage noch nicht volle drei Monate verflossen, so wird nur das Hauptgeld zurückgegeben, Zinsen aber nicht vergütet.

§ 24.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Einlagebuches gefordert werden.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Controle dienende Quittung auszustellen. Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Rechnungsführer unter Mitzeichnung des Controleurs im Einlagebuche abgeschrieben und letzteres dem Vorzeiger sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Einlagebuch quittirt an den Rechnungsführer auszuhändigen.

§ 25.

Der Verwaltung-Deputation steht das Recht zu, Einlagen schriftlich, oder, falls schriftliche Kündigung nicht angängig ist, durch öffentliche Bekanntmachung auf Kosten der Sparkasse mit einvierteljähriger Frist zu kündigen.

Nach Ablauf dieser Frist hört die Verzinsung auf, und können die betreffenden Guthaben in der Kasse zinslos aufbewahrt oder hinterlegt werden.

Anlegung der Sparkassengelder.

1. durch Gewährung von Darlehen.

§ 26.

Die Gelder der Sparkasse werden nur in runden, durch die Zahl 5 theilbaren Beträgen nach der Markwährung von nicht unter 30 Mark durch die Verwaltungs-Deputation ausgeliehen.

a. auf Handschein unter Bürgschaft.

1. auf Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte und mit Grundeigenthum im Kreise Schlüchtern angesessene Einwohner des Kreises Schlüchtern für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Die außerhalb der Stadt Schlüchtern wohnenden Darlehnssuchenden haben auf Verlangen ihre eigene und ihrer Bürgen Zahlungsfähigkeit durch Bescheinigung des Gemeinderaths ihres Wohnorts nachzuweisen.

Ausnahmsweise darf die Stellung Eines Bürgen als ausreichend angesehen werden, wenn derselbe notorisch in besonderem Maße creditfähig ist.

Wenn ein Bürge stirbt, verarmt, sein Grundeigenthum veräußert, unter Curatel kommt oder verzieht, hat der Schuldner bei Vermeidung sofortiger Kündigung des Darlehns sofort einen andern, den statutenmäßigen Anforderungen genügenden Bürgen zu stellen.

Theilhaber ein und desselben Vermögens können einzeln nicht Bürge oder Erborger sein.

An ein und dieselbe Person dürfen nicht mehr als 2000 Mark gegen Schuldschein geliehen werden, auch darf zu Darlehen dieser Art niemals mehr als die Hälfte des Gesammtbestandes der Kasse verwendet werden.

Solche Darlehen dürfen höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden und unterliegen einem jährlichen Abtrage von mindestens 10%, welcher halbjährlich zugleich mit den Zinsen zu entrichten ist. Der nach Ablauf einer 5jährigen Frist etwa verbleibende Rest ist entweder baar abzutragen oder durch besonderes Unterpfand eventl. erneute Bürgschaft anderweit sicher zu stellen.

b. gegen Faustpfand.

2. gegen Verpfändung:

a. von Hypotheken- oder Grundschuldbriefen mit der unter Nr. 3 verlangten Sicherheit,
b. von Einlagebüchern communaler Sparkassen des Kreises Schlüchtern über eine dem Darlehn wenigstens gleichstehende Summe,
c. von Inhaber-Papieren, welche von dem Deutschen Reiche oder einem Deutschen Bundesstaate ausgegeben oder hinsichtlich ihrer Verzinsung garantirt sind, oder von Actien oder Prioritäten verstaatlichter Eisenbahnen oder von Rentenbriefen der Preuß. Rentenbanken, oder von inländischen landschaftlichen Pfandbriefen oder von Schuldverschreibungen, welche von Deutschen communalen Corporationen (Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden) oder von deren Credit-Anstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Die Beleihung von Inhaber-Papieren ist nur bis zu dreiviertel des Kurswerthes und niemals höher als bis zu dreiviertel des Nominalwerthes zuläßig. Auch muß beim Herabgehen des Kurses der Unterpfand ergänzt werden.

c. auf Hypothek.

3. gegen hypothekarische Verpfändung im Kreise Schlüchtern belegener Grundstücke, soweit solche Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit kann angenommen werden bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte, bei Liegenschaften innerhalb der ersten zwei Drittel des durch eine Taxe amtlich bestellter Sachverständiger festgestellten Werthes oder bei Liegenschaften innerhalb des 20fachen Grundsteuer-Rein-Ertrags, bei Gebäuden innerhalb des 10fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes, oder innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuersgefahr versichert sind.

d. **an öffentliche Corporationen.**

4. an den eigenen Kreis, an politische Kirchen- oder Schulgemeinden des Kreises Schlüchtern gegen Schuldbekenntnisse, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt sind.

Die Entnahme von Darlehen Seitens der garantieleistenden Gemeinde Schlüchtern aus der Sparkasse ist ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde untersagt.

Darlehen dieser Art müssen mit mindestens $^1/_2$% und den ersparten Zinsen jährlich amortisirt werden.

Zu Darlehen dieser Art darf niemals mehr als $^1/_4$ des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

Der Zinsfuß für die Ausleihungen wird in den Grenzen von 3 bis $5^1/_2$% von den städtischen Behörden festgesetzt.

Ueber die Höhe der auszubedingenden Kapital-Abträge beschließt bei den Darlehen zu 2 bis 4 die Verwaltungs-Deputation mit der Maßgabe, daß bei den Darlehen zu 3 und 4 die jährlichen Abträge mindestens $^1/_2$% des ursprünglichen Darlehens betragen müssen.

Sämmtliche Darlehen sind seitens der Kasse mit dreimonatlicher Frist kündbar.

§ 27.

Den Mitgliedern der Verwaltungs-Deputation, sowie den Beamten der Sparkasse ist es untersagt, ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde Darlehen aus der Sparkasse zu entnehmen oder Bürgschaften der Sparkasse gegenüber zu übernehmen.

2. **durch Ankauf von Inhaberpapieren.**

§ 28.

Weiter können Gelder in denselben Inhaber-Papieren angelegt werden, deren Beleihung nach § 26, 2c der Statuten zulässig erscheint.

Mindestens 20 Procent des Gesammtbestandes der Kasse muß in solchen Papieren angelegt sein.

Auch können verfügbare Bestände der Sparkasse bei der Reichsbank vorübergehend angelegt werden.

§ 29.

Sämmtliche Inhaber-Papiere, welche in den Besitz der Sparkasse gelangen, und die hinterlegten Sparkassenbücher müssen außer Kurs gesetzt werden.

Bedingungen, unter welchen Darlehen gewährt werden.

§ 30.

Für die von der Verwaltungs-Deputation mit den Darlehnsnehmern zu vereinbarenden Bedingungen sind außer den bei § 26 am Ende aufgeführten noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. in den Vereinbarungen ist jedesmal die Unterwerfung unter die statutarischen allgemeinen Darlehns-Bedingungen zum Ausdruck zu bringen.
2. bei der Rückzahlung ungekündigter Darlehen — zu deren Annahme jedoch die Kasse nicht verpflichtet ist — vor oder nach dem regelmäßigen Zahlungstermine ist ein angefangener Zinsmonat voll zu berechnen.

Bei Lombard-Darlehen (§ 25, 2) greift diese Bestimmung nicht Platz.

3. bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Abträge und Zinsen erfolgt die Anmahnung spätestens innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitstermin mit 14tägiger Frist.

Nach fruchtlosem Ablauf derselben ist mit der Beitreibung ohne Verzug vorzugehen.

Von den rückständigen Kapital-Abträgen sind vom Fälligkeitstermine bis zum Abtrage Stückzinsen zu berechnen, wenn die Verzögerung der Zahlung den Zeitraum von 6 Wochen überschreitet.

§ 31.

Für das Quittungsbuch, welches der Regel nach dem Erborger beim Empfange des Darlehns ausgestellt wird, ist eine Gebühr von 20 Pfg., für eine weitere Ausfertigung desselben aber eine solche von 50 Pfg. zu zahlen.

Quittungen werden nur in dem Quittungsbuche ertheilt.

Gerichtsstand.

§ 32.

Bezüglich aller wegen Kapital-, Zinsen- und Kostenforderungen der Sparkasse zu erhebenden Klagen sind die Schuldner und Bürgen in Gemäßheit des § 38 der Reichs-Civil-Proceßordnung dem Gerichtsstand des Königlichen Amtsgerichts zu Schlüchtern unterworfen.

Soweit es sich um Klagen nach §§ 25 und 26 der Civil-Proceß-Ordnung handelt, ist für dieselben ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes das Amtsgericht der belegenen Sache zuständig.

Reservefonds.

§ 33.

Aus den nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigene Zinsen sich ergänzender Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

Wenn der Reservefonds 10% der Passivmasse erreicht hat, können die ferneren Jahresüberschüsse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Befriedigung außerordentlicher communaler Bedürfnisse verwendet werden.

Statutenänderung.

§ 34.

Das vorliegende Statut kann nach Maßgabe des § 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 geändert werden, nachdem der Aenderungs-Vorschlag durch die Verwaltungs-Deputation begutachtet worden ist.

Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen ebenso wie die nach § 16 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse zweimal bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In den Bekanntmachungen ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finde, sofern sie nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 23 gekündigt oder zurückgezogen haben.

Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Tage des Inkrafttretens einer neuen Bestimmung muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

Aufhebung der Sparkasse.

§ 35.

Die städtischen Behörden können die Aufhebung der Sparkasse beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist nach der Ertheilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publikation mindestens 3 Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten 3monatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Bestände des Reservefonds dagegen werden nach Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt Schlüchtern verwendet.

Bekanntmachungen.

§ 36.

Die in diesem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen geschehen in der für Gemeinde-Statuten nach § 3 Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung üblichen Form und sind außerdem in einem von dem Stadtrathe zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Blatte zu veröffentlichen.

Oberaufsicht.

§ 37.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Sparkasse wird in Gemäßheit des § 53 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 durch die Communal-Aufsichtsbehörde geübt.

§ 38.

Die vorstehenden neuen Statuten werden nach Vorschrift des § 4 der jetzt geltenden Statuten vom 12. August 1882 bekannt gemacht und treten mit dem 1. Juli 1889 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte werden die Statuten vom 12. August 1882 nebst Nachtrag vom $\frac{\text{8. März 1884}}{\text{25. Juli 1884}}$ aufgehoben.

Schlüchtern, den 22. Februar 1889.

Der Bürgermeister.

von Sturmfeder.

Der Stadtrath.	**Der Bürgerausschuß.**
Denhard.	A. Ph. Schäfer.
H. Köhler.	L. Klöber.
Orth.	F. Denhard.
Hafner.	A. Denhard jun.
Boländer.	C. A. Schäfer.
Habermann.	A. Fehl.
B. Freund.	W. Thaler.
	C. A. Leipold.

Vorstehende neue Statuten der städtischen Spar- und Vorschußkasse zu Schlüchtern werden auf Grund des § 52 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 mit der Maßgabe hierdurch bestätigt, daß dieselben am 1. Juli 1889 in Kraft treten.

Cassel, den 6. März 1889.

(L. S.) **Der Ober-Präsident.**

№ 1100. In Vertretung:

Poten.

Anhang

zum Sparkassen-Statut der Stadt Schlüchtern vom 22. Februar 1889.

Schlüchtern, den 5. April 1889.

Nr. 46. Beschl. Pr. Vorlage des genehmigten Statuts für die hiesige Spar- und Vorschußkasse vom 22. Februar 1889 in der heutigen außerordentlichen Sitzung des Stadtrathes.

Beschluß: einstimmig: Vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses wird in Gemäßheit des § 16 rubricirten Statuts bestimmt, daß der am 1. April 1888 eingeführte Zinsfuß von 3% auch für die ferneren Einlagen bis auf Weiteres beibehalten wird.

Der Bürgermeister:
von Sturmfeder.

Schlüchtern, den 9. April 1889.

Nr. 7. D. R. Vorlage in der heute abgehaltenen außerordentlichen Sitzung des Bürgerausschusses.

Beschluß: einstimmig: Dem vorstehenden Beschlusse des Stadtrathes wird Zustimmung ertheilt.

Der Ausschußvorsteher:
C. A. Schäfer.

Druck von C. Hohmeister in Schlüchtern.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 20. November **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

644. Für die im Jahre 1890 in Berlin abzuhaltende **Turnlehrer-Prüfung** ist Termin auf Dienstag den 25. Februar k. Js. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 1. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Januar k. Js. unter Anschluß der in §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 (Centr.-Bl. 1880 S. 654) bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin am 6. November 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

645. Am 1. October 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Ausdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Ausdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bezw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken 2c. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W. am 15. November 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

646. Polizei-Verordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Unter Bezugnahme auf §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und auf die §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) wird für den Regierungsbezirk Cassel mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet.

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§. 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Circusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§. 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesammtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§. 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen Straße durch

eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittelst Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Thür- oder Fenster-Oeffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Thür- oder Fenster-Oeffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§. 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbretter, Latten und dergleichen) ist durch Berohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachconstruction feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Construction 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichthof-Fenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Corridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Corridore und Treppenräume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Theile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Corridoren und Treppenräumen stehen.

Alle Corridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Corridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§. 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit graden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben, ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§. 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§. 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führende Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermiethbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Conditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublicum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesammtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauer-

hause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§. 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, unverschließbaren Thüren versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§. 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§. 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangtheilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbstthätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§. 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§. 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangtheile nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Thüren dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§. 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parketraumes sind unzulässig.

§. 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Corridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangtheilen, welche die Corridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Corridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Corridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Corridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§. 14. Für jeden Rang sind 2 besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 100 Personen berechnet werden,

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und ersten Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältnißzahlen ermittelt werden.

§. 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§. 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens zwei Thüren mit den um die Ränge herumgeführten Corridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§. 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publicum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Corridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden.

Tische und Bortbretter dürfen auf Corridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbstthätig aufklappen.

§. 17. Alle Thüren sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§. 13) um die Thürflügel-Breite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebethüren ist verboten. Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Thüren, in Fluren und Corridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§. 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§. 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Corridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Corridor an sich vorgeschriebene Maß (§. 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§. 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Theilen des Bühnenhauses sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Thüröffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Thüren zu versehen, welche selbstthätig zufallend construirt werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Thür-Verbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebethüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Construction muß im Ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebethüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Thür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbstthätig schließend hergestellt werden.

§. 21. Sämmtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Corridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Corridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne), größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Corridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Thüren von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Corridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§. 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§. 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Constructionstheile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind thunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Culissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Decorationsstücke sind thunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammbaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die scenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§. 24. Treppen-Podeste, Flure und Corridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden.

Die sofortige Alarmirung des gesammten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signal-Einrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§. 25. Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Theilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermietheten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§. 26. In allen Theilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Corridoren, Treppen und Fluren ist eine Nothbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oel-Lampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rothe Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Nothbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hülfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§. 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Centralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen, und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Canäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungscanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§. 28. Bei Canälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Procent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Procent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Corridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§. 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorraths in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgeräthschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhülfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebs-Vorschriften.

§. 30. Die Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Corridore durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

§. 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermiethete Geschäftsräume gestattet werden.

§. 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer

oder Licht; von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffecten im Bühnenraum ist nur soweit, als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig. Eine derartige Erlaubniß kann für bestimmte Stücke ein- für allemal ertheilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Propfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

§. 33. Die Räume des Theaters sowie die Decorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§. 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Decorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Decorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Culisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

§. 35. Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§. 36. Die Nothbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Oeffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§. 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Corridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§. 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Controlmaßregeln einzurichten.

§. 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§. 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§. 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu §. 3. Der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu §. 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz construirt werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Corridoren, als Balkendecken construirt werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§. 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Theile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Theile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperr-Vorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können.

Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Decken-Kronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Decken-Kronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenrampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige, auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu scenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§. 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in Bezug auf die Bestimmungen in den §§. 9 bis 14 folgende Erschwerungen ein:

Zu §. 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden.

Zu §. 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu §. 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren muß nach dem Verhältniß von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu §. 13. Die Breite der Corridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu §. 14. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett einschließlich seiner Logen: bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen zu berechnen;

für die Ränge: bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§. 43. Auf zeitweilige für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im Vorstehenden für kleine Theater in Bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Circus-Anlagen.

§. 44. Circusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmeweise darf ein Circus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesammtbreite nach dem Verhältniß von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Circusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere wenigstens 4 m im lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§. 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Constructionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachconstructionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§. 46. Stallungen und Thierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Thüren in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§. 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Thüren versehen werden.

§. 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in §. 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§. 49. Auf jedem Circusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§. 50. Vermiethbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Circusgebäude nur im Keller- oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne

Oeffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Circusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§. 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§. 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Thüren im Zuschauerraum ist nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Thür nicht unter 90 cm sein darf.

§. 53. Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen, 1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen, 1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen zu bemessen.

§. 54. In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Einrichtung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§. 16 und 17 Anwendung.

§. 55. Für die Beleuchtung eines Circusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im §. 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Circusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen und Requisiten Anwendung finden.

§. 56. Eine ausreichende Nothbeleuchtung mittels Kerzen- oder Oel-Lampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§. 57. In Bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§. 58. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Circus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden. In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§. 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§. 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publicum möglichst entfernt von den Hauptthüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Thüren im Zuschauerraum, für die Breite der Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§. 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Circusgebäude erlassenen Vorschriften in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus und für den Fall, daß ein Circus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§. 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§. 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbstständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Theilen der Umfassungswände Thür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§. 62. Für Versammlungsräume, welche Theile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Theilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§. 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach

verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§. 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerksconstructionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§. 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§. 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Corridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§. 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien über einander zulässig.

§. 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§. 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschosse oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Corridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesammtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§. 69. Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen, 1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen, 1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Thüren erhalten.

Ausgangs-Thüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§. 70) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangs-Thüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§. 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im Uebrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im §. 69 für die Thüren angegebenen Verhältnißzahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite

der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältniß von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr frei gehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen gelten.

§. 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesammte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerie-Treppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des §. 5.

§. 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im §. 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§. 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Culissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel, ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbstständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Theil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Corridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparkett und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§. 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Culissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuschauerraum nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen und die Breite von Corridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§. 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im §. 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Nothbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§. 76. Bei Anlage von Centralheizungen sind die im §. 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§. 77. Bestimmungen in Bezug auf Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§. 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Nothbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebs-Forderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§. 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Steinbau hergestellt sein und die Bühnenöffnung durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren entsprechend den in §. 20 gegebenen Vorschriften feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können.

2. Hölzerne Fachwerks und Bretterwände, mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen, müssen auf beiden Seiten mit Mörtel verputzt sein. Balkendecken und hölzerne Treppen müssen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein. Verschläge unter Treppen sind unzulässig.

3. Treppenräume und Corridore müssen mit genügenden Lüftungs-Vorkehrungen versehen sein.

4. Alle Treppen sind mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche auf beiden Seiten an den Treppenläufen entlang führen müssen und freie Enden nicht haben dürfen.

5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen kräftig wirkende Luftabzüge vorhanden sein.

6. Luftabzugs-Oeffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze angebracht werden.

7. In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse müssen die Vorschriften der §§. 16 und 17 erfüllt werden.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10, bei elektrischer Beleuchtung im Parkett und auf dem ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Falls auf Gängen eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, kann ausnahmsweise eine größere Anzahl von Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, jedoch höchstens bis zur Anzahl von 20 Sitzen unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert wird.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Corridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von jeder Behinderung des Verkehrs freizuhalten.

10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Corridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 60 Personen, bei elektrischer Beleuchtung für 70 Personen 1 m lichter Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 70 Personen, bei elektrischer Beleuchtung für 90 Personen zugelassen werden.

11. Die Vorräume, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m an lichter Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Corridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraumes gegenüber eine entsprechende Anzahl unmittelbar ins Freie führender Thüren vorhanden ist.

Falls es nach der Anlage des Theaters nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, ohne daß die Substanz des Gebäudes erheblich geändert wird, kann ausnahmsweise als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgang müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt. Für das Bühnenpersonal müssen wenigstens 2 Treppen vorhanden sein und mit dem oben erwähnten Ausgang in Verbindung stehen.

Falls die Herstellung eines besonderen Ausganges nach örtlichen Verhältnissen unausführbar ist, kann ausnahmsweise von dieser Forderung Abstand genommen werden, sofern für anderweite sichere Ausgänge des Theaterpersonals Sorge getragen ist.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Sitz- und Stehplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im §. 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden. Falls dabei Gasröhren im Gebäude belassen werden, ist die Gas-Zuleitung von der Straße her zu unterbrechen.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des §. 41.

16. In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des §. 26 vorhanden sein.

17. Für Centralheizungen gelten die Bestimmungen des §. 27. In Magazinräumen sind Heizvorrichtungen verboten.

18. In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des §. 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann ausnahmsweise Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gelten die Bestimmungen der §§. 30 bis 39.

B. Circus-Anlagen.

§. 80. Für bestehende Circus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Decorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.

2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten; im übrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes, sowie auf die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge die Vorschriften der §§. 51, 52 und 53 erfüllt werden. Nur für den Fall, daß letzteres ohne erhebliche Aenderung der baulichen Substanz nicht durchführbar ist, kann ausnahmsweise bei einzelnen Forderungen eine Ermäßigung eintreten.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§. 16 u. 17 Anwendung.

4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften der §§. 55 und 56, für Heizung, Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und für den Betrieb die Bestimmungen der §§. 57 und 58 maßgebend.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§. 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen. Im übrigen müssen die Vorschriften des §. 67 erfüllt werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personenanzahl die im §. 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

3. In Bezug auf die Anzahl, die Breite und das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge müssen die Vorschriften des §. 69 erfüllt werden.

Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren und die Bezeichnung der Ausgänge abgesehen werden.

4. Die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergiebt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.

5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige mit verbrennlichen Culissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnißzahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des §. 70 in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium mit der im §. 74 beschriebenen Ausstattung besitzen, gelten folgende Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des §. 70 in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des §. 75 maßgebend.

§. 82. Für bestehende Theater, Circus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl vorstehenden Bestimmungen entsprechend nach den vorhandenen Breitenabmessungen festzustellen.

Bei Umbauten treten in der Regel die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen in Kraft. Ist die Erfüllung dieser Anforderungen ohne erhebliche Aenderung der baulichen Substanz nicht möglich, so können ausnahmsweise die im Abschnitt II festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden; auch kann bei Umbauten von den Vorschriften, welche die Entfernung der die Haupteingänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung regeln, sowie von der Forderung, daß das Gebäude mit einer zweiten öffentlichen Straße in Verbindung stehen muß, Abstand genommen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 83. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 30. November d. J. unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§. 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Circus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen

sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis auf den Zeitraum von 18 Monaten und, soweit es sich um die Herstellung elektrischer Beleuchtung handelt, von zwei Jahren ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in §. 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Ausmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridoren, Treppen, Fluren, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§. 86. Für die Ertheilung der in den §§. 40 und 85 zugelassenen Dispense ist der Bezirks-Ausschuß zuständig.

Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung dürfen nur, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der Polizeibehörde gestattet werden.

§. 87. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Cassel am 31. October 1889.

Der Regierungs-Präsident.

647. Bekanntmachung. — Veränderungen in der Organisation der Berufs-Genossenschaften.

I. Müllerei-Berufsgenossenschaft.

Section XI. Waldeck, Hessen-Nassau, Großherzogthum Hessen und Kreis Wetzlar. Sitz: Frankfurt a/M.

1) Sectionsvorstand: Fritz Schäfer in Mainz, Vorsitzender, Director C. Simon in Löhnberg, Stellvertreter, Heinrich Gregory in Höchst a/M., Friedr. Wiemer in Bonames, Director C. J. Klostermann in Mannheim.

Ersatzmänner: W. Neumeyer in Kohlgrund, Heinrich Gießen in Osthofen, J. F. Kees in Gelnhausen, J. G. Schudt in Oberursel, F. W. Engelmann in Weilburg.

2) Vertrauensmänner (Regierungsbezirk Cassel):

1] für den Kreis Hünfeld: F. C. Aha in Hünfeld,

2] für die Kreise Fulda und Gersfeld: Franz Comitti in Böckels,

3] für den Kreis Schlüchtern: Jean Habermann in Schlüchtern,

4] für den Kreis Hanau: Wilhelm Thylmann in Kilianstädten,

5] für den Kreis Gelnhausen: J. F. Kees in Gelnhausen,

6] für die Kreise Marburg und Kirchhain: Wilhelm Römheld in Marburg,

7] für den Kreis Frankenberg: Christoph Daube in Frankenberg,

8] für die Kreise Fritzlar und Homberg: Hermann Sinning in Griste,

9] für die Kreise Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen: Otto Vogt in Cassel,

10] für die Kreise Eschwege und Witzenhausen: R. H. Döhle in Eschwege,

11] für die Kreise Melsungen und Rotenburg: Gustav Matsko in Neumorschen,

12] für die Kreise Hersfeld und Ziegenhain: G. H. Braun in Hersfeld.

Stellvertreter: 1] Ernst Eichenauer in Hünfeld, 2] J. C. Wiegandt in Fulda, 3] Carl Schröder in Schlüchtern, 4] Wilh. Sommerlad in Kesselstadt, 5] Heinr. Affelt in Wächtersbach, 6] Nicolaus Prediger in Kirchhain, 7] Louis Mater in Viermünden, 8] N. Heber in Gombeth, 9] Alb. Knochenhauer in Trendelburg, 10] Jacob Losch in Helmarshausen, 11] Wilhelm Zilch in Melsungen, 12] Ad. Stübing in Ziegenhain.

3) Beauftragte: Carl C. E. Merz in Frankfurt a/M., Val. Feldmann das., Stellvertreter.

II. Straßenbahn-Berufsgenossenschaft.

Sitz der Berufsgenossenschaft: Charlottenburg.

Name und Wohnort des Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes: Drewke, Director der Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft, Commanditgesellschaft auf Actien J. Lestmann u. Co. in Charlottenburg, ohne Sectionsbildung.

Vertrauensmänner: 1) für den Reg.-Bezirk Cassel ohne Stadt Cassel: Behringer, Director der Frankfurter Trambahn-Gesellschaft in Bockenheim.

Stellvertreter: Prinz, Director der Frankfurt-Offenbacher Trambahn-Gesellschaft, Oberrad bei Frankfurt a/M.

2) für den Stadtbezirk Cassel: Scholten, Director der Casseler Stadteisenbahn in Cassel.

Stellvertreter: Köhler, Baumeister und Betriebsleiter der Casseler Straßenbahn in Wahlershausen.

III. Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.

Section VII. Sitz: Magdeburg.

Sectionsvorstand:

1) Gustav Wernecke, Magdeburg-Neustadt, Vorsitzender,

2) Otto Allendorff, Brauereibesitzer, in Firma A. und W. Allendorff, Schönebeck, Stellvertreter des Vorsitzenden,

3) C. Becker, Director der National-Bierbrauerei in Braunschweig, Schriftführer,

4) August Schrader, Brauereibesitzer, in Firma Schrader u. Otto, Egeln,

5) A. Schilling, Brauereibesitzer, Celle,

6) Carl Döring, Brauereibesitzer, Gommern,
7) Commerzienrath Alb. Wrede, Director der Mälzerei-Actien-Gesellschaft, vormals Alb. Wrede, Cöthen.

Ersatzmänner:

1) Fr. Bonte, Brauereibesitzer in Magdeburg,
2) Louis Bülow, Brauereibesitzer, in Firma Bülow u. Revers in Halberstadt,
3) Reinhold Wolters, Brauereibesitzer, in Firma Carl Wolters u. Co., Braunschweig,
4) Carl Wallbaum, Brauereibesitzer, in Firma Wallbaum u. Co., Magdeburg-Neustadt,
5) A. Lagershausen, Brauereibesitzer, in Firma Möller, Lagershausen u. Co., Stadthagen,
6) Ad. Krüger, Brauereibesitzer, Helmstedt,
7) O. Jordan, Malzfabrikant, in Firma Korte u. Jordan, Magdeburg-Sudenburg.

Vertrauensmänner für den Kreis Rinteln: T. Heidebrock, Director der Hannoverschen Actien-Brauerei, Hannover.

Stellvertreter: Otto Krüger, Director der Vereins-Brauerei Herrenhausen, Hannover.

IV. Hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Genossenschaftsvorstand:

Mitglieder: 1) Herm. Evers, Baugewerkenamtsmeister, Hannover, Vorsitzender, 2) R. J. Mühlbach, Baugewerkenamtsmeister, Hannover, erster Stellvertreter, 3) Ernst Brauns, Baugewerkenamtsmeister, Hannover, zweiter Stellvertreter, 4) J. B. Timmermann, Baugewerkenamtsmeister, Osnabrück, 5) W. Hunger, Baugewerkenamtsmeister, Bockenem, 6) A. Gravenstein, Maurermeister, Bielefeld, 7) E. König, Maurermeister, Minden, 8) A. Horenburger, Malermeister, Braunschweig, 9) G. Moring, Hof-Dach- und Schieferdeckermeister, Braunschweig, 10) H. Struckmann, Zimmermeister, Bremen, 11) L. Backhaus, Maurer- und Zimmermeister, Oldenburg.

Ersatzmänner: 1) A. Küster, Baugewerkenamtsmeister, Hannover, 2) H. F. Ilse, Maurer- und Zimmermeister, Hannover, 3) R. Franz, Dec.-Maler, Hannover, 4) F. Timm, Glasermeister, Hannover, 5) L. Wiegels, Zimmermeister, Soltau, 6) A. Hüting, Zimmermeister, Bückeburg, 7) Wilh. Schmidt, Zimmermeister, Detmold, 8) J. Fröhlich, Maurermeister, Braunschweig, 9) Carl Schönefeld, Kreis-Dachdeckermeister, Gandersheim, 10) J. Bösch, Zimmermeister, Stade, 11) E. Wittber, Zimmermeister, Wilhelmshaven.

Vorstand der Section II. (Minden):

Mitglieder: 1) G. Ed. König, Maurermeister, Minden, Vorsitzender, 2) M. Schütte, Zimmermeister, Minden, erster Stellvertreter, 3) C. Langen, Maurermeister, Minden, zweiter Stellvertreter, 4) Th. Uebing, Zimmermeister, Bielefeld, 5) A. Drüke, Maurermeister, Bielefeld, 6) W. H. Todt, Zimmermeister, Paderborn, 7) W. Lange, Klempnermeister, Höxter, 8) W. Schmidt, Zimmermeister, Detmold, 9) A. Hüting, Zimmermeister, Bückeburg.

Ersatzmänner: 1) W. Jacobi, Zimmermeister, Minden, 2) W. Ritter, Malermeister, Minden, 3) G. Sipp, Maurermeister, Minden, 4) G. Kozlowsky, Zimmermeister, Bielefeld, 5) M. Beuthner, Maurermeister, Bielefeld, 6) B. Kruse, Maurermeister, Paderborn, 7) Otto Kopp, Bauunternehmer, Herford, 8) F. Sielemann, Maurermeister, Detmold, 9) O. Struckmann, Zimmermeister, Bückeburg.

Vertrauensmänner (Regierungsbezirk Cassel, Kreis Rinteln):

1) für den Bezirk Rinteln: C. Flacke, Maurermeister, Rinteln.

Stellvertreter: C. Bartels, Zimmermeister, Weibeck.

2) für den Bezirk Sachsenhagen: C. Rötel, Malermeister, Rodenberg.

Stellvertreter: Mühlke, Zimmermeister, Algesdorf.

V. Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Vertrauensmann bezw. Beauftragte für das Jahr 1. October 1889/1890 für den Regierungsbezirk Cassel:

Eisenbahnbau- u. Betriebsunternehmer Hugo von Kintzel in Cassel.

Stellvertreter: Stadtbaurath v. Noël in Cassel.

VI. Ziegelei-Berufsgenossenschaft.

Sitz: Berlin.

Genossenschaftsvorstand:

Director Franz Pernet-Berlin, Vorsitzender, Commissionsrath B. Milch-Breslau, Stellvertreter, C. F. Zechel-Dresden, Schriftführer u. Mitvertreter der Genossenschaft, F. A. Knaut-Uelluitz bei Förderstedt, Stellvertreter, Richard Lentz-Berlin, Geschäftsführer.

Section IX. Sitz Stade.

Umfang ꝛc.: Kreis Rinteln ꝛc.

Sectionsvorstand:

Mitglieder: 1) Carl Dinklage-Oldenburg, Vorsitzender, 2) J. C. Kerstens-Stade, Stellvertreter des Vorsitzenden, 3) Director G. Kückenthal, Mitvertreter der Section nach Außen, 4) Johann Ahrens-Bremen, Schriftführer, 5) W. Stille-Harsum.

Ersatzmänner: 1) Director Riggert-Hannover, 2) Director A. Schweinhagen-Braunschweig, 3) W. Bertram-Zwischenahn, 4) Director Haase-Linden, 5) Schmidt-Braunschweig.

Vertrauensmänner und Beauftragte für den Kreis Rinteln: Carl Daue, Rinteln.

Stellvertreter: Carl Saßenberg, Rinteln.

VII. Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft.

Sitz: Mannheim.

Genossenschaftsvorstand:

1) Otto Rüger, Chocoladefabrikant in Sobrigau i. Lockwitzgrund, Vorsitzender,
2) Hofrath Streit, Verwalter der Königlichen Mineralbäder Kissingen, stellvertr. Vorsitzender,

3) Philipp Bender, Fleischermeister in Mannheim, Schatzmeister,
4) Director H. J. Hummel (Actien-Gesellschaft, vorm. Burgeff u. Co.) in Hochheim a/M., stellvertretender Schatzmeister,
5) P. W. Gaedke, Cokesfabrikant in Hamburg,
6) Wilhelm Werckmeister, in Firma Werckmeister u. Retzdorff in Berlin,
7) Max Henniger, Teichwaarenfabrikant in Neuweißensee bei Berlin,
8) Peter Josef Stollwerck, in Firma Gebrüder Stollwerck in Cöln,
9) C. A. Wickert, in Firma Gebr. Wickert in Dorlach,
10) Ed. Stein, Fleischermeister und Vorsitzender des Deutschen Fleischer-Verbandes in Lübeck,
11) Hermann Oehme, in Firma Rietschmann u. Oehme in Berlin,
12) vacat (die Wahl wurde aus gesetzlichen Gründen abgelehnt).

Ersatzmänner:

1) Hans Hauswald, in Firma Johann Gottlieb Hauswald in Magdeburg,
2) Otto Hildebrandt, in Firma Hildebrandt u. Wiegleb in Bleckendorf, Reg.-Bez. Magdeburg,
3) Heinrich Metzger, in Firma F. G. Metzger in Nürnberg,
4) Peter Schaub, Exportschlächtereibesitzer in Hamburg,
5) Carl von der Nahmer, Fleischermeister in Bielefeld,
6) E. Gräser, Nudelfabrikant in Quedlinburg.

Vertrauensmänner:

XX. Bezirk, umfassend Fürstenthum Waldeck und Regierungsbezirk Cassel:
1) J. E. Pfaff, Fabrikant in Cassel,
2) Wilhelm Siebert, Bäckermeister in Cassel.

Beauftragter für den ganzen Genossenschaftsbezirk Civil-Ingenieur Ernst Bauer in Mannheim.

VIII. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.
Sitz: Berlin.
Vorsitzender des Genossenschaftsvorstandes: Director Alexis Riese in Berlin.
Section V. (Braunschweig.) Sitz: Braunschweig.
Umfaßt: rc. Provinz Hessen-Nassau rc.
Vorsitzender des Sectionsvorstandes: F. von Voigtländer, Braunschweig.
Vertrauensmänner für die Kreise Eschwege, Frankenberg, Fritzlar, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Cassel, Kirchhain, Marburg, Melsungen, Rinteln, Rotenburg, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain: Eduard André, Cassel.
Stellvertreter: Gust. Lappe, Göttingen, in Firma Gustav Lappe u. Co.
für die übrigen Kreise des Regierungsbezirks Cassel: Eugen Hartmann, Bockenheim bei Frankfurt a/M., in Firma Hartmann u. Braun.
Stellvertreter: Georg Montames, in Firma Schäfer u. Montames, Frankfurt a/M.

IX. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft.
Sitz: Berlin.
Section VI. Sitz: Bremen.
Umfaßt: rc. Kreis Rinteln rc.

Vorstandsmitglieder:

1) Vorsitzender: Johs. D. Backhaus, in Firma v. d. Hoop u. Nordam in Bremen,
2) Stellvertr. Vorsitzender: G. A. Kemmerich, in Firma Menck, Schultze u. Co., Bremen,
3) Schrift- u. Kassenführer: Dietrich Helmken, in Firma J. D. Helmken, Bremen,
4) Beisitzer: Herm. Kaltwasser, in Firma Fechter u. Kaltwasser, Barbis am Harz,
5) Beisitzer: C. F. Eggerding, Wiedensahl bei Stadthagen.

Ersatzmänner:

1) J. H. Logemann, in Firma Logemann u. Wardenburg, Bremen,
2) Heinrich Heine, Pollhagen,
3) J. C. Luerßen, Delmenhorst,
4) Aug. Haltenhoff, in Firma Haltenhoff u. Zeidler, Lauterberg a/Harz,
5) J. H. Ahlers, Bremen.

Vertrauensmann

für den Kreis Rinteln: C. F. Eggerding, Wiedensahl bei Stadthagen.
Stellvertreter: Otto Boße, Stadthagen.

Section VIII. Sitz: Gotha,
umfaßt die Provinz Hessen-Nassau ausschl. Kreis Rinteln rc.

Vorstandsmitglieder:

1) Vorsitzender: G. Damm, i. F. W. Große, Blankenburg-Schwarzathal,
2) Stellvertr. Vorsitzender: A. Deines, in Firma Konrad Deines jun., Hanau,
3) Schrift- und Kassenführer: Max Schneider, in Firma Schneider u. Hanau, Frankfurt a/M.,
4) Beisitzer: G. Donath, Schmölle,
5) Beisitzer: Ernst Geiger, Plaue i. Thür.

Ersatzmänner:

1) Chr. Krannich, Glasbach, in Firma J. M. Krannich, Mellenbach i. Thür.,
2) H. Brüning, in Firma J. Brüning u. Sohn, Langendiebach,
3) Jean Körner, Hanau,
4) C. Brandt jun., Gößnitz,
5) Fritz Bergmann, in Firma Spear u. Bergmann, Sonneberg i/Thür.

Vertrauensmänner:

für die Kreise Hanau u. Gelnhausen: C. Coquot, in Firma B. Hochreuther u. Co., Hanau,
Stellvertreter: C. A. Traxel, Hanau;
für die Kreise Stadt- und Landkreis Cassel, Hofgeismar, Wolfhagen, Witzenhausen, Eschwege, Fritzlar und Melsungen: L. Wack, Cassel,
Stellvertreter: Gustav Bodenheim, in Firma M. B. Bodenheim, Cassel;

für die Kreise Marburg, Kirchhain, Frankenberg, Ziegenhain und Homberg: Hermann Eller, in Firma Ad. Weber u. Co., Marburg,

Stellvertreter: Balthasar Neubecker, Marburg;

für die Kreise Schlüchtern, Fulda, Gersfeld, Hünfeld, Hersfeld u. Rotenburg: Wilh. Jost, Schlüchtern,

Stellvertreter: G. Dummler, Steinau;

für den Kreis Schmalkalden: Fr. Scheller, in Firma Gebr. Scheller, Schmalkalden,

Stellvertreter: Heinrich Reinicke, Schmalkalden.

X. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Section V. Leipzig.

Vertrauensmänner:

für den Kreis Schmalkalden: Gustav Zöllner, Coburg,

Stellvertreter: J. C. Bloedner Sohn, Gotha.

XI. Tabak-Berufsgenossenschaft.

Sitz: Berlin.

Vorsitzender des Genossenschaftsvorstandes: F. L. Biermann, in Firma Leopold Engelhardt-Biermann in Bremen.

Stellvertreter desselben: 1) Fr. Thorbecke, in Firma A. H. Thorbecke u. Co., Mannheim,

2) Arnold Böninger in Duisburg.

Section III. Sitz: Frankfurt a/M.

Vorsitzender des Sectionsvorstandes: C. Lucan, in Firma H. Oldenkott u. Co. in Hanau.

Stellvertreter desselben: 1) Johann Philips, in Firma Gebr. Philips jr. in Aachen,

2) Georg H. Schirmer, in Firma G. H. Schirmer in Gießen.

Vertrauensmänner:

für die Kreise Rotenburg, Ziegenhain, Kirchhain, Frankenberg, Homberg, Melsungen, Eschwege, Witzenhausen, Stadt- und Landkreis Cassel, Wolfhagen, Fritzlar, Hofgeismar und Schmalkalden:

1) Jacob Höltzken, Prok. der Firma Baurmeister u. Co. in Carlshafen,

2) C. Schröder, in Firma Mangold u. Schröder in Witzenhausen (erster Stellvertreter),

3) H. Schlumberger, in Firma Ed. Knabe Nachf. in Eschwege (zweiter Stellvertreter);

für die Kreise Stadt- u. Landkreis Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern, Gersfeld, Fulda, Hünfeld und Hersfeld:

1) Gustav Gustine, in Firma Kehl u. Gustine in Hanau,

2) F. Jung, in Firma F. L. Vollbracht's Nachf. in Hanau (erster Stellvertreter),

3) L. Grau, in Firma Grau u. Berninger in Orb (zweiter Stellvertreter);

für den Kreis Marbnrg:

1) Louis Emmelius, in Firma Carl Emmelius in Gießen,

2) Louis Wallenfels, in Firma Fr. Bender u. Co. in Gießen (Stellvertreter).

Section IV. Sitz: Bremen.

Vorsitzender des Sectionsvorstandes: F. L. Biermann, in Firma Leopold Engelhardt-Biermann in Bremen.

Stellvertreter desselben: 1) Fritz Wellensiek, in Firma Steinmeister u. Wellensiek in Bünde,

2) H. W. Richtering, in Firma M. Wilckens Nachf. in Burgdamm.

Vertrauensmänner:

für den Kreis Rinteln: 1) J. H. Brüggemeyer, in Firma S. F. W. Brüggemeyer in Detmold,

2) Trepper, Betriebsleiter der Firma Steinmeister u. Wellensiek in Luegde (Stellvertreter).

Cassel am 12. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

648. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. December 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. December d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen

sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 17. October 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den in derselben gedachten Verzeichnissen bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 25. October 1889.

Königliche Regierung. Rothe.

649. Zur Hebung entstandener Zweifel hat das Königliche Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem Herrn Staatssekretair des Reichs-Postamtes zu Artikel 8 unter 4a des Regulativs über die Portofreiheiten vom 15. December 1869 beschlossen,

1) daß die Seitens der Anstellungsbehörden an Militairanwärter gerichteten, lediglich durch Bewerbungen solcher um ihnen vorbehaltene Stellen veranlaßten Sendungen, ebenso wie die betreffenden Gesuche selbst, portofrei zu befördern sind;

2) daß dagegen Sendungen von Civilbehörden an untergebene Beamte und Militairbehörden behufs Feststellung der die Civildienstverhältnisse jener Bediensteten beeinflussenden — insbesondere für Berechnung ihrer pensionsfähigen Dienstzeit maßgebenden — Militairdienste keinen Anspruch auf Portofreiheit haben.

Cassel am 13. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

650. Der von dem Verwaltungsrath der „Mutual Life Insurance Company" zu New-York am 25sten Januar 1888 beschlossenen Abänderung der Nr. 17 der Nebengesetze dieser Gesellschaft, wonach der Maximalbetrag einer Versicherung auf ein einzelnes Leben von 50000 auf 100000 Dollars erhöht worden ist, wird hierdurch die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 16. November 1886 vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Berlin am 7. November 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
J. A.:
Braunbehrens.

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. Januar 1887 (Amtsblatt von 1887 S. 15) veröffentlicht.

Cassel am 18. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
Schwarzenberg.

651. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. October v. J. betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (Amtsblatt 1888, S. 218) bringe ich folgende Anordnung der Herren Ressortminister zur öffentlichen Kenntniß:

Die Bestimmung, daß nur ein beamteter Arzt, d. h. ein Kreisphysikus, die zu einem Leichenpasse erforderliche Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber auszustellen berechtigt ist, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitlicher Bedenken nicht entgegen stehen, wird dahin erweitert, daß auch den Chef-Aerzten der Militair-Lazarethe hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen die Befugniß zur Ausstellung der gedachten Bescheinigungen in gleicher Weise zusteht wie den Kreisphysikern.

Cassel am 9. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

652. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat October 1889.

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Erbsen (gelbe.) ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰
1	Cassel . .	18	29	16	25	16	10	14	99	25	13	33	19	42	75	3	99	5	46	5	68
2	Fritzlar .	18	35	16	31	15	75	14	25	17	—	25	—	32	–	3	90	4	30	4	43
3	Fulda . .	18	12	16	02	16	47	13	98	26	—	32	50	35	—	4	—	4	31	5	13
4	Hanau .	19	63	16	18	17	04	15	—	25	—	25	—	39	—	2	94	4	40	5	68
5	Hersfeld .	18	—	16	—	13	50	14	—	26	—	34	—	42	50	3	45	3	50	5	—
6	Hofgeismar	18	—	16	—	16	—	15	20	30	—	36	—	36	—	3	40	5	60	5	30
7	Marburg .	19	50	17	—	15	—	14	50	21	—	26	—	40	—	3	60	4	60	6	—
8	Rotenburg	18	50	16	50	16	—	14	—	28	—	32	—	40	—	3	25	4	—	5	—
	Summa .	148	39	130	26	125	86	115	92	201	13	243	69	307	25	28	53	36	17	42	22
	Durchschnittsbetrag .	18	55	16	28	15	73	14	49	25	14	30	46	38	41	3	57	4	52	5	28

Durchschnitts-Preis — b. für 1 Kilogramm. / c. für 60 Stck. Eier.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch. ℳ	₰	Kuhfleisch. ℳ	₰	Schweinefleisch. ℳ	₰	Kalbfleisch. ℳ	₰	Hammelfleisch. ℳ	₰	Speck, geräuchert. ℳ	₰	Eß-Butter. ℳ	₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ	₰
1	Cassel . .	1	45	1	20	1	60	1	25	1	30	1	85	2	36	3	60
2	Fritzlar .	1	30	1	20	1	31	1	03	1	—	2	—	2	10	3	30
3	Fulda . .	1	32	1	13	1	50	1	—	1	06	2	—	2	25	4	05
4	Hanau .	1	40	1	16	1	62	1	16	1	03	2	21	2	28	4	50
5	Hersfeld .	1	39	1	—	1	28	1	—	1	20	1	80	2	—	3	30
6	Hofgeismar	1	30	1	30	1	30	1	—	1	10	2	—	2	60	3	60
7	Marburg .	1	40	1	20	1	40	1	10	1	20	2	—	2	—	4	20
8	Rotenburg	1	30	1	30	1	30	1	—	1	20	2	—	2	60	3	60
	Summa .	10	86	9	49	11	34	8	54	9	09	15	86	18	19	30	15
	Durchschnittsbetrag .	1	36	1	19	1	42	1	07	1	14	1	98	2	27	3	77

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen Nr. 1. ℳ	₰	Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten-Graupe ℳ	₰	Gersten-Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java. ℳ	₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ	₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ	₰	Schweine-schmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	28	—	24	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	70	—	20
2	Fritzlar	—	25	—	23	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	34	—	24	—	54	—	42	—	50	—	40	—	56	2	80	3	85	2	—	—	20
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	70	3	70	1	60	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	48	—	—	—	—	—	40	—	48	2	60	3	40	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	48	—	36	—	—	—	40	—	48	2	80	3	40	2	—	—	20
7	Marburg	—	36	—	26	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2	50	3	20	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	32	—	26	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa .	2	63	1	98	4	02	2	64	1	40	3	26	4	14	21	90	28	14	13	50	1	60
	Durchschnittspreis	—	33	—	25	—	50	—	44	—	47	—	41	—	52	2	74	3	52	1	69	—	20

Cassel am 9. November 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

653. Die neuen Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 3 zu den Schuldverschreibungen der 4 procentigen vormals Frankfurter Staatsanleihe vom 2. Januar 1844 und diejenigen Reihe III Nr. 1 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe IV zu den Schuldverschreibungen der 3½ procentigen vormals Frankfurter Staatsanleihe vom 1. Februar 1858 werden vom 5. December d. Js. ab von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgegeben.

Es können diese Zinsscheine auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden, in welchem Falle die alten Zinsschein-Anweisungen, nach den Anleihen getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse bei diesen Kassen einzureichen sind.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden am 6. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

654. Gemäß der Vorschrift im §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom 13. Januar 1871 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Wahlperiode der im Jahre 1883 gewählten Vertreter der Kassenmitglieder abgelaufen ist, von den letzteren

1) der Cantor Ludwig Bischoff } von Hünfeld,
2) der Lehrer Magnus Weber } von Hünfeld,
3) der Cantor Wilhelm Bischoff von Burghaun,

auf die Dauer von 6 Jahren als Vertreter der Kassenmitglieder in den Kreisvorstand der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewählt worden sind.

Hünfeld am 13. November 1889.

Der Königliche commissarische Landrath.
v. Dalwigk, Regierungs-Assessor.

655. Nachdem die Ausführung des §. 39 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom 13. Januar 1871 zu Mitgliedern des Kreisvorstandes:

1) Rector Reinhard Stück zu Wannfried,
2) Lehrer Wilhelm Heuckeroth zu Eschwege,
3) Lehrer George Blum zu Reichensachsen,

für die nächsten sechs Jahre gewählt worden sind, so wird solches hierdurch veröffentlicht.

Eschwege am 12. November 1889.

Der Königliche Landrath. Grimm.

656. Am 1. December d. Js. treten bei den Elb. Zügen zwischen Marburg und Cölbe folgende Aenderungen ein:

	Zug 22	Zug 28	Zug 32
ab Marburg	5 05	9 15	1 06
ab Cölbe	5 15	9 25	1 17

	Zug 1	Zug 5	Zug 3	Zug 9	Zug 11 (neu)
ab Cölbe	7 04	9 25	3 21	6 55	9 36
an Marburg	7 14	9 35	3 31	7 04	9 46

Das Nähere ist aus den Aushangfahrplänen ersichtlich.

Hannover am 15. November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

657. Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Witzenhausen mit dem Wohnsitz zu Witzenhausen, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden. Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 5. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

658. Die mit dem Jahresgehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Eschwege mit dem Wohnsitz in Eschwege, ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden. Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb vier Wochen unter Beifügung der Befähigungszeugnisse und eines Lebenslaufes bei mir einreichen.

Cassel am 7. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

659. Die mit einem Gehalte von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Schlüchtern mit dem Wohnsitz in Schlüchtern ist durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigt und soll thunlichst bald wieder besetzt werden.

Der Kreisausschuß zu Schlüchtern hat beschlossen, dem Kreisthierarzt ein jährliches Fixum von 300 Mark für Verwaltung der Geschäfte als Mitglied der Körungs-Kommission, sowie für Besorgung der thierärztlichen Geschäfte bei der Kreisviehversicherung, und der Vorstand der städtischen Viehversicherungskasse ein Fixum von 150 Mark für Wahrnehmung der gleichen Geschäfte bei der städtischen Viehversicherung zu gewähren. Ferner wird dem Kreisthierarzt die Uebertragung der Fleischbeschau und der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen in zwei Bezirken der Stadt mit einem angeblichen Einkommen von 800 bis 1000 Mark jährlich in Aussicht gestellt.

Bewerber, welche die Prüfung für beamtete Thierärzte in Preußen bestanden haben, oder welche sich verpflichten, dieselbe binnen Jahresfrist abzulegen, wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen und einem Lebenslauf binnen vier Wochen mir einreichen.

Cassel am 2. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

660. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld mit dem Wohnsitz in Hünfeld ist seit längerer Zeit erledigt und wieder zu besetzen.

Zu dem Gehalt der Stelle von 600 Mark hat der Kreistag des Kreises Hünfeld zunächst für die Dauer von 5 Jahren einen jährlichen Zuschuß von 300 Mark und die Stadt Hünfeld gegen die Verpflichtung des Kreisthierarztes zur Beaufsichtigung der Viehmärkte in Hünfeld einen jährlichen Zuschuß in gleichem Betrage bewilligt.

Bewerber, welche die Prüfung als beamteter Thierarzt bestanden haben, oder welche sich verpflichten, die Prüfung binnen Jahresfrist abzulegen, wollen ihre Gesuche, denen ein Lebenslauf, die Approbation und sonstigen Befähigungsnachweise beizufügen sind, innerhalb vier Wochen mir einreichen.

Cassel am 29. October 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

661. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Helsa in der Classe Kaufungen werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Zugleich wird bemerkt, daß sich der zukünftige Stelleninhaber die Wiederverbindung von Eschenstruth und St. Ottilien mit der Pfarrei Helsa ohne Anspruch auf Erhöhung des Diensteinkommens gefallen lassen muß. Cassel am 8. November 1889.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Fuchs.

662. Die neu gegründete Schulstelle in Holzheim, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung verbunden ist, soll besetzt werden.

Bewerber um dieselbe haben ihre diesbezüglichen Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen entweder an den unterzeichneten Landrath oder an den Localschulinspector Herrn Pfarrer Heidelbach zu Cruspis einzureichen.

Hersfeld am 14. November 1889.

Namens des Schulvorstandes von Holzheim:
v. Schleinitz, Königl. Landrath.

663. Bewerber um die erledigte erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Großkrotzenburg wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den unterzeichneten Schulvorstand binnen 14 Tagen einreichen. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mk. neben freier Wohnung und eine Feuerungsentschädigung von 90 Mk. verbunden.

Hanau am 14. November 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath.

664. Die evangelische Schulstelle zu Großenmoor, mit welcher ein Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Riemenschneider zu Langenschwarz, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Hünfeld am 16. November 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche commiss. Landrath. J. V.: Loock.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Oberpfarrer Carl August Ferdinand Dettmering in Marburg zum Superintendenten der

lutherischen Diözese Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Vöhl,

der Rechtsanwalt Blomeyer in Hofgeismar zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit dem Wohnsitz in Hofgeismar,

der Regierungs-Civil-Supernumerar Heinrich Thamer zum Kreissecretair beim Landrathsamte in Schmalkalden.

Verliehen: dem Pfarrer Carl Kümmell in Hermannrode die Pfarrstelle zu Wittelsberg mit dem Vicariate Beltershausen in der Classe Kirchhain,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Wittelsberg, past. extr. Carl Rexhausen, die Pfarrstelle zu Hermannrode.

Uebertragen: dem Landrathe Lodemann in Wittmund die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Marburg,

dem Landrathe von Oertzen in Hanau nebenamtlich die Stelle eines geschäftsleitenden Mitgliedes der Direction der Zeichen-Akademie daselbst.

Einberufen: der Landrath Dr. Wentzel in Marburg behufs aushülfsweiser Beschäftigung in das Königliche Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Bestätigt: der auf die Dauer von 12 Jahren wiedergewählte Bürgermeister Kiel zum Bürgermeister der Stadt Volkmarsen.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Wilhelm Andreae in Oedelsheim.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 93.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 27. November **1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. November 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9359 die Verordnung, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen. Vom 5. November 1889.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. November 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9360 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte München-Gladbach, Krefeld, Waldbroel, Koblenz und Trier. Vom 1. November 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

665. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XXVI. Die wahre Gestalt des Christenthums (Etude sur les doctrines sociales du christianisme.)“ von Yves Guyot und Sigismond Lacroix, übersetzt von einem deutschen Sozialisten. Zweite Auflage. London. German Cooperative Printing and Publishing Co. 1889“ — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 14. November 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

666. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die im Verlag von R. Stenzel in Bant erschienene Druckschrift mit dem Titel: „Merk-Büchlein für die deutschen Reichstagswähler auf das Jahr 1890“, Druck von F. Kühn in Bant, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Oldenburg den 13. November 1889.

Großherzoglich oldenburgisches Staats-Ministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

667. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 19. November 1889.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	4 Stück	Lit. A.	à 3000 Mk.	=	12000 Mk.
2)	3	„ „ B.	à 1500 Mk.	=	4500 Mk.
3)	18	„ „ C.	à 300 Mk.	=	5400 Mk.
4)	10	„ „ D.	à 75 Mk.	=	750 Mk.
Sa.	35 Stück	über zusammen			22650 Mk.

buchstäblich: Fünfunddreißig Stück Rentenbriefe über Zweiundzwanzigtausend Sechshundert und Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Zweihundert Achtundvierzig Stück Zinscoupons und Fünfunddreißig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Dr. Renner. Ollfenius.
Meyerhoff, Meyn, Dransfeld,
Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster am 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

668. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.

Nr. 287. 308. 402 450. 642. 854. 879.

2) Litt. B. à 1500 Mk.

Nr. 133. 207. 527. 611.

3) Litt. C. à 300 Mk.

Nr. 282. 415. 539. 708. 845. 930. 1088. 1282. 1327. 1362. 1634. 1759. 1850. 2112. 2167. 2223. 2242. 2446. 2651. 3646. 3658.

4) Litt. D. à 75 Mk.

Nr. 68. 71. 264. 426. 597. 599. 783. 816

1345. 1919. 1999. 2032. 2930. 3288. 3432. 3528.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 11 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

669. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. October d. J. sind der Kasino-Gesellschaft „Geselliger Verein" zu Gelnhausen auf Grund des Statuts vom 13ten August d. J. die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel am 15. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

670. Nachweisung der gemäß des §. 9, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1889 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	88	2	98	2	87
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	88	2	98	2	87
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	19	3	15	3	15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	19	3	15	3	15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	58	2	50	2	30
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	58	2	50	2	30
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	58	2	50	2	30
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	61	2	70	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	61	2	70	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	61	2	70	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	61	2	70	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	10	3	24	2	80
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	10	3	24	2	80
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	10	3	24	2	80
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	2	63	2	10
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	98	2	78	2	94
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	98	2	78	2	94
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	15	2	73
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	15	2	73
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	15	2	73
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	2	63	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	2	63	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	2	63	2	31
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	45	2	84	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 20. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

671. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1890 der 3. März k. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1890 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürger-

schulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.
Cassel am 21. November 1889.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Der Vorsitzende Dr. v. Bonin.

672. Die neuen Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 3 zu den Schuldverschreibungen der 4 procentigen vormals Frankfurter Staatsanleihe vom 2. Januar 1844 und diejenigen Reihe III Nr. 1 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe IV zu den Schuldverschreibungen der 3½ procentigen vormals Frankfurter Staatsanleihe vom 1. Februar 1858 werden vom 5. December d. Js. ab von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgegeben.

Es können diese Zinsscheine auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden, in welchem Falle die alten Zinsschein-Anweisungen, nach den Anleihen getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse bei diesen Kassen einzureichen sind.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden am 6. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

673. Wir veröffentlichen in der Anlage das Rückstandsverzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse und fordern deren Inhaber zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt zu deren schleunigster Einreichung auf.

Cassel am 18. November 1889.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

674. Sämmtliche noch auf den Namen bezw. auf Stiftungen ꝛc. ausgestellte und mit 4 % verzinsliche Leihhaus-Schuldurkunden werden hiermit, je nachdem dieselben mit sechs- oder zwölfmonatlicher Kündigung ausgestellt sind, zur Rückzahlung auf den 1. Juli 1890 beziehungsweise 1. Januar 1891 gekündigt.

Zugleich wird den Besitzern dieser Obligationen eine Convertirung in 3½ % unter der Bedingung angeboten, daß sie dieselben längstens zum 1. März k. J. der Leihhaus-Verwaltung zur Abstempelung vorlegen. Fulda am 19. November 1889.

Die Direction des ständischen Leih- und Pfandhauses:
F. Rang.

Vacanzen.

675. Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Witzenhausen mit dem Wohnsitz zu Witzenhausen, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden. Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 5. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

676. Die mit dem Jahresgehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Eschwege mit dem Wohnsitz in Eschwege, ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden. Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb vier Wochen unter Beifügung der Befähigungszeugnisse und eines Lebenslaufes bei mir einreichen.

Cassel am 7. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

677. Die vacant gewordene Schulstelle zu Sterkelshausen soll alsbald wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse sich binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Armbröster zu Braach, oder bei dem Unterzeichneten zu melden.

Rotenburg am 21. November 1889.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Sterkelshausen.
von Altenbockum, Landrath.

678. Die Schul- und Küsterstelle zu Obernburg, mit welcher außer freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des jetzigen Inhabers am 1. December d. J. frei. Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 15ten December d. J. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Heldmann zu Obernburg einreichen.

Frankenberg am 19. November 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der Königliche Landrath Riesch.

679. Bewerber für die neu gegründete zweite Schulstelle zu Oberkalbach, deren Einkommen neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark auf 750 Mark festgesetzt worden ist, wollen ihre Gesuche binnen 6 Wochen an den Unterzeichneten, oder an den Königlichen Lokalschulinspector für Ober-

kalbach, Herrn Pfarrer Fontaine zu Oberkalbach, einreichen.

Schlüchtern am 20. November 1889.

Der Königliche Schulvorstand von Oberkalbach.
Roth, Königlicher Landrath.

680. Durch die Versetzung des bisherigen Inhabers wird die Schulstelle zu Dudenrode mit dem 1sten December d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre resp. Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Otto zu Dudenrode, oder an den unterzeichneten Landrath einsenden.

Witzenhausen am 23. November 1889.

Namens des Schulvorstandes Dudenrode:
Der Landrath von Schenck.

681. Bei der Unterzeichneten findet ein brauchbarer, zuverlässiger **Kassengehülfe** zum 1. Januar 1890 Stellung. — Remuneration vorläufig 60 Mk. monatlich.

Hünfeld am 21. November 1889.

Königliche Steuerkasse. Sitz, Rentmeister.

682. Die hiesige städtische Försterstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 648 Mark verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse binnen 8 Wochen bei dem Unterzeichneten melden.

Neustadt am 22. November 1889.

Der Bürgermeister Reichenbach.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarrer Friedrich Elard Biskamp in Baake zum Metropolitan der Pfarreiclasse Gottsbüren, der Pfarramtscandidat Theodor Koch zum Gehülfen des Pfarrers Schenk in Deisel und der past. extr. Groß zum Verweser der Pfarrstelle in Schwarzenhasel.

Uebertragen: dem Secretair und Rendanten Zimmermann von der hiesigen Strafanstalt commissarisch die Inspector- und Rendantenstelle an der Strafanstalt Wehlheiden.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Kersting in Wolfhagen als Landrichter mit dem Charakter als Landgerichtsrath an das Landgericht zu Altona,

der Gerichtsassessor Limberger in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar von Hippel in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a/S. und der Referendar Freiherr Quadt-Wykradt-Hüchtenbruck in den zu Cassel.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 95.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 4. December **1889.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

683. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

Karl Henckell

—

„Dicrama"

—

Zürich 1890.
Verlags-Magazin
(J. Schabelitz)

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden den 21. November 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

684. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die bei F. Kühn in Bant gedruckte und von E. Fischer daselbst verlegte Druckschrift, welche mit den Worten:

„An die Arbeiter, Bürger und kleinen Beamten von Wilhelmshaven und Umgegend"

beginnt und mit den Worten:

„Hoch die Sozialdemokratie!"

schließt, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Oldenburg den 26. November 1889.

Großherzoglich oldenburgisches Staats-Ministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

685. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die Nr. 141 des laufenden (7.) Jahrgangs der periodischen Druckschrift:

„Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirthschaft. Expedition, Druck und Verlag von Schoenfeld & Harnisch, Dresden. Verantwortlicher Redacteur H. Rohrlack, Plauen-Dresden", sowie zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift

verboten.

Dresden den 25. November 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

686. Die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878

die Nummern 39, 41 und 47 des im Verlage des Maurers Th. Lüttichau hieselbst erscheinenden und von A. Vogel u. Comp. hieselbst gedruckten „Vereinsblattes für die Krankenkassen, Fachvereine und anderen Organisationen der Bauhandwerker", sowie das fernere Erscheinen dieses Blattes

durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig den 25. November 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizei-Direktion.
Proetzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

687. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm:

25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. am 1. December 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

688. Vom 1. December ab tritt die Argentinische Republik dem internationalen Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, bei.

Der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Argentinien beträgt 8000 Mark.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 Mark.

Berlin W. am 28. November 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

689. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September c. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungs-Rezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den liberirten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeits-Vermerke, dagegen

b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungs-Rezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung an die Interessenten

abgesandt werden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 28. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

690. Nachdem die unter dem 5. August 1854 der Württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn ertheilte Concession zum Betriebe des Transport-Versicherungs-Geschäfts in den Preußischen Staaten durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. September d. Js. auf sämmtliche, seit Ertheilung jener Concession erworbenen Landestheile erstreckt worden ist, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession, der Nachtrag zu derselben und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel am 30. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

691. Der Specialcommissar, Regierungs-Assessor Dr. Holtermann zu Hanau ist an Stelle des bisherigen Specialcommissars, Regierungsrath Wesener zum Vorsitzenden der nachbezeichneten Schiedsgerichte der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Cassel und zwar:

für den Kreis Fulda zu Fulda,
" " " Gelnhausen zu Gelnhausen,
" " " Gersfeld zu Gersfeld,
" " " Hanau (Land) zu Hanau,
" " " Hanau (Stadt) zu Hanau,
" " " Schlüchtern zu Schlüchtern

ernannt worden.

Cassel am 26. November 1889.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

692. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden rc., zu welcher 30000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Cassel am 27. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

693. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1890 der 3. März k. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1890 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 21. November 1889.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Der Vorsitzende Dr. v. Bonin.

694. Am 8. December d. Js. wird in Cassel eine dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (M. W. B.)

daselbst unterstellte Ausgabestelle für zusammenstellbare Fahrscheinhefte eröffnet werden. Dieselbe kann indeß nur Fahrscheinhefte zu solchen Reisen verausgaben, auf welchen ausschließlich die im Verzeichniß der Fahrscheine unter a auf Seite 1 bis 84 genannten Deutschen bezw. Luxemburgischen Strecken benutzt werden. Die Zusammenstellung von Fahrscheinheften zu Reisen, auf welchen auch außerdeutsche Eisenbahnen befahren werden sollen, geschieht nach Maßgabe des obengenannten Verzeichnisses wie bisher bei der Ausgabestelle in Hannover.

In Cassel sind die durch die dortige Ausgabestelle zu erledigenden Bestellungen direct bei dieser Dienststelle und nicht mehr bei der Fahrkarten-Ausgabe abzugeben, während die durch die Ausgabestelle in Hannover zu erledigenden Bestellungen — siehe oben — nach wie vor der Fahrkarten-Ausgabe in Cassel einzureichen sind. Bei letzterer ist auch wie bisher die Einlösung aller Fahrscheinhefte, sowohl der in Cassel, als auch der in Hannover zusammengestellten, zu bewirken.

Das Geschäftszimmer der Ausgabestelle in Cassel befindet sich im Mittelbau des Bahnhofsgebäudes zu ebener Erde. Der Zugang zu demselben wird durch eine Tafel mit entsprechender Aufschrift besonders kenntlich gemacht werden.

Die Geschäftsstunden der Ausgabestelle sind wie folgt festgesetzt:

I. An den Wochentagen:

a) für die mündliche Auskunftsertheilung und Entgegennahme von persönlich überreichten Bestellungen: von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

b) für die Berechnung der sechsstündigen Frist zur Erledigung der von den Fahrkarten-Ausgaben eingegangenen oder der persönlich von den Bestellern überreichten schriftlichen Bestellungen auf zusammenstellbare Fahrscheinhefte:
von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

II. An Sonn- und Festtagen:
überhaupt von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags.

Hannover im November 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

695. Die neuen Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 3 zu den Schuldverschreibungen der 4procentigen vormals Frankfurter Staatsanleihe vom 2. Januar 1844 und diejenigen Reihe III Nr. 1 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe IV zu den Schuldverschreibungen der 3½procentigen vormals Frankfurter Staatsanleihe vom 1. Februar 1858 werden vom 5. December d. Js. ab von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgegeben.

Es können diese Zinsscheine auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden, in welchem Falle die alten Zinsschein-Anweisungen, nach den Anleihen getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse bei diesen Kassen einzureichen sind.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden am 6. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

696. Als Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse im Kreisverbande sind für die folgenden 6 Jahre gewählt worden:
1) Lehrer Hahn dahier,
2) „ Stumpf zu Treysa,
3) „ Schnell dahier,
was hiermit in Gemäßheit des §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom 13. Januar 1871 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenhain am 20. November 1889.

Der Landrath. J. V.: Brunner.

697. Nach dem Ergebniß der eingegangenen Stimmzettel sind zu Vertretern der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für die nächsten sechs Jahre im hiesigen Kreise wieder gewählt:
1) Lehrer Heckmann in Fechenheim,
2) „ Heinz in Rückingen,
3) „ Stoppel in Eichen,
was in Gemäßheit des §. 40 der Statuten hierdurch veröffentlicht wird.

Hanau am 23. November 1889.

Der Landrath.

698. Zum Kreisvorstand des Kreises Rotenburg der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel sind aus dem Lehrerstande die Lehrer Dittmar zu Blankenheim, Berge zu Königswald und Schmidt zu Rotenburg gewählt worden.

Rotenburg am 26. November 1889.

Der Königliche Landrath. J. V.: Schroeder.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

699. Die sämmtlichen 4prozentigen Schuldverschreibungen der Stadt Marburg aus der Anleihe vom 10. December 1856 werden hiermit zur Rückzahlung am 1. Februar 1890, welche in unserer Kämmerei-Kasse erfolgt, gekündigt.

Marburg am 7. September 1889.

Der Oberbürgermeister Schüler.

Vacanzen.

700. Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Witzen-

hausen mit dem Wohnsitz zu Witzenhausen, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden. Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 5. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

701. Die mit dem Jahresgehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Eschwege mit dem Wohnsitz in Eschwege, ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden. Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb vier Wochen unter Beifügung der Befähigungszeugnisse und eines Lebenslaufes bei mir einreichen.

Cassel am 7. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

702. Durch die Versetzung des bisherigen Inhabers wird die Schulstelle zu Hollstein mit dem 1. Januar 1890 vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Ausfeld zu Reichenbach, oder an den Unterzeichneten einsenden.

Witzenhausen am 29. November 1889.

Namens des Schulvorstandes Hollstein:

Der Königliche Landrath.

703. Die hiesige städtische Försterstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 648 Mark verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse binnen 8 Wochen bei dem Unterzeichneten melden.

Neustadt am 22. November 1889.

Der Bürgermeister Reichenbach.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Gieberich zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Ziegenhain,

der Regierungs-Referendar von Baumbach zum Regierungs-Assessor bei der Regierung in Danzig,

der Regierungs-Baumeister Röttscher zum Königlichen Kreisbauinspector in Rinteln,

der Schichtmeister und Secretair Barnbeck in Obernkirchen zum Factor,

der frühere Sergeant Adam Seelig vom Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Fulda,

der Bürgermeister Schäfer in Bracht zum Standesbeamten und das Gemeinderathsmitglied Johannes Kipp daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für die vom 1. Januar k. J. ab mit dem Sitze des Standesamtes in Bracht vom Standesamtsbezirk Schönstadt zu einem besonderen Standesamtsbezirk abgetrennte Gemeinde und den Gutsbezirk Oberförsterei Bracht.

Verliehen: dem Pfarrer Martin Scheele zu Frankershausen die Pfarrstelle zu Sooden a/W. mit dem Vicariate Kleinvach,

den Förstern a. D. Schäfer zu Hombressen, Kunold zu Elmshagen und dem Oberholzhauer Heinricius Wolf zu Gieselwerder das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Förster Gundelach zum 1. Januar k. J. von Mottgers nach Ahl,

der Förster Puchert zum 1. März k. J. von Wellerode nach Ehlen,

der Förster von Czarnecki zum 1. Januar k. J. von Ahl nach Mottgers-Ost.

Gestorben: der Förster Lewerenz in Ehlen.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Derpmann in Naumburg, Kreis Wolfhagen.

☞ **Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 97.**

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verzeichniß

der

zur Rückzahlung auf den 1. September 1889 und frühere Termine gekündigten und noch nicht eingelösten Landeskreditkassen-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

I. Von diesen Obligationen sind diejenigen, deren Zinsscheinbogen abgelaufen, für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsscheins gekündigt.

II. Die **mit Zinsscheinen bis 1. März 1892 versehenen** und **nicht** gegen $3^1/_2$prozentige der Serie 14 umgetauschten Obligationen sind **auf den 1. September** 1888 zur Rückzahlung **gekündigt.**

B. Von 1870 an ausgegebene beiderseits kündbare (weiße) Obligationen

— für die beigesetzten Termine gekündigt. —

1) Abtheilung VIII. A. a.

Lit. B. Nr. 390 über 1500 Mark (1. März 1887).

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 407 (1. März 1887).

Nr. 1040. 1388. 1933 (1. März 1889).

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 1025 (1. März 1887).

Nr. 1653. 2650. 2712 (1. März 1889).

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 687 (1. März 1887).

Nr. 1164. 1835. 2373 (1. März 1889).

2) Abtheilung VIII. B.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 1358 (1. März 1883).

Nr. 258 (1. März 1889).

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 230 (1. März 1889).

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 1760 (1. März 1883).

Nr. 1731 (1. März 1889).

C. Abtheilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene Seitens der Inhaber unkündbare Obligationen — für die beigesetzten Termine gekündigt. —

1) (gelbe) der Serien I. bis XIII.

Serie I.

Lit. C. Nr. 796 über 600 Mark (1. November 1881).

Lit. D. Nr. 1892 über 300 Mark (1. November 1881).

Serie II.

Lit. C. Nr. 248 über 600 Mark (1. November 1881).

Lit. D. Nr. 1268 über 300 Mark (1. September 1880).

Serie III.

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 503. 504 (31. Dezember 1886).

Serie IV.

Lit. C. Nr. 621. 877. je über 600 Mark,

Lit. D. Nr. 993. 1125. je über 300 Mark,

Lit. E. Nr. 163. 625. 732. 766. je über 150 Mark (31. Dezember 1886).

Serie VII.

Lit. C. Nr. 886. 906. je über 600 Mark (31. Dezember 1886).

Serie VIII.

Lit. D. Nr. 1002 über 300 Mark,

Lit. E. Nr. 184 über 150 Mark (31. Dezember 1886).

Serie IX.

Lit. B. Nr. 374 über 1500 Mark (31. Dezember 1886).

Lit. C. Nr. 2026 über 600 Mark (1. September 1880).

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 445 (1. September 1882).

Nr. 604 (1. September 1886).

Nr. 1866. 1867 (31. Dezember 1886).

Lit. E. Nr. 702 über 150 Mark (31. Dezember 1886).

Serie X.

Lit. E. Nr. 1302 über 150 Mark (1. März 1887).

Serie XI.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 120 (1. September 1886).

Nr. 1066. 2645 (1. März 1887).

Serie XII.

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 1221. 1653. 1654. 1655. 1656 (1. März 1887).

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 969 (1. September 1886).

Nr. 427. 3733. 4783. 4784. 4785. 4893. 5839. 6838 (1. März 1887).

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 5855 (1. September 1886).

Nr. 34. 735. 951. 1481. 2127. 4775. 5502. 5503 (1. März 1887).

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 255 (1. September 1885).

Nr. 986 (1. September 1886).

Nr. 49. 150. 587. 913. 1086. 1149. 1159. 1340. 1441. 1523. 1630. 1756 (1. März 1887).

Serie XIII.

(Sämmtlich gekündigt für den 1. März 1887.)

Lit. B. Nr. 8043 über 1500 Mark.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 8560. 9588. 12823. 13070. 13414. 14380.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 7722. 8317. 8349. 8831. 9506. 9536. 9617. 9618. 9619. 9787. 10030. 10321. 12266. 13065. 14159. 14775. 17010. 17620.

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 2275. 2629. 2630. 2884. 3096. 3490. 3508. 3552. 3935. 4093. 4126. 4167. 4320. 4325. 4534. 4650. 5759.

2) (rosa) der Serie XIV.

In Folge Verloosung auf den 1. September 1889 gekündigt:

Lit. A. Nr. 1065 über 3000 Mark.

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 1741. 3581. 3587. 3589. 4474. 4920. 5060. 7032. 7033. 7034. 7035. 7036. 7797. 9074. 9075. 9898. 11372. 11373. 12139. 12140. 12701. 13931. 14259. 14383. 14602. 14605. 15023. 15024. 15025. 15026. 16332. 17917. 18721. 18722.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 168. 171. 173. 179. 550. 554. 556. 2803. 2961. 2962. 2963. 2964. 2965. 2966. 3469. 3823. 3824. 3830. 3832. 3834. 5083. 5097. 12772. 13302. 13303. 13304. 13305. 13306. 13307. 13308. 13319. 16801. 16802. 17005. 17014. 17015. 17628. 17629. 17635. 17708. 17709. 17710. 17711. 17712. 17713. 17714. 18682. 18683. 18684. 18685. 18686. 18687. 18688. 18689. 18690. 18691. 18692. 18693. 18694. 18695. 18696. 18697. 20403. 20770. 20775. 20776. 20777. 20899. 20900. 22105. 22109. 22110. 22115. 22120. 22250. 22255. 25921. 25922. 25923. 25924. 25925. 25926. 25927. 25928. 25929. 25936. 25937. 26003. 26004. 26007. 26008. 26011. 28007. 28020. 30334. 32023. 32037. 32038. 37042. 37047. 39534. 39535. 39536. 39537. 39540. 39812. 39816. 39817. 40502. 40505. 40506. 40507. 40508. 40509. 40513. 40519. 41065.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 523. 524. 526. 527. 4642. 4658. 4660. 4962. 4974. 5622. 5628. 5640. 8663. 8665. 8666. 8667. 8670. 8671. 9016. 9018. 9782. 9783. 9784. 9786. 9792. 9796. 9797. 14921. 18521. 18524. 18537. 18538. 18539. 18540. 19742. 19743. 20185. 20192. 23231. 23541. 23550. 23551. 23556. 23558. 24067. 24068. 24075. 24076. 24078. 24080. 26210. 26217. 26218. 27204 27211. 27213. 27214. 27215. 27219. 28681. 28685. 28686. 28687. 28688. 28689. 28690. 28691. 28692. 28693. 28694. 28695. 28696. 28697. 28698. 29065. 29072. 29079. 33302. 33306. 33309. 33310. 33403. 33414. 33782. 33783. 33785. 33788. 33789. 33790. 33804. 33805. 33809. 33812. 33818. 33819. 34430. 34431. 35865. 35869. 35872. 36382. 36386. 36389. 36390. 36394. 36396. 36397. 36399. 36400. 36765. 36771. 36772. 36774. 36780. 37123. 39328. 39329. 39330. 39331. 39332. 39365. 39366. 40631. 40632. 41926. 41930. 41931. 41936. 42100. 45302. 45303. 45304. 46990. 47008. 47018. 47274.

Anmerkung: Mit dem Tage der Fälligkeit des Kapitals hört die Verzinsung auf. Für diejenigen gekündigten Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstage an gerechnet, erfolgt, wird jedoch eine vom letzteren beginnende Zinsenvergütung von zwei Prozent bis zum Tage der Einlösung gewährt.

Cassel, am 18. November 1889.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Loß.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

I. Verzeichniß

der in der 17ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1889 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1890 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben. Die Striche zwischen den Zahlen bedeuten, daß sämmtliche dazwischen liegende Nummern gekündigt sind.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 1—6. 84—89. 297—302. 313—315. 317—319. 725—730. **1**043—47. 51. 94—99. 147—150. 174. 175. 385. 386. 388—393. 396—399. **2**166—171. 482—487. **3**088. 89. 95—98. 260. 262—268. 270—273. 674—679. **4**623—628. **5**097—100. 106. 107. 184—188. 196. 210—215. 253—258. 325—330. 438—443. 909—914. 940—945. **6**492—497. 552—563. 570—575. 612—617. 900—905. 978—983. **7**014—19. 164—169. 458—463. 470—475. 488—493. 626—631. 962—967. **8**154—159. 304—309. 334—339. 364—369. 544—549. 742—747. 880—885. 904—909. 916—921. **9**018—23. **10**165—170. **12**646—651. 676—681. 895—900. 940—945. 987. 988. 990—993. **13**551—556. 743—748. 773—778.

Summe 348 Stück über 348 000 Rthlr. = 1 044 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 112—123. **1**031—33. 35—43. 169—180. 245—255. 257. 897—900. **2**001—7. 9. **3**068—79. 884—886. 898—906. **4**543—554. **5**083—94. 563—574. 971—982. **6**056—67. **7**928—938. 945. **8**654—665. 908—919. **10**092—103. 116—127. 380—391. 464—475. 572—583. **11**112—123. 268—279. 496—507.

Summe 276 Stück über 138 000 Rthlr. = 414 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 796—803. 806—817. **1**141—143. 145—148. 150—159. 162—164. 210—222. 224—230. 506—525. 854. 856—869. 873—877. **2**085—104.

Summe 120 Stück über 36 000 Rthlr. = 108 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 615—618. **1**328—336. 339—348. 350—380. 383—387.

Summe 59 Stück über 5 900 Rthlr. = 17 700 Mark.

Zusammen 803 Stück über 527 900 Rthlr. = 1 583 700 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

6. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2—8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 535.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4—8. und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 40.

12. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1887. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. B. zu 500 Rthlr. № 731.
„ E. „ 50 „ № 243.

13. Verloosung.

13. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1888. Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe VI.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 802.
» B. » **500** » № 7858.
» E. » **50** » № 384.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1888. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 2—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 3153.
» B. » **500** » № 1135. 2311. 6001. 8377.
» D. » **100** » № 1023.
» E. » **50** » № 710. 716. 717. 745. 754.

15. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1889. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 287. 354. 355. 467. 468. 470. 1121. 2466. 473. 474. 3168. 4081. 5314. 316. 317. 394. 395. 929. 10132. 133. 12704. 731. 733. 734. 13277. 494. 495. 942.
» B. » **500** » № 570. 796. 3080. 83. 251. 7878. 882. 8809. 995.
» C. » **300** » № 201. 202. 988. 990. 991. 997.
» D. » **100** » № 286—288. 290. 316. 317.
» E. » **50** » № 783. 785.

Wegen der in der 16ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 1. Dezember 1888.

III. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № 1757. 3067. 894. 895. 8109. 110. 9554. 18746. 747. 23378—383. 26470. 30404. 36677. 59237. 238. 620. 60063. 66506. 72467—469.
» C. » **500** » № 4001. 771. 10261. 622. 932. 14154. 20202. 21957. 24754. 915. 970. 25175. 35197. 41692. 42430. 824. 53765. 59897. 898. 65589. 66569.
» D. » **200** » № 2516. 4446. 5092. 7371. 9705. 10975. 13075. 370. 14437. 547. 19212. 280. 281. 550. 20661. 25392. 26721. 29366. 31575. 34993. 37209. 38425—430. 685. 41279. 43898. 45590. 949. 46062. 64. 386. 47989. 51248. 53380. 55064. 56355. 59963. 62050. 114.
» E. » **100** » № 5582. 11037. 39. 15093. 18427. 21476. 28067. 68. 834. 33340. 820. 821. 34021. 99. 300. 813. 37183. 38752. 41152. 360. 45752. 49168. 51498. 53753. 55773. 57269. 854. 60199. 62283. 573. 68835. 72586. 73526. 75647. 648. 78053. 503. 85756. 958. 86412. 594. 88461—464. 89992. 993. 93179. 98426. 101161. 162. 103776. 106400. 107956. 110095. 116851. 120227.
» F. » **50** » № 753. 3259. 6100. 7682. 683. 988. 8689. 915. 9957. 11695. 14015—17. 15273. 16223. 19740. 22261. 528. 529. 24378. 25229. 351. 26372. 30447. 725. 31088. 233. 463. 536. 32541. 34568. 40196. 41320. 942. 42758. 44465. 46718. 48577.
» J. » **2000** Mark № 1615—627. 2705. 9791. 792.
» N. » **1000** » № 7005. 9869.
» K. » **500** » № 5638. 15101. 19217. 26005. 47528. 529.
» L. » **300** » № 391. 7528. 8881. 9228. 229. 12243. 17183. 184. 25937. 26386. 29211. 31233. 35919. 920.
» M. » **200** » № 628. 4961. 11633.

Berlin, den 1. Juni 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 54. Ausgegeben Mittwoch den 11. December **1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. December 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9361 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 16. November 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

704. Die nicht periodische Druckschrift „Diorama" von Carl Henckell, erschienen im „Verlags-Magazin (J. Schabelitz), Zürich 1890", wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. October 1878 hiermit verboten.

Konstanz den 28. November 1889.

Großherzoglich badischer Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut: Engelhorn.

705. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XXVIII. Nieder mit den Sozialdemokraten!" Von Wilhelm Bracke. London. German Cooperative Printing and Publishing Co. 1889." nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin am 2. December 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

706. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist „der Arbeiter-Wahlverein zu Frankfurt a/M." von dem Unterzeichneten verboten worden.

Wiesbaden den 30. November 1889.

Der Königliche Regierungs-Präsident. von Wurmb.

707. Die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878

die am heutigen Tage erschienene Probenummer I der vom Maurer Carl Stegmann hierselbst redigirten und verlegten, sowie bei A. Vogel u. Comp. hierselbst gedruckten „Zeitschrift zur Wahrung der Interessen aller Bauberufsgenossen und anderer Arbeiter, Der Baugenosse", sowie das fernere Erscheinen dieses Blattes

verboten. Braunschweig den 1. December 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizei-Direktion. Proetzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

708. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. am 1. December 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

709. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1889 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																		pro 100 kg.			
		Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel . . .	7	07	6	02	5	58	3	70	1	53	9	72	18	19	—	—	13	43	5	80	5	75
2	Marburg . .	7	61	5	87	4	46	4	09	1	51	7	38	—	—	—	—	—	—	6	—	5	40
3	Hanau . . .	7	86	6	15	5	94	3	30	1	20	11	—	17	16	10	07	11	88	5	80	5	40
4	Fulda . . .	7	45	6	24	6	18	3	62	1	60	11	41	15	79	—	—	13	56	5	25	4	40
5	Minden . . .	7	03	6	27	4	91	3	96	1	63	8	82	14	88	—	—	12	30	5	60	5	50
6	Gotha . . .	6	81	6	04	5	26	3	07	1	59	7	12	—	—	—	—	—	—	6	50	5	25

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1866 bis mit 1889 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:															
		Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	8	18	6	26	5	52	3	31	2	02	9	19	—	—	—	—
2	Marburg	8	62	6	59	5	16	3	65	—	—	7	09	—	—	—	—
3	Hanau	8	62	6	38	5	77	3	22	1	69	11	42	—	—	—	—
4	Fulda	7	75	6	25	5	52	3	33	—	—	10	61	—	—	—	—
5	Minden	7	93	6	13	5	07	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Gotha	7	40	6	42	5	25	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—

Cassel am 3. December 1889. Königliche General-Commission. Bohnstedt.

710. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.

Nr. 287. 308. 402 450. 642. 854. 879.

2) Litt. B. à 1500 Mk.

Nr. 133. 207. 527. 611.

3) Litt. C. à 300 Mk.

Nr. 282. 415. 539. 708. 845. 930. 1088. 1282. 1327. 1362. 1634. 1759. 1850. 2112. 2167. 2223. 2242. 2446. 2651. 3646. 3658.

4) Litt. D. à 75 Mk.

Nr. 68. 71. 264. 426. 597. 599. 783. 816. 1345. 1919. 1999. 2032. 2930. 3288. 3432. 3528.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 11 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten

Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

711. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen bewirkten 89sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 120 Serien-Nummern gezogen worden:

33. 40. 86. 142. 199. 201. 361. 454. 474. 535. 545. 568. 717. 742. 797. 879. 959. 962. 1006. 1044. 1198. 1261. 1284. 1317. 1324. 1344. 1383. 1429. 1438. 1481. 1511. 1517 1522. 1638. 1641. 1667. 1775. 1879. 1886. 1899. 1946. 1983. 2123. 2146. 2375. 2546. 2613. 2614. 2622. 2730. 2908. 2962. 2965. 3002. 3145. 3181. 3269. 3321. 3327. 3344. 3372. 3538. 3563. 3565. 3573. 3618. 3650. 3734. 3842. 3852. 3861. 4049. 4183. 4251. 4261. 4483. 4554. 4556. 4598. 4600. 4669. 4683. 4738. 4744. 4772. 4818. 4836. 4854. 4930. 5023. 5156. 5174. 5329. 5330. 5443. 5460. 5462. 5589. 5643. 5650. 5691. 5712. 5824. 5898. 6113. 6127. 6175. 6261. 6277. 6358. 6400. 6402. 6422. 6437. 6475. 6540. 6548. 6552. 6571. 6657.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 2. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

712. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der im April und September nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren &c. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 40 000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 8. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

713. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1890 der 3. März k. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1890 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 21. November 1889.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Der Vorsitzende Dr. v. Bonin.

714. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1888

bezüglich der Preußischen Strecken der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn auf . . . . . 12671,87 Mk.

festgestellt worden ist.

Berlin am 5. December 1889.

Königliches Eisenbahn-Commissariat. Bensen.

Vacanzen.

715. Die Schulstelle zu Völkershain wird in Folge der Versetzung des Inhabers vom 16ten d. M. ab zur Erledigung kommen.

Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Homberg u. Remsfeld am 5. December 1889.

Der Königliche Schulvorstand von Völkershain.

Der Landrath: v. Gehren, Geheimer Regierungsrath.

Der Lokalschulinspector: Paul, Pfarrer.

716. Die evangelische Schulstelle in Kleinseelheim, mit welcher Kirchendienst verbunden ist und deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Vergütung von 90 Mark 840 Mark beträgt, ist in Folge des Ablebens des seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Bücking in Großseelheim zu melden.

Kirchhain am 8. December 1889.

Namens des Schulvorstandes:

Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Königl. Landrath.

717. Bei der Unterzeichneten wird zum baldigen

Eintritt ein zuverlässiger erster Gehülfe gesucht, welcher vollständig gesund ist.

Kirchhain am 6. December 1889.

Königliche Steuerkasse. Diederich, Rentmeister.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Ober-Postkassen-Buchhalter Schad in Cassel zum Ober-Postkassen-Kassirer,

der Postassistent Wappler als solcher in Hofgeismar,

der Strafanstalts-Aufseher Straube zu Wehlheiden zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Reichensachsen.

Versetzt: der Oberforstmeister Guse von Cassel an die Regierung in Frankfurt a/O.,

der Postsecretair Schönknecht von Hersfeld nach Ziegenhain (Bz. Cassel), der Postassistent Hoffmann von Wildungen nach Cassel und der Postassistent Kesthans als solcher von Hamburg nach Wildungen.

Zurückgezogen: auf Nachsuchen der dem Stadtkämmerer Fischer zu Rauschenberg ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesbeamten-Stellvertreters.

Pensionirt: der Vollziehungsbeamte Bornmann zu Eschwege vom 1. Februar k. J. ab.

Verzogen: die practischen Aerzte: Dr. Fallmeier von Rinteln nach Hessisch Oldendorf, Dr. Cosack von Berlin nach Obernkirchen und der Physikats-Assistent, Sanitätsrath Dr. Müller von Obernkirchen nach Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 99.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 55. Ausgegeben Mittwoch den 18. December **1889.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

718. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli l. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 2. Juni l. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1890 hört die Verzinsung der verlooſten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausreichung gelangenden Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 10 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinsscheine, Nr. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verjährt demnach am 31. März 1890.

Berlin am 3. December 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

719. Die am 1. Januar 1890 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. December und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. December, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten December und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4procentiger und 3½procentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind. Berlin am 4. December 1889.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

720. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten &c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** ausgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. am 1. December 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden

721. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages des Kreises Fritzlar vom 7. November d. Js. an Stelle der verstorbenen Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde, Bürgermeister Konrad Hellwig zu Haddamar und Gutsbesitzer und Posthalter Christian Nöll zu Gudensberg:

1) der Bürgermeister J. Heinrich Grunewald zu Dissen und
2) der Gutsbesitzer Heinrich Röver zu Udenborn

zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Fritzlar gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel am 7. December 1889.

Königliche Generalkommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

722. Der Herr Minister des Innern hat der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika die Erlaubniß ertheilt, Behufs Gewinnung der Mittel zur Erbauung eines neuen Deutschen Krankenhauses in Sansibar eine öffentliche Verloosung von Kunstwerken &c. zu veranstalten und die zu dieser Lotterie auszugebenden 200000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 11. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

723. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen des diesseitigen Bezirkes für das Rechnungsjahr 1888 bezw. 1888/89 veröffentlicht.

Cassel am 16. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

724. Nachweisung der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Gef.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat December 1889 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	84	3	10	3	01
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	84	3	10	3	01
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	61	3	68	3	68
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	61	3	68	3	68
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	61	3	02	2	51
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	61	3	02	2	51
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	61	3	02	2	51
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	65	2	75	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	65	2	75	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	65	2	75	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	65	2	75	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	59	3	22	2	98
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	59	3	22	2	98
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	59	3	22	2	98
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	70	2	75	2	49
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	02	2	88	2	94
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	02	2	88	2	94
18	„ Marburg .	Marburg .	8	14	3	15	5	99
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	14	3	15	5	99
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	14	3	15	5	99
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	61	2	63	2	42
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	61	2	63	2	42
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	36	2	63	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	24	2	84	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

725. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1889.

Durchschnitts-Preis

a. für 100 Kilogramm.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Waizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Erbsen (gelbe.) ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Kartoffeln ℳ	₰	Stroh ℳ	₰	Heu. ℳ	₰
1	Cassel	18	22	16	76	16	33	14	93	24	83	33	25	43	04	4	06	5	74	5	90
2	Fritzlar	18	44	16	36	16	20	14	36	16	—	25	—	32	—	3	75	4	75	5	58
3	Fulda	18	45	16	36	17	62	14	07	26	—	30	—	35	—	4	—	4	32	5	23
4	Hanau	19	76	16	82	18	76	15	64	25	—	27	—	39	—	2	97	4	85	5	81
5	Hersfeld	18	—	17	—	13	50	14	66	26	—	32	—	42	—	3	80	4	—	5	25
6	Hofgeismar	18	25	17	25	17	—	15	28	30	—	36	—	36	—	3	40	5	60	5	48
7	Marburg	19	50	17	50	15	—	15	—	26	—	26	—	40	—	4	—	5	70	6	—
8	Rotenburg	19	17	18	—	16	—	14	50	28	—	32	—	40	—	3	25	4	60	5	—
	Summa	149	79	136	05	130	41	118	44	201	83	241	25	307	04	29	23	39	56	44	25
	Durchschnittsbetrag	18	72	17	01	16	30	14	81	25	23	30	16	38	38	3	65	4	95	5	53

b. für 1 Kilogramm. — c. für 60 Stück Eier.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch ℳ	₰	Kuhfleisch. ℳ	₰	Schweinefleisch. ℳ	₰	Kalbfleisch ℳ	₰	Hammelfleisch. ℳ	₰	Speck, geräuchert ℳ	₰	Eß-Butter. ℳ	₰	c. für 60 Stück Eier. ℳ	₰
1	Cassel	1	45	1	20	1	60	1	25	1	30	1	85	2	43	3	78
2	Fritzlar	1	28	1	22	1	36	1	—	—	97	2	—	2	15	3	68
3	Fulda	1	32	1	10	1	55	1	—	1	06	2	—	2	29	4	17
4	Hanau	1	40	1	16	1	68	1	16	—	95	2	30	2	44	4	90
5	Hersfeld	1	44	1	—	1	28	1	—	1	10	2	—	2	—	3	60
6	Hofgeismar	1	3[illegible]	1	30	1	30	1	—	1	10	2	—	2	60	3	90
7	Marburg	1	40	1	20	1	40	1	10	1	20	2	—	2	35	4	80
8	Rotenburg	1	30	1	30	1	30	1	—	1	20	2	—	2	60	3	60
	Summa	10	89	9	48	11	47	8	51	8	88	16	15	18	86	32	43
	Durchschnittsbetrag	1	36	1	18	1	43	1	06	1	11	2	02	2	36	4	05

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl. Weizen Nr. 1. ℳ	₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ	₰	Gersten- Graupe ℳ	₰	Gersten- Grütze. ℳ	₰	Buchweizengrütze. ℳ	₰	Hirse. ℳ	₰	Reis, Java ℳ	₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ	₰	Kaffee. gelber gebrannter. ℳ	₰	Schweineschmalz. ℳ	₰	Speisesalz. ℳ	₰
1	Cassel	—	28	—	24	—	50	—	40	—	50	—	40	—	50	2	90	3	99	1	80	—	20
2	Fritzlar	—	25	—	23	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	80	3	20	1	50	—	20
3	Fulda	—	34	—	24	—	54	—	42	—	50	—	40	—	56	2	80	3	85	2	—		20
4	Hanau	—	42	—	29	—	64	—	56	—	—	—	46	—	68	2	70	3	70	1	72	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	50	—	—	—	—	—	40	—	50	2	80	3	60	1	60	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	22	—	48	—	36	—	—	—	40	—	48	2	80	3	40	2	—	—	20
7	Marburg	—	36	—	26	—	50	—	—	—	40	—	40	—	50	2	50	3	20	1	60	—	20
8	Rotenburg	—	32	—	26	—	48	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20
	Summa	2	63	1	98	4	04	2	64	1	40	3	26	4	16	22	30	28	34	13	72	1	60
	Durchschnittspreis	—	33	—	25	—	51	—	44	—	47	—	41	—	52	2	79	3	54	1	72	—	20

Cassel am 7. December 1889 Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

726. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. December 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. December d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen

Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 17. October 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den in derselben gedachten Verzeichnissen bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 25. October 1889.

Königliche Regierung. Rothe.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

727. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hessische Brandversicherungs-Anstalt zu Cassel im Interesse der Feuerwehrmänner vom 1sten Juli l. J. an der im Jahre 1871 von der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät errichteten Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte beigetreten ist. Die Kasse, welche außer den genannten Societäten die Bezirke der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, der Herzogthümer Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Reuß ä. L., Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck-Pyrmont, sowie der Ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt umfaßt, hat ihren Sitz in Merseburg.

Nach §. 8 der Verwaltungs-Ordnung muß von der Beschädigung oder Verunglückung bei Bränden der Ortsbehörde des Brandortes, sowie dem Leiter der Löschanstalten des Brandes — Oberbrandmeister — sofort Anzeige erstattet werden, außerdem ist hiervon aber auch, behufs Erwirkung der Unterstützung, der Ortsbehörde des Wohnorts der Beschädigten oder Verunglückten und dem Dirigenten der Feuerlöschanstalten des Wohnortes binnen 3 Tagen Meldung zu machen.

Ist die Beschädigung oder Verunglückung bei einer im Feuerlöschdienst angeordneten Uebung erfolgt, so ist hiervon der Ortsbehörde des Wohnorts der Beschädigten oder Verunglückten und dem Dirigenten der Feuerlöschanstalten binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten.

Die Ortsbehörde des Wohnorts des Beschädigten oder Verunglückten wird ersucht, in allen Fällen mit möglichster Beschleunigung den Unterstützungs-Antrag, soweit es sich um den Regierungsbezirk Cassel handelt, an den Landesdirector in Hessen (Hessische Brandversicherungs-Anstalt) einzusenden, von welchem dann das Weitere veranlaßt werden wird.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Unterstützung steht den Beschädigten oder den Verunglückten bezw. deren Hinterbliebenen nicht zu.

Cassel am 10. December 1889.

Der Landes-Director. J. A.: Dr. Knorz.

Vacanzen.

728. Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Frankenberg mit dem Wohnsitz in Frankenberg ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 10. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

729. Bei der Unterzeichneten wird zum baldigen Eintritt ein zuverlässiger erster Gehülfe gesucht, welcher vollständig gesund ist.

Kirchhain am 6. December 1889.

Königliche Steuerkasse. Diederich, Rentmeister.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Pfarrverweser Ernst Schönewald zu Sebbeterode zum Pfarrer daselbst,

der past. extr. Heinrich Möller zum Gehülfen des Pfarrers Eichler in Wettesingen,

die Referendare Wislemann und Uckermann zu Gerichtsassessoren,

der Militairanwärter, Sergeant Brill vom 1sten Februar l. J. ab zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Eschwege und

Lehrer Krüger zu Weißenbach zum Standesbeamten für den Bezirk Dudenrode.

Versetzt: der Gerichtsassessor Freiherr von Wittgenstein in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M.

Entlassen: der Gerichtsschreiber, Secretair Schumacher bei dem Amtsgericht zu Wetter auf Antrag aus dem Justizdienste und

der Gerichtsdiener Kretlow bei dem Amtsgericht in Hanau behufs Uebertritts in den Gerichtsvollzieherdienst des Oberlandesgerichtsbezirks Stettin.

Niedergelassen: der practische Arzt Dr. Weinert in Lippoldsberg.

Gestorben: der Gerichtsschreiber, Secretair Sudrow bei dem Amtsgericht zu Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 101.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 56. Ausgegeben Sonnabend den 28. December **1889.**

☞ Amtsblatt und Anzeiger erscheinen zunächst wieder am 3ten f. M.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das **Titelblatt** für den Jahrgang 1889 beigefügt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. October 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1875 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bremer Bank in Bremen. Vom 25. October 1889; und unter

Nr. 1876 die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. October 1889.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. December 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1877 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 18ten December 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. December 1889 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9362 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau, Sobernheim, Stromberg, Saarlouis und Kleve. Vom 2. December 1889.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

730. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat den zu Dresden unter dem Namen: „Fachverein der Tischler und verwandter Berufsgenossen in Dresden und Umgegend“ bestehenden Verein auf Grund von §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden am 4. December 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

731. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird der „Landleute, Kleinbauern und Tagelöhner!“ überschriebene, mit den Worten „In ganz kurzer Zeit schon hat unser jetziger Reichstag sein Ende erreicht“ beginnende, von F. Kühn in Bant gedruckte und von E. Knöpfel in Bremen herausgegebene sozialdemokratische Wahlaufruf von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Aurich den 17. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. von Colmar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

732. Die Königliche Prüfungs-Kommission der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1890 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Kannegießer hier, Vorsitzender,
Regierungs- und Schulrath Dr. Falckenheiner hier,
Regierungs- und Schulrath Dr. von Fricken in Wiesbaden,
Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern,
Oberlehrer Dr. Quihl hier,
Oberlehrer Wagner hier.

Die Prüfungs-Kommission tritt am hiesigen Orte zusammen.

Die Prüfungstermine werden Seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums veröffentlicht werden.

Cassel am 18. December 1889.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

733. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 14ten d. M. III. 17879 die Straße Bieber—Wiesen vom 1. Februar 1890 ab als Uebergangsstraße nach Bayern zugelassen und in Bieber eine Uebergangsabgabenhebestelle errichtet wird.

Cassel am 21. December 1889.

Der Provinzial-Steuerdirector. Peine.

734. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.

Nr. 287. 308. 402 450. 642. 854. 879.

2) Litt. B. à 1500 Mk.

Nr. 133. 207. 527. 611.

3) Litt. C. à 300 Mk.

Nr. 282. 415. 539. 708. 845. 930. 1088. 1282. 1327. 1362. 1634. 1759. 1850. 2112. 2167. 2223. 2242. 2446. 2651. 3646. 3658.

4) Litt. D. à 75 Mk.

Nr. 68. 71. 264. 426. 597. 599. 783. 816. 1345. 1919. 1999. 2032. 2930. 3288. 3432. 3528.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 11 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

735. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau hat genehmigt, daß der Vorstand des Hessischen Diakonissenhauses bei Cassel für die Anstaltszwecke auch während der Jahre 1890, 1891 und 1892 alljährlich eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch polizeilich zu legitimirende Kollektanten oder unmittelbar durch die Ortsgeistlichen veranstalten darf. Cassel am 19. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

736. Zu Vertretern der Kassenmitglieder in dem unterzeichneten Kreisvorstande sind die Herren

Lehrer Stern und
„ Euler zu Homberg sowie
„ Metz zu Holzhausen,

für die Dauer der nächsten 6 Jahre gewählt worden, was in Gemäßheit des §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel hierdurch bekannt gemacht wird.

Homberg am 12. December 1889.

Der Kreisvorstand der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse.

Der Landrath. v. Gehren, Geheimer Regierungsrath. Schotte. W. Stolzenbach. Euler. Stern. Metz.

737. Am 1. März 1890 tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18ten Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 1. Februar 1890 unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Str. 24 I) kostenfrei zu richten.

Cassel am 19. December 1889.

Der Königl. Departementsthierarzt. Holzendorff.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

738. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hessische Brandversicherungs-Anstalt zu Cassel im Interesse der Feuerwehrmänner vom 1sten Juli l. J. an der im Jahre 1871 von der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät errichteten Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte beigetreten ist. Die Kasse, welche außer den genannten Societäten die Bezirke der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, der Herzogthümer Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Reuß ä. L., Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck-Pyrmont, sowie der Ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt umfaßt, hat ihren Sitz in Merseburg.

Nach §. 8 der Verwaltungs-Ordnung muß von der Beschädigung oder Verunglückung bei Bränden der Ortsbehörde des Brandortes, sowie dem Leiter der Löschanstalten des Brandes — Oberbrandmeister — sofort Anzeige erstattet werden, außerdem ist hiervon aber auch, behufs Erwirkung der Unterstützung, der Ortsbehörde des Wohnorts der Beschädigten oder Verunglückten und dem Dirigenten der Feuerlöschanstalten des Wohnortes binnen 3 Tagen Meldung zu machen.

Ist die Beschädigung oder Verunglückung bei einer im Feuerlöschdienst angeordneten Uebung erfolgt, so ist hiervon der Ortsbehörde des Wohnorts der Beschädigten oder Verunglückten und dem Dirigenten der Feuerlöschanstalten binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten.

Die Ortsbehörde des Wohnorts des Beschädigten oder Verunglückten wird ersucht, in allen Fällen mit möglichster Beschleunigung den Unterstützungs-Antrag, soweit es sich um den Regierungsbezirk Cassel handelt, an den Landesdirector in Hessen (Hessische Brandversicherungs-Anstalt) einzusenden, von welchem dann das Weitere veranlaßt werden wird.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Unterstützung steht den Beschädigten oder den Verunglückten bezw. deren Hinterbliebenen nicht zu.

Cassel am 10. December 1889.

Der Landes-Director. J. A.: Dr. Knorz.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

739. Sämmtliche noch auf den Namen bezw. auf Stiftungen ꝛc. ausgestellte und mit 4 % verzinsliche Leihhaus-Schuldurkunden werden hiermit, je nachdem dieselben mit sechs- oder zwölfmonatlicher Kündigung ausgestellt sind, zur Rückzahlung auf den 1. Juli 1890 beziehungsweise 1. Januar 1891 gekündigt.

Zugleich wird den Besitzern dieser Obligationen eine Convertirung in 3½ % unter der Bedingung angeboten, daß sie dieselben längstens zum 1. März k. J. der Leihhaus-Verwaltung zur Abstempelung vorlegen. Fulda am 19. November 1889.

Die Direction des ständischen Leih- und Pfandhauses: F. Rang.

Vacanzen.

740. Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Frankenberg mit dem Wohnsitz in Frankenberg ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 10. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

741. Die evangelische Lehrerstelle an der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain, deren jährliches Einkommen zunächst 1500 Mark, später steigend bis zu 2100 Mark, neben 216 Mark Wohnungsgeldzuschuß beträgt, wird vom 1. April 1890 ab vacant.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungspapiere binnen 6 Wochen bei mir einreichen. Cassel am 24. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schwarzenberg.

742. Geeignete Bewerber um die erledigte und vom 16. März 1890 ab wieder zu besetzende reformirte Pfarrstelle zu Rauschenberg werden aufgefordert, die mit Zeugniß ihres Classenvorstandes zu belegenden Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die früher zu der reformirten Pfarrei Rauschenberg gehörige Filiale Halsdorf mit Burgholz und Wohra mit Langendorf bereits im Jahre 1882 der Pfarrei Schwabendorf zugewiesen worden sind.

Cassel am 7. December 1889.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Fuchs.

743. Die Schulstelle zu Ellingshausen ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten November d. J. ab vacant.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Homberg u. Oberhülsa am 14. December 1889.

Der Schulvorstand von Ellingshausen.

Der Landrath. J. V.: Heydenreich. Der Lokalschulinspector. Pfarrer Herfurth.

744. Die mit einem Einkommen von 780 Mark, sowie freier Wohnung und Feuerung versehene Schulstelle zu Rückers wird vom 1. Januar 1890 an frei.

Bewerber um dieselbe haben sich bei mir, oder dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Weber zu Marbach zu melden.

Hünfeld am 21. December 1889.

Der Königliche commiss. Landrath. J. V.: Loock.

745. Bewerber um die mit dem 1. Januar k. J. in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant werdende Lehrerstelle in Laudenbach, mit welcher neben freier Wohnung und einer Entschädigung von 90 Mk. für Feuerung ein Gehalt von jährlich 780 Mk. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Prüfungs- und Führungszeugnissen bis zum 15. Januar k. J. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Rall in Trusen einzureichen.

Schmalkalden am 16. December 1889.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath Fliedner.

746. Mit dem 1. Januar 1890 wird die zweite Lehrerstelle zu Sooden a/W. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen hierher einreichen.

Witzenhausen am 23. December 1889.

Namens des Schulvorstandes Sooden:

Der Königliche Landrath von Schenck.

747. Bewerber um die mit dem 1. Januar 1890 erledigte katholische Schulstelle zu Horbach wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Gigrich in Somborn, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 780 Mk. neben freier Wohnung und eine Feuerungsentschädigung von 90 Mk. verbunden.

Gelnhausen am 13. December 1889.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

Der Landrath Frhr. Riedesel.

748. Die Bezirksschornsteinfegerstelle zu Felsberg ist erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen einreichen.

Melsungen am 21. December 1889.

Der Königliche Landrath von Regelein.

749. Die hiesige Stadt- und Polizeidienerstelle wird mit dem 1. Januar 1890 vacant.

Gehalt 365 Mark.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Unterzeichneten melden.

Salmünster am 18. December 1889.

Der Bürgermeister Schneider.

750. Die Steuerkasse Hanau II sucht zu möglichst baldigem Eintritt einen gewandten und zuverlässigen Gehülfen.

Hanau am 26. December 1889.

Der Königliche Rentmeister, Rechnungsrath Küch.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Forstmeister Hinz in Wiesbaden zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Finanz-Abtheilung bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der past. extr. Hermann Aschenbach zum Gehülfen des Pfarrers Kempf in Wasenberg,

der bisherige Pfarrgehülfe Rehwald in Breitenbach ass. zum Gehülfen des Pfarrers Raßmann in Holzhausen,

der Pfarramtscandidat Hartwig, bisher in Holzhausen, zum Gehülfen des Pfarrers Mogge in Fritzlar,

die Referendare Thomaszik und Scheel zu Gerichtsassessoren,

der Kanzleidiätar Wegner bei dem Landgericht in Hanau zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Marburg,

der Stellenanwärter, pensionirte Gendarm Fitzner zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Orb,

der Bürgermeister Fiegehenn in Hombressen zum Standesbeamten, der Vicebürgermeister Hampe daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den dasigen Bezirk,

der Bürgermeister Saur zu Niederzwehren zum Standesbeamten und das Gemeinderathsmitglied Heinrich Damm daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den dasigen Standesamtsbezirk,

der Vicebürgermeister Stremme zu Veckerhagen zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Justus Ferreau zu Görzhain der Cantortitel.

Uebernommen: der Referendar Wertheim in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

Versetzt: der Gerichtsassessor Lappe in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Förster Schröder vom 1. März 1890 ab von Schönstein nach Wellerode-West.

Entlassen: der Referendar Dr. jur. Gustav Köhler II auf Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 103.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

I. Verzeichniß

der in der 18ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Dezember 1889 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1890 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 123 bis 128. 459 bis 464. 935 bis 940. 947 bis 952. **1**070 bis 75. 749. 755. 757 bis 760. 767 bis 772. **2**190 bis 195. 208 bis 213. 389 bis 394. 574 bis 579. 595 bis 600. **3**416. 417. 419 bis 422. **4**635 bis 640. 839 bis 844. 857 bis 862. 936 bis 941. 974 bis 979. **5**061 bis 66. 79 bis 84. 91 bis 96. 152 bis 163. 426 bis 431. **6**474 bis 479. 594 bis 599. 624 bis 629. 852 bis 857. **7**026 bis 31. 476 bis 481. 548 bis 553. 734 bis 739. 860 bis 865. 968 bis 973. **8**052 bis 57. 184 bis 189. 280 bis 285. 388 bis 393. 466 bis 471. 556 bis 561. 592 bis 597. 700 bis 705. 940 bis 945. **9**121. 123 bis 127. 170 bis 175. **10**134 bis 137. 139. 140. 223 bis 228. 412 bis 415. 417. 418. 603 bis 608. 639 bis 644. **12**442 bis 447. 578 bis 583. 652 bis 657. 711 bis 716. 741 bis 743. 769 bis 771. 889 bis 894. **13**158 bis 163. 211 bis 213. 219 bis 221. 857 bis 862.

Summe 354 Stück über 354 000 Rthlr. = 1 062 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 73 bis 84. 272. 273. 275. 276. 278. 281 bis 287. 396 bis 399. 401 bis 408. 497. 498. 500 bis 509. 752 bis 763. **1**301 bis 307. 309 bis 313. **2**498 bis 506. 509 bis 511. 702. 703. 705 bis 714. **4**071 bis 75. 80. 82 bis 87. **5**011 bis 22. **6**320 bis 331. **7**008 bis 15. 17 bis 20. 241 bis 252. 438 bis 461. 524 bis 535. 889 bis 900. 960. 961. 965 bis 974. **8**524 bis 530. 532. 536 bis 539. **10**788 bis 799. 908 bis 919. **11**004 bis 15. 172 bis 183. 556 bis 567.

Summe 288 Stück über 144 000 Rthlr. = 432 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 275. 283 bis 301. 490 bis 508. 511 bis 516. 518 bis 526. 528 bis 533. 665 bis 667. 669 bis 685. **1**727. 729 bis 743. 745 bis 750. 764. 765. 767. 768. 770 bis 772. 794 bis 804.

Summe 120 Stück über 36 000 Rthlr. = 108 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 351 bis 364. 366 bis 372. 374 bis 384. 386. 387. 389. 392 bis 401.

Summe 45 Stück über 4 500 Rthlr. = 13 500 Mark.

Zusammen 807 Stück über 538 500 Rthlr. = 1 615 500 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 40.

12. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1887. Abzuliefern mit Zinsschein Reihe V Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. B. zu 500 Rthlr. № 731.

13. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1888. Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 384.

14. Verloosung.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1888. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

it. A. zu 1000 Rthlr. № 3153.
» B. » 500 » № 1135. 6001.
» D. » 100 » № 1023.
» E. » 50 » № 710. 716. 717. 745. 754.

15. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1889. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

it. A. zu 1000 Rthlr. № 287. 354. 355. 467. 468. 470. 1121. 2466. 3168. 4081. 5314. 316. 317. 929. 10132. 133. 12704. 13277. 494. 495.
» B. » 500 » № 570. 796. 3080. 251. 7878. 882. 8809.
» C. » 300 » № 201. 990. 997.
» D. » 100 » № 286. 287. 316.
» E. » 50 » № 783. 785.

16. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1889. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

it. A. zu 1000 Rthlr. № 701. 702. 705 bis 707. 1536. 541. 2619. 620. 3186. 187. 190. 195. 4981 bis 985. 10029. 12311 bis 315. 557. 13032. 36. 276. 423. 424. 824 bis 826.
» B. » 500 » № 624. 2316. 7185. 8096. 644. 647. 652. 653. 960. 966.
» C. » 300 » № 91. 93. 94. 98. 99. 102. 103. 106. 107. 944. 966. 967. 979. 1068. 89. 94. 104. 105. 111.
» D. » 100 » № 605.

Wegen der in der 17ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 1. Juni 1889.

III. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

it. B. zu 1000 Rthlr. № 1757. 3067. 894. 895. 8109. 110. 9554. 18746. 747. 23378 bis 383. 26470. 30404. 36677. 59237. 238. 620. 60063. 66506. 72467 bis 469.
» C. » 500 » № 4001. 771. 10261. 622. 932. 14154. 20202. 21957. 24754. 915. 970. 25175. 35197. 41692. 42430. 824. 53765. 59897. 898. 65589. 66569.
» D. » 200 » № 2516. 4446. 5092. 7371. 9705. 10975. 13075. 370. 19212. 280. 281. 550. 20661. 25392. 26721. 29366. 31575. 34993. 37209. 38425 bis 430. 685. 41279. 43898. 45590. 949. 46062. 64. 386. 47989. 51248. 53380. 55064. 56355. 59963. 62050. 114.
» E. » 100 » № 5582. 11037. 39. 15093. 28067. 68. 834. 33820. 821. 34021. 99. 300. 813. 37183. 38752. 41152. 45752. 49168. 51498. 55773. 57269. 854. 60199. 62283. 573. 68835. 72586. 73526. 75647. 648. 78053. 503. 85756. 958. 86594. 93179. 98426. 101161. 162. 103776. 106100. 107956. 110095. 116851. 120227.
» F. » 50 » № 753. 3259. 6100. 7988. 8915. 9957. 11695. 14015 bis 17. 15273. 16223. 19740. 22261. 528. 529. 24378. 25229. 351. 26372. 31088. 233. 34568. 40196. 41320. 942. 42758. 44465. 46718. 48577.
» J. » 2000 Mark № 1615 bis 627. 2705. 9791. 792.
» N. » 1000 » № 7005. 9869.
» K. » 500 » № 5638. 15101. 19217. 26005. 47528. 529.
» L. » 300 » № 391. 7528. 9228. 229. 12243. 25937. 29211. 35919. 920.
» M. » 200 » № 628. 4961. 11633.

Berlin, den 3. Dezember 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



